image
not
available

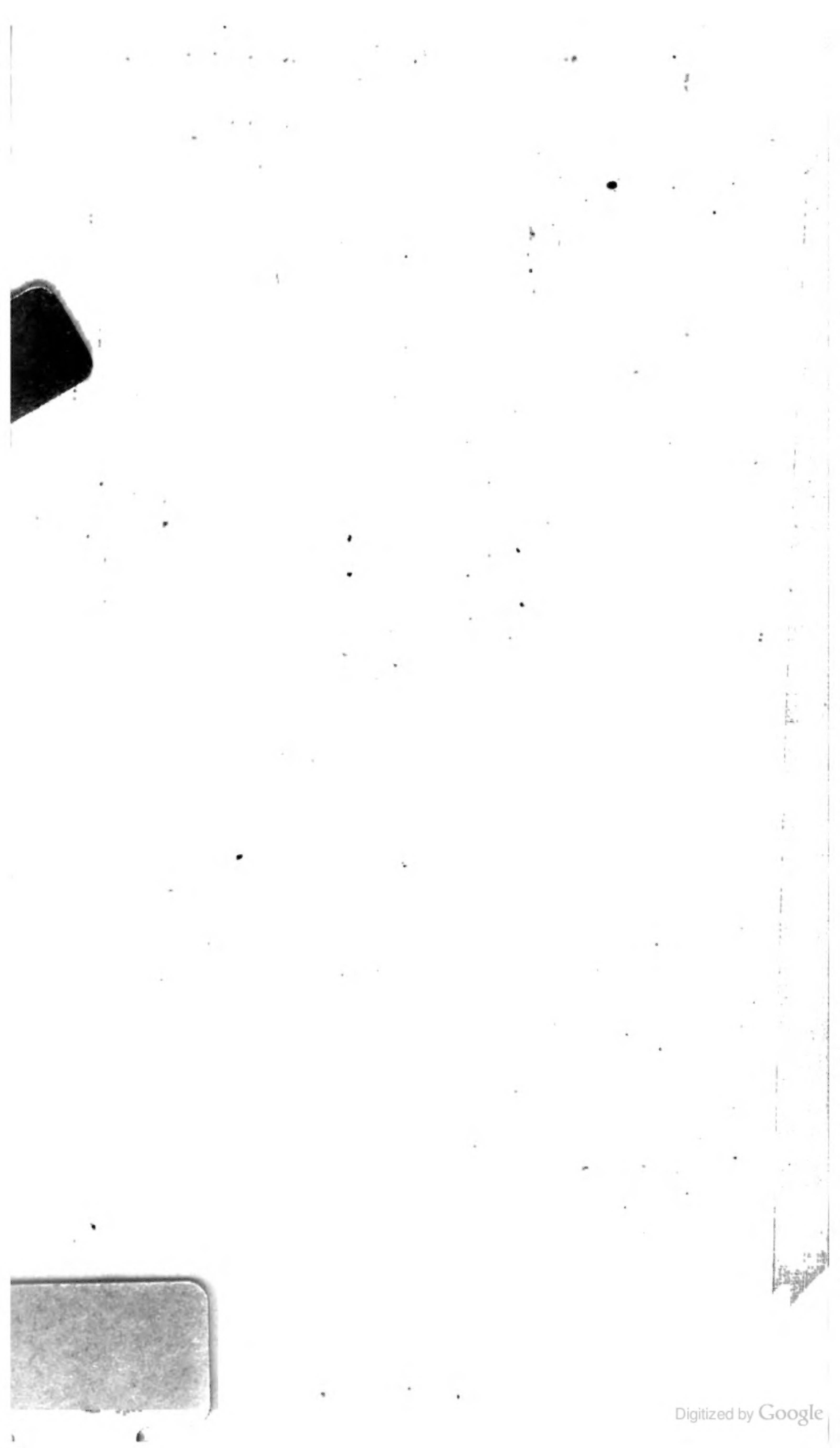

Digitized by Google

GDA

Digitized by Google

HELVETIA.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

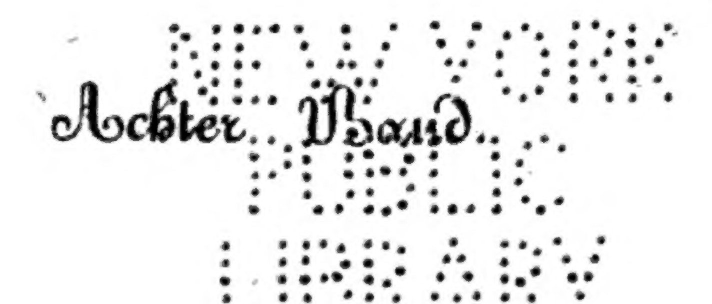

Aarau,

bei J. J. Christen, Buchdrucker und Buchhändler.

1833.

Digitized by Google

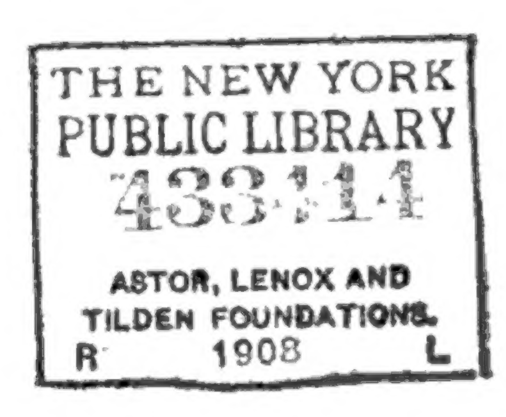

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

Haller.

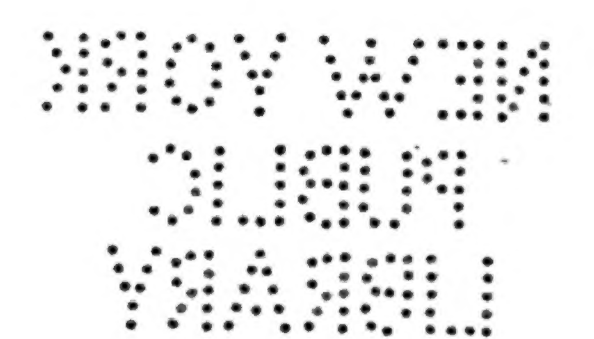

Digitized by Google

Inhalt des achten Bandes.

Seite.

Die jüngste Staatsumwälzung im Kanton Zürich:

I. Die Revolution des Kantons Zürich vom Jahr 1830 in ihrer Entwickelung 2

II. Die Revolution und die Revolutionsmänner des Kantons Zürich 29

Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die jüngsten Zeiten 53 165 333 506

Denkwürdigkeiten aus dem Jahre 1802:

I. Briefe Rüttimanns von Luzern über die helvetische Konsulta in Paris 154

II. Fortgesetzte Relation über die helvetische Konsulta, wahrscheinlich auch von Rüttimann an Füßli 160

Denkwürdigkeiten aus dem Jahre 1814 252

Geschichte der Stadt Biel in den Jahren 1814 und 1815 ihrer Wiedervereinigung mit der Schweiz und ihrer Einverleibung mit dem Kanton Bern. Nach den Akten dargestellt von Dr. C. A. B. 259

Geschichte des 6. Dezembers oder St. Nicolaus-Tages im Jahre 1830. Als Beitrag zu der Geschichte der Umwälzung im Kanton Aargau 297

Beitrag zu der berüchtigten Vergiftungsgeschichte des Nachtmahlweins zu Zürich im Jahr 1776 314

Darstellung der Ereignisse im Kanton Thurgau während den Jahren 1830 und 1831 383

Digitized by Google

Seite
Ueber die innern Unruhen der Schweiz im achtzehnten Jahrhundert 465
Denkwürdigkeiten aus dem Jahr 1813 485
Ueber die Rechte der Schweiz im Hinblick auf die Wiener-Kongreß-Akte 581
Literatur:
Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur. Fünfundzwanzigstes Heft. Leipzig, F. A. Brockhaus. Artikel: Schweizerische Eidgenossenschaft 596

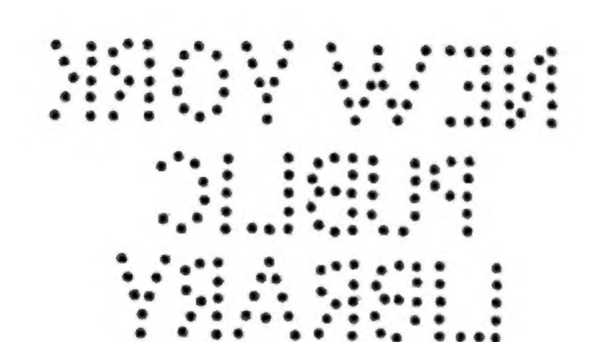

Die jüngste Staats-Umwälzung im Kanton Zürich.

Vorbemerkung.

Es folgen hier unter obiger Aufschrift zwei Aufsätze über die Staatsumwälzung des Kantons Zürich in ganz entgegengesetztem Sinne geschrieben.

Der erste Aufsatz ist erschienen in Ranke's politisch-historischer Zeitschrift, und hier darum abgedruckt, weil der zweite Aufsatz eine Antwort auf denselben ist. Der Leser wird beide interessant finden.

PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google

I.

Die Revolution

des

Kantons Zürich

vom Jahre 1830 in ihrer Entwicklung.

Die Elemente.

Die Schweiz wird von Ausländern gewöhnlich sehr unrichtig beurtheilt. Der Irrthum, welcher meist zu Grunde liegt, besteht darin, daß man sich dieselbe, als Einen gleichmäßigen Staatskörper denkt, und nun von einzelnen Anschauungen sogleich auf's Ganze schließt, während ihre Merkwürdigkeit und ihr wesentlicher Karakter gerade in der größern Mannigfaltigkeit von Sitten, Ansichten, Bildungsstufen, Völkerstämmen und Verfassungen besteht. Wie das Land voll Berge, Seen, Flüsse, Thäler, und nur selten von größern Ebenen durchzogen, so sind auch die verschiedenen Völkerschaften, welche auf dem engen Raum zusammengedrängt sind, durch Sprache, und Denkungsart gesondert, und nur selten zeigt sich eine gewisse Gleichförmigkeit in ihrem moralischen Leben.

Darum muß man bei Beurtheilung der Schweiz von den einzelnen Kantonen ausgehen, welche sich allmählig an einander durch Bündnisse anschlossen, und welche ihre Eigenthümlichkeit, trotz allen Versuchen, sie zu beseitigen, bisher immerfort bewahrten, und nur, wenn man zuerst alle die kleinen Länder in ihrer Eigenthümlichkeit aufgefaßt hat, kann man von diesem Standpunkte aus das Gemeinsame zu entdecken und einen sichern Blick auf das Ganze zu werfen hoffen.

Mehrere dieser Kantone nun haben in der neusten Zeit eine Umwälzung ihres Staats-Lebens erfahren. Die Form, in welcher

Digitized by Google

— die Bedingungen, unter denen es geschah, sind zwar nicht immer dieselben gewesen, wohl aber haben sie eine innere Aehnlichkeit, welche theils in der Zeit ihrer Entwicklung, theils in dem vorgesetzten Ziele, theils in der Art der gebrauchten Mittel liegt. Ich wähle die Revolution des Kantons Zürich zur Betrachtung, als die Lehrreichste den Uebrigen. Einmal war die Art, wie sie sich entwickelte, weniger roh und gewaltsam, als in mehreren andern Kantonen; die Umwandlung selbst geschah ohne offenen, materiellen Kampf, auf eine sehr friedliche Weise, zuerst auch nicht ohne Einfluß einzelner gemäßigter Männer. Anderseits stand das Volk, bei welchem sie geschah, im Vergleich mit dem größten Theil der Schweiz auf einer höhern Stufe der Kultur, und wurde von einigen an wissenschaftlicher Bildung sogar hervorragenden Männern geleitet, welche die Revolution zu vergeistigen trachteten. Und dennoch führte sie im Ganzen zu keinem erfreulichen Resultate, und es blieben die Hoffnungen, welche mancher Redliche zuvor hatte, großen Theils unerfüllt. Ich hoffe, das Bild, welches ich mit Ruhe und Ueberzeugung treu zu entwerfen trachte, werde auch für einige außer der Schweiz, in unserer deutschen Nachbarschaft Interesse gewähren, und vielleicht eine warnende Lehre enthalten. *) Denn für uns selbst ist jede Lehre fruchtlos. Wir sind hingerissen in den Strudel, dem wir für jetzt nicht entrinnen. Fremde, welche die Schweiz besuchen, und nur oberflächlich kennen, begreifen nicht, was denn hier das Volk zur Revolution getrieben habe. Am allerwenigsten Grund dazu war wohl im Kanton Zürich vorhanden. Das Land war im Ganzen unter seiner Regierung glücklich und zufrieden. Abgaben lasteten nur wenige auf dem Volke, der Wohlstand mehrte sich stets und bot erfreuliche Erscheinungen dar. Der Gr. Rath, unser einziger und rechtmäßiger Gesetzgeber, früher und namentlich auch während der ganzen Mediations-Zeit, von dem Kl. Rathe, — der vollziehenden,

*) Diese Stelle wurde ziemliche Zeit vor dem Hambacher Feste und den deutschen Bundestags-Beschlüssen geschrieben. Der süddeutsche Liberalismus war unzweifelhaft eben so unbelehrbar, als der schweizerische; und nur die feste Macht der Verbindung mit dem Recht konnte ihn, und die ihm anhingen, von größerm Unglück retten.

Digitized by Google

und jenem verfassungsmäßig untergeordneten Behörde — bevormundet, erkannte seine Stellung besser, wußte ihr Ansehen zu verschaffen, und machte auf allmähligem aber darum nur um so sich'ern Wege Fortschritte im Interesse der Bildung und der Freiheit.

Das wichtigste Element, welches die Revolution verbreitete, war der Gegensatz von Stadt und Land. Die Hauptstadt, früher Beherrscherin des gesammten Gebietes, welches sie theils erobert, theils durch Vertrag an sich gebracht, hatte diese Herrschaft durch die erste Revolution für immer verloren. Im Jahr 1814 wirkte die Restauration zu ihren Gunsten, ungeachtet sie das alte, unhaltbare Verhältniß nicht wieder herstellte; und in dem Gr. Rathe von 212 Gliedern saßen von da an 130 Städter, die größtentheils auf dem Wege der Selbstergänzung gewählt wurden. Die Oberamteien auf dem Lande, so wie die höhere Staatsstellen waren meist mit Städtern besetzt. Im Gegensatze hiezu war das Land an Bevölkerung und physischen Kräften in jeder Hinsicht größer und mächtiger. Zumal in den schönen Dörfern am Zürichsee wohnten viele reiche und angesehene Kaufleute, welche die Zurücksetzung der Landbürger nur mit Mißmuth ertrugen, und sich und ihre Söhne für nicht weniger regimentsfähig hielten, als die Städter. Alter Groll zum Theil auf historischen Gründen beruhend, wirkte fort, und gesellte sich zu dem Mißbehagen, daß der Vorzug der Stadt, mit welcher der Zürichsee in Reichthum und äußerm Ansehen zu wetteifern begonnen, noch immer allgemein anerkannt war. Die Ansprüche und Neigungen seiner Bewohner zum Liberalismus steigerten sich durch die halbe, großen Theils aus Frankreich geholte, Bildung vieler Matadoren, den unter Kaufleuten allgemeinen Sinn für das Weltbürgerthum und das Gefühl, daß die Masse in ihren Dörfern ihnen theils ergeben, theils vollständig von ihnen abhängig sei. Wie hätten sie nicht versuchen sollen, die Kreise ihrer Herrschaft zu erweitern?

Ein ferneres Element war die innere Schwäche der Regierung, die sich immer mehr zeigte, ungeachtet der scheinbar großen Gewalt, welche sie in sich vereinigte, indem sie nicht nur oberste Vollziehungs-Behörde war, sondern auch einen entscheidenden Einfluß auf den Gr. Rath ausübte, die Gerichte, wenigstens die untern Amtsgerichte, beaufsichtigte, und die Wah

len der wichtigsten Stellen, namentlich die Oberamtmänner und Amtsrichter inne hatte. Die Regierung des Kantons Zürich war nicht eigentlich aristokratisch. Einen Adel kannte man so wenig, als ein eigentliches Patriziat. Wohl aber neigte sie sich diesem in so ferne zu, als vornehmlich gewisse angesehene Familien berücksichtigt und bei Besetzung der Staatsstellen augenscheinlich bevorzugt wurden. Es fehlte indeß der Muth und der hohe Sinn, welcher den Adel so oft auszeichnet, und der sich durch einen einfältigen Namensstolz ohne historische große Erinnerungen nicht ersetzen läßt. Nicht der Städter, als solche regierten, sondern Städter aus einigen Familien. Diesen gegenüber standen die übrigen Stadtburger nicht höher, als die Landbewohner.

Im Gegentheil um die letztern zu gewinnen wurden dieselben öfters zum Nachtheile jener begünstigt, insofern nicht die Interessen regierender Familien dabei zugleich mit verletzt wurden. Daher hatte auch die Regierung in der Stadt nur wenig Kredit, und das Land liebte sie doch nicht, indem es in ihr einen ihm und seinen Interessen zum Theil fremden Herrn erblickte.

Das Hauptgebrechen der Regierung lag indeß in dem Mangel einer festen, auf sichern Grundsätzen beruhenden Handlungsweise. Sie war in der Regel wohlmeinend und sorgsam, aber zugleich einem gewissen Schlendrian ergeben, gab weder sich selbst noch andern von ihrem Verfahren Rechenschaft und ließ die Sachen, wo nicht persönliche Neigungen und gegenseitige Dienstleistungen dazu kamen, ohne viel darüber nachzudenken so gehen, wie es eben herkömmlich war. Die Wissenschaft schätzte sie nicht, und war den geistigen Bestrebungen, besonders wenn sie sich auf das Gebiet der Politik oder des Rechts wagten, abgeneigt. Es war eine Regierung, deren Glieder noch dem achtzehnten Jahrhundert angehörten, zugleich aber die Revolutionsjahre erlebt hatten — und den alten Geist mit den neuen Formen zu versöhnen wünschten.

Durch den ökonomischen, und daher politischen Fall Finslers, des mächtigsten und kräftigsten Mitgliedes der Regierung und den bald darauf folgenden kaum natürlichen Tod Hirzels, eines gewandten Staatsmannes, wurde das Ansehen des Kl. Raths auf's heftigste erschüttert und das Mißtrauen gegen die Städter lebhaft aufgereitzt. Eine freiwillige unter den Stadt-

bürgern gesammelte Beisteuer, um einen durch Finslers Insolvenzerklärung entstandenen Verlust des Staatsvermögens zu decken, wurde von sehr vielen Landbürgern, welche an die Grundsätze eines engherzigen Sparsystem's von Hause aus gewöhnt, die Freigebigkeit nicht begreifen konnten, fabelhaft entstellt, und eine Quelle großen Argwohn's.

Inzwischen ward die Opposition immer stärker, an innern und äußern Kräften. Sie gieng wesentlich aus der Stadt hervor, und nur sehr allmählig schloßen sich ihr einzelne einflußreiche Landbürger an; der größere Theil derselben horchte in stummer Ehrfurcht auf die Winke der Regierung. Das Streben der Opposition gieng damals auf keine Umwälzung, sondern auf zeitgemäße Entwicklung unsers nationellen Staatslebens. Sie griff die Unwissenschaftlichkeit der Regierung, als Grund des mangelhaften Organismus des Staates an, drang auf gründlichere Behandlung der Geschäfte, verwarf das ungewisse Hin- und Hertappen, welchem, eben weil man sich keine Rechenschaft geben wollte, noch konnte, Willkühr zu Grunde lag, und suchte nach und nach bessere Einsicht und Bewußtsein in dem Staate zu Ehren zu bringen. Ihre Richtung war zunächst nicht doktrinärer Natur. Die blendenden, aber unhaltbaren Sätze des französischen Liberalismus wurden damals noch von ihren Gliedern nicht als die Lehre des Heils verkündet; denn ihre Bildung hatten die Meisten in Norddeutschland gewonnen. Daher erklärten sie sich auch mit steter Rücksicht auf die Natur des Bestehenden und der sich zeigenden Bedürfnisse für Fortschritte auf gesetzlichem Wege, und für organische Ausbildung der vorhandenen Stoffe. Besonders kräftig wirkten damals in diesem Sinne durch literarische Thätigkeit Nüscheler, im Gr. Rathe Ferdinand Meyer und Hirzel; in dem Zürcherischen Amtsgerichte, dem Grundpfeiler dieser neuen Richtung (begünstigt von dem einsichtigen Oberamtmann von Meiß) Keller, Ulrich und Finsler, von denen der erste nach der Revolution das herrschende Haupt der Revolutionspartheí, die letzten, Verfechter der gemäßigten Partheí wurden. Damals war ihr Streben gemeinsam auf eine nationale und zugleich wissenschaftliche Entwicklung der Zürcherischen Rechtspflege gerichtet.

Es war eine schöne Zeit, als diese Männer voll frischen Muthes arbeiteten. Freilich war ihr Ringen mühsam und wurde

durch manche bittere Kränkung vergolten, durch manche mißlungene Versuche gehemmt. Dennoch ward der Erfolg immer sicherer. Er schein daurend zu werden, weil nur Schritt für Schritt Bahn gebrochen wurde, und nur allmählig die neue Ansicht gerade darum um so festere Wurzel schlug. Es war dieß die Zeit nationaler Reform.

Dabei aber wollen wir uns nicht verhehlen, daß einerseits sich an die Reformirenden nur solche anschlossen, denen dieser allmählige Gang nicht behagte, und die nicht so fast eine bewußte nationale Entwicklung suchten, als entweder Beförderung ihres Weltbürgerthums und französischer Freiheitssysteme oder aber Befriedigung ihrer innern Leidenschaften. Anderseits trug vornehmlich dieser Kampf dazu bei, die Schwäche der Regierung zu beurkunden, und die Aufregung des höher stehenden Theils der Bevölkerung zu befördern.

Die Revolution selbst in ihrem Ausbruche.

Die Elemente waren zunächst nicht sehr gefährlich und ohne die Pariser Juli-Tage wäre es bei uns nimmermehr zur Revolution gekommen. Von Frankreich und Belgien her kam die Revolution, wie eine Epidemie, auch über die Schweiz. Jetzt erst wurden die Massen aufgewühlt, der Glaube an jede Art von Autorität erschüttert, und durch das Gefühl der rohen Kraft die Leidenschaften aufgeregt. Was vorher Trieb gesunden Lebens und frischer Regsamkeit gewesen, wurde nun zum verderblichen Gährungsstoff.

Die noch junge Preßfreiheit diente mit dazu, die Kraft dieses äußern Anstoßes zu verstärken. Zwar suchte das wichtigste Zeitblatt im Kanton Zürich, „der schweizerische Beobachter“, redigiert von Heinrich Nüscheler, der zur Journalistik vorzugsweise befähigt war, und dem hernach die Revolution, nachdem sie ihn plötzlich vom Gipfel der Popularität herabgestürzt hatte, durch ihre heftigen moralischen Eindrücke, Krankheit und den Tod gebracht hat, — im Sinne der Reform zu kämpfen, neigte sich indeß doch, wenn auch zuweilen nur widerstrebend, zu dem immer mehr die Herrschaft gewinnenden Neigungen und Gedanken der Revolution. Desto heftiger wirkten im zerstörenden Geiste andere, dem gemeinen Mann, der sich nicht zu Begriffen erhebt, verständliche Blätter, deren Trei-

den vorzugsweise auf Erregung der Leidenschaften gerichtet war. Schmeichelworte gegen die Masse auf der einen, Beschimpfungen und Verdächtigungen aller angesehenen und selbstständigen Männer auf der andern Seite sollten das Volk zur Freiheit erheben, und von dem Glauben an alle Autorität entwöhnen.

Das Verhältniß der Repräsentation im Gr. Rathe beschäftigte vorzüglich die angesehenen Männer vom Lande, und immer mehr verbreitete sich die Ansicht im Volke, daß von einer stärkern Repräsentation der Landschaft die größten Vortheile zu erwarten seien. In der Stadt waren namentlich die Jüngern, welche damals noch dem Karakter des Reformirens treu blieben, aufrichtig geneigt, ihrerseits zu einer billigern Vertretung der Landbürger mitzuwirken. Sie faßten den Gegensatz zwischen Stadt und Land, der sich seitdem wieder scharf ausbildete, nicht als einen feindseligen auf; es war ihnen zunächst darum zu thun, das Talent und die Einsicht zu Ehren zu bringen, mochte dann der Fähige der Stadt oder der Landschaft angehören.

Vielleicht hätte der Sturm beschworen werden können, wenn die Regierung dem dringenden Bitten beider Partheien Gehör gegeben, und schnell auf gesetzlichem Wege eine Reform der Verfassung eingeleitet hätte. Das Bedürfniß, welches von Tag zu Tag lauter und drohender wurde, und die Maaßregeln, welche demselben abhelfen konnten, waren zweifach. Für's Erste wäre das Land damals durch eine vermehrte Repräsentation auf die Hälfte befriedigt und die Stadt durch die Theilung nicht gekränkt worden. Zugleich hätte diese Bestimmung die Partheien in Gleichgewicht gesetzt, und ihre Gegensätze unschädlich gemacht. Die Rechts-Pflege hätte ohne bedeutende Veränderungen von dem Kl. Rathe, und dessen Einfluß unabhängig gestellt und dadurch das Hauptbegehren der Jüngern erfüllt werden können.

Andere weniger wesentliche Modifikationen der Verfassung hätten sich an diese anreihen lassen. Hier galt es, daß die Regierung schnell einschritt, den Forderungen der Zeit, insoweit sie, als unverkennbare Thatsachen vorlagen, Rechnung trug, dann aber auch mit Kraft und Entschlossenheit ihr: „bis hieher und nicht weiter“, aussprach und nöthigen Falls mit Gewalt die Ruhe des Staates aufrecht erhielt.

Allein weder rasches Einschreiten behagte ihr, noch hatte

se innere Kraft. Sie hielt sich für sicher, spottete über ihre Gegner, und zauderte, statt zu handeln. Da traten 31 Mitglieder des Gr. Rathes, ausschließlich Bürger der Landschaft und zwar Bewohner der Gemeinden am Zürichsee in der Mitte des Oktobers 1830 in Uster zusammen, richteten ein in gemässigter Sprache abgefaßtes Memorial an den Kl. Rath, und verlangten Zusammenberufung des Gr. Raths, um eine Revision der Verfassung, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Repräsentations-Verhältnisse einzuleiten. Der Gr. Rath trat endlich nothgedrungen, und darum schon zu spät in den ersten Tagen des Novembers zusammen.

Diese Sitzung des vormaligen Gr. Rathes gehörte zu den merkwürdigsten. Es standen sich, wie vormals, drei Partheien gegenüber, die Parthei des Kl. Raths (die sogenannten Alten), die der Jüngern *) und die der Landschaft, oder die der Parthei der 31 von Uster. Diese letztern wollten zunächst nur Vermehrung der Landesrepräsentation, und veränderte Wahlart durch die Zünfte. Das Uebrige, dachte sie, werde sich geben, wenn der in diesem Sinne erneuerte Gr. Rath zusammentrete. Die Jüngern verlangten sofortige Total-Revision der Verfassung, und namentlich Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte; einige mit großer Heftigkeit. Einer derselben äußerte sich damals sogar zu seinen Freunden: „wenn nichts geändert werden soll, als Repräsentation und Wahlform, so will ich lieber Revolution.“ Der Kl. Rath suchte die erste Parthei zu gewinnen, um die zweite zu besiegen. Am liebsten hätte er von gar keiner Aenderung gehört; weniger verhaßt waren ihm die Bauren, als die Gelehrten. Lange war der Entscheid zweifelhaft, bis Hirzel, damals Oberamtmann, jetzt Bürgermeister, durch List und Entschlossenheit den Bund der Alten mit den 31 zu trennen wußte. Fast einstimmig beschloß nun der Gr. Rath, vorerst sollen die Repräsentationsverhältnisse berathen, zugleich aber der Kl. Rath beauftragt werden, die ganze Verfassung

*) Diese Jüngern waren indeß keineswegs sämmtlich jüngere Männer, es gehörten auch erfahrne Aeltere, gleich achtbar an Kopf und Herz, wie z. B. der verdiente Alt-Gerichtsherr Heß ihrem Streben nach zu ihnen. Partheinamen sind, wie Sprichwörter meist schlagend, ohne streng genommen wahr zu sein.

einer Revision zu unterwerfen, und Anträge zu Modifikationen vorzubringen.

Unter dem Vorsitze Usteri's arbeitete nun eine gemischte Revision von 21 Mitgliedern daran, die Ansprüche des Landes um vermehrte Repräsentation mit dem Intresse der Stadt und dem Bedürfnisse des Kantons in Einklang zu bringen. Einstimmig trug sie darauf an, die Hauptstadt soll mit der Stadt Winterthur, welche früher immer zu der Landschaft gerechnet worden war 106, die übrige Landschaft ebenfalls 106 Mitglieder in der höchsten Behörde erhalten, oder anders ausgedrückt: die Landschaft nebst Winterthur mit 120, die Stadt Zürich mit 92 Mitgliedern repräsentirt werden.

Dieser Vorschlag war im Ganzen zweckmäßig. Die Einbuße der Stadt war zwar sehr groß, aber noch erträglich. Denn es war einiger Maßen Rücksicht genommen auf die historischen Rechte und die ungleich höhere Bildung der Hauptstadt. Das Land hatte von ihrer Herrschaft nichts mehr zu fürchten, indem es in Verbindung mit Winterthur durch nunmehriges Uebergewicht geschützt, und selbst ohne Winterthur den beiden Städten an Zahl gewachsen war. „Es war nicht zu zweifeln," so drückte sich damals Hirzel aus, „daß in dem Rathe dasjenige das Mehr erhielte, was zum Wohl des Kantons gereichte und für Stadt und Land billig wäre." Aber schon war auch das niedrige Volk durch die Zeitungen und Umtriebe der Führer, unter die ich besonders auch den Nassauer-Demagogen Snell, seitdem als Hauptredakteur des Republikaners bekannt, einen Mann voll zerstörenden Geistes, *) aber mit vielseitigen Talenten ausgerüstet, zähle, allzu aufgeregt, die Hoffnung zu sehr gespannt. Der Vorschlag genügte nicht mehr, sondern wurde im Gegentheil auf dem Lande mit Unwillen aufgenommen. Das Mißtrauen gegen die Städter war bereits allgemein; man wollte gegen sie durch eine bedeutende Mehrheit der Stimmen gesichert sein, man wollte ferner auf der Stelle den alten Gr. Rath abtreten lassen, und den neuen an seine Stelle setzen. Beiden Begehren hatte der Entwurf der 31 nicht entsprochen.

*) Seine Verdienste um die Revolution haben ihm nunmehr das Bürgerrecht der Gemeinde Küßnacht und eine Stelle im Gr. Rathe verschafft.

Das Land hielt sich für gefährdet, und seine Interessen für verrathen. Schon hatten sich in andern Kantonen, besonders in dem benachtbarten Thurgau, wo der Pfarrer Bornhauser Freiheit predigte, Volkshaufen zusammengerottet, in großen Versammlungen Beschlüsse angenommen, und so die gesetzlichen Gewalten ihrem Willen unterworfen. Die gleiche Maaßregel wurde auch bei uns von einem in Stäfa versammelten Ausschusse der feurigsten Bewegungsmänner (der Oberst Brändli soll diesen Gedanken zuerst gefaßt haben) als das wirksamste Mittel, Alles durchzusetzen, beschlossen, und durch Lithographirte Zettel wurden alle freien Zürcher Landleute auf den 22. November zu einer Versammlung nach Uster eingeladen.

Die Landsgemeinde in Uster.

Ich gründe die Schilderung dieser bei uns, wie sie es auch in den meisten Ländern gewesen wäre, durchaus neuen Erscheinung auf die Erzählungen genau unterrichteter Augenzeugen.

Aus allen Gegenden des Kantons zogen ganze Schaaren von Landleuten die Wege daher, um in dem durch Fabrikthätigkeit bekannten Dorfe Uster zusammen zu treffen; je mehr sich Bekannte und Unbekannte trafen, im Gefühl eines Sinnes, desto heller erglänzte frische Heiterkeit auf den Gesichtern, desto freudiger und traulicher waren die Begrüßungen; die Gegenwart vieler Winterthurer, welche die ihnen angebotene Stimmenzahl von der Hand zu weisen und zum Lande zu halten erklärten, erhöhte die Stimmung. — Das Kraftgefühl, welches sich in jeder großen Versammlung entwickelte, wenn sie von einem Geiste und nach einer Richtung hin getrieben wird, wirkte auch hier, verbunden mit der Neuheit und Kühnheit der Sache selbst, und es entstand eine allgemeine Begeisterung; auch die Menge ist dieser in außergewöhnlichen Fällen fähig, und es treten die Leidenschaften zurück, — während die Brust für höhere Genüsse blüht; aber diese Begeisterung hält nicht lange an; die rohen sinnlichen Triebe, Neigungen und Leidenschaften kehren nur um so heftiger wieder.

Es waren bei 10,000 Menschen in Uster versammelt, durchweg Landleute und kaum Einer wußte, wer die Kommittierten seien, — welche ihn hieher berufen, noch wer die Versammlung leiten werde; vergebens fragte man nach den Angesehenen

vom See, sie waren nicht zugegen; auf der Rednerbühne, welche auf einer kleinen Erhöhung des Bodens angebracht war, — zeigten sich fünf größtentheils unbekannte Männer. *) Ringsum stund das Volk, und während die Redner sprachen horchte die Menge, den Hut in der Hand, neugierig und andächtig zugleich, ihren Worten. Zuerst trat Gujer von Bauma vor, ein großer Mann mit feurigem Auge, und voll jugendlicher Kraft. Dem Volke war er bisher nur als der kluge Müller bekannt; er lebte früher eingezogen, galt für einen Separatisten und bildete neben seinen ökonomischen Geschäften im Stillen auch den Geist durch eifrige Uebungen im Schreiben sowohl aus, als auch durch wissenschaftliche Versuche, besonders in der Mathematik; seine Rede hatte damals freilich wenig eigenthümliches, sie beschäftigte sich mit den Gemeinplätzen und der Tagespolitik — versprach dem Volke Erfüllung seiner Wünsche und Hoffnungen, und erregte so rauschenden Beifall; dabei ermahnte er auch allerdings zur Besonnenheit, und warnte vor Exzessen, aber er wußte nicht, wie vergeblich diese Ermahnung sei, nachdem man zuvor die Leidenschaften losgelassen. — Gehaltener und geschraubter sprach der Arzt und Dr. von Stäfa — Hegetschweiler und suchte die den Zuhörern fremden Begriffe von Freiheit und volksthümlichen Verfassungen zu entwickeln. Stumm und staunend hörte man ihm zu, aber lebhafter Beifall wurde dem Redner Steffan von Wädenschwyl, einem überspannten Kopfe, zugerufen, der die eigentlichen Treffer vor das Volk brachte. „Die Einführung der Vermögenssteuer für die Reichen, Abschaffung der direkten Abgaben, Heruntersetzung des Zinsfußes auf 4½ Procent.“ Dabei machte er theateralische heftige Geberden, und sprach viel von Religion um die Menge zu rühren; nur mit Mühe und nicht ohne Drohung konnte ihn Gujer abhalten noch weiter zu gehen in der Extase — nun erscholl es im Volke — fort mit den Webereien — fort mit den Seidespinnereien — neue Behörden, einen neuen Gr. Rath, keine Abgaben mehr, und was die wilde Begierde wünschte; klug suchte Gujer für den Augen-

---

*) Einige, welche sich zuvor als Redner angeboten hatten, waren theils aus Furcht, theils aus Scheu vorher noch zurückgetreten, — auch den erschienenen Führern war es unheimlich zu Muthe.

blick zu beschwichtigen; indem er versprach, es solle alles berücksichtigt werden.

Ohne weitere Diskussion beschloß die Versammlung durch offenes einstimmiges Handmehr eine Petition an den Gr. Rath zu richten, in die sämmtliche zum Voraus gedruckten Wünsche — deren Sinn die Meisten nicht kannten, aufgenommen würden. Die wichtigsten derselben sind Repräsentation, — im Gr. Rathe, $^{2}/_{3}$ Land, $^{1}/_{3}$ Stadt — die Wahlen der Großräthe zu $^{5}/_{6}$ durch das Volk in den Zünften, und höchstens $^{1}/_{6}$ indirekt gewählt zu werden; Trennung der Gewalten im Staate durch alle Stufen, Preßfreiheit, Petitionsrecht, freie Wahl der untern Behörden durch die Gemeinden — Abschaffung mehrerer indirekten Abgaben, zuletzt auch Verbesserung des Schulwesens.

Die Menge kehrte fanatisirt nach Hause, fest entschlossen, die wichtigsten Wünsche, vor allen die geforderte Repräsentation nöthigen Falls mit Gewalt durchzusetzen. Jeder theilte seine Hoffnungen und Begierden den zu Hause gebliebenen Bekannten mit — das ganze Land war auf's Aeußerste gespannt. Die Nachricht von dieser Versammlung verbreitete in der Hauptstadt bange Besorgnisse, man fürchtete, und nicht ganz ohne Grund Ueberfall und Gewaltthat. Da traten eine große Zahl der Bewohner, nicht ausschließlich Bürger von Zürich, im Schützenhause zusammen, — und beriethen sich über die Maaßregeln, welche zu ergreifen seien; hier sprach sich die entschiedene Mehrheit in gemäßigtem Sinne aus; ungeachtet Einzelne das Aeußerste zu wagen bereit schienen; es wurde beschlossen, keine ungesetzlichen Schritte zu thun, — der Landschaft nicht starr entgegen zu treten, aber für Sicherung der Personen und des Eigenthums zu sorgen; — in Folge dieser Zusammenkunft wurde schnell eine Bürgergarde errichtet, um im Nothfall feindselige Angriffe auf die Stadt abzuwehren.

Dieses waren die Anfänge der Revolution. Auf dem Lande ein kräftiger positiver Wille, unterstützt durch den Fanatismus zahlreicher Massen; in der Stadt nur der negative Wille, Privat-Unglück zu verhüten. Die Regierung hatte nirgends Ansehen; die gesetzlichen Autoritäten wurden überall verletzt, die Rechte wurden verhöhnt, die Begierden waren losgebunden.

Der Uebergang zu der neuen Verfassung.

Zum letzten Male versammelte sich der Gr. Rath, um seine Auflösung zu beschließen, die Petition oder vielmehr das Gebot von Uster wurde vorgelegt, und einmüthig setzte der Gr. Rath fest, es sollen die Mitglieder des alten Gr. Rathes sofort abtreten, und ein neuer an dessen Stelle gewählt werden zu $^2/_3$ aus Landbürgern, zu $^1/_3$ aus Stadtbürgern bestehend. Auch die Form des Beschlusses war schmählich. *) An Widerstand des Willens war freilich jetzt nicht mehr zu denken; denn vergeblich hätte man sich nach Waffen dazu umgesehen. Der Gr. Rath mußte der Gewalt, die von allen Seiten ihm drohte, weichen; aber er hätte zeigen sollen, daß er nur dieser weiche. Statt dessen fügte er, der die Intressen des ganzen Landes zu vertreten hatte, dem allein das Recht zustand, durch seinen freien Willen, in Folge allseitiger Berathung, Gesetze zu erlassen und Verfassungsänderungen vorzunehmen, sich ohne Widerrede, ohne Rüge dem revolutionären Treiben, unwürdig, zagend, dem Willen, den ein aus einseitigen Elementen zusammengesetzter Volkshaufen, bei welchem die Stadt und ihre Intressen, nicht nur keinen Verfechter, sondern nicht einmal ein Mitglied zählte, von einigen Volksführern geleitet, die sich selbst ohne Befugniß aufgeworfen hatten, in ungesetzlicher Versammlung ausgesprochen hatte. Und gerade die, um deren Regiment es sich zunächst handelte, zeigten sich als die Zaghaftesten; nur wenige, die zu den Jüngern gehörten, wagten es, nach Hirzels Antrag gegen die schnelle schmähliche Auflösung zu protestieren. Unter diesen wenigen war damals auch noch Keller. Nicht einmal der Ausweg der Landschaft $^2/_3$ der Wahlrechte zu lassen, die Wahlen selbst aber zum Theil frei zu geben, wurde angenommen; die Landschaft wollte gezwungen sein, $^2/_3$ Landbürger zu wählen, und die große Mehrheit des zu $^2/_3$ städtischen Gr. Rathes gehorchte ihrem Willen.

Seitdem änderte sich die Lage der Dinge vollständig. Der erste wichtige Schritt gegen das bestehende Recht im Sinne der

*) Der eben so geistreiche als originelle Oberamtmann Escher von Grüningen legte damals, im Unwillen den Sitzungssaal verlassend, seine Stelle nieder, da die Freiheit des Willens aufgehört habe.

Revolution war gewagt, und im vollsten Maaße gelungen. Die Scheu davor, als vor etwas verderblichem und verbrecherischem, welche vorher besonders die Angesehenern und Bessern von den Führern zurückgehalten hatte, und die selbst unmittelbar nach der That noch von vielen, wenigstens leise, und unter den Fremden geäußert wurde, verschwand immer mehr. Kaum durfte einer das Geschehene mißbilligen; es wurde vielmehr immer lauter und immer lebhafter, als Anfang der Freiheit, und als eine herrliche Erscheinung gepriesen. Die Masse fühlte ihre Kraft; und forderte immer ungestümer und trotziger. Kühne und gewandte Führer bemächtigten sich derselben und lenkten ihre rohe Kraft entschieden gegen die Stadt und deren Einfluß, als den eigentlichen Feind aller freien Bestrebungen, und schnell vergessen war es, daß das wahre freisinnige Leben in der Stadt begonnen, und dort ihren noch immer festen Stammsitz hatte.

Der neugewählte Gr. Rath trat bald zusammen, und setzte eine Kommission nieder, die neue Verfassung zu entwerfen. Sie arbeitete unter Usteris Vorsitz, der von der Landschaft, als Haupt der liberalen Parthei angesehen wurde. Seine Thätigkeit war jedoch hier nicht so positiv; er bewahrte ganz die Stelle eines Präsidenten, der die Berathung zwar leitet, aber nicht in ihre Gestaltung eingreift. Desto kräftiger wirkte er im Gr. Rathe selbst und zwar größtentheils in versöhnendem und vermittelndem Sinne. Usteri scheint unsere Revolution nur mit Besorgnissen betrachtet und nicht wie die Meisten erwarteten, mit Feuereifer erfaßt zu haben. Von jeher zwar den französischen liberalen Systemen huldigend, verließ er sie auch jetzt nicht; aber entweder hatte er eine halbe dunkle Einsicht von höherer geistiger Richtung, welche ihn gegen seine Grundsätze etwas mißtrauisch machten, oder er hielt die Anwendung derselben für unsere Verhältnisse und so wie sie durchgesetzt werden sollten, für unzweckmäßig und schädlich. Er liebte sein Vaterland auf's innigste, und suchte noch Versöhnung zwischen Stadt und Land zu stiften, als er der Anstrengung unterlag. Sein Tod war der Gipfel seines Ruhmes: er starb von allen Partheien geehrt. Hätte er länger gelebt, und im nämlichen Geiste fortgewirkt, so wäre auch er unzweifelhaft in den Ruf der Aristokraten-Gesinnung gekommen. Denn er allein war nicht im Stande, die siegtrunkene Parthei in ihrem Siege zu hemmen.

Keller war ihm, wenn auch nicht an Vielseitigkeit, doch an Klugheit, Scharfsinn und Kälte, überlegen, und hätte ihm durch mehrere Anstrengung und Anspannung aller Kräfte in der Popularität sicher den Rang abgelaufen.

Keller gehört zu den wenigen ausgezeichneten Männern, welche sich an die Spitze der Revolution in der Schweiz und ihres Treibens setzten, und ist wohl unter allen der ausgezeichnetste; die Zeit der Verfassungs-Arbeiten ist als Wendepunkt seiner politischen Thätigkeit zu betrachten, denn vorher hatte er immer mehr in reformierendem, als in radikalem Sinne gewirkt, selbst noch die Uster-Versammlung gemißbilligt, und das schmähliche Abtreten und Nachgeben der alten Regierung getadelt. Als Jurist war er ein eifriger Verehrer der historischen Schule, der offenbaren Feindin französischer Flachheit und wurzelloser Träumereien. Geburt, Reichthum und Talente vereinigten sich, um ihn zu erheben, und unzweifelhaft wäre er unter jeder Regierungsform der erste geworden. Aber der regelmäßige Weg war ihm zu beschwerlich; er erreichte schneller sein Ziel, indem er sich mit der Revolution verbündete, ihre Waffen benutzte, und sich jene selbst zu unterwerfen suchte. Die nöthigen Eigenschaften zu diesem jedenfalls großartigem Beginnen, dessen moralische Beurtheilung freilich eine andere sein mag, fehlten ihm keineswegs. Ein heiteres, einnehmendes Aeußeres, das sich doch zur Würde erheben kann, wo es nothwendig ist, zu imponieren, ist geeignet, seine Umgebungen zu gewinnen. Die Hauptkraft seines Geistes besteht in einem zersetzenden klugen Verstande. Mit ungemeiner Gewandtheit und großem Scharfblicke findet er schnell die nöthigen Mittel, um seine Plane zu realisieren, erspäht die verschiedenen Schwierigkeiten, und weiß sie leicht und unvermerkt zu umgehen oder plötzlich auf einen Schlag zu überwinden. Mit großer Selbstbeherrschung berechnet er jedes Wort, jede Miene und deren mögliche Wirkung, und drängt so die innerliche Leidenschaft zurück. Ueber Gegenstände, die ihm vor Allem wichtig sind, spricht er zuweilen, um desto sicherer zu täuschen, mit der scheinbarsten Gleichgültigkeit.

Als Redner ist er ausgezeichnet durch die Sicherheit und Klarheit seiner Sprache und die Biegsamkeit seiner Wendungen; den schwierigsten Gegenständen weiß er auf's Glücklichste

eine Seite abzugewinnen, die auch für die Mehrheit unserer Versammlungen! welche unmöglich in die innere Natur derselben Einsicht haben können, leicht faßlich und zugleich leicht anschaulich ist; die Schlagwörter der neuen Zeit, mit denen man zuweilen Wunder wirkt, obgleich ihr Inhalt meist leer und schief gedacht ist, hat er vollständig in seiner Gewalt, und selbst das Feuer, das er andern mitzutheilen wünscht, weiß er als sein eigenes darzustellen. Als Präsident des Gr. Raths ist er ganz eigentlich in seiner Sphäre, er hält die Zügel der Verhandlungen mit Meisterhand, faßt die verschiedenen Ansichten schnell auf, und weiß sie auf bewunderungswürdige Weise, wenn gleich nicht selten nach seinem Interesse und Willen gestellt, in klaren Gegensätzen zur Abstimmung zu bringen.

Bei dem Allem ist Keller nur ein ausgezeichneter, nicht aber ein großer Mann. Nicht zwar, daß ich ihm den Trieb zum Herrschen, wie viele es wohl thun, zum Verbrechen anrechnen könnte; denn wie könnte dieser bei einem Manne mangeln, der die angegebenen Eigenschaften besitzt. Aber ihm fehlt die Harmonie der geistigen Entwicklung. So sehr der kalte, blendende Verstand ausgebildet ist, so wenig sind es die übrigen Seelenkräfte, besonders die des Gemüthes. Selbst in seiner wissenschaftlichen Bildung scheinen sich Spuren von dieser immerhin einseitigen Richtung des Verstandes, obgleich weit weniger, als im Leben zu zeigen. *) Sein ganzes Wesen und Handeln beruht auf Berechnung. Die Welt, in der er lebt und wirkt, ist ihm ein Spielbrett, die Personen, mit denen oder auf welche er wirkt, sind ihm die Figuren. Ferneres Interesse an ihnen hat er nur wenig, und die Natur der Mittel ist ihm ziemlich gleichgültig. Ist das Spiel geendigt, der Gewinn errungen, oder ist er ihrer überdrüssig, so wirft er sie von sich. So hat er für sein dermaliges politisches Leben für sich die Hauptrolle ausgewählt, und er spielt sie meisterlich. Denn daß diesem Manne das philanthropische liberale Wesen innerlich ein Abscheu ist, daß er die Maske der Volksthümlichkeit nur

*) Als Gelehrter und als Lehrer vorzüglich — ist Keller wahrhaft ausgezeichnet und es ist ein Unheil für ihn und die Wissenschaft, daß er diesem schönen Wirkungskreis und diese reinere Ehre gegen die politische vertauscht.

als Mittel zu andern Zwecken aufgesetzt hat, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Und wenn er auch einzelne Lehren des Radikalismus wirklich mit Ueberzeugung vertheidigen mag, was mit seinem Verstande, der seiner Natur nach zersetzend und auflösend ist, sich gar wohl verträgt, so gehört er doch im Wesentlichen der Lehre, die er jetzt zu verfechten genöthigt ist, nicht an und schätzt sie nur, weil er und seine Ideen durch sie gehalten werden. Mit einem Wort, Keller hätte vielleicht Eigenschaften, um in einer Monarchie, wo die höchste Autorität des Fürsten seine Herrschsucht zügelt, ein vortrefflicher Minister zu werden; aber in einem Freistaate scheint er ein gefährliches Oberhaupt zu sein.

Während Kellers Trachten in der Verfassungskommission hauptsächlich auf die Unabhängigkeit der Gerichte von jedem möglichen Eingriff von Seiten der vollziehenden Gewalt gerichtet war, so suchte dagegen der damalige Staatsschreiber Meyer, bedeutenden Reformen zwar nicht abgeneigt, doch im Sinne der Mäßigung zu wirken, und gegen die gänzliche Herabsetzung der vollziehenden Gewalt, und das blinde wüthende Zerstören anzukämpfen. Gründliche Kenntnisse, ausdaurender Fleiß, freisinnige Ansichten, und tiefe Einsicht in unsere Verhältnisse und des Staatslebens überhaupt, Liebe zu dem Vaterlande, verbunden mit einem anerkannt edlen Karakter machen ihn achtungswürdig. Leider ist er zu schüchtern, zu bescheiden, um in einer gährenden Zeit, die Keckheit verlangt, da sie selbst keck ist, Großes zu leisten. Als er dem verderblichen Radikalismus entgegen trat, der sich in gegliederten Vereinen durch den ganzen Kanton, ein geordneter Staat im Staate, organisirte, und diese dennoch im Gr. Rathe gebilligt und aufrecht erhalten wurde, da mußte auch er aus einer Regierung weichen, welche das Spiel der Klubbs zu werden drohte.

Mehr als in einer Beziehung ist Hirzel das Widerspiel Kellers. Mit großer Wärme faßt er einzelne Ideen auf und hängt sich mit schwärmerischer Liebe an sie. Auch er spielt mit der Politik, aber auf eine ganz andere Weise; er gleicht dem Kinde, das sich über sein Flittergold freut, und sein Spielwerk geschäftig bald so, bald anders ordnet. Welt und Menschen erscheinen ihm gleich einem Garten voll Blumen, welcher fortwährend von der Frühlingssonne beglänzt wird. Die Popula-

rück ist ihm seine Religion, das Volk sein Gott. Dennoch verschmähte er, wie viele Schwärmer, auch die kleinen Liste und Kniffe nicht, um seine Absicht zu erreichen. Es ist ein wundersames Gemisch in ihm von wirklich edlem Sinne, schönem hohen Muthe, Entschlossenheit und Schnellblick auf der einen, Schwäche, Befangenheit, Verworrenheit und erkünsteltes Wesen auf der andern Seite. Nach der Uster-Versammlung erklärte er feierlich, sein Lebensberuf seie, es mit den Mindern zu *halten*. Darum trete er zu der Stadt, nachdem diese der *mindere*, die Landschaft der mehrere Theil geworden. Und dennoch dauerte es kaum einen Monat, daß er von dem Rufe der Popularität bestochen, wieder entschieden auf die Seite der siegenden Landparthei trat, und seitdem daselbst verweilte. Sein Einfluß auf die Verfassung war im Ganzen genommen nicht günstig. Wir haben vielmehr seinem Bestreben, abgesehen von dem Bedürfnisse und der Natur des Stoffes alles simetrisch zu ordnen, und für die verschiedensten moralischen Körper, als Staat, Kirche, Schule, gleichmäßig gegliederte Organe zu bestellen, manche überflüssige und schädliche Einrichtung zuzuschreiben.

Die Zeit der neuen Verfassung.

Die Gegenwart, bevor sie sich im Resultate verkörpert hat, richtig *aufzufassen*, aus dem Fließenden das Feste herauszunehmen, hält äußerst schwer, und hier ist Täuschung im Einzelnen fast unausweichlich. Dennoch mögen einige Urtheile über Vorhandenes, zumal im Gegensatz gegen das Frühere, so wie einige Besorgnisse für die Zukunft hier ihre Stellen finden.

Was unserm Ländchen am meisten Noth that, Einigung im Innern, ist nichts weniger als erreicht. Es hat sich vielmehr, theils durch die Verfassung selbst, theils noch in weit höherm Grade durch die darauf folgenden Ereignisse der Gegensatz zwischen Stadt und Land immer schroffer ausgebildet. Gegenwärtig betrachtet sich die Stadt als unterdrückter und unaufhörlich angefeindeter Theil, die Landschaft sich als mächtiger Sieger, dessen Willen jene sich zu unterwerfen hat. Es ist das umgekehrte Verhältniß vom Jahr 1815, nur daß auch hier das Gefühl des physischen Uebergewichts, wo es nicht durch geistige Bildung bemächtiget wird, die Herrschaft der Masse roher und

drückender macht. Während der Hauptentwicklung der Revolution war es eine der gangbarsten Behauptungen der bewegenden Parthei und ihrer Führer, „es handle sich zunächst nur um die Stellvertretung in dem gesetzgebenden Rathe; diese müsse zu Gunsten der Landschaft geändert werden; sie verlange nur Einsicht in die Verwaltung des Staates und Garantien, daß diese nicht zu ihrem Nachtheile und um sie zu belasten geleitet werde; die Regierung selbst werde sie sich nicht anmaßen, im Bewußtsein, daß die Städter vorzugsweise dazu gebildet und mit den Geschäften vertraut seien." Anders aber als die Versprechen war die That. Bis auf sehr wenige einzelne Geschäftsmänner wurden die Städter aus allen Verwaltungsstellen nicht nur auf der Landschaft, sondern selbst in den Kantonalbehörden, welche in der Hauptstadt residiren, theils unmittelbar, theils mittelbar verdrängt, und es fand sich eine hinlängliche Anzahl Landbürger vor, um die leer gelassenen Plätze auszufüllen.

Diese zum wenigsten gewaltsamen und den Wohlstand vieler Familien erschütternder Maßregeln mußten den Unwillen der Stadt bedeutend vermehren, und es läßt sich recht wohl begreifen, daß viele zu harten Aeußerungen gegen dieses Verfahren und die neuen Behörden verleitet wurden. Dadurch stärkte und befestigte sich das Mißtrauen, und die Furcht vor Reaktionen bei der Landparthei, und trieb sie zu immer feindseligern und gewagtern Mitteln. Unselige Verblendung, welche, statt durch vernünftige Mäßigung und besonnenes Vorwärtsschreiten jede Reaktion unmöglich zu machen, sie durch wildes Treiben herbeiruft! Es wurde durch den ganzen Kanton ein politischer Verein mit Häuptern und Statuten organisirt, zunächst damals, um den Regierungsrath, wo eben um der mehrern Städter willen eine gewisse Mäßigung die Oberhand behielt, einzuschüchtern; dann auch um die schweizerischen Centralitätspläne vorzubereiten. Die Städter und die Regierung wollten sich nicht von dem Vereine regieren lassen, und mußten, als der Große Rath auf die Mahnung Kellers, welcher übrigens selbst nachher aus dem Vereine austrat, um ihrer Ehre und Geistesfreiheit willen abtreten.

Daß ein sehr großer Theil der neuen Beamten unwissend und roh sei, versteht sich von selbst; denn woher hätten sie, die bis ins Männeralter auf der Schreibstube des Kaufmanns oder

als Bauern auf ihren Gütern arbeiteten, Staats- und Rechtsbildung erwerben sollen? Freilich war ein großer Theil auch der Abgetretenen nichts weniger als wissenschaftlich gebildet, und stand jener an frischer Lebendigkeit und Klugheit nicht selten nach; aber die höhern Beamten unter ihnen hatten doch öfter eine in der Stadt leicht zu erwerbende humane Bildung, welche den jetzigen meist ganz abgeht.

Und nimmermehr kann das der Revolution eine Entschuldigung geben, daß es vormals nicht besser war. Denn wozu diente es, an die Stelle des Verwerflichen ein anderes eben so Schlechtes zu setzen, und dabei den Staat in die fürchterlichste Verwirrung zu stürzen?

Das ist gerade das Grundübel unserer schweizerischen Staaten, diese niedere Kulturstufe der Beamten, ihre Unwissenschaftlichkeit; und darum hauptsächlich wirkt der Haß gegen die Städter, welche gegenwärtig noch an Bildung hervorragen, (Ausnahmen verstehen sich, denn es giebt auch unzweifelhaft Landbürger, welche an gründlicher Kenntniß ihres Fachs und Einsicht den besten Städtern kaum nachstehen) verderblich für das Ganze. Während die Fähigkeit zu dem Amte für die Wahl entscheidend wirken sollte, ist es gegenwärtig nicht weniger als vormals Neigung, oder der Haß der Parthei, welche die meisten Wähler leitet. Im Gegentheil wirkt die Leidenschaft, da sie stärker ist, jetzt noch heftiger.

So sind von dem, was die Reform wünschte und was von ihr gepflanzt wurde, durch den Sturm der Revolution vieles verwüstet worden; statt der Eintracht, die nur durch Anerkennung der verschiedenartigen und durch sorgsame Wahrung harmonischer Verhältnisse gedeihen kann, ist unter uns die Zwietracht getreten und hält das stamm- und geistverwandte Volk feindlich auseinander.

Wie hätte es aber auch anders kommen können unter schonungsloser Zerstörung! bei der schneidenden Einseitigkeit, welche als Konsequenz gepriesen wird!

Man hat es sonst der Preßfreiheit nachgerühmt, sie befördere durch vielseitige Prüfung der Ansichten, durch Beleuchtung von allen Seiten die Wahrheit. Wo sie herrsche, da bleibe keine Meinung verborgen, jede werde nach Verdienen gewürdigt. Bei uns hat sich dieser Ruhm, sei es, daß dieses Institut zu

früh, und der Verstand zur Auffassung und Benutzung desselben zu unreif war, oder sei es, daß jenem Ruhme eine Verwechslung der politischen Rede mit wissenschaftlichen Bestrebungen zu Grunde liegt, schlecht bewährt. Es ist vielmehr das Gegentheil eingetreten. Die Zeitblätter theilten sich mit den Partheien, jede Parthei hatte die ihrigen, und las nur diese. Es war ihnen meist nicht um Wahrheit zu thun; jede wollte ihre Neigungen ausgedrückt, ihre Leidenschaften gekitzelt haben. Ueberhaupt lesen die meisten Menschen die Zeitung, welche ihre Farbe trägt, und glauben nur der, welche ihrer Parthei huldigt. Wenn sie ein entgegengesetztes Blatt zur Hand nehmen, so thun sie es mit Widerwillen, Mißtrauen und Unglauben, und wie sich die Zeitungen im Namen und als Organ ihrer Partheien befinden, so wächst auch gegenseitig die Leidenschaft, immer größer wird die Kluft, immer schroffer die Partheiung.

Die Presse diente hauptsächlich dazu, das Mißtrauen gegen die Stadt unaufhörlich wach zu erhalten, und die Städter als Aristokraten zu verdächtigen. In engstem Zusammenhalten damit, stand das Bestreben, so viel möglich jedes Centralsystem zu zerstören. Ueberhaupt sind kleine Staaten, zumal Republiken vorzugsweise geneigt in noch kleinere Theile zu zerfallen; damit die Centralkraft wirksam sei, bedarf sie einer ansehnlichen innern Gewalt und bedeutender Ausdehnung. In den Städte-Kantonen der Schweiz waren die Städte historisch die natürlichen Centralpunkte. Wie hätte dieses aber fortdauren können, als aller Kampf gegen sie gerichtet war, und man sie auf jede Weise zu lähmen und zu beschränken suchte.

Sehr natürlich war es indeß, daß jemehr die Stadt und ihre Interessen gefährdet waren, sich in ihr eine tüchtige und eifrige Opposition *) entwickelte und zwar gerade aus einem Theil jener Männer, welche vor der Revolution dem alten Sy-

*) Es ist gegenwärtig, wo die Stadt allen äußern Einfluß verloren hat, für diese von dem höchsten Interesse sich im Innern zu kräftigen durch Anstrengung aller geistigen und vorzüglich auch der industriellen Thätigkeit. In dieser Hinsicht geschieht nicht genug. Bloße Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und Aeußerungen des Unwillens führen so wenig zu erklecklichen Resultaten, als das Verkennen der für uns wenigstens unabwendbaren Forderungen einer veränderten Zeit und steifes Festhal-

stem abhold und sich für die Reform entschieden hatten, Männer, wie Ferdinand Meyer, Oberrichter Ulrich, Dr. Finsler und Andere. Doch ist diese Parthei zur Zeit noch nicht zur Reife gelangt und gehört noch nicht der Geschichte an.

Aber bestimmt spreche ich die Ueberzeugung aus, in welcher Hoffnung und Furcht noch im Keime liegen (welche von beiden Wurzel fassen und entweder zum fruchtbaren Baume oder zur verderblichen Giftpflanze erwachsen werde, wer weiß es?). Es wird für unsern Staat kein Heil werden, bis Stadt und Land mit ihren Ansprüchen und Interessen, die sich gegenwärtig feindselig entgegenstehen, in ein harmonisches Verhältniß kommen, bis beide sich in dem Sinne gleich stehen, daß kein Theil den andern beherrscht, keiner von dem andern bedrückt werden kann.

Durch die Verfassung von 1814 wurde die Aufgabe so wenig gelöst, als durch die von 1831. Der Zwiespalt muß ausgeglichen, die Kluft gefüllt werden; dann wird das gemeinsame, durch beiderseitige Kräfte unterstützte Bestreben nach bessern Institutionen einen wahrhaft segenreichen Erfolg haben; dann gilt es nicht dem einen Theile den Sieg über den andern zu verschaffen, sondern es gilt die Wohlfahrt des geeinten Ganzen zu fördern.

In dieser Ausgleichung ist indeß gegenwärtig nur geringe Hoffnung vorhanden *), denn noch immer wüthet der Geist der Revolution fort. Viele glaubten, durch die Annahme der Verfassung werde die Ruhe daurend wieder hergestellt werden, allein unter dem Vorgeben diese konsequent ins Leben einzuführen,

---

ten an allen althergebrachten Pedantereien. Im Innern der Stadt ist ein wohlwollendes, die Verhältnisse der Betheiligten schonendes reformierendes Fortschreiten, verbunden mit kräftiger Vertheidigung der Rechte der Stadt gegen alle feindseligen Anfechtungen möglich und nothwendig. In diesem Geiste ist die neue Stadtverfassung wirklich entstanden. Möge ein friedlicher lebendiger Wettkampf die Stadt in allen Beziehungen ausdehnen, größer und stärker machen! Das gesammte Vaterland könnte dabei nur gewinnen? —

*) Obgleich der Anschein gegenwärtig nicht dafür ist, so ist dennoch dieser Friede am ersten möglich, wenn Stadt und See, die frühern Nebenbuhler, in manchen Hauptbeziehungen von den nämlichen Interessen geleitet sich vereinigen würden. —

wirkt die neue zerstörende Richtung wieder fort, und greift noch tiefer in die bestehenden Verhältnisse ein, als es zur Zeit der Verfassungsänderung geschah.

So wie es auf der einen Seite als ein Glück angesehen werden muß, daß einzelne ausgezeichnete Talente, wie namentlich Keller, sich der Bewegung angenommen und die Leitung derselben ergriffen haben, indem der Geist seiner Natur nach Geistiges befördert, und der Rohheit Schranken setzt, so ist auf der andern Seite gerade diese Leitung um so verderblicher, als nur durch sie und ihre tief eingreifenden klug berechneten Maßregeln die Revolution innerlich kräftig und daurend wird. Am auffallendsten zeigt sich dieß bei der Gesetzgebung. Diese ist seit einigen Jahren thätiger als je zuvor, und unläugbar zeichnen sich einzelne dieser neuen Gesetze sowohl in Form als Inhalt aus vor den ältern Arbeiten dieser Art. Im Ganzen aber wird dennoch wenig Sorgfalt verwendet und umfassende auf den Wohlstand des Landes bedeutend einwirkende Veränderungen werden ebenso schnell gedacht, und eben so schnell entworfen und ausgeführt. Große Versammlungen sind überhaupt nur wenig zur Gesetzgebung geeignet, welche, damit sie gut sei, umfassende Vorarbeiten, der mit einem besondern Fache vorzugsweise bekannten und bis ins Einzelne mit dem betreffenden Geschäftsgange vertrauten Männer und eine wiederholte Berathung kundiger Behörden voraussetzt. Dagegen werden hier gerade die wichtigsten Gesetze von Kommissionen des Gr. Rathes entworfen *), in welcher höchstens ein paar sachkundige Männer sitzen, und dann sogleich an den Großen Rath gebracht, und von diesem ganz gewiß mit den Einzelnheiten der verschiedenen Zweige der Verwaltung und des Staatsorganismus nicht bekannten Körper berathen und schließlich angenommen. Solche Eile in der Gesetzgebung und dieser Trieb Gesetze zu machen, ist nun aber besonders dann gefährlich, wenn derselbe, wie jetzt, in die Zeit politischer Aufregung und Leidenschaft fällt. **) Diese wirkte auch auf dop-

*) Wie sollte auch der gegenwärtige Regierungsrath zu gründlichen Vorarbeiten für die Gesetzgebung geeignet sein, da sich in ihm nur wenige Talente und noch weniger Geschäftsmänner finden.

**) Selbst in ruhigen Zeiten ist eine übergroße Thätigkeit der Gesetzgebung, welche ein Gesetz schnell auf ein anderes folgen

ville Weise auffallend nachtheilig ein. Einmal wurden die überaus wichtigen und in der Regel entscheidenden Vorarbeiten meist Einer und zwar herrschenden Parthei übergeben und sachkundige Männer nicht selten nur darum nicht in die Kommission ernannt oder sonst zugezogen, weil sie nicht den politischen Glauben dieser theilten; während doch bei den meisten Gesetzen auf die politische Gesinnung nichts, und auf die Sachkenntniß alles ankömmt. Andererseits wurde bei der Berathung im Großen Rathe selbst, eben um dieser politischen Aufregung willen, das freie Urtheil über die Sache getrübt und gestaltete sich die Berathung oft zum bloßen Partheikampf, in welchem man blindlings den Führern folgte, statt die Ansichten und Gründe der Sachkundigen ruhig zu prüfen und eine feste Ueberzeugung sich zu erwerben. Nicht selten wurden auch Hauptfragen, zuweilen sogar die Grundsätze der Gesetze, als Partheisache behandelt, und schnell ohne Rücksicht auf Gegengründe, beseitiget, so daß die ganze Arbeit einsichtsvoller Geschäftsmänner dann lediglich darin bestand, auf das anders woher, als aus der Wissenschaft und Sachkenntniß gegebene Fundament ein so erträgliches und haltbares Gebäude zu gründen, als es nur immer anging, wobei auch die Gefahr, während der Arbeit zur Aufnahme schlechter, unpassender und morscher Bausteine gezwungen zu werden, nicht immer ausblieb.

Am schlimmsten wohl steht es mit der Verwaltung im engern Sinne. Während nämlich gerade die Vollziehungsbehörden größerer innerer Kraft bedürfen, um schnell einwirken zu können, so sind diese nunmehr in Folge der leitenden Prinzipien der Revolution von allen Seiten beschränkt und gelähmt; wozu freilich auch beiträgt, daß ein großer Theil der neuen Regierungsräthe nichts weniger, als für dieses Fach gebildete und

läßt, auch darum schädlich, weil weder die Beamten noch das Publikum im Stande sind, die sämmtlichen Bestimmungen derselben zu vergegenwärtigen. Sie werden verwirrt und die richtige Anwendung ist unmöglich. Denn die Gesetze werden (worauf mich ein Freund aufmerksam machte) nicht durch bloßes Lesen erlernt, sondern erst durch lange und wiederholte Beobachtung in der Erfahrung und in einzelnen Anwendungen. Wie wäre aber eine solche Beobachtung zu denken in den Bänderreichen Gesetzeszeiten.

fähige Leute sind. Es kam in der neusten Zeit einmal so weit, daß die Bürger einer einzelnen Dorfgemeinde es ungestraft wagen konnten, nicht nur den Befehlen des Statthalters, den sie bedrohten, sondern selbst den Aufträgen des Regierungsrathes zu trotzen, und daß die zur Beschwichtigung und zur Vollziehung ausgesandte Regierungskommission unverrichteter Sache wieder zurückkehren mußte. Die Gemeinde setzte ihren Eigenwillen durch. Es läßt sich denken, wie bei einem solchen Zustande, wo das niederste Volk sich im Genusse der Souveränität fühlt, die Disziplin der Milizen beschaffen sein mag.

Am wohlthätigsten zeigt sich vielleicht die neue Ordnung in der Rechtspflege. In dieser Hinsicht wurden allerdings manche wahre und durchgreifende Verbesserungen eingeführt und die Stellung des Obergerichts, welches freilich mit unumschränkter Gewalt der gesammten Rechtspflege vorsteht, kann eben darum die vernünftige Gestaltung derselben wesentlich fördern und mögliche Mißbräuche hindern. Dessen ungeachtet können sich die Bezirksgerichte frei und selbstständig bewegen; bei ihnen ist es besonders, wo man das Wohlthätige der Unabhängigkeit der Gerichte von den Verwaltungsbehörden empfindet. Dennoch ist auch hier zugleich mit der zweckmäßigen Reform der volksthümliche Mißbrauch mit eingeschlichen. Die Aufstellung der Zunftgerichte, in welchen sich meistens ganz unwissende Männer befinden, die von Rechtsbegriffen und Prozeßgang durchaus keine klaren Vorstellungen haben, und die Wahl selbst der Bezirksrichter durch Wahlversammlungen aus dem Volke ohne vorherige Prüfung, sind zwei Institute, welche sich, wie Pilze, an das neue Gebäude anhängen und dasselbe morsch zu machen drohen. Endlich möchten wir noch einer Erscheinung erwähnen, welche weit wichtiger ist, als die meisten bei uns ahnen, und die vielleicht in der Zukunft dem gegenwärtigen System einen für dasselbe lebensgefährlichen Kampf eröffnen und die Kräfte dafür aus sich liefern wird, nämlich der Kirche und des Kirchlichen. Der neue Geist, dessen Wesen Verneinung und flache Verstandesrichtung ist, die alles Alte, wurzelhafte Organische zersetzt, ist ein natürlich geschworner Feind der Kirche, in welcher er Aberglauben und Mistizismus, beide vermengend, erblickt. Die Geistlichen, welche aber vor der Menge durch Bildung und religiösen Sinn hervorragen, und als Lehrer und

Erbauer wirken, sind ihm Aristokraten, welche das Volk bevogten wollen und sich vermessen, der Gleichheit Aller zu widerstreben. So war auch bei uns die Bewegung ganz vorzüglich dahin gerichtet, die Kirche, die man mißtrauisch ansah, und welche kurz vor der Revolution angefangen hatte ein regsameres und freieres Leben zu begründen, so sehr möglich zu beschränken, die Geistlichen, die ihrem Berufe nach vorzugsweise die Träger der religiösen Bildung sind, und unter denen sich namentlich die jüngern durch Eifer für ihren Wirkungskreis und christlichen Sinn auszeichnen, zu verdächtigen und in der öffentlichen Meinung, als Feinde der Freiheit zu verketzern. An die Stelle der Religion sollte eine flache Ansicht von Moralität treten. In diesem Sinne namentlich soll die Schule, auch die untere Volksschule, deren natürliche Basis die Kirche ist, von dieser, wie man sich ausdrückt, emanzipirt, und der Schulmeister dem Pfarrer wenigstens gleichgestellt werden. Hier aber frägt sich, ob der Kampf, wenn er auch für einmal zu Gunsten des herrschenden Liberalismus entschieden wird, nicht vielleicht in andern günstigern Zeiten erneuert werden, und durch die ächte Moralität und dem Glauben inwohnende Ausdauer und Aufopferung, durch den Geist unseres Volkes, das die Leichtfertigkeit der Nordfranzosen nicht theilt, und für welches Religion Bedürfniß ist, durch allgemeine vorherige Nationalleiden, welche die Selbstsucht und den eitlen Hochmuth mürbe machen, und durch Verbindung mit den am Rechte streng haltenden und mäßigen Männern sich für die Kirche und das Recht siegreich enden wird.

Vergleicht man aufmerksam diesen Zustand, wie er gegenwärtig durch die Revolution herbeigeführt wurde, und dessen Früchte überdieß trotz des Treibens noch nicht einmal gereift sind, mit dem Zustande der letzten Zeit vor der Revolution, so würde unstreitig vieles, was man damals mit großer Anstrengung zu erkämpfen suchte, nunmehr leicht und gleichsam spielend erworben; viele Vorurtheile sind zerstört, Mißbräuche abgeschafft, heilsame Einrichtungen möglich gemacht. Aber zugleich haben sich, weil man den Weg ruhigen und besonnenen Fortschreitens verließ und die Massen aufregte, die Begierden und Leidenschaften eingedrängt; es sind neue Mißbräuche, neue heftigere Vorurtheile und neben den guten, auch innerlich faule und verderbliche Institutionen geschaffen, die Entzweiung im Innern erweitert

und beinahe unheilbar gemacht, eine Menge wichtiger Intressen schonungslos zertreten, — der für die Ruhe jedes Staates unentbehrliche Glauben an Autorität und Sinn für Gehorsam ist erschüttert und der Staat seinem Verfall und seiner Auflösung entgegen geführt worden. Das Gute, was erreicht wurde, lag bereits mehr oder weniger entwickelt in den immer kräftigern Bestrebungen der frühern Reform. Es hätte sich nach und nach fester ausgebildet und wenn auch lange Jahre darüber hingegangen wären, nur um so sicherer und unzerstörbarer hätte es sich geltend gemacht. Dabei wären die großen Nachtheile der Revolution, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil unterblieben, und ein gesunder kräftiger Organismus hätte sich allmählig entwickeln können, während wir jetzt der Revolution ein krankhaftes Leben, welches einzig durch die Anstrengungen und Einsicht der Häupter von neuem baldigem Tode gerettet werden kann, zu verdanken haben.

Traurige Lehre, die uns zu öfternmalen ernst aus der Geschichte entgegen tritt, und doch nur selten beachtet wird! Auch der Kanton Zürich, obwohl einer der besten und gebildetsten Kantonen der Schweiz, hat ihre Warnung verschmäht. Aber schon ist zum Theil die Strafe eingetreten, und noch andere üble Folgen drohen hereinzubrechen.

Möge Rückkehr auf den Weg der Mäßigung, der Ausgleichung und Berücksichtigung aller verschiedenartigen Interessen sie so viel abwenden, und Zürich den verscherzten Ruhm bebesonnener Weisheit wieder gewinnen.

II.

Die Revolution
und
die Revolutions-Männer
des
Kantons Zürich.

Wenn es die Aufgabe der Publizisten ist, aus der politischen Tagesgeschichte dasjenige sorgfältig herauszuheben, was der eigentlichen Kulturgeschichte anheimfällt, so dürfte eine derartige Darstellung der Lage der Schweiz um so eher willkommen sein, als alles, was seit Jahr und Tag in unsern zahlreichen Zeitungen, wie auch in Zeitschriften und Broschüren, zu lesen ist, meistens blos spezielle Dinge aus der Tagesgeschichte enthält, von Schriftstellern verfaßt, die wohl gewandt sind in politischer Auffassung menschlicher Verhältnisse, aber ungewandt und ungewohnt in menschlicher Auffassung des Politischen. Jene Art der Auffassung ist auch außer der Schweiz die allgewöhnliche, über welche die Heerschaar der politischen Schriftsteller unserer Tage nicht hinausstrebt, ja wirklich nicht hinaus will: diese Art ist diejenige des Kulturbeobachters und Kulturforschers, dem die Kulturgeschichte die eigentliche Geschichte der Geschichte ist. Da noch überdieß die kleine Zahl der letztern in unsern Tagen immer seltener wird, je mehr die politischen Wirren, sich mehrend, die Köpfe verwirren, und der bloße Politiker, in sein Labirinth verstrickt, nichts Wesentliches zu entwirren vermag; welches weiter zur Folge hat, daß man meistens die mißbehaglichen Stimmen mißstimmter Stimmgeber zu hören bekommt, dem Mißstimmten aber die Erkenntniß der historischen Wahrheit eben so schwer fällt, als die Klarheit der Darstellung; so übernimmt

hiermit eine nicht politische Person, was sie an den politischen und ihren Leistungen vermißt, nämlich eine rein kulturgeschichtliche Darstellung der gegenwärtigen Lage der Schweiz. Diese Darstellung beschränkt sich zwar auf den Kanton Zürich, allein vieles davon paßt auch auf andere Schweizer-Kantone, weil überall das Politische nur äußerlich die Farbe, das Menschliche aber innerlich das Wesen der Dinge ausmacht.

Wir knüpfen unsere Darstellung an einen Aufsatz in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift an: Die Revolution des Kantons Zürich vom Jahr 1830 in ihrer Entwicklung. „Dieses Aufsatzes wurde auch in den Göttinger Anzeigen“ belobend Erwähnung gethan *). Er scheint also in Deutschland einiges Aufsehen erregt zu haben; ganz begreiflich. Er ist mit Geist geschrieben, und so mag es auch hier heißen: „Es ist der Geist, der da lebendig macht.“ Allein schon Pestalozzi sagte: „Es giebt einen Geist, der da tödtet.“ Der Versuchung dieses bösen Geistes unterliegt Jeder, zumal der historische Schriftsteller, der im Bestreben, geistreich und geistaufregend zu schreiben, die Ehrfurcht vor der historischen Wahrheit verscherzend, Geschichtliches ebenso willkührlich darlegt, als auslegt, und so sich mit Geist am Geist der Wahrheit versündigt.

Wir Zürcher haben in diesem Revolutionszeitalter vier Revolutionen erlebt; die erste im Jahr 1798 durch den Einfall der Franzosen in die Schweiz; die zweite im Jahr 1802 durch die von den Zürcher Aristokraten herbeigerufene Mediation Napoleons (sie schickten nämlich 1802 den Landammann Reding nach Paris, welcher die wohlgeneigte Ermunterung in den Worten mitgebracht hat: „Faites un effort“, woraufhin die Revolution gegen die helvetische Regierung von Zürich aus losbrach, und die Napoleonische Mediationsakte zur Folge hatte); die dritte im Jahr 1814, durch das von den Berner Aristokraten herbeigerufene östreichische Militär unter Schwarzenberg, nicht durch die alliirten Mächte, von denen wenigstens Kaiser Alexander auszunehmen ist, welcher gegen die bei ihm über die Invasion Klage führenden waadtländischen Gesandten sich aussprach.

*) Hr. Dr. Bluntschli in Zürich wird allgemein als Verfasser des Aufsatzes genannt.

Anmerk d. Herausg.

„Man hat mich hintergangen“; die vierte endlich bezeichnen wir nahe genug als eine Folge der Juliustage.

Ob und wiefern diese Revolutionen, eine oder alle, rechtmäßig oder unrechtmäßig, befugt oder unbefugt waren, brauchen wir hier nicht zu erörtern. Jede Revolution hat ihren hinlänglichen Grund, sonst geschähe sie nicht; und für jede müssen persönliche und materielle Hülfsmittel vorhanden sein, sonst gelänge sie nicht. Bei jeder sind, weil eine allgemeine Gährung der Gemüther hervorgeht, alle guten und alle bösen Triebe mitwirkend. Haben die Revolutionen verschiedener Völker oder verschiedener Länder einen verschiedenen Charakter, so beruht dieß wesentlich auf dem politisch bedingten Grad ihrer Bildung. Die Niedrigsten an Bildung wollen nur leibliche Güter, die Höherstehenden wollen geistige, und wollen auch die leiblichen, aber nur als Mittel um in vollerem Maaße zu jenen zu gelangen.

Gehört nun das Volk des Kantons Zürich, in Vergleichung mit andern kleinern oder größern Völkerschaften, zu den gebildetern, vielleicht zu den hochgebildeten, so müssen in der letzten Revolution auch die geistigen Bestrebungen mitgewirkt, können sogar entscheidend vorgeherrscht haben. In solchem Falle ist jene Darstellung offenbar unrichtig, denn sie leitet alles aus materiellen Motiven her, wornach das Volk lediglich aus Eigennutz handelte, nur Vortheile, und zwar als Land, Uebervortheilung der Stadt im Auge hatte.

Daß das Volk des Kantons Zürich wirklich auf einer hohen Bildungsstufe steht, beweisen, kurz gefaßt, folgende Thatsachen:

a. Die Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe des Baurenstandes, ersichtlich an der weitgeförderten Landeskultur, wornach große Strecken Landes dem Auge sich, wie große Lustgarten darbieten.

b. Die außerordentliche industrielle Thätigkeit, und dabei insbesondere der Flor des Fabrikationswesens, welches sogar die Eifersucht des Lyoner Handelstandes erzeugt hat, der sich von dem Zürcherischen für überflügelt hält (wie schon mehrmals aus Artikeln der Lyoner Zeitung, le Précurseur zu ersehen war), was auch den Frankfurter und Leipziger Kaufleuten wohl bekannt ist.

c. Die zur allgemeinen Sitte gewordene Zusammensetzung der Kräfte zu allerlei gemeinnützigen Zwecken, als da sind: Die Erbauung von Schulhäusern, von Armen- und Arbeitshäusern, Aktien-Gesellschaften und Associationen für allerlei Fabrik- und Handelsunternehmungen, Gesellschaften zu Beförderung der Kultur, namentlich die große gemeinnützige Gesellschaft.

d. Lesezirkel für die wissenschaftliche Bildung; Gemeinds- und Kantonal-Gesangvereine für die Kunstbildung und deren Verbindung mit öffentlichen Volksfesten.

e. Ein durch das ganze Volk, selbst unter den Bauern und Fabrikarbeitern, verbreitetes Lesebedürfniß, in solchem Grade verallgemeinert, daß von den gegenwärtig in dem kleinen Schweizerland erscheinenden 35 Zeitungen fast in jeder Familie eine oder mehrere gehalten werden.

Zu diesem allem kommen noch die reichen politischen Erfahrungen hinzu, die ein Volk, das im Umfange eines Menschenalters vier Revolutionsperioden erlebte, zu seinem Schaden und zu seinem Nutzen hat machen müssen. In jeder Revolution kommen alle Hauptirrthümer und alle Grundwahrheiten, wodurch die politische Welt bewegt wird, tausendfach zur Sprache, kommen an handelnde Individuen, oft durch öffentliche Sprecher zum Vorschein, und wirken um so eindringlicher. In solchen vervielfachten Besprechungen gewinnt allmählig die Sprache eine immer größere Popularität, worin die politischen Wahrheiten über die politischen Irrthümer den Sieg davon tragen, und der gesunde Menschenverstand seine hinlängliche Befriedigung so findet, daß heut zu Tage in einem Staate, wie der Zürcherische, Bürger aller Stände in ihrer Ueberzeugung übereinstimmen, auf welchen Grundlagen ein Gemeinwesen beruhen müsse, welches die bürgerliche Wohlfahrt und die wahre Menschenbildung zu sichern und zu fördern hat.

Die Erfahrungen, welche das Volk des Kantons Zürich die verschiedenen Revolutionsperioden hindurch gemacht hat, macht freilich der Menschenbeobachter, ja selbst der Geschichtforscher, auf kürzerm Wege, vorzüglich folgende Erfahrungen: Auch gute Menschen kommen manchmal in den Verwicklungen des Lebens dazu, eine schlechte Sache zu vertheidigen; auch schlechte ergreifen oft die Parthei der Guten und des Guten.

So konnten rechtschaffene Aristokraten sehr wohlmeinend eine Aristokratie vertheidigen wollen, und wirklich vertheidigen, wie die alte Zürcherische; und so konnten eben unter deren Bekämpfern manche die Befreiung des Volkes nur zum Deckmantel ihrer selbstsüchtigen Absichten benutzt haben. Unter allen politischen Erfahrungen trat aber am grellsten diese hervor: Auch die Guten unter den Aristokraten werden gewöhnlich da schlecht, wo sie dem Volke reelle politische Konzessionen machen sollen, Konzessionen, welche eine wesentliche Erweiterung der bürgerlichen Freiheit oder der menschlichen Bildung herbeizuführen hätten. Das ist es hauptsächlich, was das Volk des Kantons Zürich nach dem Sturze der helvetischen Regierung in der zweiten und dritten Periode an sich und seinen aristokratischen Regenten erlebte.

Abgesehen von der Politik sind die zwei großen Gegenstände und Gewährungsmittel der bürgerlichen Freiheit und der menschlichen Bildung: Industrie und Erziehung. Nach dem Sturz der helvetischen Regierung standen die wiedererstandenen Aristokratien dem Einen, sowohl als dem Andern im Wege. Nachdem vom Jahr 1798 bis 1803 Handel und Gewerbe ganz frei gegeben waren, fiel durch die Mediationsakte im Kanton Zürich das ganze Handwerkswesen wieder unter den alten Monopolisten- und Innungszwang zurück, und für das Fabrikationswesen blieb nur *die Fabrikation in Stoffen frei, nicht aber diejenigen in Holz und Metall.* Dieser erneuerte Zwang war eben, als ein erneuerter, um so lästiger, und er war um so drückender, als der Zürcher-Staat übervölkert ist, und den Lebensunterhalt auf seinem Grund und Boden nicht zur Hälfte findet.

Der zweite Hauptgegenstand, die Erziehung, ward so behandelt, wie es sich von einem wieder eingesetzten aristokratischen Regiment erwarten ließ. In der Schweiz war dieß seit Jahrhunderten bloß Familienherrschaft, wohl zu unterscheiden von jener edlen welthistorisch-wesenhaften Aristokratie, die sich in Montesquieu's philosophischem Sinne auf Heiligachtung des Herkommens gründet. Also nicht in diesem, sondern in jenem Sinne sagen wir: Aristokratische Regenten, welche die Volkserziehung ernstlich wollten, würden sich selbst überflüssig machen wollen; die aber, welche das wirklich wollen würden, wären der Gesinnung nach keine Aristokraten. Von dieser Gesinnung

kam während der Mediationsperiode nichts zum Vorschein, und es geschah vom Erziehungsrath aus wenig Erhebliches, nichts Durchgreifendes. In der dritten Periode vom Jahr 1815 bis 1825 war mit Ausnahme einer nothdürftigen Kreislehrerbildung ein gänzlicher Stillstand. Der Erziehungsrath tolerirte und genehmigte bloß, was von Gemeinden aus für die Volksschulen, und was durch Privaterziehungsinstitute geschah. Erst ein paar Jahre vor den Juliustagen that sich ein Kleeblatt von Erziehungsräthen in den Personen der Professoren Escher, Hottinger und Orelli hervor, die gleichsam vor den Riß standen, die pädagogischen Aufgaben, welche sich inzwischen die einflußreich gewordene gemeinnützige Gesellschaft gestellt hatte, amtlich zu der ihrigen machten, und es, nicht ohne Widerstand der aristokratischen Mehrheit, im Erziehungsrathe zu einem Gutachten für Verbesserung des Volkschulwesens vor die gesetzgebende Behörde brachten, durch welche aber vor den Juliustagen nichts zur Entscheidung kam, und ohne die Juliustage gewiß auch nichts wesentlich erfolgt wäre, weil bei dem damaligen Zustand der Staatsökonomie die Geldmittel nicht in hinlänglichem Maaße hätten verfügt werden können.

Daß diese zwei hochwichtigen und reinmenschlichen Motive bei einem regsamen und bildsamen Volke, zumal in einem neuerungslustigen Zeitalter, sehr wirksam eine Staatsveränderung wünschbar machten, läßt sich mit Gewißheit annehmen, könnte aber auch vielfach bewiesen werden. Aber ein noch ganz anderer Umstand machte eine solche noch ganz besonders wünschbar, und zwar eine Haupterfahrung, eine politische, die das Volk des Kantons Zürich in seinem Staatsleben gemacht hat. Dieser Umstand ist überaus wichtig und merkwürdig; er fällt daher der Geschichte, als eine der politisch wichtigen Erscheinungen anheim. Im Volke des Kantons Zürich und durch dasselbe ist die Erfahrung gemacht worden, daß die Volkswahlen, eine sonst für äußerst gefährlich gehaltene Sache, gleich anfangs am ersten Experiment der Regierung gut, vorzüglich, ja so gut, als möglich ausfielen. Aus den Volkswahlen gingen unsere zwei ersten politischen Lichter hervor: Escher von der Linth und Usteri. Unmittelbar vor der Revolution waren es noch wenig bekannte Männer, dieser ein nicht praktizirender Arzt, jener ein Kaufmann, Fabrikant, und zwar einer der kleinern, beide dem Volke

des Kantons kaum dem Namen nach bekannt. — Mit solchem Erfolg gekrönt, wird eine so wichtige Sache nicht leicht vergessen, nicht leicht verschmerzt, zumal wo ihr Verlust mit empfindlichen Nachtheilen verbunden ist, vollends, wo an die Stelle des verlornen Gutes sein völliges Gegentheil, und zwar hier an die Stelle der freien Volkswahl die Willkühr der Aristokratie getreten ist, noch dazu unter einer unwürdigen politischen Form, wornach die Volksrepräsentation zu einer Volksverhöhnung, ja zu einem politischen Affenspiel herabgewürdigt worden war, indem die Landgroßräthe, den Stadtgroßräthen gegenüber, stets in der Minderheit blieben, während die Bevölkerung der Stadt nur ein Zwanzigstel von derjenigen des Landes ausmacht.

Man hat bemerken wollen, es hätte „gewaltsame Staatsumwälzung“ alles durch eine allmählige Reform auf den rechten Weg and endlich ins Reine gebracht werden können, zumal da selbst liberale Stadtgroßräthe im Interesse des Volks sich aussprachen. Wirklich wurde ein paar Jahre vor den Julius-tagen von solchen viel von und für Recht und Freiheit gesprochen. Wirklich schienen jene liberalen Stadtgroßräthe Freiheiten und Rechte großmüthig gewähren zu wollen. Als es aber Ernst galt, die Freiheit und das Recht im Staat und Volk zu verwirklichen, erschracken sie; ihre Großmuth verwandelte sich in Kleinmuth, und sie fielen fast alle jenem nur zu allgemein gewordenen juste milieu anheim, worin eigentlich, beim Lichte besehen, weder justesse noch justice, weder das Rechte, noch das Gerechte steckt.

Gelangen die Volkswahlen schon bei der ersten Staatsumwälzung, wo das Volk kaum anfing politisch zu w o l l e n, und schon p o l i t i s c h zu wählen, das heißt, seinen Willen und seine Wahl ohne alle Vorübung in der wichtigsten Beziehung geltend zu machen hatte: so war nunmehr das durch Erfahrung und steigende Bildung seit 30 Jahren willenskräftig gewordene Volk zu seinem Wahlgeschäft um so tüchtiger. Auch hatten in der gestiegenen Civilisation und Kultur unter der Vervielfachung des industriellen und geistigen Verkehrs die Männer des Volks in allem Volke einander kennen gelernt. Die Freisinnigen unter den Städtern familialisirten sich mit den Landleuten. Sie begegneten einander sowohl im Gebiete des Nützlichen, als in demjenigen des Schönen. Allgemeine Vereinigungspunkte waren

die durch den ganzen Kanton vorbereitete „gemeinnützige" Gesellschaft (für Erziehung und Armenwesen) und die mit Volksfesten verbundenen Sängervereine, worin zwei- und dreihundertstimmige Chöre ertönten, deren Hauptinhalt Freiheit und Vaterland war. Die bei solchen großen Versammlungen gehaltenen Reden fiengen an zu wirken, ja sie wirkten allmählig ins Große, und erinnerten an die Völker und Volksfeste der alten Welt und an ihr öffentliches Leben. Von neuem schien es nunmehr am Schweizervolk offenbar zu werden, wie durch ein öffentliches Leben alle geselligen Tugenden und Kräfte geweckt und gesteigert werden, und ganz besonders die schöne Tugend der Anerkennung jeder individuellen Eigenthümlichkeit, und jedes persönlichen Verdienstes. So mußte sich die Anerkennung auch vergegenseitigen, nicht nur zwischen Städtern und Landleuten, sondern überall und allwärts, wo und wie sich ein Mann von Gewicht im Kreise anderer hervorthut. Es waren nicht blos die zwei in jener Darstellung so sehr herausgehobenen Hirzel und Keller, sondern viele vom Lande, und auch mehrere andere von der Stadt, die nunmehr durch den Volkswillen, durch die so glücklich getroffenen Wahlen, wobei freilich der gesunde Volksinstinkt, der oft das Rechte trifft, so viel mitgewirkt haben mag, als Einsicht und Absicht, zu Gesetzgebern erkoren wurden. Partheihäupter gab es keine; das Wort hat hier nur einige Bedeutung, wenn man es im symbolischen Sinne nimmt. Im Politischen ragten allerdings Hirzel und Keller hervor. Da man sich erlaubt hat, dieselben sehr speziell zu charakterisiren, so mag hier eine andere Charakteristik dieser beiden Individualerscheinungen versucht werden. Anstatt des Zufälligen und Wandelbaren — wie es sich im politischen Handeln, das in den Tagen allgemeiner Gährung oft gehemmt, oft abgenöthigt, jedenfalls von den Ergebnissen des Augenblickes modifizirt wird — wollen wir uns lieber an das Ursprüngliche, am Individuum schon phisiognomisch Wahrnehmbare halten.

Hirzel, ein Mann von riesigem Körperbau, auch geistig hoch hervorragend. Stirne des Denkers, der sich an die kühnsten Probleme wagt. Augen des Sehers, die scharf blitzen, aber leicht auch thränenfeucht werden, vor Wonne und vor Wehmuth. Auf dem Sprechermund schwebt Ueberredungskraft. Wangen- und Minenspiel weich und beweglich, von den Re-

gungen des Wohlwollens sichtbar durchschimmert, und durchschmolzen von den Engelszügen des Mitleids. In seinem ganzen Wesen eben so gemüthlich als geistig lebendig.

Keller, ein Mann von mittlerer Statur, dabei so proportionirt, so plastisch, daß man ihn einen Normalmenschen nennen möchte. Vermöge der harmonischen Mischung von Kraft und Unmuth auch äußerst einnehmend. Das ganze Angesicht im Zustande der Ruhe himmlisch heiter. An Stirn und Augen mehr Engel als Mensch. Der Mund in der Konversation lieblich und freundlich, dagegen Sprache gewaltig und schneidend scharf, wo er für Wahrheit und Recht spricht und ficht. In den festen Theilen Kraft und Ausdauer, worin jene Selbstzuversicht und Entschiedenheit ihren Sitz hat, die weiß was sie will, und will was sie vermag.

Zusammengehalten bilden beide den sprechendsten Gegensatz von zwei Individuen, bei deren einem das Ingenium, bei dem andern das Judizium vorherrscht — wie man zu sagen pflegt, zwischen einem Phantasiemenschen und einem Vernunftsmenschen, jedoch so, daß jener noch recht vernünftig, dieser noch phantasiereich genug ist. Ein Gegensatz, der in unserer schweizerischen Individualgeschichte, und zwar im wichtigsten Zeitpunkt, vor dreihundert Jahren, höchstsprechend zum Vorschein kam zwischen Parazelsus und Zwingli. Wollte man nun aber sagen, diese zwei Männer seien die einzigen in unserer Revolutionsgeschichte wirklich geschichtliche Personen, so würde man gerade die Sprache der Aristokraten führen. Sie, die vom Vorhandensein eines allgemeinen Volkswillens, der sich durch viele mündige Bürger ausspricht, nichts wissen wollen, sprechen lieber von der Sache so, daß Einer, ein Partheihaupt, Alles beherrsche, und lassen auf solche Weise nur das Minimum des Volkswillens, als vorhanden gelten, durch welchen Kunstgriff sie dann wirklich alle andern selbstständigen und willenskräftigen Volksmänner zu Nullen machen. Welch eine verwerfliche Art der Menschenbeurtheilung, die unter dem Schein der Anerkennung eines Einzelnen immer kollektiv täuscht. In Wahrheit war es immer das Zusammenwirken vieler auf ebendenselben Zweck einer durchgreifenden Staatsverbesserung. So haben wir, wenn man, vornehm genug, von historischen Personen sprechen

will, noch mehrere solche Personen, von denen jene Darstellung schweigt. Wir führen sie in reinhistorischer Beziehung auf.

Zuerst sind zu nennen, die Gebrüder Geßner, Enkel Salomon Geßners und Wielands. Das Haus Geßner war ein halbes Jahrhundert lang der Versammlungsort der vornehmsten Gelehrten und Staatsmänner Zürichs. Es ging, als die Enkel mündig wurden nur die Veränderung vor, daß ebendasselbe einst von den Aristokraten Zürichs täglich besuchte Haus nunmehr der Zufluchtsort der Liberalen geworden war. So wurde das Haus in der Stadt verhaßt, dagegen bei der Landpartei desto beliebter; so kamen die Gebrüder Geßner ungesucht dazu, einen großen Einfluß auf das Land auszuüben; und so waren sie die ersten, welche vor der großen Volksversammlung in Uster, vermöge ihrer Familienverbindungen mit Küßnacht, eine Art Memorial veranlaßten, das sie, Innhaber einer Druckerei, wirklich in die Presse nahmen. Damals kam in eben dieser Druckerei und Buchhandlung eine juste-milieu-Blatt heraus, dessen Redaktor, der seither verstorbene Nüscheler, über das Vorhaben der Gebrüder Geßner so ergrimmte, daß er plötzlich aus- und in eine andere Druckerei zog. Dadurch wurde das Vorhaben der Gebrüder Geßner zu früh bekannt, und hatte die Folge, daß diese hochherzigen und freisinnigen Männer ziemlich viel von dem politischen Märtyrerthum zu schmecken bekamen.

Heß, Sohn des berühmten Landschaftmalers, jetzt Bürgermeister und Präsident der Tagsatzung; ein vertrauter Freund des verstorbenen Usteri, überhaupt einer der bekanntesten und genanntesten Eidgenossen und seit manchem Jahr eines der angesehensten Mitglieder der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (die gegenwärtig circa 500 Mitglieder zählt); ein ebenso kenntnißreicher als wohlwollender Mann, von großem Einfluß nicht bloß im eigenen Kanton, ein Mann, der mit Treue an der neuen Verfassung, mit Liebe an der Sache des Volkes hängt, und der vollends als Staatsmann die Begeisterung eines feurigen Franzosen mit der Besonnenheit eines Deutschen vereiniget.

Ulrich, Staatsanwald, Neffe des abgetretenen Bürgermeister Wyß, Sohn, und Enkel des Bürgermeister Wyß, Vater, der im alten Jahrhundert für einen der ersten Diplomaten

schweizerischer Staatsmänner galt. Zum Aerger der Noblesse ist derselbe von ihr aus- und der Sache des Volkes zugefallen, wahrscheinlich, weil, auch abgesehen von der Politik, das aristokratische Schein- und Trugleben für den schlichten Mann keinen Reiz hatte. Bieder ohne Derbheit, offen ohne Anmaßung, rechtlich ohne Pedanterei, zugänglich jedem, der seines Rathes bedarf, wirkt er, vorzüglich im Justizfache, wohlthätig, so weit er wirkt, und er wirkt weit.

Eduard Sulzer von Winterthur, ein geistreicher und gelehrter Mann, schwach von Körper, als Arbeiter ein Riese; hochachtungswerth, wie er mit seinem Pfund wuchert; als Präsident des Finanzrathes dem auch finanziell neu zu organisirenden Zürichstaat sehr nützlich; im Großen Rathe einer der beredtesten Sprecher; in seinem übrigen Leben, so weit es über den Staatsdienst hinaus noch frei ist, den Wissenschaften ergeben und den Künsten hold.

An diese Männer schließt sich mancher wackere Landbürger würdig an. Dieselben wetteifern mit den Städtern im Großen Rath, geben ihre Voten häufig gut, oft beredt ab, und bewähren so ihre parlamentarische Tüchtigkeit. Viele zeichnen sich in dieser Behörde von 212 Gliedern, wovon zwei Drittheile Landbürger sind, vortheilhaft aus. Es dürften vorzüglich zu nennen sein: Ammann Boller, Gujer, Hegetschwyler, Hüni, Kölliker, Schmid, Stapfer, Studer, Surber, Weiß, Wieland, Zehnder. Die gedruckten „Verhandlungen des Großen Rathes" zeugen von dieser Behörde vielfach vortheilhaft. Dieß wären also, könnte man vielleicht sagen, die Revolutionsmänner des Kantons Zürich. Bis hieher haben wir das Wort Revolution gebraucht, um dem üblich gewordenen Sprachgebrauch zu folgen. Es seie uns auch nunmehr erlaubt, nun auch das Problem oder Fragepunkt für Männer der Wissenschaft und des Rechts hinzustellen, ob die Staatsveränderung im Kanton Zürich wirklich und richtig eine Revolution zu nennen sei. Eine Revolution findet nach unserm unmaßgeblichen Ermessen nur da statt, wo eine rechtmäßige Regierung, die ihr Regiment auf das herkömmliche Recht zu stützen vermag, oder eine sanktionirte Regierung, die durch den Volkswillen, soweit Wahlfreiheit statt fand, eingesetzt worden, mit Gewalt gestürzt wird. Weder auf den einen, noch auf den andern Standpunkt konnte die abge-

tretene zürcherische Regierung sich stützen. Kaum hatten im Jahr 1814 die östreichischen Truppen die Schweiz betreten, wo man freilich denken konnte, die Mediationsakte werde, als ein Machwerk Napoleons, wegfallen müssen, so bestellte die Mediationsregierung bei ihrem damaligen Staatsrathe, eine andere Verfassung, die derselbe in aller Eile entwarf. Der mediationsmäßige Große Rath wurde einberufen, es wurde ihm eröffnet, man müsse die Verfassung ändern, das sei der Wille der alliirten Mächte; entspreche man nicht eilends, so kommen östreichische Truppen, bringen das Nervenfieber ins Land u. dgl. Die zaghaft gewordenen Landgroßräthe waren bestürzt, auch die liberalen Mitglieder der Regierung, den nachher vergötterten Usteri nicht ausgenommen, und es wurde die in der Eile entworfene Verfassung eben so eilig von der Behörde, ohne vom Volk eingeholte Vollmacht angenommen, wobei noch ein besonderer Umstand durch List benutzt wurde, um eine schnelle Entscheidung herbeizuführen. Es hatte nämlich ein vornehmer Gutsbesitzer unter den alten Adelichen, der Gerichtsherr Escher von Berg, die Krone und Zierde der zürcherischen Aristokratie, mit einem ziemlichen Anhang von Stadt und Land, das historische Recht geltend zu machen versucht. Derselbe wollte erst nach erfolgtem Bruch der Franzosenherrschaft den Zustand von 1798 zum Grunde legen, von da aus aber sogleich zeitgemäße und billige Konzessionen machen. Dieser helldenkende und weltkluge Mann, nichts weniger als ein Absolutist, er wolle, kurz und gut, die alte Ordnung der Dinge wieder einführen, man müsse daher sogleich die entworfene Verfassung annehmen. Das wirkte; denn mit der alten Ordnung wäre auch jenes arge Handelsmonopol wieder in Kraft erwachsen, das dem ganzen Lande ein Gräuel war, und wovon man einem Fremden nur zu sagen brauchte, daß nach demselben der Landmann das rohe Material (die Baumwolle) beim Städter kaufen, und dann das Fabrikat (sein Handgewebe) wieder an eben denselben Städter verkaufen mußte.

Auf so beschriebene Weise hat die abgetretene Regierung im Juni 1814 sich, freilich mit Zustimmung der Landgroßräthe, selbst eingesetzt. Sie konnte sich für dazu befugt halten, in dem Bewußtsein, durch ihr Stehenbleiben und Fortregieren einen Bürgerkrieg zu verhüten; und wirklich, da die meisten Glieder

dieser Regierung sonst als rechtschaffene Männer bekannt waren, so muß man ihnen dießfalls das Bewußtsein ihrer politischen Unschuld beimessen, und man mag es ihnen auch gönnen.

Sie blieben auch unter der veränderten Regierungsform rechtschaffene Regenten; rechtmäßige waren sie durchaus nicht, denn sie durften es nie wagen, dem Volke die Verfassung zur Annahme vorzulegen, vielweniger dieselbe beschwören zu lassen. Nach langem Zaudern machte sie endlich in einer Proklamation vom 25. Juni 1815 bekannt: „Wir haben im Namen des Volkes den verfassungsmäßigen Eid geleistet.“ Faktisch hat das Volk sich nachher freilich darein gefügt, nie aber anders, als in der Minderheit der ihm zuständigen Beamtenwahlen Theil genommen. Dergestalt war dieses Regiment, obschon es 16 Jahre dauerte, kein anderes, als ein tolerirtes. Während dessen hatte man freilich nicht über Mißbrauch der Gewalt zu klagen; die Regierung war vielmehr mild zu nennen. Ihre Oberamtmänner und Pächter mußte sie, als ihre einzigen Stützen, ohne welche sie auf schwachen Füßen stand, begünstigen; jene bis zur Partheilichkeit, diese bis zum Nachtheil der Staatswirthschaft; die laufenden Geschäfte besorgte sie nach ihren Regierungsmaximen gut. Daß sie darüber hinaus nicht vorwärts wollte, rührte keineswegs vom Mangel an zeitgemäßer Bildung her; sie kannte ihr Zeitalter, kannte die Stimmung des Volkes, vielleicht auch die eventuellen Pläne der Volksmänner, und wußte nur zu wohl, daß der erste politische Sturm sie stürzen, und auch nicht ausbleiben werde, sobald es einmal durch irgend ein politisches Ereigniß mehreren Kantonsregierungen zugleich unmöglich gemacht werde, einander die bundesmäßige Hülfe zu leisten. Dieß war die Lage der Schweiz (der aristokratischen Schweizerkantone) nach den Juliustagen. Eine hinlänglich große Volksversammlung, wie die von Uster, und ein so ausgesprochener Volkswille mußte unfehlbar gleich an's Ziel führen. Ihres guten Rechtes ebenso bewußt, als des Erfolges sicher, führten die Sprecher der Usterversammlung ernst und würdig das Wort, sprachen wirklich, wie gesagt wurde, „viel von Religion,“ sprachen aber auch aus Religion. Die Stimmung des Volkes war feierlich, keineswegs, wie gesagt wurde, fanatisch. Ein fanatisirtes Volk petitionirt nicht, es kündet, umgekehrt, den Gehorsam auf, und sein Ungehorsam geht in Handeln über. Daß

die Usterversammlung in Form eines Memorials bloß petitionirte, statt zu fordern, geschah theils aus Schonung, hauptsächlich aber, weil man einige Glieder dieser Regierung, namentlich Usteri, die sonst immer im Volkssinn sprachen und handelten, als wichtige, ja unentbehrliche Geschäftsmänner mit in die neue Ordnung der Dinge hinübernehmen wollte. Keinerlei Hinderniß war vorhanden, unbedingte „Freiheit und Gleichheit“ einzuführen. Die Männer von Uster wollten's nicht und bedurften's nicht; sie wollten nur die Hauptsache, ein wahrhaftes Repräsentativsystem; dabei räumte die siegende Landparthei — wenn man hier noch von Parthei sprechen kann — der Stadtparthei freiwillig einen Drittheil der Großrathsstellen ein; das Volk des ganzen Landes war damit zufrieden, das Volk des ganzen Landes befreute sich überhaupt der neuen Verfassung, befreut sich überhaupt in seiner großen Mehrheit der neuen Ordnung der Dinge, bis auf den heutigen Tag, und man hat kein einziges Beispiel, daß irgend eine Gemeinde, oder auch nur ein Dorf sich dagegen, oder zu Gunsten der abgetretenen Regierung, oder der Stadtaristokratie in irgend einem Sinne ausgesprochen hätte. Wenn daher in jener Darstellung von zwei einander gegenüberstehenden Partheien gesprochen wird, die sich aussöhnen sollten, so will das ungefähr so viel sagen, als wenn man von zwei einander feindlich gegenüberstehenden Armeen da sprechen würde, wo einer Armee von 50,000 Mann sich einige hundert Individuen als Gegenmacht gegenüberstellten. Eine solche Gegenmacht befindet sich einzig unter den Stadtbürgern. So klein aber auch die Zahl derer ist, die sich für den Liberalismus offen aussprechen, so spricht sich doch auch keine große Anzahl feindlich dagegen aus, viel weniger wird dagegen feindlich gehandelt, wenn man die Feindschaft der Partheischriftsteller ausnimmt, welche ihre Federkämpfe um so wüthender führen, je mehr sie sich überzeugen müssen, daß sie auf die Feder, als ihre einzige Waffe beschränkt sind. Ueberdieß giebt es, ähnlich den „Stillen im Lande,“ auch Stille in der Stadt, zumal unter den jüngern Bürgern, die sich in der nämlichen Lage gebildeter Judenfamilien in Süddeutschland zu befinden scheinen. Wie diese ihren Uebertritt zum Christenthum verheimlichen, um ihre am Herkommen hängenden Eltern und Großeltern nicht zu kränken, so

halten jene einstweilen ihren Uebertritt zum Liberalismus geheim, doch so, daß Gleichgesinnte es merken können.

Dieß war, dieß ist unsere Revolution mit ihren nächsten Folgen. Dürfen wir eine solche Revolution nicht Restauration nennen? eine Revolution, wo von allem, was sonst eine Volksbewegung als Revolution charakterisirt, nichts vorkam, wo kein Tropfen Blutes floß, wo weder Einkerkerung noch Verbannung statt fand, wo Sicherheit der Personen und des Eigenthums ungefährdet blieb; wo selbst eine vom Volke nie formell anerkannte Regierung nicht entsetzt, sondern bloß eingeladen wurde, sich aufzulösen, und zwar unter der schonenden Form einer Petition, wo sogar ein Theil der Mitglieder dieser nämlichen Regierung sogleich wieder ihre Anstellung fand, mithin nur ein Theil derselben, sammt nur einem Theile ihrer Beamten, ihre Stellen verloren — wir fragen noch einmal, ist eine solche Revolution nicht Restauration zu nennen? — Indeß möge es auch hier heißen: „An den Früchten sollt ihr sie erkennen." Es ist also die Frage zu beantworten: Waren es vorherrschend die materiellen oder vorherrschend die geistigen Interessen, welche durch die Restauration bezweckt und erzielt wurden?

Vorerst muß bemerkt werden, daß dasjenige, welches sowohl materiell als geistig ist, wodurch sowohl das Materielle als das Geistige mittelbar bedingt ist, nämlich das Justizwesen, zuerst ins Reine gebracht wurde. Kellers Verdienste um dasselbe sind von jedermann, selbst von seinen Feinden, anerkannt.

Die zwei großen Hauptgegenstände sind das Industriewesen und das Erziehungswesen. Ersteres, zwar auf materiellem Grunde beruhend, zunächst bloß leibliche Wohlfahrt bezweckend, ist und bleibt dennoch für unser gesammtes Volk, das in der Bearbeitung des für seine Bevölkerung viel zu kleinen Landes sein Brod nicht findet, die Hauptbedingung der Kultur. Dennoch durfte hier menschlicher Weise nicht plötzlich an die Stelle des Unrechts und des Zwanges unbedingt Recht und Freiheit gesetzt werden, damit nicht das Wohl des Ganzen auf den Ruin eines Theiles der Bevorrechteten gebaut werde. Man hatte jedoch von dem Hauptgrundsatz auszugehen, daß keinerlei Vorrechte ewig sein dürfen, weil keinerlei Hemmung der Kultur ewig sein darf. Diesen Hauptgrundsatz hielt man wirklich fest und erließ Gesetze, welche geeignet sind, die Gewerbsfreiheit durch Erwei-

terung und Erleichterung des Gewerbes und Verkehrs allmählig herbeizuführen, mithin für eine nicht ferne Zukunft so zu gewährleisten, daß auch die Bevorrechteten nicht ins Unglück gestürzt würden. Gleichartige oder verwandte Handwerke wurden zusammengeordnet, die Vorrechte der Wirthe, Müller und Fleischer wurden durch vermehrte Patentertheilungen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ausgeglichen, und so erschien hier die Billigkeit als reine Menschlichkeit und Milde.

Das Erziehungswesen. Dieses hat in seiner geistigen Bedeutung und Richtung der erneuerte Zürichstaat sich zur großen Hauptaufgabe gemacht. Hier ist nicht Revolution, hier ist Evolution. Es galt und gilt Ernst, sowohl mit der allgemeinen Volkserziehung, als mit jeder besondern höhern, bis zur höchsten. Eine Pflegestätte aller menschlichen Bildung soll der Zürichstaat werden; es sprachen und sprechen dafür folgende Thatsachen. An der Usterversammlung war nicht bloß, wie jener Bericht beiläufig sagt, „zuletzt vom Schulwesen die Rede," sondern der letzte Artikel der von ihr ausgegangenen Petition enthielt ausdrücklich die Worte: „Eine durchgreifende Verbesserung des Erziehungswesens." Der Sprecher, Steffen, sprach davon nicht bloß obenhin; er war einst Gehülfe Pestalozzi's, und lebte geraume Zeit bei demselben in seiner Anstalt zu Yverdün. Ein Erziehungsrath wurde alsobald als eine der höchsten Staatsbehörden aufgestellt, von welcher Hirzel Vorsteher ist, und in welcher auch Keller sitzt. Es wurden für das ganze Land Gemeinds- und Bezirksschulpflegen aufgestellt. Solcher Schulbeamten haben wir nun über ein volles Tausend; sie halten oft Sitzungen und Schulbesuche; der Zeitaufwand ist groß; viele haben Stundenweit zu wandern; Alle sind, gleich wie die Erziehungsräthe, unbesoldet. Es wurde ein Lehrer-Seminar dekretirt, das schon in voller Thätigkeit ist. Das in seiner Organisation veraltete, vormals durch große Philologen, wie Korrodi, Hottinger, Brämi, auch in Deutschland berühmt gewordene Gymnasium, eine Stiftung Karls des Großen, wurde zeitgemäß umgestaltet, ein durch Privaten gestiftetes technologisches Institut wurde erweitert zur Industrieschule erhoben, und beide in eine umfassende Kantonsschule vereinigt. Ja das Höchste sollte und soll angestrebt werden, und so wurde sogar eine Hochschule gestiftet. Im Großen Rath erhob sich dagegen keine einzige

Stimme vom Lande, wohl aber opponirten einige von der Stadt. Der Tag ihrer Dekretirung war ein Freudentag auch für die Landbürger. Alles sprechende und vielversprechende Thatsachen! Am stärksten spricht aber hiefür unser Büdget. Im Voranschlag für das Jahr 1833 fallen von der Totalsumme der eventuellen Staatsausgaben von einer Million Schweizerfranken 141,000 Fr. auf das Erziehungswesen. Wo ist ein Staat, monarchisch oder republikanisch, der sich verhältnißmäßig eines solchen Aufwandes für die geistigen Interessen rühmen kann? Die Hochschule, an welche Männer der Wissenschaft von Berlin und Wien, von Dresden und München, von Heidelberg und Würzburg, von Leipzig und Jena, von Bonn und Gießen rc. berufen wurden, zum Theil Männer von großem Ruf und Ruhm, wie Oken und Schönlein, welche alle, obschon man ihnen nur geringe Besoldungen anerbieten konnte, doch kamen, wurde unterm 29. April 1833 eröffnet. Die Großräthe des ganzen Landes erschienen bei der Feier. Ein Männerchor von 200 Stimmen, eine Selekte aus allen Sängervereinen des Kantons verherrlichte dieselbe; und als die Motette erscholl: „Mache dich auf, werde Licht!" ward wohl jeder Staatsmann und jeder Staatsbürger heller erleuchtet über die große Aufgabe, durch das Licht der Geistesbildung das kommende Geschlecht unmittelbar vom Staat aus allseitig zu veredeln.

Nachträglich sind noch folgende falsche Angaben zu berichtigen:

Von Keller wird gesagt: „Als Gelehrter und vorzüglich „als Lehrer ist Keller wahrhaft ausgezeichnet, und es ist ein „Unglück für ihn und die Wissenschaft, daß er diesen schönern „Wirkungskreis und diese reinere Ehre gegen die politische vertauscht hat." So gewiß der Verfasser jenes Aufsatzes ein Zürcher ist, so gewiß kann er sich von dem Vorwurf, wissentlich und geflissentlich die Wahrheit verschwiegen zu haben, nicht rein waschen. Keller hat keineswegs eine Berufsart an eine andere Berufsart vertauscht. Er war seit dem Jahr 1826 gleichzeitig Beamter (Mitglied des zürcherischen Amtsgerichtes) und Lehrer (Professor am politischen Institut). Als Gelehrter gab er im Jahr 1827 das bedeutende wissenschaftliche Werk heraus über Litis contestation nach alter klassischer Jurisprudenz. Gegenwärtig liest er, als Professor an der neuen Hochschule zwei

Kollegien, wovon das eine ein philosophisches. Er hält seine Vorlesungen Morgens von 6 bis 8 Uhr; dann begiebt er sich aus dem Hörsaal ins Obergericht, dessen Präsident er ist. Seine wichtigste Leistung aber besteht darin, daß er wirklich als die Hauptperson, im Einverständniß mit andern gründlichen Juristen, unsere neue Gerichtsorganisation zu Stande brachte, in Folge welcher er gegenwärtig ein neues Civil-Gesetzbuch für den Kanton Zürich bearbeitet. Dergestalt trägt er ohne etwas zu vertauschen, die Wissenschaft ins Leben über, bringt sein Wissen mit seinem Leben in Einklang. Wer von einem solchen Manne sagen kann: „Die Welt, in der er wirkt, ist ihm ein Spielbrett," gerade der treibt sein Spiel mit der Wahrheit und mit den Menschen. Ein ähnliches Spiel treibt er mit Hirzel. Auch hier verschweigt er, so gewiß er ein Zürcher ist, die Wahrheit. Mit der Floskel: „Die Popularität ist ihm seine Religion, das Volk sein Gott," soll ohne Zweifel gesagt werden, Hirzel möchte um jeden Preis die Popularität erringen, er, der seit manchem Jahr im offenkundigen Besitz dieser Popularität war, die er auf gedoppelten Wegen, dem bürgerlichen und dem schriftstellerischen, erlangt hatte. Als Oberamtmann von Knonau seit dem Jahr 1823 war er der Liebling von 10,000 Seelen, wovon nur die Kleinsten unter den Unmündigen auszunehmen sind. Uebte er auf der einen Seite als Oberamtmann, sowohl die vollziehende als richterliche Gewalt mit Gerechtigkeit und Milde aus, so war er auf der andern Seite als eifriger Beförderer des Schulwesens und Stifter einer Oberamtssekundarschule der Genius des kommenden Geschlechts. Ueber sein Oberamt hinaus aber wirkte er auf unser gesammtes Volk durch seine populären Schriften, wie z. B. sein „Prophetenruf" für das unglückliche Griechenland, seine Schriften über Schullehrerseminarien, Besserungsanstalten 2c. Glücklicher Weise heben die ihm beigemessenen Charakterzüge sich selbst auf, „in dem ihm „Besorgenheit, Verworrenheit und erkünsteltes Wesen und da„neben das Bestreben, Alles symetrisch zu ordnen beigemessen „wird." Wenn vollends von einem solchen Manne, ohne irgend ein Beleg oder Beweis gesagt werden darf: „er verschmäht die kleinen Listen und Kniffe nicht, um seine Absichten zu erreichen," so fragen wir: Kann man mit Menschenwerth und Menschenwürde ein leichtfertigeres Spiel treiben?

Wir antworten selbst: Man kann es, wenn man die Leichtfertigkeit so weit treibt, solcherlei Verdächtigungen und Verunglimpfungen einzelner Individuen auf ganze Klassen überzutragen. Das thut der Verfasser, indem er sagt: „daß ein großer Theil der neuen Beamten unwissend und roh sei, versteht sich selbst,“ — ferner: „die höhern Beamten unter ihnen (den Abgetretenen) hatten doch öfter eine in der Stadt leicht zu erwerbende humane Bildung, welche den jetzigen meist ganz abgeht.“ Man sehe nun mit welcher Dreistigkeit der Verfasser durch obige Phrase: „versteht sich von selbst“ zu täuschen sucht. Wir gehen das Personal der höhern Staatsbehörden kurz durch.

Regierungsrath, bestehend aus 19 Gliedern; darunter sind 6 Städter und 2 in der Stadt angesessene, mit Städterinnen verheirathete Landbürger. Die Stadtbürger sind nebst den schon angeführten zwei Bürgermeistern Heß und Hirzel und dem Finanzrathspräsidenten Eduard Sulzer: Meyer von Knonau, der bekannte Historiker; Schinz, eidgenössischer Oberst, Sohn des vor wenig Jahren verstorbenen Präsidenten der gemeinnützigen Gesellschaft und Melchior Sulzer von Winterthur, eines der angesehensten Geschlechter dieser Stadt. Jene zwei Ansaßen sind: Huber, der die Stelle des Ehegerichtsschreibers 12 Jahre lang bekleidet hatte, und Rüegg, ein in Zürich praktizirender Arzt. Unter den Regierungsräthen vom Lande gehören Hegetschweiler, ein naturwissenschaftlicher Schriftsteller, und Hüni, Innhaber einer durch die ganze Schweiz im größten Kredit stehenden Erziehungsanstalt unter die vielseitig und hochgebildeten; beide hatten, gleich wie Rüegg, die deutschen Hochschulen besucht. Ihnen gleich steht Weiß, zwar nicht auf einer Hochschule, aber auf der Aarauer Kantonsschule in ihrer glänzendsten Periode, unter dem Rektorat des berühmten Schulmannes Evers, gebildet, welcher der Schweiz edle Jünglinge aus verschiedenen Kantonen wissenschaftlich erzogen hat, die jetzt als Männer in hohen Aemtern und Würden stehen. Zeichnen sich die übrigen Mitglieder nicht durch einen solchen Grad von allgemeiner Bildung aus, so sind sie den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung desto besser gewachsen, so z. B. Rebmann und Bürgi dem Domainen- und Landwirthschaftswesen, Brändli dem Industrie- und Handelswesen, Fierz und Hauser dem Militärwesen. Um hiebei auch das Individuelle kurz zu berühren, so sind es vor-

züglich Hüni und Weiß, die durch ihre persönliche Würde, gleich wie durch ihre vielseitige Geschäfts tüchtigkeit selbst unsern Stadtaristokraten die Achtung abzunöthigen vermocht haben.

Obergericht, aus 11 Gliedern bestehend. Von diesen haben (was für die Schweiz eine Seltenheit ist) 8 sich auf den deutschen Hochschulen ausgebildet; nämlich: Keller, Präsident, Weiß, Vizepräsident, Füßli, Geßner, Näf, Orelli, Schultheß, Ulrich; auch die übrigen drei sind mit Kenntnissen und vieljährigen Erfahrungen ausgerüstet. Sachverständige behaupten, es seie in der ganzen Eidgenossenschaft kaum ein Obergericht zu finden, das eine solche Masse von Intelligenz und juristischer Praxis in sich vereinigen.

Kirchenrath, aus 15 Gliedern bestehend. Es sitzen in demselben bloß 2 Landbürger, die obgenannten Regierungsräthe Brändli und Hüni.

Erziehungsrath, aus 15 Gliedern bestehend. Es sitzen in demselben bloß 4 Landbürger; der in Zürich angesessene Diakon Bleuler, Scherr, Seminardirektor, Kreislehrer Dändliker, ein pädagogischer Schriftsteller, und der oftgenannte Hüni. — Hiernächst ist auch zu berichtigen, was dem Erziehungsrath, wenn es wahr wäre, zur Last fallen würde. „An die Stelle der Religion sollte eine flache Ansicht von Moralität (wird Moral „gemeint sein) treten. In diesem Sinne namentlich soll die „Schule, auch die untere Volksschule, deren natürliche Basis „die Kirche ist, von dieser, wie man sich ausdrückt, emanzipirt, „und der Schulmeister dem Pfarrer wenigstens gleichgestellt „werden.“ Statt alles dessen, was nach dieser grundfalschen Angabe geschehen sollte oder soll, enthält das vom Erziehungsrath emanirte und vom Gr. Rath sanktionirte Schulgesetz folgende Hauptbestimmung: „Der Religionsunterricht ist ausschließlich in die Hände der Pfarrer gelegt,“ welche auch ohne Wahl die gesetzlichen Präsidenten der Gemeindsschulpflegen sind, zu Präsidenten der Bezirksschulpflegen aber vom Erziehungsrath gewählt werden können, welches auch in solchem Maaße geschah, daß unter den eilf erwählten Präsidenten sich acht Landpfarrer befinden, und zwar die eifrigsten Erziehungsfreunde und tüchtigsten Pädagogen des ganzen Landes, wovon drei, Korrodi, Gutmann und Waser sich als pädagogische Schriftsteller hervorgethan haben. Allerdings war bei Entwerfung des neuen Schul-

gesetzes die Rede von Emanzipation des Lehrerstandes, welche bezweckt und wirklich erzielt wird durch die kreirte Schulsynode. (Beiläufig muß auch ein persönlicher Ausfall auf Snell in sein wahres Licht gesetzt werden. Dieser „Mann voll zerstörenden Geistes" hat, gerade umgekehrt, vermöge seines schaffenden Geistes das Bürgerrecht erlangt, und es steht ausdrücklich in der Erwählungsurkunde der Gemeinde Küßnacht: „Wegen seiner Verdienste um die Organisation der Schulen der Gemeinde)

Nach Berichtigung der vielfach falschen Angaben des Verfassers über das Personal der höhern Beamten finden wir uns nun völlig berechtigt zu fragen: Wo steckt die „Rohheit und Unwissenheit" und wohin ist der Verfasser gerathen, indem er aus dieser Unzahl falscher Angaben folgert: „Der Staat ist seinem Verfall und seiner Auflösung entgegengeführt worden." Einzig muß eingestanden werden, daß in Einem Gebiete noch Verwirrung herrscht, nämlich in den Ansichten über das Gewerbswesen. Die Rechtsbegriffe selbst sind verworren, zumal in den untern Volksklassen. Zu hoch darf man es aber dem Volke nicht anrechnen, und so toll ist das Raisonnement nicht, so lange die Gewerbsfreiheit noch nicht eingeführt sei, dürfte oder sollte man wohl auch ein offenbar schädliches Gewerbe verbieten. Die Rotte der Handwerker, welche eine Webmaschine verbrannten, stehen daher in ihrer Ansicht über das Gewerbswesen um kein Haar tiefer, als ein wohlbekanntes Großrathsglied, welches zwar den Handel frei geben, aber das Hausiren verboten wissen wollte. Die Regierung, welche jene Frevel durch die Gerichte gehörig bestrafte, vollzieht ungeachtet des Widerstandes oder Widerspruchs, der hin und wieder sich im Volke zeigt, die auf Erweiterung der Gewerbsfreiheit bezüglichen Beschlüsse, gleich wie alle andern. Das Beispiel vom Gegentheil, welches der Verfasser bloß berührte, hätte er speziell angeben sollen. Wir geben es an: Es wollte das Volk der Gemeinde Bauma einen Selbstmörder nicht auf dem Kirchhofe begraben lassen. Die Regierung gab nach, und schonte so den Volksglauben, wo er freilich in einer falschen Richtung, als Aberglaube, erscheint. Darf man ihr deshalb die Autorität absprechen, oder gar daraus folgern, dieselbe sei dahin? Dahin ist vielmehr die Zeugenfähigkeit des Verfassers, die Glaubwürdigkeit seiner historischen Angaben.

Wir getrauen uns indeß, die ganze Sache zu erläutern: Er findet die Interessen der Stadt verletzt, schämt sich und scheut sich aber zu sagen, wodurch, nämlich durch den Verlust ihrer Vorrechte; er getraut sich nicht, dieselben mit offener Sprache zurückzufordern, was schon aus dem Standpunkt der Billigkeit begreiflich ist, wenn er nun einen Augenblick bedacht hat, wie das vormalige Handelsmonopol Tausende von Landeskindern an den Bettelstab gebracht oder doch Ursache war, daß sie nicht davon erlöst wurden; wenn er ferner bedacht hat, wie der noch jetzt zum Theil herrschende Gewerbszwang mancher ehrlichen Familie ihren Broderwerb verkümmert und manchen industriösen Bürger lähmt. Glücklicherweise ist aber solch eine elende Ansicht der bürgerlichen Verhältnisse nicht diejenige seiner aufgeklärten Stadtmitbürger, in deren Interesse zu sprechen, er sich einbildisch anmaßt. Denn diese alle sind seit einer Reihe von Jahren eifrige Verfechter der Gewerbsfreiheit, die sie dem Interesse von Stadt und Land gleich angemessen finden. Es ziemt sich hier die Ehrennamen der angesehensten Mitglieder unsers Handelsstandes anzuführen: Ernst-Kramer, Paul Heß, Ott-Usteri, Pestaluz-Hirzel, Pestaluz-Römer, Schinz-Geßner, Tobler-Stadler, Trümpler und Gysi, Leonhard Ziegler, welche im Gr. Rath und andern öffentlichen Vereinen immer dafür sprachen. So gewiß diese alle, gleich wie die zahlreichen städtischen Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichts und des Erziehungsrathes Männer von Gewicht sind, so gewiß werden sie „Zürich den (wenigstens vom Verfasser) verscherzten Ruhm besonnener Weisheit wieder gewinnen," das heißt in unsrer Sprache, sie werden mit ihrem gesunden Menschenverstand und reinen Bürgersinn das Interesse von Stadt und Land, als eines und eben dasselbe geltend zu machen vermögen. Das ist um so mehr zu hoffen, als gleichzeitig auch im Gebiete des Erziehungswesens den Stadtbürgern die Augen geöffnet wurden. Es geschah neulich in einer Rede des Alt-Bürgermeisters von Muralt, Präsidenten des Stadtschulrathes. Er hielt dieselbe bei Eröffnung der Zunftversammlung, deren Präsident er ebenfalls ist. Nichts besseres hätte hier geschehen können. Dieser bei der Bürgerschaft im höchsten Ansehen stehende Mann, reich nicht nur an Geld und Gut, sondern auch an Geist und Güte, wußte es ihr recht ans Herz zu legen, wie nur auf dem Weg der Erziehung ge-

wonnen oder ersetzt werden kann, was durch Einbuße der Vorrechte verloren gegangen ist.

Nachschriftlich noch ein auch historisches Wort über den Geist der Zürcher Aristokratie. Man weiß, es giebt allerwärts, wo es Aristokraten giebt, unter ihnen wirkliche Obskuranten, welche die Kultur hassen, oder doch nur für sich behalten möchten. Würde man die Zürcher für solche halten, so geschähe ihrer großen Mehrheit großes Unrecht. Viele, die dem politischen Liberalismus abhold sind, huldigen dagegen in mancher Beziehung dem über die Politik hinausliegenden, allumfassenden Kultur-Liberalismus. Sie bringen ihm Opfer, große Opfer, sowohl im Gebiete des Nützlichen, als in demjenigen des Schönen. Ihre Leistungen und Stiftungen im Gebiet des Nützlichen sind weit und breit bekannt. Man denke nur an die Hülfsgesellschaft und die Blinden- und Taubstummenanstalt, für welche Institute seit ihrer Entstehung die Stadtbürger ungeheure Summen beigetragen haben. Wie anderseits ebendieselben Zürcher sich für das Schöne interessiren, dafür liefern sie gerade in diesen Tagen, in diesem Jahr, einen großartigen Beweis. Sie haben von der Regierung bereits eines der größten Gebäude unserer alten Zürichstadt angekauft, um dasselbe zu einem Theater (und Museum) einzurichten. Bloß für die Stadt kann es nicht berechnet sein. Die Unternehmer wissen gar wohl, daß sie dabei auf die Theilnahme der Umgegend und der vielen reichen Herrschaften der beiden Seeufer zu rechnen haben. Denselben bieten sie also gemeinsinnig diesen blüthenreichen Zweig des geselligen Kunstgenusses zum Mitgenusse dar. Hoffentlich wird diese Thatsache der Kultur, wie sie nun nächstens ins Leben tritt, auch das bewirken, daß die Zürcher Aristokraten außer Zürich hinfort richtiger und billiger beurtheilt werden; gleich wie überhaupt der unbefangene Beurtheiler von der Zürichstadt ein ganz anderes Bild gewinnt, wenn er sichs nicht einseitig aus dem trüben Spiegel der Zürcher-Stadtpolitik herausschaut. Bei berichtigter Beurtheilung darf man dann auch gar wohl mit solchen Kultur-Liberalen politisch ein wenig Geduld haben; ja man darf der Hoffnung Raum geben, ihre Liebhaberei für die repräsentative Kunst werde ihnen auch den Sinn für den repräsentativen Staat aufschließen, so daß am Ende ihr Kultur-Liberalismus noch den politischen in sich aufnimmt, und zwar

nach dem höchsten Kulturgesetz, wornach im Wesen und Leben der Menschheit jede Tugend des Bürgers, gleich wie jede virtus des Künstlers, repräsentativ werden, und so ein „öffentliches Leben“ allseitig herbeiführen muß, das uns die glorreiche Geschichte jener alten Mustervölker als den Gipfel ihrer Kultur bezeichnet, welche nunmehr, im Repräsentativstaat ungehemmt ja durch denselben begünstigt, wir mit unsern seither gewonnenen Kulturmitteln noch zu überbieten vermögen, und wodurch wir endlich mitten unter den antinationalen Wirren eines bloß politischen Liberalismus eine Nationalität herbeiführen werden, wozu auch die wahre Politik auch in ihrer wahren Richtung bloß zur Brücke dient.

Zürich, im Mai 1833.

Fragmente und Nachrichten

von

den päpstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die jüngsten Zeiten.

Fortsetzung.

(Siehe Band VII. pag. 403 der Helvetia.)

1560.

Anton Vulpio.

Antonius Vulpius, Bischof von Como, wurde vom Pabst Pius IV. in die Schweiz gesendet.

Um diese Zeit nährten einige katholische Orte den Gedanken, anstatt des Konstanzischen Bischofs, einen eigenen, in ihren Landen oder in der Nachbarschaft zu haben. Hiervon geschieht in Jakob Merks Kronik des Bisthums Konstanz, bei der Lebensbeschreibung Christophori, Erwähnung, mit folgenden Worten: „Weiter überkam Er viel Mühe und Arbeit mit dem Abt „von Einsiedeln und etlichen Orten der Schweizer, nämlich dem „Kanton Schwyz, Uri und andern der fünf alten katholischen „Orten: dann sie hätten eine lange Zeit, in großem Geheim, „zu Rom, erstlich bei Pabst Julio III. und folgends bei Pabst „Paulo IV. praktizirt, angehalten und gebeten, daß das Bis„thum Konstanz getrennt und zertheilt sollt werden, also und „dergestalt, daß aus dem Kloster Einsiedeln, St. Benediktiner„Ordens, ein Thum und weltlicher Stift wurde."

1562. Das ununterbrochene Bemühen des Pabsts und seines Legaten war dahin gerichtet, die Gesetze und Verordnungen des Tridentinischen Kirchenraths beliebt zu machen, und die katholischen Stände zu bewegen, daß im Namen des geistlich- und weltlichen Standes, Gesandte dahin abgeordnet werden möchten. Lange schon hatte man sich sothane Einladung verbeten, endlich aber reservatis reservandis gefallen lassen. Joachim Eichhorn, Fürst Abt zu Einsiedeln, wurde von der zu Rapperschwyl versammelten Geistlichkeit ausgewählt, in ihrem Namen dem Concilio beizuwohnen; und Ritter Melchior Lussi von Unterwalden, wurde Namens der Weltlichkeit dahin gesandt. Seine Instruktion war: „daß er sich nicht weiter einlasse, als was zu guter Reformation und Beförderung der wahren alten christkatholischen Religion dienen könne, Mehreres werden sie nicht bewilligen, sobald es ihrer Jurisdiction und ihren habenden Rechten, wie auch dem löblichen alten Herkommen zum Nachtheil, Abänderung, oder Verkleinerung gereichen könnte. Sie haben aus einem Mandat von Herrn Bischof von Konstanz verstanden, daß unter anderm den Weltpriestern zugeschrieben worden, daß sie in guter Treue und an Eides statt versprechen und anloben sollen, alles dasjenige anzunehmen, und fest darob zu halten, was auf dem gedachten Concilio von seinen Prokuratoren gethan, gehandelt und angenommen werden sollte, und welches ihnen höchst mißfällig vorgekommen, und zu besorgen stehe, daß sothane Verpflichtung ihren habenden Regalien, Freiheiten und Rechten zum Nachtheil gereiche. Es haben zwar die Geistlichen sie, die V Orte, als ihre wahren Lehen und Schirmherrn, wie billig, darüber zu Rath gezogen, wollen ihn also auf keine andere Weise abgefertiget haben, denn mit dem Befehl, sich keineswegs anderst einzulassen, als insoweit die weltliche Obrigkeit an ihren Rechten zum mindesten gekränket worden, also daß sie sich allein dahin verstehen, daß die Mißbräuche, so etwa in der Kirche eingerissen, und den Evangelischen Aergerniß gegeben, abgethan, diese Verbesserung mit gutem Beispiel und auferbaulichen Vorleuchtung eingeführt, und also der Kirche, wie es sich geziemet und nothwendig vorgestanden werde, welches alles sie wohl zugeben und leiden mögen u. s. w. Ritter Lussi hatte insbesonders, im Namen seiner Obern, gegen die Ausnahme der Priester von den Gesetzen protestirt.

Als nach Vollendung des Concilii die Akta zum Druck befördert, und den katholischen Fürsten die Verkündung und Handhabe derselben nachdrücklichst empfohlen worden, haben die Eidsgenossen, gleich andern Staaten, sich ihre Rechte vorbehalten, und sich hierin, weder durch die Versuche der Päbste und ihrer Botschafter, noch die der Bischöfe abwendig machen lassen. „Man sagt uns, so liest man in actis publicis, so vieles von dem Concilio zu Trient, wir begehren eine Erläuterung, wie weit uns dasselbe verbinde und zu verstehen sei. Die Geistlichen haben niemalen einer Erläuterung und Auslegung Platz geben, sondern haben wollen, daß man ohne Auslegung desselben Dekrete annehme, wohl wissend, daß wenn es bei ihrer Partikularauslegung bleibe, unsere Jurisdiction nach und nach zerfallen müßte: daher hat man auch anderes nicht, als die Sacramentalia angenommen, und ist im übrigen bei den alten Gebräuchen, Gewohnheiten und Gerechtsamen geblieben." Nach solchen Gesinnungen machten die katholischen Stände kein Bedenken, ihren evangelischen Miteidgenossen, die in Mißtrauen stunden, als ob man ihnen das Concilium aufzudringen gedenke, zu erklären, daß ihr Gesandter nur die Dogmata, die Glaubenslehren desselben, und das ohne den mindesten Nachtheil der eidgenössischen Bünden, unterschrieben habe.

1562. Den 30. Hornung ist auf Begehren Sr. päbstlichen Heiligkeit, Johann zum Brunnen, Seckelmeister zu Uri, als Gesandter der VII katholischen Orte, auf Rom verreiset. — Der Hauptinhalt der mitgegebenen Instruktion war: ohne der Stände Befehl, in Nichts einzuwilligen.

Im Luzerner Archiv-Register, findet sich folgendes angezeigt. „1562 geheime und hülfliche Verständnuß mit Pabst Pio IV. ab Seite der VII katholischen Orte; als ein Berichtschreiben an den von den V altkatholischen Orten auf Rom gesandten Johann zum Brunnen, wegen des vom König in Frankreich begehrten Aufbruchs von 4000 zu seiner Leibgarde, mit was Conditionen man es bewilliget. Dann des päbstlichen Legaten Fürtrag zu Baden auf der Jahrrechnung gethan. Item der V Orte Abscheid, wegen geheimer Werbung an päbstliche Heiligkeit Hülf halber, in vaterländischen Kriegsnöthen, mit

Geld und anderm. Item des Herrn Nuntii Antwort auf der fünf katholischen Orten Anbringen. Ferner Ihro Heiligkeit Antwort und Resolution, auch begehrten Aufbruchs von 6000 Mann."

1565 ist, nebst dem französischen Bündniß, auch das der V katholischen Orte mit Wallis, propter multos rationes status, maxime pro conservanda in his regionibus fide Catholica, *Gallia Christiana T. III. pag. 1001* ein drittes mit Pabst Pio IV. ohngeacht der Gegenvorstellungen der Krone Frankreichs, beschlossen worden. — Pius versprach den katholischen (indem man nit wüssen möge wie etwa die Sachen nach vollendetem Concilio ausfallen könnten) wofern sie Religions wegen angegriffen wurden, hinter eine sichere Person in Como 10,000 Kronen in Gold zu legen, die sie, im Fall der Noth, zur Hand nehmen mögen. Sollte aber der Krieg länger dann drei Monate dauern, entbietet der Pabst darüberhin monatlich 5000 Kronen, sammt einem Regiment Italiener, worüber die Eidsgenossen nach Belieben einen Oberbefehlshaber setzen dörfen. — Hingegen versprechen die Eidsgenossen Ihro Heiligkeit, im Fall der Noth, und so selbe Religion wegen angegriffen werden sollte, als Defensores Ecclesiasticæ libertatis, vier bis sechstausend Mann zu bewilligen. Das Bündniß ist in der Stadt Luzern am 3. Herbstmonat von dem päbstlichen Legaten und den Gesandten, auf einer vor dem Rathhaus errichteten Bühne, unter freiem Himmel, bei stürmischer Witterung, beschworen worden. Der päbstlichen Guardien halber, und die Hauptmannsstelle zu Rom betreffend, befindet sich in dem Bundsinstrument folgende Stelle, laut welcher diese Stelle Luzern, welches unter den V katholischen Orten die erste Stelle inne hat, zugesichert wird, dergestalt, daß der Pabst aus der Bürgerschaft von Luzern (ex civitate lucerna) mit Konsens jedoch der Herren von Luzern (consensu dominorum lucernensium) den Hauptmann ernenne.

1565. Den 9. Christmonat starb Pius IV. und nach 28 Tagen ist Pius V., der Heilige genannt, zum Nachfolger gewählt worden.

Um das Zutrauen und die Anhänglichkeit der katholischen Eidsgenossen, besonders in den Demokratien mit gewissen scheinbaren Wohlthaten zu gewinnen, und für den geistlichen Stand Zöglinge nach den Wünschen Roms bilden zu können, hat der heilige Vater, auf die Vorstellungen seines Legaten, sich entschlossen, eine gewisse Zahl fähiger Jünglinge, in bestimmten Seminarien in den obern Studien unterweisen zu lassen.

Diese Erziehungsanstalt hat aber nicht lange bestanden. Man hatte vielleicht nicht erzielt, was man gesucht. Viele der Dekrete des Trientischen Concilii wollten nicht Eingang finden, und es gab noch mancherlei andere Anstöße zwischen Rom und den katholischen Eidgenossen. — Wie überspannt des heiligen Vaters Begriffe von geistlich-hierarchischer Obergewalt gegangen, giebt die berüchtigte Bulle in Cœna Domini Art. V. einen Beweis an die Hand, wo es heißt: daß alle Fürsten, welche in ihren Staaten neue Auflagen machen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, oder die alten erhöhen, ipso facto in den Bann gefallen sein sollen, wofern sie nicht die Genehmigung des päbstlichen Stuhls erhalten hätten. Der gleiche Fluch ist allen katholischen Fürsten zugekannt, die mit evangelischen, oder wie die Bulle redet, kezerischen Fürsten Bündnisse schließen, oder sonsten friedliche Unterhandlungen pflegen. Item allen denjenigen Fürsten, die von der Geistlichkeit Gaben oder Steuern, und wenn solche schon freiwillig entrichtet werden, annehmen, also im gleichen allen freiwillig steurenden Geistlichen ꝛc.

Die verschiedenen Bewegungen, so besagte Bulle in Cœna Domini in neuern Zeiten erreget, und die Begegnungen so derselben wiederfahren, sind aus der neuern Geschichte sattsam bekannt.

1566. Die IV Orte schreiben an das Collegium der Cardinale (indeme der Pabst, wegen den Ansprachen, so der Ritter und Landammann Lussi und andere am päbstlichen Stuhl zu fordern hatten, die Ansprecher an das Kammergericht gewiesen) und begehren, daß dasselbe, ohne weitschweifige gerichtliche Prozeduren, bei Ihrer Heiligkeit für fürderliche Bezahlung interzediren möchte, hoffen vom Collegio, als Liebhaber der Gerechtigkeit, geneigte Willfahr, um nicht in den Fall gesetzt zu wer-

den, andere Mittel ergreifen zu müssen, um den Ihrigen zu einer Sache zu verhelfen, die ihnen vor Gott und der Gerechtigkeit zugebühren.

1569. Schon während der Abhaltung des Tridentinischen Concilii, besonders aber, nachdem desselben Dekrete bekannt gemacht worden, haben die Herren Bischöfe und Legaten auf das Concubinat der Priester, das, wie wir ad annum 1074 dieser historischen Fragmenten bemerkt haben, öfters betadelt, aber nie unterdrückt werden konnte, strengere Jagd zu machen angefangen, gleichwolen nicht empor kommen mögen.

So wenig Gewalt seit dem Concilio man der weltlichen Obrigkeit über die Geistlichkeit und circa sacra einzuräumen sich vorgenommen, und aller Orten in dem bishin innegehabten oder ungestört ausgeübten Bestrafungsrecht zu hemmen sich bestrebt hatte, hat man sich doch überzeugen müssen, daß ohne die kräftigste Mitwirkung des weltlichen Arms, die Bemühungen der geistlichen Obern, gegen das Concubinat der Priester fruchtlos seien. Und daher haben die päbstlichen Legaten und der heilige Vater selbst denselben dafür angegangen, und auf das Nachdruksamste aufgefordert.

Des Aufhebens würdig ist der luzernische Rathschluß, der am Montag vor trium regum 1575 gegen das Concubinat der Priester ergangen. „In Betrachtung der großen Ergernuß, so uß den Priestern, die mit beischlafenden Diensten und Metzen hushaltend; und nachdem nun Mine Herren vor etlichen Jahren, vermög des Concilii Tridentini eine Zittlang ihre Authorität ausgeübt, und die bezogenen Strafen den Armen zu Nutz verwendet, die Priesterschaft aber erbotten, sich selbst zu reformieren, aber leider, ohne gewünschte Wirkung verblieben, ist angesehen worden, an die vier Kapittel Luzern, Willisau, Sursee und Hochdorf, auch an die Stift Münster, und die Stift allhier zu schreiben und anzuzeigen: daß man einen solchen Weltgeistlichen, der eine Metzen hat, oder mit einer hushalten wollte, keine Pfrund oder Canonicat lihen wollte, und das auch die allschon Belehnte, ohne Mittel die Pfründen verwirkt, und derselben beraubt sein sollen, welche oder würklich Metz haben, oder anstellen würden.

1570. Ihr Begehrend, schreibt der heilige Vater, daß Wir Euch gewisse Gelder, die unser Vorfahr Pabst Pius IV. der Pündtnuß halber schuldig geblieben, ausbezahlen lassen möchten. Unsere Antwort ist: das Uns von Gelehrten, die wir darüber zu Rath gezogen, geantwortet, daß Wir sothanes Geld nicht schuldig zu bezahlen, nicht allein, weil besagtes Versprechen allein die Person unsers Vorfahren berührt, sondern auch derselbe vor dem Tag, ehe die Bezahlung verfallen, gestorben ist. (Wie genau und spitzsündig!) Jedoch werden Wir aus Achtung gegen die Nation und aus väterlicher Gutherzigkeit, sobald die Zeitumstände es gestatten, nicht von Rechtens wegen, sondern aus Freigebigkeit, Euch, nach Euerm Begehren, zu Willen werden.

1571 hat der Ritter von Roll, laut Instruktion ab Seite der V Orten, den Auftrag bekommen, Ihro Heiligkeit zu verdeuten: „daß, da sie vernommen, daß ein beständiger Nuntius in der Eidgenossenschaft fürderhin residiren soll, dem zugleich die Aussicht über die Vollziehung der Verordnungen des Conciliums aufgetragen sein wird, sie keinen Anlaß darzu gegeben haben wollen; sollte aber einer kommen, so werden Sie vernehmen, was er vorzutragen habe, darüber sitzen und sich berathen, auch Sr. Gnaden mit geziemender Antwort begegnen. Verhoffen im übrigen, Ihro Heiligkeit werden sie bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Herkommenheit verbleiben lassen, und nüzit abzubrechen begehren, sondern vielmehr väterlich darbei beschirmen.

Der heilige Carl Boromee wird in die Schweiz abgeordnet.

1571. Mittimus enim ad vos, schreibt Pabst Pius am 9. Brachmonat an die katholischen Stände, Personam aliquam, morum honestate conspicuam, exemplari vita, ac Religionis zelo præditam, quæ provinciam istam Vestram diligenter in Domino visitet, ac modis. et rationibus ad hoc congruentibus, sanctus Concilii Tridentini Constitutiones exequi mandet etc. Diese Person war der heilige Carl Boromee,

Cardinal und Erzbischof zu Mailand, der in diesem Jahr seine Reise in der katholischen Schweiz vollbracht hat. In eben der Bulle ahndet der heilige Vater, daß die Dekreten des besagten Concilii, von Geistlich- und Weltlichen, sehr schlechtlich beobachtet werden.

Carl Boromee, mit aller der Würde, der Sittsamkeit, der Beredsamkeit und der Achtung, die man dem Ruf des fürwahr großen Mannes zu schenken gewohnt war, konnte gleichwolen bei mancherlei Ansinnen und Forderungen, nicht durchdringen, noch die Eidsgenossen von ihrem Besitz der Pfarrbelehnungen und anderer Collaturen, sowie von andern für unkanonisch gehaltenen Rechtsübungen, abwendig machen. Doch es gab noch immer vielerlei Dinge und sogenannte Mißbräuche, worüber sie sich belehren ließen und dieselben dem frommen Zudringen der Päbste und ihrer Legaten opferten.

In dem Archive der katholischen Eidsgenossenschaft finden sich häufige Spuren davon. — Seltsam und denkwürdig war die Contestation die sich ergeben, als „der Hochwürdigst in Gott, Carolus Boromeus, Erzbischof zu Mailand angesehen, das etwas Rodellen (Fahnen), welche in Zyt der yrnisser Schlacht, Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, und allen Nachkommenden Gutherzigen zu ewiger Gedächtnuß in der Kilchen zu Quint in Liffenen gsyn, abgeschafft werden sollten, als weltliche Gschäft und Kriegswesen, die als zitliche Ding dem Trientischen Concilii zuwider, und an sömlichen Orten nüt höheres, dann der zarte Fronlichnam in Gedächtnuß der Gläubigen gehalten und genennt werden soll."

Als 1571 der Landvogt zu Mendrisio aus Befehl der regierenden Orten eine vacant gewordene Pfründe besetzt, schrieb der Cardinal an besagte Stände: „Er vermeine die Pfrund zu Brisago solle nicht von Herrn Landvogt, sondern von dem Probst zu Canobio, als von einem Geistlichen, denen solche Lehen (Collaturen) zugehören, besetzt werden." Im nämlichen Schreiben beklagt er sich, daß die zu Brisago etwas Kirchengüter nuzend, und sonst in etweichen Sachen, so die Geistlichkeit betrifft, ungebürlich gehandelt werde: habe sie derohalben mit dem Bann belegt, und wofern sie nicht abstehen, und die von ihm dargeschlagene Wahl begnehmigen sollten, werde er, vermög der Kirchensatzungen und Concilien, mit gebührender Strafe

wider sie prozediren: Sollte er auch von der Eidsgenossenschaft die weltliche Hülf und Gewalt nicht erlangen mögen, werde es ihm an Beistand von andern katholischen Fürsten, sonderlich dem Herzogthum Mailand nicht ermangeln. So ernsthaft sprach der heilige Mann, erschreckte aber die Obrigkeiten nicht, wie es die ununterbrochene Uebung beweist.

Auch der Herr Bischof in Como schrieb an die Eidsgenossen: „Er vermeine da recht zu haben, die Pfrund Lähen in den eidgenössischen Landen enet Gebürgs, als in seinem Bisthum gelegen, zu ertheilen, und solle keineswegs von den Landvögten vergeben werden: und das vermög der Kirchensatzungen und des Trientischen Concilii, denn ein solches den Geistlichen und nicht den weltlichen Obern zugehöre. Könne hiervon nicht abstehen, oder man zeige ihm die Freiheit der Ernamsungen, Präsentation und Belehnungsrecht, vermittelst eines päbstlichen Indults, oder auch, wofern man ein solches Indultum dato erhalten möge, wolle er nicht mehr dagegen sein, sondern demselben gerne nachkommen, und sogar handhaben helfen.

In eben dem 1571 Jahre haben die katholischen Orte, und nachher auch die XII in Baden versammelten Stände, die ab Seite des Landvogts gethane Wahl des Probsten bestätet, und demselben Probst darüber eine Urkuude behändiget.

Im Materialregister der Gesetze und Statuten der 4 italienischen Vogteien 8. Bern 1787 liest man unter dem Wort Collatur der Pfründen: „Die Gemeinden können die Pfarrer erwählen, und durch ein Placet giebt der Landvogt die Bestätigung.“

Es mißfiel auch dem heiligen Karl, daß in den enetbürgischen Landvogteien evangelische Schulmeister sich eingedrungen, und daß die dasigen Einwohner ihre Kinder, der deutschen Sprache halber, in evangelische Kantone schickten. Er hatte darum seinen Vertrauten, den Ambrosius Forner an die Tagleistung nach Lauis abgeschickt.

1571. Zu diesen Zeiten hatte es keinen geistlichen Nuntius in der Schweiz, sondern der päbstliche Gardehauptmann Jost Segisser, ein luzernischer Edelmann und Burger, war Roms

Agent, förmlich accreditirt, wie es das Breve von Pabst Pius beweisl. Zufolge desselben scheint es, die katholischen Kantone haben auf Andringen des konstanzischen Domkapitels den heil. Vater angegangen, daß man der Kirche zu Konstanz, die von dem Cardinal Marc Sitticus nicht zum Besten besorget war, einen Coadjutoren bewilligen möchte, ein Begehren, das Rom aus Achtung für den alten angesehenen Cardinal, und vermuthlich aus politischen Gründen ablehnte.

1572 den 13. Mai ist Gregor der XIII., sonst Cardinal Hugo Buoncompagno, auf das am 1. Mai besagten Jahres erfolgte Ableben Pabst Pius, auf den römischen Stuhl erhoben worden. — Noch in eben dem Jahre haben die katholischen Kantone die gewöhnliche Obedienzgesandtschaft, in den Personen des Oberst Waltert von Roll und Oberst Melchior Lussi, an Ihro Heiligkeit abgeordnet.

Geschichte und Folgen zwei enthaupteten Priestern halber.

1572. Ein sittsam ehrliches Weib im K. Luzern, Mutter von 5 Kindern, wurde drei Tage nach der Kindbette, als sie, um Brod zu holen, auf offener Straße gewandelt, von zwei im Lande angesessenen und bepfründeten Priestern angefallen, in ein Gebüsch gezogen, der Mund, damit sie nicht rufen konnte, verhalten, auf die Erde geworfen, und von beiden genothzwängt worden. Die Schandthat hat zu Stadt und Land den äußersten Unwillen und Aerger erweckt, und wo die Thäter nicht in Eile und mit Ernst wären bestraft worden, so wäre ein Auflauf gegen die Obrigkeit zu befürchten gewesen. „Rätt und Hundert versammt Mittwochen nach Henrici über zwei gefangene Priester, Herr Kilian Bertschy von Buningen bei hohen Stoflen im Hegöw, Kaplan zu Klingnau und Herr Medard Wagner von Rikenbach am heiligen Berg, ins Grafen von Fürstenbergland, Kilchherr zu Hochenrein, das Sy vergangenen Sonntag nach Ulrici Barbara Arzinger, Hans Jakob Stoffers Gemahl zu Emmen, in einem Schachen, zu ihrem Muthwillen gewältiget und genöthiget haben, gericht, und darumb die Fryheit, wie

man gegen übelthätigen Geistlichen zu handeln befugt syge verhört. Ist doch us Gnaden, noch mehr zu warten, Nachfrag zu haben, ob das Frömli zuvor meer lümbden ghan habe, und soll man ihnen das Frömli unter Augen füoren, und verhören und das erduren, was sich wyter findt, wieder an Min Herrn käme."

Mittwoch vor Jakobi.

„Uf hüt habend Mgh. die zween frömden Priester so vergangener Tagen hand Jakob Stoffers Gemachell in Emmen-Schachen zu ihrem Muthwillen gewältiget hand, mit dem Schwert richten, und an der Sente vergraben lassen, uf ihr verzicht, Inhalt des Thurnbuchs."

Als nun diese Begebenheit dem Pabst zu Ohren gekommen, hat derselbe die Stadt, vermittelst aberlassenem Breve, mit dem geistlichen Bann belegt, und sie davon nicht lossprechen wollen, man bekenne dann, daß man gefehlt und es nimmer thun werde. Luzern besammelte darauf ihre katholischen Miteidgenossen auf eine Tagleistung, um sich Raths zu erholen, und zu einem Vorstellungsschreiben an Ihr Heiligkeit zu vermögen. Dasselbe erfolgte auf Dienstag nach Lætare und die Kantone äußerten darin ihr Bewunderen, daß Ihro Heiligkeit das Verfahren der Stadt Luzern für einen größern Fehler, als das begangene Laster halten, welches sie, da derlei Sachen nicht nur Luzern, sondern sie insgesammt berühren, herzlich beschworen, und das um Handhabung und Uebung der Gerechtigkeit willen, „damit das Uebel und dergleichen Schand- und Lasterthaten, so die zwei Priester begangen, und andere böse Leute auch verschulden möchten, gestraft und gedämmt werden, und in ihrem freien Land ein jeder sein Weib und Kind auf offener Straße sicher wandeln lassen möge. Ja, sie überzeugen sich, daß, wenn der heil. Vater der Verbrecher Mißhandlung gründlich gewußt hätte, er die Schärfe des Schreibens unterlassen haben würde. — Luzern habe, melden sie ferners, diesen Priestern den Lohn wiederfahren lassen, den sie wohl verdient, und jeder ehrlichen Obrigkeit wohl gebührt, derlei Laster abzustrafen: sei auch nicht neu, sondern in Luzern und übrigen Orten derlei übelthätige Priester hingerichtet worden. Sei auch von Alter her also kommen, und eine uralte Bündnuß unter beidseitigen Obrigkeiten, daß sie frefelnde Geistliche vor ihren

Gerichten strafen und rechtfertigen mögen: auch habe man darwider weder auf dem Concilio zu Konstanz, noch zu Basel, niemals nichts geredet, sondern sie und ihre Vorfahren seien beim vollkommenen Genuß ihrer Freiheiten und Bündnisse geblieben; ja eben in denen mit etwelchen Päbsten errichteten Verbindung seien ihre alten Gebräuche und Gewohnheiten vorbehalten und bestätiget worden, und hoffen auch ferner dabei ungekränkt zu verbleiben, denn obgleich Luzern und übrige Orte zuweilen Priester, die das Leben verwirkt hätten, auf Konstanz geschickt hätten, seien dieselbigen so gelind abgestraft worden, daß anstatt einer Besserung, nichts denn Aergernisse daraus entstanden, dagegen sie, wie billig protestirt, und den Herrn Bischöfen und ihren Anwälden verdeutet, daß sie ihnen keinen mehr überliefern, sondern selbsten abstraffen wollen."

Das von der Republik Luzern 14 Tage später nacher Rom aberlassene Schreiben war ganz kurz, und kam in der Hauptsache mit demjenigen der Eidsgenossen überein. Man ersuchte Ihr Heiligkeit für die Aufhebung des Banns, und daß man sie, wie bishin, für christliche und gehorsame Söhne der Kirche erkenne, sich erbietend, alles das zu erstatten, was ihnen gebühren und zustehen mag und wobei zu bemerken, daß sich Luzern mit keinem Wort, weder in Bestrafung der zwei Priester für fehlbar erkennt, noch folgsam sothanen Fehler abgebeten, wie auch, daß man in Abstrafung der Priester von Zeit zu Zeit wieder fortgefahren hat.

Die Antwortschreiben sind gar bald eingetroffen, und waren voller Süßigkeiten. In dem an die katholischen Stände meldet der heil. Vater: Er habe die Stadt Luzern nicht in den Bann gethan, sondern nur erinnert und ermahnt, daß es von den Kirchenvätern verboten, daß die Laien über Geistliche richten, und daß folgsam hierbei alte Gebräuche und Gewohnheiten nichts gelten. Quid ergo? heißt es weiter, peccabunt Clerici impune? Minime, sed a judicibus Ecclesiasticis punientur: Vos, si illos negligentiores esse animadverteritis, Nos certiones facite; nulla enim nos ea in re connivere patiemur, Vobisque nullam eos accusandi causam relinquimus.

Ein Utinam darf hier wohl Platz finden. *)

1574. Die V katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erhalten aus Rom ein schmeichelhaftes Dankschreiben, daß sie das Gesuch der **kezerischen Genfer**, in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden, nicht nur von sich abgelehnt, sondern auch andere eidgenössische Stände hiervon abgehalten.

Luzern bekam noch insbesondere ein Breve, Gratulamur Vobis, Sanctissimæque Matri Ecclesiæ Catholicæ, quod preces impiorum Genevensium, vestrum societatum ac fœdus orantium summa cum libertate repudiastis.

Der oben bemeldte Gardehauptmann Jost Sägisser verreiset mit dem Auftrag verschiedener wichtiger Gegenständen nacher Rom. S. **Luzerner Archivregister**.

In eben dem Jahre sind die Berathschlagungen wegen Aufnahme der **Jesuiten** in Luzern fortgesetzt und endlich beschlossen worden. Am 7. August kamen die ersten Patres dahin, und wurde dem Collegio Societatis Lucernæ den Anfang gegeben. Auch hierüber äußert Pabst Gregorius gegen die Republik seine Freude. Magnopere laudamus consilium vestrum, de quo ex dilecto filio Jodoco Segissero cognovimus, habendi apud Nos Jesuitas, eisque Collegium constituendi.

1578. Den 22. Hornung haben die VII katholischen Orte dem Herrn **Jost Sägisser** aufgetragen, den Bischof von Wallis, **Hildebrand von Riedmatten**, wegen seines schlechten Eifers in Religionssachen, bei Ihrer Heiligkeit zu

*) Auch die Anmerkung kann noch beigefügt werden, wie das eben der Pabst Gregor XIII. im Jahre 1583 dem König von Portugal das Recht zugestanden, Geistliche und Ordensleute, wenn sie sich großer Verbrechen schuldig gemacht, mit dem Tod bestrafen zu können: und das gleiche üben die Venetianer aus, und auch die Könige von Frankreich, ohne vorhergegangene Degradation nach der ganz natürlichen Maxime: daß ein Geistlicher, der eine seinem Karakter unwürdige That begangen hat, sich von selbsten schon degradirt habe.

verklagen. — Sägisser kam in eben diesem Jahre als päbstlicher Agent wieder auf Luzern.

Eben besagte Orte ließen auch ihre Beschwerden über den Landschreiber zu Luggarus, Balthasar Luchsinger, anbringen, weil derselbe bei der Gesandtschaft an Ihr Heiligkeit sich geäußert, daß die katholischen Orte einen Nuntium begehren, etwas das ihm nicht befohlen worden; indem sie mit Hrn. Sägisser, als Ihro Heiligkeit Geschäftsträger, sehr wohl zufrieden, und sein Auftrag habe lediglich darin bestanden, um die Errichtung und Stiftung eines Jesuitencollegii in Luggarus Unterredung zu pflegen. Kurz Pabst Gregor wurde ersucht seinen Gardehauptmann, um des Zutrauens und seiner Verdiensten halber, noch forthin in der Schweiz zu lassen, und mit Aufträgen zu beehren.

Gleichwolen, in Folge eines päbstlichen Breve, wurde Felicianus Episcopus Scalensis, Nuntius nacher Deutschland beauftragt, seine Reise durch die Schweiz zu nehmen, um gewisse Anträge zu thun, und je nach Beschaffenheit der Zeitumstände zu berichtigen.

1579.

Franz Buonhomi.

Derselbe war Bischof von Verzelli; er langte, geschickt von Gregor XIII, am Mittwoch vor Margareth 1579 in Luzern an. Buonhomi ist der erste päpstliche Nuntius, der in der Stadt Luzern eine bleibende Residenz aufschlug.

1579. Zinstag vor Magdalena-Vortrag des neu angelangten Herrn Nuntii.

Uf hütt ist vor Mgh. erschinen der hochwürdig in Gott, Vatter und Herr Herr Johann Franziskus Bischof zu Verzell, päbstlicher Herr Nuntius oder Legat in der Eidgenossenschaft und diesen Fürtrag gethan.

Erstlich sin Befelch sye von Ihr Heiligkeit hie zu wohnen, Mgh. in allen Sachen fürständig, beholfen, berathen und dinstlich zu syn, so die Eer Gottes vorab, und der Seelen heil, auch Mgh. lob, Nutz, Eer und Wohlfahrt betreffen möchte;

Item die Kilchen und Geistlichen zu visitiren, reformieren und sehen wie der Gottesdienst stände, und in allem dem alles guts und nothwendig ynsechen thun, dermassen Mgh. ein gut Vergnügen und kein Klag haben söllen, ouch alles mit Mgh. Rath und Hilf, und hiemit nützit zu unterlassen, was in seinem Vermögen und was er nit vermöge, sonst helfen zu promoviren, zu werben und erlangen. Deßgleichen ouch den Sachen, so mit dem nächsten Herrn Nuntio Bischoffen zu Scala gehandlet, und an ihn gelanget möglichste Vollstreckung zu thun, mit Bitt ihme drei oder vier Herren des Raths, so mit ihm reden können, zuzuordnen, die ihme byständig sigend in Sachen, und was fürfallt Mgh. fürtragen und berichten mögend, damit er nit so vill für Mgh. kommen müßte, und Erbiettung, sonst in Gemein Mgh. alle Fründschaft, Eer, Lieb und Dienst zu erzeigen rc.

Daruf hand Mgh. ihm erstlich gebührende Danksagung thun, und ferner anzeigen lassen; das was die wahre katholische Religion belangt, haben Mgh. nie gemangelt, werden ouch noch nit manglen.

So vill das eidgnössische Collegium zu Mailand belangt, werde man der Antwort us den Orten erwarten, Sin Gnad dessen dann berichten: um das übrige wöllen Sy sich, so wyt ihnen gebürt, in allen Sachen ihres Vermögens, beholfen und berathen syn, und allen Bystand erzeigen. Der sonderbaren Herren halb zu verordnen, haben Mgh. verwilliget, die so zuvor verordnet, aber die so mit ihme in die Pündt und gen Wallis faren söllen, möge er ernamsen, von welchen Orten und welche ihm gefällig.

1579. Folgende Punkte hat Herr Bischof von Verell päbstlicher Heiligkeit Legat für Mgh. bringen lassen:

Erstlich sigend vill Priester funden, die vor dem rechten Alter gewycht, und Priester worden, von deßwegen Sy fallend in die Stillstellung ihres Ampts, und so Sy darinn celebrirend, in Bann komment, auch ir Bichten, so sy ghört, untüchtig, und von nüwem wieder beschehen solten, und andre Unkommlichkeiten, so davon entstanden. Mit söllichen mag der Herr Legat dispensiren, und thut es auch den Begehrenden umsonst, und ganz ohne einigen iren Kosten.

So sind ouch andere Priester funden, so die Wort der Absolution nit können, noch verstanden, welche Sy dann absolvirt, ist es unnütz gsyn.

Item by etlichen hat man gar böse schandtliche ketzerische Bücher funden, deren ettliche hie zugegen.

So sind die Priester so hinläßig, daß Sy nit ufschribent die Namen deren so getauft und verheurathet werden, das aber billig beschehen sollt, damit man allzyt das Alter eines jeden so Priester werden wöllte, wüssen möchte, gleichfalls ouch die geistliche Sipschaft in hyrathen zu wissen vonnöthen.

In vielen Orten wird das Allerheiligst hochwürdigste Sakrament gar liederlich behalten, ja auch von einer Ostern bis zur andern mit großer Gfar unvernüwert gelassen, daher folgt, daß wegen der zarten dünnen Substanz der Hostien, söllich hochheiligist Sakrament gar bald in der grifflichen materialischen Substanz vergat corrumpirt wird, vill Abgötterig und ittele vergeben Eer und Anbättung beschehent, us vermeinen, das heilig hochwürdig Sakrament anzubetten, das aber nit mer da ist.

Item die Schlüssel zum heiligen hochwürdigen Sakrament, Heiligthum und Tauf werden von layen Personen schier an der Mehrtheil Orten behalten, das nun gröstlich wider die heiligen Canone ist.

So zeigt Herr Bischof über das wyter an, da er sonst die Kelch und andere Kilchenzierden in Stadt und uf dem Land, da er schon in etlichen Kilchen selbs visitirt, gar schön und suber, auch das Volk so gar yffrig und andächtig, mild und freigebig finde, in dem so zu Erhaltung der Kilchen und Kilchenzierden diene, daß er sich verwundert, und ein groß Gfallen empfangen; vermeint auch, es möcht es schier einer gar großen, fürnemmen Kilchen in andern Provinzen gnug thun, wie ers in etlichen Kilchen hie, und uff der Landschaft funden und erwinde allein an der Hinlässigkeit der Priester, das Sy solches suber in Eeren haltend, und ihrem priesterlichen Amt nachgangend, auch alle söllich Mißbrüch uffgehept werdent, und bitt derhalben Mgh. Iren Gunst und Hilf darzu zu geben, und ihme also mit der Visitation und Ordnung geben, fürfaren lassen, werde man nüd anders sehen, dann alles Guts, und Fürderung der Eere und Dienst Gottes.

Sölliche Punkten hand Mgh. all für gut erkennt, ein gut Gfallen daran genommen, bedünkt Sy auch, ein fast nothwendig Ding sye, solch Unordnung und Mißbrüch verbessert werden, wölliches sy dann fast gerne sechend und lyden mögend, auch darzu Iren Gunst und Hilf, wo vonnötten, geben wollen.

In eben dem Jahre 1579 kam ein zweiter päbstlicher Delegirter und Visitator in die Stadt Luzern, Pater Felicianus Ninguanda, des Dominikaner- oder Predigerordens, Episcopus Scalensis, sonst aus Pündten gebürtig (S. Leu lexic. T. 14 pag. 143), der allschon im vorigen Jahre wegen dem in der Zerrüttung sich befindenden Bisthum Chur, und andern deutschen Angelegenheiten, mit Instruktionen aus Rom verreiset: und der nämliche, der nach ein paar Jahren, als päbstlicher Nuntius in der Stadt Luzern sich aufgehalten.

Samstag vor Pfingsten 1579 sagt das Luzernerische Rathsbuch Nr. XXXVI. Fol. 322 hat Herr Felicianus, Bischof zu Scala, Legat in oberdeutschen Landen, dem Rath vier Artikel vorgetragen.

1) Wegen Erhaltung, Schutz und Schirm des Bisthums Chur.

2) Daß dasige Coadjutory dem Herrn Abt zu St. Gallen möchte anvertraut werden, aus verschiedenen Bewegursachen.

3) Daß man das Concubinat der Priester gänzlich unterdrücken, auch verschaffen möchte, daß die Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, ihre Gelübde der Reinigkeit, und des Gottesdienstes halber, besser halten.

4) Auch dahin zu trachten, daß ein zu Basel, wider die römische Religion, erschienenes Buch unterdrückt werde.

Auf dieses Credentialschreiben und Vortrag, nachdem man sich darüber erforderlich berathen, ist dem Herrn Bischof der Bescheid geben worden, wie derselbe bei den Aktis der Kanzlei laute.

Zinstag vor Visitationis Mariæ vor Rath erkannt: Herr Bischof von Scala, päbstlicher Nuntium, wie im Inritten beschehen, durch Deputirte bis Rothenburg oder Baldegg, begleiten zu lassen. — Man hat ihn hier gastfrei gehalten, was by 80 Kronen gekostet.

1579. Der päbstliche Nuntius Buonhomo klagte bei der katholischen Tagsatzung, wie daß zwei Chorherren in der Landvogtei Mendris, mit Gewalt und gegen das Verbott des Herrn Bischoffen, ihre Beischläferinnen wieder zu sich genommen, und der Landvogt ihnen darbei behülflich sei rc. Dem Landvogt wurde befohlen, diese Concubinen ohne Verzug wegzuschaffen und zu verweisen.

Als derselbe mit den scharfen Kirchen- und Sittengesetzen in denen deutschen gemeinsamen Herrschaften fürgefahren, und bei denen Landvögten zu Baden und im Thurgau etwas Widerstands gefunden, ließ er denselben, ohne weiters, vermelden, wie daß sie in den Bann gefallen. Die Kantone, die darum eine Tagsatzung in Luzern hatten, ersuchten den Nuntius sich darbei einzufinden, um die Anzeige zu thun, wie daß die angehobenen Reformationshandlungen bei dem gemeinen Mann Bewegungen erregen könnten, indem auch die evangelischen Kantone in diesen Bezirken Mitregenten und Mitkastenvögt seien, nebst dem fernern Ansinnen, daß er, bis auf fernere Insinuation einhalten möchte: werden gerne verhülflich sein, die Ergernussen und Mißbräuche abzuthun, doch ohne Verletzung ihres löblichen alten Herkommens.

Zu Sitten, im Wallis, hat man den Nuntium nicht annehmen wollen, sondern denselben sowohl schriftlich als mündlich, ohngeachtet des ihn begleitenden Rathsboten aus Fryburg, abgewiesen. Aus Archivar-Akten und dem Abscheidbuch Litt. E.

Der Abscheid des 1580 in der Fasten in Baden abgehaltenen Tags, der fünf katholischen Orten, meldet: „Auf diesen Tag sind vor uns erschienen die Herrn Probst und Capituls St. Verena Gestifts zu Zurzach, für sich selbst, und im Namen gemeiner Priesterschaft der Grafschaft Baden, die sich beklagt, daß da der Landvogt, aus Befehl seiner Obern, ein scharfes Verbott ihrer Concubinen halber erlassen, so haben sie den Herrn Landvogt erbetten, daß er doch etwas Zeits, und bis auf gegenwärtige Tagsatzung mit der Vollziehung seines Auftrags innhalten möchte, das beschehen: und jetzt also ihre ganz angelegentliche Bitt wäre, daß wir so gnädig sein wollten, und ihnen doch vergönnen möchte, daß die, so dermalen mit dem Concubinat behaftet, ihre Dienst, wo nicht in ihren Häusern, doch

in demselben Flecken und Orten geduldet werden möchten, bis Gott der Herr einen Theil von dem andern scheidet, und dieses allein wegen den kleinen, armen unerzogenen Kindern, die der Mütter Hülf noch so sehr bedürfen. Zum andern so haben die Priester auf dem Land ihre beste Gefäll und Einkünfte am kleinen Zehnten, welche durch die Weibsbilder am besten können zu Nutzen gezogen werden, betten also ihre Herren und Obern nochmalen, sie in Gnaden zu betrachten, und den scharfen Befehl zu mildern. Da aber wir, die Abgesandte, hierüber keine Instruktion, so werden wir den Vortrag in Abscheid nehmen, und an unsere Obern gelangen lassen, von wo aus ihnen ehester Tagen mit gebührender Antwort wird begegnet werden.
S. Abscheidbuch Litt. y.

1579. Der neue Nuntius erhielt wenige Tage schon nach seiner Ankunft einen Anstand mit dem Stift Beromünster im Kanton Luzern, wie aus nachstehendem Aktenstücke zu entnehmen ist.

„Johann Franziskus, Bischoff zu Verell, Gesandter von päbstlicher Heiligkeit, und Visitator zu den Orten und etlichen Landschaften der Eidgenossen, entbiethet dem ehrwürdigen Herrn Herrn Probst und Capitul der Stift Münster Heil in dem Herrn.“

„Wir gebiethend und verkündend Uech allen und jeden, wie und daß ihr uf hütt, by dryer ganzen Stunden vor Mittag, Uns üweren Schatz öffnen und zeigen söllen, damit und daß Wir unser Ampt, so Uns von dem Allerheiligsten Vatter, unserm Herrn uferlegt, by poen der Suspension, und on alles verziehen usrichten mögind und könnind.“

„Und diewil das nit beschehen, haben Wir dem Herrn Probst 200 Kronen, und einem jeden besondern Chorherrn 100 Kronen zur Buß uferlegt zu zahlen, nämlich den halben Theil den Herrn zu Luzern ihrem Fisco, und den andern halben Theil am geistlichen Ort, oder nach unserm Gefallen, anzuwenden, das Uns oder unserm allerheiligsten Herrn nüt verhalten oder verborgen werde.“

„Wir gebietend auch allen und jeden unter Euch, by dem Bann, selbigen ohne einig Mittel, sobald es beschehen, ynzegan

also das Ihr gar nüzit uff dem Schatz tragind, auch nit verschaffind, ettwas hinausgetragen werde, weder in Schriften, Silber, Gold, noch in cheiner andern Matery. Und so Ihr disem unserm Gebott also beharrlich nit gehorsammen wölten so soll ejn jeder besonders zitirt syn, uf nächst Montag, den 27. Tag diß lauffenden Monats, zu Luzern vor uns zu erschinen, und die Ursach, so Ihr einige gerechte und ehhafte Ursach haben, fürzubringen, darumb Ihr dann diß Entscheids, nit in obgemeldte Straf fallen söllen; mit solchem Befelch, daß dieser Brief gegen jeden besonders Kraft haben soll, als wäre einem Jeden ein sonderbarer zugestellt worden."

Gegeben zu Münster den 25. Juli anno Domini 1579.

Auf dieses hat die Stift den 27. Juli einige Kapitularen an ihre gnädige Herren abgeordnet, um die Vorfallenheit klageweis vorzubringen, sich gar sehr beschwerend und bittend, daß man ihnen doch beholfen sein, und der auferlegten Straf befreit werden möchten. Sie vermeinen auch, Kraft ihrer Stift Freiheiten, weder diesem, noch andern visitatoribus, wer die auch seien, und von wem sie immer abgeschickt werden, einige Visitation zu gestatten, die Schuldigkeit zu haben, obwohlen sie dieselbe dem Herrn Nuntio nicht versagt.

Darauf hat auch der Herr Nuntius dem Rath seine Antwort vortragen lassen, und unter anderm, wegen dem Begehren der Vorzeigung des Schatzes es dahin gedeutet, daß es gebräuchlich sei, und das Amt eines Visitators, demselben nachzufragen, um sich zu erkundigen, wie die Geistliche mit der Kirchen Gut umgehen, ob sie wohl oder übel haushalten. Und weil er auch gesehen, daß drei Chorherren jeder einen Schlüssel darzu habe, habe er anderes nicht vermeint, denn daß der Rath zu Luzern den vierten Schlüssel, und etwann einen aus demselben darzu verordnet haben möchte, dessen die Chorherren Wüssenschaft hätten, ansonsten er nicht also darauf gedrungen haben würde. Oder hätten die Chorherren ihm doch diese oder eine andere Ursache anzeigen können, was sie veranlasse ihme das Begehren zu versagen. Allein sie haben es ihme schlechterdings abgeschlagen, ohne den mindesten Grund anzubringen, und insonderheit habe Herr Doktor Gabriel Gerwer, der doch so viele Jahre in Ihro päbstlichen Heiligkeit Kosten zu Rom im Kollegio erhalten worden, und darum es weniger, als andere gethan haben

sollt, ihme zum vierten Male ziemlich hitzig geantwortet: Wir appelliren für die weltliche Obrigkeit, ein welches nun ihme wehe gethan und zum Zorn gereizt, auch zur gemeldten Strafe bewogen, ein welches nicht beschehen wäre, wenn sie ihm nicht so roher Dingen die Appellation fürgeworfen, sondern lediglich gemeldet hätten, wie daß sie solches an ihre Herren zu Luzern zu bringen und Raths einzuholen begehrten. Nebst dem, daß sie ihm noch sonsten auf mancherlei Weise mit dem Empfang, Beherbergen und andern Dingen Ursache genug zum Unwillen gegeben, und sich so schlecht als unfreundlich gegen ihn erzeigt, welches er doch gar nicht achten noch klagen wolle. Derohalben, wenn der Rath einige Herren zu ihm verordnen würde, wolle er ihnen eine dermassen ehrliche und bescheidenliche Antwort geben, daß sie ein gut und sattsames Vergnügen haben werden, weil er anderes nicht begehre, als mit ihrem guten Gunst und Willen in diesem Geschäft zu handeln.

Dieser Vortrag bekam Beifall, und es wurden, nach gepflogener Berathung, etwelche angesehene Rathsglieder, nebst dem Stadtschreiber zu Herrn Nuntio abgeordnet, welcher die allschon verdeutete Aeußerung und Verantwortung nochmalen eröffnet. Worauf die Abgeordnete verdeutet, daß ihre gnädigen Herren mit dem Betragen der Chorherren gar nicht zufrieden auch unermangeln werden, denselben dero hierüber gefaßtes Mißfallen zu verstehen zu geben, indessen bitte man den Herrn Nuntium, er möchte den Fehler mehr der Eile und unversehenen Visitation, als einem bösen Willen zumessen, und denselben nicht so hoch aufnehmen, sondern in Gnaden verzeihen, und die Geldstrafe, Ihren gnädigen Herrn und Obern zu Ehren und Gefallen, aufheben: man seie der getrösten Hoffnung, die Chorherren werden sich hinfüren aller Gehorsam und der gebührenden Anständigkeit befleißen. Sonst des Schatzes halber, denselben darzuweisen, können Ihre gnädigen Herren, in diesem Stück den Chorherrn den Unglimpf nicht beimessen, indem sie selbst ihnen solches nie zugemuthet, und also selbst nicht wissen, in was oder wie vielem derselbe bestehe; das könne man aber dem Herrn Nuntio wohl sagen, daß es bishin keines Besorgens bedörfen, daß übel hausgehaltet werde; bedünke auch Ihre gnädige Herren, wo man es offenbaren sollte, wenig Gutes, son-

dern viel Wesens, Geschrei und Gespötts, bei unsern und ihren Nachbarn der reformirten Religion, entstehen könnte. Sollen gleichwohlen nicht verhehlen, daß bemeldte Stift sich vormalen in dem Religionskrieg sehr wohl gehalten und es erzeigt, wie auch, daß man den Schatz gar nicht angreife, sondern die etwannigen Unkosten jährlich aus der Remanenz, die man von dem Corpus der Division einbehalte, bestreite und der Schatz allein, als eine Fürsorge für vorfallende größere Nothfäll, wie Brünste, Gebäuw, Krieg und dergleichen in Geheim verwahre und aufbehalte. — Bei einem so gestellten klugen und gemässenen Bescheid und Erläuterung, hat sich der Herr Nuntius sättigen und begnügen lassen, mit Melden, daß, in Ansehung des hohen Vorworts, den Chorherren die Straf nachgelassen sein soll, jedoch damit sie sehen, daß sie gefehlt, sollen sie die 14 Kronen, so er in Münster verzehrt und bezahlt, baar erlegen, und noch so viel darzu thun, zu Handen des Raths und diese 28 Kronen sollen an den Stadtspital verwandt werden. Herr Gabriel Gerwer und etwelche Andere wolle er wegen besondern Fehlern *), eine geistliche Buß auflegen, dessen man wohl zufrieden zu sein sich erklärt hat.

1579. Wie eifrig und mit was Forderungen der neue päbstliche Nuntius seine Sendung weiters ausgezeichnet, erzeigt sich aus dem Vortrag, den derselbe bei der in Luzern abgehaltenen katholischen Tagsatzung am 29. Oktober 1579 gethan und schriftlich hinterlassen hatte; Forderungen, die nachher öfters, auch bei einzelnen Ständen, wiederholt und beliebt gemacht werden wollen. Einige der Hauptgegenstände und Klagen waren, wie daß die Priester noch immerfort und größtentheils in dem Concubinat verharren und sich damit besudeln, auch die, so eben deßwegen in dem Kirchenbann liegen, nichts desto minder, wie sonst, Messe lesen: bette also wiedermalen um den weltlichen Arm, damit er derlei Priester einmal zum schuldigen Gehorsam bringen möge. — Zu einer andern Zeit und bei einer andern Gelegenheit beklagte sich der Bischof von Vercell, wie daß die weltlichen Obrigkeiten nicht ernsthaft genug zu Werke gehen, und das Concubinat tilgen helfen.

---

*) Wegen Concubinat.

Die Collaturrechte und Lehenschaften der geistlichen Benefizien waren auch ein Aergernuß und Stein des Anstoßes, die der päbstliche Legat mehrere Male, allein vergebens, zu heben suchte. Man wollte die Weltlichen immer bereden, sothane Uebung sei ein Mißbrauch und Eingriff in die Kirchengesetze und die Regeln der Concilien. Hingegen glaubten die Inhaber derselben, sie besitzen derlei Collaturrechte mit aller Befugsame, als eine Erbschaft ihrer Vorfordern, die ihnen sogar, in ehevorigen Zeiten, von dem heil. Stuhl selbst zugesichert worden. Kurz die Lehenschaften der geistlichen Pfründen sind ein wahres Kleinod der schweizerischen Republiken und zum Theil eine Stütze des Staats. Die Gratiae exspectativae, die Rom in den vorigen Jahrhunderten zu ertheilen gewohnt gewesen, vermittelst deren allerlei Priester sich auf Pfründen eingedrungen, haben den Eidgenossen vieles zu schaffen gegeben, und sonderlich in den Jahren 1484, 1486, 1491, 1494, 1497 und 1500 besondere Protestationen und Verordnungen abgenöthiget. Im Jahre 1520 sind alle diese Courtisanen (so wurden diejenigen Priester genannt, die sich in Rom Anwartschaften auf die Pfründen erworben hatten), aus der Eidsgenossenschaft verbannt, und die, welche künftighin solchem Pfrundkäufer- und Jäger-Gewerbe nachziehen werden, in Säcke zu stoßen und zu ersäufen von Obrigkeit wegen erkannt.

Stettler *T. I. pag. 589, 598, Leu Lexicon T. V. pag. 497. Vatel droit des gens, T. I. §. 147.*

Einst hatte der Nuntius sich dahin zu äussern beliebt: daß, wofern man sich nicht bereden lassen wollte, die Collatur den geistlichen Obern zu überlassen, Ihro Heiligkeit bewogen werden dürfte, ihren Botschafter, der ansonst immer hierorts verharren sollte, des Gänzlichen zu entfernen, indem eine sothane Person ganz unnöthig sei, wenn derselben in derlei geistlichen Sachen kein einiger Gewalt eingeräumt werden wolle. Man bezog sich hierbei auf die Willfährigkeit der Stadt Fryburg, bot eine Abschrift einer von da, unterm 28. Christmonat erhaltenen Erklärung herum, zufolge welcher die Republik, auf das Strafrecht über fehlbare Geistliche und die Pfründen-Belehnung Verzicht gethan habe.

Wir wollen die Worte eines angesehenen freiburgischen Staatsmanns und Geschichtschreibers, als Antwort und Gegen-

saß darstellen. Deux années après, sagt Schultheiß von Alt in seiner *Histoire des Helvetiens*, T. IX. pag. 344. *Jean François Bonhomme*, Evêque de Vercell, Nonce Apostolique auprès des Suisses le proposa (le Concil de Trente) aux Etats Catholiques, qui suivant *Fleuri* recurent ce Concile. C'est en quoi il se trompe, aussi bien que celui qui dit: que le *Canton de Frybourg le reçut*. Quant à la doctrine il est universellément reçu en Suisse, comme ailleurs, mais quant à la discipline, il est rèfusé dans le Canton de Frybourg comme dans les autres. Les Archives ne sont remplies que des protestations qu'on a fait contre sa publication *quo ad mores*. Nommement le 30. Octobre 1561 le 5, 10, 14 et 25 fev. 1562. le 8. Janvier 1564. le 24. Janvier 1568 et enfin en 1671. On en a apprêhendé les consequences en égard au membres pieux, aux Notaires, aux Avocaties, aux collations et avoieries, que ce Concile prétendoit oter aux Souvérains laiques pour conferer ces droits aux Evêques, suivant les chapitres VIII, IX et X. de la Session XX. Ce qui auroit été une abrogation desavantageuse pour les Princes temporels, á qui ce droit a toujours appartenue, et dont ils sont encore en possession dans tous les Cantons Catholiques malgré les différents difficultés qu'on leur a suscitées pour leur persuader, que l'Evêque de Vercel, *Jean François Bonhomme*, leur avoit fait récevoir le Concile de Trente *quo ad Doctrinam, et quo ad mores.*

1580. Auch die Priesterschaft der drei Orten, Uri, Schwyz und Unterwalden, geriethen in Gährung und heftigen Unwillen des Concubinat=Verbotes halber, wie aus dem Abscheid-Buch *Lit. E.* Fol. 432. zu entnehmen: und in dem Lit. F. Fol. 48 lesen Wir: „Es hat der Päbstliche Nuntius Bischoff von „Vercell, durch ein Schreiben, die Abgesandte von Zug, um das „Leiden Unsers Herrn willen, gebetten, nach dem Beispiel der „andern IV. Orten, darob zu halten, daß das Concubinat, wo„durch Gott der Herr so schwer erzürnt werde, bei Ihnen auch „abgeschafft werde; mit der fernern Bitt an die Tagsatzung, „daß man dessen die Herren von Solothurn auch ermahnen „möchte. Auf das haben die Boten von Zug ihre Herren der

„Länge nach entschuldiget, sagend: daß, nachdem es eine bessere „Zit, Sterbensläuffen halber, abgebe, werden ihre Obern, die „hierzu wohlgeneigt, ein solches in's Werk zu stellen trachten." —

1580. Mittwoch nach Petri Kettenfeyer, 1. Augstmonat.

Uff hüt ist vor Mghrn. (in Luzern) erschienen Päbstl. Heiligkeit Legat, der Herr Bischoff von Vercell, und folgende Punkten fürtragen.

1) Sy widerum erinnern wollen, dessen, so Er jüngst zu Baden, vor der V Orten Gsandten fürtragen, und um eine gute Antwort gebetten.

2) Klosters Pfäffers halb, das in Gfar stand zgrund gan, wie Ers jüngst gestraft, gut wäre, by Zitten dazu getan und ihm gholfen werde.

3) Spanns halb zwüschen Bischoff zu Chur und den Pündter, habe der Bischoff nit gan Chur kommen, noch die Sprüch annehmen wollen: derhalben gut wäre ihme gschriben, man sich hoch verwundere, sittenmal es dem Ambassador us Frankrich auch gfallen, und Päbstl. Heiligkeit selbst das, was gesprochen worden, ratifizirt.

4) Wie er wegfertig zu verreisen, und so er Mghrn. etwas verrichten und dienen könne, wölle ers gern thun.

5) Daß man ihme dry oder vier vom Rath zugeben wölle, der strafwürdigen gfangenen Priestern halb zu berathschlagen, wie dem zu thun.

Daruff hand Mghrn. ihm geantwortet, des ersten Artikels halb werde man bald ein Tag beschriben, und mit den übrigen Orten handlen und antwurten.

2) Pfäffers halb werde auch angends berathschlagt werden.

3) Bischoffs von Chur halb auch also.

4) Seines Erbiettens freundlich gedanket und gebetten, die Eidgenössischen Knaben im Seminario wohl gehalten werden möchten, dann etwas Klags kommen.

5) Der Priester halb sind verordnet Herr Schultheiß Pfyffer, Vogt Schell und Vogt Krus.

1580. Mittwoch nach St. Josten und Otilien, im Christmonat. Nachdem Herr Legat Bischof von Vercell Mghrn.

(in Luzern) etliche Reformations-Artikel vorgelegt, sie darüber durch Deputirte mit den Ausgeschossenen des Kapitels im Hoof, und Herrn Leutpriester Müller konferirt, und ihre Gegengesinnungen und Beschwerden verhört, auch in einigen Herr Nuntius nachgeben und haben Mghrn. Räth und Hundert das Ultimatum Ihnen auch gefallen lassen; doch darbei reservirt, ihre bisherige *Jurisdiction* über die Geistliche und geordnet, daß Herr Leutpriester mit Einem von Mghrn. uf die Rural-Kapitel geschickt werde, solche Verordnung der Priesterschaft fürzulegen und anbefehlen, dem Befehl geistlich und weltlicher Obern Folge zu leisten.

1580. Montag vor Henrici (im Heumonat vom Rath in Luzern) angesehen, ein Ruff zu thun, das in Ansehen unstäter Witterung, und zu Wohlfahrt des Königreich Portugal eingekommenen Päbstl. Breve und Jubilaei, drei Wuchen lang Niemand keinerlei Spiel thun, auch Niemand mehr über ein Uerten, kein Zech noch Gügerlin thun, noch tanzen und Uebermüß triben soll, by 10 fl. Buß.

Eine nochmalige Rathserkanntniß auf Frytag St. Margreten — auch im Heumonat — daß man das von dem heil. Vater besonders usgeschriebene Jubiläum und Ablaß zu Erhaltung und Wohlfahrt des Königreich Portugall angenommen, und ab Kanzlen verkünden, und alle Lustbarkeiten einstellen lassen.

Ein Beweis des Einflusses ab Seite Spanien, Roms und ihrer Agenten der Jesuiten. Es war eben an deme, daß König Philipp II. auf den erfolgten Tod des Cardinals-Königs Portugal bekriegte, um auch dieses Reich der spanischen Monarchie einzuverleiben.

1581. Schon im Jahre 1570, als der päbstliche Nuntius Bonhomius seine Sendung angetreten, um die Visitation und Reformations-Geschäfte vorzunehmen, ging es ihm nicht nach Wunsch, wie sich das aus einem an die katholischen Stände erlassenen Breve ergibt. Als eben der Nuntius 1580 die Landschaft Wallis besuchte, haben ihm die Bürger zu Sitten den Eintritt versperrt. Die Eidgenossen wurden angegangen, dem Legaten zu einer Genugthuung zu verhelfen, und versichert, daß

einige ketzerische Bürger der Stadt, an diesem Frevel Schuld haben.

Eine dritte Beschimpfung ist ihm auch von Bern aus widerfahren. Pabst Gregorii Klage-Briefe hierüber, an die V alten Orte und Luzern sind vorfindlich. Einige helvetische Geschichtschreiber thun der Begebenheit Erwähnung, als Haller lib. XLII. *Bullinger* c. 6. 8. Rahn Eidg. Geschicht-Beschreibung, pag. 832 und vorzüglich Stettler, aus welchem hier die Erzählung angeführt wird.

„Unter mancherlei Anläßen," erzählt Stettler, „welche zur „Beunruhigung der Eidsgenossenschaft sich ereignet, gehört auch „das Nachfolgende zur Geschichte. Als Johannes Franziskus „Bischoff zu Vercell von Pabst Gregorio zum Visitatoren, die „Römisch-katholischen Priester in hiesigen Landen zu reformieren, „abgefertiget worden, haben die VII katholischen Ort ihn gut„willig angenommen, und sothane Reformation in allen ihren „Gebieten anvertraut; die Bündtner, die sich dieser Visitatoris „nicht beladen wollen, zum Gehorsam und Unterwerfung ermahnt, „und seltsame hispannische Praktiken getrieben; item so viel an„gerichtet, daß der Bischoff von Basel alle seine Unterthanen der „Römisch-Katholischen Religion zu unterwerfen sich bemühet: „den Wallisern, denen die Besuchung dieses efrigen Legaten „widrig, ebenfalls gedrohet, und schließlich eine Absönderung der „Römisch-katholischen, in den gemeinsamen Herrschaften, wider „die Verträg und Verkommnüssen, von den Evangelischen zu „veranstalten sich beigehen lassen, ein welches die ungleich gesinn„ten Gemüther nicht wenig aufgebracht hatte. Die evangelischen „Orte nahmen danaben den Anlaß auf einer Badischen um „Mathias gehaltenen Tagsatzung sich gegen die Katholischen Eids„genossen hierüber zu beschweren, und sothane Neuerungen, als „den geschwornen Bünden und dem Landsfrieden widrig darzu„stellen, auch daß derlei fremde Legaten je und allwegen eher „Widerwärtigkeiten, als Ruh unter den Eidgenossen angerichtet, „und im Jahre 1574 verabscheidet worden: wenn Ambassadoren, „oder Lägerherren in die Eidsgenossenschaft kommen, daß „man denn fürstehen und verhüten sollte, daß weder durch sich „selbst noch andere sonderbare Personen nicht erpraktizirt, son„dern auf gemeinsamen Tagleistungen ihr Auftrag und Gesuch „dargebracht wurde. Auch seyen derlei fremde Legaten der hier-

„ländischen Gebräuch und Gewohnheiten nicht berichtet, und zu „allerlei Neuerungen geneigt, so daß dieselbigen anstatt der Er„haltung guter Freundschaft vielmehr Unruhen verursachen.“

„Dieser Anzug kam gleichwohlen unbeantwortet in den Ab„scheid; bei einem folgenden Anlaß aber hat Ammann Lussi von „Unterwalden von des Legaten wegen vermeldet: es hätte der „Pabst, den Bischof von Vercell, zu einem Nuntio in hiesige „Lande verordnet, in keiner andern Meinung, dann daß er die „Kirchen und die Priesterschaft visitiren und reformieren sollte, „und der Verdacht sei unbegründet, als ob derselbe in der Eid„genossenschaft allerlei Unruhen anzurichten begehrte, habe auch „gehört, daß etwelche darüber einen Verdruß gefasset, daß der „Bischof bei ihnen fürpassirt und nicht an Orten ihrer Juris„diction fürwahr genommen, ein welches aus keinem Unwillen, „sondern nur deßwegen geschehen, damit er täglich an ihme ge„legenen Orten seinen Gottesdienst verrichten könnte.“

„Es entstund aber dieses Bischofs wegen, zwischen der Stadt „Bern und den katholischen Kantonen, eine besondere und nicht „geringe Zerwürfnuß aus folgendem Ereigniß. Als auf Dienstag, „den 10. Christmonat ein Uebelthäter in der Stadt Bern, am „gewöhnlichen Ort für Recht gestellt, und sein Vergicht, sammt „der gefällten Urtel verlesen worden, kam von ungefähr dieser „päbstliche Nuntius in Begleitung eines Stadtreuters von Luzern, „und einer großen Anzahl seiner Priesterschaft daher, des Willens „gestraks und unverweilt fürzureiten, weil er aber vor der großen „Menge des zuhörenden Volkes, nicht durch das Gedräng kommen „mochte, kehrte er um, und nahm seinen Ausspann in der Herberg „zur Kronen. Sobald nun die Räth, welche ohne das bei dem „Richtstuhl versammelt waren, der Ankunft des Bischofs berichtet, „schickten sie alsobald zu demselben den Schultheiß von Müllenen, „ihme seine Vermessenheit, daß er unbegert des Gleits, weil er „doch der evangelischen Orten offener Feind wäre, auf die Unter„drückung ihrer Religion gedrungen, und eine Trennung in der „Eidsgenossenschaft begehrt hätte, durch der Stadt Bern Gebiet „hätte passiren dürfen. Hiergegen entschuldigte sich der Bischof „ganz eifrig. Er vermeine, es sey ihm von gemeinen Eidgenossen, „durch ihre Lande zu reisen ein sicher Gleit zu Baden bewilliget „worden; auch hätte er weder einige Praktiken, noch gefährliche „Anschläge gebraucht, sondern nur das, was ihme in geistlichen

„Sachen, an römisch-katholischen Orten zu reformiren anbefohlen „worden, gehandelt. Unangesehen aber dieser seiner Entschuldi-„gung, wußte man wohl, daß er in vielen Punkten das Maß „überschritten, und wurde ihm dannahen eingeschärft, in das „Künftig von derlei unfreundlichen Sachen sich zu hüten, ohne „Geleit nicht mehr das Bernerische Territorium zu betreten, „folgsam nach genossener Mittagsmahlzeit zu verreisen. Als er „jetzt aber nacher Freyburg zu verreisen wegfertig, beschehe ihm „von der Herberg von jungen unverständigen Leuten, mit „schmächlichen Worten und Schneewerfen, eine unfreundliche „Beleidigung; das aber der Obrigkeit mißfallen hat, so daß „mehrere dieser Muthwilligen um den schweren Frevel mit der „Thürmung bestraft worden. Eine sothane Verachtung und Ge-„spött konnte der beleidigte Prälat nicht vergessen, vermeint, eine „solche Unfreundlichkeit wäre einer seines Gleichen Geistlichen „Person in der Eidsgenossenschaft noch nie wiederfahren, schärfet „die Klage mit einer sehr weitläufigen an die Eidgenossen in „Baden übersandten Schrift, und entzündet abermalen dadurch, „bei denen ungleich gesinnten Orten, eine schädliche Verbitterung."

„Denn die katholischen Orte waren dermassen wider die von „Bern verhetzt, daß einige besondere Tagsatzungen zu Bekenried „und Luzern beschlossen worden. Doch die fünf Orte Zürich, „Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell schlugen sich in's „Mittel, und ward die Sache Montags nach Reminiscere in „Baden, nachdem beidseitig eifrig geklagt und gesprochen worden, „gütlich verglichen und beseitiget. Und als er bei seiner Heim-„reise zu Palermo in der Vogtei Mendrisio angelangt, schickte „er nach Burkart Rippel von Basel Vogt allda, und erzählt „demselben ob dem Imbis-Mahl, was großer Zucht und Ehren „in der ganzen Eidgenossenschaft, ja auch zu Basel selbst bewie-„sen worden; und daß allein die von Bern, wider Verhoffen, „vielleicht aus arger Leuten Verläumdung, ihne schmächlich ge-„halten; welches er doch, zu Vermeidung großen Unwillens bei „den katholischen Orten, bestens seines Vermögens übersehen, „und dieselbigen nicht zu viel auf diesen Handel zu setzen, höch-„lich gebetten hätte, mit Vermelden, daß Ihme einer Eidsge-„nossenschaft Wohlfahrt zu lieb, und darum die Schmach gerne „verschmerzen wolle."

Der gütliche Spruch, der wie obbemeldt auf Reminiscere

erlassen wurde, lautete: „daß Bern den Gesandten Ihrer päbst-
„lichen Heiligkeit, den Kardinälen und anderer katholischen Für-
„sten und höheren Potentaten, freien und sichern Paß geben
„solle, jedoch, daß sie sich gleitlich halten.“

In der Geschichte des Freistaats Unterwalden von Businger heißt es: „An einer Landsgemeinde wurde beschlossen,
„daß man sich des Bernerischen Handels mit Harnisch und Ge-
„wehr verfaßt halte, und was zu Baden verabscheidet, in das
„Werk gerichtet werde.“

Eben Buonhomo hatte einst einen zürcherischen Predikanten gewaltthätig entführen, und in Luzern gefänglich einsperren lassen: Als dieses Ereigniß in Zürich ruchbar worden, wurde alsobald der Befehl gegeben, dem ersten besten Luzernerischen Geistlichen das Gleiche wiederfahren zu lassen, mit der fernern Aeusserung an den Rath zu Luzern, das was je Leides, dem Predikanten vom Nuntio sollte zugefügt werden, eben das der Luzernerische zu gewärtigen habe; auch wurde die freundeidgenössische Erinnerung beigefügt, daß die katholischen Kantone von der Verblendung abstehen und einen solchen gefährlichen Gesandten zu entfernen bedacht seyn möchten. Diese Warnung soll nicht ohne Erfolg geblieben seyn.

1581. Es hat sich also der Päbstliche Nuntius Buonhomo, dem der Apostolische Eifer — denn er stehe oft zu hoch gespannt und gewisse Forderungen und Reformationen zu rasch durchzusetzen versucht — mancherlei unangenehme Schwierigkeiten, und auch förmliche Beschimpfungen zugezogen, lieber nach seiner Heimath, oder Bisthum, begeben, als ferner in diesen Landen zu verharren wünschen können, und seine Abreise erfolgte in den ersten Monaten des 1581. Jahrs.

Der heil. Vater empfiehlt inzwischen den katholischen Orten, das Klosterwesen, die genauere Disciplin und die Clausur, besonders der Nonnen halber: Scietis enim fuisse aliquando isthic repentas Moniales violatus — meist freiwillig — quo

etiam accuratius providendum nobis est, omnioque gravissimorum criminum materia et facultas praecidendi.

---

1 5 8 4.

Felicianus Ninguarda.

Ein Dominikaner-Mönch und Bischof, der nämliche, dessen allschon oben ad annum 1579 Erwähnung geschehen, und in Luzern etwas wenige Zeit sich aufgehalten hatte.

Der Bischof von Como hat zu dieser Zeit bei den regierenden Orten begehrt, daß Er zu Luggarus, des Glaubens halber, die Inquisition einführen dürfe. Ist ihm rund, vieler wichtiger Ursachen wegen, abgeschlagen worden. „Wir haben dort „unsern Landvogt und so einer fehlbar, oder argwöhnische Per„sonen seyen, werden selbe zur gebührenden Strafe gezogen wer„den.“ Abscheid-Buch Litt. F. Fol. 53.

1582 den 7. Weinmonat hat Nuntius Felicianus auf der in Luzern abgehaltenen katholischen Tagleistung allererst mündlich vorgetragen und dann schriftlich übergeben:

1) Die Werbung betreffend, ein Geschäft, das allschon in die drei Jahre gedauret und betrieben worden.

2) Hat er die Kantone der Execution und Obhaltung der Reformation der Geistlichkeit, und wegen Beschließung der Klöster auf ein neues erinnert, ja auf das Inständigste dafür gebetten; auch, wie es in Baiern nunmehro gehalten werde, zwei Exemplaria eingelegt.

Die Eidsgenössischen Botten gaben ihm Antwort: Sie seyen dermalen über derlei Gegenstände nicht instruirt, wollen es in den Abscheid nehmen.

Im Abscheidbuch Litt. F. Fol. 149 heißt es ad annum 1584 den 5. Brachmonat: „Es weißt jeder Bott (Gesandter) „seine Herren und Obern zu berichten, der guten Ordnung halb „und Reformation, so die Herren von Luzern, gegen ihre Prie-

„sterschaft mit Abschaffung der Unordnungen und ärgerlichen „Lebens, der Kindstaufeten, Kindsvertrieben, Jahrzeiten, Beich„tens halber bei den Herren Jesuitern, und dergleichen, vorge„nohmen haben."

Im gleichen Jahre findet sich im Rathsbuch zu Luzern ein Dekret mit der bemerkenswerthen Stelle: „Uf hütt hand Min „Herren angesehen: daß fürohin kein Applas, der sige klin oder „groß, in Statt und Land nit mehr solle verkündet werden, ohne „Vorwüssen der Obrigkeit." —

1585.

Gio. Battista Santorio.

Den 10. April obigen Jahrs ist Gregorius der XIII. gestorben, und zwei Tage darauf der Cardinal Peretti, Barfüßer-Ordens zum Pabstthum erhoben worden, Sixtus V. genannt. Luzern ließ ihm durch den Garde-Hauptmann, Jost Sägisser, einen Gratulationsbrief überreichen, worauf eine Danksagung, unterm 6. Heumonat erfolget.

Zu was für einer Zeit, und von wem die gewöhnliche Obedienz-Botschaft vollzogen worden, findet sich keine Spur. —

Obiger Nuntius Santorio, Bischof von Tricarico, ist erst um Michaelis 1586 in Luzern angelangt, um den Religions-Bund, und die Guisische und Hispannische Faction zu befördern und zu unterstützen. „Danne," wie Tempesti in der Storia della vita e geste di Sisto V. sagt, „die Kirchenzucht, die in „dieser Republik wegen der Nähe des Kezerischen Giftes sehr „zerfallen und angestekt war, wiederum in Flor gebracht: die „Kirchen-Gütter, die theils von den Weltlichen geraubet, oder „sonst von ihrer Willkühr und Gerichtsbarkeit abhangen, ge„schirmet; die Pfarrer, die von den Vättern auf die Söhne, die „beide Priester waren, gefallen, dem Concilio gemäß verliehen. „Die Frauenklöster beschlossen, und also die Gelübde der Jungfer„schaft, alles unbekannte Namen, behörig in Ehren gehalten: „die Priester nicht mehr vor weltliche Gerichte gefordert, und „endlich das Volk selbst, das wie die Priester geartet, ganz ver„wildert und ungehobelt war, behörig erleuchtet und bekehrt „würde." So unartig und unchristlich sehen in den Augen des

heil. Vaters, oder seines Legaten, und des Lobredners Tempesti (der mit derlei Schatten-Strichen das Bild seines Helden erheben wollte) die katholischen Eidsgenossen aus, die in den vielen päbstlichen Bullen so hoch gepriesene Dilecti filii, Filii rarissimi, defensores ecclesiasticae libertatis, das aber freilich nur diplomatische Courtoisie, Etiquette, gewohnte Ceremonalien und Titulaturen sind.

1586. Sonntag nach Leodegar sind den VII katholischen Orten abgefertigte Boten in Luzern erschienen, und haben, nach gepflogener Berathschlagung, in der Pfarrkirchen das Heil. Abendmahl genossen, und sammentlich in Beiseyn des päbstlichen Legaten, einen gelarten Eydt geschworen, „by dem alten wahren „ungezwiffelten katholischen und christlichen Glauben zu verhar„ren, einander mit Lyb, Gutt und Blut getrüwlich byzustan, „wider alle Abtrünnige desselben; damit, so es sich fügte, daß „Ettwer (wer es wölle) wider sy wolte setzen, Sy auch sich wüs„send zu vertrösten."

Das Bundesinstrument ist datirt auf Sonntag nach des heil. Bichtigers Sancti Franzisci Tag 1586.

Dem heil. Vater wurde darüber Nachricht ertheilt, wie aus desselben Beglückwünschungs-Breve vom 12. Dezember und 25. Januar 1587 sich erzeigt: auch hat Montag nach Allerheiligen, Herr von Lambert, Savoy'scher Gesandter, vor gesessenem Rath zu Luzern, das Gleiche mündlich erstattet.

1586.

Festsetzung der Nuntiatur.

Aus dem Rathsbuch von Luzern, Fol. 209. Donnerstag nach Catharinä.

„Der päbstliche Nuntius tragt Rath und Hundert vor: wie „hoch sich Ihro Päbstl. Heiligkeit erfreut haben, daß die VII „katholischen Orte sich mit einem engern Band, zu Beschützung „der katholischen Religion vereiniget. Aus dieser und andern „bewegenden Ursachen haben sie entschlossen, das Nunciat in der „Eidgenossenschaft, so jetzt etwas Zits unterlassen worden, dieser „unser Nation zu Nutz und Ehren, wiederum ufzurichten. Er

„werde sich beflissen, auch uf die Verwaltung geistlicher Sachen „Ussicht zu haben, um grösserm Unheil und Aergernuß vorzu„biegen.“

„Das haben Mghrn. zu Gnaden uf und angenommen.“

Man sah ganz gewiß damals die Folgen nicht ein, die der beständige Aufenthalt und das Späheraug und die Gewandtheit eines Italieners — so wie jedes andern residirenden Ministers — auf das gemeine Wesen, alte Sitten und Gewohnheiten, und die Berathschlagungen selbst gewinnen. Der Erfolg hat es bewiesen, daß diese Luzern zugedachte Ehre, **die man zu Gnaden und Dank uf und angenommen**, der Republik, vermittelst der heimlichen Intriguen, der Schmeichelungen, der unerwarteten Forderungen und der rasch entbrannten Mißhelligkeiten, vielerlei Nachtheile und Unannehmlichkeiten zugezogen habe.

Gewiß, seit der Aufnahme der Jesuiten (1575) und der daurenden Residenz der päbstlichen Legaten, öffnet sich eine neue Epoche, ein neuer Gang in Sitten, Gebräuchen und in den politischen Geschäften. Es entstund ein öfterer, wo nicht beständiger Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht, und die letzte wich, bei den mancherlei Vorspieglungen von Unrecht, nach und nach, nämlich theilweise, zuweilen kaum merkbar, aber immerfort von ihrer ehemaligen Richtung und ausgeübter Autorität und Gewalt ab. Doch der auffallende Starrsinn und das Benehmen der legatischen Anmaßungen waren zuweilen zu empörend und allzu unklug, und die Eidgenossen überhaupt so wie einzelne Kantone insbesonders sträubten sich öfters laut dagegen, und brachten dieselben zum Schweigen oder milderten wenigstens einen Theil der gewagten Zumuthung.

Laßt uns zu noch mehrerer Beleuchtung einen Blick auf die berüchtigte Bulla in Cœna Domini werfen, eine Bulle, die schon längst ihre Gültigkeit und Kraft verloren hat, in dem abgeflossenen achtzehnten Jahrhundert aber von dem Hof zu Rom, seinen Botschaftern, und ihren vorzüglichen Anhängern, den Jesuiten, die über die Gewissen einer großen Menge Menschen herrschten, für vollgültig angesehen und behauptet wurde. — Pabst Pius V. erkläret unter andern in dieser Bulle, Art. V.: daß alle Fürsten, welche in ihren Staaten neue Auflagen machen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, oder welche die alten erhöhen, ipso facto in den Bann gefallen seyn sollen,

wofern sie nicht die Genehmigung des heil. Stuhls erhalten hätten. Der gleiche Fluch ist auch allen katholischen Fürsten zuerkannt, die mit Evangelischen, oder wie die Bulle redet, ketzerischen Fürsten, Bündnisse schließen, oder sonsten friedliche Unterhandlungen pflegen: Item allen denjenigen Fürsten, die von der Clerisey Gaben, oder Steuern, und wenn selbe schon freiwillig entrichtet werden, annehmen; also imgleichen alle freiwillig steurenden Geistlichen und über diese Bulle sind von vielerlei Gelehrten, wichtige Bemerkungen gemacht worden. Nous ne craignons point, sagt Fleury in seinem Discours sur les libertés de l'église gallicane les censures de la Bulle in *Cœna Domini.* Les Bulles qui sont apportées en France de nouveau, ne peuvent y être publiées, ni executées qu'en vertu des lettres patentes du Roy, après avoir été examinées en Parlément exceptés les Bulles de stile ordinaire. — *Ad validitatem statuti,* sagt der fromme und gelehrte Cardinal Cusa, tria sunt necessaria: *potestas in statuente, publicatio Statuti, et ejusdem statuti approbatio per usum. Unde videmus, innumera statuta Apostolica, etiam in principio, postquam edita fuerunt, non fuisse acceptata.* Eben also wurde in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Parma, daß gegen diesen letztern Staat, den 30. Jänner 1768 herausgekommene päbstliche Breve, in welchem unter anderm auch, die obbemeldte Bulla in Coena Domini, gleichsam erfrischet worden, angegriffen und verworfen.

Wenn wahr ist, was uns Thuanus, ex Arnoldi oratione erzählet: daß, als die Jesuiten die katholischen Kantone von dem gemein eidsgenössischen Bündniß nicht trennen konnten, sie die Frauen zu Hülfe genohmen, serpentem, quae parentes primas decepit, imitati eisque persuaserunt ne cum vinis consuescerent, quo usque a foedere illo discessisent: sed cognita fraude ipsos se viros ostendisse et conjurationis Autores pro merito multasse: wenn, wie gesagt, das wahr seyn sollte, so könnte man diese böse Handlung so entschuldigen, wie, daß die Jesuiten, aus unüberlegtem Religionseifer, wenn nicht aus geheimern Befehl, in Folge der Bulla in Cœna Domini, die katholischen Eidsgenossen von den evangelischen zu trennen versucht hätten, ein Versuch, der aber weder ihnen, weder dem spanischen Gold, noch Rom, nie gelungen hätte, oder man

müßte den oben bemerkten Religionsbund und das 1588 mit König Philipp II. in Mailand beschworne Bündniß, das auch gegen die Evangelischen Kantone gerichtet war, dafür gelten lassen, und als eine Art politischer Trennung ansehen.

Um eben diese Zeit hat der päbstliche Legat Santorius von den katholischen Eidsgenossen, vermittelst einer eingereichten schriftlichen Note, einen Volks-Aufbruch begehrt. In der Gegen-Note aber beschweren sich dieselben, aus Ursache, weil sie sich zu stark entblößen würden, und in die Gefahr gerathen könnten, bei diesen ohnehin gefährlichen Zeitläufen, von den Evangelischen, die gar mächtig, unversehens überzogen zu werden, auch weder feste Plätze noch genugsame Wehr und Waffen haben. Uebrigens haben die besagten Kantone in dieser ganz geheimen Unterhandlung von Ihrer Heiligkeit begehrt, daß selbe 50,000 Scudi, als ein Depositum auf den Nothfall in einen der Kantone hinterlegen möchte; wie Pabst Pius auch gethan, und eine Summe in Mailand oder Como, deponirt habe, von seinem Nachfolger aber wieder zur Hand genohmen worden. — Die Antwort war: daß, wo sie, Religions halber, sollten angegriffen werden, werde man ihnen mit Hülfe beistehen, wie es die Noth und Gestaltsamme der Sachen erheischen werden.

Wir wollen nun die zwei besondern wichtigen Ereignisse erzählen, die sich um diese Zeit mit dem päbstlichen Nuntius Santorius ereignet und zu großem Mißvergnügen die Veranlassung gegeben hatten.

Schon einige Zeithero hatte die Republik Luzern mit der ihrem schirmherrlich- und Kastvogteylichen Recht untergebenen Chorherrn Stift Münster vieles zu schaffen, sowohl im ökonomischen als sittlichen Fache. Man forderte unter anderm, by den obschwebenden gefährlichen Zeitläuften und Religionskriegen, daß die Stift, auf alle Fälle hin, einen Vorrath an Früchten aufbewahren sollte: auch das hatte Widerspruch, besonders bei einigen zum Widerspruch geneigten Köpfen. Man fand rathsamm den Probst nebst mehrern Chorherren vor Rath zu bescheiden, um ihre Gründe und Entschuldigungen anzuhören. —

Allein der päbstliche Gesandte, der in der Meinung gestanden haben mag, daß der erst kürzlich zur Beschützung des katholischen Glaubens beschworne Bund, den weltlichen Arm nun so gebunden habe, daß man sich in derlei, die Geistlichen berührenden Geschäften, nach den Gesinnungen und dem Gutachten des Römischen Hofs, oder seiner Gesandten, richten und leiten lassen sollte, gebot dem Probst und seinen Chorherrn, bei Strafe des Interdictes sich nicht zu stellen. Als dieser Schritt des Nuntii ruchbar worden, und man darüberhin vernommen, daß eine gleiche Bedrohung auch gegen die Republik selbst erfolgen würde, wo selbe auf ihrer Meinung der Citation beharren sollte; erregte sich allererst eine Art Ueberraschung und Staunen, bald aber ergriff die Mehrsten vaterländischer Eifer, und der Entschluß, die landesherrlichen Gerechtsammen, die mit dem beschwornen Religions-Bund in keinem Verhältnisse stehen, gegen jede Bedrohung aufrecht zu erhalten. Kurz, die Sache erregte aller Orten wahre Indignation und eine wirkliche Gährung bei der Bürgerschaft. Der päbstliche Nuntius, der so etwas nicht erwartete, kam nun selbst in Verlegenheit und wurde bestürzt. — Der Versuch ward auf den von den Jesuiten gegebenen Rath gemacht, die erhitzten Gemüther vermittelst einer religiösen Zeremonie zu besänftigen. Er berief die Angesehensten der Stadt in die Jesuiten-Kirche, wo er sich wirklich am sichersten glaubte, ließ die geheiligte Monstranz auf den Altar stellen, und hielt eine pathetische, doch gemäßigte Anrede an die Versammlung, stellte ihr die Ursache seiner Sendung, die Vortheile und Pflichten des goldenen Bundes, und die Unbefugsame weltlicher Citationen gegen Geistliche und andere derlei Mißbräuche, vor. Mit aller dieser Bemühung und Vorspieglung konnte er gleichwohlen den gehofften Zweck nicht erreichen; der Rath und die Bürger blieben fest auf ihrer Meinung, und dem Entschluß, sich in derlei landesherrlichen Rechten nicht stören zu lassen, sondern mit Standhaftigkeit die Folgen zu erwarten. Auf diese Art endete sich also das Schauspiel — fruchtlos für den Nuntius. — Die Chorherrn erschienen, der Rath gab ihnen einen tüchtigen Verweis, und der Befehl, die Zehendsfrüchten in so lange nicht zu verkaufen, bis daß der bestimmte Vorrath an Ort und Stelle, wurde auf ein Neues eingeschärft.

Daß dieses Ereigniß weit und breit erschollen, beweiset sich

dadurch, daß auch Thuanus in seinen Geschichtsbüchern davon Erwähnung thut *).

1587. Der zweite Vorfall, der der Republik mehrere Besorgnisse — wegen den Folgen — und Mühe verursacht hat, ist von eben dem Legat Bischofen Santorio veranlasset worden. Um diese Begebenheit in das behörige Licht zu setzen, muß die Geschichte etwas entfernter hergeholt und diplomatisch erörtert werden.

Als die Republik Luzern 1415, bei der Eroberung des sogenannten St. Michael Amtes, und des darin gelegenen Stiftes Münster, in die Rechte Oesterreichs eingetreten, auch von König Sigismund die Bestätigung aller und jeder Lehenschaften erhalten hatte, waren die Collaturen der Probstei und der Chorpfründen von den ersten und vorzüglichsten. Um ein so schönes Kleinod ungekränkt zu genießen, ward, bei einem schicklichen Anlaß, dem luzernischen Probst Peter Brunnenstein in Auftrag gegeben, eine noch kräftigere Bestätigung der besagten Collaturen, bei Ihro Heiligkeit selbst zu erwerben. Im Jahre 1479 idibus Januarii hat Pabst Sixtus IV. dem Rath zu Luzern, die Gerechtsamme und die Uebung, den Probst und die Chorherren des Stifts Bero-Münster zu wählen, durch ein förmliches Breve bestätiget.

Wie schlechtlich nun aber dieser Gnaden-Brief besorget worden, oder daß derselbe, wegen ununterbrochener und bishin unangefochtener Uebung, gleichsam in Vergessenheit gerathen, erweiset der Erfolg und die fernere Erzählung.

Als der päbstliche Nuntius Santorius in Visitations-Geschäften, auf Münster gekommen, und vom damaligen Probst Richert vernommen, daß er weder von Rom, noch von Konstanz, in seiner Würde konfirmirt worden, so wußte er denselben zu beschwazen, daß er die Einkünfte seiner Prälatur ungültig beziehe, auch die andern von ihm ertheilten Investituren nicht probhältig seyen, welches der alte gute Herr für baare Münze gehalten, und die Absolution für sich, und die von ihm

*) V. Thuani Histor. T. VIII. pag. 485. Edit in 4. vel Con. Fusslini Supplementa ad Jos. Simleri libros de Repbl. Helvet. Tigur. S. 1734. pag. 420.

ad beneficia immittirte, begehrt und erhalten hatte. — Nun der erste Schritt war gelungen, und die bisherige Uebung infringirt, denn da auf Absterben Probst Richarts, Niklaus Holdermeyer gewählt worden, ließ sich derselbe von dem damaligen Nuntio, Johann von Turre ebenfalls bestätigen. Als während der Regierung dieses Probsten, theils im Capitel, theils mit der weltlichen Obrigkeit, große Zwistigkeiten sich ergeben, und derselbe zur Resignation bewogen worden, auch alles in eine solche Verwirrung zerfallen, daß man thunlich zu seyn erachtet, der Herrn Ordinarium zu Konstanz für eine gedeihliche Visitation, mit Zuzug einiger Rathsglieder und des bischöflichen Commissarii Emberger, anzugehn: hat man endlich mit Ausmusterung von vier Chorherrn, das fürchterlich drohende Ungewitter gestillet, und ward Kaspar Schufelbühl zum Probsten ernannt, bald darauf aber der besagte Commissarius Emberger, weil der erstere, wegen ihm versagten Titul Herr zu Münster, der probsteylichen Würde entsagt. Auf sothane Wahl forderte nun auch der Bischof zu Konstanz, die Confirmation eines Probsten, ein Recht, das ihm zufolge seines Bißthums, Matrikul zugebühre, und da im Jahr 1611 Ludwig Bircher die Prälatur erhalten, hat Konstanz dieses Recht noch stärker geäßeret, das zwar von Herrn Nuntio Ladislao von Aquina nicht sehr heftig angesprochen worden. Vermuthlich weil derselbe auf der Abreise begriffen, fand er nicht für gut sich in fernere Streitigkeiten einzulassen, benachrichtigte aber gleichwohlen seinen Nachfolger, den Grafen von Sarego der bischöflichen Forderung. Der Streit hat, auf Kosten Herrn Probsten, eine ziemliche Zeit gedauret, während welcher die Archive auf das genaueste untergangen, und endlich die Bulle Sixti IV. vorgefunden worden: so daß seit dieser Entdeckung, die Forderungen alsobald erloschen, auch alle nachherige Wahlen ruhig hergegangen, Niemand angefochten, und die Herren Pröbste einer fernern Confirmation und der Geldauslage überhoben geblieben.

Santorius ist noch in eben dem Jahre, im Weinmonat abgerufen worden. „Er ward von Ihro Heiligkeit," sagt Cysat, „in aller Eile berufen, wieder gan Rom, das er villeicht etwas „zu heftig und yffrig, deßwegen dester minder für diese Nation,

„oder mit ihr zu handlen, als sich dann etwas verloffen in der „Jesuitern Kirchen, im Augstmonat 1587. Dahin er die Häupter der Stadt berufen hatte; und von wegen der Chorherren „zu Münster, in einer Hitz etwas ziemlich scharf mit ihnen geredet, das Unwillen geben, und Ihr Heiligkeit zu Ohren kommen."

„War sonst ein hochgelehrter Herr, allein der neapolitanische „Lust hat sich mit der hiesigen nicht durchaus verglichen können."

Cysat war ganz Rom, der Ligue, Spanien und den Jesuiten ergeben: und dannahen bemäntelt und verhüllt er leidenschaftlich das, was er sonst umständlich für die Nachkommenschaft hätte aufzeichnen können.

Wie verhaßt der Nuntius innert der kurzen Zeit geworden, erhellt schon daraus, daß, wie Tempesti (Lib. XIX. §. 33.) erzählt, seine Bedienten ohne Beschimpfung nicht auf den Gassen wandeln konnten.

1587. Mittwoch nach Leodegarii.

Herr Nuntius, Bischof von Tricarico, nimmt von Mghrn. Abscheid: daruff auch Mghrn. uf ihr Begehren und demüthige Bitt, umb das Sy etwann us noth dringender Ursach an Geistlich Personen und in geistlichen Sachen, und geistlicher Jurisdiction und Obrigkeit, hand angelegt und etwas Ingriffs gethan, das aber die Satzungen der Kilchen verbietend und ihr Straff darumb betröwend. Ob hierinn us Mangel der geistlichen Vorstanderen, denen das zugestanden wäre, gfält, zu wenig, oder zu vil geschehen, in ordentlicher Form absolvirt und apostolischen Segen mitgetheilt, und zu heilsammer Busse bevolchen, nach vollendetem Rathe jeder in S. Peters Kapell V. Pater noster und V. ave Maria samt dem Glauben betten solle, und was wyters von dessen und der Abwesenden wegen vonnöthen, habe er unserm Leutpriester vollen Gwalt geben, die sich by ihme erzeigen (stellen) auch zu absolviren.

Daruf Mghrn. so zugegen, die wil Sy in kleiner Anzal (warum nur 15 kleine und 27 große Räthe) um die Sachen, so sonst mit ihme in Handlung gstanden, sich nit erlüttern wollen, sondern bis uf ein vollkommenen Rath angestellt.

Ob die Räthe nachgehends sich in corpore in St. Peters Kapelle begaben, um für die sogenannte Absolution, die V Pater noster und Ave Maria, sammt dem Glauben zu beten, ist

uns unbekannt. Mag geschehen seyn, weil es scheint, der päbstliche Nuntius und die allmächtigen Jesuiten haben damals das Gehirn der sonst Mauer und Kriegsfesten Luzerner, zu Frömmlern und kanonischen Memmen umzubilden gewußt. Schultheiß Ludwig Pfyffer, der in der Republik alles war, war ganz an diese Ligue gekettet, und so auch der Stadtschreiber Cysat, ein Mann, der die Geheimnisse der Republik besaß, und die Feder für sie führte. Seltsam ist im übrigen der immer im Streit harrende Kontrast unserer Väter, zwischen dummer Bigotterie und dem rasch aufkeimenden Freiheitsgefühl, in Behauptung der althergebrachten Gerechtsammen in sogenannten geistlichen Dingen.

In des Tempesti Storia della vitae e Geste di Sisto V. finden sich mehrere wichtige Nachrichten für die Geschichte der Eidsgenossenschaft und die päbstliche Nuntiatur in diesen Landen.

Schrök hat in seiner allgemeinen Biographie 7. Theil, der das Leben des besagten Pabsts schildert, pag. 192. 212. 263 und 310 eben auch Stellen daraus enthoben, schweizerische Begebenheiten und Staatsverhandlungen betreffend.

1587.

Ottavio Paravicini.

Dieser Nuntius war Bischof von Alessandria.

Man findet über ihn in dem Luzernerischen Konzeptbuche (de annis 1399 bis 1591 ad sol. 190) die Anmerkung: „Luzern habe „bei der Ankunft des Nuntii Paravicini zu wissen verlangt, was „Karakters er seye; wenn nur ein Visitator, so solle er zuerst die „Reformation in Konstanz anfangen, weil es sehr nöthig sey.“ —

Das Bisthum war wirklich, wegen der öftern Abwesenheit und dem kränkelnden Alter des Cardinal-Bischofs, Marci Sittici, sehr übel bestellt, und die diesem Kirchsprengel angehörigen Eidgenossen führten öftere und billige Klagen; der heil. Vater tröstete sie, und entschuldigte die Sache, unter mancherlei Scheingründen.

Vor nicht gar langer Zeit hatte sich Balthasar, Bischof zu Ascalon, konstanzischer Weihbischof, sammt dem Domherrn Hans Jakob Blaarer und dem Kanzler Hager, in Luzern eingefunden und den Vortrag gethan:

1) daß Herr Kardinal von Embs die Regierung des Bistums dem Domkapitel übergeben;
2) haben sie vernommen, daß die V katholischen Ort einen Commissarium Episcopalem begehren, bitten ein solches einzustellen. — Quo ad primum nehmen Mghrn. die Notification mit Dank an. Quo ad 2. bleiben sie darauf, einen Vicarium, oder Commissarium des Bischofen in dem Land zu haben, wie vor der Glaubens-Trennung der Probst zu Zürich gewesen, etwas, das den bischöflichen Rechten nichts benehme.

1588. Das Absingen des sogenannten Miserere oder 50 Buß-Psalms zur Fastenzeit, in der Jesuiten-Kirche, hat durch diesen Legat seinen Anfang genommen.

1588, Freitag nach Mathias, so liest man im Luzern. Rathsbuch, dem päbstlichen Legaten, Bischof von Alessandria, bewilliget, zu der Fastenzit Abends um 5 Uhr in der Herrn Jesuiten Käppelin, sinem Gesind eine Italienische Predigt oder Ermahnung zu thun.

1588 beklagen sich die katholischen Orte bei Ihro Heiligkeit wegen dem mißlichen Zustand des helvetischen Collegii in Mailand, mit dem Ersuchen, daß man trachten möchte, dasselbe von den Schulden zu befreyen, damit sowohl Weltliche als Geistliche der gestifteten Zahl nach, unterhalten werden können. Die vertröstende Antwort aus Rom ist datirt am 23. Januar. — 1591 hatte man sich bemüht — aber vergebens — das besagte Collegium nach Lauis zu übersetzen.

1589 hat Pabst Sixtus dem Kloster Einsiedeln und St. Urban, die Gunst erwiesen, daß aus ersterm zwei, und letzterm einer fünf Jahre lang ohnentgeldlich zu Mailand oder Pavia, den Wissenschaften obliegen mögen.

Den 27. März hat, bei der in Luzern abgehaltenen katholischen Tagleistung, der päbstliche Nuntius, den Fürst Abten zu St. Gallen dahin empfohlen, daß man denselben zum Besten der Religion in das katholische Bündniß aufnehmen möchte. Wird

ad referendum in Abscheid genommen. Ist nicht erfolgt und hat vermuthlich das vierörtische Schirm-Burgrecht im Wege gestanden.

1589. Im Jenner kündigte der französische Ambassador Sillery den Kantonen den Tod der Guisen an, mit der Behauptung, der Herzog sey ein Rebell gewesen, der ohngeachtet zweier Friedensedikte, die Unterthanen des Königs zu verführen gesucht habe, und daß der König gezwungen gewesen, ihn ermorden zu lassen, um seine Krone und sein Leben zu retten. Die katholischen Kantone schrieben alsobald eine Tagsatzung aus, um einander das Bedauern mitzutheilen, und den Entschluß abzufassen, ihre in Frankreich dienende Völker zurückzurufen.

Im Luzerner Rathsbuch findet sich auf Samstag nach trium Regum folgende Stelle, als Beweis der damals herrschenden Gesinnungen oder Faktion. „Meine Herrn beduren und „verabscheuen die aus Befehl des Königs in Frankreich geschehene tyrannische Ermordung der zwei Gebrüder Herzogen „und Cardinal von Guise, an letztverflossenen Freitag und Sam„stag vor Wienacht zu Blois, als welche die Hauptverfechter „und Säulen des Glaubens waren, auch Gefangensetzung ande„rer Fürsten von der katholischen Liga. In Ansehung dieses „großen Verlursts und anscheinender Religionsgefahr, werden „alle Faßnacht-Freuden eingestellt, und befohlen, die Kriegsaus„züg zu machen und zu ergänzen, auch geordnet, daß die an„noch in Frankreich stehende 400 Mann Luzerner heimgemehrt „werden; dann meine Herrn die Ihrigen einen solchen König, „der also handlet, nicht wollen dienen lassen." —

Nach etwelchen Tagen ward angesehen, den zwei Ermordeten eine besondere Gedächtnißfeyer abzuhalten. Cysat thut derselben mit folgenden Worten Erwähnung. „Als der gottlose Kö„nig Heinrich der dritte die zwei um die katholische Religion „wohl verdiente Fürsten unverdient ermorden lassen, hat man „ihnen zu Luzern, als gegen die katholische Eidgenossenschaft „wohlmeinende Herren, mit herrlichem Apparat auch stattlichen „Zeremonien, ihre Todten-Besingung zierlich und köstlich began„gen, den 3. und 4. Hornung."

1589 und 1590. Wer einen etwelchen summarischen Begriff von den damaligen politischen Geschäften und Verhandlungen wegen Frankreich, den bürgerlichen Kriegen daselbst, der zertheilten Theilnahme der Eidsgenossen an denselben, den im Lande herrschenden Faktionen, durch auswärtige Insinuationen, Betrüge und Bestechungen angefacht, und den öftern Gefahren kriegerischer Auftritte im Vaterlande selbst — zu erwerben wünscht, der lese in der Hallerischen Schweizerbibliothek, im V. Band, Nr. 605. den meisterhaften Auszug aus dem Recueil de ce qui s'est passé aux affaires générales de Suisse et autres lieux ou Ms. Nicolas Brulard, Sieur de Sillery, Ambassadeur du Roy en Suisse a été employé depuis l'an 1578 jusqu'à 1593 ein Auszug, der zu den wichtigsten und nützlichsten Betrachtungen, über diese traurige Zeiten, Stoffs genug darreicht. — Luzern, oder besser zu sagen, Schultheiß Ludwig Pfyffer, der von Rom, Spanien, Savoyen, und den Jesuiten, in hohem Grade elektrisirte Protektor der sogenannten heiligen Ligue, spielte eine der Hauptrollen. — Es würde für jeden Luzerner gefährlich und unverantwortlich geworden seyn, anderst zu denken, oder zu behaupten, daß die Ligue nicht redlich handle, und einzig die Erhaltung der katholischen Religion, und die Behauptung eines katholischen Königs zur Absicht habe. Das erscheint aus einer Rathserkenntniß, die sagt: „wegen weit aussehenden gefährlichen Reden und Aus„streuungen in Betreff des katholischen Glaubens von den V „Orten, der katholischen Liga gethanen Zuzugs dergleichen Un„fugen verbotten, bei Verlust der Rathsstellen, Bürgerrechts, und „solle alles dergleichen alsbald geleidet werden."

Im Weinmonat des 1589sten Jahres hatten die katholischen Orte sich bemühet, die Eidsgenossen der Stadt Solothurn von Frankreich, nämlich den neuen König Heinrich IV. abwendig zu machen, sogar mit der Bedrohung, ihnen den Bund herauszugeben, und vollends zu verlassen. Auch Rom drohte denjenigen, die sich nicht zu Gunsten der Ligue erklären wollen, mit dem Bann, und Spanien und Savoyen und der Herzog von Mayenne (Duc de Maine) mit dem Schwerdt. Solothurn ward vom päbstlichen Legaten insbesonders mit dem Bann bedroht, wenn man nicht aufhören sollte, mit den Gesandten des ketzerischen Königs Umgang zu pflegen, und wenn man nicht

der Ligue Vorschub thue. Solothurn beantwortete diesen trotzigen Brief gar nicht, sondern der Entschluß ging dahin, daß, wofern der Nuntius sich anmaßen sollte, wieder zu schreiben, der Brief uneröffnet zurückgesendet werden solle.

Wir wollen aus dem Luzernerischen Rathsbuch noch einige zu diesen Zeitläuften dienende Nachrichten ausheben.

Herr Nuntius Paravicinus thut wieder vor Rath einen langen Vortrag um das die katholischen Orte nochmalen 6000 Mann nacher Frankreich, zu Erhaltung des Glaubens und Erhebung eines katholischen Königs bewilligen möchten. — In der Beantwortung stellte der Rath die erlittenen Unglücksfälle vor, auch daß man sich mit den übrigen Orten berathschlagen wolle.

Donnerstag nach Misericordia 1591.

Auf Ansuchen Herrn Pompejus de Cruce, spanischen Botschafters; wie Herr Nuntius allschon gethan; wird der Ausbruch von 6000 Mann zugestanden. Deßwegen besagter Nuntius in die Stuben gaben 200 Kronen, und Rath und Hundert zwei Mahlzeiten, eine auf Freitag vor Palmarum, die andere auf Mittwoch nach Jubilate, das auch 200 Kronen gekostet hat.

Freitag nach Pfingsten.

Die zu dem päbstlichen Kriegszug nacher Frankreich reisfertigen Offiziers, nehmen Urlaub von Räth und Hundert, denen zu besserm Verhalt ernstliche Befehle ertheilt worden.

Auch angesehen, dem Navarrischen Ambassador Sillery auf Solothurn zu schreiben, daß er seine Praktiken einstelle; ansonst man ihm das Gleit (die Sicherheit) aufkünden und sehen würde, wessen man gegen ihn befugt sey.

Dann auch wegen den gefährlichen Zeiten und Läuffen hier, und für unsere Kriegsvölker in Frankreich, auf den Montag einen großen Kreuzgang angesehen, nämlich am Morgen nach dem Gottesdienst in der Kapellen, im Hof daselbst in dem gewohnten Gottesdienst verbleiben, darnach auf das Wüsemli, daselbst eine Predig und gesungen Amt anzuhören. Zugleich auch das Spielen und Tanzen verboten. —

„Die Luzerner," bemerkt Cysat, „sind eilf Monate im

„Dienst gewesen, und man hat dem Pabst Gregorio wegen der „Religion in Frankreich, und des Königs halber, nicht die Wahr„heit vorgeben, und unter einem ganz andern Absehen, wie sich „nachgehends befunden, Volk begehrt.“ Cysat scheint mildere Begriffe gefaßt und angenommen zu haben.

1590. Freitag vor Mariä Geburt.

Der päbstliche Nuntius Herr Octavius Paravicinus, sagt das Rathsbuch, so drei Jahre in Luzern residiert, beurlaubet sich vor Rath, mit einer weitläufigen Anrede, die merkwürdig war, besonders in Rücksicht, einen Legaten in hier zu haben.

Aus diesen Worten dürfte man folgern, daß Paravicinus etwas Anzeigen gehabt, daß die Residenz eines päbstlichen Botschafters nicht durchgängig für wünschenswürdig gehalten worden, und daß es Klägden und unangenehme Auftritte gegeben haben müsse. In eben dem Protokoll, wo einer zweiten Verabscheidung Erwähnung gethan wird, liest man 1591 Zinstag nach Johann Baptist: „Herr Cardinal Paravicini (ist während „dem Hierseyn zum Cardinalat erhoben und von Ihro Heilig„keit Kämerling mit dem Beret beehrt worden) gnadet ab durch „ein Schreiben, und bewilligen meine Herren, daß der neue „Nuntius hier wohnen möge, sich aber mit unklagbaren Dienern „verstehe. Dann sie kein solch muthwillig Wesen mehr gestatten „werden, wie die vorige gebrucht hand;“ — und kurz vorher stehen die Worte eingezeichnet: der Winzügern Ansprach an Herrn Nuntium.

1590 haben Mine Herren den Herrn Probsten allhier für den Rath bescheiden lassen, wegen der abgesetzten Aebtissin von Engelberg, und nach Verhör siner Verantwortung, daß er hierinn gehandlet, nach Geheiß und Befehl des Herrn Legaten und hat man ihm ganz ernstlich verdeuten lassen, daß man wenig Gefallens darob habe, und solle weder er, weder der Herr Nuntius fürohin derlei Handlungen, wovon ihnen, Minen Herren, ein solcher Unwillen auf den Hals wachsen möchte, ohne ihr Vorwissen unternehmen.

„Also wußten unsere lobwürdige Vorfahren, wie ein edler „Patriot bemerkt hatte, ihre Ehre, Reputation und Ansehen zu „erhalten, und ließen nicht einen jeden, und insonderheit die

„päbstlichen Legaten, thun, was ihnen zu Abbruch und Präju„diz der Oberkeitlichen Jurisdiction und Souveränität, beliebte." — Die Sache gelang zuweilen, blieben aber auch öfters vanae sine Viribus irae. Wer aber kann einem anhaltenden politischen mit Religion verwebten Machwerk, immer klüglich und standhaft widerstehen? — Sagt ja der oben angeführte französische Schriftsteller: daß Rom, vermittelst seiner Geschicklichkeit, Anstrengung und Befolgung seiner Maximen, gegen die Schwächen und gefällige Nachgiebigkeit der weltlichen Gewalthaber, immer gewisse Vorschritte zu machen wisse.

1590 den 6. Herbstmonat hat der päbstliche Nuntius Paravicinus die zwischen der Republik und dem Stift Beromünster obgeschwebte Zwistigkeit, wegen Aufbewahrung eines Quantum Früchten um sich derselben bei Vaterlands-Nöthen bedienen zu können, endlich dahin richterlich entschieden: daß anstatt der geforderten 600 Malter die Summe nur in vierhundert bestehen sollen, und nur bei einem etwanigen Religionskrieg für baare Bezahlung nach den Zeitläufen zur Hand bezogen werden mögen. Heut zu Tage mag es seltsam scheinen, daß die weltliche Obrigkeit, als Schutz, Schirmherr und Collator, sothaner reichlicher Benefizien, sich die Hände hatte binden lassen, und in einer so natürlichen Forderung und landesherrlichen Fürsorge von dem Rechtsspruche und der Gnade eines Legaten, hat abhängen wollen, — hat man doch in den Jahren 1712 und 1715 alle geistliche Zehendherren und Pfarrer vermittelst Rathserkenntniß, dahin verpflichtet, daß sie innert vier Jahren Zeit einen vollen Raub der beziehenden Früchten aufbewahrt haben, und bedürfenden Nothfalls — freilich für billige Bezahlung, abgeben sollen, eine Pflicht, die jeder Pfarrer am Wahltage seinem Collator geloben muß. Zwar hat 1715 den 21. September der sogenannte schweizerische Protektor Cardinal Spada ein ziemlich scharfes Schreiben erlassen und zu bedeuten gegeben, daß man wider die Immunität gehandlet mit der fernern Insinuation, daß man einen Schritt zurückgehen und sich da anmelden solle, wo es sich gebühre. Die Antwort, welche Luzern unterm 18. Weinmonat überlassen, verdient gelesen zu werden. In derselben wird die alte einer hohen Obrigkeit angemessene Verord-

433114

nung und Herkommenheit; die Nothwendigkeit; der zum Besten des gemeinen Wesens erprobte Nutzen, und der eben wider diesen Gemeinnutzen hervorstehende Aberwillen etwelcher Geistlichen, Ihro Eminenz deutlich remonstrirt. Diese Antwort ist auch dem schweizerischen Agenten Abbate Corte Giuliani kommunizirt worden, mit dem Ersuchen, sich derselben zur Defension der Republik zu gebrauchen. In der Rückantwort des Herrn Agenten werden zwar die Schwierigkeiten, die derlei Geschäfte in Rom auf sich haben, der Länge nach angebracht, meldet aber, der Rath, den er Ihro Eminenz proponirt, habe darin bestanden, daß sie das Geschäft ruhen lassen sollten, maßen bewußt sey, daß die Republik allzufest entschlossen, dieser von ihrer Altvordern gewohnt und geübt nützlichen Ordnung obzuhalten.

Der Rath mag Eindruck gemacht haben, da Ihro Eminenz, oder Rom der Sache keine fernere Erwähnung gethan.

Daß im übrigen das Münsterische Quantum von 400 Malter, mit dem Quanto so die Pfarrherren aufbehalten sollen, in keiner Proportion stehe, ist augenscheinlich und auffallend.

Noch eine Bemerkung, nämlich: daß die Herren Geistlichen, Stifte und Klöster, wenn sie von Geistlichen Obern sich beeinträchtigt glauben, an die weltliche Obrigkeit sich zuversichtsvoll zu wenden pflegen, um Rath und Beistand einzuholen. Hingegen, wenn die weltliche Obrigkeit etwa wehe thut, an den Rücken der geistlichen Obern sich lehnen. Die Geschichte des Stifts Münster und anderer Klöster, geben darüber Beweise, und in diesen Fragmenten befindet sich einer im Jahre 1579 als der Legatbischof von Vercell den Schatz in Münster einsehen wollen, und bei der Verweigerung die Stifte mit einer ansehnlichen Geldbuße belegt hatte.

1590, den 27. Augsten ist das Ableben Pabst Sixti erfolgt. Sein Nachfolger war Urban VII., der aber nur 13 Tage regiert hat, und darauf ist Gregorius XIV. gewählt worden.

Freitag vor Concept. Mariä.

Auf ein Schreiben von dem Cardinal-Collegio erkannt: daß, wie an andern Orten auch geschehen, ein allgemeiner Kreuzgang, wie an St. Marxen Tag geschehen, und alle Montage,

Mittwoch und Freitag die Litanien gebethet werden sollen, wie auch, daß man sich alles überflüssigen Spielens, Zächens, Zutrinkens und anderer Ueppigkeiten mäßige.

Montag vor dem neuen Jahr.

Dem neuerwählten Pabst Gregorio dem XIV. den gewöhnlichen Fußfall zu thun, ernennen Meine Herren für ihr Ort Herr Landammann Melchior Lussi von Unterwalden, und Jost Sägisser, Garde-Hauptmann zu Rom, im Namen der VII katholischen Orten. — In dem erfolgten päbstlichen Breve vom 17. März 1591 heißt es: Venerunt ad nos dilecti Filii Melchior Lussius Subsylvaniae Gubernator et Jodocus Segisserius, Praefectus Helvetiorum militum custodiae nostrae, litterasque vestras in publico consistorio exhibuerunt, et debitam obedientiam Nobis, et huic sanctae sedi praestiterunt.

Die Regierung Gregorii XIV. hat nur 10 Monate gedauert, da derselbe den 15. Weinmonat 1591 gestorben, und die seines Nachfolgers Innocentii IX. länger nicht als zwei Monate. Clemens VIII. war der Nachfolger. Lussi hat sich eine längere Zeit, als sonst gewöhnlich in Rom aufgehalten, vermuthlich der Ansprachen halber, die man wegen den Volksaufbrüchen hatte, und die, unter allerlei Ausflüchten auf die lange Bank verschoben wurden.

Er schrieb 1591 aus Rom: „wie daß Ihr Heiligkeit Gregor mit deme er der Länge nach Unterredung gepflogen, von der Bezahlung der Restanzen, die über 40,000 Kronen betragen, nichts wissen wolle. Pabst Sixtus habe nichts versprochen, und sich darüber öffentlich im Consistorio erklärt. Sollte Cayetanus ein Mehreres verheißen haben, so solle er es aus dem Seinigen bezahlen. Im übrigen sey der Aufbruch nicht aus päbstlichem Befehl geschehen, und liege also denen ob, die denselben begehrt und bewirkt, die Ansprecher zu befriedigen.

Octavius Paravicini, päbstlicher Nuntius in der Eidsgenossenschaft empfängt das Cardinals-Beret in Luzern.

1591. In diesem Jahre gab es in Luzern eine besondere Feyerlichkeit und denkwürdige Solennität; es wurde nämlich Octavius Paravicini, der schon einige Jahre als päbstlicher Abgesandter in Luzern sich befunden, von Pabst Gregor XIV. am 5. Tag Merz wegen seinen besondern Verdiensten, zum Frolocken nicht nur des Römischen Hofes, sondern ganz Italien und besonders der Eidgenossenschaft zum Kardinal ernannt. Demnach hat der Pabst das ordentliche gewöhnliche rothe benedizirte Cardinals-Beret, durch einen seiner Prälaten den Kämmerling Faustum Rebalium auf Luzern gesandt. Der neue Kardinal hielt sich damals schon etwas Zeits Geschäfter halber in Altorf auf, begab sich aber sogleich nach Luzern, und nahm sein Quartier im Collegio der Jesuiten. Auch der päbstliche Kämmerling nahm seine Herberg im Collegio. Der päbstliche Nuntius ließ bald nachher dem Amtschultheiß Ludwig Pfyffer von allem Nachricht geben und ihn ersuchen, daß er nebst andern Standes-Gliedern nach seinem Gefallen in das Collegium zu einer besondern Unterredung kommen möchte. Der Schultheiß begab sich im Gefolge der ältesten und angesehensten des Raths und dem Stadtschreiber, dahin, wurden auf das freundlichste empfangen, und der neuerwählte Cardinal hielt eine zierliche Oration, darin er die Ursache seiner Ankunft eröffnete, auch weitläufig die große Liebe und Wohlgewogenheit des heil. Vaters gegen den Stand Luzern heraushob; überreichte nachher das päbstliche Breve, und zeigte das rothe Beret, das in einem schönen rothen karmesin sammeten Sack verschlossen lag. — Der Stadtschreiber eröffnete das Breve, las dasselbe allererst in der Sprache, in welcher es verfasset war, und verdeutschte es hernach den anwesenden Herren. Der Inhalt war: Seine Heiligkeit sey von den großen Tugenden und Verdiensten des Nuntii Paravicini zum Nutzen für den heil. Stuhl und die ganze Kirche, bewogen worden, ihn unter die Zahl der Cardinalen, mit allen den Freiheiten und Vorzügen aufzunehmen, und sende ihm hiermit durch seinen getreuen Kämmerling das gewöhnlich benedizirte rothe Cardinals-Beret zu, als ein Zeichen, wann er es trage, allezeit eingedenkt und bereit zu seyn, im Fall der

Noth für die Kirche Gottes sein Blut zu vergießen, und ertheilte ihm anmit den väterlichen Segen." —

Auf dieses wünschten die gegenwärtigen Rathsglieder dem neu erwählten Cardinalen Glück und Heil, sagten auch dem Ueberbringer durch verbindliche Ausdrücke besondern Dank und strichen die Verdienste und Arbeiten des Herrn Cardinals mit rednerischen Farben aus, nebst dem Ansinnen, daß er solches an Seine Heiligkeit überbringen möchte, das er versprochen.

Am folgenden Tage (war der 25. März und Mariä Verkündigungsfest) versammelten sich um 7 Uhr Morgens die gleichen Rathsglieder im Collegio, sammt andern Herren aus der Stadt, um den Herrn Cardinalen in die Stiftskirche zu begleiten, und der Handlung und Solennität beizuwohnen. Der Zug war folgender: Allererst gingen die Rathsherren, sammt andern vornehmen Personen aus der Stadt; auf diese folgte des Herrn Cardinalen Auditor, der auf einer silbernen Blatte, die mit Carmosin-Tafet bedeckt war, das Cardinals-Beret öffentlich trug, und ein Bedienter an der Seite hatte den darzu gehörigen Carmosinsammeten Seckel; auf diesen folgte der Cardinal, auf dessen rechter Seite der Römische Abgesandte, auf der linken Seite ging Schultheiß Pfyffer; auf sie folgte die ganze Stift der Chorherren und Priesterschaft und den Beschluß machten des Herrn Cardinalen Hofstaat und übrige Dienerschaft.

Die Stiftskirche war voller Volks. Der Chor auf das herrlichste ausgeziert. Der Cardinal nahm seinen gewohnten Sitz, neben demselben der Römische Abgesandte, der Auditor nebst andern Herren von dem Stift, die übrige Priesterschaft war in den Chorstühlen. Die Herren Schultheißen und Rathsherren waren im hintern Theil des Chors in ihren Stühlen. Das Cardinals-Beret wurde auf der silbernen Blatten an dem rechten Eck auf dem Chor-Altar gegen den Herrn Cardinal gestellt.— Auf dieses hielt Herr Leutpriester M. Johann Müller eine kurze Predigt, zuerst von dem Festtaghalten, und gab hernach auch dem Volk einen kurzen Begriff von der Cardinals-Würde, ihren Verrichtungen und Pflichten, wobei die Verdienste des Herrn Cardinals nicht unberührt gelassen worden. Diesem hörte die Versammlung sehr begierig zu, als welche bei einer solchen Solennität niemals hat zugegen seyn können, auch von derlei Dingen niemals etwas gehört. Auf dieses wurde die Prozession

mit allen Heiligthummen, wie es an hohen Festtagen gewöhnlich ist, gehalten, auf welches das Hochamt, unter vortrefflicher Musik, mit aller Frierlichkeit folgte. — Nach vollendetem Gottesdienste holte Herr Auditor den Herrn Schultheiß Pfyffer von seinem Orte ab, führte ihn zum Hochaltar, allwo er ihm auf der silbernen Blatte das Cardinals-Beret dargeboten, damit er in gemeiner Stadt Namen, als Dero zu Ehren auch solches geschehen, selbiges für den Abgesandten römischen Legaten tragen könnte, allda empfing es ebenbesagter Legat, und nach unterschiedlichem Gepräng und vorgeschriebener Ordnung, setzte er es Herrn Cardinalen auf sein Haupt. Nach diesem stieg ein Priester aus der Gesellschaft Jesu aus allhiesigem Collegio, Gerhardus mit Namen, ein Niederländer, vor den Choraltar und hielt eine schöne lateinische Rede, in welcher er dem Herrn Cardinal zu der neuen Würde Glück wünschte, seine Verdienste auf ein Neues hervorstrich, und am Ende die Republik, sammt der ganzen zahlreichen Versammlung der Wohlgewogenheit nachdrucksamst empfahl. Der römische Abgesandte aber befahl, nach vollendeter Rede, dem Leutpriester in seinem Namen zu Herrn Schultheiß Pfyffer zu treten, und ihm zu Handen des ganzen Raths, wegen bewiesenen großen Ehren Gunsten und Anwesenheit ihrer Personen, bei dieser feyerlichen Handlung den verbindlichsten Dank zu erstatten, mit Bitte beständig in allem Guten zu verharren, und die wahre katholische Kirche zu beschützen, und zum Nutzen derselben alle ihre Macht anzuwenden.

Auf dieses wurde solenniter das Te Deum Laudamus angestimmt, und mit fürtrefflicher Musik fortgesetzt, und ward auch noch ein Gebet für den Wohlstand der Kirche, gesammte Christenheit, wie auch den neuerwählten Cardinal verrichtet.

Und da also in der Kirche die ganze Feyerlichkeit vollendet war, wurde der Herr Cardinal wieder in die Herberge in eben der Ordnung, wie er in die Kirche gekommen, zurückbegleitet, und ist dann von den Herren Jesuiten ein köstliches Traktament aufgestellt worden, bei welchem, nebst Herrn Cardinalen und Legaten und ihrem vornehmsten Hofgesind, zugegen waren die Häupter und fürnehmsten Herren des Raths, und die fürnehmsten der Luzernerischen Geistlichkeit, sowohl von den Stiften als den Klöstern. Ueber Tisch wurde von einem Jesuiten eine zier-

liche Lobrede über diese Solennität gehalten, und also dieser Actus gänzlich beschlossen.

Nach etwelchen Tagen ist der Herr Cardinal sammt dem römischen Legaten wiederum nach Uri gefahren, um seine Geschäfte allda zu vollenden: von Uri hat er sich auf Rom begeben, und ist ein anderer Nuntius an seine Statt ernannt worden.

Am 15. Weinmonat 1591 erfolgte schon das Ableben Pabst Gregors, und zwei Monate darauf das des Nachfolgers Innocentii IX. — Clemens VIII. bestieg darauf den Thron. Luzern ließ ihm durch den Garde-Hauptmann Sägisser ein Compliment-Schreiben überreichen, das ohne Verzug verbindlichst beantwortet wurde.

Was sich bald darauf ereignet und wie die zwei Neffen oder Brüder des Kardinals Cajetani im Kanton Uri gefänglich angehalten, auch der Eidgenossen Ansprachen endlich bezahlt worden, erklären einigermaßen die folgenden Auszüge aus dem Luzernerischen Rathsbuche und der Klagebrief Pabsts Innocentii vom 19. Weinmonat 1591 und Clementis vom 4. Hornung 1592. — Das mag auch eine der Ursachen gewesen seyn, daß dem Nachfolger des Legaten Paravicini kein Eintritt und Aufenthalt gestattet werden wollte.

Auszüge aus dem Luzern. Rathsbuch.

1591. Freitag nach Leodegar.

Nachdem Don Petrus Cajetanus, römischer Graf, Vetter des Cardinals Cajetani, welcher zu Tilgung der Restanzen des du Mainischen Kriegszugs *) alles versprochen hatte, aus denen Niederlanden durch Luzern nach Rom reisete, und den anfordernden Offiziers bekannt geworden, haben sie erhalten, daß derselbe, sammt seinem Bruder oder Neffen, in Verbott, oder

*) Der Herzog von Mayenne, Duc de Maine genannt, war, nach Ermordung der Guisen, das Haupt der französischen Ligue.

Arrest gekommen, das aber vom Rath sogleich aufgehoben worden.

Als dieselben in Altorf angekommen, sind beide daselbst in Verwahr genommen worden.

Zinstag nach Reminiscere 1592.

Es ist bekannt, wie die Grafen Cajetani auf Ansuchen der Obersten und Hauptleute des du Mainischen Heerzugs für die katholische Liga wider den hugenottischen König in Navarra, wegen ihrem beträchtlichen Ansprechen, für welche der Cardinal gut gesprochen hatte, und desselben Zugs die Haupttriebfeder gewesen, erstlich allhier aufgehalten, aber aus Besorgniß der Weiterungen gleich wieder entlassen, darnach aber zu Altorf angehalten worden, und bis dahin versichert geblieben. Darum nach vielen Konferenzen und Korrespondenzen der römische Hof selbst um die Entlassung der Grafen angesucht, ist eine Tagsatzung auf Luzern ausgeschrieben, und auf dringendes Anhalten, der durch besagten Kriegszug sehr beschädigten Herrn Obrist Rudolph Pfyffer und der Hauptleuten, dahin einzustimmen gut erachtet worden, daß eine Botschaft auf Rom abgeordnet, und dahin sollicitirt werden solle, daß ein bevollmächtigter Nuntius anher gesandt werde, die Forderungen zu berichtigen, inzwischen aber die beiden Grafen als Geißeln im Arrest verbleiben sollen.

Freitag vor Mariä Opferung.

1593. Da sich Pompejus de Cruce, hispannischer Ambassador, wieder um einen Aufbruch von 6000 Mann beworben, und die Herren Obristen und Hauptleute des du Mainischen Kriegszugs auch gebethen, nicht einzuwilligen, es seyen denn die 40,000 Kronen, so Ihre Heiligkeit versprochen, bezahlt und haben meine Herren zum Bescheid geben, daß, wenn benannte Summe bezahlt, so werde man bundesmäßig entsprechen *).

*) Im Jahre 1593 den 7. Herbstmonat schrieben die katholischen Orte an Ihro Heiligkeit und bathen um Rath mit Melden: sie werden von den Ambassadoren und Agenten des Königs von Navarra, wie auch den evangelischen Eidgenossen dringend ersucht, den Frieden in Frankreich mit vereinigten Kräften herstellen zu helfen; weil aber die Städte in Frankreich und fast niemand wegen der Konfession des Königs traue und man be-

Freitag nach Conceptionis Mariä.

Weilen abermalen für den König von Navarra verschiedene Ausbrüche nicht allein in Evangelischen sondern auch katholischen Landen geschehen, sind die vorige Ansähen: daß sich Niemand aus meiner Herrn Landschaft bei Verlierung Leib, Ehre, Guts in derlei Dienste begebe, dahin erläutert worden: daß sich Niemand in diesen navarrischen oder andern Kriegszug einlassen solle, ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit bei gesetzter Straf und Ungnad.

Freitag nach *trium Regum 1594.*

Auf Anfrag der Obristen und Hauptleuten des du Main'schen Zugs rathen Meine Herren an, die ab Seite des Römischen Hofs zu Mailand liegenden 20,000 Kronen, gleich denen Hauptleuten der andern Orte, dermalen anzunehmen, und davon jedem Knecht eine Kronen zu geben. Dann mit den andern 20,000 Kronen bis über's Jahr zu warten. Endlich:

Die Quittung um empfangene 40,000 Kronen abgehört, und gleich den übrigen Orten zu besieglen befohlen.

Auch das Vertrags-Instrument mit Herrn Odeschalko, deßwegen errichtet, von meinen Herren gleich den IV Orten zu besieglen bewilligt.

1596. Es hat fünf volle Jahre angestanden, seit der Abreise des Cardinals Paravicini, ehe wieder ein Nuntius die Bewilligung sich in der Schweiz, oder in Luzern niederzulassen erhalten konnte. Sogar die Obedienzbotschaft an den 1591 erwählten Pabst Clemens ist um ein Paar Jahre verschoben, und erst 1594 vollzogen worden. — Die Ursachen des wechselseitigen Mißvergnügens und der geführten Klagen, lassen sich aus den obigen Blättern ohnschwer entnehmen. Als der von Clemens in die Schweiz Abgeordnete, Andreno Ludovico Inglese, sich auf der Herreise in Mailand befunden, hat der Kanton Uri aus folgenden Ursachen das von ihm begehrte Geleit verzögert,

---

fürchte, es möchte mit diesem König eben die Bewandtniß, wie mit der Königin Elisabeth in England haben, so daß, wenn er einmal des Throns versichert, sich wieder umkehren und ein Hugenot werden dürfte.

1) Weil sie noch kein päbstliches Breve gesehen. 2) Um das der neue Legat noch nie selbst geschrieben habe. 3) Sey nicht gebräuchlich, daß man ein Geleit (das ist Deputirte) so weit schicke, weil so etwas für die Orte verkleinerlich wäre. Im übrigen möchten sie ihres Orts gern aller Legaten entbehren, ihre Landleute seyen ihrer müd und unwillig — machen ihnen viele Geschäfte und Neuerungen und Eingriffe und nützen überhaupt dem Lande nicht viel.

Das war sehr offenherzig, schweizerisch — aber auch sehr mißbeliebig gesprochen. — Der besagte Ludovico Inglese mag von anderwärts auch nicht vergnüglichen Bescheid erhalten haben. — Kurz derselbe ließ sich von seinem hohen Komittenten zurückrufen und hat die Schweiz nie betreten.

Ob ein gewisser Hieronimus Portia, dessen in einem päbstlichen Breve vom 4. März 1595 als Nuntii adistas provincias Erwähnung gethan wird, wirklich in die Schweiz gekommen, ist nicht eigentlich bekannt, da keine fernere Spuren vorgefunden worden.

---

1 5 9 6.

Giovanni Conte della Torre.

Nachdem früher dem Andreas Ludovico der Eintritt in das Schweizer-Gebieth verweigert worden war, sandte jetzt Pabst Clemens den Bischof von Veglia, Johann, Grafen von Thurn. Dieser wußte die Gemüther der bedeutendsten Staatsmänner in der Schweiz so zu fesseln, daß er als Nuntius anerkannt wurde und dieses Amt während der Lebenszeit des Pabstes Clemens mit dem größten Ruhme verwaltete. Mächtig verhalf ihm zur Wiederherstellung einer Nuntiatur in der Schweiz der Ritter Melchior Lussi von Unterwalden, einst Abgesandter seiner Nation bei der Kirchen-Versammlung zu Trient. Dieser Nuntius schied die Benediktiner-Klöster in zwei Abtheilungen, die schweizerische und schwäbische.

Ehe Pabst Clemens diesen Nuntius schickte, schrieb er unterm 13. Wintermonat 1595 an die katholischen Eidgenossen, und strich die Ehre und das Wohlwollen, das ihnen durch Absendung eines Legaten erwiesen werde, sehr heraus.

In der Rückantwort an Ihro Heiligkeit hat man zwar gegen sothane Ehre und Wohlmeinung nicht protestirt, wohl aber — erst unterm 15. Heumonat verdeutet, und den Wunsch erklärt: Quod Nuntius sit ad Patriae nostrae Utilitatem commodum ac Emolumentum. Des Wohnorts und der Residenz halber gab es Anstände.

Im Luzerner Rathsbuch Zinstag vor der Kreuzwochen stehen die Worte: Auf Herrn Landammanns Lussi's Schreiben von wegen des neuen in die Eidsgenossenschaft verordneten päbstlichen Legaten, so uf der Reis', haben meine Herren sich für ihre Stimm und ihren Theil entschlossen, namlich: daß sie Ihm gerne, und mit aller Reverenz Ehrerbietung und Freundschaft empfangen, und in seinem Anbringen verhören wollen; was aber die Residenz belanget, können sie dieselbige dieser Zeit, bei ihnen us beweglichen Ursachen, nicht bewilligen.

Und wenige Tage nachher findet sich wieder im Protokoll: „Auf das unter allerhand scheinbaren Vorwänden wiederholte „Ansuchen Herrn Landammann Lussi Herr Nuntio die Resi„denz allhier zu vergonnen und bleiben meine Herren bei dem „vorigen Entschluß."

Freitag vor Andreas.

Auf Begehren Herrn Leutpriesters bewilliget, daß Herr Nuntius, wenn derselbe zuweilen anhero kommen sollte, in der Leutpriesterey seine Wohnung nehmen möge. —

1598. Montag vor Hilarii.

Herr Johann, Bischof von Veglia, Päbstl. Legat in den katholischen Orten, gibt Mghrn. die Nachricht: daß nach Ableben Herrn Alphons d'Esté, Herzogen zu Ferrara, dessen Vetter Cäsar d'Esté von diesem Herzogthum eigenmächtig Besitz genommen, da doch solches dem Päbstl. Stuhl heimgefallen, da der Verstorbene der letzte von der investirten Linie gewesen.

Nachdem nun alle angewandte Abmahnungen fruchtlos gewesen, habe endlich der Pabst den Weg Rechtens ergriffen und dieses Herzogthum der Päbstl. Kammer zugesprochen und den gemeldten Cäsar in den Bann gethan.

Der heilige Vater selbst erließ hierüber ein Breve an die ka-

tholischen Eidsgenossen, um sie von der Rechtmäßigkeit der Besitznahme des Herzogthums Ferrara zu überzeugen.

1599 hat Pabst Clemens durch seinen Nuntium die Erklärung thun lassen, denen katholischen Orten, bei etwa ausbrechendem Krieg mit Mannschaft und Geld behülflich zu seyn.

S. Abscheid v. 10. Oktober Nr. 8.

Eine Versicherung, die im Jahre darauf den 4. Wintermonat, wieder erneuert worden.

1600. Die Bemühungen der Genfer, unterstützt durch die Empfehlung der evangelischen Kantone, um als ein zugewandtes Ort anerkannt und des Schutzes einer gesammten löbl. Eidsgenossenschaft versichert zu werden, schlugen in diesem Jahre abermal fehl. Hierüber erfreut schrieb Pabst Clemens an die katholischen Eidsgenossen: „Nova semper voluptate afficimur in Domino, cum ea de vobis audimus, quae nostrae de vestra virtute et pietate exspectationi, et vestrae etiam perpetuae in fide catholica constantiae sunt consentanea; id nuper quoque nobis accidit, cum recentes litteras legeremus venerabilis fratris Joannis Episcopi Vegliensis, Nuntii apud vos nostri. Is enim accurate perscribit, vos animo egregio forti et plane confirmato esse, ad Genevensium haereticorum absundas petitiones prorsus rejiciendas, ut ne auribus quidem eas admissuri sitis etc.“ Gegen keine protestantische Stadt war Roms Haß so groß wie gegen Genf, welches als der Sammelplatz und die Nährmutter aller Religionsabtrünnigen betrachtet wurde. Es wollte einst sogar ein Legat nicht durch Genf reisen, in der Besorgniß, die Luft möchte ihn verpesten und zum Ketzer machen. — Der Schacher-Geist der Genfer ist so bekannt und so berüchtiget, daß jemand die Bemerkung gemacht und gesagt hat: „wenn ich einen Genfer aus dem fünften Stockwerke springen sehe, so stürze ich nach, überzeugt, daß fünfzig Prozent dabei zu gewinnen.“

1604.

Religions-Angelegenheiten im Wallis.

Um diese Zeit haben die Religions-Angelegenheiten der Landschaft Wallis die Republik Luzern, als das katholische Vorort, und die dasige Geistlichkeit besonders beschäftiget, und denselben bei den katholischen Eidsgenossen und übrigen Religions-Verwandten einen nicht geringen Beifall und Nachruhm erworben*).

Gewisse ungleiche Religionsbegriffe, gestärkt und vermehrt von der evangelischen Nachbarschaft, und dem heimlichen Einschleichen der Predikanten, unter denen die Genfer sich auszeichneten, nahmen immer mehr überhand, und die Sachen nahten sich zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts zu bedenklichen Unruhen. Es gab damals weder Jesuiten, weder Kapuziner im Lande, keine Schulen und überhaupt einen Mangel an Predigern und Seelenhirten, und es hatten danahen die evangelischen Prediger ein so freyeres Feld, ihre Lehrsätze auszubreiten und in Fortgang zu bringen. Diese Umstände erregten bei der katholischen Eidsgenossenschaft großes Aufsehen, welcher daran gelegen war, daß eine durch Mitburgerrechte und den Religionsbund so nahe und eng verknüpfte Landschaft, bei dem alten

---

*) Hiervon finden sich öftere Spuren und Anzeigen in dem Archiv und den Abscheiden der katholischen Kantone. Allschon 1577 den 16. Herbstmonat wurde beschlossen: daß bei der Bundeserneuerung der Landschaft Wallis solle vorgehalten werden, daß sie eine ungeschickte Priesterschaft habe; daß sie die Kinder an sektische Orte zum Studieren schicke, und solle hiermit gewarnt werden, sich eines bessern und ehrlichen Wandels zu befleißen. Abscheid Fol. 300.

Es wurde darauf, bei Anlaß des Bundesschwurs, dem Herrn Bischof die Hinlässigkeit in Erfüllung schuldiger Pflichten fürgehalten, daß die Domherren ein ärgerliches Leben führen, die Pfarrer nicht beten, ja kümmerlich lesen können, auch nie predigen. Die Kirchen seyen mit dem Nöthigsten schlecht versehen, und der Bischof nehme Personen, die man anderwärts des schlimmen Wandels wegen nicht gedulden noch zu Priestern weihen wolle, auf, gedulde und weihe sie. Item finden sich im Lande viele sektische Bücher, und werden falsche Lehrer und Prediger geduldet: mit einem Wort, es sey mehr sektisch, dann des wahren katholischen Glaubens.

Glauben erhalten und von jeder, Unruhe und Trennung bedrohenden, Neuerung, befreyt und gesichert werden möchte. Wie gesagt, Luzern bewies hierbei einen ausgezeichneten Eifer und sparte weder Geld noch Aufopferung bei dieser besondern Staats-Angelegenheit, von dem päbstlichen Botschafter, der Geistlichkeit und den Eidgenossen mittelst mancherlei Vorstellungen und schmeichelhaften Lobsprüchen aufgefordert und angefeuert. Das beweisen die Abschiede, die päbstlichen Brevia und die Briefe, die im 7. Band von Lebrets Magazin zum Gebrauch der Kirchen und Staatsgeschichte, abgedruckt zu lesen. Die Wirkung dieses Eifers war, daß sich allererst der Stadtpfarrer entschloß, nebst einigen andern Priestern, ihre Pfründen auf einige Zeit zu verlassen, und den bedrängten katholischen Wallisern mit Missionsarbeiten, mit Unterweisungen, mit Predigen und pfärrlichen Verrichtungen zur Hülfe zu seyn. Die Obrigkeit bewilligte und unterstützte den Vorschlag, beehrte den Urheber mit Lob, und versprach des guten Willens und der zu leistenden Dienste, zur Zeit eingedenk zu seyn. Sie that noch mehr. Um dem wirklichen Mangel an Schulen und Priestern einigermaßen zu steuren, wurde eine münsterische Chorpfründe aufgeopfert, und der jährliche nicht unbeträchtliche Ertrag derselben, an 10 in Luzern studierende Jünglinge verwendet. —

Als Beleg dient folgender Auszug aus dem Rathsbuch Fol. 186.

Zinstag vor Conceptionis Mariä, 1604.

Auf heut ist vor Mghrn. erschienen der Ehrende Wohlgelahrte geistliche Herr Melchior Suter, unser Pfarrherr und Seelsorger mit Fürbringen: Nachdem er ersucht worden, sich in diesem vor Augen schwebenden großen Mangel tauglicher Priesterschaft in der Landschaft Wallis, zu Erhalt und Fortpflanzung der wahren katholischen Religion, sammt andern ehrlichen Priestern gebrauchen zu lassen und so habe er sich nicht weigern können, sondern entschlossen, dem Ersuchen zu willfahren, und Gott dem Allmächtigen vorab, und dann den Gnädigen Herrn bei dieser Gelegenheit zu dienen, und danahen bei Herrn Peter Emberger und Herrn Erhart Köchlin so viel vermögen und erhalten, daß sie in seiner Abwesenheit sich der Kanzel und der pfärrlichen Verwaltung annehmen und alles verrichten

werden: nur wolle er die Gnädigen Herren für sich und die andern, so mitreisen werden, gebethen haben, daß, wenn Einer während den Missionsarbeiten sterben sollte, ihm die im Lande zurückgelassene Pfründe verabfolget werde, so wie dato, während der Abwesenheit, zufließen solle; wie auch, daß man an den Kanton Uri ein Empfehlungsschreiben mitgeben möchte, mit dem Ersuchen, sie über das Gebirg begleiten zu lassen, damit sie mit Leib und Gut sicher darüber kommen können. Dieses Alles haben die Gnädigen Herren gern angehört und mit Freuden vernommen, auch ihnen auf die Reise Glück und Segen gewünscht, damit das Vorhaben zur Ehre Gottes, Aeufnung und Fortpflanzung der wahren katholischen Religion, der Seelen Heil und gemeinsamen Vaterlands-Wohlfahrt, Nutzen und Ruhm erschieße. Darauf auch ihm Herr Leutpriester für sich, und seine Mithelfer in das Begehrte gnädiglich gewilliget, und ferner erkannt: daß, weil sie in einer solch' wichtigen Sache so freundlich zu Willen worden, und vor andern sich gebrauchen lassen wollen, Meine Herren hinwiederum sie, vor Andern, mit bessern Pfründen, Canonicaten und Befördern und die anwendende Arbeit belohnen werden.

Aus eben dem Rathsbuch Fol. 438.

Montag vor Misericordiä 1606.

Alsdann unser ehrender Herr Leutpriester, vermittelst Zuschrift aus dem Wallis sehr dringendlich angehalten, ihme noch mehrere Priester zugeben zu lassen, die ihme in seiner schweren Kirchen- und Schularbeiten beholfen seyn möchten, und auf heute vor meinen Herren erschienen, Herr Hans Brunner, Pfarrer zu Kriens, und eröffnet, daß er willig, dem Wunsch und Ruf geistlich und weltlicher Obrigkeit zu gehorsammen, und hiemit Abscheid nehmen und bitten wolle, ihn wie andere dahin abgereiste Priester, befohlen seyn zu lassen. Worauf die Gnädigen Herren ihm nicht allein das bestimmte Reisegeld und Rekommandation, wie den andern zugesagt, sondern auch die Pfrund, so lange er im Wallis ist, aufbehalten, und wenn er sterben sollte, für ein volles Jahr gefolgen lassen werden; inzwischen durch jemand Ander mit gebührender Competenz versehen werden solle.

So viel aus dem Rathsbuch. Die Anzahl der Priester und

Ordensgeistlichen, die von 1604 bis 1614 sich in die Landschaft Wallis begeben, um ihre Dienste zu leisten, beläuft sich auf etwa zwei und vierzig Personen.

1605 den 5. März starb Pabst Clemens VIII. und am 27. April sein Nachfolger Leo XI. Den 16. Mai besagten Jahres ist Paul V. auf den Päbstlichen Thron erhoben worden. Die gewöhnliche Obedienz=Botschaft hatte alsobald ihren Fortgang, Jakob von Sonnenberg des Raths zu Luzern, nachher Schultheiß, wurde Namens der katholischen Orte nach Rom gesandt, wurde zum Ritter geschlagen, so wie der ihn begleitende Tochtermann, Hauptmann Jost Kraft.

1606. Am Montag nach Mariä Heimsuchung hat der päbstliche Nuntius Turrianus, Bischof zu Veglia, sich vor Rath beurlaubet, und die ihm, während seiner zehnjährigen Residenz, erwiesene vielfältige große Freundschaft, Zucht, Ehre, Liebs und Guts, insonderheit des guten und getreuen Schutzes und Schirms, und so günstiger freundlicher Bedienung und Conversation, die er von meinen Herren und den Ihren erfahren und empfangen, weitläufig verdankt, und des steten Andenkens und fernerer Dienstgeneigtheit höflich versichert. — Beschließlich bittend, wo meine Herren, oder den Ihrigen, die Zeit durch, von ihm, oder seinen Hausgenossen, nicht wäre begegnet worden, wie sich's geziemt oder ihnen gefällig, sie solches in günstige Vergessenheit stellen, und sicher glauben sollen, daß es nicht vorsätzlich, noch Mangel des guten, geneigten Willens, sondern von ungefähr und einfältiger Wyß beschehen seye.

Wichtiger und interessanter, als vorstehende Verabscheidung, war das Ansinnen, wegen dem zwischen Ihro Heiligkeit und der Republik Venedig, obschwebenden Weltbekannten Zwist. Die Herren, sagt der Nuntius, werden es noch wohl in frischem Gedächtniß haben, was ich ihnen vor etwa zwei Monaten vorgetragen, und aus Befehl des heil. Vaters communicirt, nämlich den schweren Handel, den er mit der Herrschaft Venedig, von wegen ihres trotzigen und halsstarrigen Ungehorsams, gegen

den heiligen Römischen Stuhl hat, wo ich aus gutherzigem Gemüthe und getreuer Wohlmeinung, durch besondern Eifer zu der Herren Wohlfahrt, Lob, Ehre und Reputation, und um sie auch bei Ihro Heiligkeit in desto bessere Gnaden und Gunst für alle Zufälle zu erhalten, Ihnen insinuirt und gerathen hatte, welcher Maßen sie sich wegen dieser Communication gegen den heiligen Stuhl schriftlich erklären und ihre Theilnahme erzeigen möchten, wie dann beschehen, und dasselbige Schreiben von mir in Eil an Ihr Heiligkeit überlassen worden. Und weil dann dieselbe sich gegen die Republik ganz väterlich und gnädig, durch ein herrliches und tröstliches Breve, das Ihr, wie billig zu Mehrung ihrer Reputation gereichen muß, erzeige, habe er nicht ermangeln wollen, besagtes Breve persönlich zu präsentiren.

1606 und 1607. Hier ist der Ort, wo mit Wenigem des besagten Zwists, zwischen Pabst Paulus V. und der Republik Venedig, Erwähnung geschehen kann, ein Zwist, den der unruhige Geist, und die angeborne Lebhaftigkeit des heil. Vaters, rasch und ohne genugsame Vorbetrachtung, angefangen, zwei Jahre lang betrieben, allein, zum Nachtheil seiner Ehre und der geistlichen Oberherrschaft hat, nachgeben müssen, und endlich vermittelt wurde. Er nahm sich vor, das päbstliche Ansehen, das unter einigen Vorfahren, und besonders unter Pabst Clemens gelitten haben soll, auf ein Neues empor zu heben, und die Schlüssel-Gewalt im höchsten Grade zu befestigen.

Die ersten Versuche gegen einige Fürsten, und die Republiken Genua und Lucca, hatten gelungen, und nun kam die Reihe an das stolze Venedig. Es hatte dieser Staat zwei Geistliche, grober Verbrechen halber, in Verhaft setzen lassen, ein Recht, das derselbe bishin unangefochten ausgeübt hatte. Das nahm der heilige Vater, als einen Eingriff in die Kirchen-Freiheit, sehr übel auf, und da ihm zugleich hinterbracht worden, daß in eben dem Staate, durch Gesetze verboten sey, ohne vorherige Bewilligung, neue Kirchen, Klöster, Spitäler und derlei geistliche Gebäude aufzuführen, — wie auch, daß Niemand unbewegliche Güter oder Grundstücke, an Kirchen, Klöster und Geistliche Testaments-Schenkung oder Verkaufsweise zueignen oder abtreten dürfe, forderte der Pabst im bittersten Ernst die unverzögerte

Auslieferung der Gefangenen, und die Aufhebung der eben erwähnten Gesetze.

Alle gemachten Gegenvorstellungen liefen fruchtlos ab, und das Behaupten der Venetianer ward mit dem Interdict bestraft, das feyerlich angeschlagen, und aller Orten bekannt gemacht worden. Gegen diesen förmlichen Kirchenbann ließ der Senat eine Protestation verkünden, die gesammte Geistlichkeit und das Volk blieben ruhig und der öffentliche Gottesdienst wurde ohne Bedenken fortgesetzt. Die Jesuiten allein, und durch sie bewogen die Kapuziner und Theatiner, erklärten, das Interdict halten zu müssen, verließen die Stadt und das Gebiet der Republik, woraus die Jesuiten als Heuchler, und der mündlich und schriftlich versuchten Aufwieglungen halber, als wirkliche Staatsverbrecher für immer verbannt worden.

Als der Pabst sah, daß die Kirchen-Censur die gehoffte Wirkung nicht hatte, auch die mancherlei Unterhandlungen wegen der Standhaftigkeit des Senats, — in Rom hieß man es Hartnäckigkeit und Trotz — fruchtlos abliefen, gedachte er, vermittelst Aufgebott von Kriegsvölkern, der Sache eine kräftigere Wendung zu geben, aber auch umsonst, weil von den aufgeforderten Mächten keine den Krieg ankünden wollte, und dieselben überhaupt von der Uebereilung des heil. Vaters, und der Unbefugsame der Forderung überzeugt waren.

Endlich hat dem französischen Bevollmächtigten, dem Cardinal von Joyeus gelungen, dem lange gedauerten weit aussehenden Geschäft, ein Ende zu machen. Die zwei Gefangenen wurden, mit Vorbehalt hoheitlichen Rechts, dem französischen Ambassador ausgeliefert; der Cardinal hob bei versammeltem Senat, Namens des Pabsts, das Interdict auf, und der Doge überlieferte darauf, denselben die Protestation, als widerrufen, zur Hand, der Gesetze geschah keine Erwähnung, sie verblieben bei ihrer Gültigkeit und Kraft. — Also durch Ueberspannung schadete sich der Römische Hof abermals, und endlich brachs, wo es nur biegen sollte.

Hier läßt sich sagen, daß die Sache der Venetianer, die Sache aller Souverains gewesen. Man behauptete und vertheidigte Rechte, die damals und jetzt, ohne Widerspruch ausgeübt werden, und die auch in den Schweizer-Republiken längst ihre Existenz und Kraft hatten. Es ist sich zu verwundern, wie die

katholischen Kantone, und besonders Luzern, bei sothaner Bewandniß, gegen die Venetianer haben handeln und sich geneigt erzeigen können, einen Volks-Aufbruch zu gestatten, wenn es nicht begreiflich wäre, daß die Gegenwart eines päbstlichen Nuntii, noch mehr aber die Insinuationen der alles geltenden Jesuiten, die bei diesem Zwist in ganz Europa eine höchst berüchtigte Rolle gespielt hatten, eine sothane Geneigtheit leicht zu bewirken vermochten. Luzern konnte damals nicht vorsehen, daß die Republik 120 Jahre später (im Udligenschwyler-Handel) eben auch Souverainitätsrechte gegen Rom werde beschützen und vermittelst feyerlich geschwornen Eiden werde behaupten müssen.

Die Graubündner und die Kantone Zürich und Bern hatten hingegen Venedig Volk verheißen, und als die Republik in der Hoffnung stand, Söldner zu erhalten, hat der unternehmende Geist der Jesuiten die Streitigkeit, die zwischen Bern und Freiburg, der gemeinsamen Herrschaften halber, obschwebte, bedenklicher und gefährlicher zu machen, und die Volkswerbung zu hinterhalten gewußt. Gleiche Uneinigkeiten und Faktionen ergaben sich im Bündtner Lande, durch den Mailänd'schen Gubernator den Grafen von Fuentes angefacht, der der Sache des Pabsts gewogen war, auch erhielt der Bischof zu Chur von Rom ein Dekret, wodurch ihm geboten wurde, dem Venetianischen in Chur residirenden Minister den Eintritt in die Kirche zu untersagen; wie auch von Luzern aus ein Vorstellungsschreiben, die die Werbung hemmen sollten. —

1606.

Fabritius Verallus.

Derselbe war Bischof von San Severo. Schon nach zwei Jahren erhielt er den Kardinalshut.

1606 im Herbst oder Weinmonat, hat der nach Deutschland gesandte päbstliche Nuntius, Frater Attilius Archiepiscopus Athenarum, seine Reise durch Luzern genommen, und von Ihro Heiligkeit ein Begrüßungs-Breve überbracht. Eben also 1607, der Venerabilis frater Guido Archiepiscopus Rhodiensis,

der nach Belgien reiste. — Dieser Letztere ist der berühmte Cardinal Bentivoglio. —

1608.

Ladislaus d'Aquino.

Dieser Nuntius war Bischof von Venafro, ein für die Ausbreitung katholischer Lehre eifriger Mann, den Paul V. ebenfalls zum Cardinal erhob.

1611 ist Ladislaus, Graf von Aquino, Bischof zu Venafro und päbstlicher Nuntius, da etwas pestartige Krankheit sich in Luzern geäussert, nacher Luggarus verreist, und im Jahre darauf nach Rom.

Die Republik Luzern hat ihm, auf Verlangen, eine besiegelte Urkunde zur Hand stellen lassen, des Inhalts: wie daß er, während seiner Legation, sich mit keines Fürsten Geschäften abgegeben, und sonderheitlich der Kriegsausbrüche halber, weder der einten noch der andern Parthey sich beladen, oder befürderlich gewesen. Rühmliches Betragen, das fürwahr einen Priester, einen Diener der Kirche ziert, der Kriege und Intriguen verabscheuen soll, weil er ein Apostel des Friedens und der christlichen Moralität sich nennt, und seyn sollte.

Von diesem Nuntio ist auf der Königl. Bibliothek zu Paris Nr. 10086 auf 144 Blättern eine Schrift vorhanden, betitelt: Relatione della Nunciatura de Suizzeri 1612. 4. Mss., die des Drucks würdig. Er beschreibt zuerst den Umfang der Nuntiatur und die in derselben gelegenen Länder, Bisthümer, Klöster, Stiftungen ꝛc., handelt dann von den fremden Gesandten in der Schweiz, und deren Absichten. Von der Art und Zeit und Ort der Tagsatzungen, von den Hauptstraßen und Päßen Helvetiens nach Deutschland, Frankreich und Italien, von den Pflichten des Nuntii und den besten Mittlen etwas fruchtbares auszurichten.

1613.

Lodovico de Conti di Sarego.

Diesem Prälaten verdanken es die schweizerischen Benediktiner-Klöster, daß sie unmittelbar dem römischen Stuhle und sonst keiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

1614 hat der Fürst Abt von Dissentis im Bündnerland, Sebastianus von Kastelberg, von dem väbstlichen Nuntio die Benediction empfangen. Die Stadt Luzern hat demselben eine Ehrenmahlzeit geben lassen, die 118 Gulden gekostet hat.

1616. Als Herr Jost Knab, nachheriger Probst und Bischof zu Lausanne, zum Stadtpfarrer in Luzern gewählt worden, wurde ihm zur Bedingniß gesetzt: daß er meinen Herren Leutpriesterey Haus Niemanden auch keinen Nuntiis leihen solle. Rathsbuch Fol. 98.

1621, den 28. Jänner ist das Ableben Pabst Paulus V. erfolgt, und nach eilf Tagen Gregorius XV. erwählt worden. Die gewohnte Obedienz-Bottschaft haben Namens der katholischen Eidsgenossenschaft vertreten, Johann Jakob von Sonnenberg von Luzern, Johann Jakob Tanner von Uri, und Melchior Imfeld von Unterwalden.

1621.

Alessandro Scappi.

Derselbe war Bischof von Capagea; er stand an Eifer und Thätigkeit keinem nach.

1621 bis 1625. Die bündnerischen Unruhen, die in diesen Jahren in vollen Flammen gestanden, wo bald der Religion halber, bald wegen der Empörung und Wiedereroberung des Veltlins, bald um anderer Faktionen willen statt fanden und um deren willen vieles Blut vergossen worden, haben, so wie

die Eidgenössischen Stände, katholischer und evangelischer Religion, also auch den päbstlichen Nuntius, ungemein beschäftiget.

Der berühmte Bündtnerische Landammann von Juvalte nennt den Nuntium, wegen seiner Geschäftigkeit in den besagten Unruhen einen gottlosen, hochmüthigen, gewaltthätigen Mann.

Um diese Zeit haben die katholischen Orte dem heil. Vater ihren verehrten Landsmann, Bruder Niklaus von der Flüh, wiedermalen empfohlen und empfehlen lassen, daß derselbe der Zahl der Seligen Gottes möchte beigesetzt, und der Ehre der kirchlichen Verehrung würdig gesprochen werden.

Wir sagen wiedermalen, weil ab Seite der Eidgenossenschaft schon öfters die Seligsprechung betrieben, öfters die beste Hoffnung gegeben, und dann allemal das Gesuch wieder, durch Todtfälle der Päbste, oder andere Incidentien verschoben worden. In der Lebensgeschichte des sel. Nikolaus von Flue, vom Chorherr Weissenbach, wird dieses Geschäft im XIII. Kapitel historisch und gründlich erzählt, und er ruft gleichsam im Unmuth auf: „welche Beschwernisse! ließ sich nicht billig der „Zweifel aufwerfen, wer sich mehr habe kosten lassen, der selige „Nikolaus um heilig zu werden, oder seine Landsleute, die „Eidsgenossen, um ihn als heilig erklären zu lassen.“

Wir wollen den Beschluß desjenigen feyerlichen Instruments und Bittschrift, die von Luzern aus an den Pabst Gregorius XIV. abgegeben worden, und aus des Staatsschreibers Cysat geschickten Feder geflossen, als Denkmal des Eifers und der Hochschätzung hier beifügen. „Aus dieser kurzen und sichersten Nach„richt von dem Leben und Wunderzeichen eines so trefflichen „Mannes, kann der Allerheiligste Vater abnehmen, was er dem „Verlangen der katholischen Eidsgenossenschaft, was er der ein„helligen Stimme des Volkes, was er so vielen glaubwürdigen „Zeugnissen von der wunderbaren Enthaltung, Heiligkeit, auch „augenscheinlichen im Leben und nach dem Tode gewirkten Wun„derzeichen, was er endlich den Angelegenheiten der katholischen „Frömmigkeit und Religion, in Rücksicht auf diese Lande, und „gegenwärtige Zeiten schuldig sey. Darum denn die mächtigen „und erlauchten Herren der katholischen Kantone, durch ihre „dazu verordneten Abgesandten, mit demüthiger Bitte an Seine

„Heiligkeit dringen, daß sie den andächtigen Wünschen so vieler „Gläubigen, betreffend, diesen Mann nach vorangeschickter fleißi„ger Untersuchung und erfolgter Bestätigung, zu dessen Selig- „und Heiligsprechung zu schreiten geruhen, damit nicht derjenige, „der vor Gott durch schon so viele offenbare Anzeigen und Wun„der, genugsames Zeugniß hat, daß er in der himmlischen Glorie „der Gesellschaft der Heiligen gewürdiget worden, auf Erden „der den Heiligen gebührenden Ehre beraubet bleibe."

---

1 6 2 8.

C i r i a c o R o c c i.

Das Kreditiv dieses Nuntii ist vom 28. Brachmonat obgedachten Jahrs datirt. Von demselben ist sonst wenig bekannt. Er hielt sich nur kurze Zeit, nicht volle zwei Jahre in der Schweiz auf.

---

1 6 3 0.

R a n u t i u s S c o t t i.

Dieser Nuntius verfaßte eine Druckschrift, die den Titel führt: Helvetia sacra e profana relacione fatta da Monsignore Scotti, vescovo del Borgo etc. In derselben sind Nachrichten über die päbstliche Nuntiatur bis auf seine Zeit enthalten.

Derselbe hinterließ in Luzern ein schönes Denkmal, das schönste und einzige Bemerkenswerthe von den vielen Legaten, die in Luzern sich aufgehalten, weil sie gemeiniglich lieber Schätze zu sammeln und fortzutragen, als etwas edles, etwas denkwürdiges zurückzulassen gewohnt sind.

Der ansehnliche marmorne Choraltar nämlich in der Stiftskirche auf dem Hof, nebst dem herrlichen Gemälde von Lanfrancs Meisterhand, sind eine Gabe von ihm.

1632. Zu dieser Zeit hat der berüchtigte dreißigjährige, sogenannte Schwedenkrieg, vermittelst dessen die Macht Oesterreichs und die weit greiffenden Absichten dieses Hauses, in die

gebührende Schranken zurückgedrängt worden, die beiden Religionspartheyen in der Eidsgenossenschaft, aus mißverstandener Politik, und weil man der Sache den Anstrich eines Religionskriegs gegeben hatte, zu sehr lebhaften Mißverständnissen und zuweilen an den Rand bürgerlichen Krieges gebracht.

Daß der päbstliche Nuntius während diesen Begebenheiten, und den innern Religions- und Staatsverhandlungen, viel Arbeit, und den gewöhnlichen Einfluß gehabt werden habe, ist nicht daran zu zweifeln; wie den in den katholischen Abscheiden des Nähern vorzufinden, auch enthalten etwelche päbstliche Brevia Anzeigen hierüber.

1639.

Hieronimus Farnese.

Im Maimonat dieses Jahrs erfolgte der Abruf und die Abreise des Bischofs Scotti nach Frankreich als Friedensvermittler.

Ihm folgte Hieronimus Farnese, Erzbischof zu Patrasso.

Der Rath erlaubte ihm, jedoch ohne Konsequenz, in der Leutpriesterey die Wohnung aufzuschlagen.

1639 bis 1640. In der bekannten wichtigen Streitsache, die der Stand Schwyz mit dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln bekommen, und mit schweizerlicher Beharrlichkeit behauptet, hat die Intervention des päbstlichen Nuntii wenig gefruchtet. Schwyz beharrte unbeweglich bei dem behaupteten Recht, und der landesherrlichen Autorität. Die Geschichte ist folgende. Der Kanton wollte die einsiedlischen Gotteshausleute, als Unterthanen, mit einer neuen Land- oder Kriegssteuer belegen, und behauptete über diesen Strich Landes, die Waldstatt genannt, Oberherr zu seyn. Einsiedeln aber vermeinte, daß gemeldtes Territorium, seit der Stiftung des Klosters, keine andere Oberkeit, als das Kloster, oder den Abten gehabt, und dannahen alle Gerichtsbarkeit dem Gottshaus allein zugebühre. Danahen wurde Schwyz der Bezug der Landessteuer verweigert, gleichwolen ein Vergleich angetragen. Hierzu wollte Schwyz sich nicht verstehen, oder der Fürst Abt sey der pretendirenden Lan-

desshenlichkeit kenntlich, und wolle den Kanton schaffen und handlen lassen, was eine Obrigkeit befugt. Hiergegen sträubte sich Einsiedlen, behauptend, daß das Kloster bisher über die Waldstattleute mit besonderm Recht und Gerichten regiert habe; Schwyz aber nur des Gotteshauses Schirmherr, auch, nach Maß und Ordnung, Verwalter der hohen Malefiz-Obrigkeit sey. Damit nun die Waldstättleute wüßten, daß sie des Landes Schwyz Unterthanen, hat die Landesgemeinde mit der Mehrheit der Stimmen einen Landvogt gewählt, der am Festtage Mariä Himmelfahrt mit Pomp zu Einsiedlen auf und eingeritten, den Landleuten die Huldigung abgenommen, einen Untervogt und Schreiber vorgestellt, und die auferlegte Landessteuer in der Kirche rufen lassen, und des Klosters Vogt, Ammann, wie auch den Kanzler und andere, die sich des Abts angenommen hatten, verbannet oder sonst gebüsset hat. — Auf einer in Luzern gehaltenen Tagsatzung hatte man sich Mühe gegeben, die Hitze zu dämmen und Auskunftsmittel beliebt zu machen; Schwyz hatte aber nicht erscheinen wollen, um mit der Gegenparthey zu disputiren, sondern allein um ihre Briefe und Gerechtsamme vorzulegen, mit fernerm denkwürdigen Ansinnen: „daß ihre Miteids„genossen wohl bedenken und zu Gemüthe führen möchten, daß, „wenn niedere Gerichtsherren, sich für unmittelbar vom Reiche „abhängende Stände achten, Leute und Mannschaft ansprechen, „und gegen den hohen Landes-Obrigkeiten sich zu Partheyen „sollten darstellen dürfen, daß das rechte Mittel wäre, eine „werthe Eidsgenossenschaft ebenso wieder aufzulösen, wie sie zu„sammen gekommen und sich verknüpfet hat. — Sie könnten „also, noch wollten sie ihr längst entschiedenes Recht, und dabei „so lange Jahre gehabte Besitzung der Oberherrschaft, die durch „Kriege an ihre Vorvordern gekommen, zu einigem Kompromiß „weder gütlich weder rechtlich gelangen lassen." —

Noch versuchte eine sechsörtische Gesandtschaft nach Schwyz, den Kanton zu einer mildern Resolution zu bewegen. Derselbe beharrte aber, und bat die Mitverbündeten, daß Sie die dienlichen Mittel ergreifen möchten, gewisse unruhige Köpfe des Gotteshauses, die durch eine ungebührliche Ambition in die Höhe sich erheben möchten, zur Ruhe und zur Anerkennung ihres erdenklichen Landesherrn im Ernste zu vernehmen. — Schwyz behauptete anmit seine Forderung und seine Herrschaft, das

Kloster aber unterwarf sich 1645 einer Aussöhnung und Verglich, dem zu Folge, die hohe und Strafgerichtsbarkeit, das Mannschaftsrecht, und was demselben anhängig, dem Kanton, dem Kloster aber die niedern Gerichte, sammt der Appellation verblieben sind. —

1641. In diesem Jahre, den 29. Juli, langte auf dem Hofe zu Chur in Bündten der apostolische Nuntius an, und hielt sich bis Ende Herbstmonats auf. Seine Hauptverrichtung bestund in Einrichtung der bischöflichen Haushaltung, wie die Schulden abgeführt, und ferner vermieden werden könnten. Er führte sich im übrigen so bescheiden und friedfertig auf, daß Niemand zu klagen Ursache hatte. Das war ein Abstand gegen das Betragen des Herrn Scappi. (Siehe oben im Jahre 1621.)

1643. Es wurde die päbstliche Leibgarde um diese Zeit mit 140 Mann vermehrt; auch bewilligte Luzern einen Volksaufbruch von einigen Hunderten, nämlich zwei Compagnien, jede von 150 Mann. Der heilige Vater hatte damals mit einigen italienischen Fürsten etwas Zwistigkeiten.

1643. Während den allgemeinen Unruhen und Gährungen in der Eidsgenossenschaft erhob sich im Jahr 1643 ein nicht geringer Streit zwischen dem Bischofe von Como und den drei die Landschaft Bellenz beherrschenden Ständen. Ein berüchtigter Priester, Pietro Robertelli, wurde wegen seinen schlimmen Händeln in Verhaft gesetzt, riß sich aber los, und ward von dem Bischof nicht nur in Schutz genommen, sondern sogar mit der Pfrund Gorduno belehnt. Dieses Verfahren erbitterte die drei Kantone so sehr, daß sie dem Bischofe nicht nur seine Einkünften in den italienischen Vogteyen, mit Genehmhaltung der übrigen Orte einzogen, sondern auch ihre Beschwerden unterm 19. August dem päbstlichen Nuntius schriftlich vortrugen, und statt des Bischofs einen General-Vicar in geistlichen Sachen begehrten, jedoch daß derselbe ein Eidsgenössischer Landsmann, und von dem Bischof unabhängig wäre. Diesem wollten sie die bischöflichen Einkünften in ihren Landen zukommen lassen,

und das um so mehr, weil ihre dasige Unterthanen von dem bischöflichen Gerichtsstuhl in Como ziemlich weit entlegen und mit großen Kosten zu besuchen hätten. Die Sache konnte auch um so leichter ausgeführt werden, da in Lauis ein bischöflicher Palast allschon erbaut stünde, den die Bischöfe jährlich eine kurze Zeit zu bewohnen, und geistliches Gericht darin zu halten gewohnt sind. — Unglücklicherweise aber wurde dieser gutgemeinte Vorschlag vereitelt und der Handel endlich ohne weitere Folgen vermittelt.

---

1 6 4 3.

Laurentius Gavotti.

Derselbe war Bischof zu Vintimiglia. Das päbstliche Kreditiv ist datirt den 28. Weinmonat 1643.

1644, den 29. Heumonat. Der Todesfall Pabst Urbani des VIII. und den 11. Herbstmonat die Erhebung Innocentii X. zum Pabstthum. Die gewohnte Obedienz-Botschaft ist erst im Jahre darauf vollzogen worden. Die Gesandten waren Ulrich Dulliker von Luzern, Johannes Imfeld von Unterwalden, und Johannes Bengg von Zug, zufolge päbstlichen Recreditivs vom 21. Christmonat 1645.

In eben dem 1645sten Jahre, den 10. Mai hat der heilige Vater die Angelegenheit des Bischofen zu Como, deren oben Erwähnung geschehen, den katholischen Ständen nachdrücklichst empfohlen, und alle Genugthuung versprochen. Die Orte liessen sich besänftigen und bereden, wie leicht zu vermuthen, wenn man bedenkt, daß es für die Römische Politik ein leichtes, bei Gewinnung der Zeit, diesen und jenen, Kanton umzustimmen, und, bei der Trennung, die Oberhand zu gewinnen.

1647.

Alphonsus Saerati.

Episcopus Comaelensis. Das päbstliche Kreditiv-Schreiben ist datirt den 7. Wintermonat 1646. Er langte 1647 in Luzern an und starb noch in demselben Jahre. Man begrub ihn im Chor der Stiftskirche mit besonderer Feierlichkeit.

Jost Knab, Probst des Stifts in Luzern, wurde inzwischen von Pabst Innocenz bis zur Ankunft eines andern Nuntius mit dem Vertrauen und der Würde eines Internuntius beehrt.

1647.

Franciscus Buccapadulius.

Comes, Episcopus Civitatis Cattelli. Das päbstliche Kreditiv-Breve ist gegeben den 14. Herbstmonat 1647.

1650 hat sich zwischen dem Nuntio Buccapadulio und einigen Abgesandten katholischer Kantone, der beiden, im Kanton Luzern gelegenen Frauenklöster halber, Eschenbach und Rathhausen, puncto visitationis et confessionis, eine merkwürdige Unterredung ergeben, eine Unterredung, die den stolzen Charakter dieses Herrn, so wie die schleichend fortschreitende Gewalt, die zuweilen an häßlichen Despotismus reicht, in das Licht setzt.

Es hatte in den vorigen Jahren der päbstliche Nuntius Farnese dem Abt zu St. Urban, die bishin gehabte, und dem Cisterzienser-Orden anhängliche Aufsicht über besagte Klöster, zu entziehen für gut erachtet, auch sind allschon vor mehreren Jahren die Patres-Jesuiten als einzige Beichtväter angeordnet worden. — Nicht nur St. Urban und der Abt zu Wettingen beschwerten sich bei Weltlichen und Geistlichen Obern darüber, sondern in den beiden Klöstern selbst, da die mehrern Frauen, über der Jesuiten und des Nuntii Betragen mißvergnügt waren, und laut andere Beichtväter und die gehörige Visitation verlangten, gab es bedenkliche Faktionen und Unruhen, auch schriftliche Klagen flogen aus diesen Klöstern gegen sothane Bedrückung im Publiko herum. Das Geschäft, das Aufsehen erregen mußte,

wurde immer lebhafter, und am Ende mit einer Aergerniß und Mißmuth erregenden Hitze betrieben, so daß auch auswärtige Eidgenössische Stände Antheil zu nehmen, und bei Conferenzen darüber Informationen zu begehren und Rathschläge abzufassen sich in der Pflicht glaubten.

Eine besondere Gesandtschaft hat sich derohalben im Heumonat in der Stadt Luzern eingefunden, und derselben Verhandlung verdient Auszugsweise dargestellt und aufbehalten zu werden. Die Gesandten waren Obrist Sebastian Bilgerin Zweyer von Evenbach, Ritter, Herr zu Hilfikon, Landammann zu Uri.

Hauptmann Wolf Dietrich Reding, Landammann zu Schwyz.

Franz Hafner, Stadtschreiber und des geheimen Raths zu Solothurn.

Das Präsidium führten Schultheiß Ulrich Dulliker, Ritter, und Lorenz Meyer, Statthalter der Stadt Luzern.

Demnach die Herren Gesandte (so lautet der Abscheid) der katholischen Orte, die sich auf der letzten Jahrrechnung zu Baden befunden, gewisse glaubwürdige Nachricht erlangt, was massen der Herr Nuntius Apostolicus zu Luzern nicht allein nicht Willens sey, seine Prätension gegen den Herrn Prälaten zu Wettingen und St. Urban, fahren zu lassen, sondern daß derselbe auch das Werk bei dem päbstlichen Hof, mit allerlei widrigen Narratis zu unterbrechen sich eifrigst bearbeite, wie nicht weniger durch seine Authorität und Favor, den Jesuiten allen Vorschub gebe, damit die Differenz wegen den Frauenklöstern Rathhusen und Eschenbach, gefährlicher Weise möge protrahirt, die Visitation, Direction und Inspection dem Herrn Prälaten zu St. Urban, als Ordinario, ingleichem das extraordinäre Beichthören seiner Subdelegatis, sive Religiosis seu aliis, wider des Ordens Herkommen, gänzlich entzogen, consequenter alles der Nuntiatur anhängig gemacht, auch bei solcher, zum höchsten Nachtheil der Weltlichen Obrigkeit, perpetuirt, und andere Klöster, in der Eidsgenossenschaft, in ein gleiches Tractament dürften verflechtet werden: neben dem man auswärts hören, und mit Bedauern vernehmen müsse, als sollte, in diesem Geschäft, der Stand Luzern in etwas mißhellig und zerfallen seyn und als haben, aus beifälligem Rath Ihro Excellenz des

französischen Botschafters de la Barde, welcher seines Königs, als Protectoris des Cysterzienser-Ordens, Ehre, sammt dem Interesse aller katholischen Orte umständlich erklärt, besagte Ort sothane Delegation nothwendig zu seyn erachtet, damit das aufglimmende Feuer noch in der Geburt erstickt, der Sache remedirt, die Scandala verhütet, die Klosterfrauen vor besorgter Extremität abgehalten und dagegen mit Trost erquickt werden möchten.

Wenn nun den drei örtischen Gesandten obgelegen war, den aufhabenden Befehl ehe möglichst in Vollziehung zu bringen und den 23. Heumonat vor Rath Audienz begehrt, und als hat Herr Landammann Zweyer von Uri das Creditiv überreicht, und mit zierlicher Red des mehrern verdeutet, wie daß der Republik nur zu sehr erinnerlich seyn werde, was massen eine geraume Zeit her, zwischen Herrn Nuntio und Herrn Prälaten zu Wettingen weit aussehende Zwiste obwalten, und wie ab Seite der katholischen Schirmorte das Geschäft aufgefasset worden, um dasselbe in Freundlichkeit zu beseitigen, auch etwas Hoffnung vorhanden gewesen. Es seyen aber die katholischen Orte, zu wahrem Mißlieben verständiget worden, wie, daß der Herr Nuntius die ersten Attentata de novo urgiere, welche Neuerungen aber nicht zu gedulden seyen, sondern aus allerlei Betrachtungen zeitlich abgewendet werden müssen. Man versehe sich auch, daß vorleuchtend Ort Luzern werde nicht ungeneigt seyn, mit den übrigen Ständen, ebenmäßig und durchaus zu cooperiren, wofür man dasselbe herzmeinend und vertraulich wolle gebeten haben. — Dann sey die gewisse Nachricht eingegangen, daß Herr Farnese, der vor kurzen Jahren die Nunciatur in löblicher Eidsgenossenschaft bestanden hat, weilen der Herr Prälat zu St. Urban, als Visitator ordinarius, aus Pflicht, sich ihm opponirt, sich unterstanden, bei dem römischen Hofe, durch allerhand Abweg, und falsa narrata, die Sache dahin zu bringen, daß die beiden Klöster Rathhausen und Eschenbach der Nuntiatur möchten zugeeignet, die Visitation bei derselben perpetuirt, und dem Cysterzienser-Orden, unter dessen Institut und Direction sie ehedem in höchster Tranquillität der Seelen gelebt, gänzlich entzogen, auch die ordinare und extraordinare Beichten den Patern Jesuiten einzig überlassen worden, auch sie die Herren Jesuiten gleich beim Eintritt, da sie des Herrn Nuntii Intention

vermerkt, mit den Klosterfrauen, und selbe hinwiederum mit ihnen zerfallen, so daß nicht allein die bewußte üble Verständniß erwachsen, sondern auch diese Materie und Unwesen in die Rathsstuben zu Luzern sich heimlich eingedrungen und etwas Mißtrauens unter den Rathsverwandten selbst erweckt haben, auch dahero die Sache und das Remedium aller Orten schwer gemacht seyn solle. Und obwohl man ab Seite der katholischen Orte sich dieses Wesens nicht zu beladen hätte, sondern die Liquidation der Stadt Luzern, in Kraft ihres rechtmäßigen Schutzes und Schirms, auch daß besagte Klöster in derselben Jurisdiction gelegen, gänzlich zu überlassen; gleichwohlen, da man vernommen, daß die Klosterfrauen mit Ungeduld und unziemlich scheinender Desperation dergestalten mit Schreiben und Reden ungütlich ausbrechen, daß der Handel vielleicht nicht in dem Mißverstand allein, gegen der Herren Jesuiten terminiren, sondern sogar zu größerm Schimpf und Verachtung der katholischen Religion ausschlagen möchte; wie dann der Verlauf zu Baden, mit dem Brief an die XIII Orte, auch andere Schriften, worin verschiedene Exzessen, die vorgegangen, vermeldet, anzogen und berührt werden. Woraus ein weiser Rath der Stadt Luzern genugsam abnehmen möge, wie nothwendig die Interposition der katholischen Stände in genere, und dann die Absendung, und dannahen beschehende Erinnerung das gedeihliche Mittel seyn dürfte, die Eintracht zu befördern und der ganzen Sache das nöthige Temperament zu geben, nebst wiederholter Protestation, daß diese schiedliche Intervention zum Mindesten dahin ziele, der Obrigkeit der Stadt Luzern, in ihre Jurisdiction, Gerechtsamme und Vollmächtigkeit einzugreifen.

Dieweilen auch nothwendiger Weise mit dem Herrn Nuntio zu reden, so ersuchen sie den Hochweisen Rath, jemand aus der Ehren Mittlen zu deputiren, damit dieselbe, nebst den Herrn Gesandten, die Sache mit Ernst angreifen, und die Nothdurft dem Herrn Nuntio vorstellen lassen.

Wie erfreulich dieser Vortrag und freundeidgenössisches Gutachten, von dem Rath aufgenommen, und gebührend verdanket worden, beweiset einerseits der einmüthige Entschluß, so hierüber abgefasset, auch zwei Herren ernamset worden; anderseits das gepflogene vertrauliche Benehmen, Gesellschaftleistung und Gast-

freihaltung der Eidgenössischen Gesandtschaft, die es ebenfalls zu hohem Dank aufgenommen hat.

Alsdann den Abgesandten der vier Orte Luzern, Uri Schwyz, und Solothurn, die Stunde zu der Audienz von Herrn Nuntio bestimmt worden, so hat man sich dahin begeben, und erstlich nach Uebergebung der Credentialien auch Verrichtung der geziemenden Komplimente, demselben mit mehrerm vorgestellt was Aenderung Herr Farnese mit beiden Frauenklöstern vorgenommen, darbei auch beweglich zu Gemüth geführt, was für Inconvenienzen und Mißverständnisse, auch Ungutes daraus erwachsen, und allem Ansehen nach, ferner erfolgen dürfte, wenn der Sache nicht remedirt werde, bei deme es schwerlich verbleiben könne, alles mit mehrerm und den dazu erforderlichen Umständen. — Darüberhin beschehe auch die Anregung, was die katholischen Orte, wegen seines des Herrn Nuntii noch immer fortsetzenden Versuche mit Wettingen glaubwürdig vernommen und behörig referirt worden: was massen Ihro Hochwürdigen Gnaden behindern und nicht zulassen wollen, daß besagter Prälat die Confirmation, wie immer üblich gewesen, bei seinem Generalen, nehme, sondern zu Rom darum anhalten sollte.

Wenn derlei Prätensionen, Neuerungen und Vorhaben denen Weltlichen Obrigkeiten in genere nicht allein fremd sind, sondern auch ganz zuwider, in Erwägung, das bei leider! getrennter Religion, sich in der Eidsgenossenschaft, ohnehin vielerlei Angelegenheiten ereignen, so möchten noch darzu große Aergernisse und unwiederbringlicher Schaden entspringen. Dessentwegen habe man eine gegenwärtige Gesandtschaft abgeordnet, den Herrn Nuntius im Vertrauen zu bitten, daß er vermittelst seiner Autorität, (und das nicht allein zu Respect, oder Ehren, der hohen Prinzipalien, sondern auch der katholischen Religion zum Besten, und zu Abschneidung alles Widrigen) bei Ihrer päbstlichen Heiligkeit, im Namen der löbl. katholischen Eidgenossenschaft, einlangen möchte, damit dieselbe sich allergnädigst und väterlich dahin neigen und gefällig seyn möchte, alles wiederum in das alte Wesen zu richten, die beiden Frauenklöster dem Cysterzienser-Orden zu überlassen, die Visitation und Disposition der ordinari und extraordinari Beichten dem Herrn Prälaten zu St. Urban, als Ordinario zu kommittiren, um so viel mehr, weil unsers Vernehmens die Herren Jesuiten derlei Functiones,

als ihrem Beruf, Regeln und Constitutionibus widrig, nicht gerne besorgen. Inmittelst aber, bis der Entscheid und die Gnade von Ihro Heiligkeit ausgewirkt, lebe man der Hoffnung, er Herr Nuntius werde dem katholischen Stande zu Gefallen, gestatten, daß die Seelsorge zu Verhütung vielen Uebels, andern Ordens-Geistlichen, die Klosterfrauen, geistlichen Trosts halber etwa begehren dürften, inzwischen übergeben werde.

Worauf Herr Nuntius, mit weitläufiger Erzählung, replicirt: wie sehr ihme dieses Geschäft von Ihro Heiligkeit empfohlen, auch darbei stark eingebunden worden, des heiligen Stuhls Jura und Gerechtigkeit über die beiden Klöster, auch Wettingen, keines Wegs fallen zu lassen, sondern bestmöglichst handzuhaben, könnte noch wolle derohalben weder in das Begehren willigen, noch weniger aber, dieser Sache halber, nacher Rom schreiben, weilen man es ihm bei Hof ungütig aufnehmen würde.

Hierüber hat man ihn ganz höflich erinnert: wie daß das Officium eines Nuntii oder Ambassadoren seye, und auch darum von Ihro Heiligkeit in die Eidsgenossenschaft abgeordnet worden, nicht nur um die Autorität des heil. Stuhls aufrecht zu erhalten, sondern auch des katholischen eidgenössischen Standes Klagen und gravamina behörigen Orts einzureichen, cum legatio sit vicaria quaedam opera Principis, ac Reipublicae lingua, seu loquela, auris longa, manus extensa: mit nochmalen wiederholtem Ersuchen, dasjenige, wofür er dringendlich angegangen worden, vermittelst seinen guten Officiis zu secundiren, man wolle ihm dießfalls die Ehre eines Mediatoris geben, damit er aller Orten den Ruhm, und von ihren gnädigen Herren und Obern großen Dank hiervon erhalte. Beinebens, da er sich beschwere, die Comenditias aus angeregter Besorgniß, an hohe Behörde zu erlassen, wolle man eine Note, sowohl des Vortrags halber der Gesandtschaft, als des Obrigkeitlichen Begehrens ihm zur Hand stellen, um es dahin gelangen zu lassen. —

Als nun der Herr Nuntius sothane Bitte zum zweitenmal mit ziemlicher Empfindlichkeit abgeschlagen, haben die Abgesandte, nach gehaltener Umfrage, gut befunden zum drittenmale mit aller Höflichkeit, reiterando instantissime, anzugehen, er möchte doch die Hoheiten, als einen fürnehmen, hohen, unmittelbaren katholischen Stand, nicht also behandeln, sondern vernünftig consideriren, was aus seiner beharrlichen Obstinacität

erfolgen könnte, und daß dieselben ein solches, ohne Zweifel, für einen Despect aufnehmen werden, inmaßen die Gesandte ausdrücklichen Befehl hätten, auf den erfolgenden gänzlichen Abschlag, mit ihm Herrn Nuntio etwas weiteres zu reden, darob er vielleicht kein sonderes Gefallen schöpfen dürfte. Dessen allem ungeachtet, auch was man sonsten noch erinnerte, sind die Gesandte an einen harten Felsen gefahren, und haben das dritte Mal so wenig, als vorher, ausgewirkt, derohalben sie sich abermalen berathschlaget, was etwa vorzunehmen, und ob man nicht mit der Sprache des Gänzlichen, wie in der Instruktion begriffen, herausführen solle. Die Conclusion war einmüthig. Daher dem Herrn Nuntio angedeutet worden: daß sie hiemit Namens und aus Befehl Ihrer Herren und Obern gegen alles hiermit feyerlich protestirt haben wollen. — Man seye nicht ab, und begehre gegen den heil. Stuhl (als dessen Protectores sie von der ganzen Christenheit geachtet) in aller Gehorsam und schuldigen Respect zu beharren, Ihro Heiligkeit Autorität, Hoheit und Reputation, wie bisher, mit allen Kräften zu verehren und zu beschützen, jedoch ihnen, zu Conservation, Augmentation und Aufnahme der Religion sich vorbehalten, ihre angelegene Nothdurft und Beschwerden bei dem Pabste selbsten anzubringen, und das, was ihnen begegnet, herzlich zu klagen; auch werden ihre Hoheiten den heil. Vater bitten, keine Nuntios mehr cum potestate seu anexo titulo, legati a latere zu schicken, sondern dießfalls, wie andere Fürsten und hohe Stände traktiren wolle, weil die Herren Nuntii gemeiniglich unserer Landesart und Humoren nicht gewohnt, auch der Eidgenössischen Gebräuchen keine, oder schlechte Wissenschaft haben, woraus dann die unförmlichen Prozeduren, jächschützige Judicia und andere Neuerungen entspringen, die dem ganzen Staat große Ungelegenheiten verursachen, auch der Religion unwiederbringlichen Schaden gewähren, ja ein Chaos, oder Verwirrung, tam quoad temporalia, quam Spiritualia, non sine maximo scandalo ac Accatholicorum applausu verursachen, mit nochmaliger Bitte, Herr Nuntius dieß alles wohl beherzigen, und sich nicht so widrig erzeigen möchte. —

Worüber Herr Nuntius sich in etwas entrüstet und gesagt: das letzte Anbringen befremde ihn nicht wenig. Warum doch die Herren Eidsgenossen sich beschwerten, Nuntios von seiner

und höhern Qualitäten anzunehmen, die doch sich jederzeit bestrebet, was immer dem Staate und Religion zuträglich gewesen, ihre Dienste und gute Officia zu leisten? Wofern man aber Eidgenössischer Seits auf einer solchen Meinung beharren, und Ihro Heiligkeit von derselben benachrichtiget seyn wird, so dürfte dieselbe sich entschließen, in's Künftige Nuntios aus dem Bauernstand in die Eidsgenossenschaft abzufertigen. Mit welcher unhöflichen Antwort die Gesandten nicht zufrieden gewesen, sondern ihre billige Empfindung, Namens des gesammten katholischen Standes, durch Herrn Schultheiß Dulliker mit nachdrucksamen Worten zu verstehen gegeben, und sodann aufgebrochen und Abschied genommen. —

Die nämlichen Herren Gesandte begaben sich darauf auf Rathhausen, und dann auf Eschenbach, allwo sie das ganze Convent versammeln lassen, und nach überreichten Creditiv-Schreiben, meldeten sie Ihnen: wie, daß die gnädigen Herren der katholischen Kantone den obschwebenden verwirrten und trostlosen Zustand ihrer Klöster, mit wahrem Mitleiden empfinden, und abhelfliche Maaß zu setzen sich bestreben werden. Das, was bisher verhandelt, die angewandte Eidsgenössische Officia und auch der Abschlag des Herrn Nuntii wurde ihnen bekannt gemacht, mit dem fernern Bemerken, daß da jetzt die Sachen nacher Rom berichtet werden müssen, wo die Expeditionen oft verzögert werden, so werde es Zeit bedürfen, ehe man die Resolution erpressen möge. Dahero sollten die Klosterfrauen sich noch gedulden, auch angelegentlich erinnert und ermahnt seyn, hinfüro keine Schriften oder Klagen, unter was immer Vorwand in's Publikum auszusprengen, damit das zu unternehmende bestgemeinte Werk von den Gegnern nicht unterbrochen, und der Weg zu fernerer Hülf abgeschnitten werde. Sollte je etwas sich ereignen, das ihnen beschwerlich, mögen sie die katholischen Orte vertraulich benachrichtigen, und darüberhin ihre habende Gravamina mit Discretion zu Papier bringen, schließlich in guter Eintracht unter einander leben, und Gott den Allmächtigen um ferners gnädige Assistenz zu glücklicher Ausführung dieses Werks eifrigst anrufen und bitten. Seyen im Uebrigen guter Zuversicht, daß wenn Ihro Heiligkeit des ganzen Verlaufes im Grunde berichtete, sie die beiden Klöster dem Orden von Cysterz wieder zustellen, die Visitation Herrn Prälaten zu

St. Urban übergeben, und die guten Seelen in den vorigen Ruhestand setzen werde.

Nach Beendigung dessen, hatte die Gesandtschaft sich nochmalen versammelt um zu berathschlagen, was nun weiters zu thun und folgendes projectirt: daß nämlich die ganze Verrichtung in die Feder gefasset, dann ein Schreiben an Ihre Heiligkeit in optima forma verfasset, auch an etwelche Cardinalen, die in Ansehen stehen, besondere Briefe durch sichere Wege aberlassen werden sollen. — Worauf die Herren Gesandten auf das freundlichste beurlaubet, mit dem Ansinnen, daß jeder seine Obrigkeit ersuchen werde, die Gesandtschaften mit fernerer Vollmacht zu instruiren, damit sothane die katholische Religion die Eidgenössische Reputation und ihre wohlhergebrachte Freiheiten berührenden Geschäfte glücklich beredet werde. —

Wir überlassen dem unbefangenen Leser, die fernern Reflexionen aus sich selbsten zu machen, über dieses merkwürdige Ereigniß, und die stolze Unbiegsamkeit des päbstlichen Gesandten, die fortsetzende oder wenigstens angedrohte, Beeinträchtigung des Ruhestandes, zweyer in einer Art Verzweiflung befangener Frauenklöster, vermittelst Ueberwerfung der Ordensregeln, der Gewohnheiten und der Gerechtsammen. Man gewahret nur zu oft aus den mancherlei Handlungen der Legaten (hier Lands, wie anderwärts) daß vom Geburtsland anklebende Vorurtheile und dann auch politische Absichten, das Triebrad derselben sind, daß sie nicht selten eher Staatsminister und Ambassadoren, als Geistliche und Bischöfe und daß das evellendo evellenda, plantando plantanda, recta gerendo, et dirigere salubriter indirecta etc. in den Kreditiv-Briefen eher Stilus Curiae, als wahrer Grund ihrer Mission sey. Denn wäre, wie jemand wohl bemerkt hat, das gerühmte Pflanzen und Ausrotten, das wahre Geschäft der Apostolischen Nuntien, wäre Reinigkeit der Lehre, Kirchenzucht und Erleuchtung des Volkes lediglich ihre Absicht gewesen, wie vielen Dank wäre ihnen die Nation schuldig geworden.

Wie lange der Handel mit den beiden Klöstern noch angestanden, können Wir nicht eigentlich bestimmen; die baldige Abreise des vermuthlich nicht gar werthen Nuntii, vorzüglich aber

die Standhaftigkeit und der Ernst der katholischen Eidsgenossenschaft, haben der Sache das gewünschte Ende gebracht. Einmal St. Urban übt die Visitation aus, und die Klosterfrauen haben ihre ordinari und extraordinari Beichtväter.

Es wurden über diese Angelegenheit mehrere Druckschriften herausgegeben.

1653.

Carolus Caraffa.

Bischof zu Aversa. Das päbstliche Creditiv ist ausgestellt den 1. Hornung.

1654, den 6. März ist von Räth und Hundert, auf Begehren Herrn Nuntii und gethanen Vortrag, wie der heil. Franziscus Xaverius ein besonderer Patron der Obrigkeiten und der Unterthanen, selbige in Fried, Ruhe und Einigkeit zu erhalten, derselbe zum Stadt- und Landpatron erklärt und angenommen worden. S. Rathsbuch Fol. 223.

Im Jahre vorher hat sich der große Aufstand der 10 Aemter gegen ihre Obrigkeit, und dann noch anderer schweizerischer Unterthanen gegen die Ihrigen, ergeben, ein Aufstand, der in der Schweizergeschichte nachgeschlagen werden kann, und ohnehin für Luzern insbesonders, wegen den Folgen noch im Andenken ruht.

1654.

Fridericus Boromaeus.

Patriarch von Alexandrien. Das päbstliche Creditiv ist datirt den 28. Wintermonat 1654. Ein zweites Empfehlungs-Breve vom 24. April 1655 von Ihro Heiligkeit Pabst Alexander VII., Innocentii Nachfolger. Ebendesselben Antwort auf das ab Seite der katholischen Eidgenossen eingelangte Beglückwünschungsschreiben ist datirt den 10. August 1655.

Die besondere, und letzte Obedienz-Botschaft hat erst 1661

ihren Erfolg gehabt, wie unten bei demselben Jahre, wird erzählt werden.

Als Herr Amtsschultheiß vor Rath eröffnet, wie daß Namens des neu Abgeordneten Herrn Nuntii, der Auditor Canonicus Sorini, vorläufig befelchnet worden, in desselben Abwesenheit, das päbstliche Breve vor Rath abzulegen, hat man Bedenken getragen, die Audienz zu ertheilen, weil bishin dasselbe von dem Botschafter selbst dem Rath übergeben worden, und eine solche Neuerung in der Folge zum Abbruch, des gebührenden und altgewohnten Respekts gereichen könnte. Darum hat man Herrn Sorini das Bedenken eröffnen und anfangen lassen, warum Ihre Excellenz also ungewohnter Dingen, mit der Präsentation das Breve, vorschreiten lassen wolle? Die Antwort war, weil Herr Nuntius etwas unpäßlich und sich der Ursache halber auf seinen Landgütern am langen See aufhalten müße; und da in der Zwischenzeit in der Eidsgenossenschaft Geschäfte vorfallen dürften, die er nicht wohl, ohne diplomatische Anerkenntniß seines Charakters, vollführen könnte, sey das die Grundursache des erhaltenen Befehls, und solle sothane Präsentation nicht, als Hauptakt gelten, sondern Herr Nuntius werde, sobald möglich selbst vor der hohen Session erscheinen. Hierauf ist Herrn Sorini die Audienz gestattet, und das Breve ad interim angenommen worden, ohne Präjudiz für das Künftige. S. Protokoll Fol. 389.

1657. Die folgenden Briefe, aus dem Urnerischen Archiv, erklären das historische eines Zwists, der zwischen dem besagten Stand, und dem päbstlichen Legaten, zweyer strafwürdiger Priester halber, ihre Vorforderung, und die Verbannung auf Nichterscheinen sich ergeben hat. — Daß dieses Geschäft mit dem berüchtigten Udligenschwyler Handel (1725) zwischen der Republik Luzern und Nuntius Passionei, viele Aehnlichkeit habe, fällt, bei Belesung der Briefen, sehr bald in die Augen. — Der Ausgang ist uns nicht bekannt, doch scheint uns die Handlung und Denkensart des Herrn Boromäo, in Vergleichung des raschen feurigen Charakters des Herrn Passionei in einigem Abstand zu seyn. — Der so schnell bedrohte Bann ist das einzige harte, das im Boromäischen Vortrag auffällt, freilich eine

Waare, die ehedem geng und gebe war, in den heutigen Tagen aber nicht mehr so schnell, sondern mit mehrerm Bedacht zur Schau ausgelegt werden würde. — Noch eine Bemerkung kann hier zur Erläuterung der Korrespondenz dienen; nämlich daß im Lande Uri die Priester alle Jahre sich vor der Gemeinde stellen, und um die Bestätigung ihrer Pfründen anhalten müssen, eine Gewohnheit, die sich auf die aushingestellte sogenannte Spannbriefe, oder Spannzedel (litterae beneficiales, electorales, conventionales) sußet. (S. Fäsi Eidg. Staats- und Erdbeschreibung. 2 Bände, *pag. 156*.) Wir werden beim Jahre 1693 aber wieder einige Dokumente finden, zum Beweis, wie Uri, diese angefochtene Uebung, als ein uraltes Landesgesetz schweizerlich vertheidiget, und von Neuem feyerlich sich vorbehalten hat. Wir wollen noch bemerken, daß auch Luzern, in ältern Zeiten so etwas in Uebung hatte, und sich von bepfründeten Geistlichen, vermittelst eines Reversbriefes, dahin sichern ließ: daß die Obrigkeit die Befugsamme und das Recht habe, den Mißbeliebigen zu entlassen. — Im Bündner-Lande *) hängt der Pfarrer von den Bauern, oder seinen Collatoren ab, sie können ihn verabscheiden, wann es ihnen gefällt, und sich einen andern wählen, ohne daß sie jemanden darüber Rechenschaft zu geben haben.

Schreiben des Raths zu Uri an den Herrn Bischofen zu Konstanz vom 26. Jänner 1657.

Hochwürdiger Fürst, Gnädiger Herr!

Euer fürstlichen Gnaden sey unser bereitwilligster Dienst zuvor.

Wir haben von dem Wohledlen und gestrengen, unserm geehrten Herren Landshauptmann und Obristen Sebastian Pilgerinn Zweyer von Evenbach zwar verstanden, wie daß er Euer fürstlichen Gnaden, was sich wegen zween Geistlichen, einem Pfarrherrn zu Spiringen dem andern Pfarrherrn zu Ettighusen in unserm Land begeben, vorher um etwas Bericht gethan habe: wir halten es aber dennoch für eine Nothdurft und Gebühr, was sich ihrethalben ferners verloffen, Euer fürstlichen

---

*) S. Lehemanns Republik Graubünden, 1799. 2r Bd. pag. 300.

Gnaden zu vernehmen zu geben, welcher gestalten, als verwichenen Jahres viel ungleiche, urtheilische und verdächtige Reden (so der entstandene Krieg nach sich gezogen) insonderheit wegen des gemachten Friedens und darüber aufgerichten Instruments-Besieglung, zu nicht geringer unserer und sonderbarer, welche bei den Handlungen dem gemeinen Wesen zum Besten sich haben gebrauchen lassen, ihres Ansehens Verkleinerung, unter unserm gemeinen Mann ausgespreitet worden, also daß man um solche ungute Rede zu stellen, selbiger Ursprung zu erfahren verursachet worden; da dann durch gehabte Nachforschung zufälliger Weise, als ein jeder seinen Ansager namhaft gemacht, herauskommen, daß die obbemeldte zwei Geistliche auch dergleichen Reden, und zwar ohne einigen Anlaß, bei den gemeinen Leuten ausgeben haben, nicht weniger schädlich als unbedächtiglich, sintemeilen was bei dem gemeinen Mann argwöhnlich, wenn es von Geistlichen herkömmt, desto mehr Glauben gewinnt, und für eine Wahrheit gehalten wird. Darum wir die zwei Geistliche für Uns erfordert haben, weilen sie ihre Ansager nicht anzeigen können oder wollen, welche aber nicht allein der Obrigkeit die Ehre nicht geben und erscheinen wollen, sondern daß man sich hierin an der Kirchen-Freiheit vergriffen, an einer allgemeinen Kreuzfahrt und andern Orten offentlich ab der Kanzel, in den Beichtstühlen, in Wirthshäusern und auf den Gassen hin und wieder, mit Androhung des geistlichen Banns, durch unsere Geistliche ausgeschruwen, und also die Sache unserm gemeinen Mann ungleich zu verstehen gegeben worden. Nun was Wir in diesem Falle gethan haben, ist bei dem wenigsten nicht in der Meinung und Gedanken, wie man es hat ausdeuten wollen, der Kirchen-Freiheit einzugreifen, und der geistlichen Gewalt dem unsern zu unterwerfen, sondern einzig und allein zu obgedeutem guten End hingeschehen, haben auch nicht ermangeln wollen, dieser Begegnuß und was in dergleichen Vorfallenheiten bei uns herkommen, Brauch und Gewohnheit wäre, Ihro fürstliche Gnaden Herrn Nuntio Apostolico umständlich berichten, und darüber (so unseren Geistlichen ihrer Seits zu thun anständig gewesen) Ihro fürstliche Gnaden Raths zu unserm bessern Verhalt auflegen zu lassen, welche dann sich gnädig gefallen lassen, den unsern Wohlerw. Herrn Probst Imhof, mit einem freundlichen Schreiben, ihr Gutachten zu entdecken und zu rathen, daß er

den zween Geistlichen befehlen sollte, sich vor uns zu stellen. Ein welches vor unserer Seite für ein erwünschtes Mittel gehalten worden, zu Verhütung fernerer Weitläufigkeit mit beiderseits Genügen aus der Sache zu kommen; die zween Priester aber haben es nicht nur nicht annehmen wollen, sondern, nebst andern schimpflichen Reden, sich erklärt, daß, wenn es auch ihr Herr Bischof und der Herr Nuntius befehlen würde, sie nicht erscheinen würden, sinteweilen die Kirche solches verbiete. Wann nun Wir darbei eine Hartnäckigkeit, und daß unsere Geistliche deren Autorität, so ihnen zu befehlen haben, eben so wenig als unser Ansehen achteten, verspüren mögen, könnten wir auch nicht gestatten, daß diejenigen, welche der Land- und Lehnherren Gebühr verachten thäten, dero Herkommen, geübte Gebräuch, und Gewohnheiten auch Verkommnussen nit geleben wollten, sich in unserm Land aufhalten sollten, haben deßwegen für besser gehalten, daß gedachte zween Pfarrherren, der erste zwar um so viel mehr, weilen er seiner geringen Lehr, liederlichen Leben und Wandels halber weniger tauglich, der andere aber sich mehr übersehen, ihren Pfründen erlassen wurden, und anderswohin ziehen, als daß von ihretwegen wir unter uns und dem gemeinen Mann (den sie an sich henken wollten) Spaltung und Ungelegenheit hatten.

Bitten demnach Euer Fürstl. Gnaden zu geruhen, allen unsern Pfarrherrn die nothwendige Erinnerung zu thun, und zu befehlen, daß sie in Betrachtung unsers popularischen Regiments, auf der Kanzel nicht aus der Gebühr schreiten, wie etwan beschehen, der Obrigkeit Handlungen unbedächtlich zu strafen, oder zu tadeln, und etwann bis auf die Partikularen mit Umreden zu deuten. Versichern hergegen, daß Wir, als gehorsamme Kinder der katholischen Kirchen derselbigen Vorsteher und Clerisy, jedem nach ihres hohen Standes und Dignitäten Gebühr, schuldigen Gehorsamm und Ehrerbietung beweisen wollen, und thun Gott bitten, daß Er Euer Fürstl. Gnaden in bester Glückseligkeit erhalte.

Datum den 26. Hornung 1657.

Euer Gn. Gehorsamster

Bereitwilligster Diener

Landammann und Rath zu Uri.

Herrn Nuntii Apostolici Schreiben an den Stand Uri abgegangen unter dem 27. Horner 1657.

Hochgeachte Herren!

Aus deme, so Euer Gr. von Herrn Obristen Zweyern wird vernommen haben, und dem Rath, den ich deroselbigen Herrn Probsten gegeben, daß er die zwei Priester, als den Pfarrer zu Spiringen und den zu Ettighusen dahin verleiten sollte, Euerem Stand um der Worten wegen, so selbige zu Nachtheil gemeiner Ruh, Ehr und Ansehen ausgestoßen haben, zu berichten, wird Euer Gr. haben abnehmen können, wie hoch ich es mir, sie zu vergnügen, habe angelegen seyn lassen, um so viel mehr, da alsobald, als ich vernohmen, daß meine Meinung von gemeldtem Priester nicht recht verstanden, und derselben entgegen gehandelt worden, ich selbige persönlich habe vor mich berufen lassen, und ihnen selbst vorgeschrieben, was sie in dieser Sache, und zu Ergänzung der dem ganzen Rath beschehenen Verkleinerung thun sollten, massen ich dessen Herrn Obristen Zweyer angeutz berichtet habe, damit er E. Gr. solches fürtragen und in meinem Namen betten wollte, mit ihrem Entschluß annoch inne zu halten. Indem aber heut Morgens, als gestrigen Tags obgemeldte Priester vor mir erschienen, ich ihnen ihre gegen Euern Rath tragende Schuldigkeit zu verstehen gegeben, wird mir E. Gr. gestrigen Tags datirtes Schreiben des Inhalts überliefert, daß sie sich entschlossen ernannte Priester ihrer Pfründen, als auf welche nit den Geistlichen sondern Euch zu verleihen zuständig wäre, zu entsetzen: welche Zeitung mich höchst verwirrt hat, denn ich glauben muß, daß, wenn Herr Obrist Zweyer Euch dasjenige, so ich ihm geschrieben, fürgetragen hätte, würde E. Gr. zu der Zeit, da ich mich bearbeitet, das Ihnen ein Genügen geschehe, mir einen Tag Platz gegeben haben, die Sache zu ihrer Ehr Ergänzung und ruhigem Ende zu verleiten.

Ich solle sie auch nicht unberichtet lassen, daß in dem Verstand meiner Meinung, so ich E. Probst geschrieben, von Euch ein Fehler beschehen, dann meine Gemüthsmeinung gewesen; die Priester dahin zu bereden, daß sie freywillig erscheinen, und den Rath um dasjenige so an sie gesucht wird, berichten wollten, die Strafe aber, so sie verdient haben möchten, mir überlassen

wurde. Derowegen nicht recht ist, das eben zu selbiger Zeit sie vor E. Stand zu erscheinen mit Androhung einer Strafe seynd geladen worden, wie ich dann aus der mir überlieferten Citation ersehen habe, welche Handlung eine Gerechtigkeit erzeigt, die kein Fürst, noch katholischer freyer Stand, wie frey und oberherrlich der auch seye, nicht übet, noch über Geistliche, ohne Ausladung das üben kann, massen dann gesagte Priester sich entschuldigen, daß, wofern diese Citation nicht gewesen, sie meinem Rathe wollten gefolgt haben, denn in dieser Form und nicht anders von ihnen meine Meinung verstanden worden. Wie dem allem so beschehen ist, sey, daß ich um so viel mehr E. G. und meiniglich zu bezeugen, daß Euch ein Genügen und Vortheil zu verschaffen, ich mich nicht müed machen lasse, obgemeldte Priester allbereits dahin verleitet, E. G. ein Bericht um den Verlauf dieser Sachen, so unterschrieben und mit Eidgeschworen zu thun, mit versprechen, in's Künftige in dergleichen unweise Wort nicht mehr auszubrechen, mit Begehren der Gnade und Verzeihung ihres Fehlers, welchem ihrem Begehren ich einen Brief, so sie selbsten überantworten werden, beifüge, daß in Ansehen meiner Euer Stand sich gefallen lassen, ihnen solche Gnade zu beweisen, so tragete ich keinen Zweifel, daß, wenn auf solche Weise selbiger Stand die begehrte Satisfaction erhielte, diese Streitigkeit damit hingelegt seyn würde. Und dieweilen nun angedeuten meinem Absehen anderst nicht entgegen stehen würde, als allein die angezogenen widergedachte Priester vorgenommene Resolution, welche, alldieweil die von mir unterfangene Handlung hangete, solche aller Gebühr und Höflichkeit nach darmit ingehalten worden seyn, ich will aber verhoffen, daß ohnangesehen dieser Hinterung E. G. sich gefallen werden lassen, zu verschaffen, daß die Sache wiederum in den Stand gesetzt werde, als wie es wäre der Zeit, da die Priester sich hingestellt haben, damit entweders zu obangedeuteter oder mehrerer Satisfaction, wie dann solche begehrt worden oder gefunden werden könnte, meinerseits erscheint werde, als auch damit mein Einschlag selbiger Obrigkeit zu dienen, nicht unfruchtbar seye, und von selbiger in diesem Fall der schuldige Eifer, zur Erhaltung des gemeinen Wesens, und gegen den apostolischen Stuhl jederweilen bewiesener Respekt bezeuget, auch eine gleichförmige Korrespondenz, als wie meine Begierd ist, mich zu aller ihrer

Willfährigkeit gebrauchen zu lassen, erhalten werde. Solcher Hoffnung thue ich mich desto mehrers versichern, dieweil ich sehe, daß bei den gedachten Priestern keine Hartnäckigkeit war, meinen hievor gegebenen Rath anzunehmen, wenn solcher ihnen zu verstehen wäre gegeben worden, wie ich ihnen hernach zu erkennen geben habe. Ist, so mir vorfalt, Euch wieder zur Antwort, und wünsche von Gott Euch seinen Segen.

Luzern den 27. Hornung 1657.

Sign. Fridricus Patriarch. Alexand.

Herrn Nuntii Apostolici in der löbl. katholischen Orten Session zu Luzern auf den 21. März 1657 eingelegter schriftlicher Vortrag.

Großmächtige Herren!

Der von Ihro Herrlichkeiten zu der katholischen Religion jederweilen bewiesene Eifer und gute Anneigung, so Ihro Verfahren und Ihr selbst zu der Kirchen-Freiheit und Gerechtigkeit erzeigt haben, geben mir Hoffnung Ihres wohlgeneigten Einschlags, wegen des Nachtheils, so die geistliche Freiheit empfangen, und des bösen Exempels, so bei der unkatholischen entstehen würde, wenn die gesuchte Gerechtigkeit der Herren von Uri statt haben sollte, die Priester für ihren Rath zu fordern, und selbige, wenn sie nit erscheinen, ihrer Pfründen zu berauben und des Landes zu verweisen, wie denn verwichene Wochen beschehen mit ihren Priestern, welche wegen wenig vernünftigen Reden (wie man vorwändt) von gemeinem Stand und Wesen seynd vor Räth erfordert, und auf Nichterscheinen, wie gesagt, gestraft worden. Es wüssen Ihro Herrlichkeiten, wie stark man sich jederzeit den Unkatholischen widersetzt, und daß ihre obrigkeitliche Gewalt sich in der geistlichen Sachen nicht einmischen, wie sie es gesucht haben, widersprochen hat. Wenn nun ihnen auf Seiten der Katholischen ein so schädliches Beispiel gegeben wird, überlasse ich Dero Vernunft, den bösen Nachfolg, so hierdurch entspringen, und wie weit sich dieser Nachtheil und Präjudiz erstrecken würde, zu betrachten. Ich will hier nicht erörtern, ob die Herren des Kantons Uri das Recht haben, die Pfründen zu verleihen, oder die Priester ihrer Pfarren, nach ihrem Gefallen,

zu beurlauben, noch, wie ich denn allzeit begierig gewesen, L. Orten Ansehen und Nutzen zu befördern, dießfalls einige Neuerung suchen: aber gesetzt, daß sie eine solche Gerechtigkeit, auch etwas nicht wohl verstandenem Gebrauch und Uebung dero gehabt hätten, gibe ich doch Ihro Herren zu betrachten, daß solche Beurlaubung nicht hat können noch sollen, weil sie auf des Raths erfordern nicht erschienen, zu dero Straf verübt werden; denn die Strafe ist eine Anzeig eines begangenen Fehlers, der aber begehet keinen Fehler, der demjenigen nicht antwortet, der über ihn die gebührende Gerechtigkeit zu urtheilen nicht auf sich traget. — Ich setze hinzu, daß, indem ich begierig gewesen, besagten Herren alle mögliche Vergnügung zu geben, hab ich, wie ich dann der Geistlichen Unwüssenheit in weltlichen Händlen (weil solche unterweilen von ihnen nicht recht verstanden werden, niemalen gut geheißen) beschlossen, daß ermeldte Priester freywillig vor dem Rath erscheinen, und wegen vermeinter Fehlers sich entschuldigen, die Strafe aber, so sie verdient haben möchten, mir überlassen sollten; welches, weil es anderst erfolget, als ich laut meines Schreibens an alldasigen Probsten befohlen, habe ich ohne Verzug ermeldte Priester hiehero für mich erfordert, denselbigen selbsten zu befehlen, diese Vergnügung zu geben, welches, als ich es schon mit ihnen abgeredt, haben selbige Herren ohne Ansehen meiner, ihren entdeckten Gemüthsmeinung, vorgesagten Entschluß ausgefüllt, welcher, weilen er einen katholischen Rath höchst unanständig, hierzu auch ihnen von meiner Handlung die wenigste Ursache gegeben worden, und gegen deme, so ich zu ihrer Vergnügung an die Hand genohmen, höchst ungebührlich ist: als thue ich Ihro Herrlichkeiten hiermit inständig betten, sich kräftiglich dareinzuschlagen, damit diese Handlung gebührender Massen in alten Stand gesetzt, den Unkatholischen dergleichen nachzuthun, der Anlaß benohmen, Ihro Päbstlichen Heiligkeit kein so harter Verdruß verursachet, welcher Ihro von Katholischen, denen sie so geneigt willig, schwerer fürfallen würde, ich aber nicht gezwungen werde, mit dem Bann eine solche Mißhandlung der Welt kundbar zu machen. Dieß ist, so ich von Ihro Herrlichkeit Eifer und der Herren von Uri Vernunft verhoffe, als welche nicht werden geschehen lassen wollen, daß für die Dankbarkeit gegen den Herrn Carl, der mit so hoch mitleidentlichen Anneigungen den katholischen Glauben die-

ser Enden befördert, unter der Nuntiatur eines seiner Enklen Söhnen, die geistliche Freiheit mit so erbärmlichen Exempel unterdrückt werde, und damit Ihro Herrlichkeiten erkennen können, wie hoch nothwendig es sey, dieser Begegnuß ein Mittel fürzuschlagen, auf daß die Unkatholischen hierdurch kein Exempel nehmen, lege ich hier die Abschrift eines Befehls bey, so die Herren von Zürich dem Landvogt im Thurgau gegeben, daß er den Pfarrer von Bußnang für sich erfordere, und zumahlen auch was gesagter Landvogt zur Vollziehung deren von Zürich zu schreiben befohlen; daraus dann sie augenscheinlich abnehmen werden, daß entweders die Herren von Uri ihre Handlung und Entschluß widerrufen, oder den Unkatholischen gleicher gestalten, mit den Geistlichen zu verfahren, werden zugeben müssen, welches weder wegen des Stands Rechten, noch des Gewüssens nicht glauben will, sie gesinnet seyn werden. Gott den Allmächtigen hiermit bittend, Euere Herrlichkeiten durch seinen heiligen Seegen ihren Begirden ein gut Ende zu verleihen.

Luzern den 21. März 1657.

Euer Herrlichkeiten

Geneigtester Diener

Friderico Patriarch. d'Alessandria.

1657. Die Erzählung des unseligen einheimischen Krieges gehört nicht hieher. Daß Zürich den Forderungen gegen Schwyz eine widergesetzliche, gehässige und uneidsgenössische Ausdehnung gegeben, wird der unpartheyische Leser der Geschichte unschwer entdecken. Danahen bekam die Aufforderung und der Ausbruch der Fehde, den Namen eines Religionskriegs.

Luzern hatte sowohl dieses Krieges halber als wegen dem drei Jahre vorher entbrannten Aufstand der Bauersamme, überschwengliche Ausgaben erlitten, und danahen wird Pabst Alexander, auf die gemachten Vorstellungen und Berichte des Legaten, denselben allschon 1657 und dann wieder 1661 berechtiget haben, den Luzernerischen Clerum mit einer Abgabe auf vier Jahre zu belegen, jedoch mit der Erklärung, daß die Gelder durch eigens bestellte geistliche Kommissarien bezogen werden sollen. Da Wir aber hierüber keine fernern Spuren vorgefun-

den, so muthmassen, daß die Sache, so wie selbe 1657 nicht zum Effekt gekommen, auch 1661 wegen etwa vorgefallenen Schwirrigkeiten in's Stocken gerathen, und unerfüllt geblieben.

In dem Bullario Helvetico finden sich drei Lobs- und Beglückwünschungsschreiben aus Rom an die V katholischen Orte, die muthige Verfechtung des katholischen Wesens betreffend, und die Stände werden zu derlei heldenmüthigen Verfechtungen ferner aufgemuntert, ohne weitern Wink, den die Päbste vordem zu geben pflegten, der bedrängten Katholicität, mit eigener Unterstützung an die Hand zu gehen, Zusicherungen, die gleichwohlen nur auf dem Papier in Worten bestanden hatten, und nie zur Erfüllung gekommen sind.

1658. Bei dem Zwist, der sich nach geendigtem sogenannten Religions- oder Rapperschwyler-Krieg, zwischen den beiden Ständen Uri und Schwyz, wegen dem sonst so angesehenen und verdienten Urnerischen Landammann, Ritter Sebastian Peregrin Zwyer von Evenbach angesponnen, ist auch der Name und die Reputation des päbstlichen Nuntii mit eingeflochten worden, so daß derselbe nöthig erachtet hat, die angefochtene Ehre, vermittelst einer Denkschrift zu retten. Ehe Wir den Inhalt derselben anführen, muß, um der nähern Kenntniß der Sachen halber, die Zwyerische Geschichte vorerst erzählt werden. — Während dem Kriegs-Ausbruch im Jahre 1656 hat Uri den Landammann Zwyer zum obersten Kriegsrath seiner Truppen ernannt. Obwohl er nun, bei seinen aufhabenden Verrichtungen, das Seine gethan haben mag, wurde ihm dennoch das Einquartieren einer Schutzwache, in das ihm zugehörige Schloß Hilfikon im freyen Amt und andere Vorfälle, verdächtig angeschrieben, er als ein Vaterlandsverräther ausgeschrien, und eine scharfe Untersuchung vorgenommen. Der Kanton Schwyz forderte ihn vor sein Tribunal, um sich zu rechtfertigen. Uri widersprach, weil er sein Landammann war. Schwyz gab darauf eine heftige Klage und Deductions-Schrift im Druck heraus, und Uri bezahlte seinen Gegner mit eben der Münze. Nachdem die besagten zween Stände sich dergestalt neckten, schlugen sich die drei andern Kantone zu dem von Schwyz; die übrigen aber bemühten sich zu mittlen und die Orte miteinan-

der auszusöhnen, allein vergebens. Die vier Kantone beharrten darauf den Zwyer für einen unredlichen Mann zu halten und protestirten, daß, wenn derselbe je auf einer Tagleistung erscheinen sollte, neben ihm zu sitzen, so daß Uri sich benöthiget sah, ihn bei Hause zu lassen. Die Stände Zürich und Bern, die in der Druckschrift des Kantons Schwyz mit anzüglichen Ausdrücken behandelt worden, glaubten der Sache angemessen, eine Gegenantwort bekannt werden zu lassen, und eben also der päbstliche Nuntius der einer besondern Partheilichkeit für die Zwyerische Sache beschuldiget worden. Diese letztere Vertheidigungsschrift hat folgenden Titel: Gründlicher Bericht und Widerleg etwelcher unbegründeter Ihro fürstlichen Gnaden Herrn Nuntio Apostolico vor denen Herren von Schwyz zugelegten Klägdten, 1658. Wir wollen den Eingang und den Beschluß wörtlich einschalten.

„Dieweilen dem tragenden Amt unserer Nuntiatur, neben „fleißiger Obsorge der Integrität und Glanzes der Kirchen und „geistlichen Standes zugleich obgelegen ist, die Fortpflanzung „des Friedens und der Einigkeit zwischen den katholischen Orten „Löbl. Eidgenossenschaft, als aus welchen guten Theils das Heil „und der Wohlstand der katholischen Religion (unser vornehmster Zweck und Absehen) herrührt und daß die Mißverständniß „und Zweitracht jene besonders, so besagter Religion meistens „nachtheilig, freundlich und gütlich beigelegt, oder auf billige „Weg solchen rechtlich abzuhelfen, verleitet werden, haben Wir „in unterschiedlichen, während unserer Nuntiatur entstandenen „schweren Mißhelligkeiten, fürnemlich dem, von zwei Jahren, „im Schweizergebieth eröfneten leidigen Zustand, nicht ermanglet, äußersten Fleiß anzuwenden, in all Weis und Weg die „löbl. katholischen Orte zu einer einmüthigen getreuen Resolution zu bringen, einen solchen schweren Zustand durch gütliche „und andere gebührende Mittel abzuhelfen. Im gleichen haben „Wir mit nicht wenigerm Ernst, in der, aus dem verloffenen „Krieg, und deren von Uri Zuzug, erwachsenen Uneinigkeit zwischen beiden löblichen Orten Uri und Schwyz wegen, ausgefaßten Argwohn, erfolgter Calumnien, gegen einen besondern „Offizier von Altorf, ob wäre er nicht getreu seinem Amt nachkommen und Uns beflissen, diesen so unzeitig erweckten, und

„der Religion höchst präjudizirlichen Handel, gütlich auszutra-„gen, oder die von beiden löbl. Orten über den ermeldten Herrn „und Offizier pretendirte Indicatur in eine dritte und unpar-„theyische Hand zu verleiten: welches alles und was mehreres, „sowohl in diesen, als vorermeldten, Begebenheiten, Wir mit „herzlicher Wohlmeinung und verschiedenen unpartheyischen Vor-„schlägen verrichtet, ist Gott am besten auch übrigen katholischen „Orten guten Theils bekannt. Und obwohlen wie derowegen „einigen Dank von den Menschen nicht gesucht, so hätten Wir „doch auch Uns jener Prozedur der Herren von Schwyz beim „Wenigsten versehen, indem sie über so wohlmeinenden ihnen „jederzeit erzeigten Willen und Werke, sich nicht scheuen in den „Rathsstuben, und anderwärts sowohl schriftlich als mündlich „wider Uns zu klagen und die Schuld ihres unförmlichen, von „dem katholischen Stand gesetzten Gericht gethanen Absprungs „auf Uns zu werfen, und zwar erstlich ob hätten Wir uns bei „diesem Handel zu viel partheyet gegen die von Uri, oder de-„ren verklagten Privatpersonen. Zum andern, ob hätten Wir, „durch Behauptung, daß dies eine Religionssache, und laut ka-„tholischen Bundes, von allen katholischen Orten müßte vindi-„cirt werden, sie von ihrer gefaßten Resolution der Promulgation „der gefällten Urtheil abwendig gemacht, und zu, doch unver-„denklicher, Uebergab des Handels gegen den katholischen Orten „beredt. Zum dritten, hätten wir ihnen (sie zu dieser Uebergab „zu disponiren) eine Inquisition über Herrn Obersten Zwyer „ergehen zu lassen versprochen, und doch nicht allein per viam „oder formam inquisitionis nicht prozedirt, sondern auch die in „dem gemeldtem examine versprochene Conditiones nicht gehal-„ten. Viertens, hätten Wir wider unser Versprechen, daß Wir „den Prozeß nicht öfnen wollten, bis der katholische Stand bei-„sammen, die Sache zu beurtheilen, selbigen Prozeß kundbar „gemacht, denen von Uri übergeschickt, ja auch dem venetiani-„schen Gesandten kommunizirt, durch welchen selbiger in dero „von Zürich Hände kommen seyn, und um solcher Ursachen wil-„len, weil ihnen nicht gehalten worden, seyen auch sie zu halten „und sich der katholischen Orten Gericht zu unterziehen, nicht „verbunden gewesen.“

„Zum sechsten endlichen, dörften sie noch hinzusetzen, das „Uns die Verantwortung vor dem Göttlichen Tribunal obliegen

„werde, dessen der katholischen Religion entspringenden unaus-„sprechlichen Schadens.“

„Solche derohalben auf Uns ungebührlich gelegte Klagen und „erfolgten Wahn von Uns abzuwenden, haben Wir nothwendig „zu seyn erachtet, die ungleich Berichtete zur Steuer der Wahr-„heit, das eint und andere gründlich bekannt zu machen, auch „auf begebenden Fall, mit vorbehaltenem gebührendem Respekt „der Person, die Wir vertraten, solche unsere Information ge-„gen den Herrn von Schwyz, so viel sie es meritiren, authen-„tisch zu erweisen, wenn anders ihnen so viel Herz verbleiben, „die unwahrhafte Punkten zu behaupten, so viel sie Unweisheit, „in Ausbreitung derselben, erzeigt haben.“ —

Nun folgt die, allem Anscheine nach, sieghafte Beantwortung der sechs Klage-Punkten, einen Handel betreffend, der ungeachtet der aufgenommenen siebenzig Zeugen, mehr leidenschaftlich, als aus wahren Gründen, zum Aergerniß des katholischen Wesens betrieben worden.

„Endlich und zum Beschluß,“ sagt der Nuntius, „auf die „Uns wider alle Billigkeit aufgelegte schwere Verantwortung vor „Gott, welche, wenn sie obliege, aus Oberzähltem am Tage ist, „sagen Wir, daß dies Orts und in dieser Sache, unser größter „Trost sey, der allmächtige Gott, vor dessen unfehlbarem und „unpartheyischem Gericht der ganzen Welt klar und offenbar „wird, wer dieses so unzeitig und wider so viele heilsamme Er-„mahnungen, zu einem unwiderbringlichen Religionsschaden, so „mit blutigen Zähren zu beweinen, erweckten, und durch Eigen-„sinn bishero fomentirten Handels-Urheber sey? Wer die An-„treiber? Wer die Richter? Wer die Zeugen? Wer die bis-„hero verloffene, und auf ausgestreute Reden erfolgte schwere „Sünden und Beleidigungen Gottes verantworten müße? Nicht „weniger wird erscheinen, wie aufrecht und redlich jederzeit un-„ser Sinn und Gedanken in Gott, zu Beförderung der Religion „und gemeinen Stands und Wohlfahrt gerichtet gewesen, ob „Wir, oder andere partial? Ob der so oft von vielen preten-„dirte und wiederholte Religionseifer, in Betreibung der Sache, „nicht ein Deckmantel vieler Passionen, Mißgunst und lang ge-„nährter Uneinigkeiten gewesen sey? Auch wird ein jeder, wann „das Gewölk der Leidenschaften vor den Augen, bei dem heißen „Angesicht jenes strengen Gerichts zerfließen wird, sich selbst,

„auch sein Thun und Lassen erkennen, und den gebührenden „Lohn von Gott empfangen, von dem Wir mäniglich die ewige „Benediction zuwünschen.“

1658. Ehedem hatte man hier Lands den ganz natürlichen Begriff, daß, gleichwie man Spitäler und Armen-Anstalten stiften, begaben und äufnen dörfe, der Stifter auch berechtigt sey und bleibe, bei erheischenden Fällen, den einen Ort durch den andern zu speisen und zu unterstützen, weil es am Ende auf eines hinausläuft, wenn der Ueberschuß oder Reichthum eines loci pii, zur Unterstützung eines minder Begüterten oder durch Umstände Geschwächten, verwendet, und darmit aufgeholfen wird. So dachten und handelten Unsere Altvordern, und so denkt man heute ohne Bedenken, weil der Landsherr als Stifter, oder Gutthäter, als wahrer Schirmherr und Kastenvogt, sich darzu berechtigt glaubt.

Seltsam ist's also, wenn man bemerkt, daß gegen Ende des XVI. und in Mitte des XVII. Jahrhunderts, geistliche Obern, oder Nuntii Apostolici bei derlei Vorfallenheiten zu Rath gezogen worden, und man, wie zur Gnade, die Begünstigung erwarten mußte oder wollte.

Das erzeigt sich aus einem Breve Pabst Alexanders an den Nuntium Boromäum, darin die von seinem Vorfahren Innocentio X. 1652 gegebene Bewilligung, sechs Jahre lang, an den neuen kostbaren Bau des großen Stadtspitals, aus dem Spital an der Sente jedes Jahr 2000 Gulden, entheben zu können, noch für drei Jahre verlängert wird; non obstantibus Constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, etiam Conciliaribus nec non quibusvis etiam ultimis voluntatibus quas quo ad praemissa safficienter et expresse commutamus. Auch wird männiglich vor etwannigem Kirchenbann und geistlichen Censur des gänzlichen gesichert und befreyt. — Wir haben allschon oben und beim Jahre 1579 insbesondere bemerkt, daß mehrere Regeln und Vorschriften des Concilii Tridentini, besonders Sessione XXII. im VIII., IX. und X. Kapitel enthalten, hier Lands nicht angenommen, noch in Uebung sind. Man schlage sie nach um sich zu überzeugen.

1661. Erst in diesem Jahre, also ziemlich spät, haben die katholischen Orte die bishin gewohnte Obedienz-Botschaft, nacher

Rom gesandt. Die Eidsgenössischen Botschafter waren Eustach von Sonnenberg von Luzern, Landammann Johann Melchior Leu von Unterwalden, und Stadtschreiber Johann Georg Wagner von Solothurn, der Verfasser der im Druck erschienenen Italienischen Sommer- oder Römer-Reise.

Die Gesandten hatten zu Florenz beym Großherzog Audienz, mit allseitig bedecktem Haupt und genoßen noch andere Ehrenbezeugungen. Den 18. Mai langten sie zu Rom, nach einer monatlichen Reise an. Ihnen wurde ein gewisses an Geld, Lebensmitteln und anderm nöthigen Vorrath täglich aus der apostolischen Kammer geliefert. Ihr Einzug geschah den 22ten, da ihnen 50 Kutschen entgegen fuhren. Das erste Verhör beym Pabst geschah den gleichen Tag mit den üblichen Ceremonien. Den öffentlichen feyerlichen Einzug hielten sie den 23. Mai unter einem großen Begleit, Abbrennung des groben Geschützes und Freudenfeuer. Die Obedienz-Verhöre in Beiseyn der Cardinäle geschah den letzten Mai. Sie wurde in der Aula Ducale abgelegt, das Creditiv abgelesen. Johann Pocobella von Lauis hielt für die Gesandten die Rede, und der päbstliche Secretarius las die gewöhnliche Antwort ab. Im Vestiario stunden die Eidsgenössischen Gesandten zur Rechten des Pabsts, die Venetianischen und Savoy'schen zur Linken. Die Cardinäle erstatteten sämmtlich den Gesandten den Gegenbesuch. Am 6. Brachmonat schlug der Pabst den Luzernerischen und Solothurnerischen Botschafter zu Römischen Rittern, der von Unterwalden war es schon seit 1624. Den 3. Heumonat war die Abschieds-Audienz, und die Gesandten wurden nach Gewohnheit beschenkt.

1665.

Fridericus Maldeschi.

Bischof zu Cäsarea, der nachgehends Cardinal Colonna genannt wurde.

In der diesem Nuntio mitgegebenen Instruktion ist bemerkenswerth, daß man ihm anrathet, die Nation nicht für schwachköpfig und unerfahren zu achten *), sondern für Republikaner

*) Der Cardinal Bentivoglio sagt ja ebenfalls in seinen Briefen: l'Alpi son per gli Suizzeri e gli Suizzeri all' incontro per l'Alpi. — Rom oder die Römische Kanzlei hatte ehedem von der deutschen Nation überhaupt eben die Meinung. Kaiser

zu halten, die bei den vorfallenden Geschäften Klugheit und Erfahrung und würkliche Geschicklichkeit besitzen. — Es hat freilich ein Unterschied zwischen schweizerischer Gut- und Treuherzigkeit, und italienischer Feinheit und Verstellungskunst, doch wir hoffen, die Fragmente unserer Geschichte beweisen, wie sehr oft sich die päbstlichen Nuntii, in der gefaßten Meinung und dem Vorurtheil geirret haben, und wie der schlichte natürliche Menschenverstand und gesunde Politik, bei Vorfallenheiten, den feinsten Kniffen italienischer Politik — als Neuerung — entgegenzustreben und sich fest an der Uebung und dem Recht zu halten gewußt. Freilich kömmt das heutige Betragen, die Versuche und die Anträge der heutigen Römischen Abgesandten, mit dem Herrschergeist der ehevorigen in keinem Verglich: dem ungeachtet aber soll man sich immer vorstellen, und es fest glauben, was ein einsichtsvoller Mann bemerkt hat: daß der Geist des Pabstthums — nicht der Päbste — immer in der Welt sey, lebe und wirke, freilich mit andern Mitteln, gleichwohlen nach dem alten Plan, nur mit schwächerer und langsamerer Wirkung, aber zu eben demselben Zwecke.

1665. Allem Anscheine nach hat der Nuntius Fridericus Boromäus mit der Republik Luzern die Zeit seines Aufenthalts in gutem Vernehmen gestanden. Um ihm einen Beweis der Achtung und Zufriedenheit zu geben, und zugleich den Abkömmling eines Bruders des heiligen Carls zu ehren, ist ihm, oder besser zu sagen, seinen Brüdern dem Graf Anton Renat und Paul Emil und der Succession den 12. August 1665 das Bürgerrecht der Stadt Luzern für immer, ohne dasselbe erneuern zu müssen, geschenkt worden. — Das Vergnügen zu bescheinigen, hat Herr Nuntius dem Arsenal zur Verfertigung eines Feldstücks 500 Philipp geschenkt, auf das Rathhaus aber, zum Andenken, ein ansehnliches Silbergeschirr stellen lassen.

1665 und 1666. In dem 1665sten Jahre hat der heilige Vater, anstatt der sogenannten Corsen-Compagnie von Luzern

Ludwig schrieb daher in dem Edikt gegen Pabst Johann XXII.: tandem desinat tam impudenter agere, nisi forsan omnes germanos, ut Romanenses autumant stultas, caudices, asinos, stipites plumbeos existimat. Goldast in Constit. Imper. T. 1. p. 265.

einen Volksaufbruch von 400 Mann begehrt. Entweder hat diese Begünstigung etwas Unwillen bei den benachbarten Orten erweckt, oder sind anderer Geschäften halber mit Rom in etwas Mißverständniß gestanden. Wir finden in vorhandenen Collectaneis folgende Stellen, die das vermuthen lassen.

„Den 2. und 3. Wintermonat 1665 schreiben die drei Orte „Uri, Schwyz und Unterwalden, das die von Luzern sie machen „lassen; verlangen ihre Hülfe nicht, indem sie schon Mittel zu „ergreifen wüssen werden, den Affront von Ihr Heiligkeit mit „Satisfaction zu beschleunigen, und donnern zu lassen, wie „die von Zug in ihrem Brief sich ausdrücken. — 1666, den „12. April, Schwyz und Unterwalden, wollen den Durch„paß durch Bellenz für die 400 Mann von Luzern für den „Pabst nicht gestatten, bis daß sie von demselben bessern Be„scheid erhalten."

1667. In diesem Jahre, den 22. Mai ist Alexander VII. gestorben, und nach 28 Tagen Clemens IX. als Nachfolger erwählt worden. Die päbstliche Antwort auf das Gratulations-Schreiben ab Seite der katholischen Eidsgenossenschaft ist den 17. Herbstmonat datirt, und denen Deputatis novem Cantonum Catholicorum Helvetiorum Badenae in Comitiis generalibus congregatis zugesandt worden.

Die gewöhnliche Obedienz-Botschaft hat im Jahre darauf ihren Fortgang gehabt, und das päbstliche Recreditiv ist den 26. Jänner 1669 ausgefertiget worden. Anton Malagonelli, ein Florentiner, war der bestellte Redner. Derselbe erzählt in seiner Rede erstlich die Gutthaten, so dieser Pabst den Römern im Anfang seiner Regierung erwiesen, hernach die Ergebenheit und Verdienste der Schweizer gegen den Römischen Stuhl, welche sie sonderlich wider die Zürcher ausgeübet, und endlich ihr Vermögen und Blut dem Pabst aufgeopfert haben.

1668.

Rudolphus Comes de Aquaviva.

Erzbischof zu Laodicea. Das Creditiv-Breve ist datirt den 15. April 1668.

(Fortsetzung folgt.)

Denkwürdigkeiten
aus
dem Jahre 1802.

Die wichtigsten Epochen der neuesten Schweizer-Geschichte sind die Jahre 1802, 1814, 1830. — Wir wollen aus diesen Zeiten einige Denkwürdigkeiten liefern.

Es folgt hier vorerst etwas aus dem Jahre 1802, wodurch nicht nur die helvetische Konsulta zu Paris, welche die Mediationsakte zur Folge hatte, beleuchtet wird, sondern wie auch die damaligen Gesinnungen von Vincenz Rüttimann aus Luzern, mit denen sein späteres Benehmen in so grellem Widerspruche steht, kennen lernen. Wenn eine solche totale Umwandlung nicht einer Karakterlosigkeit zuzuschreiben seyn sollte, so müßte abgefeimte Bosheit als die Quelle derselben angesehen werden.

I.

Briefe Rüttimanns von Luzern über die helvetische Konsulta in Paris.

Rüttimann, Deputirter der helvetischen Regierung zum Kongreß in Paris, an seinen Collegen Füßli, zweiter Landesstatthalter der helvetischen Republik in Bern.

Paris, den 15. Dezember 1802.

Ihre Briefe, mein schätzbarer Freund, sind mir alle durch Sprecher, Von Flüe, Andermatt richtig zugestellt worden: Ueber manches, das Sie mich fragen, hat Ihnen der Brief des ersten Consuls Aufschluß gegeben, ich will Ihnen nun nachholen, was Er bei der Conferenz letzten Sonntag gesprochen hat. Die ganze Rede ist eigentlich eine Auseinandersetzung des Briefs, ein Commentaire desselben, hie und da floß aber dennoch ein Wort mehr. Ich will ihn selbsten redend einführen:

„Euere geographische Lage, Euere Religionen, Euere Sitten, Euere Sprachen sind so verschieden, daß ich mir nie einen Begriff habe machen können, wie alles dieß unter eine Einheit zu bringen, oder wer kann es läugnen, daß nicht die Natur schon selbst die Schweiz zum föderativen Staat geschaffen hat; es gibt ja Zeiten im Jahre, wo die Communikation von einem Kanton zum andern unterbrochen ist! Wer kann es läugnen, daß die Leemaner und die Einwohner der kleinen Kantone ganz verschiedene Menschen sind? Niemals werden die Kinder des Wilhelm Tell's sich unter eine Regierungsform schmiegen, die sie

weniger frey macht, als sie vorher gewesen sind: Man überlasse es ihnen also sich zu constituiren, nur sollen sie sich auch nicht anmaßen, andern Kantonen Gesetze vorzuschreiben. —

Der Leemaner seinerseits wird sich mehr den französischen Institutionen nähern, sey es . . . es hat ein ganz anderes Verhältniß mit einem großen Reiche und einem kleinen Strich Landes. Auch bei uns hatten idealistische Ideen Eingang gefunden, allein man sah bald die Abgeschmacktheit derselben ein — eine kriegerische, eine große Nation, die das politische System Europa's in ihren Waagschalen abwiegt, muß Einheit der Natur haben . . . Die Zeiten des Kriegsruhmes sind für die Schweiz vorbey, das war gut in dem Mittelalter, da ihr von so vielen kleinen Fürsten umgeben waret; oder seyd ihr begierig nach Ruhm, nun so macht zwei Departemente und vereiniget Euch mit Frankreich, dann könnt ihr mit uns den Ruhm der großen Nation theilen.

Keine Einheit ohne besoldete Truppen, keine Truppen ohne Abgaben: allein Euerm Volk sind besoldete Truppen verhaßt und es zahlt nicht gern Abgaben: Wo besoldete Truppen sind, da gibt es keine Milizen, die Einten können nicht neben den Andern bestehen, und die Letztern sind dem Charakter der Schweizer besser angemessen . . . Kurz, Euer Volk soll keine Abgaben zahlen, also keine stehenden Truppen erhalten — Jeder Kanton constituire sich nach seiner innern Lage, man mache Verfassungen, die die Beistimmung des Volks erhalten, indem man sich auf die Gleichheit der Rechte gründet, und das Volk wird zufrieden seyn.

Die Verschiedenheit Eurer Verfassung wird selbst einen angenehmen Contrast bilden, der Fremde wird Eure Fluren besuchen, um die Schönheiten der Natur, die Fortschritte des Ackerbaues und der Industrie zu bewundern; dieß ist kein glänzendes Schicksal, aber doch beneidenswerth . . Ihr werdet Ambassadoren von Euern Nachbaren bei Euch sehen, von der französischen italienischen Republik, Oestreich, Baiern, Baden werden auch schicken, und so wie Ihr vor Zeiten in Rücksicht Euerer Armuth keine Minister an fremden Höfen hieltet, so sehe ich auch nicht warum in der Zukunft ein helvetischer Minister in Paris nöthig wäre! Dieß waren immer meine Ansichten in Rücksicht auf das Innere der Schweiz, schon als das franzö-

sische Direktorium mich um meine Meinung in Rücksicht der Angelegenheiten der Schweiz befragte, rieth ich ihm den Kanton Leeman frey und unabhängig zu erklären, und den Rath von Bern mit Zuzug von 600 Familien zur Regierung zu vermehren. Denn das erkläre ich, daß die französische Republik nie gestatten wird, daß der Leeman je unterjocht noch von Deutschen beherrscht werde. Sie sind von unserm Blut, haben unsere Sprache, und das Blut von 50,000 Franzosen soll eher fließen, als daß sie sollen unterjocht werden! Eben so denkt die italienische Republik gegen die italienischen schweizerischen Vogteyen, sie wird ihre Rechte schützen; nie sollen sie wieder Unterthanen seyn! . . So sprach ich öfter zu Glaire und Stapfer, allein man wollte mich nicht hören und so wollte ich mich nicht mehr in Eure Sachen mischen und ließ sie gehen. Niemals aber werde ich zugeben, als erster Magistrat der französischen Republik, daß irgend eine fremde Macht die äußern Verhältnisse der Schweiz bestimmen helfe. Frankreich hat unveränderliche Rechte auf die Schweiz: seine eigene Existenz ist zu nahe mit der Eurigen verbunden. Euere wahre intimste Verbündete soll Frankreich seyn. Es garantirt Euch Euere Neutralität . . . Die Engländer haben nichts in der Schweiz zu schaffen! Ich weiß gar wohl, daß Eure Cidevants, die Berner Regierung insbesondere, immer gesucht sich von Frankreich zu söndern, sie haben die ganze Zeit durch wie Leute ohne Geist und Kopf gehandelt, und allenthalben ihre Leidenschaftlichkeit gezeigt. Mallet Dupain war von ihnen besoldet, um Injurien gegen mich auszuspeyen; alle gegenrevolutionäre Machinationen wurden unter ihrem Schutze geschmiedet. Als Reding in Paris war, hatte er nichts schleunigers zu thun, als zu dem preußischen Minister sich zu wenden, noch letzthin that De Mülinen das Gleiche. — Und bei der letzten Insurrektion waren sie nicht zufrieden, bis die alten Privilegien und die alte Regierung wieder eingeführt und so Frankreich Hohn gesprochen ward: Als hätten sie nicht bald erfahren müssen, daß es den Bauern gar nicht darum zu thun war, ihre alten Herzen wieder einzusetzen, sondern selbst das Gesetz zu machen. Es hätte dazu nur ein Wort gebraucht! . . nein, Frankreich kann niemals zugeben, daß die alte Ordnung wieder zurückkomme . . . und die alte Charte wieder hervorgraben . . der Geist des jetzigen Jahrhunderts läßt

so etwas nicht zu . . Privilegien, Prärogative, alles was an Föderalität hängt, ist verschwunden . . Die Ehmaligen müssen dieses Opfer dem Vaterland bringen, die neuen Verfassungen müssen auf Grundsätze gebaut seyn, die auf der ewigen Vernunft und den Rechten der Menschen beruhen. Ich weiß zwar, daß so etwas in der Schweiz mehr Mühe kostet; in Frankreich war vor der Revolution alles unterthan nur Einer herrschte; in der Schweiz sind es eine große Anzahl Familien, die das Regiment an sich gebracht hatten, ihre Clienten verbreiten sich weit herum, und ihre Familien-Verhältnisse sind sehr ausgedehnt, so daß sie fast zu einem Theile der Nation werden. So wie alle diese nur das Alte wollen, so habt Ihr Mataphysiker und Theoretiker, die die Menschen nur nach sich beurtheilen, das Gute dem Besten aufopfern, ein Bestes, das aber schwer zu erreichen ist; alles das wird sich machen: in einigen Kantonen werde diese, in andern jene mehr das Zutrauen des Volkes zu gewinnen wissen. Alle die Schattierungen verschwinden bald.— Ihr Bürger Rüttimann! waret einer der ersten in Luzern, der sich für die liberalen Grundsätze erklärte, bald nachher hieß man Euch einen Aristokrat; Ihr, Bürger Kuhn, ungeachtet Eurer republikanischen Grundsätze vermochtet nichts auf die Lemaner bei der Insurrektion im April, Ihr waret auch ein Aristokrat. Ich sehe gar wohl ein, daß die Patrioten unter einer Einheit mehr persönliche Sicherheit finden könnten, allein wenn sie nicht gern in einem Kanton bleiben, so können sie in einen andern gehen, auch wäre es der französischen Regierung ein Leichtes das Einheitssystem durchzusetzen mit 10,000 Mann Truppen, aber die Gewalt ist keine Probe, daß die Sache dem Schweizervolk behage . . . Wenn ich nun gar die Geschichte der Einheits-Regierung im Lauf der letzten Jahre durchgehe, so sehe ich nichts als Schwachheit, ewige Veränderung. Ihr habt voriges Jahr eine gesetzmäßige Tagsatzung verjagt, ich habe keinen Theil daran . . Dem 17. April habe ich niemals meine Zustimmung gegeben, noch der letzten Constitution; ich sah gar wohl ein, daß sie nicht gehen werde . . Ich schlug der helvetischen Regierung vor, die Truppen zurückzuziehen, sie nahm den Vorschlag an. Ihr B. Rüttimann, ich erinnere mich, habet Euch auch für den Rückzug erklärt, und es macht Euerm Patriotismus Ehre, daß Ihr Euer Vaterland von einer drückenden

Last und fremden Truppen befreyen wolltet, allein es war vorauszusehen, was begegnet ist. Ich weiß wohl, daß die Insurgenten aussagten, ich sey zufolge von Verkommniß mit fremden Mächten gezwungen, die Truppen aus der Schweiz zu ziehen: das ist falsch; dem sey aber wie ihm wolle, ob die Truppen geblieben wären oder hinausgegangen, so wäre ich doch zuletzt als Mediateur aufgetreten.“ (Hier gab es eine Pause, ich benutze sie dem ersten Consul zu bemerken, daß, da die letzte Constitution unter den Augen, und ich gestehe es ihm frey *sous la diction* seines Ministers entworfen worden, wir in der Beglaubigung gestanden, sie werde auch seine Zustimmung haben!) „Glaubt Ihr das, Bürger Rüttimann,“ fiel der erste Consul ein, „glaubt Ihr das? Nein, Ihr glaubt es nicht.“ Ich antwortete: wie hätte ich Euerm Minister nicht glauben sollen? es ist unglücklich genug für uns, wenn Euere Abgesandten anders oder mehr reden als sie Vollmacht haben... „wie wollt Ihr eine Centralregierung erhalten? was ist ein Landammann, dem Ihr 15000 Franken zahlt neben einem Berner Rathsherrn? Wo ist der Mann, der durch seine persönlichen Eigenschaften, durch das, was er für die Freiheit gethan, unter seinen Bürgern hervorragt? Kaum habet Ihr einen Landammann, so reißt Ihr ihn Nachts aus dem Bett und entführt ihn. Habt Ihr einen Landammann, so wende ich mich an denselben, und wie will er mir, oder der Senat mit ihm, meinem Begehren widerstehen? Hingegen muß ich mich an 18 Kantone wenden, nun so wird Zeit gewonnen, und indessen ist die Gefahr vorbey ... Wenn einmal die Kantone organisirt sind, dann werden wir mit der Centralisirung bald einig seyn.. Sie hat nicht mehr viel zu thun: Sie hat weder Truppen zu leiten, noch Finanzen zu besorgen ... Wie schon gesagt, Truppen braucht Ihr keine, dann Ihr seydt kein militärischer Staat mehr, Ihr lebt von dem Ruhm Eurer Vorfahren“ ... Hier sagte ihm Müller: „Bedenken Sie, B. erster Consul, was die Schweizer vor 300 Jahren waren und was sie in 300 Jahren seyn können!“ — Das machte ihn einen Augenblick stutzen. Ich sagte ihm nun, das, was bis dahin begegnet, beweise nichts gegen das Einheitsystem. Unser Volk sey von außerordentlichen Lasten gedrückt gewesen, es habe nur diese gesehen, man sichere ihm seine Rechte zu und es werde eben so gern für die Einheit

als für den Föderalism stimmen, es sey zu befürchten, daß wir nun für Eine, 18 Revolutionen haben werden, das sey so viele als Kantone sind; es werde schwer halten, ohne eine feste Central-Regierung, die Kantone zu bändigen, worunter ich auf der einen Seite die Demagogen, auf der andern die Aristokraten rechne. „Nun ich bin es wohl zufrieden, wenn man mich eines bessern belehrt, ich habe meine Meinung bis dahin nicht ändern können, werde aber gerne in den zu verfertigenden Mémoires der Deputirten alle Gründe abwägen. Ich lade Sie nun ein an die Arbeit zu gehen." Reinhard war, wie er sagte, plein d'admiration de tous ce que le 1r Consul venoit de dire. — Diese Unterredung geschah in Gegenwart der Consuln Cambacerez und Lebrun, der Minister, der 4 Senatoren, fremder Minister, bei 15 Generalen, und man gab uns sehr wenig Zeit zu antworten, indessen erklärte der erste Consul: er sey bereit alle Gründe anzuhören, die ihn eines Bessern belehren könnten, es halte ihm aber schwer andere Begriffe von der Sache sich zu machen. Er war sehr freundschaftlich und zuvorkommend.

Unsere Aristokraten werden triumphiren, mais il n'y a pas de qui, ich weiß nicht, ob sie bei Bonaparte's Föderalism so gewonnenes Spiel haben werden. — Schon fängt man an die Nothwendigkeit einer Centralregierung einzusehen, und ich hoffe, daß auch in dieser Rücksicht noch einige Modifikationen werden zu erhalten seyn. R.

II.

Fortgesetzte Relation
über die
helvetische Konsulta,
wahrscheinlich
auch von Rüttimann an Füßli.

Die Sitzung bei Bonaparte dauerte von 1 bis 8 Uhr, in einem Saal, wo man beinahe erfror. Man mußte beym Kaminfeuer Rettung suchen, später wurde durch Caffée und Chocolade eingewirkt.

Die Ordre Bataille war. Bonaparte saß oben an einem langen viereckigten Tisch. Er ließ nachher in die Länge abnehmen, um ihnen, wie er sagte, näher zu seyn. Gegenüber saßen die Commissarien. Rechts und links die Partheyen in der Ordnung, wie sie ankamen. Die Constitutions-Projekte der kleinen Kantone, dann der Aristokraten, dann der Neuen und endlich der Föderal-Akte wurden verlesen. Wo Röderer fehlte, machte Bonaparte auf der Stelle den Fehler gut, kein kleiner Beweis, daß er die Projekte, wie beinahe alles, selbst bearbeitete.

Die Zeit so das Vorlesen wegnahm, sprach Bonaparte beinahe in einem Strom unaufhaltsam fort, mit einer Leichtigkeit, Umfassung, Präzision, Lokalkenntniß und Grazie, daß alle erstaunten. Ich glaubte nie, sagte er, daß sich eine Central-Regierung in der Schweiz organisiren könne. Die bescheidene Physiognomie der Oertlichkeit fordert verschiedene Physiognomien von Verfassungen. Die Republikanische Regierung hat sich durch Schwäche und Indolenz, und die städtischen Partheyen durch frappante Indelikatessen und Sottisen ausgezeichnet. Die letzte durch

Blutbefehle und schreyende Verhaftungen, wie sie kein Freistaat leiden kann.

Die Erstere hat meine Truppen zurückgeschickt, allein wäre auch das nicht geschehen, so hätte ich Mittel genug gefunden die Sache auf den Punkt zu führen, auf den sie kam. Was zur Entschuldigung oder Rechtfertigung der Regierung diente, lenkte apropos Stapfer ein.

Reinhard entschuldigte das Benehmen von Zürich durch die Verzweiflung, in die sie die Regierung durch das unerhörte Bombardement setzte, und Wattenwyl wollte seine Stadt gezwungen durch den Willen des Volkes wissen.

Bonaparte sagte dem ersten: die Regierung habe blos gethan, was er auch im Fall thun würde, wenn sich die Stadt einer Provinz gegen seine Person empörte.

Dem Wattenwyl: „Sagen sie mir das nicht, ich weiß alles. „Wollen sie es darauf ankommen lassen, daß das Volk wirklich gegen ihr Hierseyn protestiert?“

Man wollte mir auch weis machen: es existiere keine östreichische Parthey in der Schweiz, wollen sie 2 Handschriftliche Belege auf der Stelle? wollen Sie nicht? Sie haben im Laufe der letzten Insurrektion auf diese Hilfe gezählt, und haben unter das Volk posaunt: Ich dörfe keine Truppen senden. Ehe Oestreicher in Chur gewesen wären, wäre ich in Zürich gestanden. Ihr glaubtet meinen Proklamationen nicht, den Grenadieren, die dort standen, nicht; warum? (Dauch wollte die Tagsatzung in Schwyz entschuldigen.) Was halten Sie, fuhr er fort, auf einen Mann, der den Säbel zieht, so bald kein Feind vor ihm steht, und ihn einsteckt, so bald einer kommt, der ihn aufnehmen will? Eher gebe ich der Stimme der Vernunft Gehör, oder ich schlage.

Reding hat sich von jeher durch Tollheit ausgezeichnet. Wie er in Paris vor mir war, wies ich ihm die Sonne, und sagte ihm, eher wird diese zurücktreten als ich von der Forderung des Wallis. Ich muß es für Sicherstellung meiner Verhältnissen mit Italien haben. Ich habe ihm Diesbach ausgeschlossen, einen Mann, der im englischen Comité von Bern, Konstanz und Augsburg war. Er behielt ihn doch. Er schickte ihn sogar nach Wien. Ich sagte ihm: Ich schlichte die Sachen

des Continents. Er hob doch Correspondenzen an nach Wien, Berlin, Petersburg und London . . . Ich kannte ihren Inhalt ehe sie aus Bern waren.

London verschwendete jährlich 2 Millionen in der Schweiz für seine Zwecke. Es mag sie ferner verschwenden. Ich werde sorgen, daß sie ihre Zwecke verfehlen. England soll sich nicht in die Angelegenheiten des Continents mischen. Ich werde sie führen. Es kann mir zwei oder drei Städte verbrennen und das ist alles.

Wann ich Euch in zwei Departemente mit mir vereinigen wollte, so hätte kein Nu sich dagegen geregt. Ich behalte den Einfluß ausschließlich auf Euch. Was ihr werdet, werdet ihr durch mich. Ich habe mich auf das Theater als Acteur gewagt, ich will nicht ausgepfiffen werden. — Habt Sorge, das ist der letzte Versuch für Euere Selbstständigkeit. Ich fürchte Niemand. Preußen und Rußland habe ich zu Freunden. Baiern und Baden habe ich geschaffen. Italien ist mit mir. Vor den Thoren von Wien war ich zweimal, das drittemal kehre ich ein.

Meine Truppen werde ich vor der Hand in der Schweiz behalten. Vom Augenblick an, wo ihr organisirt seyd, werde ich Sold und Unterhalt ausschließend über mich nehmen.

Reinhard und Comp. baten für Loslassung der Aarburger Gefangenen und für Rückgabe der Waffen. Der Consul staunte in die Höhe, und sprach von England fort.

Fortsetzung: 1. Februar 1803.

Jauch erhob sich gegen das allgemeine Bürgerrecht. Reiche werden die Armen überkaufen — Euer Kanton hat nichts zu fürchten, entgegnete Bonaparte, daß sich ein rechtlicher Burger unter euch ansetze. (Ein Deput. will verstanden haben: Man setzt sich nicht unter Schweine an.)

Andere wünschten die Festsetzung eines stabilen Central-Orts und die Wahl des Bundes-Landammanns der Tagsatzung heimgestellt. Bonaparte erwiederte: „wann eine Stadt zum Central-Ort aufgestellt würde, so erhalte die zu viel Einfluß und ge-

fährde die übrigen. Die kleinen Kantone seyen ohne das nicht dazu gemacht und zu arm die Kosten des Sitzes zu tragen. Die neuen Kantone lassen alle Monate ihre Chefs abändern, der Chef ihres Kantons könne also nicht Bundes-Landammann seyn.

Die Diet könne ihn nicht wählen. Ein Fremder in Bern, Zürich rc. sey von den Kantons-Autoritäten nicht unterstützt und eine stehende Garde sey zu kostspielig. —

In den 6 alten Kantonen sey man an das jährliche Regiment eines Mannes gewöhnt, die Städte bleiben ohne präjudizierendes Uebergewicht auf's Ganze und können die Kosten tragen.

In der Physiognomie jeder einzelnen Kantonal-Verfassung liege der Grund dieser Bedingungen, auch seyen mehrere Haupt-Orte anderer Kantone zu entfernt für Central-Hauptort zu seyn, wie Chur, Lauis rc.

Man bemerkte, in diesem Falle sey auch Basel. Er erwiederte: Er werde es abschneiden, wenn man wolle. —

Sonntags war Cour bei Hofe, wo die Commissionen Bonaparte feyerlich präsentiert wurden. Er sagte jedem etwas Verbindliches. An Usteri: Es freut mich die gute Stimmung, die wirklich im Kanton Zürich herrscht; suchen Sie sie beizubehalten.

An Von Flüe: Eine Anspielung als Abkömmling des schweizerischen Pacificateurs Niklaus.

Montags versammelten sich die Commissionen bei Röderer, hauptsächlich meint man über den Punkt der fremden Fonds. Wattenwyl sucht sein Heil dieses für einmal aufzuschieben, bis man die eigentliche Summe wisse.

Fortsetzung
der
Fragmente und Nachrichten von den päbstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten.

1670.
Odoardus Cibo.

Aus den Fürsten Massä, Erzbischof zu Seleucia, ist von dem neuerwählten Pabst Clemens dem X. in die Eidsgenossenschaft abgesandt worden, zufolge Creditiv vom 1. August 1670. Desselben Antwort, auf das an ihn erlassene Gratulations-Schreiben, ist datirt den 30. desselben Monats.

1676. Da auf den Todesfall Clementis X., der sich den 22. Heumonat 1676 ereignet, Innocentius XI. den päbstlichen Thron bestiegen, hat Herr Nuntius Cibo seinen Maestro di Camera zum Standeshaupt geschickt, die besagte Erhöhung der Republik kund zu thun. — Dieser Seits hatte man geglaubt, der Nuntius hätte es in persona thun sollen, und wurde ihm verdeutet. Die Rückantwort war, wie daß er zu Bezeugung mehreren Respekts den Maestro di Camera abgeordnet, und es nicht blos schriftlich, wie sein Vorfahrer, Herr Maldeschi, habe thun wollen, das aber, wofern man die Sache in der Kanzlei anders verzeichnet finde, zu keinem Präjudiz dienen solle. —

12

Die Ursache, warum man es hierbei bewendt seyn lassen, findet sich im Protokoll aufgezeichnet. Dannethin, bemerkt ein damals lebender Patriot, war des Herrn Nuntii Bruder primo Ministro geworden, und man wollte den Ungelegenheiten, die vielleicht entspringen könnten, ausweichen. Mit Allem primo ministro, fährt er fort, ist er gar alt zu Rom ohne Beförderung worden; auch hat er hier in Luzern kein großes Lob, noch Reue, hinterlassen: und eben diesem Nuntio hat das hiesige Jesuiten-Collegium die Obligation, daß er ihnen kräftig zu Probsts Meyers seligen Erbschaft zum größten Schaden seiner Familie und ihrer Nachkommenschaft behülflich gewesen; ein Merkmal, was uns die Nuntii hier nützen.

In dem Diario Johann Melchior Hartmanns stehen folgende wenige Worte, die obiges bestätigen: Bei dem neuen Herrn Nuntius gedünkts mich dem Aeußerlichen nach, es wolle ehrlicher hergehen, als bei seinem Vorfahr, *Mons.* Cibo — Gott gebe es. Es hatten sich in der That zur Zeit seines Aufenthalts zuweilen etwas Anstände erhoben, die, obwohlen es Kleinigkeiten sind, gleichwohlen beweisen: daß der Rath denen Herren Nuntien, auch im Kirchlichen, Neuerungen und Launen nicht zugestehen wolle, z. B. hätte der Leutpriester die gewohnte Messe auf dem Kreuzaltar nicht anfangen sollen, als bis der Nuntius sein Gloria auf dem Choraltar abgesungen; man befahl aber dem Leutpriester nach bisherigem Gebrauch an das Altar zu gehen. Ein andermal wollte er bei einer Prozession, daß man mit dem Venerabile nicht außert der Kirche sich begebe, bis zu seiner Ankunft, da er sich aber zu lange verweilet hat, wurde abermalen befohlen fürzufahren, und auch wollte derselbe einst, daß bei der feyerlichen Prozession am Feste Corporis Christi alle Priester mit Meßgewändern angethan erscheinen sollen, was der Rath ebenfalls nicht gestattete.

Der Jurisdiktions-Zwist der Republik Freiburg mit dem Bischof Strambino und mit dem päbstlichen Legaten.

1677 und 1678. Mit keinem ihrer Bischöfe, wie mit dem Johann Baptist Strambino *) hat die Regierung zu Freyburg in einer immerwährenden Fehde und unangenehmen Jurisdiktions-Konflikten gelebt, so daß eine stete Abneigung und unfreundliches Benehmen, der wahre Zunder zum Hader, beidseitig obgeschwebt hatte. Unter den mancherlei Aufstößen hat aber der in dem Jahre 1677 entstandene und noch im folgenden fortgedauerte, darein sich der päbstliche Nuntius selbst, mit besonderer Theilnahme gemischt hatte, eine sehr lebhafte Gährung zwischen beiden, der geistlich und weltlichen Gewalt hervorgebracht, auch die katholischen Kantone selbst aufmerksam und theilnehmend gemacht.

Hier ergibt sich also der Anlaß diese Begebenheit der Vergessenheit zu entreißen, da keine der vaterländischen Annalen, selbst die weitschweifige Schweizergeschichte des Freyburg'schen Schultheißen von Alt ihrer Erwähnung thut, und geflissentlich oder aber aus Vergessenheit übergangen haben mag **).

Die dem katholischen Vororte Luzern, ab Seite des päbstlichen Botschafters eingereichte Klage oder Denkschrift, enthielt allererst lediglich die Erzählung der obschwebenden Vertenz in Anfechtung und Verhöhnung der kirchlichen Freiheiten ***).

*) Johann Baptist von Strambino, Bischof zu Lausanne, Jost Knabs von Luzern Nachfolger, war aus Piemont, aus den Grafen von St. Martin gebürtig, ein Minoriten Ordens-Mann: sehr angesehen am Savoy'schen Hofe, und von Pabst Alexander VII. zum Bischof erwählt.

**) In jüngster Zeit erschien eine Schrift von Franz Küenlin, betitelt: Bischof Strambino zu Freiburg in der Schweiz, Sursee 1833, in welcher Nachrichten von diesem Bischof enthalten sind: Allein der Leser findet hier manches, was in Küenli's Schrift nicht enthalten ist.

***) Summarisch führte der Nuntius folgende Klägden: daß sie zwei im Städtchen Stäfis (Kanton Freyburg) wohnende Klosterfrauen, Nachts aus dem von ihm bewohnten Hause, sogar aus der Hauskapelle, wo das Hochheiligste ausgestellt gewesen, und

Es war darum zu thun, ob ein zwar vergabtes, aber der Oberlehnschaft angehöriges Privathaus, wegen einigen darin sitzenden geistlichen Personen, seine Natur so verändert, daß dasselbe von dem Landesherrn nimmer berührt, die Personen daraus weggeschafft und in ihr angehöriges Kloster versetzt werden können? Ob der Landesherr berechtiget, Geistliche vor sich zur Verhör und Verantwortung zu laden, und verweigernden Falls des Landes zu verweisen? — Das Verneinen von Seite der geistlichen Obern, und das Behaupten ab Seite der Weltlichen, und ein erfolgtes Monitorium, und die angedrohte Excommunikation, müßten laut werden, und die Aufmerksamkeit der katholischen Kantone rege machen. — Merkwürdig war bei dieser Begebenheit das Betragen der Stadt Luzern, auffallend der Eifer mit welcher die Republik sich der Sache angenommen, die katholischen Mitstände aufgefordert, und die Regierung von Freyburg, vor Gefahr bei den Eingriffen in die Kirchen-Freiheit zu warnen und abzuhalten sich bemühet hatte; da doch Luzern selbst, schon vorhin und nachher bei derlei Ereignissen, bewiesen, daß seine Begriffe in geistlichen Angelegenheiten mit denen der Nuntien sehr abstechend und oft im Widerspruch gestanden hatten. — Warum jetzt so? — Vielleicht gab es dermalen gewisse Umstände und politische Rücksichten: vielleicht waltete etwas Abneigung gegen die Stadt Freyburg wegen ihrem Fremdethun und mißtrauischen Benehmen in Eidgenössischen Angelegenheiten, oder war es der herrschende Egoismus und Privat-Interesse, oder was es sonst gewesen seyn mag.

---

sie im Gebete begriffen waren, aufheben, und ausser die Botmäßigkeit führen lassen.

Daß sie ihr Exilium, wie auch ihres geistlichen Bruders beschlossen und ihres genießenden Bürgerrechts beraubet, welches alles der Rath, durch Abgeordnete, dem Bischof selbst anzeigen lassen.

Daß sie ein Edict gegen das Monitorium, welches der Nuntius nacher Freyburg abgeschickt, anschlagen lassen, mit der Erklärung, daß dasselbe nichtig und ungültig sey; wie auch, daß diejenigen, die besagtes Monitorium für gültig erkennen, und demselben Folge leisten sollten, sie seyen geistlich oder weltlich, für Untreue gehalten, und darnach behandelt werden sollen. Und letztlich, daß sie den Secretarium des Bischofs vor Rath zu erscheinen zitirt, und besagte Vorladung öffentlich anschlagen lassen.

Die Freyburgische, gegen das Monitorium bekannt gemachte Publikation ist zu merkwürdig, als daß man dieselbe übergehen sollte. Hier der Beschluß: „Und weilen der Inhalt das vom „apostolischen Nuntius erlassenen Monitorii, welches auf unrich„tige Darstellung des Bischofes erfolget, mit der Wahrheit nicht „bestehen kann, so ist dasselbe von sich selbst ungültig und kraft„los. Ist aber inzwischen nothwendig, daß ein jeder sowohl „Geistlicher, als Weltlicher (besonders aber die Geistlichen) sich „forthin der von der Natur herfließenden Schuldigkeit gegen „ihre weltliche Landes-Obrigkeit erinnern, welche sie sowohl, als „alle andere von der Souverainität dependirende Bürger der „Gutthaten und Privilegien genießen läßt, und darum so gut „als jeder Anderer, verbunden sind, die Ehre ihrer hohen Obrig„keit zu befördern, und nichts wider dieselbe, auf was Weise es „immer seyn möchte, zu handeln oder ihrer Autorität widrige „Befehle anzuerkennen. Also thun wir kund allen und jeden, „sowohl Geistlichen als Weltlichen, ohne einigen Vorbehalt, bei „Strafe einer förmlichen Verbannung aus Unserer Botmäßig„keit, wofern einer so untreu seyn möchte, sich in diesem Ge„schäfte zu einem Instrument der Execution des Monitorii so„wohl, als der Excommunikation, brauchen zu lassen: mit Vor„behaltung einer größern Strafe, nach Maßgabe der Begeben„heiten; sonderbar aber gegen Fremde, wofern sie hierin falls „etwas zu unternehmen sich erfrechen sollten."

Gegeben den 18. August 1677.

Canzley Freyburg.

In der ersten Zuschrift an die Stadt Freyburg von Luzern aus, wurde gemeldet: wie daß man von anderwärts her das Zerwürfniß zwischen ihrer Regierung und den geistlichen Behörden, vernommen, und es höchlich bedauere, auch, weil des Herrn Nuntius Vorstellungen keinen Eindruck gemacht, ein solches Ereigniß um so schwerer und bedenklicher geworden. Ihre lieben Mitidsgenossen werden dannahen ersucht, in Erwägung zu ziehen, „was für ein sorglich und schlüpfrig Wesen es seye, und „was für großes Ungemach entstehen könnte, weil hierbei die „geistliche Immunität und des apostolischen Stuhls hohe Auto„rität obschwebe. Obgleich sie sonsten keineswegs in Geschäfte, „die sie nicht berühren, sich einzumischen suchen, haben sie gleich-

„wohlen dieses, von welchem so vieles Gerede sey, von solcher „Beschaffenheit, und von so großer Wichtigkeit befunden, daß „denen katholischen Orten deren gelegen seyn muß, zu verhüten, „daß der entglommene Eifer nicht mehrer zunemme, in schäd„liche Verbitterung und Trennung ausbreche, und am Ende ge„fährliche Folgen nach sich ziehe." Luzern bat auch, das Aergerniß zu verhüten, das bei den Eidgenossen der andern Religion entstehen, und eben auch von bösen Folgen seyn müßte. Es wurden danahen alle schickliche und ersprießliche Dienste zur Vermittlung angetragen.

Nach Verfluß einiger Tagen wurde eine vierörtische Zusammenkunft in Luzern abgehalten, um diese ältesten Bundeskantone über dieses Geschäft zu belehren, an der vorhabenden Vermittlung mit Antheil nehmen, und desto eher wirksam zu machen. — Es liegt aus denen vorhandenen Schriften am Tage, daß diese Intervention wirklich dem Geschäfte die Wendung gegeben, daß der Ausbruch einer gefährlichen Trennung behindert, und der Nuntius mit der angedrohten sogenannten Execution zurückhalten mußte. Den Eidgenossen von Freyburg wurde nicht benommen, den Ungrund der Beschuldigungen darzuthun, wobei das Betragen des Bischofen, dieses wahren Urhebers des berüchtigten Zwistes in keinem rühmlichen und günstigen Lichte erschien. In einem der Briefen an den Nuntius sagten die Freyburger: „Wir verharren noch immer darauf, daß die Berichte die der „Herr Bischof erlassen, mit der Wahrheit nicht übereinstimmen, „und finden Uns der im Monitorio sowohl, als in dem Memo„rial so hoch dargestellten Zulagen unschuldig. Sollte es wohl „möglich seyn auf leichtsinnige Behauptungen und verdächtige „Zeugen hin, sogar eine Excommunikation gründen zu wollen? — „Sie versichern den Herrn Nuntius, daß sie nie Willens gewe„sen, gegen die kirchlichen Freiheiten etwas zu unternehmen, son„dern, nach dem Beispiel ihrer Regiments-Vorfahren, eher zu „beschützen: gleichwie sie hinwiederum wünschen, daß man sie „eben auch bei ihren alten Rechten, der Judicatur und Souve„rainität unangefochten lassen möchte, wo eben ihr Bischof, fort „und fort, entgegen handle, dergestalten, daß es nimmer zu er„tragen sey: und so lange derselbe bei ihnen residiren sollte, „werden sie immerhin derlei Fatalitäten ausgesetzt bleiben . . . . „verhoffen also, daß die von ihm einlangenden Berichte, einen

„ausschließlichen Glauben und Kraft nicht allezeit behaupten„ „sondern die begründte Wahrheit, auf ihrer Seite, doch auch „werde respektirt, alle fernern Neuerungen und bischöfliche Er- „zessen gehoben, und nicht nothgezwungen, zu Gegenmaßnahmen „verleitet werden möchten." —

Um aber die Begebenheit im Nähern und in ihrem Zusammenhang zu kennen, wollen wir die aktenmäßige Darstellung derselben, in etwas verkürzt, hier einschalten.

Als bei dem neulichen burgundischen Krieg (1674) die Ursuliner Frauen aus Bisanz sich in die freyburgische Stadt Stäfis (Estavayer) geflüchtet, und der Gastfreundschaft genossen, auch daselbst ein Kloster anzulegen gesinnet waren, hatte ein gewisser Pfarrer, ihr besonderer Gönner, sein daselbst gehabtes Haus, sammt etwas Weinreben darzu vergabet. Die Stiftung bekam aber keine Festigkeit, weil die Regierung nicht zugeben wollte, daß an besagtem Ort ein Kloster errichtet werde, auch die Frage bald entschieden, ob es nicht in eines weltlichen Landesherrn Gewalt stehe, neue Klöster errichten und Geistliche, die sich hierfür bewerben, anzunehmen, oder abzuweisen. Die burgundischen Schwestern kehrten darauf wiederum nacher Bisanz, ließen aber zwei freyburgische Mitschwestern, die in den Orden aufgenommen worden, in Stäfis zurück, und das auf Anstiften des Bischofs, der ein Kloster erzwingen wollte, und sogar wieder zwei andere aus Bisanz kommen ließ. Dieselben wurden aber wiederum an ihren Ort hingewiesen. Dieses Mißlingen brachte den Bischofen so auf, daß von Stunde an jeder Anlaß ergriffen und öffentliche Anfechtungen gegen das weltliche Richteramt verübt wurden. Danahen faßte die Regierung den Entschluß, um derlei Kränkungen ein Ende zu machen, die zwei aus Freyburg gebürtige Ursuliner eben auch nacher Bisanz in dasjenige Kloster, wohin sie eigentlich gehörten, hinzuweisen. Dieser Entschluß wurde dem Bischof wissenhaft gemacht, von ihm aber nicht nur widersprochen, sondern besagten zwei Personen die Abreise, mit angedrohter Excommunikation verboten: und um sie, zur Sicherheit, des Kirchengehens zu überheben, wurde ein geringer Altar in dem Wohnhaus errichtet, und sogar das Venerabile dahin getragen, und aufgestellt, damit der Ort geheiliget und gleichsam unverletzbar gemacht wurde. „Dieses ist," sagte die Regierung

in ihrer Vertheidigung, „eine solche Mißhandlung, daß unseres „Erachtens Gott darmit vielmehr beleidiget, als geehret, und „allein zu dem Endzweck angestellt worden, diesem weltlichen „Haus ein geistliches Privilegium, zum Nachtheil unserer Juris„diction zu affektiren.“ Dem ohngeachtet wurden die beiden Schwestern bei nächtlicher Zeit aus dem Hause entfernt und über den See an die Grenzen gebracht. — „Betreffend den „Ort,“ heißt es, „ist derselbe lediglich ein Privathaus, über wel„ches wir noch bei jetziger Stunde nicht allein Souverainität „und Jurisdiction, sondern auch die Eigenschaft und das direc„tum Dominium, die Bürger aber von Stäfis das rechtmäßige „possessorium haben: dahero der Herr Nuntius übel berichtet „worden, daß es ein geistliches gefreytes und Gott geweihtes „Haus sey. — Der Personen halber, kann Niemand widerspre„chen, daß es nicht in des Landesherrn Gewalt und Willkühr „sey, fremde Geistliche in seine Bottmäßigkeit aufzunehmen, oder „abzuweisen, und man weiß, wie in andern Orten, in derlei „Fällen gehandelt worden, und letzthin in Solothurn, wo eben „der Bischof einen burgundischen Geistlichen, bei der Visitation „einzwingen wollen, das aber die Obrigkeit daselbst auch nicht „geduldet. Für derlei Geistliche kann zum Nachtheil des Lan„desherrn keine Freiheit gelten, und weniger als in criminibus „exceptis. Wir haben über die zwei Klosterfrauen keine Juris„diction weder gesucht noch auszuüben begehrt, sondern war uns „allein daran gelegen, sie an ein ander Ort der bischöflichen „Jurisdiction, und ohne geringste Beleidigung der Kirchen-Im„munität zu schaffen, ohne daß ihnen an Geräthschaften und „dem Eigenthum das Geringste hinterhalten worden. Man „trachtet zwar in geistlichen Sachen, und wo es etwas dienst„lich, das Concilium Tridentinum anzuziehen, wir aber können „darthun, wie unsere in Gott ruhende Vorfahren, die Annahme „und Befolgung desselben restringiert haben.“ —

Hierin bestund das eigentliche Factum und die Vertheidigung nebst mehrern andern Bemerkungen und Reflexionen, auch mit wiederholten Klagen und Beschwerden, über das anhaltende gehässige Betragen des Bischofen. „Sollten,“ hieß es dann am Beschluß der Rechtfertigung an die Miteidsgenossen, „noch meh„rere Klägden einkommen wegen dem Verfahren gegen andere „Geistliche, und besonders den Bruder der zwei Ursuliner, der

„sein Bürgerrecht verwirkt, weil er denen Pflichten nicht statt „thun wollen, werden wir hierüber zu antworten wissen, auch „sind wir fest entschlossen, von unsern alten Gerechtsammen, „Herkommen und Gebräuchen uns nicht drängen zu lassen; er„folge daraus, was immer wolle, protestiren gegen alles Unheil, „so hiervon entstehen mag, da Wir uns nicht schuldig erkennen, „zu derlei Extremitäten Anlaß gegeben zu haben."

Nachdem eine ziemliche Zeit, zwei volle Jahre, in Briefwechseln und auf Tagleistungen das pro et contra, das Behaupten und Wiederbeantworten, die wiederholten Unterredungen mit dem Nuntius und das Negotieren die Geduld einigermaßen ermüdet, und die Hitze beidseitig in etwas gedämmt worden, wurde am Ende Nachgiebigkeit erzielt, und jeder Theil brachte ein Opfer zum Frieden. Denen verwiesenen Geistlichen wurde der Eintritt in das Geburtsort wieder gestattet, der Verkauf und die Losung der gemachten Donation, als Eigenthum überlassen, das Gebäude gleichwohlen und etwas Grundstücke sollen eine weltliche Liegenschaft verbleiben und dafür gehalten werden. — Also hatten das Monitorium und desselben angedrohte Folgen ihre Endschaft erreicht.

1679. Allein die Republik Freiburg bekam mit dem Bischof Strambino bald wieder Anstände.

D. Romanin, des Bischofs Kanzler, bediente sich frecher Reden gegen die Regierung, welche ihm daher den Befehl zukommen ließ, am ersten Sonntag nach Quasimodo (der erste Sonntag nach Ostern) das Land zu räumen.

Der Bischof erließ einige schriftliche Entschuldigungen zu Gunsten seines Kanzlers; allein der Rath achtete derselben nicht, und blieb bei dem gefaßten Beschluß.

In einem zweiten Schreiben meldete der Bischof, er habe seinen Kanzler wegen den Reden, die er ausgestoßen hätte, verhört, er läugne sie aber förmlich, er habe nie gesagt, die obrigkeitlichen Verordnungen seyen nur Zeitungen, und wegen der Mütze und dem Stabe des Probstes habe er nichts an der Nuntius geschrieben.

Dieses Schreiben veranlaßte den Rath nun die Fortschaffung des D. Romanin in Zeit von vier und zwanzig Stunden am gleichen Tage zu beschließen und zu bestätigen, welches dem Bischof kund gethan ward; denn die Regierung wußte wohl

aus Erfahrung, welchen Glauben ein solches Abläugnen von Thatsachen verdient. Die Vollziehung dieser Schlußnahme wurde den Vennern anvertraut und auf der Landschaft bekannt gemacht, daß alle Akten, welche dieser hochmüthige und gefährliche Priester ausgefertiget, vor den weltlichen Gerichten weder Kraft haben, noch Glauben verdienen sollen.

Hierauf ließ der Bischof dem Schultheißen Gottrau durch seinen Offizial am 26. und 28. April ankündigen, er gebe seine Einwilligung zu der Entfernung des D. Romanin nicht; aber ohne Erfolg, denn am 8. Mai wurde der Fortweisungsbefehl erneuert, und am 9. Mai auf folgende Weise vollzogen.

Am Morgen des 9. Mai verfügte sich der Großweibel Petermann Reynold in die bischöfliche Wohnung, begleitet von den Weibeln Lary und Grogniaud und den Notaren Wivrecht und Brisel, als Zeugen, und übergab dem Herrn von Strambino, nachdem er ihn angeredet, eine Schrift, und befahl den Personen, welche ihn begleitet, als er heraustrat, sie sollen die hinsichtlich des D. Romanin erhaltenen und kundgethanen obrigkeitlichen Befehle vollziehen.

Die Weibel und Notaren standen noch im Gange, da trat der Bischof zu ihnen sagend: „Was macht ihr da, gebt heraus,“ indem er sie am Arme nahm, und herausstoßen wollte, „ihr seyd in meinem Hause, ihr habt hier nichts zu befehlen.“

Die Weibel erwiederten: „Wir bitten Euer hochfürstlichen Gnaden um Verzeihung, wir wollen uns an Ihrer Person nicht vergreifen, aber die obrigkeitlichen Befehle gegen D. Romanin vollziehen, das heißt ihn in diesem Hause aufsuchen, und mit Gewalt herausführen, wenn es Ihr Gnaden nicht ohne Geräusch gestatten will.“

Unterdessen waren noch die Weibel Wuilleret, Vorlanthen und Meyer hinzugekommen; allein der Bischof schloß ihnen die Thüre vor der Nase zu. Als sie wieder geöffnet ward, traten mit demselben noch die Meister Hieronimus Goumin und Peter Sottez ein, um zu Wegschaffung des D. Romanin nöthigen Falls bei der Hand zu seyn.

Der Bischof berief den Großweibel wieder zu sich, um das ihm übergebene Schreiben zu lesen, zu welchem Ende er denselben in ein Zimmer im Erdgeschoß führte, und wo er ihn ersuchte sich zu bedecken.

Nun las der Bischof das Schreiben zwei- bis dreimal, berathschlagte sich nebenseits mit seinem Bruder, dem Pater Recolet, den er früher hinausgeschickt hatte, und fing mit dem Großweibel eine Unterredung an, in der Absicht die Sache aufzuschieben; allein er bemerkte, er habe keine weitere Befehle zu erwarten, und ersuchte den Bischof, er möchte den D. Romanin gütlicher Weise hinausgehen heißen; worauf er das Zimmer verließ und zu den Weibeln sagte, sie sollten die erhaltenen Befehle vollziehen. Der Bischof wendete sich nun vorzüglich an den Weibel Lary, und sagte: „Meine Kinder, welche Befehle habt ihr? gebt Acht, was ihr thun werdet."

Die Weibel versetzten: „Wenn uns der gnädige Herr Bischof den D. Romanin nicht gutwilliger Weise herausgeben will, so haben wir Befehl, ihn mit Gewalt zu ergreifen, und aus der Stadt zu führen."

Der Bischof entgegnete sogleich: „Gebt Acht, wenn ihr den Priester anrühret, so werdet ihr gebannt, ihr, euere Kinder, euere Familien und euere ganze Nachkommenschaft."

Die Weibel antworteten ihm: „Sie können thun, was Ihnen beliebt, wir haben den Befehl von der Obrigkeit und sind verpflichtet ihn zu vollstrecken, eben so wie Ihre Diener, wenn Sie ihnen etwas befehlen."

Die Weibel Goumin und Sottez ersuchten den Pater Recolet bei zehn- oder zwanzigmal ihnen das Zimmer des D. Romanin aufzuschließen, da sie es sonst mit Gewalt thun würden, was er aber gänzlich verweigerte.

Unterdessen ging der Bischof den Gang auf und ab, ermahnte sie zur Geduld, er habe den Rektor rufen lassen, hernach werde man sehen, was zu thun sey.

Ohne weitere Zögerung eröffneten die Weibel die Thüre des ersten Zimmers, das aber leer war, und hernach mit Gewalt die des zweiten, in welchem sich D. Romanin befand, da es das seinige ist.

Während dieß vorging hatte sich der Bischof mit der Stola umhängt, und er rief: „Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, im Namen der zwölf Boten Sankt Peter und Sankt Paul, im Namen des heiligen Stuhls, der mir dazu Macht gegeben, und mich zum Oberhirten in diesem Lande eingesetzt hat, thue ich alle und jede in den Kirchenbann, welche in dieser Sache Ge-

walt und Zwang anwenden!“ Er ließ sich die Thüre öffnen, trat auf den Söller, und nahm die Leute, welche sich vor dem Hause versammelt hatten, zu Zeugen dieses Bannfluches.

Als der an ihn gerichteten Bitten ungeachtet der Kanzler sein Zimmer nicht verlassen wollte, und die Weibel und Meister im Begriff waren ihn zu ergreifen, schrie der Bischof: „Das Feuer des Himmels falle herunter und vertilge alle Weibel und ihre Helfershelfer, die sich an D. Romanin vergreifen!“ Was er mehrere Male wiederholte, und mit andern Flüchen begleitete.

Die Weibel bemerkten ihm: „Solche Wünsche sind eines Priesters unwürdig; wenn der Blitzstrahl auf diesem Hause fällt, so wird er alle treffen, und den Bischof selbsten.“ — „Ha,“ klagte der Herr von Strambino, „armes Freyburg, du wirst bald ein zweites Bern seyn.“ Und hernach wiederholte er seine schrecklichen Flüche.

Der Weibel Lary antwortete ihm: „Wenn man zu Bern und anderswo alle schlechten Priester weggejagt hätte, so wäre die Religionsänderung dadurch vermieden worden.“

Sogleich wurde dem Kanzler wieder dringend vorgestellt, er solle sich doch endlich dem Befehl unterziehen, und die Weibel nicht zwingen Gewalt zu brauchen. „Ich kann nicht,“ erwiederte er, „mein Oberer hat es mir verboten.“ — Unterdessen hielt ihn der Pater Recobet am Arme.

Der Rektor von U. L. F., Peter von Montenach, D. Courrat und D. Denzler kamen nun hinein, und der Bischof erzählte ihnen, wie man den D. Romanin übel behandle, und gewaltsam hinausführen wolle.

„Was ist das?“ rief der Rektor. Die Weibel theilten ihm den obrigkeitlichen Befehl mit, sie baten ihn, D. Romanin möchte gutwilliger Weise hinten durch den Stall hinausgehen, der Rektor könne ihn bis an's Thor begleiten, die Weibel würden ihn nicht anrühren. Hierauf erwiederte der Rektor blos: „Es ist zu wissen, ob die hohe Obrigkeit eine solche Gewaltthätigkeit anbefohlen hat?“ — Da alle Vorstellungen nichts fruchteten, so ergriffen die Weibel den D. Romanin, und führten ihn mit Gewalt aus seinem Zimmer, und dann aus dem Hause.

Indessen war der Bischof mit der Stola wieder angethan unter die Thüre getreten, und da er sah, daß sich unter den Zuschauern keiner rührte, um seinem Kanzler zu Hülfe zu eilen,

so wiederholte er seine Bannflüche gegen Alle, welche zu Begehung dieser Gewaltthat mitgewirkt hatten, sie mochten sich im Hause oder außer demselben befinden. — Die Weibel entgegneten: „Wir können diese Bannflüche nicht annehmen, sie gehen uns nichts an, wir vollziehen bloß die obrigkeitlichen Befehle." Während die Weibel den Kanzler wegzogen, suchten es der Bischof, sein Bruder, und die andern Priester zu verhindern, indem sie ihn zurückhielten.

Der Notar Wiprecht hatte im Gange einen besondern Auftritt mit dem Pater Recolet, der fluchte und vor Zorn und Wuth schäumte, und mit einem Messer bewaffnet schien, was den erstern bewog, sich etwas zurückzuziehen und die Hand an seinen Degengriff zu legen, wenigstens bloß zum Schein. Und als der Bischof einen Bannfluch besonders gegen Wiprecht ausstieß, so erwiederte er: „Verflucht den Teufel aus den Geschöpfen, ein so schlechtes Gebet wird Gott nicht erhören!"

Endlich wurde D. Romanin gegen das Weyerthor geführt, der Bischof schrie ihnen nach: „Geht, geht, Hugenotten, Berner, Henker, Exkommunizierte, und dergl. mehr!" — Dessen nicht achtend, führten die Weibel den D. Romanin in eine Stube des Zöllners am Weyerthore, und sie blieben dort während einer Stunde, wo sie aßen und tranken, bis neuer Befehl ankam, dem zu Folge führten ihn die Weibel Lary und Vorlanthen, seinem Willen gemäß, da man ihm die Wahl gelassen hatte, bis zu der Kantonsgrenze in der Richtung von Murten, wo sie ihm amtlich bekannt machten und geboten, er solle das Land dieses Standes nicht wieder betreten, was er auch gelobte, sagend: „er werde ohne den schriftlichen oder mündlichen Befehl der gnädigen Herren und Obern nie wieder, weder in die Stadt, noch in Kanton zurückkehren," zu wessen Zeugniß er Lary's Hand berührte.

So ward diese wichtige Schlußnahme vollzogen und beendigt, und darüber eine eidliche Erklärung von den Weibeln, Notaren und Meistern am 9. Mai und 6. Juni in der Kanzlei des täglichen Raths aufgenommen und vom Rathsschreiber unterschrieben.

1683. Als im Anfange dieses Jahrs der Bischof Strambino nach Turin verreiste, und im folgenden Jahre zurückkeh-

ren wollte, faßte der Große Rath von Freyburg den Beschluß ihm den Eintritt in den Kanton zu verweigern, und ihm keinen fernern Aufenthalt in demselben zu gestatten. Zwei Venner erhielten den Befehl, solches sogleich dem Pater Definitor, des Bischofs Bruder, und dessen Secretair kund zu thun, damit sie es dem Herrn von Strambino schriftlich melden könnten.

Zugleich wurden die Boten auf der Tagsatzung beauftragt, dem Internuntius und dem savoy'schen Gesandten davon Kenntniß zu geben, damit sie es ihrerseits, wenn es nöthig, auch verhindern möchten, und an den Herzog selbst wurde in folgenden Ausdrücken geschrieben:

„Das launische und unverträgliche Gemüth des Herrn Bischofs, wovon er uns während seinem hiesigen Aufenthalte beständige Beweise gegeben, hat uns gezwungen, uns über ihn bei dem römischen Hofe und Eurer Durchlaucht zu beklagen, und da seine Aufführung so anmaßend und herrisch geworden ist, so können wir ihn, als einen Störer der öffentlichen Ruhe nicht ferner dulden," u. s. w.

Sobald der Große Rath erfahren hatte, daß der Bischof bereits in Echallens eingetroffen sey, so wurden die zwei ersten Venner beauftragt, sich zu dem Pater Definitor zu begeben, um ihm den hochobrigkeitlichen Willen in Betreff seines Bruders zu erneuern, und sogar Wachen an die Thore gestellt, um den Herrn von Strambino zu verhindern in die Stadt zu gelangen.

Am 5. Juli erhielt der Rath ein Schreiben des Herrn Garreaux folgenden wesentlichen Inhalts: „Am 21. Juni des Morgens um 4 Uhr verreiste der Herr Bischof von St. Aubin, um die drei burgundischen Pfarrer seines Kirchensprengels zu visitieren, obschon er ziemlich unpäßlich war, wegen einer Geschwulst am rechten Beine. Am gleichen Tage firmelte er zu Cheires. Von da verfügte er sich nach Jougel, wo er am 24. sein Testament selbst schrieb und versiegelte. Am 26. aß er Erdbeeren, so wie am andern Tage, wo er zuvor, da sein Bein weniger geschwollen war, die Kirche aux Hopitaux besichtiget und die Messe gelesen hatte; allein schon um zwei Uhr wurde er von einem heftigen Bauchgrimmen ergriffen, das in eine Darmgicht ausartete, die aller ärztlichen Hülfe Troz bot. Da er in Lebensgefahr war, so wurde er davon in Kenntniß gesetzt, so wie seine Brüder. Am 28. beichtete er, und empfing mitten im

Zimmer und aus seinem Bette das heilige Abendmahl. Bei diesem Anlasse betete er für die Regierung von Freyburg so inbrünstig, daß darüber alle Anwesenden Thränen vergoßen; er vergab allen, die ihn beleidigt haben mochten, und nahm alle Bannflüche zurück, die er zur Zeit ausgestoßen hatte. Am 29. platzte eine Eiterbeule an der Lunge, und um 2 Uhr Nachmittags verschied er, indem er eine schwarze flüssige Materie aus dem rechten Nasenloche stieß. Tags darauf wurde er mit üblicher Feierlichkeit vor dem Hauptaltar in der Kirche zu Jougne begraben.

Ohne Zeitverlust schrieb am 5. Juli der Große Rath an den Pabst. „Heiliger Vater," heißt es in dem merkwürdigen Schreiben, „die für unsere Republik so heiß gewünschte Ruhe, welche wir all unserer Bemühungen ungeachtet auf diesem Erdball nicht haben erhalten können, hat uns Gott, der Leiter dieses Weltalls, endlich gnädigst ertheilt, indem er in diesen letzten Tagen den Hochw. Herrn Bischof von Lausanne vor sein Gericht berief; seine in diesem schauderhaften Augenblick bewiesene Reue über die uns verursachten Unannehmlichkeiten, wovon uns sein Secretair durch ein vor Hochdessen Hinschied erlassenes Mandat in volle Kenntniß gesetzt, sind sichere Beweise davon. Da die Ernennung seines Nachfolgers Seiner päbstlichen Heiligkeit zustehet, so wenden wir uns als unterthänigste an Höchstdieselbe, und bitten Sie innigst, zur Vermehrung der Ehre Gottes und der katholischen Religion, so wie für den öffentlichen Frieden und unsere und unserer Untergebenen Ruhe, uns gütigst einen Hirten zu gönnen, der neben den Erfordernissen der heiligen Gesetze, noch unsere Sprache und unsere vaterländischen Sitten kennt, dermaßen, daß seine Schäflein seine Sprache nicht nur hören, sondern auch verstehen können; einen Seelsorger, der die durch das Blut unserer Vorfahren von dem heil. Stuhl erfochtenen und bis zur Ankunft des verblichenen Bischofs unbestrittene Exemption unseres Kapitels zu handhaben wisse; endlich der unsere Unterthanen sowohl in gerichtlichen, als in Dispensations-Fällen mit unerhörten Sporteln nicht unterdrücken wolle. — Durch eine solche Gunst würde nicht nur unser Eifer für den Dienst des Allmächtigen, sondern auch für die Vermehrung des katholischen Glaubens angefeuert, und der heil. Stuhl würde seine Anhänger vermehren, indem kein politischer Grund

hinter unserer Botmäßigkeit uns zu diesem Schritte und Wunsch führt. Unser von der ganzen Welt (?) gekannter apostolischer Eifer läßt uns hoffen, daß unsere billigen und demüthigen Bitten von Eurer väterlichen Güte nicht unerhört bleiben werden" u. s. w.

Am gleichen Tage wurde der Nuntius ersucht, so geschwind als möglich einen Generalvikar zu ernennen, und ihm der Chorherr Gillet empfohlen, der diese Stelle schon während der Abwesenheit des verstorbenen Bischofs versehen hatte.

Da dem Internuntius wohl bekannt war, wie seit zwanzig Jahren viele Unannehmlichkeiten und Vorfälle zum Aergerniß der Unkatholischen entstanden, und wie oft das alte Herkommen und die richterliche Gewalt des Staats angefochten worden, so wurde er ferner innigst gebeten, das Gesuch um einen tüchtigen eidgenössischen Bischof bei dem römischen Hofe kräftigst zu unterstützen, damit alle seit einigen Jahren angefangenen Neuwerke (Neuerungen) eingestellt und unterlassen werden, zu welchem Ende dann auch noch an den Cardinal Barkarini, „Schirmer der eidgenössischen Nation," geschrieben ward.

---

1 6 8 5.

Jacobus Cantelmi.

Erzbischof zu Cäsarea. War aus Neapel gebürtig; wurde nachher Nuntius in Polen, auch Cardinal und Erzbischof seiner Vaterstadt. Das päbstliche Creditiv ist datirt den 12. Mai 1685.

Als der Königlich französische Botschafter Tamboneau, von Einsiedeln, durch Zürich, Schwyz und Zug, auf Luzern gekommen, und ebenbesagte Kantone ihn mit Losbrennung des groben Geschützes beehrt, und Luzern das Gleiche thun lassen, hat Herr Nuntius sich beschwert, daß seine Person dem französischen Minister nicht gleich gehalten worden, und bath, daß man dieser seiner Bemerkung und Klage einen günstigen Ausweg finden möchte. Worauf der Rath sich dahin entschlossen, daß in Rücksicht des Vorgegangenen mit Herrn Tamboneau, man Morgens, am Tage der öffentlichen Audienz Herrn Nuntii eben auch 24 Schüsse wolle losbrennen lassen; doch solle ihm von zwei Herren

Deputirten verdeutet werden: daß, ob man zwar ihm bei der Reception alles erwiesen, was Herkommens gegen die andern geschehen, auch gegen Herrn Tamboneau viel minder beschehen, als im Jahre 1626 gegen den Herrn Ambassador de Miron, und man seit dieser Zeit kein ander Exempel habe, auch von denen andern Herren Ministern niemals einige Forderungen gemacht worden, gleichwohlen werde man ihm, zu Respekt Ihro Heiligkeit, diese Ehre wiederfahren lassen, man behalte sich aber für künftige Zeiten die ehevorigen Gebräuche und Gewohnheiten vor, indeme, nachdem nun jedem der Ambassadoren die gleiche Ehre wiederfahren, es für dießhin nicht mehr wolle beschehen lassen: ihme aber könne man pro re nata, diese und andere Ehre erweisen.

Sind leere Worte gewesen — ohne Kraft für die Zukunft, nachdem man sich zu dem ersten Schritt bereden lassen, und die Ehren-Schüsse werden allemal gethan.

In eben dem Jahre ist Herr Cantelmi zur Legation nach Polen berufen worden, um bei der bevorstehenden Königswahl, den Krieg gegen die Türken festsetzen zu helfen. — Er hielt seine Abschieds-Rede den 9. Christmonat, im Beiseyn der in Luzern versammelten Gesandtschaften der löbl. Orte, darin er eben auch ihnen empfiehlt, sich mit der Republik Venedig, zu Abtreibung und Bekriegung der Türken zu vereinigen.

Diese Rede ist im Druck erschienen.

1689. In dem besagten 1689sten Jahre hat Pabst Innocenz XI. den Weg der Ewigkeit angetreten. Sein Nachfolger war Alexander VIII., der aber nur 1 Jahr und 3 Monate regiert, und die oberste Würde Innocenz dem XII. hinterlassen hat.

In denen Nachrichten, welche die schwedische Königin Christine von einem Theile ihres Lebens hinterlassen hat *), findet sich, bei Anlaß dieses Todesfalls folgende Stelle, wie sie sich gegen einen Reisenden geäußert hatte: „die Kirche," sagte sie, „muß nothwendig von dem heil. Geiste regiert werden, denn seit ich in Rom bin sah ich vier Päbste, und ich schwöre ihnen, daß keiner von ihnen gesunden Menschenverstand hatte. Ich

*) S. Bekenntnisse merkwürdiger Männer von sich selbst. 8. Winterthur 1801. 4r Band, pag. 152.

kann bezeugen, daß sie dem Buchstaben nach, die ersten und letzten Menschen waren.“ — Wenn die Aeusserung der schwedischen Königin zu scharf gezeichnet seyn sollte, mag dieselbe gleichwohlen, als von einer Augenzeuge, und von ihrem Scharfblicke herrührend, nicht ohne allen Grund, oder Wahrheit seyn. —

Da, wie oben bemerkt worden, der Nuntius Anstand gemacht, die neue Pabstwahl persönlich zu notificieren, hat man anständiger zu seyn erachtet, daß es schriftlich, wie Herr Malleschi gethan, als durch einen Maestro di Camera, beschehe. Rathsbuch Fol. 653.

Die päbstliche Danksagung auf die Eidsgenössische Congratulation ist vom 10. Christmonat 1689.

Als die Kaplanei zu Hochdorf vacant geworden, hat die Nuntiatur den Versuch gemacht, einen der Secretärs neben dem Stift Münster, als Collatoren, zur Verfertigung des Inventerii, abzuordnen; ein welches Unternehmen vom Rath aus sogleich widersprochen worden. Rathsbuch Fol. 652.

1689.

Bartolomaeus Menati.

Graf, Bischof zu Lodi. Das päbstliche Creditiv ist datirt den 12. Hornung 1689. Vom Rath erkennt: daß man den Herrn Legaten, wenn sie auch nicht Fürsten di Nascita seyen, den Titul Ihr fürstl. Gnaden geben wolle. Rathsbuch Fol. 518.

Aus dem Tagebuch eines Zeitgenossen vernehmen Wir, wie daß, ehe der neue Nuntius aus Altorf abgereiset, man den Versuch thun lassen, die Ehrbezeugung der Stück Schüssen, ohngeachtet der seinem Vorfahr gegebenen Erklärung, zu fordern, und sich deßhalben aufhabende Instruction von Rom aus zu berufen. Doch der Rath blieb für jetzt bei dem vor vier Jahren abgefaßten Entschluß: Herr Nuntius aber traf noch dieselbe Nacht, incognito gleichsam in Luzern ein: „haltet sich ganz still,“ sagt jener Zeitgenoß, „und seine Leute und Dienerschaft

sind in allem so kurios und succinct, daß einem schier bedeuten will, der Herr Nuntius sey der vernamten Lesino (Kargheit, Filzigkeit) ziemlich wohl erfahren; sunst im Ganzen ein freundlicher Herr.“ —

Als kurz nachher Herr Amelot, französischer Botschafter auf Luzern kommen (1690), hat derselbe verlangt, mit Kanonen-Schüssen, wie dem Herrn Tamboneau vor fünf Jahren wiederfahren, begrüßt zu werden: es mußte geschehen, und der Nuntius ergriff diesen Anlaß auch, um es in primo loco zu begehren. Es wurden daher bei einer Audienz dem Nuntius und Tags darauf dem französischen Minister, bei seiner Audienz, die Feuerschlünde losgebrannt. Auch dieser Zuwachs von Achtung und Ehrbezeigung hat seither seine Festigkeit erhalten.

1689. Noch bemerken Wir, daß in eben demselben Jahre die katholischen Stände Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell und der Fürst Abt zu St. Gallen, den Don Livio Odeschalchi, Fürst des Herzogthums Ceri, und den Markgraf Don Antonio Maria Herba, sammt dero Nachkommenschaft, beide von Bruder und Schwester abstammende Enkel Pabst Innocentii XI., mit dero Burg- und Landrechten beehrt haben.

1691. Bei dem öftern Bewerben der Regierung in Bern, daß Luzern sich endlich bereden lassen möchte, die schon längst eroberte Landschaft Waadt (Pays de Vaud) nach dem Beispiele der Stände Freyburg und Solothurn, dem eidgenössischen Schirm einzuverleiben, und darüber im Jänner durch dießörtige Abgesandte Unterhandlung gepflogen werden: bemühten sich der Savoy'sche Gesandte sowohl, als der päbstliche Nuntius, dem Geschäfte Einhalt zu thun. Das vom Nuntius Menati darüber eingegebene Memorial und die Empfehlung des aus der Waadt vertriebenen Bischofs von Lausanne, wurde zwar in Berathung gezogen, aber ohne Erfolg. Berns Wunsch siegte. — *)

*) Schweiz. Museum, 2r Jahrg. 12. Stück pag. 1057. Item Hartmanns eines Zeitgenossen Diarium, 4. Mss. Fol. 264 und 265.

1692. Auf des Nuntii Menati Abberufung hat derselbe den 21. März vor Rath Abschied genommen. Die Reise ging von Luzern über den See nach Einsideln, unter gewohnter Begleitung bis auf Brunnen.

Das Luzernische Steuergeschäft.

1691. Die von der Republik Luzern gegen Ende des 1690sten Jahrs dekretirte allgemeine Steuer des 40ten Pfennings, reinen Ertrags, zu welcher auch die Geistlichkeit, als Besitzer und Nutznießer von beinahe zwei Drittheilen der Landes-Einkünfte gezogen, und dem Nuntius und Rom selbst, in Folge bestehender Gewohnheit, und schuldiger Achtung für die Mitstimmung angesucht worden, erregte allererst mancherlei Schwierigkeiten. Es bewiesen sich zwar Anfangs die Weltgeistlichen ziemlich geneigt, wurden aber in dem erzeigten guten Willen gehemmt, weil der päbstliche Nuntius, durch allerlei Bedenken und Insinuationen bis auf den von Rom einlangenden Consens, inhibitiones gemacht, und die Sache zu verzögern, wo nicht gar zu vereiteln gesucht, auch danahen einige Stifter und Klöster, vorzüglich aber die benediktinische Congregation sich hartnäckig widersetzt, und sogar in Rom, durch ihre Agenten die Exemption zu behaupten, vermeint hatten *). Allein die Republik blieb stand-

*) Auch die Collegiatstift zu Luzern ließ sich bethören und derselben abierlassene Antwort, auf die erhaltene Einladung und Aufforderung, zog ihr folgende Gegenerklärung zu. „Eine so unbe„gründt, unförmlich und zum Theil unverschämte Geschrift und „Antwort nehmen unsere Gnädige Herren und Obern Schult„heiß, Räth und Hundert als hohe Landsobrigkeit, von einem „Probst und Kapitel ihrer Collegiat Stift allhier, nicht allein „für bekannt nicht an, sondern achten solche auch nicht würdig, „für künftige Zeiten, einigen Platz in ihrer Kanzlei zu haben, „wie denn solche hiermit in Originali zurückgeschickt wird. In„mittelst werden unsere Gnädigen Herren und Obern bedacht „seyn, als eine Gott und Ehr liebende hohe Landesobrigkeit „über der Sachen Bewandtnuß solche Maßregeln zu nehmen,

haft bei dem gefaßten Entschluß, entgegnete bei den Unterredungen mit dem Nuntius, daß in ältern Zeiten, derlei Besteurungen, ohne päbstliche Consens statt gehabt. — Die Enthebung derselben nahm also, ohne den Consens von Rom abzuwarten, den Anfang und wurde, hie und da, auch mit Sequester, in Vollzug gebracht. Der Nuntius sah sich also gleichsam genöthiget, um die Ehre und das Recht des päbstlichen Stuhls zu behaupten, Rom für schleunige Expedition einer Bulle anzugehen, welche auch am 29. März 1692 datirt erfolgte. Ihr Inhalt war: daß dem Nuntius in Auftrag gegeben worden, die Besteuerung der Geistlichkeit mit der Republik zu verabreden. Die ganze endliche Unterhandlung pro forma (dann der Bezug war, wie oben bemerkt worden, allschon in seinem Gang) bestund in einer dem Nuntius schriftlich zugestellten Erklärung: daß das von der Geistlichkeit zu Beziehende, anderst nicht, als für den gemeinen Nutzen des Vaterlandes und der heiligen Religion, solle verwendet werden.

Eine besondere Danksagung nacher Rom, die hinwiederum sehr verbindlich beantwortet worden, machten den freundschaftlichen Beschluß, eines sehr wichtigen und lebhaft betriebenen Geschäfts.

Nun die Sache hat, wie man gesehen, vermittelst Beharrlichkeit gelungen. Man schlage bei sich ergebenden Anlässen eben den Weg ein, wenn es billige, gerechte Forderungen sind. Man begrüße, man ersuche Rom, für die Bewilligung, die Zustimmung, und beobachte den geziemenden Respekt, und die übliche Sitte: sollte aber die Zustimmung durch Intriguen und Bedenklichkeiten verzögert, oder wohl gar nicht erfolgen wollen, so behaupte der Landesherr seine Autorität, und sey versichert, daß Rom es nie auf das Aeusserste kommen lassen werde, um

---

„als es das Ansehen, Nutzen und Wohlfahrt des Vaterlands, „erfordern wird.“

Kanzlei der Stadt Luzern.

Man hat leicht erkennen mögen, sagt Hartmann, ein Zeitgenoß, in seinem Diario, daß das Concept in der Nuntiatur, der Aufsatz aber in der Probstey müsse zu Papier gebracht worden seyn, denn solcher war dieses großen Herrn angearteten Natur ganz ähnlich.

wenigstens den Schein seiner Autorität und seiner Rechten geltend zu machen, und zu retten. —

Eine Bemerkung soll hier nicht übergangen werden, die in einer Zeitschrift folgendermaßen lautet: „die Herren Jesuiten, „welche von der Exemption der Geistlichen dociren wollen, daß „man den Weltlichen nicht schuldig zu gehorsammen und hat „man von Obrigkeits halber dieser Ungebühr Ahndung thun „lassen. — Der Pater Rector hat sich mit der Unwissenheit ent„schuldiget, und von dieser Sache zu schweigen befohlen.“ Es läßt sich an der Wahrheit dieser Entschuldigung zweifeln, und die Geschichten beweisen, daß die Jesuiten aller Orten stets die thätigsten Gehülfen der Päbste und der Nuntien gewesen.

Auch eine Bemerkung, die sich in den Notaminibus des redlichen und freidenkenden Alphons von Sonnenberg, damaligen Statthalters, sich findet, ist es werth aufbehalten zu werden. „Die allgemeine letzte Steueranlag,“ sagt er und der vor den Räthen, im November 1699 erstattete Bericht, „hat er„wiesen, daß im Kanton Luzern die Geistlichkeit, die Kirchen, „die Bruderschaften und pia legata etc. zu sechs Millionen „Gulden besitzen. Item erzeigt sich, daß bemeldte Geistlichkeit „und loca pia im Luzernerischen (also was aussert dem Kanton „besessen und benutzet wird, ausgenommen) zwei Theile von „dreien besitzen. Von diesem dritten Theile aber, so denen Welt„lichen noch übrig, müssen so viele tausend Menschen leben, und „werden daraus wieder pia legata, exorbitante Kloster-Aussteu„ren, große und viele Dispensen rc. gestiftet und entrichtet, so „daß Uns nichts übrig bleibt, als daß Wir mit Noth das Le„ben, und ein wenig Blut, die wahre Religion das Vaterland „und die Freiheit, und dann die zwei Theile, welche die Geist„lichkeit in Handen hat, zu beschützen vermögen.“

1692.

Marcellus d'Aste.

Marcellus d'Aste, Erzbischof von Athen, ist den 6. Mai in Luzern angelangt, und den 10. gleichen Monats wurde, nach üblicher Sitte und Ceremoniel, das päbstliche Creditiv dem Rath

übergeben. Des Nuntius lateinische Anrede wurde auf der Stelle von dem Staatsschreiber, nach Gewohnheit vortrefflich interpretirt.

Anstände in Uri.

1692—1693. Zu eben der Zeit, als die Besteuerung der Geistlichkeit, im Kanton Luzern, die Nuntiatur beschäftigte, ereignete sich der, im Kanton Uri üblicher sogenannter Spannbriefen oder Zetteln halber (litterae beneficiales, electorales conventionales) eine ganz unvermuthete Inhibition, die allererst von der bischöflichen Curia in Konstanz angehoben, und darauf von der Nuntiatur ganz zudringlich unterstützt worden.

Es sollen sich besagte Spannbriefe, wie Fäsi in der Staats- und Erdbeschreibung der Eidsgenossenschaft anmerkt, auf ein Verkommniß beziehen; und es enthalten dieselben ein Verzeichniß der geistlichen Einkünften und Beschwerden der Pfründe, deßgleichen die Bedinge der Erwählung, auch wie weit sich die Gerichtsbarkeit der Pfarrer erstrecke. Will der Geistliche sich nach dem Inhalt derselben nicht bequemen, so gestattet ihm die Pfarrgemeinde nicht, sich um die Pfarre zu bewerben. Jedem sich bewerbenden Geistlichen wird an seinem Erwählungstag ein solcher Spannbrief vorgelesen, zu seinem Verhalt zugestellt, und jedes Jahr wieder erneuert.

Pabst Julius II. bestätigte in einer Bulle vom 8. Jänner 1512, dem Kanton Uri das Collatur-Recht der Pfründen: „weil „sie, die lieben Söhne, Ammann, Räthe und Gemeinden, von „so langer Zeit her, daß kein Mensch gedenken möge, in dieser „ruhigen Possession, vel quasi, gewesen und noch seyen.“

Im Jahre 1692 befand sich in Altorf ein Pfarrer, Namens Stadler, welcher alljährlich für Bestätigung in der Pfarrpfründe persönlich vor seinen Collatoren erscheinen mußte. Nun erschien von dem Bischof in Konstanz ein Inhibitorium, in welchem der Bischof bemerkte, er habe erfahren, daß der Pfarrer alljährlich für die Bestätigung anhalte, was er ihm bei schwerer Strafe für die Zukunft untersage.

Als das Inhibitorium im Lande ruchbar geworden, wurde dieses Ereigniß als eine Neuerung vom Landrath nicht gleich-

gültig aufgenommen. Man behauptete, auf die alte Uebung und Herkommen sich berufend: die Immunität der Kirchen und derselben Satzungen werden nicht verletzt und man respektire dieselben nach dem Beispiele der frommen Regiments-Vorfahren: auch habe es bei dem alljährlichen persönlichen Erscheinen, keine solche bedenkliche Bewandtnuß, da der Geistliche bei seinem Vortrage keine andere Formalien zu gebrauchen pflege, als „wie „daß man ihm dieses sein Beneficium und Seelensorge vor Jah„ren anvertraut und er dieselben angetreten, und, wie er ver„hoffe, Jedermann getröstet sey: bei welchem erfreulichen Ver„nehmen ihm die Arbeit nicht verleidet sey, sondern biethe sich „an, diese Stelle ferner zu verpflegen, wenn man ihm das „Pfrund Beneficium wiederum konferiren wolle. Sollte man „aber wider Verhoffen, seinethalber nicht getrost, oder befriedigt „seyn, wolle er sich, wider der Seelen Trost, hier nicht eindrin„gen, sondern stelle es anheim, die Pfründe mit einer andern „qualifizirten Person zu versehen, bei welcher man bessern See„lentrost zu gewarten habe.“ —

Da inzwischen der Pfarrer von Altorf, in Folge bischöflichen Befehls, die Wiederbestätigung der Pfarre zu suchen aufschob, oder aus Ueberzeugung verweigerte, hatte das den unangenehmen Erfolg, daß seine Einkünfte mit Sequester belegt, und den Landrath mit Konstanz und der Nuntiatur in einen unangenehmen Federkrieg verwickelt wurde.

Das letzte Uns hierüber bekannte Dokument ist die Protestation, welche Landammann und dreifacher Landrath, den 22. August 1693, wider das bischöfliche Dekret, oder Inhibitorium abgefasset, und bekannt gemacht hatten. Dasselbe folget hier wörtlich:

Protestation,

so der Rath zu Uri wider das bischöfliche Dekret oder Inhibitorium abgefasset und bekannt gemacht hat.

Wir Landammann und ein dreifach gesessener Landrath zu Uri thun kund und zu wüssen: Demnach Ihro fürstliche Gnaden zu Konstanz, unser Hochgeehrter Herr Ordinarius, ohne Zweifel, auf widrige unbegründete erhaltene Information dahin

sich bewegen lassen, Uns in unserm vor unerdenklichen Jahren wohl hergebrachten, dem Geist und weltlichen Wohlwesen immer wohl ersprossenen, ja zu dessen Erhaltung unentbehrlich, und im Angesicht der ganzen katholischen Kirchen offentlich und ununterbrochen allzeit so geübten Collatur und Amovibilitäts-Recht aller unserer geistlichen Benefiziaten, allzustark einzugreifen und mit widriger, ja zu gänzlicher Zerrüttung unsers gemeinen katholischen Wohlstands ausschlagender Prozedur hart anzufechten. Wir aber bis dahin noch an Geduld, Mühe, Arbeit noch Kösten nichts erwinden lassen, was Wir vermeint haben, daß hochbesagtem Herrn Ordinarium zu besserm Gedanken verleiten möchte, und daß Selbiger allem und immer anwachsenden gefährlich und unwiderbringlichem Uebel vorzukommen, die Sachen in den alten so gedeihlichen Wohlstand wieder setzen, und gleich dero ruhmwürdigsten Herrn Vorfahrer bei unser so alten Uebung, Freiheit und Rechtsammen ruhiglich verbleiben lassen wollte, mit wiederholter unter dem 3. Mai an selbigen gethanen bestkräftige Erklärung, daß Wir die geistliche Immunität keineswegs zu bekränken gesinnet, sondern gleich unsern Altvordern aus allen unsern Kräften zu schützen und zu schirmen bereit und begierig seyen, und so fern bei Anhaltung um die ledig gefallene Pfründen einige Ungebühr als Unanständigkeit wider selbige unterlaufen sollte (dessen Wir aber bis dahin kein Klag in unserm Land nie gehört), daß Wir selbigen alles Ernstes abzuhelfen und vorzukommen entschlossen wären. — Und demnach Wir eine lange Zeit mit großer Langmüthigkeit so billige Willfahr vergebens erwartet, innert zwischen aber durch unleidentliches, ohngebührliches Verfahren des ein und andern lizenzirten Beneficiati, Wir nit allein an unserer Ehr und gebührendem Respekt unverantwortlich angegriffen, sondern in unserm Land große Unruhe nnd Zerrüttungen angestiftet, und das Uebel immer vermehrt worden, auch wir um die so nöthige Remedes bei Ihro fürstl. Gnaden dem Herrn Nuntio Apostolico Marcello d'Aste durch Oberkeitliche Schreiben und Gesandtschaften angelegentlich, aber vergebens und ohne einigen Frucht öfters angehalten, ja bei unterschiedlichen und hohen Intervonenten in's Mittel vorgeschlagene Projecten uns zu allem möglichsten anerbothen und aber leider erfahren müssen, daß man mehr Reflexiones auf unbegründete Vorgeben, als aber unsere so billig geführte Klägden und gute

Anerbiethungen gemacht und also gleichsamm keine Gedanken hatte, der höchst besahrenden gänzlichen Zerrüttung des gemeinen Geist- und weltlichen Wohlstandes vorzubiegen: als thun Wir uns leider in solcher Extremität befinden, daß wir die Sachen nit länger in diesem Stand ertragen, sondern, weil unsere allzugroße Langmüthigkeit mehr Schaden als Nutzen verursachet, Wir unumgänglich gezwungen und gedrungen werden zu andern stärkern, wiewohl unbeliebigen Mittlen zu schreiten und fernern Unheil mit proportionirter Prozedur, ohne fernern Aufschub vorzukommen, thue deßwegen Kraft gegenwärtigen Manifests hiermit vor Gott und aller Welt in allerbester kräftigster und beständigster Form protestiren, daß Wir durch alles das, so wir also vorzunehmen, wider unsern Willen gezwungen und gedrungen werden, die geistliche Immunität (deren Beschützer Wir gleich unsern Altvordern allzeit gewesen, und zu allen Zeiten verbleiben werden) keineswegs anzugreifen bedacht seynd, sondern die vorhabende Mittel aus drunger Noth und zu dem einzigen Zihl und End vor die Hand nehmen werden, damit unser Geist und weltlich Wohlwesen nit in äusserste Destruction gerathe, und wir ersetzen, was von der geistlichen Obrigkeit dießmaliger Status rei zwar erfordert, und aber noch selbiger, noch unser vielfeltiges unermüdetes Anhalten von ihnen leider nit erhalten mögen. — Protestiren auch zugleich vor Gott und der ganzen Welt, daß wir an allem bis dahin entstandenen, und noch entstehenden Uebel und Unwesen zu Leib und Seel kein Ursach geben haben, sondern legen das alles denjenigen auf ihre Achseln, welche dieses Unwesens Urheber und Unterstützer gewesen, und auf so vielfältig unverdrossen Anhalten und Erinnern nit remediren wollen: Nit weniger Wir auch wider alle Kosten und Schaden protestiren, selbige an denjenigen zu suchen, die deren Ursach und Anfänger sind.

Uns schließlichen erklärend, daß Wir von unserm von unerdenklichen Jahren hero allezeit und ununterbrochen in Angesicht der ganzen katholischen Kirch offentlich so geübten Collatur und Amovibilitäts-Recht keineswegs weichen, sondern selbiges fürbas allezeit Christkatholisch, wie bis dahin zu üben entschlossen sind, nit in Despectum Cleri, wie boshaft von Uns angegeben worden ist, sondern einig und allein darumb, weilen die unbetrugene Experienz Uns von so langer Zeit her gelehrt, daß solche

dem katholischen geist- und weltlichen Wohlwesen ganz vortheilig, dem Clero aber, dessen exemplarische und friedliebende Glieder in unserm Land allezeit in unvergleichlichem Respekt und Veneration gewesen, ganz nit despektirlich seyn, da wir dann auch keines Mißbrauches können betadelt werden, sondern wohl zu bescheinen ist, daß dadurch der katholische Glaube und Wohlstand in gefährlichen Zeiten errettet, und dannethin beständig löblich erhalten, ja geäufnet worden. Da hingegen uns alle Neuerung, wie gut sie Uns auch vorgemahlet wird, billig suspekt ist, als deren Wir wegen anderst wo nachgegebenen Amovibilitäts-Recht leidige und ärgerliche Exempel zu erfahren gehabt haben.

In Urkund dessen haben Wir dieses Manifest und Protestation verfertigen, und mit unserm Landessekret Insigel bekräftigen, und also zu unserer Entladung Ihro fürstliche Gnaden Herrn Nuntio Apostolico, durch eine Deputatschaft übergeben lassen. Den 22. August 1693.

1692—1693. Unbemerkt soll nicht gelassen werden, wie daß auch im Kanton Luzern, bei der Verleihung geistlicher Pfründen derlei wechselseitige Urkunden, Belehnungs- und Revers-Briefe betitelt, ehedem in Uebung gewesen. Im ersten stunden die Worte: „da so haben meine gnädige Herren „mit derselben Pfrund wiederum belehnt den wohlehrwürdi„gen — — — —. Wird ihm auch dieselbe mit Vorbehalt „und luteren Gedingen geliehen, so fern er sich priesterlich, es „sye im Singen, lesen, predigen, Meßhalten, Administration „der heiligen Sakramente, zum Leben und Tod und allen an„dern Gebräuchen, was ein Pfarrer und Seelsorger zu thun „schuldig, nach laut und Inhalt der heil. katholischen Kirchen „Satz- und Ordnung; auch sonsten sich nach meiner gnädigen „Herren Gefallen halten und tragen wird, so lange sölle und „möge er sich dieses Pfrundlehens zu getrösten haben, auch des„selben Einkommen nutzen und nießen.“ In dem Revers gelobte der Priester: „auch darby miner gnädigen Herren Ansehen „und Mandaten, Gebotten und Verbotten, in allen billigen Sa„chen gehorsamm zu seyn und zu geleben.“

1694. Einen lobenswerthen Beschluß des Aufenthalts des Herrn Nuntii in der Schweiz machte das Reglement, oder die Bekanntmachung der Sporteln und Gebühren, die der Kanzlei zu bezahlen sind; als worüber schon lange mancherlei Klagen, wegen Mißbräuchen geführt worden. — Wie lange und genau dieser Befehl und Vorschrift beobachtet worden, oder was es heut zu Tage für eine Bewandtniß damit habe, ist dem Sammler dieser Fragmente unbekannt. Eine Copia dieser Schrift befindet sich bei den Beilagen, und ist in mancher Rücksicht, lesens- und betrachtenswerth. Man kann sich einen etwelchen Begriff machen, wie aus vielerlei Strömlein die Geldquellen zusammengesetzt sind, die für Rom, oder die Curia Romana, von allen Enden her, fließen müssen.

---

1 6 9 5.

Michael Angelus Conti.

Erzbischof von Tarsen, ein Römer von Geburt. Das Creditiv-Breve ist am 27. Brachmonat 1695 datirt.

Derselbe nahm den 20. Wintermonat 1697 als erwählter Nuntius nach Portugal Abschied, wurde um eben die Zeit Cardinal, und im Jahre 1721, oberstes Kirchenhaupt, Innocentius XIII. genannt.

Als der Abbate Gallerini vom Nuntius Conti, als Internuntius hier geblieben, ist demselben aus Befehl des Raths vom Unterstaatsschreiber ein Compliment erstattet worden.

---

1 6 9 8.

J u l i u s   P i a z z a,

von Forli aus dem Kirchenstaat gebürtig, Erzbischof von Rodis (Archipis. Rhodensis) hat den 21. April vor Rath die erste Audienz gehabt.

Im folgenden Jahre (1699) ist demselben aus Auftrag des Raths, wegen Beförderung seines Vetters Paolucci zum Cardinalat, durch zwei Deputirte, ein Congratulations-Compliment

abgestattet worden. Der Nuntius hat bald darauf dasselbe der Regierung, vermittelst einer Extra-Audienz, persönlich und verbindlich erwiedert.

1701. Der kürzlich erwählte Pabst Clemens XI. verdanket der katholischen Kantone Glückswünsche zur Erhebung auf den päbstlichen Thron; und in einem zweiten Breve, vom gleichen Datum, wird auch an die Schweizer-Republik das Bedauern, wegen dem entbrannten spanischen Successions-Krieg, unter väterlichen Friedenswünschen geäußert, und noch einmal in einer Zuschrift vom 26. Wintermonat versichert der heilige Vater, daß seine Nuntien sich aller Orten bestreben werden, den Frieden zu erzielen, und die Eidgenossen werden aufgefordert, was je von ihnen abhangen kann, eben auch beizutragen.

Pabst Clemens hatte auch, vermuthlich durch den Nuntius, bei seiner Erhebung den Wunsch geäußert, sich durch eine schweizerische Obedienz-Ambassade, wie ehedem, in Rom beehrt zu sehen: wie auch, daß man den König der Preußen nicht als König anerkennen möchte. Auf einer den 20. Brachmonat in Luzern abgehaltenen katholischen Tagsatzung kam auch dieser Gegenstand zum Vorschein. Wir schreiben die Worte her, wie ein Zeitgenoß das Resultat notiert hat. „Das Letztere, den König in Preussen betreffend, hat man nit gethan, weilen hierdurch dem katholischen Wesen nichts nachtheiliges zugezogen wird; und man dießfalls von den evangelischen Orten sich nit hat söndern wollen. — Ueber das erstere ist berathschlaget worden: man solle die Ambassade suchen abzulehnen, wie immer möglich, indem die Magnificenz gestiegen, entweder sich exponiren dem Fingerzeig der ganzen Welt, oder aber große Unkosten haben. — Man habe verschiedene Gnaden begehrt, wenig Erspießliches erhalten, wenn man was fruchtbares, als gewöhnliche Römische gute Hoofwort zu hoffen hätte, wäre von der Sache zu reden; man habe aber fast allezeit gesehen, daß die Geschäfte mit diesem Hof unentschieden bleiben. Die Reise seyen unsicher, der päbstliche Hof möchte bei diesen Conjuncturen mit so viel Geschäften beladen seyn, daß wenig Gehör für uns dürfte gefunden werden. Könne man es mit Manier von sich schieben, sey es gut; welche Gedanken dem Nuntio eröffnet werden mögen. — Noch wurde gesprochen, man

„erhalte wegen Religions-Angelegenheiten keine Beisteuer, denen „Fürsten gebe man subsidia, denen Eidgenossen mache man „hundert difficultaeten.“ —

Hierbei bliebs, und seither ist der in den vorigen Jahrhunderten üblichen Obedienz-Gesandtschaft niemals mehr, weder von der eint, oder andern Seite, Erinnerung geschehen.

1702. In diesem Jahre ist Julius Piazza, als Nuntius nach Köln abgerufen worden. Derselbe nahm den 16. Mai den gewohnten feyerlichen Abschied von der Regierung, wurde von zwei der Räthen bis auf Basel begleitet und kostfrei gehalten.

Dieses Kostfreihalten auf fremdem Territorio wurde geahndet, und damit man sich dessen in die Zukunft erinnere, in das Ceremonialbuch eingetragen.

Nuntius Piazza ward 1709 Nuntius extraordinarius auf Wien, und im Jahre 1712 Cardinal.

1703.

Vincentius Bichi.

Ein Florentiner, Erzbischof zu Laodicea. Dieser junge drei und dreißig jährige Prälat, ist den 5. Heumonat in Luzern angelangt, hatte am 22. August die gewohnte Audienz vor Rath und am 19. eine besondere bei der in besagter Stadt abgehaltenen katholischen Tagleistung.

In eben dem Jahre erhielten die katholischen Kantone aus Rom eine Bulle der Ehe-Dispensen halber im dritten Grade, wofür man sich schon etwas Zeit beworben hatte. His litteris mandamus, sagt der heilige Vater, ut in dispensationibus matrimonialibus, in tertio gradu, quae isthic occurrent, causa angustiae loci, admittantur, prout fusius a venerabili fratre, nostro apud Vos Nuntio, percipietis. In dem Abscheid der in Luzern abgehaltenen Tagleistung, den 19. Wintermonat 1703, ist folgendes zu lesen:

Der Dispensen Taxen halber, worüber von dem Herrn Nuntio ein päbstliches Breve eingegeben worden:

1. Daß die Dispensationen sowohl sub titulo paupertatis, *als ob* angustiam loci, nicht mehr nacher Konstanz ad informandum super verificatione geschickt, sondern die Execution dem bischöfl. Commissario oder Parocho loci aufgetragen werden solle.

2. Ueberläßt man den löblichen Orten die Taxe selber zu machen, doch aber empfehle man die Kanzlei in der Nuntiatur, den Commissarium oder den Parochum loci; obwohlen sie die Dispensen nicht mehr nacher Konstanz schicken.

3. Item haben einhellig vermeint, man sollte das Dispensen-Geld im Lande behalten, zum Unterhalt der Convertiten insonderheit in den Landvogteyen, wo beide Religionen dasselbe anzuwenden, weilen der Pabst viel Geld den Convertiten in China schicke. — Ist hintertrieben worden. Doch aber soll mans nicht vergessen, und bei bessern Conjuncturen ernstlich daran seyn, damit das Geld zu einem solchen nothwendigen und heiligen Intent im Lande verbleibe.

4. Weilen wir des Pabsts Breve in Handen haben, sollen wir uns durch die Praxis in die Posession setzen, und habe man keinen besondern Akt aus der römischen Datarie dessentwegen vonnöthen.

5. Weilen man von 8 Thalern geredet, propter angustiam loci, welche Herr Nuntius nicht widersprochen, und es den löblichen Orten überlassen, hat man gleichwohlen das ad ratificandum übernommen, und soll man zwei Thaler der Kanzlei und etwas dem Parocho loci und dem Herrn Commissario geben. — In einer beigefügten Note hieß es: anno 1709 ist ein Streit entstanden, weilen die Nuntiatur bis dahin von den weitern und nähern Graden gleich viel, nämlich die 8 Thaler genommen, ob angustiam loci; so daß die Nuntiatur mehrer, und nicht minder, wider den Inhalt das Breve bekommen, danahen man sich beschwert, daß das vierte Grad so viel als das dritte zahlen sollte. Dann weilen die Dispense eine Buße, soll selbe der Justiz gemäß seyn. — In Betreff des Tituli paupertatis will man, daß es vere pauperes seyen, qui ex industria et labora vivunt, und soll also bei dem alten Tex verbleiben.

1504. Wir heben hier aus dem Diario einer Magistrats-Person (Franz Joseph Meyer) eine Begebenheit aus, die wegen besondern Umständen, Aufsehen gemacht, und die Nuntiatur und die Jesuiten in keinem günstigen Lichte dargestellt hat; und wo hingegen das schonende Betragen, und die Entschlossenheit der Regierung Lob und Achtung verdienen. — Es war halt wieder der Fall, wo das geistliche Recht die Jura principis secularis durch Schwierigkeiten und Ränke zu schmälern versuchte.

In diesem Jahre 1704, sagt der Erzähler, hat sich eine traurige Begebenheit ereignet, da Balthasar Christen, Philosophiae studiosus, aus Begierd Geld zu erhaschen, eine Magd im Wirthshaus zum Raaben ermordet hat. Als der Thäter in die Jesuitenkirche sich geflüchtet, ist die Kirche und das Collegium alsogleich mit einer starken Wache umgeben worden, um eine fernere Flucht zu verhindern.

Als hernach von dem Rath diese That der Immunität unfähig erkennt, und man befürchtete, es werde die Auslieferung des Mörders nicht allein difficultirt, sondern von den Geistlichen auch die Präcognition des Casus und Actus laut der Bulle Gregorii XIV. (obwohlen diese Bulle sowohl, als das Concilium Tridentinum anderst nicht, als quoad Sacramenta angenommen) wird gefordert werden; hat der Rath einmüthig beschlossen, daß er diesen Actum, wegen schweren Consequenzen nicht zugeben wolle, und solle durch ein Rathsglied mit Herrn Nuntio gesprochen, der traurige Vorfall eröffnet und zu Ablehnung aller Gattung Schwierigkeiten, Vorstellungen gemacht werden. Da aber der Herr Nuntius sich entschuldigte, die Sache sey nicht sui fori, sondern des Herrn Bischofen, der seinen Commissarium hier habe, welchem obliegen werde, sothanen schweren Casum zu untersuchen. Auf diese Antwort ist den 26. Brachmonat der hohe Gewalt versammelt worden, und wurde einmüthig beschlossen: daß die Landesobrigkeit die Justiz selbsten administriren wolle; der Mörder solle, wo es immer sey, aufgesucht und zu Handen gebracht werden: dem Herrn Commissario solle von Convenienz und Reverenz wegen gegen die Kirche, solches eröfnet und darbei ersucht werden, zu verhelfen den Böswicht in Verhaft zu nehmen: wenn der Commissarius eine delatio examinis verlange, soll ihm bis zur Rückkunft eines abgeschickten Expressen auf Konstanz, dieselbe zuge-

sagt werden. Indessen, was verhandelt worden, solle Herr Nuntio participirt, und seine kräftige Officia beizutragen ersucht werden.

Den 27. Juni hat man von den Jesuiten verlangt, daß sie den Mörder ausliefern wollen, welche aber MgH. nur beschimpft; und als ihnen hierüber, nebst Bezeigung eines starken Ressentiments, der burgerliche Schirm aufgekündet worden, wenn sie MgH. Befehl nicht folgen werden, haben sie so geantwortet, daß man daraus schließen konnte, daß das ganze Geschäft in Herrn Nuntii Handen liege, und von der Nuntiatur aus also schimpflich betrieben werde; darum denn MgH. zur Behauptung ihrer Rechten und Landesherrlichkeit eine ansehnliche Deputatschaft an Herrn Nuntium verordnet, und mit einem starken angemessenen Ressentiment die unziemende Form, mit welcher er MgH. Hoheit zu untertreiben suchet, vorzurupfen. Als hierauf der Nuntius die Auslieferung abermalen zugesagt, haben MgH. sich entschlossen, nicht aus einander zu gehen, bis der Verbrecher angehalten, und zu Oberkeitlichen Banden gebracht sein werde; welcher am Abend spät, zwischen dem Täfel und Kirchendach der alten Spitalkirche, auf einem Träm liegend, gefunden und ausgeliefert worden.

Den 4. Juli, als der bischöfliche Kommissarius, Herr Amtsschultheiß Dürler, ein Schreiben von Konstanz, darin aber nichts Cathegorisches enthalten war, überbracht, ist zu den der Zeit Herr Auditor erschienen, der in Gegenwart Herrn Commissarii eröffnet: daß sich Herr Nuntius dieses Handels nicht mehr beladen wolle, sondern Herrn Commissario und seiner Conscienz überlasse, worüber der Commissarius erbleichet. Als hernach die Copia von Konstanz abgelesen worden, darin enthalten waren die requisita der Canonen in einem solchen Fall, haben MgH. erkannt: daß Herr Rathsrichter diese Copiam Herrn Commissario zurückstellen solle, mit Verdeuten, daß MgH. alles das, ja ein Mehreres, als die Auctores erfordern aus Reverenz, der Kirchen erstattet, haben auch aus einer Superabundanz mehr gethan, als sie schuldig waren; auch die Staffete von Konstanz erwartet. Man sehe den Casum für praditorium an, und werden MgH. thun, was ihrer hohen Judicatur werde angemessen sein. Darüber ist erkannt worden, daß mit der Examination solle der Anfang gemacht werden.

Den 11. Juli hat Herr Commissarius ein Schreiben von Konstanz Herrn Amtsschultheissen eingegeben; dessen Inhalt war: daß das Officium zu Konstanz den Casum als proditorium angesehen habe. Ist zwar das Schreiben (ganz unnöthig) vor MgH. abgelesen, aber dem Commissarius wieder zurückgeschickt worden.

1704. Im Jahre 1704 entsprach der heilige Vater auch einer Empfehlung, die der neu erwählte Bischof zu Konstanz bei den katholischen Orten angesucht hatte, um, nebst dem Bisthum, die zwei Domkanonikate zu Würzburg und Augsburg beizubehalten; auch wurde ihm ein beträchtliches von den Investitur-Gebühren an das Cardinal-Collegium nachgesehen.

Wir übergehen geflissentlich mancherlei Reisen und Austritte, die der überhaupt sparsame Nuntius in Klöster und anderwärts zu äbtischen und Bischofswahlen unternommen; Reisen und Besuche, die nebst dem geheiligten Titul von Visitation und kirchlicher Disziplin auch für das Privatinteresse nie leer und fruchtlos pflegen abzulaufen.

1705. Den 7. Brachmonat hat der Nuntius den neu erwählten Prälaten von Marienberg, im Tyrol, in Beisein der Prälaten von Muri und St. Urban, in die Insul geweihet. Die Funktion hätte in der Jesuitenkirche, wo alles schon parat war, geschehen sollen. Da aber die Chorherren der Stift in keiner andern Kirche, als der ihrigen, assistiren wollten, so wurde die Handlung allda vollzogen.

Auch der Mahlzeit halber ergab sich ein Anstand. Dieselbe wurde in der Probstei zubereitet; da aber der Nuntius weder den Prälaten, weder dem Probst die Lehnsessel gestatten wollte, diese Geistlichen aber darauf bestunden, als hat der Nuntius derselben nicht beiwohnen wollen, sondern ist nacher Haus geritten.

„Es hat sich derselbe, wie ein Zeitgenosse bemerkt, wegen „dieser und andern Pretendenzen und hochgespannten Ceremoniels, „wenig Achtbarkeit, noch Reputation erworben, auch hatten „seine Vorfahren die besagte kleinfügige Ehre niemals ver„weigert.“ —

Dieser stolze junge Herr, als die Vacatur der Probstei zu Münster sich ereignet hatte, und der Rath die Wahl vorgenommen, wollte wissen, mit was Recht diese Prälatur einseitig besetzt werde, und somit auf ein neues die erloschene Prätension erneuern, daß ein Probst seine Bestätigung von Rom aus haben sollte, verlangte die Mittheilung der Sixtina, oder päpstlichen Freiheitsbulle, erhielt aber den Abschlag und die trockene Antwort, der Rath beharre, und fuße sich auf das längst erworbene Privilegium.

Noch in spätern Zeiten geschahen derlei Anregungen und Aufstöße, und nie konnten die römischen Herren es verschmerzen, daß die meisten und die ansehnlichsten Collaturen in der Schweiz in den Händen der weltlichen Obrigkeit liegen, und hielten dieses gewiß wichtige Vorrecht für einen der größten Mißbräuche, und warum? — weil Ehr- und Herrschergeist und das Privat-Interesse hierbei verkürzt wurden.

1705. Im Jahre 1705 gelang es Rom, dem Nuntius und den Jesuiten, den berühmten Bußprediger Fulvius Fontana, dieses Ordens, aus Italien, auch an den Waldstättersee zu verpflanzen, und ein geistliches Schauspiel aufführen zu lassen, das bishin nie gesehen worden, allererst frommes Staunen und Schrecken erweckt, nachher aber zu Mißdeutungen und Tadel, und sogar zu traurigen Folgen die Veranlassung gewesen. Wo der menschenfeindliche Kontraversgeist, Intoleranz und Religionsmißbegriffe thronen, verliert der National-Charakter die Geistesfertigkeit, die Einstimmung, den angespannten Muth und die männliche Kraft. — Das hat die moderne Schweiz in Vergleichung mit der alten überzeugend dargethan, und daß die Jesuiten, wenn sie schon keine Mönche waren, da, wo sie festen Fuß hatten, den Mönchsgeist und zu vervielfältigte religiöse Frömmelei eingeimpft und verbreitet, beweiset die Geschichte.

Eine sehr selten gewordene Schrift *) liefert die umständliche Erzählung der Missionsarbeiten des P. Fontana, nebst

*) Serie delle Missioni del R. Fulvio Fontana della Compagnia di Giesu Missionario Apostolico. fatte di la da monti nell' Elvezia. 8. c. f.

den Bildnissen der vermummten Büßer aus der Stadt Luzern. Es war ein seltsames Unternehmen, daß ein Mann es sich in den Kopf setzte, in einem Lande, wo nur deutsch gesprochen wurde, Predigten, geistliche Unterredungen und Beichten zu verrichten, die, die Gesichtsveränderungen und die Gestikulationen der Hände und Füße ausgenommen, dem Volke unverständlich sein mußten, bis der geistliche Gespann und Dollmetsch, P. Antonio Mariano, das Seine beitrug; die Beichten sogar, wenn jemand den P. Fontana aus Andacht und besonderm Zutrauen wählte, mußten an zwei Personen geschehen. — Es wurden auf geräumigen Plätzen, ausser der Stadt, Bühnen errichtet, die traurigsten Sinnbilder aufgestellt, und die schreckendste Beredsamkeit angewandt. Man veranstaltete Prozessionen, und da zerfleischten sich mehrere öffentlich, andere schleppten schwere hölzerne Kreuze, wieder andere trugen Dörner-Kronen, oder waren mit schweren Ketten behangen und umgürtet; man schrie, jammerte, heulte Unsinnigen gleich oder Verzweifelten, deren es auch gab und mit Selbstmord das Leben endeten. — Wehe dem, der hierüber zu spötteln, oder über den Nutzen zweifelsinnig zu sein sich erdreisten sollte, besonders dannzumal, wenn Köpfe zur Hitze oder religiösem Fanatismus gestimmt waren! — Am 2. Herbstmonat ergieng der Rathschluß, daß beide Räthe in Pilgerröcken, mit Pilgerstäben und Bußzeichen, der Funktion beiwohnen, jedesmal Losschüsse mit Kanonen gegeben, die Stadt mit genugsamer Miliz bewachet auf Maria Geburt aber die aus den benachbarten Kantonen Ankommenden solemniter empfangen, aus jedem die drei vornehmsten, geist- und weltlichen Standes, in das Jesuiter-Kollegium zu der Mittagsmahlzeit eingeladen, und endlich zu der General-Benediction zwölf Stücke losgebrannt werden sollen. — In Folge eines andern Rathsschlusses mußte noch ein Ceremoniel-Anstand mit dem spanischen Minister *) beseitigt werden; demselben wurde am Ende verdeutet: daß man allseitig wegen Gott zur Pönitenz sich einmal in der Demuth halten wolle.

---

*) Markgraf Beretti; auch sein Bildniß, in der gewählten Bußkleidung, findet sich abgezeichnet. Man belese anbei Hottingers helvet. Kirchengeschichte, und Leu's Lexikon, Art. Fontana.

Bei der Rückkehr des P. Fontana nacher Rom erfolgte allererst ein höfliches Dankschreiben an Luzern, des ihm bei der Abreise zur Hand gestellten Geschenkes halber; und am 30. Dez. ein äußerst schmeichelhaftes Breve von Clemens XI. an die vier Waldstätte und den Kanton Zug. — Die letzte und endliche Folge war, daß eine sogenannte Schweizerische Mission gestiftet, und beträchtliche Gaben nach und nach dazu fließend geworden sind.

1706. Nach dem Beispiele anderer Nationen wünschte die katholische Eidgenossenschaft auch einen Cardinal-Protektoren in Rom zu haben, und schmeichelte sich, durch die Fürsprache eines solchen bei Anliegenheiten eher Gehör, Eingang und Unterstützung beim heiligen Vater zu finden. Der Erfolg hatte aber bei verschiedenen Anläßen das Gegentheil bewiesen, und die Erfahrung belehrte sie, daß der sogenannte Protektor beinahen die gleiche Saite anstimmte, welche der päpstliche Nuntius allschon berührt hatte, also, daß am Ende der ganze Gewinnst darin bestund, daß die Arbeit für die Kanzlei, wegen Komplimenten oder Empfehlungszuschriften, sich verdoppelte. Danahen erkaltete nach einigen Jahren der Eifer und das Zutrauen, derlei Protektoren fernerhin aufzusuchen und sich unnöthiger Weise verbindlich zu machen. — Cardinal Fabritius Spada war der im Jahr 1706 erbetene erste Protektor. Papst Clemens in seiner am 6. März datirten Breve bestätet und belobt, wie natürlich, die Verdienste dieses bepurpurten Kirchenprälaten.

Nach etwas Jahren hatte man auch Agenten in Rom. Die erste Wahl fiel, auf Empfehlung der französischen und spanischen Botschafter, im Jahre 1714 auf den Comte Abbate Guido Baldo Giuliani *) Es wurde demselben ein gewisses Gehalt des Jah-

---

*) Im Jahre vorher machte Luzern noch einigen Anstand, da im Rathsprotokoll Fol. III. folgendes eingetragen sich findet: Da die Gesandte von Luzern geziemend referirt, wie daß die Kantone unter sich entzweyet, wegen Haltung eines Agenten am päpstlichen Hofe, da das einte den Herrn Abbate Giuliani, das andere einen Nationalen haben wolle; und hat der Rath einhellig erkannt, daß man hierorts dermalen keines Agenten bedürftig, und also keinen haben wolle.

res bezahlt, der Wappenschild der Kantone ober dem Portal des Wohnhauses aufgeheftet, und er genoß, gleich den Agenten anderer Staaten, gewisse Freiheiten und Exemptionen. Diese Agentschaft wurde nachwärts auch ohne Gehalt, vermuthlich des Tituls und einiger Prärogativen halber, von Römern gesucht, und Abbate Fargna war noch im letzten Decennio des XVIII. Jahrhunderts schweizerischer Agent, dessen ganzer Briefwechsel auf den alljährlichen Neujahrswunsch an Luzern, zu Handen der katholischen Orte, beschränkt war.

Auf den 1718 erfolgten Todfall des Cardinal Spada wurde Cardinal Albemi, ein Neffe Papst Clemens, zum Protektorat gewählt und erbeten, auch vom Papst gefälligst anerkannt.

Daß auch die Eidsgenossen sich bemühet, während dem spanischen Successionskriege, einen Frieden vermitteln zu helfen, beweiset eine Bulle von Papst Clemens vom 25. Herbstmonat, darin sie hierfür belobt werden.

1707. Es findet sich ein verbindliches Antwortschreiben vom 8. Jänner dieses Jahres vor von Papst Clemens an die katholischen Kantone auf eine erlassene Empfehlung des Prälaten zu Kreutzlingen (im Thurgau), der mit einem andern Abte, dem zu Petershausen (in Schwaben), einen Rangstreit hatte — tantæ ne animis cœlestibus iræ. — Diese Streitsache betreffend, erzählet Johann Rudolph Schlegel in der Kirchengeschichte des XVIII. Jahrhunderts pag. 635 Folgendes: Papst Clemens XI. hatte noch andere Streitigkeiten mit Kaiser Karl VI. Clemens wagte es zuweilen, sein angemaßtes Richteramt sogar in deutschen Reichssachen zu gebrauchen. Noch unter Josephs I. Regierung war zwischen dem schwäbischen unmittelbaren Reichsabt zu Petershausen und dem schweizerischen Prälaten zu Kreutzlingen ein Rangstreit vorgefallen, in welchem sich der letztere an den römischen Hof gewendet hatte. Der Kaiser verbot dem Prälaten zu Petershausen bei Strafe, sich aller auswärtigen Rechtsnehmung zu enthalten, und der Prälat gehorchte. Aber die römische Rota verfuhr wider ihn als einen Ungehorsamen, sprach dem Prälaten von Kreutzlingen den Vorrang zu, verdammte seinen Gegner in alle Unkosten und verordnete darüber eine Exekution. Der Verurtheilte wendete sich

deßwegen an den Reichstag, worauf auch wegen dieser Verletzung der Konkordate ein Reichsgutachten erfolgte, welches der Kaiser Karl VI. genehmigte, dem Prälaten zu Kreutzlingen bedeuten ließ, sich des unbefugt ergangenen römischen Ausspruchs und fernern Rekurses zu enthalten, und allenfalls am kaiserlichen Hofe seine Klage gebührend anzubringen und die Entscheidung abzuwarten. Eben derselbe ließ auch deßwegen sowohl an den päpstlichen Nuntius zu Wien, als in der Schweiz, und an den Papst selbst, durch seinen Gesandten in Rom eine nachdrückliche Vorstellung ergehen.

1708. Rathsdekret: daß wenn die Herren Nuntii oder andere Botschafter denen Prozessionen beiwohnen wollen, sie mehrere nicht, als den Caudatarium und einen Bedienten hinter sich haben sollen, die übrigen auf der Seite gehen.

Rathsbuch Fol. 122.

In einer Zuschrift vom 2. Brachmonat schildert der Papst die leidenden Bedrückungen einiger seiner Staaten wegen dem Einmarsch Kaiserlicher Völker, und fordert die katholischen Kantone auf, nach dem rühmlichen Beispiele ihrer Vorvordern zu handeln, und dreitausend Mann ehemöglichst zur Hülfe aufzubitten und zuziehen zu lassen. Der Nuntius war beauftragt, darüber zu unterhandeln.

1708. Zu eben dieser Zeit hat sich der berüchtigte Zufall mit Pater Marian, einem Wettingischen Mönche, gewesenem Beichtiger zu Frauenthal, und der Eufemia, einer Magd, ereignet, welche unter dem Schein der Heiligkeit und vorgeblicher Miraklen ein verdammliches, schändliches Leben geführt; worunter das Abscheulichste die Färbung einer Hostie war, die der Pater Marian unter der Meß für ein Mirakel ausgegeben. S. Hottingers helvet. Kirchengeschichte.

Der Rath bewilligte dem Herrn Nuntius zwei Gefangenschaften, jedoch mit der Protestation, sich weiter des Handels in Nichts zu beladen; und damit derselbe keinen Geschmack von Inquisition nach sich ziehe, wie ein Patriot dieser Zeit bemerkt hat, hat der Rath dem Herrn Nuntio ansagen lassen, daß kein

Zeuge zitirt oder verhört werde, ohne des Landvogts oder Richters Wissen, und anderst nicht, als von denselben, noch solle einiger anderer Actus jurisdictionis, was sonst der weltlichen Obrigkeit zuständig, unternommen werden. Obwohlen der Herr Nuntius hierfür einen Revers ausgehändigt, wurden dessen und der Protestation unangesehen, Zeugen verhört, und selbst in der Nuntiatur die Tortur gebraucht.

1709. Den 20. Hornung hat Herr Nuntius der Wahl des Probsten der Stift auf dem Hof beigewohnt. Der Rath hat die Wahl eines neuen Chorherrn um etwas verschoben, damit der Nuntius nicht etwa den Anlaß nehmen möchte, auch dieser Wahl vorzustehen. Rathsbuch Fol. 243.

1708 und 1709. Noch ein Paar Anekdoten, den Nuntius Bichi betreffend.

Als ein Buch hier in Luzern im Druck erschienen, und man ihm gesagt, daßselbe sei allschon von denen hierzu bestellten Censoren belesen und approbirt worden, sagte er ganz unwillig: Quid! Ego sum censor librorum,

Vater Generos, Beichtvater des Klosters bei St. Anna allhier, bat den Herrn Nuntius für die Licenz, daß die Beichtiger oder der Kaplan zu denen in Todesgefahr sich befindenden Frauen sich begeben dürfen. Wurde abgeschlagen. Den gleichen Abschlag erhielten bald darauf auch der Pater Provinzial und der Visitator. Pater Generos sagte, wenn man es ihm erlaube, wolle er das Begehren nochmalen stellen, und dem Herrn Legaten unter die Zähne stehen. Wird ihm gestattet, und wieder ist die Bitte fruchtlos. Nun wurde Pater Generos entflammt, faßte Muth und sprach mit Eifer, worauf der Nuntius die Erlaubniß ertheilte.

1709. Den 29. Wintermonat hatte Herr Nuntius Bichi vor Rath seine Abschiedsaudienz, und ist über Genua, als päpstlicher Legat, nacher Portugal verreiset. — „Hat in der Schweiz, „wie ein Zeitgenoß bemerkt, ein großes Gut zusammengerafft, „aber seiner Aufführung halber wenig Ruhm, noch Nachreue „hinterlassen."

Ist 1731 den 24. Herbstmonat Kardinal geworden.

In Schlegels Kirchengeschichte des XVIII. Jahrhunderts pag. 648 findet sich folgendes von eben diesem Nuntius:

„Die größte Mißhelligkeit entstund zwischen König Johan„nes dem V. und Rom über die Erhebung des Nuntius Bichi „zu Lissabon zur Kardinalswürde. Der König war diesem „geistlichen Herrn Anfangs gar nicht gewogen, weil er ein sehr „ungeistliches Leben führte, und dadurch viel Aergerniß stiftete. „Allein er wußte sich in der Folge so bei dem König einzu„schmeicheln, daß er durchaus den Purpur für ihn begehrte. „Clemens XI. aber verweigerte ihm denselben, unter dem „Vorwande, der König habe ihn ja selbst vormals einer unan„ständigen Aufführung beschuldiget. Der König aber bezog sich „auf die Entschuldigungen, die selbst der Papst wegen dieser „Aufführung gegen ihn angebracht hätte, und auf sein eigenes „Zeugniß, wodurch er ihm denselben als einen frommen und „tugendhaften Prälaten empfohlen hätte. Man sagt, Clemens „XI. habe einen persönlichen Haß gegen diesen Nuntius getra„gen, weil er gewisse Jugendsünden des Papstes entdeckt und zu „seiner eigenen Entschuldigung gebraucht habe; außerdem aber „habe der Papst wohl eingesehen, daß der König hauptsächlich „nur deßwegen den Purpur für den Bichi suche, damit er bei „Ernennung der Cardinäle eben das Recht haben möge, welches „der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien haben, „daß die Nuntii ihrer Höfe, ehe sie abgerufen werden, die „Cardinals-Würde erlangen. Clemens starb darüber, ohne daß „Portugal seinen Wunsch erfüllt sah; auch Innocentius und „Benedikt XIII. versagten ihre Einwilligung."

1710.

Jacobus Caraccioli.

1710. Der neue Nuntius Caraccioli ex Ducibus Martinæ, Sanctæ Mariæ trium puerorum, sanctique Joannis de Flore perpetuus Commendatarius Abbas et Baco war aus Neapel gebürtig, Erzbischof zu Epheso, ein Mann, dessen Name in der Schweiz ewig denk- und hassenswürdig verbleiben wird. Sein Stolz und die Begriffe seiner Gewalt überschritten alle

Schranken. Derselbe war ein wahrer Unruhestifter, ein Schänder des Völkerrechts, einer der Hauptbeförderer des einheimischen bürgerlichen Kriegs und Blutvergießens im Jahr 1712. Noch einige von Caraccioli's Nachfolgern, ja, wie diese historischen Fragmente hinlänglich beweisen, auch mehrere der Vorgänger — waren eben so unruhige, stolze und herrschsüchtige Prälaten, so daß die Ehre der Residenz solcher Herren für Luzern nie beneidungswürdig war, und der Stadt eher große Auslagen, als Vortheil, eher Erniedrigungen, als Schimmer, gebracht hatte.

Nun, man wird sehen, wie die schweizerische Nuntiatur des XVIII. Jahrhunderts uns sehr laut tönende Ereignisse liefert.

Der Nuntius Caraccioli, ehevor Inquisitor zu Malta, 38 Jahre seines Alters, langte in Luzern am 3. Brachmonat an, und hielt sich in die sieben Wochen auf, bevor er die gewöhnlichen Bewillkommungskomplimente vom Senat annahm, oder bei demselben die Audienz-Feier vollführte und das Creditiv einreichte. Gleichwohlen übte derselbe wider alle Sitte und zu wirklichem Mißbelieben der Regierung den eint und andern Jurisdictionsakt aus. Der Prozeß mit dem berüchtigten Mönch Marian und der Eufemia wurde im Geheim vollführt; in einer Nacht beide Gefangenen unbegrüßt der Regierung zu Luzern, deren zu Uri und der ennetbergischen Orten, über Land und See, gewaltthätig ab-, und der heiligen Inquisition, und vermuthlich dem Tode zugeführt. Es ermangelte nicht, bemerkt ein edler Patriot und Zeitgenoß, an vaterländisch gesinnten Raths-Männern, die wegen der violirten Souveränität ihre tristigen Rathschläge äußerten, und laut behaupteten, daß jene, die zu derlei handgreiflichen Inquisitions-Handlungen geholfen, oder ferner verhelfen würden, Freiheits- und Landesverräther seien. — Es wurden aus denen benachbarten Kantonen Abgesandte nach Luzern berufen, und vermittelst Deputirten an den Nuntius feierlich protestirt. Was erfolgte? Der römische Prälat antwortete ganz kaltsinnig: che non intendeva tedescho; auch sagte derselbe ferner: daß er vermeine, anders nichts gethan zu haben, als was er facultate ordinaria sacræ nuntiaturæ zu thun berechtiget sei; welches ihm aber kräftigst widersprochen worden.*) Das beleidigendste war, fährt der bemerkte

*) Als im Herbst 1711 ein flüchtiger Priester von Bergamo sammt einer Dirne, welche beide in Zürich die Religion ändern woll-

Zeitgenoß fort in seiner Erzählung, daß, da die Gesandten zu Tage versammelt waren, welches die erste Tagleistung unter diesem Nuntius war (als die gewöhnlich ihre erste Audienz zu nehmen pflegten), derselbe auch diese Courtoisie mit Bedacht unterlassen hatte. Eine Schwachheit war es also auf Seite der Gesandten, daß sie folgenden Tag die Einladung zu einer Mahlzeit angenommen und sich dabei eingefunden. Beim Tische hatten Alle Lehnsessel, auch der Auditor und ein Mönch, der des Nuntius Beichtvater war; und in dieser Mahlzeit und Ceremoniel bestund die Reparation und die Beendigung des Geschäfts!! —

Mit diesen zwei großen Exklamationspunkten schließt der Beobachter seine Erzählung, doch fügt derselbe noch folgende Reflexion bei. „Es sollte zwar die heilige Intention der Päpste „sein, will es auch glauben, es sei dem also, die Nuntios in „die katholische Eidgenossenschaft zum Trost und Erhaltung des „katholischen Wesens zu senden; und das wäre wohl gut. Aber „wir erfahren leider ein Anderes, und müssen oder wollen gerne „leiden, und zuschauen, wie diese Herren aller Orten unser Geld „zusammenraffen, in anderer großen Fürsten Nuntiatur hernach „Figur machen, und was das mehrste ist, mit Entkräftung und „Unterdrückung der weltlichen Gewalt, der alt hergebrachten „löbl. Satz, Ordnung, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten ihre „Autorität über uns und die Unsern vermehren. Es ist leicht „zu muthmaßen und zu glauben, daß ehedem, da annoch selte„ner bei unsern Vorfahren, derlei Abgesandte sich eingefunden, „und danahen die Regiersucht und unersättliche Geldgier dersel„ben unbekannt, oder nicht so üblich ware, gemeldte unsere Vor„vordern eine viel größere Hochachtung und Ehrerbietung gegen „den päpstlichen Stuhl und derselben geistliche Prälatur getragen „und bewiesen haben. Und wenn sie sich beklagen, daß ihnen „weniger beschehe, so sollen sie die Schuld sich selbst beimessen; „die Liebe und Hochachtbarkeit oder e contra hängen von eines „Ministers conduite ab."

---

ten, in Luzern eingebracht worden, hat Herr Nuntius den Priester gefänglich seinem Bischofe zuführen lassen; vorher aber für die Bewilligung und einen Paß bei der weltlichen Behörde das Ansuchen gethan.

1710. Erst am 4. des Augstmonats hatte es dem Monseigneur Caraccioli beliebet, bei dem Senat zu Luzern zu Handen der katholischen Orte die feierliche Antritts-Audienz mit Ueberreichung des päpstlichen Creditivs zu halten. Die Anrede war lang und einer Predigt ähnlich, auch hatte er die Eitelkeit, dieselbe durch den Druck bekannt zu machen, in der Erwartung, Ruhm und Ansehen zu verbreiten. Der angeborne Stolz läßt sich auch aus dem Eingang, den der Nuntius allen seinen Ausschreiben und Befehlen vorsetzte, zum Theil entnehmen. Jacobus Caracciolus ex ducibus Martinæ, sanctæ Mariæ trium puerorum, Sanctique Joannis de Flore perpetuus Commendatarius, Abbas et Baro, Dei et Apostolicæ sedis gratia Archiepiscopus Ephesinus etc. etc.

1710. Als im Herbstmonat besagten Jahres die bischöflich konstanzische Visitation in Luzern war, und die Visitatoren den Chorherrn Mauriz Anderallmend vorberuften, glaubte derselbe, als Fiscalis sacræ Nuntiaturæ, der Visitation enthoben zu sein; auch billigte und behauptete der Nuntius sothane Exemption; die Stift aber protestirte dagegen, mit Melden, als Canonicus capitularis sei er sowohl als sie derselben unterworfen. Der Nuntius spottete ihrer unter folgenden schimpflichen Ausdrücken: Oche ignoranti, Montanari e Villani, e il Provosto e un ignorantone. Auch gegen weltliche Behörden war die Achtbarkeit und Bescheidenheit gar nicht groß; zum Beweis die Worte: Il grado di Senatore non sara grand dignita, mentre r'entrano i macellari. Ein toller Mißbegriff ab Seite eines königlichen Unterthans von einer republikanischen Verfassung, wo die Bürger gleich sind, oder mit gleichen Talenten sein sollten, als zur gleichen Familie gehörig!

Bei der katholischen Tagsatzung, die der zwischen dem Herrn Bischof von Basel und dem Kanton Bern obschwebenden Irrungen halber in Luzern gehalten wurde, erwartete man, daß nun endlich der päpstliche Botschafter erscheinen und seinen Karakter zu erkennen geben werde. Es geschah, muthmaßlich in der Absicht, das allschon lodernde Feuer des Mißtrauens und der Uneinigkeit anzufachen und zum Ausbruch zu befördern.

Wirklich ermahnte der Nuntius die katholischen Kantone zum Friedbruche gegen Bern auf; die Tyrannei der Berner, waren die Worte, sei nimmer zu ertragen; versicherte dabei die Kantone der Beihülfe Gottes und des apostolischen Segens. — So lautete der Zuspruch.

Bei eben dem Anlasse wurde eine Deputatschaft an den Nuntius abgeordnet, um wegen dem ennetbürgischen Zwist der bischöflich-Comischen Tafel-Güter zu unterhandeln und vorzustellen, was für böse Folgen aus der von dem Kapitul androhenden Scommunica entstehen könnten. Herr Nuntius that mit erhabenem Ton und Großsprecherei die Aeußerung: Pensino poi loro *Sign.* la porta è chiusa non posso operare, se da loro prima non sara levato il decreto? — Und da man ihm ferner replicirt, was für ein Aergerniß aus derlei Prozeduren, da das Capitul und der Bischof zu Como von allem dem die erste und wahre Ursache waren, und die löbl. Stände, unter Vorwand des unausbleiblichen päpstlichen Placets, schimpflich eingeführt, bei den evangelischen Ständen, die an dem Ort auch mitregierend seien, erwachsen werde u. s. w., antwortete er: *Sono* pretexti, li Catholici fanno la Majoranza de voti, chi l'ha fatto lo disfaccia; worauf der Landammann Schmied von Uri erwiederte: comme sarebbe se non si facesse grand caso di questa Scommunica. Antwort: pensiono poi loro Signori.

1711. Der päpstliche Nuntius fand sich bei der am St. Johannestag gewohnten großen Mahlzeit auf dem Rathhause ein, und hatte seinen Sitz bei dem königl. spanischen Botschafter Laurentius Verzuso, Markgraf Beretti. Bei der ersten Gesundheit auf das Wohl Ihro päpstlichen Heiligkeit stund jedermann, bei der zweiten Ihrer Majestät des Königs in Spanien stunden alle, aussert dem Nuntius. Als der spanische Botschafter getrunken, sprach er mit lauter Stimme: ringrazio loro illustrissimi Signori de l'honori che hanno fatto al mio Re, il quale merita, che si levi la sua Sanitá ancó in piedi; ein Beweis, wie sehr der ungereimte Stolz des Nuntii den spanischen Minister verdroß. Die dritte Gesundheit war des Cardinals Imperiali, Oheim des Nuntii. Der spanische Minister hielt nicht mit, und ließ den Herrn Amtschultheißen bitten, daß

er des Cardinals Palavicini Gesundheit nicht anheben möchte, und hat bald darnach die von Schultheiß und beiden Räthen stehend aufgerufen und getrunken. Der Nuntius saß unbewegt, und es wurde bemerkt, daß er sogar die Sottecoupe von sich gestoßen, dieselbe aber bald wieder verlangt, und sitzend eben die Gesundheit getrunken.

Beim Heimgehen wich der spanische Botschafter den Nuntius aus, und als derselbe bei jenen, die ihn der Etiquette gemäß begleitet hatten, Abschied nahm, sagte er: je vais étudier un tour à ce bougre de prêtre.

Als Tags darauf der Senat über dieses unangenehme Ereigniß und die eingelangte Klage des Herrn Beretti berathschlaget, und das geflissentlich beschimpfende Betragen ab Seite des Nuntii um so mehr empfinden müssen, weil derselbe vor sechs Monaten bei dem gleichen Anlaß zu allen drei Gesundheiten, als Ihr Heiligkeit, des Königs in Spanien und der Republik, aufgestanden: wurde dem Staatsschreiber der Auftrag gegeben, dem Kanzler der Nuntiatur den Vorfall zu eröffnen und zu verdeuten: daß der ehevorigen Uebung nachgelebt werden solle, nämlich, daß der anwesenden Herren Minister hohen Prinzipalen Gesundheit allererst, dann der Republik stehend, oder aber alle sitzend, zu trinken, alsdann der Herren Minister und letztlich der Herren Schultheißen u. s. w.

1712. Wie sich der päpstliche Nuntius zur Zeit der toggenburgischen Angelegenheiten und des, leider! erfolgten einheimischen Krieges betragen, wollen wir hier nur summarisch berühren, da das Umständlichere aus Zeitschriften entnommen werden kann. Indessen wollen wir im Kurzen eine Skizze einiger der Haupthandlungen entwerfen.

Es ist nur zu bekannt, wie endlich im Jahre 1712 das schon etwas Zeit unter der Asche geglommene Feuer endlich in helle Flammen ausgebrochen, und Zürich und Bern einerseits, und Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anderseits, einander feindlich behandelt. Nach erfolgtem ersten blutigen Gefecht bei Bremgarten neigten sich die beiden Kantone Luzern und Uri zum Frieden; und derselbe wurde wirklich in Aarau — fürwahr hart und unbrüderlich — beschlos-

sen. Eben von daher sind die fünf katholischen Orte selbst unter einander in Zwietracht zerfallen, da die übrigen drei sich weigerten, dem schmählichen Frieden beizutreten. Die Regierung von Luzern wurde vorzüglich verhöhnt und verdächtiget, die Angehörigen der Stadt und mehrere Geistliche zum Widerwillen und Aufruhr gebracht; kurz die Republik aller Orten auf das Eis geführt und gewaltig erschüttert.

Bei so bewandten Umständen wandte Caraccioli ebenfalls sein Ansehen an, die Geistlichkeit in dem vorgefaßten unzeitigen Eifer anzuspornen, auch, wo er konnte, den gesunkenen Muth anzufachen, damit die Kantone, wieder vereiniget, das Kriegsglück nochmalen versuchen möchten. — Der Minister vergaß, daß er ein Abgesandter, ein Minister des Friedens sei, und wollte jetzt, nach dem Beispiele älterer Zeiten, eines Papsts Julius und Cardinals Schinner, eine kriegerische Rolle spielen. Er verreisete allererst den 1. Heumonat in Begleit zweier Kapuziner nach Altorf, befahl dem IV Waldstätter Kapitul, sich an der Treib zu versammeln, und in dem Circular äußerte Caraccioli unter anderm: „daß, weil er gehört, daß „unter der Geistlichkeit Zweifel entstanden, ob sie das Volk „anmahnen dürfen und sollen, den ungerechten Friedensartikeln „zu widerstehen, so könne noch wolle er dem Gesetz Gottes, „dem Befehl des Vicarii Christi, noch seiner eigenen Schul„digkeit, nicht widerstreben, sondern wolle seine heilsamen Räthe „und Ermahnungen den ihm anvertrauten Völkern (populis nobis „concreditis) wohlmeinend eröffnen." — Darauf schilderte der Nuntius die unersättliche Begierde der Evangelischen, den katholischen Glauben auszureuten, und erwähnte das glückliche Widerstreben ihrer Vorväter... Man solle doch die Gefahr derjenigen, die man in den abgedrungenen Vogteien der Feinde Gewalt zu überlassen gedrängt werde, beherzigen, es denen zur Verantwortung anheimstellen, die dessen schuld seien... Man solle nicht verzagen, wenn man schon nicht so mächtig und stark, als die Gegner, sondern auf Gottes Hülfe sicher hoffen, die sie nicht verlassen werde... Ihro Heiligkeit habe wirklich ansehnliche Hülfsmittel in Bereitschaft, die man Willens zu übersenden, auch Fürsten und Könige seien zur Hülfe aufgefordert. Sic igitur, war der Beschluß, omne sacerdotate genus, tanquam praecipui sacræ Religionis assertores et defensores et memba

Republicæ, sollen diese seine herzliche Meinung behöriger Maßen zu erklären nicht unterlassen, da dann das Mehrere und das Eigentliche von diesem Gegenstand bei der Zusammenkunft zu unterreden und zu erörtern sein werde. —

Mit dergleichen und noch mehrern andern eben so bedenklichen Unterhandlungen hat Caraccioli die Fortsetzung des Kriegs betrieben und befördert. Da kann man wiederholen, was Voburg sagt: ita simplicitas christiana peculatim mutari, et veluti res profanæ ad bella non sufficerent, ex sacris quoque ad ea materiam quaerere incipiebat.

Nachdem die Regierung der Stadt Luzern gesehen, was Maßen der päpstliche Minister mit offener Violation des Völkerrechts, mit Hintansetzung seines Charakters, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, als den Landesherrn, sich dergestalten einzumischen unterstanden hatte, so wurde Luzern bemüssiget, alle möglichen Gegenmittel anzuwenden. Man erließ ein ernsthaftes Kreisschreiben an die gesammte Geistlichkeit, Stifter und Klöster; man ermahnte sie, weder auf den Kanzeln, noch in Beichtstühlen, von Krieg oder Frieden zu reden, sondern bedacht zu sein und sich dahin zu verwenden, daß Ruhe und Gehorsam erzielet und behauptet werden möchten; auch wurde der Besuch des oben erwähnten IV Waldstätter Kapitels durchaus verboten. Allein quod quis vult et potest hoc et facit, sagt ein alter Weiser, und dieser Spruch hat bei vielen Geistlichen, besonders den Kapuzinern, die Oberhand behalten.

Der spanische Gesandte, Beretti landi, der in Luzern seinen Sitz hatte, schrieb damals an Jemand: „Zur Wiederherstellung „des Friedens verliere ich nun alle Hoffnung, seitdem ich sehe, „wie ergrimmt die Bauern nach der Stadt ziehen, und die Obrig„keit zu Fortsetzung des Krieges gleichsam mit Gewalt zwingen. „Der Nuntius, die Priester, die Mönche bezaubern die Ima„gination des Volkes mit tollen Erwartungen. Sehr ernstlich „schrieb ich hierüber nach Rom. Den Nuntius habe ich gewarnt. „Aus zwei Ursachen fährt er immer noch fort: einerseits aus Ge„fälligkeit gegen den Kaiser, anderseits in der Hoffnung, daß „seine Bemühungen in Rom ein Cardinalhut bekröne.“

Es wurden verschiedene Bullen und Briefe in diesen bedenklichen Zeiten aus Rom, die sehr bedeutend und wichtig sind, weil sie des Nuntii Bewegungen und Aufwiegelungen mit Nachdruck

rechtfertigten und unterstützten, eingesandt. Sogar die päpstlichen Offiziere in Rom meldeten unter dem 16. Heumonat: „wie daß „der Papst sie berufen, und aus Dero ernstlichen Diskurs wohl „entnehmen konnten, wie ungütlich selber von Luzern benachrich„tiget sein müsse. — Ihro Heiligkeit vermahnen, den Kanton „sich mit den IV Orten (Uri befand sich durch Aufwiegelung „des Landvolks auch wieder dabei) zu vereinigen, den Krieg mit „den evangelischen Kantonen unverzüglich fortzusetzen ... ver„sichern sie Dero Hülfe ... haben allschon Befehle ertheilt für „zehentausend Scudi Früchten zu kaufen, und zukommen zu „lassen, wie imgleichen 15 000 Scudi an Dero Minister zu „übersenden, denen noch 80,000 nachfolgen werden ... sogar „das gesammte Collegium Cardinalitium seie ermahnt worden, „auch einen Beitrag zu thun.“ —

Das heißt man in unserer Sprache vieles versprechen und wenig halten. Einmal das ist gewiß, daß Luzern nie einen Pfennig von diesem Geld erhalten, und nie ein Körnchen von dem Getreide genossen: wohl aber hat die Hauptlast des unglücklichen Krieges auf Luzern gelegen, und Luzern mußte die andern Kantone mit Proviant versehen.

Als nun der Luzernerische Landmann durch Aufwieglung der Benachbarten, die ihm zur Vergeltung eine demokratische Freiheit versprochen, auch von Geistlichen selbst in fanatische Gährung gebracht worden, und dannahen die Obrigkeit vermittelst abscheulicher Bedrohungen und Lasterthaten zum neuen Friedbruch und zur Fortsetzung des Krieges genöthiget hatte, ist bald darauf das blutige Treffen bei Villmergen erfolget, wo der Sieg auf Seite der Berner geblieben. — Am nämlichen Tage hatte der Nuntius den Entschluß gefaßt, sich zur Armee zu begeben, um mit seiner Gegenwart die Krieger beherzt zu machen. Alles mußte sich bemühen, Pferde anzuschaffen. Es wurden einige aus beiden Spitälern und ab der Landschaft zusammengerafft, die aber nicht gar brauchbar, auch wenig anständiges Pferdegeräth bei der Hand war. Demungeachtet, gesattelt oder ungesattelt, begab sich der päpstliche Minister sammt seiner Dienerschaft, unter Vortragung eines Kreuzes, auf den Weg, kam aber weiter nicht, als bis auf Auw, wo ihm allschon Flüchtlinge entgegen kamen, also daß er es für rathsam hielt,

als erster Trauerbote des von ihm angestifteten Unheils in die Stadt zurückzukehren.

Nun endlich sah und empfand der Herr Nuntius, in was für einen mißlichen Zustand der Stand Luzern versenkt worden, und daß die Republik seinem fanatischen und ungebührlichen Eifer einen guten Theil der Kalamitäten zuschreiben werde, und mit Recht. Derselbe ließ dannahen den Rath befragen, ob, bei der Lage der Sachen, ihm Sicherheit und Schutz versprochen werden könne? Die Antwort war verneinend und geflissentlich, damit man endlich für Luzern dieses gefährlichen Mannes und wahren innern Feindes los würde. Das Absehen wurde erfüllt, und Caraccioli verreisete gleich am folgenden Tag, um zwei Uhr in der Frühe, auf Altorf.

Der Aufenthalt in Altorf dauerte wenige Zeit, und auch in Lauis, von wo aus sich ein Pastoralbrief, datirt (vom 30. Dezember 1713) an den Clerum et Regulares IV Cantonum Uri, Schwiz, Unterwalden et Zug, pro renovanda et introducenda vera confidentia inter Magisratum et populum. Die darin aufgestellten Lehrsätze lauten ganz anderst, als die des vorigen Jahres.

Von Lauis ging die Abreise auf Rom, woselbst Caraccioli, nicht sehr geachtet, innert Jahresfrist seinen Lebenslauf vollendet hat.

1713. Den 22. April versichert der heilige Vater die katholischen Kantone, wie daß er bei ihrer bedenklichen Lage, besonders in Rücksicht der Religion, die Sache denen Höfen von Wien und Versailles bestens empfohlen, und tröstliche Hoffnungen schöpfe.

Derlei Tröstungen kamen wahrlich zu spät und waren überhaupt von keinem Erfolg.

---

1 7 1 6.

J o s e p h u s   F i r a o.

1716. Joseph Firao, Erzbischof von Nicä, ex principibus St. Agathæ, war auch aus Neapel gebürtig. Derselbe langte den 22. April in Luzern an, hatte nach vier Jahren den

Ruf als Nuntius in Portugal, wohin er den 9. Wintermonat 1720 verreisete. Ward den 24. September 1731 Cardinal, und nachher Segretario di Stato.

Seit der Flucht des letzten Nuntius genoß Luzern, wenigstens von dieser Seite, einige Ruhe, auch wurde bis 1716, ungeachtet Caraccioli todt war, keiner gewählt. Der heilige Vater war, der gefährdeten Religion und des mißlungenen Kriegs halber, immerfort bekümmert, und auch über die Kantone ungehalten, wie aus einem am 17. Jänner erlassenen Breve zu entnehmen. Doch das mit Frankreich in eben dem Jahre erneuerte Bündniß gewährte wiederum bessere Aussichten und neue Hoffnungen, auch wurde dieses Ereigniß sehr belobt.

Denjenigen Anstand betreffend, der ab Seite Roms in eben dem 1715ten Jahre wegen dem Luzernerischen Staatsgesetz: daß die Geistlichkeit ein Quantum Brodfrüchten zu allfälligen vaterländischen Nöthen in Bereitschaft haben sollen, sich ergeben hatte, ist allschon oben 1590 angezeigt worden, wohin also der Leser hingewiesen wird. Die Gunst und Vortheile eines Cardinal Protektors, dessen ad annum 1706 Erwähnung geschehen, hatten sich bei diesem Anlaß merken lassen. In eben dem 1716ten Jahre ersuchte der Papst die katholischen Stände, die von der von den Türken bedrohten Republik Venedig angeworbene Kriegsmannschaft unbehindert fortziehen zu lassen.

1718. Erst in dem 1718ten Jahre sind die berüchtigten Toggenburger und Kloster St. Gallischen Händel, die das unselige Blutvergießen von 1712 veranlaßt hatten, durch den letzten Friedensschluß beendiget worden, nachdem vorher der strenge und geflüchtete Fürstabt Leodegar gestorben.

Der Kaiser und das Reich bemühten sich zwar unter dem Vorwand des staatsrechtlichen Verhältnisses der Stift St. Gallen zu dem deutschen Reiche *), den Krieg abzulehnen und späterhin auch den Frieden zu vermitteln; allein alle diese Schritte waren vergeblich, und die Sache ward ohne Zuthun des Kaisers und des Reichs zwischen Zürich und Bern und dem Fürstabt verglichen.

*) Des Reichsfreiherrn von Jan staatsrechtliches Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reiche. 8. Nürnberg und Altorf. 1801.

Dergestalten endete ein böser leidenschaftlicher Zwist und bürgerlicher Krieg, dem man den Anstrich eines Religionskriegs gegeben hatte. Rom, durch Caraccioli und den unglücklichen Abten aufgefordert, erließ ein Breve über das andere an die katholischen Kantone, um sie zur Standhaftigkeit in diesem heiligen Werke zu ermuntern, und suchte die großen katholischen Höfe Frankreich und Oesterreich zu bewegen, die katholischen Kantone zu unterstützen, und war an diesen Höfen so geschäftig, daß ohne den spanischen Successionskrieg, der damals diese Mächte beschäftigte, die Sache sehr weit aussehend und gefährlich für die ganze Schweiz hätte werden können. Den abgeschlossenen Frieden in Aarau wollte der Papst aus allen Kräften für ungültig halten, und der römische Abgesandte, Abbate Passionei (nachheriger Nuntius in der Schweiz), mußte auf dem Kongreß zu Baden im Kanton Aargau diesen Frieden durch eine feierliche Protestation kassiren und als ungültig und unverbindlich erklären. *)

Als der badische Friedenskongreß gar nicht nach dem Wunsch und den Absichten des römischen Gesandten sich endete, hat derselbe die Protestation, die er zur Behauptung seiner Aufträge und seiner Gesinnungen verfasset, auch dem Magistrat zu Baden vorgelegt, und ließ sie in das dasige Protokoll in Gegenwart mehrerer Zeugen eintragen, die dieselbe mit eigener Hand unterschreiben mußten. Zu noch mehrerer Sicherheit wurde ein Doppel in das Luzernerische Staatsarchiv hinterlegt.

Es hatte die gleiche Bewandtniß mit dem St. Gallischen Friedensschluß vom Jahre 1718, indem der Papst den 20. Weinmonat dem neu erwählten Abt zu St. Gallen im Ernste verdeutet: pro comperto habeas, te, successousque tuos ad ea, quæ conventa fuerant observanda proinde, ac si nunquam conventa fuissent, nullo modo teneri. — Ob das die wahre Sprache von Rom, oder ein sogenannter Stilus Curiæ, wollen wir unentschieden lassen. Man müsse denen einer andern Religion, das ist, den Ketzern, weder Treue noch Wort halten,

*) S. Orationes consistoriales Clementis XI. S. 124. 178. Die Akte wurde am 14. September 1714 allen zu Baden versammelten Gesandten übergeben. Item Berliner Monatschrift vom November 1786. pag. 420.

wurde leider! öfters behauptet, und die Lehrbücher und die Geschichte dürften es beweisen. —

Nun aber wollen wir glauben, daß die vernünftigern heutigen Lehrer dieses elende Prinzip verabscheuen; auch leben wir in Zeiten, wo die Gesetze der Menschheit und das Völkerrecht die Oberhand erhalten haben, ja auf die Häupter der katholischen Religion selbst mit solcher Macht wirken, daß man den Einfluß dieses Grundsatzes in Privat- und Staatshandlungen nimmer zu befürchten haben werde. —

1721.

Dominicus Passionei.

1721. Papst Clemens starb den 19. März 1721, und am 8. Mai ist der Cardinal Michael Angelus Conti erhoben worden, Innocenz der XIII. genannt. Da derselbe vom Jahre 1695 bis 1698 als Nuntius in Luzern gewesen, wurde in der Stiftskirche ein Herr Gott dich loben wir angestimmt, und die Feier mit Kanonenschüssen noch insbesondere bezeichnet.

Den 30. Heumonat kündet Innocenz an, daß der Erzbischof von Ephes, Dominicus Passionei, als schon bekannt, zum Nuntius bestimmt worden, und die Verdienste desselben, so wie seine Gelehrtheit, werden mit besonderm Lob erwähnt.

Dominicus Passionei, von Fossombrone, einem Städtchen im Urbinischen, gebürtig, langte den 26. Herbstmonat 1721 in Luzern an. Das war wieder ein Mann, der seinen Namen in den Jahrbüchern der Schweiz, besonders der Republik Luzern, berühmt und verhaßt gemacht hat.

Es hatte sich derselbe allschon vor ein Paar Jahren, während dem badischen Friedenskongreß, in diesen Gegenden bekannt gemacht, kam auch auf Luzern, um dem spanischen Abgesandten einen Besuch zu geben, und es wurde ihm, als einem angesehenen Reisenden zu Stadt und Land, von Obrigkeitswegen mit ansehnlicher Gesellschaftsleistung, besondere Achtung und Hospitalität erwiesen. Das verschmitzte freundschaftliche Benehmen hatte damals Mehrern den Wunsch abgelockt, ihn als päpstlichen Nuntius in hier zu sehen, und das um desto mehr,

weil er sich damals, wegen dem ausgestandenen unglücklichen Krieg, besonders mitleidig für die katholischen Stände bezeigte, ja mehreremalen sich äußerte, daß sie auf diese Weise nicht bestehen könnten, und sei sowohl ihrer Lage halber, als des *all*zureichlichen Besitzstandes der Geistlichkeit, eine etwelche Remedio und Beschränkung allerdings nöthig und wünschbar. — Das waren die Reden, die er damals für das Aufkommen und die Unterstützung der weltlichen Oberkeiten führte. Es hat sich aber nachwärts ein großer Unterschied zwischen dem Herrn Abbate und dem Monsignor Passionei erzeigt.

Das schon vor seinem Hiersein abgefaßte Rathsdekret der Republik Luzern, die Einschränkung der übermäßigen Kloster-Aussteuern betreffend, gab Passionei die erste Veranlassung, sich auf der Turnierbahn für die sogenannten kirchlichen Freiheiten ritterlich zu üben, mit dem geheiligten Speer auf die weltlichen Kämpfer loszurennen und wo möglich aus dem Sattel zu heben.

Vor vielen Jahren und wiederholt wurden die im Kanton gelegenen Klöster von der Landesobrigkeit ermahnet, mit Absonderung der Aussteuern sich doch auch so bescheidentlich zu bezeigen, daß die Familien und Hausväter die Last ertragen, und nicht für und für geschwächt und endlich erdrückt werden müssen. Die Sache blieb ohne Erfolg, und es glaubte dannahen die Regierung sich berechtiget, nach langer und reiflicher Erdaurung des Gegenstandes hierinfalls Schranken zu setzen, und ein Dekret abzufassen: daß die Frauenklöster, je nach deren Vermögens-Umständen nicht über eintausend oder achthundert Gulden, wohl auch minder, gewisse Nebenkosten nicht darbei begriffen, fordern sollen. — Dieser Rathsschluß ist, als der Nuntius Firao noch in Luzern war, abgefaßt und an die Behörden erlassen worden, auch hat der besagte Nuntius denselben weder unbillig erachtet, noch weniger widersetzt. Kaum aber hatte Passionei von seiner Legation den vollen Besitz genommen, so begab er sich ganz unvermuthet zum regierenden Standeshaupt, eröffnet ihm seine aufhabende Instruktion, wie daß das bekannte Dekret der Unverletzbarkeit der Kirchenrechte entgegen und ohne Genehmigung Ihro Heiligkeit ungültig sei; im Weigerungsfalle dürfte und könnte der heilige Vater den Klöstern gebieten, keine Novizen mehr aufzunehmen, sogar die Gunst der päpstlichen Schweizer-Garde könnte Gefahr laufen, auch flossen noch andere Drohun-

gen und Aeußerungen — wie kleinlich und abgeschmackt! — aus des Legaten Mund. Der Senat ließ sich aber nicht irre führen noch erschrecken, sandte bald darauf zwei der Räthe zu ihm, um des Mehreren anzubringen und zu erklären, wie daß die Verordnung nach langer und reifer Ueberlegung erfolget, und daß man dessen befugt, auch werde Ihro Heiligkeit sich doch nicht anmaßen wollen, Herr über weltliches Gut zu sein, des heiligen Peters Schlüssel seien zur Eröffnung der Himmelspforten, nicht aber der weltlichen Kisten und Koffern gemacht ꝛc.

Es war leicht zu bemerken, daß der Nuntius unbewegt auf seiner Meinung beharren werde, weil er das Sanctissimus annuit zur Gültigkeit des Gesetzes für unumgänglich nöthig hielt. — Dieser Meinung war der Senat nicht, und ließ nach wenigen Tagen von eben den Deputirten ein Memorial überreichen, mit dem Ersuchen, dasselbe an Ihro Heiligkeit gelangen zu lassen. Diese Schrift verdient als ein würdiges Denkmal von Einsicht und Kraft für spätere Zeiten aufbewahrt und verewigt zu werden. Es lautet:

„Die Stadt Luzern hat seit dreißig und mehr Jahren sich berathschlaget, wie etwa dem großen Schaden und Nachtheil, so dem Staat und Privatpersonen wegen den großen Aussteuern der Kinder in die Klöster zuwachset, möchte gesteuert werden; sie hat in Betracht gezogen, daß zwar diese Klöster, deren sieben, als drei Manns- und vier Weiberklöster (die drei der Väter Kapuziner unberechnet), in ihrer nicht gar großen Botmäßigkeit stehen, in denselben Gott gedienet, und dessen Gnad über gas gesammte Land geflehet und erhalten wird, wie auch daß viele Familien durch Versorgung ihrer Kinder erleichtert werden, auch dahero einer Oberkeit obliege, nicht nur wegen habendem Jure advocatiæ über die Klöster und aus oberherrlichem Recht, sondern auch aus einer christlichen und Gott gefälligen Politik alle Sorg und Obsicht anzuwenden, daß selbe forthin in gutem Wohlsein erhalten werden.

„Dann aber ist auch klar unter die Augen gefallen, daß die Familien, die überhaupt mit vielen Kindern gesegnet, durch Kollozierung eines Theils derselben zwar erleichtert werden, gleichwohlen bei der Erstattung von fünf, sechs und oft mehrer dergestalten großer Aussteuern eine fast unerträgliche Beschwerde erleiden müssen.

„Nicht weniger hat man reiflich erwäget, daß die Einkünfte des ganzen Landes über zwei Drittel in geistliche Hände fließen, auch unwidersprechlich zu folgern, daß durch die immerfort in die Klöster fallenden beträchtlichen Aussteuern zuletzt die Weltlichen des gänzlichen erarmen, die Geistlichen aber alles an sich ziehen werden, welches eine nicht allein den Klöstern selbst, sondern auch der ganzen Katholizität höchst gefährliche Sache wäre.

„Denn erstens, die Klöster selbst betreffend, werden selbige durch überflüssigen Reichthum zu der Ueppigkeit verleitet; hierdurch verlieret der Geist die Herrschaft, und ist wiederum zu befürchten, was leider in ehevorigen Jahrhunderten so bedauerlich geschehen, da die Klöster ihren Reichthum unter sich vertheilt, und eine eheliche Haushaltung aufzurichten sich in den Stand gesetzet. Dieses ist das größte Uebel, so denen Klöstern begegnen kann, dann es die Seele berührt: es sind aber noch wohl andere zu besorgen. Die erarmten Weltlichen, welche das Erbtheil ihrer Väter in Handen der Klöster sehen, und indessen mit dem Hunger sich schlagen müssen, würden sich endlich gelüsten lassen, die Klöster auszuplündern, um die lang geduldete Armuth in etwas zu speisen; und dieses ist keine eitle Furcht, noch leere Einbildung. Das hiesige Volk hat Muth und Wuth genug hierzu, und daß der unbändige Geist hier Lands annoch wohne, hat der von ihm vor wenig Jahren (1712) gefaßte Entschluß, die Klöster anzufallen und zu berauben, und denen Geistlichen ein Mehreres nicht, als die Zehnten folgen zu lassen, genugsam an den Tag gelegt, und erzeigt, daß es, ein solches Vorhaben in das Werk zu setzen, und eine sothane Unthat zu verüben, sich nicht gescheut hätte, indem es sogar die Stadt selbst und die Obrigkeit zu überfallen und zu ermorden sich entschlossen hatte, wohlwissend, daß es ansonst sein Absehen auf die Klöster nicht hätte bewerkstellen können.

„Damals hat zwar die Obrigkeit durch die Gnade Gottes ein solches Uebel annoch abgewendet, ist aber darüber zu reflektiren, wer in das künftige ein solch' freveles Unternehmen abwenden werde, wenn die oberkeitlichen Personen selbst in dieser dem Landvolk gemeinen Noth sich befinden sollten, und wenn etwa die wenigen annoch Wohlgesinnten die Staats- und Pri-

vatkassen so erschöpft erblickten, daß kein Mittel mehr vorhanden wäre, dem Nothdrang zu widerstehen.

„Der heutige Zustand der benachbarten katholischen Kantone hat diesen Gedanken desto ernsthafter werden lassen, als man nämlich in Betrachtung gezogen, daß ein Theil derselben die Einkünfte an Zehnten von denen Pfründen zur Hand genommen, den Pfarrherren eine ehrliche Kompetenz überlassend: andere aber ihre Klöster mit heilsamen Ordnungen, sowohl der Aussteuern halber, als anderm, also eingeschränkt, daß sie zwar sich erhalten, und Gott dem Herrn ohne große Sorge und Mühewalt der zeitlichen Güter halber dienen, darbei aber sich nicht also bereichern können, daß sie den angränzenden Evangelischen, wie im Jahre 1712 dem Kloster St. Gallen wiederfahren, zu einer Plünderung oder Zerstörung Anlaß geben können.

„Alle diese Betrachtungen, welche zum Besten der Klöster abzielen, begreifen in sich das gemeinsame Wohlsein der Katholizität; denn alle diese mit Grund befürchtende Zufälle sich nicht ereignen können, ohne daß die katholische Religion dieser Enden wo nicht des Gänzlichen unterdrückt, doch einen solchen Stoß bekommen würde, daß sie nicht mehr lange aufrecht stehen könnte. Ja, sogar das Beispiel so vieler benachbarten, von der katholischen Religion getrennten Städte und Länder, welche im besten Wohlsein und beim Reichthum sitzen, könnte endlich bei der katholischen Armuth einen nicht geringen Reiz zu einem gleichen Stand erwecken.

„Die Obrigkeit, selbst mit der Zeit, welches Gott gnädig abwenden wolle, wenn sie sich der Uebermacht der evangelischen Orte zu widerstehen nicht mehr im Stande finden würde, möchte wohl für eigene zeitliche Erhaltung (wie denn leider bei den Menschen das zeitliche Handgreifliche mehr, als das unsichtbare Geistliche zu Herzen dringet) den Gedanken bei sich aufsteigen lassen, sich durch Einziehung der beträchtlichen geistlichen Güter in einen solchen Stand zu setzen, daß sie auch noch mit Ehre und Ansehen ein Ort der Eidgenossenschaft zu sein und zu verbleiben vermögend wäre; absonderlich, da ihr in diesen Zeiten so wenig, als vormalen, unter die Arme gegriffen, zu Ergänzung des Perarii gesteuert, noch andere Mittel zu ihrem Wiederaufkommen und Unterhalt gegeben worden, forthin aber von Standes und der Religion wegen jährlich mehrere tausend

Gulden aus dem Lande geben, und zwar aus einem Lande, das weder Auflagen, weder andere ansehnliche Einkünfte zu beziehen hat, ein Mittel und Ausweg, die denen Fürsten immer zu Gebote stehen.

„Dieses sowohl, als was hierwider in denen Rathsversammlungen eingewendet worden, wurde mehrere Male und reiflich auf die Waagschaale gelegt, und darauf den Klöstern die Bescheidenheit und ein Maaß zum öftern anbefohlen; man hat aber leider gewahren und sich überzeugen müssen, daß derlei väterliches Ansinnen immer in Wind geschlagen worden, und nur seit ungefähr zwanzig Jahren aus dieser Stadt und ihrer Botmäßigkeit eine sehr hohe Summe, vermittelst drückender Aussteuern, in die Klöster geflossen, und doch, daß entweder zu einem so übergroßen, an sich gezogenen Gut kein Segen Gottes bei denen Klöstern sein, oder aber daß sie heimlich Schätze müssen gesammelt haben, indem, ungeachtet die neu Aufgenommenen, statt der Abgestorbenen, mit neuen Kapitalien in das Kloster getreten, das Hauptgut und die Rechnungen vor zwanzig Jahren, wie jetzt, beinahen die gleichen verblieben.

„Anfangs zwar hatte man geordnet, daß es jedem Kloster, oder denen Verwandten der Eintretenden, um das Mehrere oder Mindere heimgestellt seie; doch von der bestimmten Summe nur der jährliche Zins gegeben werden, und auf erfolgtes Ableben das Kapital der Familie oder denen Erben wiederum heimfallen solle.

„Aber man gab der mildern Meinung den Vorzug, und es wurden tausend Gulden für die Begüterten und achthundert für die zweite Klasse bestimmt, auch denen Nebenunkosten, die nicht selten zur Hälfte der allschon beträchtlichen Aussteuer stiegen, gemessene Schranken gesetzt.

„Es hat diese Anordnung verhoffentlich alle Mäßigung und Billigkeit auf sich, vor Gott sowohl, als einer ganzen ehrbaren Welt, so daß mit Grund der Segen von Oben der Welt Ruhm, und der hierbei Interessirten Dank zu verhoffen ist.

„Auf die Vorstellung aber Euer hochfürstl. Gnaden, daß eine solche Maaßnahme, ohne Zuthun Ihro päpstl. Heiligkeit, oder des Herrn Bischofs, nicht hätte genommen werden sollen, ergibt sich die Beantwortung aus dem bisher angebrachten von selbst: daß nämlich der Stand Luzern, lediglich über das welt-

liche Gut, eine allgemeine und nothwendige, auch heilsame Landesordnung gemacht, was und wie viel in das Künftige in jene Klöster abgegeben werden sollte, von denen derselbe, ungeachtet seines Juris Advocatiæ, nichts beziehet, und die er zum Theil selbsten stiften geholfen, auch zu verschiedenen Malen mit väterlicher Sorgfalt, ohne Jemands Zuthun, restaurirt hat, ein welches hoffentlich die Güte und die Gerechtigkeitsliebe Ihro Heiligkeit einem souveränen Stand nicht widersprechen wird. Dahero die Endsbezeichnete, Namens ihrer Herren und Obern, Schultheiß, Räth und Hundert, befelchnet sind, Euer Hochwürden Gnaden mit geziemender Ehrerbietung zu bitten, die angebrachten Gründe und Ursachen nicht allein selbsten reiflich zu erwägen, sondern auch bei Ihro päpstlichen Heiligkeit mit vielgültigen Officiis zu unterstützen.

„Die Deputirte des Kantons Luzern:

„(Sign.) A. L. Keller, Staatsschreiber."

Nach beendeter Eröffnung und Einhändigung der Schrift erwiederte der Nuntius nach mancherlei eröffneten Schwierigkeiten, unter dem Schein aufrichtiger Offenherzigkeit: wie daß die in dem Memorial enthaltenen Gründe in Rom alle bekannt, seie aber nicht darum zu thun, ob die gemachte Ordnung gerecht und nothwendig, wie sie es denn wirklich sei; sondern daß hierzu Ihro Heiligkeit Bestätigung erfordert werde; das Begehren einer solchen Genehmigung schmälere keineswegs die Souveränität eines Standes; Kaiser, Könige und Fürsten schlagen diesen Weg ein, wolle seines Orts protestirt sich entladen, auch keine Schuld an unangenehmen Weiterungen haben: es sei lediglich um den Consens zu thun, und man würde sich hoffentlich nicht entgegensetzen, wann Ihro Heiligkeit, oder er, zu der verordneten Summe der Aussteuern noch etwa 15, 20, 30 oder 40 Gulden, das ja ein Weniges, zusetzen würde. — Wolle noch etwa zehn oder zwanzig Tage mit Absendung der Schrift einhalten und abwarten, ob der Senat sich verstehen werde, für die Bewilligung anzusuchen; ohne dieses werde das Memorial keinen Eingang finden, habe, um den Papst des Nähern benachrichtigen zu können, von den drei Klöstern, welche die neue Verordnung berührt, eine Nota begehrt, was sie seit zwanzig Jahren an Aussteuern bezogen, und die Summe betrage, ohne

die Nebenkosten, 120,000 Gulden.*) — Er werde seine Officia beitragen, und sei nie gewohnt gewesen, Feuer anzublasen, wohl aber nach Möglichkeit zu löschen.

Indessen war man überzeugt, daß die Gesinnungen des Nuntius unveränderlich bleiben werden, dannahen auch enschlossen, den Consens in Rom, als der Souveränität widrig, nicht zu verlangen, wohl aber das Memorial dahin gelangen zu lassen. Ohne also die mit scheinbarer Achtung anberaumte Zeit abzuwarten, wurde der Nuntius nochmalen ersucht, die besagte Schrift an hohe Behörde abzugeben. Die Antwort war, daß es geschehen solle, er könne aber unmöglich begreifen, wie eine päpstliche Bewilligung als Schmälerung der Unabhängigkeit könne erachtet werden? — Allein der Nagel war geschlagen, und Rom, nämlich die Geschäftsmänner und Räthe des heiligen Vaters, allschon vorbereitet und zur Verwerfung entschlossen, so daß jede Hoffnung einigen Erfolgs verschwinden mußte, und jede Arbeit eitele Bemühung war; wobei Passionei, der, wie bald wird erzählt werden, Luzern ganz abgeneigt war, weder Mühe noch Intriguen sparte.

Nach etwas Zeit kam die Nachricht an den Senat, wie daß der Segretario di Stato, der Cardinal von S. Agnes, Bedenken getragen, das Memorial dem Papste vorzulegen, um ihn, als für die katholischen Orte und Luzern überhaupt sehr geneigt, nicht zu betrüben; versichert hingegen, daß auf erstes Ansuchen, weil man von der Begründtnuß überzeugt, die Bestätung des Dekretes erfolgen werde. Passionei war so fein, zu bemerken: es müsse für ihn sehr schmeichelhaft sein, daß der Cardinal Segretario die nämlichen Gründe und Gesinnungen hege, wie er, und das sollte den Senat von der Begründtheit des Verlangens und der Schuldigkeit überzeugen. — So wie der Cardinal und der Nuntius auf ihrer Meinung beharrten, blieb gleicher Gestalten der Senat auf der seinigen, mit dem wiederholten Ersuchen, Ihro Heiligkeit das Memorial vorzulegen. — Bald

*) Rathhausen, Eschenbach und St. Anna im Steinbruch. Diese beträchtliche Summe ist folgsam nur diesen, ohne was denen übrigen Klöstern zu Theil worden, zugeflossen. Daß das Kloster bei St. Anna in Rom eine ansehnliche Baarschaft niedergelegt und in Sicherheit gebracht habe, ist eine bekannte und unläugbare Thatsache.

wieder erfolgte die Anzeige, daß Ihro Heiligkeit dem Nuntius den Befehl zugehen lassen, mit der Republik zu unterhandeln und den Anstand vereinigt zu beseitigen. Auch das wurde der Folgen wegen abgelehnt; und endlich auch ein ernsthaftes, auf eben die Gründe gestütztes Ermahnungsschreiben des Cardinals Protektors Albani, den 5. März 1723, entschuldigend und verneinend beantwortet.

Anmit schloß sich die Korrespondenz, und das Geschäft selbst wurde bald darauf von einem noch wichtigern Ereigniß unterbrochen. Bemerkenswürdig ist, daß Papst Innocenz allschon den 27. März 1722 nicht an Luzern, sondern an den Bischof zu Konstanz — in Geheim und provisorisch — eine Ahndung und Cassations-Bulle des berüchtigten Raths-Dekrets erlassen. (S. Bullæ. Rom. T. XI. pag. 235.)

Wie kömmt das, und wie konnte man noch von Rom aus schreiben und negotiren? Doch nicht der gute alte Papst, aber seine Minister handelten dergestalten, und äfften gleichsam die Republik und ihre Glieder unwürdig. — Luzern aber beharrte auf dem Staatsprinzip, die päpstliche Sanction über weltliches Gut und Polizei-Anstalten nicht zu suchen, und die Klöster wurden den 20. April 1731 und 1732 auf ein neues erinnert, Mäßigung und Bescheidenheit zu haben; und 1784 den 9. Hornung wurde auf ein neues eine Verordnung, der Aufnahmen und Aussteuern halber, festgesetzt und bekannt gemacht, ohne daß weder ein Bischof, weder ein Nuntius sich darein gemischet oder Schwierigkeiten erregt hatten. Und warum heute so, und einst anderst? Was mag wohl die Ursache dieser Veränderung sein? — Was anders, als gesetzliche und historische Aufklärung, das Erwachen der Fürsten über derlei und andere ihnen zustehende Souveränitäts-Rechte; das unerschrockene Behaupten derselben, und die Gewißheit, daß sie es zu thun befugt, und daß, wenn sie Klöster und derlei Stiftungen erlauben, auch die Bedingnisse ihrer Existenz im Weltlichen festsetzen und beschränken dürfen.

1722 — 1723. Wir haben das Kloster-Aussteuer-Geschäft ununterbrochen fortsetzen und die Erwähnung einiger dazwischen aufgestoßener Zwiste, als minder wichtig, ersparen wollen. —

Gleich bei der Ankunft in Luzern hat ein niedriges Interesse, die Hausmiethe betreffend, den Herrn Nuntius bewogen, einen von der Stadt ziemlich entlegenen Landsitz, im Bezirke Kriens, zu beziehen, eine Entfernung, die für die mancherlei Besuche sehr unbequem war. Auch nachher, als er das Haus seines Vorfahren bezogen, beobachtete der Nuntius unter dem Vorwande, er sei ein Feind der Ceremonien, keine der bishin üblichen Courtoisien. Kurz, sein ganzes Betragen war eine studirte Heuchelei, böser Wille und Abgeneigtheit, Stolz und Eigensinn. Derlei Beleidigungen gegen den Senat oder seine Repräsentanten mußten hinwiederum bei denen Angesehensten der Stadt, statt Achtung, Abneigung, und, statt geschöpfter Hoffnungen, Mißmuth und unausweichliche Mißverständnisse erzeugen.

Wäre ein römischer Abbate lediglich, als eine geistliche Person, für pur geistliche Sachen, ohne den Charakter eines Botschafters, eines Legati a latere, anwesend, so bedürfte es keines bestimmten Ceremoniels, noch einer Etiquette, sondern bloß der Achtung, die einem Geistlichen gebührt, und die ohne Consequenz vermehrt oder vermindert werden kann.*) Allein bei einem Minister eines Souveräns zu einem Souverän treten die diplomatischen Verhältnisse, Gesetze und Regeln ein, die, wie sie einst abgeredt und zur Uebung geworden, beobachtet werden müssen, wenn man nicht zu unangenehmen Zwisten, zu politischen Trennungen und derselben Folgen Veranlassung geben will.

Als der Nuntius, bei Anlaß, das Sakrament der Firmung auszuspenden, ein gedrucktes Patent an der Porte des Palastes der apostolischen Nuntiatur, wie es hieß, anheften lassen, darin einige polizeiliche Verfügungen, Sachen, die nicht in seiner Kompetenz, enthalten waren, wurde dieses, als ungewohnt, geahndet, und das Patent selbst, bei nächtlicher Zeit, muthwillig beschimpft. S. Prot. Fol. 76.

---

*) L'honneur qu'on rend aux ecclesiastiques est sans consequence par rapport aux autres personnes, c'est ce que dit un jour le fameux prince de Condé à un curé, ou a un religieux qui refusoit de passer devant lui; „Passez, passez, lui dit ce prince, Vous ètes sans consequence.“

Hist. du droit public Eccles. français, T. I. pag. 278.

Da es Sitte war, daß bei feierlichen Prozessionen die Standeshäupter und der Rath mit brennenden Fackeln dem Venerabile folgten, ereignete sich, als der Nuntius derlei Feierlichkeiten zuweilen beizuwohnen und das Venerabile zu tragen das Belieben hatte, daß sein Hofstaat ihm sogleich auf dem Fuße nachfolgte, und so die Regierung gleichsam zurückdrängte, wurde dieses der Unanständigkeit halber nimmer gestattet, und endlich aber mit dem Nuntio Firao dahin verglichen, daß lediglich der geistliche Aufwart und Schweiftrager dem Nuntius folgen, die übrigen Angehörigen aber vor dem Clerus, oder bei ihm zur Seite, und aussert dem Rang verbleiben sollen. — Als Passionei das erstemal bei einer Prozession sich einfand, mußte ihm nebst dem Caudatario auch der Auditor, zwar ohne Fackel, nachfolgen, der übrige Hofstaat aber gieng vor dem Clero her. Als ihm dieses gelungen, machte er bei dem folgenden Anlaß den Auditor nebst dem Kanzler nachfolgen, auch noch ohne Fackel; bei einer dritten Prozession aber folgten beide ebengenannte mit Fackeln. — Nun befahl ihnen beiden der regierende Amtsschultheiß, entweder die Fackeln abseits zu thun, oder aussert dem Range zu gehen. — Nun diesen Anlaß ergriff der Nuntius, und glaubte sich berechtiget, den Vorfall für eine Beleidigung ab Seite des Schultheißen zu halten, und Genugthuung zu fordern. Die Antwort wurde aber kurz durch den Staatsschreiber dahin eröffnet: daß man das von dem Haupte der Republik dem Auditor und dem Kanzler gethane Ansinnen für gerecht und schicklich halte, und die Zutragenheit für eine Neuerung ansehe, auch verhoffe, daß in Zukunft die mit Herrn Firao getroffene Uebereinkunft werde abgehalten werden; besonders da ein Nuntius bei derlei Kirchenfeierlichkeiten nicht absolute zu disponiren habe, wie dann unter Herrn Cybo Beispiele in Contrarium aufzuweisen.

S. Protok. Fol. 61.

1724. Noch wichtiger war ein anderer Vorfall, der sich im Weinmonat bei Abwesenheit des Herrn Passionei ereignet hatte, und von ihm bei der Rückkunft sehr empfindlich aufgenommen und klagend auf Rom einberichtet worden. Hier die Erzählung aus einem Privatschreiben dieser Zeit, das aber des Gegenstands halber mit dem Raths-Protokoll übereinstimmend ist.

„Ein kluger Minister wird sich niemalen unterwinden, selbst auch die geringsten Freiheiten und Gebräuche eines Staats anzutasten oder zweifelhaft zu machen, wenn er nicht will die Gesetze, die ihn in Schutz nehmen, überschreiten; Herr Passionei aber hat durch verschiedene gehässige Angriffe den Stand Luzern so übermüthig angetastet, daß er sogar sich vorgenommen, in dieser Stadt eine Franchise einzurichten, welches, wenn es einmal wäre gelitten worden, gar bald zu einem Gefährten erhalten hätte die Inquisition, deren Name und Titul bei uns Oltramontani so verhaßt, daß selbst deren bloßer Anschein einen Grausen erwecket und alles in Verwirrung setzen würde. Man vernehme den Vorfall von prätendirter Franchise, von welcher bis auf den heutigen Tag kein Nuntius sich hatte träumen lassen.

„Den 28. Weinmonat 1724 wurde der Rath benachrichtigt, daß ein welscher Mönch, eine Weibsperson mit sich führend, aus eigener Autorität des Herrn Auditors, in den Stadtspital in Verwahr und für den Unterhalt abgeführt worden; die Weibsperson aber, unter dem Vorwande verübter Entführung, wurde einem Bedienten der Nuntiatur, der ein Schenkhaus bewohnte, zur Besorgung übergeben. Dieses eigenmächtige Verfahren war sehr auffallend, und dem Auditor wurde gemeldet, den Mönchen, als einen Geistlichen, in der Nuntiatur selbst zu versichern. Das Weib aber wurde in ein Stadthaus in Arrest gesetzt, weil man nicht zugeben wollte, daß Privathäuser unter dem Titul einer Franchise zu Gefängnissen gemacht werden.

„Als diese verführte Weibsperson nach gepflogenem oberkeitlichem Verhör an die Grenzen abgeführt worden, hat der Auditor wegen der Verweisung dieser Dirne ein mit Feuer und Flammen angefülltes Memorial an den Rath erlassen, der sich aber darüber nicht bewegt, sondern des Nuntii Rückkunft abwarten wollen. Als derselbe angekommen, verblieb er in die vier Wochen ganz still, ohne ein Wort hierüber zu verlieren. Man stund in der Beglaubigung, der Herr Nuntius werde den von seinem Auditor begangenen Fehler gesehen und erkannt haben, da ihm wohl bewußt, wie der römische Hof sich bereits mächtig bemühe, allen Ambassadoren gekrönter Häupter die Franchise aus den Händen zu winden; also diese Betrachtung ihm, als einem scharfsinnigen Minister, sothane Dissimulation

würde eingerathen haben. Allein nach Verfluß eines Monats langte sehr sonderbar ein Verweisschreiben ab Seite des Cardinal Protectors Albani ein. In der Rückantwort wurde Seiner Eminenz vorgestellt der wahre Hergang der Sache, auch nicht verhehlet, wie daß die Nuntiatur gemeiniglich das schreibe, was in ihren Kram diene, und verschweige, was nicht zum Vortheil gereiche. Albani, eingenommen vom Nuntius und uneingedenk des Protectorats, beharrte auf der gefaßten Meinung, und bekräftete dieselbe mit der verbindlichen Aeußerung: daß man dem Nuntio glauben müsse, *als einem* Cavaliero Ministro e persona Ecclesiastica. — Sehet, schöne Proben von der Estime und *Wohlgewogenheit* dieses Prälaten gegen eine souveräne Regierung! —

S. Lucerna Lucens pag. 89. Rathsprot. Fol. 148. sequens.

Man fühlte das Bittere der Pille, aber Gleichgültigkeit, wollen *nicht* sagen Verachtung, und das *vanæ sine viribus iræ* dienten zur Beruhigung; auch wurde, um diese Zeit, ein Dekret abgefaßt, daß ein regierendes Standeshaupt weder einem *Nuntio*, weder Auditori, wenn sie sich nicht nach alter Form und Uebung melden, Audienz zu geben schuldig.

S. Rathsprotokoll Fol. 150.

1724. Papst Innocenz XIII. starb den 7. März 1724. Ihm folgte der Cardinal Ursini, ein Dominikaner, Benedikt XIII. genannt. Derselbe besaß, wie die Historiker sagen, mehr Mönchs- als Regenten-Tugenden, ein guter, aber sehr schwacher Mann. Als Passionei dem Senat zu Luzern von dieser Wahl Nachricht gab und wünschte, daß bei der Feier des Te Deum laudamus, wie vor drei Jahren beschehen, der Kanonendonner erfolgen möchte, wurde das, als ungewohnt, abgelehnt. —

1724. Da Luzern wegen denen in dem verbündeten Walliser Lande obgeschwebten Religionsunruhen, in den Jahren 1600 und folgenden, außerordentliche Unkosten und Bemühungen verwendet hatte, sind, ex indultu pontificio, zwei Chorpfründen auf der Stift Münster zur indemnisation stille gestellt worden. Nach etwas Zeit wurde eine der Chorstellen wieder

ergänzt, für die andere aber begehrte die Republik die fernere Stillstellung, zur Unterstützung armer Walliser-Studenten, Konvertiten 2c., welches auch von Rom durch ein Breve, das von 10 zu 10 Jahren erneuert werden sollte, gestattet worden. — Nach der Zeit hat die Nuntiatur den besten Theil dieser Gelder unter allerlei Titeln an sich gezogen. Das bewog endlich den Rath, und auch in Rücksicht, daß im Wallis dato wohl eingerichtete Schulen sich befinden, die Erneuerung der Bulle nicht mehr zu begehren. Die Vacatur wurde also aufgehoben, und zugleich ein Wartner ernamset. Es scheint aus einer im folgenden Jahre (Staatsprot. 1726 pag. 215) ergangenen Raths-Erkanntniß, daß dieser Entschluß der Nuntiatur ungelegen gekommen: „es soll sein Verbleiben hierbei haben, heißt es, es möchte auch deßhalber, wider Vermuthen, von Rom einkommen, was immer wollte."

Der Udligenschwyler-Handel.

1725. Jetzt kommen wir auf das letzte, durch eben den Nuntius Passionei erregte lärmende und in der Geschichte verewigte Jurisdiktions-Geschäft, der Udligenschwyler-Handel genannt, weil das unbescheidene Betragen des dortigen Pfarrers die Veranlassung gegeben hatte. — Dem Gesichtspunkte nach, wie Luzern die Sache betrachtete, glaubte man souveräne weltliche Rechte zu verfechten, auch war der Senat fest entschlossen, vermittelst eines besondern feierlichen Eides dieselben zu behaupten.

Die wechselseitige tief eingewurzelte Abneigung, Passionei's plötzliche und beschimpfende nächtliche Abreise, die gehässigen Einflüsterungen und das Feuerblasen in Rom, in Konstanz bei den katholischen Miteidgenossen, und mancherlei andere Vorfälle, hatten Luzern zur eint und andern, muthmaßlich auch übertriebenen Maaßnahme verleitet, und somit dem Geschäfte diejenige Celebrität gegeben, die es bei beidseitig gemäßigten und humanen Gesinnungen kaum erhalten haben würde. Der Entschluß war geistlicher wie weltlicher Seits gefaßt, nicht nachzugeben, koste es, was es wolle.

Gleichwie es König Heinrich IV. gelungen hatte (1606), die Venetianer mit dem Papst auszusöhnen und Unheil und Krieg abzuwenden, so hat auch Ludwigs XV. Vermittlung diesen weitaussehend und gefährlich gewordenen Zwist zu beseitigen *) sich angelegen sein lassen, und Dank erworben.

Das parva sæpe scintilla magnum excitavit incendium passet hier vollkommen. Ein Kirchmeßtanz war die Veranlassung dazu.

Auf Sonntag den 12. August 1725 fiel das Kirchweihfest in Udligenschwyl, einem Dorfe in der Landvogtei Habsburg, Kantons Luzern, und der 15., 16. und 19. August waren die Tage der sogenannten Nachkirchweihe.

Am 2. August 1725 begegneten einander in der Stadt der Landvogt des Amts Habsburg, Rudolph Dietrich Mohr, und der Pfarrer von Udligenschwyl, Christian Leonz Andermatt, gebürtig von Zug. Der Letztere äußerte sich bei diesem Anlasse: es wäre weit besser, wenn auf das nächst einfallende Kirchweihfest das Tanzen nicht erlaubt würde. Der Landvogt antwortete, daß ein öffentlicher Tanz an solchen Festtagen aller Orten stattfinde, daß dieses Tanzen von ihm in den übrigen Pfarren seiner Landvogtei erlaubt worden, und er daher um so weniger diese kleine Gnade dem Dorf Udligenschwyl versagen könne, es wäre denn, daß eine hohe Regierung anders verfüge.

Am Kirchweihfeste den 12. August wurde daher mit ausdrücklicher Erlaubniß des Landvogts in Udligenschwyl getanzt. Die gleiche Erlaubniß hatte er bereits für die Nachkirchweihe auf den 16. August ertheilt.

Den 15. August maßte sich nun Pfarrer Andermatt an, dieses auf den folgenden Tag bestimmte Tanzen zu verbieten, und zwar beim christlichen Gehorsam. Der Wirth in Udligenschwyl, Jost Kaiser, dessen Interesse unter diesem Verbot litt, begab sich zu dem Herrn Pfarrer, bat denselben um Aufhebung des Verbots, und stellte vor, daß ja der Landvogt die Erlaubniß schon ertheilt habe. Der Pfarrer hielt dem Wirth ganz erbittert vor, er habe am vergangenen Sonntag den Tanz anheben lassen, ohne ihn, den Pfarrherrn, darum zu begrüßen.

---

*) Der königl. Botschafter in Rom, der berühmte Cardinal von Polignac, ward damit beauftragt.

Der Wirth entschuldigte diese Unterlassung, als eine Unbedachtsamkeit, mit seinen vielen Hausgeschäften. Allein der Pfarrer Andermatt beharrte auf dem einmal erlassenen Verbote, und wollte es nicht zurücknehmen.

Der Wirth begab sich hierauf in die Stadt zu dem Landvogt, erzählte ihm der Sache Verlauf, und erhielt den Auftrag, nochmals zu dem Herrn Pfarrer zu gehen, demselben zu sagen, daß der Landvogt seine bereits früher ertheilte Erlaubniß bestätigt habe, und falls der Herr Pfarrer dennoch auf seinem Verbot beharre, ihm zu verdeuten, daß, wenn den folgenden Tag, als den 16. August, nicht getanzt werden sollte, er, der Landvogt, einen andern Tag zu dem Tanzen bestimmen, aber zugleich dem Wirth verbieten würde, den Pfarrer weiter dafür zu begrüßen.

Der Wirth verrichtete noch an demselben Tage diesen Auftrag, fand aber bei dem Pfarrer kein Gehör, sondern wurde von ihm vielmehr ein verlogener Mann gescholten, was er dem Landvogt sogleich hinterbrachte.

Der Landvogt fand sich nun bemüßigt, dem Pfarrer zu schreiben, „es befremde ihn, daß Herr Pfarrer sich anmaße, „zu verbieten, was er erlaubt. Der Tanz sei eine weltliche „Sache. Wenn der Hr. Pfarrer glaube, daß ihm an seinen „Rechten Eintrag geschehe, so wolle er, der Landvogt, ihm „schon Antwort geben. Er zeige ihm an, daß der Weibel den „Befehl habe, die Erlaubniß zum Tanzen öffentlich zu verlesen, „wenn der Hr. Pfarrer auf seinem Verbote beharre. Er werde „daher seine Ehre zu bewahren wissen. u. s. w."

Dieses Schreiben erhielt am 16. August bei anbrechendem Tag der Pfarrer Andermatt. Der Gottesdienst wurde zu gewohnter Zeit abgehalten. Nach verlesenem Evangelium sagte der Pfarrer: er sei Willens gewesen, auf diesen Tag das hochwürdige Sakrament auszustellen; weil er aber höre, daß das Tanzen der Andacht vorziehe, so sollen die Zuhörer fünf Vater unser und Ave Maria beten, was denn auch geschah. Der Weibel, weil er keine Aufhebung des pfarrherrlichen Tanzverbotes gehört, verlas nach vollendetem Gottesdienst auftragsgemäß die landvögtliche Erlaubniß des Tanzens, welcher Erlaubniß dann die Bauern fleißig nachkamen. Der Tanz gieng am Nachmittag

ohne irgend eine Ungebühr vor sich; der Pfarrer aber nahm die Tanzenden in ein Verzeichniß.

Sonntags den 19. August, nach abgelesenem Evangelium, von der Reinigung der zehn Aussätzigen, sagte der Pfarrer: es sei nothwendig, dieses Evangelium noch einmal zu hören, las es nochmals ab, verglich die Aussätzigen mit jenen, so getanzt hatten, und wendete die Worte des Evangeliums: „zeige dich dem Priester," dahin an: daß diejenigen, so getanzt hätten, ihre große und schwere Sünde, die sie durch Ungehorsam gegen sein Verbot begangen, anderwärts beichten und ihm die Beichtzettel bringen sollten, wobei er vorläufig verdeutete: sie müßten wohl einen Leichten oder Linden antreffen, wenn sie die Absolution erhalten.

Nach vollendetem Gottesdienste, bei Aussprengung des Weihwassers, ließ er fast mitten in der Kirche folgende Rede von sich hören: es solle nun einer in die Stadt gehen und ihn verlügen; er habe in die Rechte der Obrigkeit nicht eingegriffen; ihm stehe die Macht und Gewalt zu, unter der Woche das Tanzen zu erlauben oder zu verbieten.

Alles dieses wurde dem Landvogt von den Vorgesetzten oder Geschwornen der Gemeinde Udligenschwyl nach aufhabender Schuldigkeit angezeigt, und durch ihn ein schriftliches Zeugniß über den Vorgang aufgenommen. Der Landvogt erstattete den Bericht hierüber der Obrigkeit, welche dem Hrn. Amtsschultheißen Dürler den Auftrag ertheilte, den Pfarrer Andermatt in Gegenwart des Landvogts einzuvernehmen.

Inzwischen hielt Pfarrer Andermatt den 26. August Christenlehre, und sagte bei diesem Anlaß öffentlich: es seien einige, welche ihm ihre Beichtzettel noch nicht gebracht, er setze ihnen einen letzten Termin bis den 27. Abends, nach dessen Abfluß er den Widerspenstigen die heiligen Sakramente versagen werde.

Dergestalt trieb Andermatt seinen unbescheidenen Amtseifer immer weiter.

Den 29. ward derselbe vom Hrn. Amtsschultheiß und dem Landvogt einvernommen. Er bejahte den ganzen Verlauf der Sache, mit Ausnahme desjenigen, was er bei Aussprengung des Weihwassers laut den eingegangenen Zeugnissen geäußert hatte. Er entschuldigte sich höflich, und versicherte, niemals etwas gegen eine hohe Obrigkeit geredet zu haben. Der Herr

Amtsschultheiß machte über diese Einvernahme dem Täglichen Rathe seine Relation, und nach abgelesenem Verhör beschloß dieser, den Pfarrer Andermatt vor sich kommen zu lassen, ihm sein ungeschicktes Benehmen vorzuhalten, und ihn zu einer vorsichtigern Aufführung für die Zukunft zu vermahnen. Seine Stellung wurde aus überflüssiger Höflichkeit durch den bischöflichen Kommissar Risler begehrt. Dieser aber schickte eine Remonstration ein, und schützte die Immunität der Geistlichen vor, nach welcher die Stellung des Pfarrers nicht statt finden könne.

Auf diese Weigerung ließ der Tägliche Rath den 7. Herbstmonat den Pfarrer Andermatt durch seine Kanzlei auf den 15. gl. Monats vorladen, der aber nicht erschien, sondern in einem Schreiben sein Ausbleiben damit entschuldigte, daß er dem ernstlichen Verbot seiner hochwürdigen geistlichen Obrigkeit bis auf weitere, glaublich von Konstanz bald ankommende, Verordnung nicht zuwider handeln könne.

Hierauf wurde Andermatt nochmals, und zwar vor Räth und Hundert, auf den 19. Herbstmonat vorgeladen, unter angedrohter Strafe der Verbannung im Falle des Ausbleibens. Andermatt erschien abermals nicht, sondern sandte wieder ein Schreiben ein, daß er ohne positive Erlaubniß seiner hochwürdigen, gnädigen geistlichen Obrigkeit nicht erscheinen könne.

In Erwägung des offenbaren Ungehorsams des Pfarrers Andermatt, welcher zu einem bösen Beispiel dienen könnte, und um das obrigkeitliche Ansehen aufrecht zu erhalten, ergieng noch den 19. Herbstmonat der Rathschluß, daß Andermatt die ihm angedrohte und nun verwirkte Verbannung innert 24 Stunden antreten, oder dann gewärtig sein solle, über die Grenzen geführt zu werden. Gleichzeitig wurden die Väter Kapuziner ersucht, einsweilen die Pfarre Udligenschwyl mit den heiligen Sakramenten zu administrieren.

Bisher trat weder der Bischof von Konstanz noch der in Luzern residirende päpstliche Nuntius Dominikus Passionei in dem Geschäfte öffentlich auf. Der Nuntius versicherte vielmehr, daß ihn dasselbe noch nichts angehe, wohl aber den Ordinarium. Indessen zeigt der ganze spätere Verlauf der Sache, daß Nuntius Passionei das Ereigniß mit solcher Hitze aufgefaßt hatte, daß durch seine Bearbeitung der Bischof von Konstanz und der

heilige Vater selbst aufgeweckt, und des Priesters Vorladung vor die weltliche Obrigkeit als eine profane Betastung des kirchenrechtlichen Heiligthumes betrachtet wurde.

Der Bischof regte sich daher bald. In einer Zuschrift vom 30. Herbstmonat an den Rath drückte er seine Bestürzung und Befremdung aus, über die an Andermatt erlassene Citation, und auf beschehenes Ausbleiben erfolgte Verbannung, begehrte die Wiedereinsetzung des verbannten Pfarrers und die Erörterung des Straffalls vor dem bischöflichen Consistorium, als der hierinfalls einzig kompetenten Behörde.

In der Rathssitzung vom 5. Weinmonat 1725 ertheilte der Rath der Gemeinde Udligenschwyl den Befehl, die ledig gefallene Pfarrpfründe daselbst, in Kraft inhabenden Kollaturrechts auf den 14. gl. Monats wieder zu besetzen.

In der gleichen Sitzung wurde das obgedachte Schreiben des Hrn. Bischofs von Konstanz verlesen und den 12. Weinmonat dahin beantwortet: daß man das Zutrauen hege, es werde der Bischof in allweg die Verordnungen des Raths unangefochten lassen, weil die weltliche Obrigkeit in Ausübung ihres Rechts nichts gethan, als was sie und die Regiments-Vorfahren vielfältig geübt, und daß der Rath nicht gesinnet sei, seine Souveränitätsrechte, altes Herkommen und angeerbte Gerechtigkeit aufheben zu lassen.

Den 14. Weinmonat gieng die Wahl eines neuen Pfarrers in Udligenschwyl vor sich, und dieselbe fiel auf Niklaus Leonz Müller. Der neuerwählte Pfarrer begab sich am folgenden Tage zum Kommissar Risler, um die Kuram zu erhalten und zu diesem Behuf sich dem gewöhnlichen Examen zu unterwerfen, ward aber von demselben nach Konstanz gewiesen, weil ihm die Hände gebunden seien.

Als der Rath dieses vernahm, schickte er den 17. Weinmonat den Staatsschreiber und Rathssubstituten zu dem Kommissar, um die Ursachen eines solchen Verfahrens zu vernehmen. Derselbe schützte ein von seinen Obern erhaltenes Verbot vor, welches in einem von dem Offizial Weibel unterm 15. Weinmonat in Konstanz erlassenen Schreiben bestand.

Der Rath sah sich in Folge dessen veranlaßt, den 25. Weinmonat dem Bischof von Konstanz die auf Leonz Müller gefallene Wahl eines Pfarrers von Udligenschwyl anzuzeigen, sich

über die vom Kommissar circa curam et examen erhobenen Anstände, so wie dessen Betragen überhaupt, zu beschweren, und den Bischof zu ersuchen, solche Befehle zu ertheilen, daß dadurch diese Widerwärtigkeiten aufhören.

Dieses Schreiben durchkreuzte sich mit einem andern des Bischofs vom 26. Weinmonat, worin derselbe seine schmerzliche Empfindung über die vernommene Wiederbesetzung der Pfarre Udligenschwyl ausdrückt, auf der Restitution des alten Pfarrers und der Ueberweisung der Sache an das geistliche Forum beharrt, und droht, den neuen Pfarrer nicht nur zur Seelsorge nicht zu admittiren, sondern gegen ihn alle Canonica remedia walten zu lassen.

Ehe aber dieses bischöfliche Missiv eintraf, begann das bisher in der päpstlichen Nuntiatur unter der Asche verborgen gewesene Feuer in helle Flammen auszubrechen. Sonntags den 28. Weinmonat, zwei Stunden vor Tagesanbruch, bei Nacht und Nebel, verließ der Nuntius Passionei, ohne Abschied, ohne vorläufige Anzeige der Ursache an die Landesobrigkeit, das Gebiet von Luzern, nachdem er zu Fuß bis an das Stadtthor sich begeben, und die vom Kloster Muri gesandten Pferde dort erwartete.

Er begab sich nach Altdorf im Kanton Uri, wo er seine Residenz aufschlug. Zwei Stunden nach seiner Abreise geschah dem Amtsschultheißen in einem Handbillet des Nuntius die Anzeige der Ursache seiner Entfernung, nämlich die Verletzung der kirchlichen Immunität; dabei berief er sich auf einen ausdrücklichen Befehl des heil. Vaters. In Altdorf angelangt, erließ der Nuntius an alle katholischen Eidgenossen, so wie an den Papst zu Rom, eine heftige Darstellung verletzter Kirchenfreiheit in ultramontanischem Geiste, nicht ohne schiefe Schilderungen.

Der Stand Luzern säumte ebenfalls nicht, die eilfertige Abreise des Nuntius und die empfindlichen Eingriffe in seine althergebrachten Rechte und Uebungen allen löbl. katholischen Orten, auch an katholisch Glarus und Appenzell zu partizipiren, und sich vorläufig ihrer bundesgemäßigen Hülfe zu versichern.

Unterm 2. Wintermonat beantwortete der Bischof von Konstanz das an ihn unterm 25. Weinmonat erlassene Schreiben, und sagte darin unter anderm: Die Freiheit der Geistlichen von weltlichem Gerichtszwang sei keine Personalsache, sondern

Eigenthum der Gesammtheit des geistlichen Standes; daher es nicht einmal in der Gewalt des Pfarrers Andermatt gelegen habe, auf diese Freiheit zu verzichten; die Gerichtsbarkeit des Bischofes sei von Christus eingesetzt, von den Aposteln befestigt, von den Vätern geübt und von Kaisern bestätigt. Der Senat von Luzern antwortete hierauf unterm 9. Wintermonat 1725: „Die von den Weltlichen, aus Milde der Kaiser und Könige, der Geistlichkeit vergönnte Befreiung von weltlichen Richterstühlen könne nie zum Untergang weltlicher Herrschaft ausgedehnt werden. Der Zweck solcher Begünstigung sei, daß die Geistlichen desto ruhiger ihrem Beruf als Seelenhirten und Lehrer mit frommem Wandel obliegen mögen, nicht aber solle sie zum Deckmantel der Bosheit, des Aufruhrs und leidenschaftlicher Rache dienen. Die Widerspenstigkeit des Pfarrherrn Andermatt, das Benehmen des Hrn. Nuntius und Bischofs zielen nach keinen guten Dingen.“

Der Rath der Hunderte zu Luzern erließ dann auch an den heil. Vater ein Schreiben voll Beschwerde über die unbescheidene Entfernung des Hrn. Nuntius, sein schiefes Benehmen in der Sache des Pfarrers von Udligenschwyl, und seine grelle und unrichtige Darstellung des geringfügigen Ereignisses. Der Papst wolle sie, so heißt es in diesem Schreiben, dem bösen Willen derer nicht preisgeben, die sich durch ihren Sturz den Weg zur Erhöhung bahnen möchten. Der Tanz, der so großen Aerger geweckt, sei ganz weltliche Sache, zu allen Zeiten von weltlicher Obrigkeit erlaubt oder verboten worden: die Handlung des Pfarrers Andermatt sei hiemit eine Meuterei wider landesfürstliches Ansehen; die Vorladung eines Geistlichen ein Ausfluß obrigkeitlicher Rechte, — Verbannung der Strafbaren mit diesem Rechte verbunden.

Die katholischen Eidgenossen, welche sich dieses immer mehr Aufsehen erregenden Geschäfts wegen auf den 15. Wintermonat in einer Konferenz versammelten, boten dem Stand Luzern ihre Vermittlung an. Ihnen ward geantwortet: Ob den Eidgenossen nicht bekannt, wie alt die Rechte ihrer Bünde, über Geistliche zu richten? ob Luzern zuzumuthen, solche lang geübte oberherrliche Rechte in Vermittlung zu setzen? solche Rechte, die allen Eidgenossen gemein?

Als aber durch den Nuntius Passionei allerlei für Luzern

ungünstige Ausstreuungen dieses Geschäfts halber in der Eidgenossenschaft veranlaßt wurden, als ebenfalls der verbannte Pfarrer Andermatt, der sich jetzt bei Franz Karl Sidler, Pfarrer in Küßnacht, aufhielt, eine von Konstanz den 30. Wintermonat 1725 datirte höchst entstellte Species facti bekannt machte, fand sich der Rath von Luzern bewogen, unterm 13. Christmonat 1725 eine umständliche Darstellung und Erörterung der Sache an sämmtliche katholische Mitstände gelangen zu lassen. Das ungebührliche, sträfliche Benehmen des Pfarrers Andermatt, sein Auflehnen gegen die landvögtliche Erlaubniß, seine Aeußerung, daß die Benutzung derselben eine nicht zu absolvirende Sünde sei, seine Drohung, die Ausspendung der heil. Sakramente zu versagen, seine Widerspenstigkeit, vor dem Landesherrn zu erscheinen, um dessen Ermahnung anzuhören: alles dieses wurde mit den kräftigsten Farben geschildert, und gezeigt, wohin es kommen müßte, wenn eine Landesobrigkeit nicht befugt sein sollte, einen solchen störrischen, aufrührerischen Einwohner des Staats zum wenigsten zu entfernen.

Wiederholt äußerte der Bischof von Konstanz unterm 18. Christmonat: Er kenne das Recht wohl, das souveränen Republiken ohne Widerspruch zustehe in Hochverrath, Aufrühren, öffentlichen Friedens-Störungen über geistliche Verbrecher zu richten, um das Gemeinwesen zu sichern. Aber eben so richtig sei, daß der hohen Obrigkeit kein Gerichtszwang über Geistliche zukomme. Sobald sie geistliche Weihungen empfangen, hören sie auf, natürliche Unterthanen zu sein. Die katholische Welt werde durch zwei Tribunalien, das geistliche und weltliche, beherrscht. Zu hoffen sei, der Rath werde, nach reifer Ueberlegung, bis nach Weihnachten günstigere Ansichten gewinnen. — „Ihre Handlungen seien erst nach langen und ernsten Erwägungen in Thatsache übergangen,“ antwortete der Rath der Hunderte, um ihre verachtete und gefährdete Oberherrschaft zu retten. „Muthwillig sei oberherrliche Gewalt von dem verbannten Priester angetastet und halsstarrig auf dem Muthwillen beharret worden. Wem anders, als dem Regenten, stehe zu, solche zu bestrafen? Auch ohne die Rechtsgründe sprechen ihre uralten Freiheitsbriefe und die gleich alte Uebung für sie. Der fehlbare Priester sei nicht zur Bestrafung vor einen Richterstuhl oder vor eine untergeordnete Stelle, sondern, nicht ohne Gefühl

für die Würde des geistlichen Standes, vor den obersten Landesherrn beschieden worden, um sein Wort über vielfache Vergebungen anzuhören. Der Umfang ihres Gemeinwesens sei nicht groß, aber wie im größten Reich ihre oberfürstlichen Rechte denen der Könige gleich. Ein Vater könne den Sohn, der geistlich, aber unruhig und ungehorsam sei, von Haus und Erbe verbannen; warum nicht der Staat? Mit dem unruhigen Bürger sei nach gleichen Rechten verfahren worden, damit nicht von einem Starrkopf Viele verführt werden." Der päpstliche Legat trug sich als Vermittler zwischen dem Bischof und Rath an, er, der das Feuer angeflammt. Aber ehe er die Hoffnung abgewartet, sein Vermittleramt angenommen zu sehen, vergaß er sich so weit, fremder Gerichtsbarkeit sich anzumaßen, und allen Beichtvätern eines Klosters der Stadt Luzern (dem Bischof unterworfen) zu befehlen, jenen die Lossprechung zu verweigern, die in der Beicht bekennten, wider geistliche Immunität gesündigt zu haben.

Als von Rom, von Konstanz, vom Legat nicht zweideutige Anregungen auf Möglichkeit der Anwendung altkirchlicher Waffengewalt zur Sprache kamen, und andere Versuche, den festen Sinn des Raths zu brechen, verspürt wurden, geschah es, daß Schultheiß und Rath der Hunderte der Stadt Luzern durch feierlichen Eid zusammen schwuren: „Alles, was bisher zur Behauptung ihrer alten Rechte und des landesherrlichen Ansehens geschehen, unverletzt aufrecht zu erhalten, mit Leib, Gut und Blut; sich durch keine Drohungen, durch keinen kirchlichen Bann, durch kein Geld oder andere Mittel davon abwenden oder abschrecken zu lassen; jeden dawider Handelnden, sei er fremd oder einheimisch, Freund oder Verwandter, der gehörigen Stelle zu entdecken; alles so wahr ihnen Gott helfe und die lieben Heiligen."

Papst Benedikt XIII. vernahm mit größter Entrüstung, und verwies in heftigster Gemüthsbewegung (wie es unheiliger Zorn eingab) das Verhalten des Luzernerischen Raths in einem Breve vom 3. Jänner 1726.

„Weder Worte noch Thränen kommen dem bittersten „Schmerz gleich, den wir aus dem Bericht unsers ehrwürdigen „Bruders des Bischofs von Konstanz empfangen, daß einige „unter Euch, aus voreiligem Entschluß, wider die dem kirch-

„lichen Ansehen und dem heil. Stuhl gebührende Ehrfurcht, „Dinge gethan, welche die Kirche nie von ihren Kindern, am „allerwenigsten von den Beschützern der Kirchenfreiheit, befürch„tet hätte, die, wenn sie von Feinden verübt worden wären, „ihre Macht zur Hülfe darwider geboten hätten. Denn dieses „hätte die Würde Eures Standes, die altväterlichen Beispiele „und die erprobte Liebe des päpstlichen Stuhls von Euch ge„fordert.

„Gewiß, weder Eure Vorältern, die Euch so herrliche „Denkmäler der Tapferkeit für Verfechtung kirchlicher Angelegen„heiten hinterlassen, noch unsere Vorfahren, welche ihre rühm„lichen Thaten mit trefflichen Ehrentiteln geziert, noch jemand „anders, dem Euer alter Ruhm am Herzen gelegen, hätte je„mals eine solche trauervolle Aenderung freundschaftlicher Ver„hältnisse vermuthen können, daß die Luzerner wider kirchliche „Freiheit und geistliche Rechte streiten, und dem Heiligthum des „Allerhöchsten gewaltthätige Hände anlegen würden: daß sie die „Diener Jesu Christi, den Ausspender göttlicher Geheimnisse, „vor weltliches Gericht ziehen dürften, den Rektor der pfarrli„chen Kirche den muthvollen Hirten von der Hut seiner Heerde „zu vertreiben, und, was noch ganz unerhört, ihn des Landes „zu verweisen, und, durch weltlichen Schluß, ihm einen Nach„folger, ohne geistliche Gewalt, zu bestimmen sich erfrechten.

„Das ist von Euch wider den geliebten Sohn Christian „Leonz Andermatt, den Pfarrer von Udligenschwyl, geschehen, „was uns äußerst schwer gefallen ist. Aber noch schwerer als „dieses, und dem göttlichen Namen weit schimpflicher, ist: daß, „als Ihr die Meisten diesen unwürdigen Schluß verabscheuen „sahet, Ihr den Rath zu einem Eid verleitet habt, nie von „dem verfluchenswürdigen Unternehmen zurückzuweichen. Als „wenn das Heilige der Eide die Frechheit stärken müsse, durch „Herodianische Verkehrtheit Gottes Ehre und die heiligen Cano„nen mit Füßen zu treten. Entsetzen hat uns ergriffen, von „Thränen ist unser Auge geschwächt worden, als wir die Un„that, den Aerger der Christgläubigen, die Entehrung dieses „Senats, und Eurer Seelen Untergang beherzigten. Als wir „in solcher Betrübniß seufzend zum Herrn schrien, haben wir „Euer Schreiben erhalten, in welchem wir Zeugnisse heilsamer „Reue und Gründe väterlichen Trostes erwarteten. Aber eben

„dieses Schreiben hat unsern alten Schmerz mit neuem Gram „vermehrt. Denn, nach verhehlter Frechheit zugefügter Unbilden, „sehen wir nur angebrachte bittere, mit Eurer Würde unvereinbarliche Klage wider unsern und des heil. Stuhls Legaten und „ehrwürdigen Bruder Dominikus, Erzbischof von Ephesus, der „nicht aus Privat-Absichten, von denen er weit entfernt ist, son„dern aus unserm Befehl aus dieser Stadt gewichen, und seines „Amts Richterstuhl nach Altdorf versetzt, und was er gethan, „aus unserm ernsten Befehl vollzogen hat. Denn wir haben „unbillig erachtet, daß der apostolische Legat dort gegenwärtig „sei, wo kirchliche Würde so freventlich verletzt wird, sondern „vielmehr zu veranstalten für gut befunden, daß man bemerke, „wie dieser heilige Stuhl von verkehrten Unternehmungen und „Wagestücken, von welchen er Euer Gemüth nicht hat abhalten „können, wenigstens seine Augen abwende. Dieses, hoffen wir, „wird Euch zum Antrieb dienen, daß Ihr, Eurer Pflicht ein„gedenk, Fehltritte verbessert, und eher löblichen Beispielen der „Ehrerbietung folget, als bösen und gefährlichen, die mehr zu „fliehen, als zur Beschönigung des Fehlers anzuführen sind. „Solche also unter Euch, die derlei Gesinnungen und Anleitun„gen zu verbreiten nicht erröthen, trachtet nach würdiger Ge„nugthuung auf bessere Grundsätze zurückzuführen; wischet die „Eurem Ruf anklebenden Flecken wieder aus, zernichtet, was „von Euch wider canonisches Recht unternommen worden, und „erspart uns die Sorge und Beschwerde, anderwärtige Mittel „zu ergreifen.

„Dennoch ertheilen wir Euch, lieben Söhne! den aposto„lischen Segen, aus Liebe, die Ihr besonders in diesen väter„lichen Seufzern nicht verkennen könnet."

Das Antwortschreiben des Raths der Hundert bewies bei männlichem Sinn und obrigkeitlicher Würde geziemende Ehrfurcht für der Kirche Oberhaupt. „Einen Geistlichen, der nicht „nur untreu, sondern offenbar und mit Starrsinn aufrührisch „sei, und des Landesfürsten Wort anzuhören sich weigere, im „Staat zu dulden, könne kein katholischer Fürst, und auch sie „nicht gezwungen werden. Dem heil. Vater überlassen sie zu „bedenken, ob sie bei so bewandten Sachen nicht befugt gewesen, „zu verordnen, daß ihre Angehörigen nicht ohne Seelsorger und „geistlichen Trost der heil. Sakramente geblieben. Es seie alte

„Landesübung, daß jedes eintretende Rathsglied zu Gott und „den Heiligen schwöre, die Rechte des Staats nach Vermögen „zu beschirmen. Darauf beharren sie, daß Hr. Nuntius seiner „Heiligkeit den Hergang im falschen Licht dargestellt. Sie ha„ben nicht nur einer oder der andere, sondern einhellig Alle, „auch jene, die anfangs zweifelhaft gewesen, den Eid entrichtet „für Handhabung aller Rechte."

Luzern mußte um diese Zeit von Rom aus vernehmen, daß der auf den 25. März fallende sogenannte Musegger-Ablaß, so wie die deswegen alle zehn Jahre erlöschende Bulle, verweigert werden. Doch hat der Quardifähndrich, ohne Auftrag, aus eigenem Antrieb im Eifer für sein Vaterland um diese Bulle sich beworben und sie erhalten.

Der Nuntius Passionei schien die Zeit seines Aufenthaltes in Altdorf dazu anzuwenden, um durch leidenschaftliche Entstellung des Faktums die Flamme der Zwietracht in Rom zu nähren. Der Papst übergab den Handel einer Commission von vier Kardinälen. Ihr Gutachten fiel dahin aus: „Durch die „Landesverweisung des Pfarrers zu Udligenschwyl habe der „Rath zu Luzern die apostolischen Canonen in Betreff der Im„munität gebrochen, und die darauf gesetzten Kirchenstrafen sich „zugezogen. Das päpstliche Breve Gregors XIII. verfälle ihn. „Das Gericht über solche Händel gehöre dem Bischof zu; wenn „dieser nachlässig, so müsse zu Rom Nachsuch geschehen. Dem „Recht der Immunität widerspreche der Befehl an die Kollato„ren, einen andern Pfarrherrn zu wählen. Dem Papst gezieme, „auf Wiedereinsetzung des Pfarrers Andermatt zu dringen, und „nach dessen Einsetzung die Sache an den Bischof zu stellen, „damit dieser des Pfarrers Verfahren untersuche. Weigere sich „der Rath, so soll der Papst zu jenen Kirchenstrafen schreiten, „wovon die heiligen Canonen sprechen."

Da ermannten sich Schultheiß und Rath der Hunderte von Luzern, und wiederholten ihre Eide: Für hochobrigkeitliches Recht und Ansehen und Handhabung schon gefaßter Rathschlüsse „Hab und Gut, Leib und Blut aufzuopfern." Noch mehr! Der Rath, um mit Einheit zu handeln, berief die gesammte Stadtbürgerschaft den 29. März 1726 auf das Rathhaus, erzählte den Handel, die Gründe seines Verfahrens, die Widersprüche und Drohungen von Rom.

Der regierende Schultheiß hielt dabei folgenden Vortrag: „Es geschehe in der Wohlmeinung, eine Bürgerschaft zu beleh„ren, und die aus Abgang genugsamer Wissenschaft obwalten„den ungleichen Begriffe zu berichtigen. — Es seie zwar dieser „Handel wegen der Widerspenstigkeit des bekannten Priesters „entstanden; in der Hauptsache aber betreffe es souveräne Rechte, „Uebungen und Freiheiten, an welche der päpstliche Hof durch „seine residirenden Nuntien schon öfters, obwohlen vergebens, „wegen der Wachtbarkeit der Regiments-Vorfahren, Hand an„legen wollen: und eben auch jetzt habe der Nuntius den Anlaß „ergriffen, das Feuer wacker angeblasen, auch sei sonnenklar, „wie desselben Prinzipal das angesponnene Unternehmen auf das „Nachdrucksamste billige und unterstütze. — Warum bei einem „so geringen Wesen dergestalten verfahren werde, liege heiter am „Tage; nämlich wenn die Vorberufung und Verbannung eines „sich auflehnenden Geistlichen behindert werden könnte, auch „andere Rechtsamen und Altherkommenheiten, die man seit un„denklichen Jahren besitze, in Trümmer verfallen würden: es „hätte Folgen auf die ausübende Judikatur über Kirchen, Zehn„ten und Liegenschaften, über die Jura advocatiæ von Kirchen „und Klöstern, über Collatur-Rechte, Testamente und Kloster„Aussteuern rc.: alles wichtige Gegenstände, die, wenn sie an„gefochten würden, mit keinen bessern Gründen, als das gegen„wärtig angefochtene Vorberufungs- und Verbannungs-Recht „zu behaupten wären. — Man vertheidigt landesherrliche Rechte, „die von denen Regiments-Vorfahren der Bewährung überliefert „und der Nachkommenschaft wieder empfohlen werden müssen, „und eben jetzt mit Herz und Muth vertheidiget werden sollen. „— Es seie bekannt, daß von Vielen die Gefahr der Religion „geglaubt werde; das sei der scheinbare, aber betrügliche Deck„mantel, dessen man sich bei Empörungen bediene. Denn man „solle versichert sein, daß die Obrigkeit, bei erheischendem Fall, „und zu allen Zeiten, für die Religion ihrer Väter Ehre, Gut „und Blut aufzuopfern bereit sei. — Man lebe also des tröst„lichen Erwartens, daß die Bürger insgesammt derlei Rechte „und das Ansehen der Republik zu beschützen bereit sein werden, „und das um so mehr, weil es um ihre und ihrer Nachkom„menschaft eigenen Rechte zu thun sei, ihre Mitstimmung aber „der Sache mehrere Kraft und verhoffentlich die erwünschte „baldige Beendung gewähren dürfte.“ —

Die nach fernern Erzählungen und bei der endlichen Anfrage gethane einmüthige Erklärung, wie auch eine bald darauf erfolgte schriftliche Adresse, waren ein rührender Beweis von Ueberzeugung, von Liebe und Ergebenheit. „Wir erneuern“, sind unter anderm die Ausdrücke, „durch gegenwärtige Schrift „nicht allein unsere allschon gethane Erklärung, mit aufrichtiger „Betheurung, daß Wir wieder männiglich zu Behauptung des„sen, so Euer Gnaden und Herrlichkeiten mit solchem vater„ländischen Eifer vorgenommen, all unser Hab und Gut, ja „Blut und Leben, willig und mit Freuden darzugeben entschlos„sen und bereit seien, unsere gnädige Herren und Obern bit„tend, daß selbe sich möchten gefallen lassen, zu Aufrechthaltung „und Aufnahme Dero hohen Ansehens, und zur Satisfaktion „der gesammten Bürgerschaft, diese unsere Erklärung durch den „Druck öffentlich bekannt zu machen“

Auch die übrigen Stadt-Einwohner, die Bei- und Hintersäßen, reichten aus eigenem Antriebe eine Adresse ein, und versicherten ihre Obrigkeit der gleichen Treue und Anhänglichkeit. Um aber auch die Landschaft, in Rücksicht der Religionsfurcht, die von Frommen, von Einfältigen und von Widriggesinnten geäußert wurde, zu beruhigen, wurden sowohl die Vorgesetzten der Geistlichkeit, als auch die ansehnlichern Geschwornen des Landes, in die Stadt berufen, und ihnen durch Rathskommittate, nebst Erzählung und Erklärung der Sachen Beschaffenheit, die Wachsamkeit und Treue mit väterlicher Liebe und Zutrauen empfohlen. — Da man nicht ohne Grund auf die eint und andere Nachbarschaft mißtrauisch sein mußte, wurden die Kantone Zürich und Bern für getreues Aufsehen, und auf allen Fall um Beistand ersucht, der auch der Stadt nicht nur zugesagt, sondern wirkliche Sicherheitsanstalten getroffen wurden.

Einige katholische Orte (die doch selbst bei Anfechtung ihrer Gebräuche und Rechte in andern Anlässen sich unbeweglich und standhaft gezeigt) wollten Luzern zur Nachgiebigkeit und Aufopferung bereden. Es war dieses eine Folge der Intriguen des Nuntius und gewisser Geistlichen, die die Luzerner ungescheut verketzerten, und als Widerspenstige gegen den heil. Stuhl schilderten. Doch Luzern blieb standhaft, und den 13. Mai 1726 hielten alle katholischen Orte (Appenzell-Innerrhoden ausgenommen) eine Konferenz in Luzern, und haben in Folge der-

selben in einem kräftigen Schreiben, unter Vorstellung, daß sie die gleichen Rechte, wie Luzern, in Anspruch nehmen, den Papst ersucht, den gegen Luzern gefaßten Unwillen fallen zu lassen.

Der Papst erklärte, zwar die eingelegte Bitte der Beschützer kirchlicher Freiheit zu ehren; stellte ihnen aber die ewige Rechenschaft vor, die ihm vor dem Richter der Ewigkeit obliege, wenn Er dem Heiligthum der Kirche nachtheilige Dinge ungerochen lasse, und beharrte auf einer Genugthuung, wenn die Luzerner die alte väterliche Liebe der Kirche wieder gewinnen wollten. Luzern aber beharrte fest auf seinen ausgesprochenen Grundsätzen des Rechts der Vorberufung strafbarer Priester und der Verbannung derselben. Diese sichtbare Entschlossenheit und die für die gesammte Eidgenossenschaft zu besorgenden Folgen waren die Beweggründe, die Frankreich veranlaßten, sich ins Mittel zu schlagen und eine Aussöhnung zu bewirken. *) Es gelang den Vorstellungen des französischen Ministers bei dem päpstl. Stuhl, Kardinal von Polignac, das Monitorium, den Verbot des angedrohten Interdikts, das bereits auf dem Pulte des Papsts lag, zurückzuhalten. Der Ton wurde nach und nach herabgestimmt und die Hitze gemäßigter. Rom begnügte sich am Ende mit einem Wortspiel. Es hieß: die Priester sollen nicht direkte, sondern durch den bischöflichen Kommissarius vorgeladen, und ad audiendum verbum principis vor Rath gestellt, und der strafbare unbeliebige Geistliche soll nicht verbannt, sondern ihm befohlen werden, das Gebiet zu räumen, und nimmer zu betreten. Indem so der Republik Luzern die Hauptsache, um die es sich handelte, zugegeben war, hielt sich Rom noch an zwei Punkten auf. Erstens, daß in einer der Citationen, die an Pfarrer Andermatt ergangen waren, termini juridici enthalten seien; zweitens, daß der Gemeinde Udligenschwyl befohlen worden, anstatt des gewesenen Pfarrers einen andern zu erwählen.

*) Die Gesandten von Solothurn hatten bei einer in Luzern abgehaltenen Tagsatzung von dem französischen Gesandten den Auftrag, die wahren Gesinnungen der Luzerner auszuforschen, und ihm von denselben Nachricht zu geben. Sie bestätigten ihm die Entschlossenheit und die Gefährlichkeit der Lage, und der Bericht gelangte an den Hof.

Luzern, um in etwas nachzugeben, schrieb an Ihro Heiligkeit, daß die vorgegangenen termini juridici aus Unachtsamkeit der Kanzlei eingeschlichen, und daß, was das zweite belange, zu einer neuen Pfarrwahl geschritten werden möge. Pfarrer Andermatt aber war und blieb verbannt. Zum Lohn, daß er sich als Opfer dargegeben, wurde er bald darauf durch seine geistlichen Gönner auf St. Johannes Stift in Konstanz als Chorherr gefördert.

Der Stand Luzern fand sich in etwas noch nicht befriedigt, nämlich, daß Pfarrer Andermatt sich nie vor Rath gestellt hatte. Um sich hierin eine Genugthuung zu verschaffen, ließ der Rath den bischöflichen Hrn. Kommissarius selbst, Chorherrn Risler, auf den 29. Wintermonat 1727 vor sich zitiren, der dann auch gehorsam erschien, und die ihm vorgehaltene üble Aufführung im Verlaufe des Handels, so gut ihm möglich war, entschuldigte.

Der Nuntius Passionei war nicht wenig getroffen, als das von ihm angefachte Feuer so unvermuthet gedämmt wurde, und er selbst auch die Weisung erhielt, bescheiden und gemäßigter zu handeln. Luzern ließ ihn die übrige Zeit seines Aufenthalts in Altdorf sitzen, ohne ihn weiter zu beachten. Dagegen blieb auch der Nuntius seiner Abneigung gegen die Schweiz und Luzern insonders stets getreu, und konnte sie nie verbergen noch mäßigen; es sei in Wien, wo er später Nuntius war, oder endlich in Rom als Kardinal, allwo er Anno 1761 starb.

Das Verzeichniß der des Udligenschwyler-Handels halber zum Vorschein gekommenen Schriften liefert Haller in der Schweizer-Bibliothek am Anfang des 6ten Bandes.

1731.

Johannes Baptista Barni.

Erzbischof zu Edessa, von Lodi, aus einem gräflichen Hause im Mailändischen gebürtig.

Sobald Passionei den Ruf nach Wien erhalten, begab er

sich im Christmonat 1730, von Altdorf aus, allererst auf Rom und dann an den Ort seiner Bestimmung.

Wenige Zeit nachher kam der Kanzler der Nuntiatur von Altdorf auf Luzern, meldete sich als Bürger der Stadt bei einigen Bekannten an der Regierung, um die Aufhebung der Verbannung des Pfarrers Andermatt, als eine Handlung motu proprio, zu erschmeicheln, welches Rom veranlassen würde, die Nuntiatur wieder auf Luzern zu verlegen. Allein der Versuch fand nicht Eingang. Die Erinnerung des Vergangenen war noch zu lebhaft, und der Preis gar nicht angenehm, womit man die Ehre einer Residenz erkaufen sollte, an welcher dem Staate wenig gelegen sein mußte, und die nicht aus Vorliebe zu demselben, sondern eigener besserer Gelegenheit und Komlichkeit halber in Luzern anheimisch geworden. — Nachdem eine nochmalige heimliche Negociation ohne Wirkung blieb, und auf dem Entschluß beharret wurde, kam endlich, gegen die Meinung der Congregation der Immunität, vom heil. Vater der Befehl an den Nuntius Barni, der inzwischen im Mailändischen weilte, daß er auf Luzern reisen und da residiren soll. Das päpstliche Creditiv ist vom 28. April 1731, und die Ankunft des Nuntius erfolgte den 29. Herbstmonat, wo bei dem Empfang auf dem See alle die gewöhnlichen Ceremonien pünktlich beobachtet wurden.

Den 11. Weinmonat hatte der Nuntius die öffentliche Audienz vor Rath, und Sonntags den 14. nahm derselbe mit gewöhnlicher Solemnität Besitz von der Stifts- und Pfarrkirche im Hof.

In dem päpstlichen Breve oder Creditiv-Schreiben hatte man folgenden, bishin nicht gewohnten Ausdruck: parem obedientiam bemerkt, und auch in dem Antwortschreiben an Ihro Heiligkeit mit Anständigkeit gerüget.

Bald nach der Ankunft des Herrn Nuntii langte der Weihbischof aus Konstanz der Visitation halber mit zween Kollegen in Luzern an. Als eben das Fest des heil. Leodegars in der Stiftskirche gefeiert wurde, verrichtete der Weihbischof die function pontificaliter, wie man es heißt, und begab sich allererst für die Ankleidung im Chor unter den Baldachin der

Evangeli-Seite, wo sonst die päpstlichen Nuntii ihren Sitz haben, welches gegen das römische Ritual sein soll; auch Chorherr Brusch, als Fiscal der Nuntiatur, den Herrn Probst hieran erinnert, der betroffen geantwortet: in Gottes Namen, ist doch wenigstens keine Todsünde. Als nach vollendeter Prozession die Priesterschaft wieder in den Chor zurückgekommen, hat man den Herrn Weihbischof auf die Epistel-Seite geführt, und dorten installirt. — Tags darauf, als derselbe dem Nuntius den Besuch abgestattet, und in seinen Diskursen von den Herren von Luzern gesagt: es seie nicht mehr mit denselben Schritt für Schritt zu traktiren, man müsse Schuh für Schuh mit ihnen unterhandeln, und hat Herr Nuntius diese ziemlich unvorsichtige und unschickliche Bemerkung und Verkleinerung ganz bescheiden dissimulirt, und dagegen die feine Reptique angebracht: er seie berichtet worden, der Herr Bischof habe gestern im Hof auch einen Schritt zu viel gethan. Die Entschuldigung war: er seie halt hingegangen, wohin man ihn geführt habe.

Das freundschaftliche Benehmen des Herrn Nuntius und eine sich auszeichnende edle und gefällige Denkensart bewogen die Republik, aus eigenem Antrieb, einen Schritt zu thun, der ihm und Rom angenehm fallen mußte. Den 27. Weinmonat wurde von dem gesammten Senat und einmüthig die über den Pfarrer zu Udligenschwyl vor sechs Jahren verhängte Verbannung aufgehoben, und dem päpstlichen Prälaten die Sache auf der Stelle durch eine Deputatschaft kund gethan. Das war eine sehr angenehme Ueberraschung, très agréable surprise, wie er es selbst nannte, und eine wirkliche Beehrung seines Geburtstages, die somit doppelten Dank verdiene.

„Exemplum posteritati ingens," sagt der schon belobte edle Patriot F. J. Meyer: „daß, wenn man Recht hat, „nicht gleich solle nachgegeben werden. Rom hat allezeit be„haupten wollen: ein Verbannungsdekret von einem weltlichen „Tribunal über einen Geistlichen zu erlassen, sei ganz ungültig, „unzulässig, die höchste Infraction geistlicher Rechten, und wie „man immer laut behauptet, in Ewigkeit nicht könne, noch „werde nachgegeben werden. Das geschieht aber nur, um zu

„tentiren, ob die Gegenpart sich wolle erschrecken lassen, und „geschiehet es, so folgen Unterhandlungen, wobei nichts gewon„nen, wohl aber verloren wird. — In der Anrede, so der „Herr Nuntius bei erster Audienz vor Rath abgehalten, hat er „uns ja Recht wiederfahren lassen, und belobet, was der Stand „gethan. Er bediente sich der Worte des heil. Gregorii Na„zianzeni: digni sunt, qui ab omnibus honorentur quia „pro patribus, legibus et institutio fortiter, constanterque „se præbuerunt." —

1732. In diesem Jahre fand die feierliche Erhebung der Gebeine des seligen Bruders Niklaus von der Flüh in Saxelen statt. Wer von der Feierlichkeit, bei welcher der Nuntius Barni sich persönlich eingefunden, nähere Nachrichten zu haben wünscht, schlage in der von P. Benno in eben dem Jahre im Druck erschienenen Lebensgeschichte das 10te und einige folgende Kapitel nach. —

Mehrere Münzen und Schaupfenninge in Silber und Gold sind zum Andenken ausgeprägt worden, unter denen sich die Hedlingerische vorzüglich auszeichnet. Der Anvers stellt das Brustbild vor, mit der Umschrift: B. Nicolaus von Flue nat. 1417. Ob. 1487. Auf dem Revers sind in einem Kranz von Palm und Lorbeerzweigen die Worte zu lesen: Expositus a Johanne Baptista de Barnis Archiep. Edess. Nuntio Apost. ad Helvetias.

Die erhöhten Buchstaben machen die Jahreszahl 1732 aus; die Medaille haltet mehr als Thalers-Größe und wiegt an Gold 15, 20 bis 25 Dukaten. *)

Im Jahre 1739 erhielt Barni den Ruf zur spanischen Nuntiatur, hatte den 24. Heumonat seine Abschieds-Audienz,

*) S. Hallers Schweiz. Münz- und Medaillen-Kabinet, 1r Band pag. 76 und 80. Item abgebildet und in Kupfer gestochen in dem prächtigen Werk: Chr. von Mechel betitelt. Oeuvre du Chevalier Hedlinger. Fol. Bâle 1776. pag. 40 et 56.

und wurde bis an die Grenzen von Rathsdeputirten begleitet. — Er war einer der liebenswürdigsten Prälaten, von Jedermann geschätzt, und seine Abreise wurde billig bedauert.

Im Jahre 1743 gelangte derselbe zur Kardinalswürde, und ist im Jahre 1754 gestorben.

---

1 7 3 9.

Carolus Franciscus Durini.

Erzbischof zu Rodis, aus den Grafen von Modestia von Mailand gebürtig, vorher Inquisitor zu Malta, langte den 18. Weinmonat 1739 in Luzern an.

Wenige Monate nachher, den 6. Hornung 1740, hat sich das Hinscheiden Papst Clemens XII. ereignet; am 17. August aber erfolgte die Wahl und Erhebung des Kardinals Prosper Lambertini, als Papst Benedikt XIV. genannt. — Die bei derlei Ereignissen üblichen Curialien wurden zu allseitiger Zufriedenheit vollführt; in der Zwischenzeit aber wollte sich etwas Gewölk erheben, das einen neuen Ausbruch von Mißhelligkeit zu drohen schien.

Die Republik hatte damals sich vorgenommen, der Entzweiung und dem verwirrten Oekonomiewesen der Collegiat-Stift Beromünster Schranken zu setzen, und man war im Senat über die deshalb nöthigen Maaßnahmen übereingekommen, und wollte wirklich darmit fürfahren. Kaum hatte der Nuntius dieses vernommen, erachtete er seine Pflicht zu sein, oder wollte wenigstens den Versuch wagen, sich unter dem Vorwande der Verletzung geistlicher Immunität dargegen zu setzen, und gab dannahen eine ziemlich lebhafte Note an den Senat ab: worauf eine ebenfalls lebhafte Berathschlagung erfolgte. Der Senat hielt das Betragen und die Forderung des Ministers für eingreifend, und den kastenvogteilichen Rechten, die der Republik nicht angestritten werden können, entgegen und nachtheilig. Es erfolgte der einmüthige Schluß, eine Protestation dargegen auf der Stelle abfassen, und dieselbe durch den Staatskanzler an den Nuntius überbringen zu lassen, mit der Aeußerung, wie daß der Senat, eine Antwort erwartend, versammelt bleibe.

Es entsprach aber der Nuntius für dermalen anderst nicht, als daß er den Vorfall seinen Obern (denen im Conclave versammelten Vätern) einberichten werde. — Hiermit nimmt das ganze Geschäft sein Ende. Denn ab Seite der Nuntiatur, und folgsam von Rom aus, ist keine fernere Bewegung erfolget, der Senat aber hat mit Beruhigung der Stift und mit dem Untersuch der dasigen ökonomischen Verwaltungen und Rechnungen ohne fernern Anstand fortgefahren. — Kurz, es hatte den Anschein, daß das entschlossene Verfahren von recht guten Folgen gewesen, indem die ganze Regierungszeit dieses Nuntius hindurch nicht das mindeste Unbeliebige sich ergeben, ja, im Gegentheil, zu verschiedenen andern Ansuchen willige und freundschaftliche Hände geboten. — Auch an Konstanz wurde auf eingelangtes Bedenken die Erklärung erlassen: „wie daß dasjenige, „so in Sache der Oekonomie vorgenommen worden, dem Senat, „als Landes-, auch Lehen-, Schutz- und Schirmherrn, billig „zugestanden, folglich mit bestem Fug und Recht beschehen sei; „welche unwidersprechliche und offenbare Gerechtsame, so oft die „Nothdurft selbe erfordert, nicht nur denen Herren Bischöfen „unverborgen, sondern auch unter Augen der Herren Nuntien „jederzeit und in weit wichtigern Fällen ausgeübt worden; also „daß man hiervon im geringsten zu weichen oder sich verkürzen „zu lassen nie zugeben werde.“ —

Wir haben allschon bei einem andern Anlaß bemerkt, wie daß die Stifter und Klöster, und insbesonders die Stift Münster, bei sich ereigneten Aufstößen mit der Landesobrigkeit, an geistliche Behörden heimlich zu rekurriren pflegten; so wie sie, wenn hingegen mit geistlichen Behörden der Fall war, sich klagend an die weltliche Obrigkeit zu kehren, und dieselbe zur Vertheidigung aufzufordern gewohnt waren.

(Fortsetzung folgt.)

Denkwürdigkeiten aus dem Jahr 1814.

I.

Schreiben des Schultheiß Heinrich Krauer sel. von Luzern an einen Freund in Aarau.

Luzern, den 24. Jänner 1814.

Gestern endigte der Große Rath seine seit dem 17. dieses Monats gehaltenen Sitzungen. Er wurde eigentlich zusammenberufen, um die verschiedenen von den in Zürich versammelten Deputirten angelangten diplomatischen Schriften einzusehen; es waren derselben vierzehn Stücke, alle von einem höchstwichtigen Inhalt. Bei diesem Anlasse wurde dem Großen Rathe von der Regierung angetragen, mit der allenfallsigen Revision der gegenwärtigen Kantonsverfassung innezuhalten, bis die Tagsatzung mit der den Kantonsregierungen zu gebenden Anleitung fertig wäre. Dieser Antrag verursachte eine lange und lebhafte Erörterung, und wurde endlich an eine vom Großen Rathe selbst durch relatives Stimmenmehr ernannte Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen. Der Bericht der Mehrheit war für den Antrag des Kleinen Raths. Die Minderheit, bestehend aus den HH. Xaver Keller und Jakob Widmer, trug darauf an, daß der Große Rath alsogleich eine Kommission ernenne, welche die nöthigen Abänderungen dem Großen Rathe vorschlagen solle. Hrn. Widmers Meinung war von der des Hrn. Kellers nur darin verschieden, daß er noch ein paar Tage abwarten wollte. Beide Berichte zogen eine lange und belebte Erörterung nach sich, die dahin endigte, daß

der Bericht der Majorität mit 42 Stimmen gegen 10 Stimmen der Minorität angenommen wurde. Die Stimmen wurden durch den Namensaufruf gesammelt.

Ehe die Berathung des Großen Rathes eröffnet wurde, machte Hr. Keller demselben eine Anzeige, die eine nicht kleine Spannung verursachte. Er sagte nämlich: Hr. Regierungsrath Kilchmann habe die verflossene Nacht um 11 Uhr auf einem Schlitten ein großes Quantum Staatsgelder weggeführt. Gleich darauf machte mir Hr. Niklaus Meyer schriftlich zu Handen des Großen Rathes die Anzeige: Er, Niklaus Meyer, Xaver Schmid im Zinkenhüsli, Xaver Pfyffer und Jakob Schobinger haben um die obbemeldte Zeit den Hrn. Kilchmann außer dem Sentithor mit einem schwerbeladenen Schlitten angetroffen; beim Ausheben hätten sie ihn so schwer befunden, daß unmöglich etwas anderes darauf könne gewesen sein, als Staatsgelder. Sie hätten den Hrn. Kilchmann gefragt, was er wegführe? Er habe nichts darauf geantwortet; und auf ihre Behauptung, er führe Gelder weg, nicht dagegen protestirt. Nach einer hitzigen Debatte wies der Große Rath die gemachte Anzeige an den Kleinen Rath zurück, daß er nach den bestehenden Gesetzen verfüge. Der Kleine Rath ließ den Hrn. Kilchmann auf der Stelle verhaften, und überwies ihn zugleich dem Hrn. Fiskal Salzmann zu Handen des obersten Appellationsgerichts. Aus der letztern Untersuchung ergab es sich, daß Hr. Kilchmann kein Geld, sondern aus Auftrag der Kriegskammer einige Munition auf das Land zu bringen im Begriffe stand; er wollte seinen jüngern Sohn, der damit beauftragt war, eine kleine Strecke Weges begleiten; auf die Anhaltung aber obiger Personen ließ er den Schlitten wieder auf die Stelle zurückführen, wo er hergekommen war. Dieser Vorfall erregte ein sehr großes Aufsehen, in der Stadt sowohl, als auf dem Lande. Man berichtete die Sache sogar durch einen eigenen Boten nach Zürich, mit dem Aussagen, die Regierung habe die Staatsgelder wegschaffen wollen.

Zu dieser Episode gesellte sich eine andere, die ich Ihnen ganz kurz erzählen will. 21 der ehemaligen Regenten unsers Kantons reichten dem Kleinen Rathe ein Schreiben ein, worin

sie unter anderm sagen: Die durch die Mediationsakte aufgestellten Regierungen existirten nur provisorisch; ihre Vollmachten hätten aufgehört; sie hätten, als eine konstituirte Gewalt, jene nicht, neue Verfassungen zu entwerfen. Sie, die 21 Mitglieder der alten Regierung, fordern die gegenwärtige Regierung auf, ihre Gewalten in die Hände der alten Regierung abzugeben; sie machen die Urheber jeder Gewaltthätigkeit gegen sie verantwortlich. — Der Kleine Rath ließ obbemeldte 21 Individuen vor die Standeskommission bescheiden, vor welcher sie ihren ungebührlichen Schritt dadurch zu mildern suchten daß sie sagten, sie hätten bei der Regierung nur Vorstellungen machen wollen; diese Entschuldigung unterschrieben auch alle bis auf den Xaver Schmid, der sich abwesend befindet.

Letzten Samstag kamen ganz unerwartet unsere Gesandten von Zürich hier an, mit einem Auftrage des Hrn. Altlandammann Reinhard, dahingehend, daß eine Kommission von 10 Mitgliedern von Seite der alten und neuen Regierung und einem zu wählenden Bürger aus der Stadt unter dem Vorsitze des Hrn. Altlandammann Rüttimann niedergesetzt werde, die sich zu berathen habe, welche Abänderungen in der gegenwärtigen Verfassung zu machen wären. Diesen Antrag eröffnete Hr. Rüttimann dem Großen Rathe mit dem Wunsche: Der Große Rath möchte die vorgeschlagene Kommission genehmigen. Nur 12 Mitglieder waren dieser Meinung; die übrigen fanden es der Stellung des Großen Rathes angemessener, den Antrag dem Kleinen Rathe zu überweisen, um es ihm anheimzustellen, nach Gutfinden aus seiner Mitte eine Kommission zu ernennen, welche wohl aus den vorgeschlagenen Mitgliedern bestehen möge, die sich dann die von Hrn. Altlandammann Rüttimann bezeichneten Männer beigesellen könne, welches auch nachher der Kleine Rath that. Statt eines Bürgers aus der Stadt schlug Hr. Rüttimann zuerst den Hrn. Joseph Pfyffer von Heidegg vor. Die Ursache, warum nachher ein Bürger der Stadt vorgeschlagen wurde, ist, weil, nachdem das Schreiben der 21 alten Regenten an die Regierung bekannt ward, die hiesigen Bürger über den Schritt derselben sich sehr unzufrieden zeigten, und man sie daher auf diese Weise zu gewinnen hoffte. Die gemeldte Kommission ist nun heute (25. Januar) zum zweiten-

mal zusammengetreten, und wird auf morgen sich noch einmal versammeln. Daß die meisten Mitglieder der alten Regierung die alte Verfassung zur Grundlage der künftigen zu nehmen wünschten, war zu erwarten; von Hrn. Franz Bernard Meyer und Xaver Keller aber erwartete man andere Ansichten, und man verwunderte sich nicht wenig, daß sie die alten Formen so hitzig vertheidigten; ja man war erstaunt, von ihnen zu hören, daß vorläufig die noch lebenden alten Kleinen und Großen Räthe ihre ehemaligen Stellen einnehmen, und die nöthigen Verbesserungen der alten Verfassung veranstalten sollten. Dieses wird aber nicht geschehen, wenn es nicht durch höhere Gewalt durchgesetzt wird. Uebrigens sind die Mitglieder der Kommission, von der gegenwärtigen Verfassung geneigt, zu jeder Annäherung die Hände zu bieten, in so fern die Bedingnisse billig sind. Die beiderseitigen Gutachten werden dem Kleinen Rathe übergeben werden, welcher dann das Zweckmäßige darüber verfügen wird. Noch muß ich Ihnen melden, daß die Kommission sich aus der Bürgerschaft die HH. Dr. Gloggner und Joseph Schmid beigesellt hat. So stehen gegenwärtig die Sachen bei uns. Die Regierung hat links und rechts zu kämpfen; deswegen hat sie einige Truppen in die Stadt gezogen, was man ihr sehr übel nimmt und sagt: nous sommes sous les bayonnettes. Was zu Solothurn vorgegangen, wird hier so leicht nicht geschehen.

H. K.

Vom 27. Jänner.

Meinem gestrigen Schreiben füge ich noch als Nachtrag bei, daß gestern der Kleine Rath die Herren Gesandten beordert hat, schleunigst nach Zürich sich wieder zu begeben, welches heute wirklich geschehen ist.

Was die Regierung zu diesem Beschluß hauptsächlich bewog, war ein Schreiben von Hrn. Altlandammann Reinhardt an Tit. Hrn. Rüttimann, worin er seine Verwunderung an den Tag legte, warum der Große Rath seinem (des Hrn. Altlandammann Reinhardt) Wunsche nicht entsprochen, und die

von ihm vorgeschlagene Kommission bevollmächtiget habe, die künftige Kantonsverfassung zu projektiren. Diese an einen Befehl grenzende Einmischung befremdete den Kleinen Rath nicht wenig, besonders, da ein Beschluß der eidgenössischen Versammlung in Zürich im Mittel liegt, demzufolge die Kantone angegangen werden, mit jedem einseitigen Einschreiten in dieser Sache zuzuwarten, bis von der eidgenössischen Versammlung selbst die nöthige Einleitung gegeben sein werde. Es scheint aber, Hr. Reinhardt seie von Seite der hiesigen ehemaligen Regenten ersucht worden, dem Kleinen Rathe die gemeldten Ansinnen zu machen, welchen aber derlei Mittel keineswegs aus seiner Fassung bringen werden; er wird vielmehr mit ruhiger Entschlossenheit den Entschlüssen der eidgenössischen Versammlung entgegensehen, ohne deswegen eine vernünftige und billige Annäherung zwischen der Stadt und der Landschaft mit Ungestüm von sich zu weisen. Aber dazu wird der Kleine Rath, ohne von höherer Gewalt dazu gezwungen zu werden, nie einwilligen, daß die ehemaligen Regierungs-Glieder vorläufig ihre alten Stellen einnehmen, um von sich aus die nöthigen Verbesserungen in der alten Verfassung zu bewerkstelligen. Diese unerwartete Anmaßung empörte nicht bloß die hiesige Landschaft, sondern auch die Bürger der Hauptstadt und der Munizipalstädte in einem hohen Grade. Man hat Mühe, zu begreifen, wie Meyer und Keller sich an die Spitze solcher Pretendenten stellen können; wie selbst Rüttimann sie zu unterstützen sich nicht entblöde. Quantum mutatus abillo. Und das sind Leute von Grundsätzen, von liberalen Ideen! Wenn die Ehemaligen das Ruder des Staates wieder in Händen haben, ist es zu erwarten, daß sie in dem Geist der Zeit und den Fortschritten der Kultur, was die Verbesserungen in der alten Verfassung betrifft, huldigen werden? Würde die große Zahl der Altgesinnten die wenigen Liberal-Denkenden, z. B. einen Keller und Rüttimann u. s. w., nicht überstimmen? Dürften auch diese sich nicht aus verschiedenen Rücksichten überstimmen lassen, und was käme zuletzt heraus? In Kurzem die alte Oligarchie, zumal wenn, wie Meyer, Keller und Rüttimann es wünschen, der Kleine Rath in Zukunft sich selbst wieder ergänzen sollte? Zu solchen nur scheinbaren Abänderungen der alten Verfassung werde ich meine Einwilligung nie geben.

wenn man mir auch eine Stelle im künftigen Kleinen Rathe zusicherte, wie man sich verlauten ließ. Das Volk (ich meine nicht den Pöbel) werde ich nie meinem Vortheile aufopfern. Non ego perfidum dixi sacramentum. Ich konnte nicht umhin, Ihnen diesen kleinen Nachtrag zu übermachen. Damit haben Sie wenigstens in Nuce die Tagesgeschichten dessen, was in Ihrer Vaterstadt vorgeht.

H. K.

II.

Schreiben des Herrn Grafen Senf von Pilsach an Herrn Amtsschultheiß Freudenreich in Bern.

Unterzeichneter K. K. Oesterreichischer geheimer Rath und Kämmerer hat die Ehre, unter nochmaliger Beziehung auf die vom hiesigen K. K. Gesandten von Schraut, wegen des ihm, zu den dermalen vorseienden Verhandlungen, mit der Regierung des Kantons Bern ertheilten allerhöchsten Auftrags geschehene Erklärung vom 29. dieses Monats, so wie auch die von ihm selbst unterm 19. und 20. hinausgegebenen mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, dem amtsführenden Herrn Schultheiß von Freudenreich Hochwohlgeboren folgende fernere Eröffnungen zum baldgefälligen Gebrauch bei der hiesigen Regierung mitzutheilen.

Die Nachricht von dem gestern Nachts wirklich erfolgten Einrücken der alliirten Armeen in das Schweizergebiet ist nunmehr auf dem militärisch-offiziellen Wege eingegangen, und hat die dießfalls von Unterzeichnetem ertheilte Zusage bestätigt.

Die Hohen Alliirten sichern der Schweiz ihre alte natürliche Grenze, ihre gänzliche Unabhängigkeit bei Herstellung des Rechtsstandes in ihrem Innern, so wie die unbedingte und allgemeine Garantie ihrer künftigen Neutralität, auf das Bestimmteste zu. Sie erkennen das Recht des Freistaates Bern auf die von ihm abgerissenen Theile Waadt und Aargau, wenn sich derselbe in seiner alten rechtmäßigen Form nach dem Vorgang von 1802 konstituirt haben, und dabei eine verhältnißmäßige

Anzahl Familien aus der Waadt und dem Aargau in das Berner Bürgerrecht aufgenommen, und überhaupt dem Verdienst aus allen Theilen des Kantons den Weg zu öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen zu öffnen sich sofort erklären wird, an, und gewähren ihm den sofortigen Besitz dieser Lande beim Eintritt ihrer Truppen.

Die hohen Alliirten hatten bei solchen Zusicherungen, mit welchen sie keine sonstigen Bedingungen, kein Ansinnen irgend eines Opfers verbinden, nur einen Wunsch geäußert, auf welchen sie großen Werth legten, den, daß die von der öffentlichen Meinung, so wie von der eigenen Ueberzeugung gleich begünstigte Rekonstituirung der Berner-Republik, wo möglich noch vor, oder doch spätestens zugleich mit dem wirklichen Eintritt ihrer Truppen in das Schweizergebiet erfolgen möchte; und Unterzeichneter hat nicht ohne lebhaften Schmerz ersehen müssen, daß aus ihm unbekannt gebliebenen Gründen der Kantonsrath diesen Wunsch unbeachtet gelassen hat. Es sind für die gegenwärtige Berner-Regierung noch Mittel übrig, dem beabsichtigten Schritte Verdienst in den Augen der Alliirten zu geben, und dem, was der Dank für ihre wohlthätigen Absichten erfordert, einigermaßen zu entsprechen. Allein diese Mittel liegen einzig in der äußersten Beschleunigung der vorhabenden Veränderung, welcher sodann ähnliche Einleitungen bei den übrigen aristokratischen Kantonen, und die Herstellung der alten eidgenössischen Bundes-Verhältnisse unverzüglich folgen sollen. Unterzeichneter hofft zuversichtlich von Herrn Schultheiß von Freudenreich Hochwohlgeboren, in der kürzesten Zeitfrist in den Stand gesetzt zu werden, seinem allerhöchsten Hofe den Erfolg des beabsichtigten rühmlichen Unternehmens zu berichten, wodurch die Mediationsakte, als das Werk fremder Willkühr, vernichtet sein wird.

Derselbe ergreift dabei die Gelegenheit, dem Herrn Schultheiß die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 21. Dezember 1813.

(Unterz.) Graf Senf von Pilsach.

Geschichte der Stadt Biel
in den
Jahren 1814 und 1815
ihrer
Wiedervereinigung mit der Schweiz
und ihrer
Einverleibung mit dem Kanton Bern.

Nach den Akten
dargestellt
von Dr. C. A. B.

1832.

Vorbemerkung.

Die Redaktion der Helvetia nimmt geschichtliche Aufsätze in ihre Blätter auf, ohne ängstlich nach der politischen Grundfarbe solcher Aufsätze zu forschen. Es soll die Zeitschrift ein Archiv sein, in dem man Mannigfaltiges findet, das der Aufbewahrung werth ist. Darum ist auch kein Anstand genommen worden, nachstehendem Aufsatze einen Platz in der Helvetia anzuweisen.

Als selbstständiger Freistaat, mit Freiburg, Bern und Solothurn seit bald fünfhundert Jahren durch gegenseitige Bündnisse besonders enge verbunden, hat die Stadt Biel, als zugewandter Ort der Schweiz, während mehr als drei Jahrhunderten auf eidgenössischen Tagen Sitz und Stimme gehabt.

Nie hat sich Biel dieser seiner Stellung in dem eidgenössischen Bunde unwürdig gezeigt; treulich hat sie stets gegen alle ihre Verbündeten die Pflichten erfüllt, welche ihr die alten Bünde auferlegten; oft hat sie in gefahrvollen Zeiten sowohl für das gemeinschaftliche Vaterland, als auch vorzüglich für den Stand Bern, Gut und Blut geopfert.

Im Jahr 1798 wurde aber Biel, verlassen von der Schweiz, in deren Macht es damals nicht mehr stand, dieser verbündeten Stadt Hülfe zu leisten, ihrer Selbstständigkeit und Freiheit beraubt und dem eidgenössischen Verbande entrissen.

Den 6. Februar 1798 unvermuthet durch den General Nouvion überfallen und militärisch besetzt, wurde diese Stadt des andern Tages mit der französischen Republik vereiniget. Sogleich ward der Eidgenossenschaft durch ein Schreiben an den Vorort Zürich, im Namen der Stadt Biel, diese Trennung angezeigt, darin jedoch, in Hoffnung einer bessern Zukunft, der Grundsatz aufgestellt: „daß eine gewaltthätige Trennung „und militärische Besitznahme niemals wohlherge„brachte, auf anerkannte Aktenstücke und auf eine „mehrere Jahrhunderte fortgesetzte Uebung ge„gründete Rechte und Freiheiten ungültig machen „können."

Diese militärische Besitznahme und die darauf gegründete Proklamation des fränkischen Generals machten die einzige Grundlage dieser Vereinigung aus, welche niemals, weder durch irgend eine diplomatische Verhandlung, noch durch ein Dekret der französischen Republik, bestätiget worden ist. Ja, im Laufe der fünfzehn Jahre, welche Biel unter dieser fremden Herrschaft zugebracht hat, wurden selbst die Grenzen, welche die Schweiz auf dieser Seite von Frankreich scheiden sollten, nie auf eine rechtsgültige Weise, durch Vertrag zwischen den beiden Staaten festgesetzt. *) Diese Grenzberichtigung geschah bloß einseitig von

*) Umsonst wandte sich der Altbürgermeister Moser deshalb im Jahr 1805 an den damaligen Landammann Dafry; und umsonst reisete er deshalb nach Freiburg, wo eben die Tagsatzung versammelt war, um sich mit ihm darüber zu besprechen: — Die Grenzberichtigung lag nicht im Interesse des Kaisers Napoleon, an welchen sich die Tagsatzung (nach einem Schreiben des Hrn. Dafry an Hrn. Moser) umsonst gewendet haben soll.

Frankreich, ohne Mitwirkung der Schweiz durch eigens dazu bestellte Commissarien; sie trug daher dasselbe Gepräge der Willkühr an sich, welches die Einverleibung Biels charakterisirte, die als eine bloß militärische Besitznahme sich auf keine andern Titel gründete, als auf den Titel der Gewalt, und die daher auch für Biel wohl einen faktischen, nie aber einen rechtlichen Zustand begründen konnte. — Biel verlor damals wohl seine Freiheit und Selbstständigkeit, nicht aber das Recht dazu.

Der durch Frankreichs Waffen gegründete Zustand der Gewalt wurde endlich von den hohen alliirten Mächten, mit Hülfe der Vorsehung und durch eine noch größere Gewalt, zernichtet; der moskowitische Winterfrost von 1812 auf 1813 brach das Kriegsglück, doch nicht Genie und Muth Napoleons, des Kaisers der Franzosen; nach und nach bildete sich die europäische Coalition von selbst. Tapfer kämpfend, zuweilen noch siegend, zogen sich die französischen Armeen zurück; die Schlacht von Leipzig entschied den völligen Rückzug über den Rhein.

Schon im August 1813 setzten die Schweizerkantone ihre Kontingente in Bereitschaft. Bei Annäherung der alliirten Armeen vermehrten sich die Aufgebote, und gegen Mitte Novembers dehnte sich die Linie der eidgenössischen Truppen von Graubünden bis Basel aus. Am 15. eröffnete sich eine eidgenössische Tagsatzung in Zürich, welche die eidgenössische Neutralitätserklärung am 18. in eine Urkunde abfaßte, den Oberbefehl dem Alandammann von Wattenwyl übertrug und am 26. ihre Sitzungen schloß.

Das Armeekommando der verbündeten Heere soll aber auf Unzulässigkeit der schweizerischen Neutralität bestanden sein; ein Tagesbefehl des Fürsten von Schwarzenberg vom 2. Dezember befahl zwar noch, dieselbe zu respektiren; aber am 21. Morgens zog er mit 40,000 Mann durch Basel, und eine fast gleiche Zahl folgte am 22. nach. Ein Armeebefehl vom 21. aus dem Hauptquartier Lörrach machte den alliirten Truppen aber bekannt, daß sie das Schweizergebiet als Freunde und Befreier betreten; während der Obergeneral gleichzeitig einen Aufruf an die Bewohner der Schweiz erließ, die großen und gerechten Absichten der Monarchen darstellend, möglichst schonende Maaßregeln und Vergütung aller Verpflegungs- und Transportmittel verheißend.

Auf die erste Nachricht des Einrückens der siegreichen alliirten Kriegsheere in die Schweiz flohen die französischen Beamten zu Biel und in der Umgegend davon, ohne daß von Seiten der Bürger und Einwohner der geringste Anlaß dazu gegeben, noch die Flüchtlinge im Geringsten, weder in ihren Personen noch in ihrem Eigenthum, beschädigt worden wären.

Bei den ungeheuern Requisitionen, welche von den fränkischen Oberbehörden für Proviantirung und Befestigung von Hüningen gemacht worden waren, hatten sich die 12 größten Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde, da sie zu der Deckung dieser Requisitionen angelegt worden waren, vereiniget und aus ihrer Mitte einen Ausschuß ernannt, um sich an den Gemeindrath anzuschließen. Sich selbst überlassen im größten Drange der Umstände, welchen das Einrücken und der Durchmarsch österreichischer Truppen unvermeidlich machte, glaubte der Gemeindrath, mit Zuziehung jener Ausgeschossenen die dringendsten Geschäfte besorgen, und, bis man im Stande sein werde, eine andere Ordnung einzuführen, in dieser Stellung bleiben zu müssen.

Eingegangene Requisitionen des österreichischen, in Biel sich aufhaltenden Generals von Zechmeister und des baierischen Generals der Blokade von Hüningen, ganz besonders aber eine Menge Forderungen aller Art von dem Unterpräfekten zu Delsberg, welcher sich befugt glaubte, die von der verbündeten Armee ausgeschriebenen Lieferungen auch auf Biel und auf die Gegenden diesseits Pierre-pertuis ausdehnen zu können, machten aber bald einen entscheidenden Schritt nothwendig.

Der Gemeindrath sammt den Ausgeschossenen glaubte, daß der Armeebefehl des Fürsten von Schwarzenberg vom 21. Dez. auch auf Biel seine Anwendung finde; und zwar um so mehr, da die österreichischen Generale Zechmeister und Haugwitz Anfangs bestimmt erklärt hatten, daß sie gemessene Befehle hätten, die diesseits Pierre-pertuis gelegenen Gegenden als zur Schweiz gehörend zu behandeln. Diese Forderungen wurden daher abgeschlagen; zugleich ward aber beschlossen, sich zu Bern, Freyburg und Solothurn, als bei den ältesten Bundesgenossen Biels, Raths zu erholen, und daselbst Beistand, Hülfe und Verwendung bei den hohen Mächten zu suchen.

In Bern fand man aber die Lage der Dinge ganz anders,

als man erwartet hatte: die alte Regierung war aufgelöst, eine außerordentliche Standeskommission eingesetzt und mit Besorgung aller Geschäfte beauftragt. Von dieser mit Geschäften überhäuften Commission konnte man, so dringend man es auch verlangte, kein Empfehlungsschreiben, weder an den Oberfeldherrn, noch an die hohen Monarchen selbst, oder an deren Minister, auswirken; bloß die mündliche Weisung erhielt man, die alte Regierung, welche im Jahre 1798 der Uebermacht gewichen sei, wieder einzusetzen.

Glücklicher waren die Bielischen Gesandten bei dem mysteriösen Grafen von Senft-Pilsach, welcher sich eben in Bern aufhielt; dieser ertheilte ihnen die Weisung, sich ohne Verzug an den obersten Feldherrn der verbündeten Hauptarmee zu wenden, und gab ihnen ein Empfehlungsschreiben, um bei demselben Eintritt zu erhalten.

Mit diesem Empfehlungsschreiben verfügte sich alsobald eine Botschaft in das Hauptquartier des Fürsten von Schwarzenberg. Von ihm erhielt dieselbe den 28. Dezember die mündliche Versicherung: „daß seine an die ganze Schweiz erlassene Proklamation auch die Stadt Biel angehe; daß dieselbe mit ihrem „Gebiete und Pannerlande keineswegs als eine eroberte Provinz „Frankreichs anzusehen sei, in dieser Hinsicht keine Requisitionen „zu leisten habe; daß er dannaben die nothwendigen Befehle an „die Generalintendantur der Hauptarmee übermachen wolle;“ vom Fürsten von Metternich den 31. aber die Genehmigung: „daß die Stadt Biel auf alte Weise sich wieder „konstituire.“

Nach den zu Bern erhaltenen mündlichen Weisungen, daß die alte Magistratur, welche im Jahr 1798 der Uebermacht gewichen, und welche einzig von der Eidgenossenschaft anerkannt sei, hergestellt werden müsse, wenn Biel nicht in seiner isolirten Lage verbleiben, allen Uebeln der Anarchie von innen und militärischem Drucke von außen bloßgestellt sein wolle; in Folge eines von ebendaselbst den 28. Dezember erhaltenen Schreibens, des Inhalts: „daß die Stadt Biel mit allen dazu gehörenden altschweizerischen Ortschaften wieder in „ihre ehevorigen Verhältnisse mit der Schweiz zurücktreten könne;“ in Folge der den 28. vom Fürsten von Schwarzenberg erhaltenen Versicherungen und der von dem

Fürsten von Metternich den 31. empfangenen Genehmigung versammelte sich der Rest der alten Magistratur den 4. Januar 1814, unter dem Vorsitze des Altbürgermeisters Moser, auf dem Kanzleigebäude, und konstituirte sich wieder.

Da aber während den letztverflossenen 16 Jahren viele Glieder der alten Regierung mit Tode abgegangen; da andere wegen Alterbeschwerden und Schwachheiten von den Geschäften entfernt blieben; da aber ferner in den gegenwärtigen Verhältnissen äußerste Thätigkeit erforderlich schien: so wurde für gut erachtet, bloß eine provisorische Regierungskommission einzusetzen, um die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, die definitive Reorganisation des Kleinen und des Großen Raths einstweilen aber noch aufzuschieben. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen: ab Seite der Stadt Biel, als eines Mitstandes der Eidgenossenschaft, an das Vorort Zürich und an die Städte Bern, Freyburg und Solothurn, als die engern Bundesgenossen Biels, ein Schreiben abgehen zu lassen, um denselben die Erneuerung des ehemaligen Regiments, wie es vor 1798 gewesen, anzuzeigen.

Die Dankbarkeit erfordert, daß man die Namen derjenigen angebe, welche in dieser eben so merkwürdigen als gefährlichen Zeit die Leitung der öffentlichen Geschäfte unserer Stadt übernommen haben:

1. Magistrat der Stadt Biel, Ueberrest de anno 1798.

a. Kleiner Rath.

1. Alex. Moser, Bürgermeister. *
2. Franz Ludwig Walker.
3. Anthoni Breitner. *
4. Jakob Daxelhofer. *
5. Niklaus Rengger.
6. Johann Peter Iselin. *
7. Johann Georg Jersing.
8. Niklaus Heilmann. *
9. Abraham Sam. Daxelhofer. *.

b. Großer Rath.

1. Abraham Schneider. *
2. Abraham Masel. *
3. David Daxelhofer.
4. Jakob Wysard. *
5. Heinrich Moll.
6. Jakob Schmied. *
7. Theodor Chaudoux.
8. Jakob Aliot. *
9. Johannes Moser. *
10. Franz Thellung.
11. Jakob Friedrich Köhli. *
12. Frid. Schilling. *
13. Franz Verdan.
14. Melchior Wysard.
15. Joh. Rudolf Neuhaus. *
16. Franz Ludwig Schaltenbrand. *
17. Heinrich Iselin.
18. Abraham Haas. *
19. Joh. Peter Huber. *
20. Samuel Perrot. *
21. Johann Daxelhofer. *

c. Ehrenmitglieder.

1. Coudère, Negotiant in Lyon.
2. Bürmann von Mathod.
3. Joh. Philipp Wildermett.
4. Dr. Engelhard von Murten.
5. Dr. Scholl von Lausanne.
6. Neuhaus von Neuenburg.

2. Provisorische Regierungskommission, gewählt den 4. Januar 1814.

a. vom Kleinen Rathe:

1. Abr. Sam. Daxelhofer, Präsident.
2. Altspitalvogt Daxelhofer.
3. Joh. Peter Iselin.
4. Niklaus Heilmann.

b. von dem Großen Rathe:

5. Rudolf Neuhaus.
6. Johann Moser.
7. Abraham Masel.
8. Samuel Perrot.
9. Franz Schaltenbrand.
10. Friedrich Schilling.
11. Abraham Schneider.

c. von der Bürgerschaft:

12. Friedrich Heilmann, Sohn.
13. Ludwig Moser.
14. David Watt.
15. Emanuel Haag.

Zu einem Aktuar wurde ernannt:

Friedrich Köhli, Notar.

In der ersten Sitzung sind anwesend gewesen und haben das Protokoll eigenhändig unterzeichnet die mit * angemerkten.

Wenn 15 Jahre später durch hiesige Bürger in öffentlichen Blättern und Libellen gesucht worden ist, diese Behörde auf cynische Art lächerlich zu machen, so geschah es durch Leute, denen solches übel anstand, welchen fremdes Verdienst ein Dorn im Auge war.

Die Blokadengenerale vor Hüningen kehrten sich aber eben so wenig an die vorgeschützten mündlichen Deklarationen und Zusicherungen des Fürsten von Schwarzenberg, als der Unterstatthalter zu Delsberg; sie beharrten auf ihren Forderungen nach wie vor, und drohten endlich mit strenger militärischer Execution, im Falle man sich nicht unterziehen würde. Die Regierungskommission beschloß daher den 10. Januar, als abermals baierische Gensd'armes mit einem Requisitionsschreiben vom General Becker kamen, nochmals eine Gesandtschaft in das Hauptquartier an den Fürsten von Schwarzenberg zu schicken, mit ehrfurchtvoller und dringender Bitte, er möchte seine mündlich gegebenen Versicherungen durch einen schriftlichen Befehl sanktioniren.

Mit banger Erwartung harrte man auf ihre Wiederkunft; schon waren acht Gensd'armes auf Execution da; sämmtliche

Meyer des französischen Kantons Biel waren hier in Angst versammelt. Den 14. Abends kam endlich die Gesandtschaft zurück mit folgender

„Proklamation
„an die vereinigte General-Intendantur
„der verbündeten Armeen.

„Nachdem die Stadt Biel mit ihrem Pannergebiet bis zu „dem gehauenen Felsen von jeher zur Schweiz gehört hat, und „nur seit einiger Zeit arbiträr-militärisch von Seiten Frankreichs „in Besitz genommen worden war, ohne daß desfalls Traktate „zum Grunde liegen; nachdem ferner diese Stadt sich wieder „konstituirt, und als ein selbstständiger integrirender Theil der „Schweiz. Eidgenossenschaft bereits Gesandte zur Tagsatzung „nach Zürich geschickt hat: so liegt es in der Natur der Sache, „daß selbe, mit ihrem Gebiet, nicht nach Art der von der ver„bündeten Armee besetzten französischen Provinzen, sondern ganz „wie die übrigen Theile der Schweiz zu behandeln seien. Nach „diesen Grundsätzen wolle in Ansehung dieser Stadt und ihrem „Pannergebiet von Seiten der vereinigten General-Intendantur „fürgegangen werden, und falls bereits eine, dem entgegenge„setzte, Einleitung getroffen wäre, so ist selbe rückgängig zu „machen.

„Im Hauptquartier Vesoul, den 12. Januar 1814.

(Sign.) „Feldmarschall
Fürst von Schwarzenberg.“

Unter allgemeinem Jubel wurde sie in der Stadt und in der Umgegend empfangen. Damals dachte wohl Niemand daran, daß man später der Magistratur den Vorwurf machen würde, daß sie sich, wenn nicht mit Zustimmung ihrer Mitbürger, doch wenigstens mit Zugeständniß hoher österreichischer Feldherren organisirt habe; man war dieses Zugeständnisses, in Folge dessen eine ausgeschriebene Kriegssteuer von circa einer halben Million der Stadt Biel und dem Pannergebiete erlassen wurde, zu froh.

Dieses Armeebefehls ungeachtet, erhielt die provisorische Regierungskommission den 18. Januar abermals ein Schreiben vom Baron Bittner, der Requisitionen wegen, mit welchen Biel ab Seite der Unterstatthalterschaft in Delsberg belegt worden

war, mit Androhung der strengsten militärischen Execution, wenn man sich nicht sofort unterziehe. Es wurden deshalb alsobald zwei Deputirte nach Basel an die daselbst sich aufhaltenden hohen Monarchen geschickt. In huldreichst geschenkter Audienz erklärte ihnen seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, erstens persönlich den 21. Januar: „daß er Biel erobert habe, „und darüber, als über erobertes Land, verfügen könne;“ und zweitens durch das Organ des Fürsten von Metternich den 22.: „daß Biel schweizerisch sei und bleiben solle.“ Von nun an blieb man von dieser Seite unangefochten, und wurde Biel wegen Kriegskontributionen nicht mehr geängstiget.

Schon am 24. Januar erhielt die provisorische Regierungskommission ein Schreiben von Bern, in welchem man den treuen, lieben, alten Bunds- und Eidgenossen von Biel Glück wünschte für ihre Reorganisation, mit dem Anhange: „daß in der Versammlung des altschweizerischen Bundes „Biel die ihm durch sein Recht, so wie durch seine stets be„währte Treue gebührende Stelle wieder einnehmen solle.“ Nachdem man ähnliche Schreiben von Freyburg und Solothurn auch erhalten, wurden daher im Februar Abgeordnete nach Zürich an die Tagsatzung gesandt, mit dem Auftrage: „den „sämmtlichen Gesandten der Schweiz sowohl, als den Ambassa„doren der verbündeten Monarchen, die alten Rechte der Stadt, „so wie ihre eidgenössische Integrität vorzutragen, und alles „dasjenige zu thun und zu unternehmen, was nöthig sein werde, „um solche geltend zu machen, damit Biel wieder in seine wohl „hergebrachten Rechte und bundsgemäßen schweizerischen Ver„hältnisse eingesetzt werde.“

Sie fanden aber die erwartete Aufnahme nicht; es wurde ihnen verdeutet: „daß Biel nicht auf der Note stehe, als eid„genössischer Staat einberufen zu werden; es müsse darum vor„erst nachgesucht und dann bis zur Einberufung auf die Tag„satzung abgewartet werden.“ Es veranlaßte diese Erklärung die beiden Abgeordneten, ein Memorial im Druck erscheinen zu lassen, um erstens die ehemaligen Verhältnisse der Stadt Biel zum Fürsten von Pruntrut und zur Eidgenossenschaft, und die dieser letzten, ganz besonders aber den engern Bundsgenossen von Bern geleisteten Dienste darzustellen; zweitens in Erinnerung zu bringen, wie Biel, von der Eidgenossenschaft verlas-

sen, anno 1798 auf gewaltthätige Weise in Besitz genommen und mit Frankreich einverleibt worden sei; und dann **drittens** endlich, um die Wiederaufnahme in den Schweizerbund nachzusuchen.

Dadurch aber, daß Biel sich schon vorläufig parteiete, und diese Staatsschrift bloß den vor 1798 bestandenen eidgenössischen Kantonen übermachte, hat es sich selbst geschadet, die neuen Stände abgeneigt, ohne die alten zu gewinnen.

Nachdem man unterm 19. März eben so unpolitisch bloß an die sämmtlichen XIII alten Orte um die Wiederaufnahme in den Bund geschrieben, und nachdem man von den meisten Orten sehr befriedigende Antworten erhalten hatte, wurde Anfangs April eine andere Gesandtschaft nach Zürich an die Tagsatzung geschickt, wo sie aber nicht günstigere Aufnahme fand, als die erste gefunden hatte. Es gab dieses nebst einigen, vielleicht nicht ganz ungegründeten Gerüchten von erfolgter Anbietung Biels von Seite der Minister der vereinigten Mächte als Entschädigung an Bern, zu Mißtrauen und Argwohn Anlaß. Feierlichst protestirte daher denn auch die provisorische Regierungskommission, als ihr im Mai die Anzeige gemacht wurde, daß den 18. des Monats 700 Mann Schweizertruppen eintreffen würden, Biel und dessen Pannergebiet zu besetzen, in Folge Beschlusses des Bundesvereins, nach welchem alle von Frankreich abgerissenen Länder militärisch besetzt werden sollten. Da Biel niemals rechtlich zu Frankreich gehört hatte, da es also auch nicht von Frankreich abgerissen worden sein konnte, so betrachtete man jene Verfügung als einen Eingriff in die Rechte der Stadt. Umsonst verlangte man die Entfernung dieser Truppen; man mußte sich unterziehen und in die Umstände fügen.

Die Ankunft der schweizerischen Bundestruppen in der Stadt und Umgegend war aber auch das Signal zur Uneinigkeit zwischen der provisorischen Regierung und dem Präsidenten der Regierungskommission, zwischen der provisorischen Regierung und einigen Bürgern. Oberst **Dompierre**, als Waadtländer den Bernern nicht hold, mischte sich bald in die innern Angelegenheiten der Stadt und des Landes; fachte die Ideen der Independenz und der Bildung eines eigenen Kantons immer mehr an; glaubte, man solle sich nur als Kanton konstituiren,

mit dem reformirten Theile des Bisthums verständigen, und dann erst die Aufnahme in den Schweizerbund nachsuchen, worin er bei Vielen großen Beifall fand. Der Präsident Daxelhofer hingegen und einige andere Bürger, welche an der Bildung eines eigenen Kantons verzweifelten und aus dem Sturme so viel als möglich zu retten suchen wollten, glaubten, man solle sich unter Vorbehalt alter Rechte und unter schützenden Formen an Bern anzuschließen suchen. Da der Oberst Dompierre den Hrn. Daxelhofer seinen Ansichten zuwider fand, sowohl seinen feindlichen Gesinnungen gegen Bern, als einer liberalen Verfassung für einen aus Biel und dem reformirten Theile des Bisthums bestehenden Kanton, so brachte er denselben durch seine Reden bald um seinen Einfluß, und endlich in Verdacht, daß er von den Bernern Geld empfangen habe.

Auf den Antrag des Bürgermeisters Moser wurde nun bald der Große Rath durch die Wahl acht neuer Mitglieder ergänzt und den 22. Juni eine Kommission ernannt, mit dem Auftrage: „die nöthigen Vorarbeiten zu machen, daß Biel ein selbstständiger Staat bleiben und einen Kanton der Eidgenossenschaft „bilden könne." Es wurden deshalb Unterhandlungen mit dem Erguel und Münsterthale angeknüpft und wiederholte Konferenzen zu Sonceboz gehalten.

Den 25. Juli wurde dem Großen Rathe das Projekt einer Verfassung für den neu zu bildenden Kanton Biel vorgelegt und von ihm genehmiget. Den 1. und 2. August legte man es der quartierweise versammelten Bürgerschaft vor, welche, mit Ausnahme von zweien, es einhellig gut hieß. Unter den beiden Verwerfenden befand sich auch Hr. Daxelhofer, was zu übeln Ausdeutungen und noch größerm Mißtrauen gegen ihn Anlaß gab.

Nach diesem Projekte, welches den bielischen Abgeordneten zugestellt wurde, als Instruktion bei den Unterhandlungen mit den Ausgeschossenen des reformirten Theiles des Bisthums, in einer auf den 3. August festgesetzten Konferenz zu Sonceboz, sollte 1) Biel mit dem Erguel und mit andern Orten einen eigenen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden, dessen Regierungssitz die Stadt Biel, dessen Name Biel sei; 2) jede Gemeinde ihr Gemeindgut und die Verwaltung desselben beibehalten; 3) jeder Kantonsbürger vor dem Gesetze gleich sein, gleiche Rechte und gleiche Lasten haben; 4) die Religion

unbelastet und in jedem Orte bei ihren Rechten bleiben; 5) jeder Staatsbürger und Einsaße militärpflichtig sein; 6) ein Großer Rath, bestehend aus 98 Gliedern, oberste Gewalt und gesetzgebende Behörde sein; 7) jeder Ort die Mitglieder desselben selbst erwählen; 8) der Große Rath die vollziehende Gewalt einem Regierungsrathe von 28 Gliedern übertragen; 9) der Staat zwei alternirende Präsidenten haben, deren einer von Biel sein müsse; 10) endlich die Gerichtsordnung bleiben, wie sie ehemals gewesen war.

Verschiedene Gemeinden wohnten der Versammlung vom 3. August gar nicht bei; von Bellelai und Münster waren nicht einmal Schreiben da; Neuenstadt, Dessenberg, St. Immer, Courtelary, Tremmlingen, Renan, Ferrière, Plentsch hatten ihren Abgeordneten den Auftrag ertheilt, alles ad referendum zu nehmen. — Das Ganze zerschlug an seiner gesponnenen Intriguen! — Den 10. erklärte der Rath von Neuenstadt in einem Schreiben, daß die Bürgerschaft daselbst nicht für einen Kanton Biel gestimmt, sondern an Bern sich anzuschliessen entschlossen sei!

Alles verwickelte sich indessen mehr und mehr, und immer bedenklicher wurde Biels Lage. Als durch die alliirten Mächte das Bisthum Basel erobert worden war, hatten sie den Hrn. von Andlau zum Generalgouverneur desselben eingesetzt, um es bis zur endlichen Entscheidung des künftigen Schicksals desselben zu verwalten. Im Juni traf derselbe nun bei den Ministern, so wie bei der Tagsatzung selbst, seine Vorkehrungen, um seinen Wirkungskreis auch über Biel und dessen Gebiet auszudehnen. Warum erst jetzt und nicht früher, gleich Anfangs schon? ist ein Räthsel, das man vielleicht aus der Darstellung des Ganzen wird lösen können. Der provisorische Regierungsrath wandte sich daher den 2. Juli an die Tagsatzung, den 12. an seine Majestät den König von Preußen, und den 24. an den Fürsten von Schwarzenberg, mit dem Ansuchen, daß solche Ausdehnung rückgängig gemacht werden möchte.

Bei bloßen Deklarationen ließ es endlich Hr. von Andlau aber nicht mehr bewenden; er wollte zur wirklichen Ausübung schreiten, und kam deshalb, von einem eidgenössischen Kommis-

sär, Oberst von Hauser, begleitet, hieher. Da er von einem eidgenössischen Kommissär begleitet war, welcher zwischen ihm und dem Lande vermitteln sollte; da dieser seine Instrukzionen deshalb schriftlich mitgebracht hatte; da dieses durch ein Schreiben der eidgenössischen Militärkommission vom 27. Juli und durch ein Schreiben des Tagsatzungspräsidenten bestätiget war: so glaubte Hr. Daxelhofer, daß man sich demselben nähern und mit ihm in Unterhandlung treten solle. Statt dessen beschloß der Große Rath aber erstens den 5. August, eine Deputation nach Zürich zu schicken, um daselbst den Gesandten der Eidgenossen und denjenigen der hohen Mächte Vorstellungen über Biels Lage zu machen; und zweitens den 6. August, dem Hrn. Oberst von Hauser anzuzeigen, daß man weder mit dem Hrn. von Andlau in eine Konferenz treten, noch von ihm etwas annehmen werde, sondern daß man sich einzig an des Fürsten von Schwarzenberg Erklärung vom 12. Februar halte.

Als man unterm 10. August die schriftliche Anzeige erhielt, daß die Bürgerschaft von Neuenstadt sich an Bern anzuschließen gesinnt, hingegen nicht für einen Kanton Biel gestimmt sei, trug der Präsident Daxelhofer nochmals darauf an: die elende Kantonalisirung (wozu er selbst den ersten und hauptsächlichsten Impuls gegeben hatte) aus dem Kopfe zu schlagen; eine Kapitulation mit der Regierung von Bern abzuschließen, um Bestätigung derselben die hohen Mächte anzusuchen, und indessen gegen das von denselben eingesetzte Generalgouvernement mit Klugheit und Vorsicht zu handeln. Der Antrag fand aber keinen Beifall, das Gerücht hingegen, daß Hr. Daxelhofer 20,000 Fr. von Bern erhalten habe, um so mehr Glauben.

Den 13. kam Hr. von Andlau wieder hieher, und ließ am folgenden Tage durch den Oberst von Hauser dem Großen Rathe seine Forderungen vorlegen, welche sich erstens auf Einsetzung der alten Magistratur, unter dem Vorsitze eines von ihm ernannten Meyers, und zweitens auf eine direkte jährliche Steuer von 9773 Pfund erstreckten. — Es sollte dieses bloß provisorisch bis zur endlichen Entscheidung des Schicksals dieser Lande stattfinden. Enregistrement, Stempel und alle übrigen Abgaben wären in Biel, wie im Erguel, und von den 9773 Pfund die centimes additionels, nämlich 3908 Fr., weggefallen. Uebrigens hätte Hr. von Andlau daraus die Geistlichen,

den Meyer und die Landjäger bezahlt, und die Kosten der Polizei überhaupt bestritten, was nun alles der Stadt zur Last fiel. — Man glaubte aber, sich einstweilen noch gar nicht mit Hrn. v. Andlau einlassen zu sollen, bis man Bericht von der nach Zürich abgeordneten Gesandtschaft erhalten habe, und beschloß, zu Bern, Freyburg und Solothurn sich Raths zu erholen, und indessen die Zünfte wieder zu errichten.

Auf ein drohendes Schreiben, welches nun Hr. v. Andlau an die Stadt erließ, und welches den 15. Räthen und Bürgern zugestellt worden, erkannten dieselben: erstens eine Deputation an denselben nach Delsberg zu schicken, mit ihm zu unterhandeln, damit er noch einige Tage abwarte, indem man hoffte, unterdessen Bericht von Zürich, Bern, Freyburg und Solothurn zu erhalten; zweitens, daß alle Mitglieder von Räthen und Bürgern sich schriftlich verpflichten sollten, keine Stelle von einer fremden Autorität, weder in der Stadt noch in deren Gebiet, anzunehmen, bei Verlust und Entsetzung seiner Stelle.

Diesen letzten Beschluß faßte man ganz besonders aus dem Grunde, weil dem Vernehmen nach Hr. Daxelhofer durch den Hrn. v. Andlau zum Meyer hiesiger Stadt und ihres Gebietes ernannt worden sein sollte. Man faßte ihn aber, während Hr. Daxelhofer mit seinen Verwandten wegen Dingen, die ihn persönlich betrafen, im Austritte war. Da diese Verpflichtung alle Mitglieder des Großen Rathes anging; da also jeder das Recht haben sollte, dafür oder dawider stimmen zu können; da aber Hr. Daxelhofer beim Abstimmen ausgeschlossen worden war, so entfernte er sich, als man ihm bei seinem Eintritte diesen Beschluß eröffnete, voll Aerger aus der Versammlung, welche sich weder an hervorgebrachte Formen, noch an angenommene Ordnung zu halten wisse, ohne unterzeichnet zu haben.

Den nämlichen Tag wurden daher noch zwei Mitglieder des Rathes zu ihm geschickt, mit dem Auftrage, ihm die Verpflichtung zum unterzeichnen vorzulegen, und, falls er dieselbe nicht unterschreiben wollte, ihm das Stadtsiegel und das Missivenbuch abzufordern. Diesen beiden Abgeordneten, welche noch des Abends zu ihm kamen, antwortete Hr. Daxelhofer: „daß er sich zwar verpflichten wolle, keine Stelle in der Stadt „und in ihrem Gebiete von einer fremden Behörde anzunehmen; „daß er aber die ihm vorgelegte Erklärung nicht unterzeichnen

„könne, wegen darin überflüssiger Weise enthaltener Anzüglich„keiten gegen die Behörden der verbündeten Mächte; daß er das „Siegel Morgens schicken, die Papiere erlesen und dem Stadt„schreiber zustellen lassen werde; das Missivenbuch, welches er „selbst geschrieben habe, möge die Stadt abschreiben lassen."

Darauf hin beschloß der Große Rath den 16. August, bei seiner Erkenntniß vom 15., einiger dagegen eingereichten Vorstellungen des Hrn. Daxelhofer ungeachtet, zu verbleiben; diesen Letzten aber, da er mit Ausnahme des Stadtsiegels alles aus- und abgeschlagen habe, in seinen Funktionen einzustellen, und, wenn er in dreien Tagen die obige Verpflichtung nicht unterzeichnet habe, es zu betrachten, als wenn er sich selbst das Urtheil gesprochen hätte.

Da Hr. Daxelhofer auf seinem Entschlusse beharrte, so wurde den 19. August an seiner Statt Hr. Heilmann, Vater, zum Präsidenten der provisorischen Regierungskommission erwählt. In der gleichen Sitzung wurden sodann mehrere Schreiben vorgelesen: erstens ein Brief von der eidgenössischen Militärkommission, des Inhalts, daß sie dem Hrn. Oberst von Hauser neue Instruktionen ertheilt habe, dahingehend, die Stadt Biel in ihren alten Rechten zu beschützen; zweitens ein Brief von den am 13. nach Bern, Freyburg und Solothurn geschickten Deputirten, aus welchem hervorging, daß die beiden letzten Orte der Stadt Biel ganz besonders gewogen seien, nicht dem also aber Bern; drittens ein Brief von der am 5. nach Zürich geschickten Gesandtschaft, aus welchem dasselbe erhellte, worin übrigens gemahnt wurde, bei dem frühern Verhalten gegen Hrn. v. Andlau zu beharren, und sich von Bern aus zu nichts verleiten zu lassen.

Da man nun während mehrern Tagen unangefochten blieb, so lebte man in bester Hoffnung für die Zukunft. Es war aber die gefahrvolle Windstille, welche vor dem Sturme herging. Hr. v. Andlau hatte sich wegen der zu Biel gefundenen Widerspenstigkeit, die ihm von außen her angefacht zu werden scheinen mußte, an die Minister der hohen Mächte gewandt. Am 31. August wurde deshalb durch den österreichischen Minister der Tagsatzung folgende Note zugestellt:

„Der den Befehlen der Generalregierung sich widersetzende „Geist im ehemaligen Bisthum Basel, welchen verschiedene Lo-

„kalitäten und vornehmlich die von Biel frecher Weise äußern, „scheint auf das Volk zu gewinnen und durch treulose Ein„schmeichelungen unter demselben festzusetzen. Sie zwecken dahin, „abselbiges zu bereden, daß dieses Gebiet wirklich schon ein Theil „der Schweiz ausmache, und sie gehen so weit, daß sie ihm „vorspiegeln, ihr Betragen werde von der Tagsatzung insgeheim „gebilliget, obschon sie es öffentlich weder gestehe noch unterstütze.

„Diese Täuschung kann nicht fortdauern, ohne die entgegen„gesetzte Versicherung des Kommandanten der darin liegenden „Schweizertruppen nach und nach zu schwächen und zuletzt ganz „zu zernichten.

„Endsunterschriebener, nachdem er sich mit seiner Excell. „dem bevollmächtigten Minister von Rußland berathschlaget, sieht „sich also genöthiget, die Tagsatzung zu bitten, es in ernsthafte „Berathung zu ziehen: ob dieser Zustand der Dinge nicht eine „förmliche und authentische Erklärung erfordere, in welcher sie „diese strafwidrigen Erdichtungen für falsch erklären und den „ungestümsten Aufwieglern zu verstehen gebe, daß die Haupt„absicht der eidgenössischen Truppen in diesem Lande vielmehr „die seie, der von den hohen Mächten eingesetzten Regierung „thätige Hülfe zu leisten.

(Sig.) „von Schraut."

In Folge dessen erschien Hr. v. Hauser den 5. Sept. abermals vor Räthen und Bürgern, und legte folgende zwei Schreiben vor:

1. Erklärung der eidgenössischen Militärkommission an Biel.

Die eidgenössische Militärkommission hat in Erfahrung gebracht, daß die Stadt Biel bis jetzt des Freiherrn von Andlau Excellenz in dessen Eigenschaft als Generalgouverneur der ehemaligen bischöflichen baselschen Lande im Namen der hohen alliirten Mächte noch nicht anerkannt habe, und hat Kenntniß einer an die hohe Tagsatzung gerichteten Note der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten HH. Gesandten jener Mächte erhalten, in welcher sich dieselben über jene fortdauernde Weigerung nachdrücklich beschweren.

Die Kommission findet sich hierdurch veranlaßt, ihre frühern, dem Magistrate von Biel gegebenen Erläuterungen über die dermaligen staatsrechtlichen Verhältnisse zu bestätigen, und der

von eidgenössischen Truppen besetzten Landschaft neuerdings zu erklären: daß diese militärische Besetzung zwar als ein sicheres Unterpfand der bevorstehenden Vereinigung der erwähnten Stadt und Landschaft mit der Schweiz betrachtet werden solle, daß sie aber keinen Einfluß auf die Civilverwaltung habe.

Daß die hohen alliirten Mächte, welche diese Gegenden durch ihre Waffen erobert haben, und deren künftiges Schicksal bestimmen und gewährleisten werden, auch bis zu dem Zeitpunkte des Entscheides allein das Recht haben, deren Verwaltung anzuordnen.

Daß es also in dieser Zwischenzeit keiner andern Behörde zustehen könne, diesen Landschaften eine feste Verfassung zu geben, und dadurch der künftig zu erwartenden Entscheidung vorgreifen zu wollen.

Die eidgenössische Militärkommission darf mit Recht erwarten, daß diese erneuerten Erklärungen hinreichend sein werden, um die Stadt Biel in ihre wahre Stellung zurückzuführen, ihr die schuldige Achtung gegen das von den hohen Mächten eingesetzte Gouvernement einzuflößen, und sie zu vermögen, die endliche günstige Entwickelung ihres Schicksals und dasjenige ihrer benachbarten Landschaften ruhig abzuwarten.

Sollte die Stadt Biel in ihrer bisherigen Widersetzlichkeit beharren, so würde sie den gerechten Unwillen der hohen Mächte und alle Verantwortlichkeit der daraus entstehenden Folgen auf sich laden.

Auf diesen nicht zu erwartenden Fall hin muß die eidgenössische Militärkommission erklären, daß Hr. Oberst v. Hauser die nöthigen Vollmachten und bestimmten Befehle besitze, um auf erstes Begehren seiner Excellenz des Hrn. Generalgouverneurs v. Andlau durch militärische Gewalt zu bewirken, was durch wiederholte Vorstellungen und Gründe nicht erzielt werden konnte, und diese Mittel gegen alle Gemeinden und Behörden zu wenden befugt sei, welche sich mit der Stadt Biel in gleichem Falle befinden würden.

Zürich, den 22. August. (Sig.) Finsler.

2. Schreiben des Hrn. v. Andlau an die Stadt Biel,

worin es hieß: „daß, wenn die Stadt Biel ferner sich weigern sollte, die Erklärung des Generalgouvernements vom

13. August, betreffend die provisorische Verwaltung, welche bis zur Entscheidung ihres Schicksals durch den Wienerkongreß eingeführt werden solle, anzunehmen; so werde er diese Erklärung zurückziehen, die Stadt als eine gegen die allerhöchsten verbündeten Mächte in Rebellionszustand sich befindende Gemeinde behandeln, nach den Gesetzen, welche vor dem Eintritte der hohen alliirten Mächte daselbst bestunden, administriren, nicht nur alle rückständigen Steuern und Requisitionen, von welcher Art sie sein mögen, eintreiben, sondern selbst mit einer besondern Geldstrafe belegen, die Aufwiegler in Verhaft nehmen und nach der Strenge der gegen Aufrührer bestehenden Gesetze, bestrafen lassen."

Auf diese beiden ganz unerwarteten Schreiben hin beschloß der Große Rath: **erstens** eine Gesandtschaft nach Zürich an die Tagsatzung; und **zweitens** eine andere mit beschränkten Vollmachten nach Deleberg an den Hrn. v. Andlau zu schicken; **drittens** die Bürgerschaft von allem in Kenntniß zu setzen.

Den 16. statteten die an den Hrn. v. Andlau Abgeordneten dem Rathe Bericht ab über ihre Verrichtungen, und legten sie dessen Ultimatum vor, nach welchem seine Forderungen an Grundsteuer, Kopfsteuer, Thür- und Fenstergeld auf 8619 Fr. 20 Cent. angesetzt waren.

Zugleich erhielt man aber ein Schreiben von Zürich, nebst zweien andern von beiden Städten Solothurn und Freyburg, welche alle drei anriethen, zu zögern und nichts abzuschließen, bis die Tagsatzung einen Beschluß gefaßt habe.

Den 27. endlich statteten die von Zürich zurückgekehrten Gesandten ihren Bericht ab, welcher dahinging, daß man sich so gut als möglich mit dem Hrn. v. Andlau abzufinden suchen solle, unter Vorbehalt aller der Stadt Rechten und Freiheiten, so, daß Biel bis zum Abschlusse des Kongresses zu Wien sich selbst beherrschen könne. Die gleiche Weisung erhielt man auch von der Tagsatzung selbst in einem Schreiben, in welchem sie übrigens anzeigte, daß sie ihren Gesandten nach Wien auf den Kongreß besondere Instruktionen ertheilt habe, dahin zu arbeiten, daß Biel, als ehemaliger freier und selbstständiger Stand, **wiederum mit der Schweiz vereinigt werde.**

Auf dieses Schreiben der Tagsatzung hin, nach welchem man glaubte, die besten Hoffnungen hegen zu dürfen, wiederum als **selbstständiger Stand** mit der Eidgenossenschaft vereini-

get zu werden, wurde von Räthen und Bürgern den 30. Sept. beschlossen: erstens Alles anzuwenden, um nicht an das Andlauische Regiment zu kommen; zweitens ungesäumt eine Gesandtschaft nach Wien an den Kongreß zu schicken; drittens mit einer Vereinigung mit Bern noch abzuwarten und zuzusehen, was etwa eintreten möchte, das die Selbstständigkeit der Stadt Biel wankend machen könnte.

Die Anerkennung des Hrn. v. Andlau wurde also immer aufgetaget und von einer Woche zur andern aufgeschoben. Umsonst drohte Hr. v. Hauser noch den 12. Okt. mit österreichischen Truppen, wenn man sich den Befehlen des Generalgouvernements nicht unterziehe. Nach den von Wien erhaltenen Weisungen, wohin unterdessen Hr. F. Heilmann, Sohn, abgereiset war, widersetzte man sich beharrlich, und protestirte man im Dezember feierlichst, als man die Anzeige erhielt, daß das Generalgouvernement die drei Dörfer Leubringen, Bingels und Bözingen in Besitz nehmen wolle.

Besser hätte man vielleicht gethan, den Hrn. v. Andlau als Generalgouverneur anzuerkennen, sich den Forderungen desselben zu unterziehen, dessen Freundschaft und Gewogenheit zu suchen, und dann durch seine Verwendung bei den hohen Mächten zur Unabhängigkeit und zur Vereinigung mit der Schweiz zu gelangen zu trachten; wie es das Erguel gethan hat, dessen Meyer und Notablen, nachdem sie das Generalgouvernement anerkannt hatten, den 1. Oktober sowohl an die Tagsatzung, als an den Kongreß von Wien den Wunsch gerichtet haben: das Bisthum möchte möglichst ungetheilt der Schweiz, als Kanton, mit einer libralen, repräsentativen Verfassung, in welcher die vollziehende Gewalt dem Fürsten überlassen bliebe; oder aber, wenn dieses nicht möglich sei, dem Kanton Bern, unter schützenden Formen, einverleibt werden.

Beharrlich, unerschrocken und standhaft hat jedenfalls die provisorische Regierung ihren Zweck, die Unabhängigkeit der Stadt Biel, zu erreichen gesucht; durch keine Drohungen, durch nichts hat sie sich aus der einmal eingenommenen Stellung verdrängen lassen. Hat der Erfolg den Erwartungen und Hoffnungen nicht entsprochen, so kann es dieser provisorischen Behörde nicht zum Vorwurfe gereichen; die Ursachen da-

von lagen in politischen Gründen, welche nicht vorher gesehen werden konnten. *)

Höhern Interessen wurde Biel aufgeopfert, als die alliirten Mächte, welche den 30. Mai den Pariser-Vertrag unterzeichnet hatten, auf dem Kongresse zu Wien versammelt waren, das allgemeine Staatenverhältniß wieder zu ordnen. Waadt und Aargau, bei deren Eroberung Biel den Bernern treulich und mit großen Aufopferungen seiner Zeit beigestanden, sollten nunmehr vom Kanton Bern getrennt und unabhängig werden; dafür mußte Biel dem Vaterlande seine Unabhängigkeit zum Opfer bringen, und vom ewigen Bundsgenossen der Städte Freyburg, Bern und Solothurn, vom zugewandten Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft, — zur bernischen Munizipalstadt werden!

In der die Angelegenheiten der Schweiz betreffenden Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März wurde festgesetzt:

Art. 3. Es solle, auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch, für Einverleibung des Bisthums Basel, das ganze Bisthum (mit Ausnahme einiger Bezirke) und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfange, ein Bestandtheil des Kantons Bern sein;

Art. 4. §. 1. Die mit dem Kanton Bern vereinigten Bewohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, seien in jeder Hinsicht der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner des alten Kantons genießen und werden genießen können.

Art. 4. §. 1. Sollten der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bilden, diejenigen

*) In einem kleinen, im Jahre 1831 erschienenen Libelle heißt es zwar: „mit Hartnäckigkeit, mit Starrsinn habe man Dinge verfolgt, die jedem, der die damalige politische Lage, die Forderung der Zeit begriff, als unerreichbar erscheinen mußten; in eigensüchtiger Verblendung habe man jeden wohlgemeinten Rath verworfen, ja verachtet; dem Geiste der Zeit, den man nicht begriff oder nicht begreifen wollte, habe man sich entgegengestemmt." — Bestand der Geist der Zeit in Verdächtigungen und Verläumdungen, so hat ihn die damalige Magistratur allerdings nicht verstanden. —

Munizipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

Art. 4. §. 3. Sollten die Verhältnisse zwischen dem Stande Bern einerseits und dem Bisthum Basel und der Stadt Biel anderseits durch gleiche Zahl Abgeordnete beider interessirten Theile festgesetzt und darüber eine Urkunde ausgefertigt werden.

Art. 4. §. 3. Es solle diese Urkunde durch die Tagsatzung gewährleistet werden.

Sobald die Tagsatzung zu diesen (und andern) in diesem Vergleiche festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung ertheilt haben werde, solle eine Urkunde ausgefertiget werden, welche von Seiten aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der Unabhängigkeit und immerwährenden Neutralität der Schweiz enthalte.

So war Biels Schicksal nunmehr entschieden; der Idee, einen eigenen Kanton zu bilden, mußte man entsagen. Wie der Kampf nach außen ein Ende nahm, loderten Zwietracht und Hader im Innern um so ärger empor: Auf der einen Seite stand die provisorische Regierung, auf der andern waren die daraus verdrängten Herren Altmeyer Wildermett und Altpräsident Daxelhofer mit ihrem Anfangs kleinen, allmählich aber immer größer werdenden Anhange. War auch an Beibehaltung der früher in der Stadt und im Vannergebiete ausgeübten Souveränitätsrechte nicht mehr zu denken, so glaubte die provisorische Regierung sich doch berechtiget, dafür einen billigen Ersatz bei der Vereinigung mit dem Kanton Bern zu verlangen; sie suchte alles so hoch als möglich anzuschlagen, um wenigstens etwas zu erhalten, und ließ von ihren Forderungen die Regierung von Bern indirekt zur Kenntniß gelangen. Nicht nur als unklug und unnütz suchte man auf der andern Seite dieses darzustellen, sondern auch als unsinnig und eigennützig. *) Man

*) Der Vorwurf, den man dem Stadtrathe 15 Jahre später gemacht, daß er auch jetzt noch alle seine Kräfte aufgeboten

suchte die bisherigen Bemühungen der Regierung lächerlich und verdächtig zu machen; es entspann sich ein Federkrieg, der mit immer steigender Leidenschaft und Bitterkeit geführt wurde, und endlich weder den einen noch den andern zur Ehre, der Stadt selbst aber bei Abschluß der Vereinigungsurkunde zu nicht unbedeutendem Schaden gereichte. Schon seit der Mitte des vorigen Jahres hatte man nicht nachgelassen, die Bürgerschaft zu bearbeiten, gegen die provisorische Regierung als eine unrechtmäßige, tyrannische und eigennützige aufzuwiegeln, und sie dahin zu bringen, auf eine neue Wahl derselben zu dringen.

Kaum waren die Erklärungen des Wienerkongresses bekannt, so wurde, schon lange bevor die Tagsatzung ihre Zustimmung dazu ertheilt hatte, eine „Bittschrift an dieselbe und an die „Regierung von Bern, als den von den hohen verbündeten Mo„narchen angezeigten künftigen Landesherrn“, zum Unterzeichnen herumgeboten. In diesem merkwürdigen Aktenstücke hieß es unter anderm: „Die provisorische Regierung von Biel sei in „allen Theilen und Rücksichten ungerecht! — Sie stimme weder „mit der alten Verfassung, noch den Gesetzen überein, und passe „ganz und gar nicht mehr für die jetzigen Zeiten! Die Aus„wahl der Regierungsglieder sei nach gar keinen Grundsätzen „gemacht, die Bürger seien weder bei ihrer Einsetzung recht„mäßig befragt, noch viel weniger dann ihre Rechte in einige „Erwähnung gezogen worden! — Mit einem Worte, wenn „schon unter den jetzigen Regenten es mehrere rechtschaffene gäbe, „so seien sie zu furchtsam und zu schwach, die Intriganten im „Zaume zu halten, so daß man mit vollem Rechte und mit der „überzeugendsten Wahrheit sagen könne, daß der größte Theil „dieser arbiträren Regenten eine wahre Landplage seien, deren „Handlungen an Despotismus gränzen, welchen sie bei vielen „Gelegenheiten so auffallend geltend machten, daß sie ihre Mit„bürger zu wahren Unterthanen umschafften, und daß, wenn „sie durch die geringste äußere Unterstützung die erforderliche „Macht erhielten, in Biel ganz bestimmt die Zeiten der Geßler

---

habe, um die alte Selbstständigkeit Biels wieder herzustellen und das Bielergebiet nebst dem Erguel und Bisthum zu einem Kantone zu erheben, von welchem Biel die Hauptstadt sein sollte, — ist ohne allen Grund.

„wieder einträten ꝛc. In dieser höchst traurigen, aber eben so „wahrhaften Lage der Sachen werde bei obgenannten Behörden „darauf angetragen, zu gestatten, daß es der Bürgerschaft ins„gesammt und keineswegs sektionsweise zukommen solle, in Ge„genwart und in Beisein eines Kommissärs von der Eidgenossen„schaft, der allen niedrigen Kabalen ein Ende machen würde, „eine provisorische Regierung aus den aufgeklärtesten, gutden„kendsten und mit den nöthigen Kenntnissen versehenen Bürgern „und Gerichtsangehörigen auszuwählen, welche dann unter der „fortdauernden Aufsicht dieses Kommissärs alle administrativen „und gerichtlichen Geschäfte bis zur endlichen Organisation zu „besorgen hätten u. s. w.“

Dieses Machwerk des Hrn. Altpräsidenten Daxelhofer, mit 119 Unterschriften versehen, wurde den 14. Mai durch sogenannte Ausgeschossene der Mehrzahl der Bürgerschaft dem eidgenössischen Kommissär, Hr. May von Rued, in Nidau zugestellt, um es an die eidgenössische Tagsatzung und an die Regierung von Bern gelangen zu lassen.

Kaum war die zu Zürich versammelte Tagsatzung im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, vermöge der am 27. Mai 1815 unterzeichneten Akte, den Erklärungen des Wienerkongresses vom 20. März beigetreten, so wurde, lange bevor das Bisthum Basel durch das Generalgouvernement der alliirten Mächte in die Hände der Eidgenossenschaft abgetreten worden war, durch die HH. L. Scholl, D. Nieschang Dr. Med., D. Walker, J. Schmied J. Römer, als die sogenannten Ausgeschossenen der Mehrzahl der Bürger von Biel, unterm 17. Juni ein zweites Schreiben an die hohe Tagsatzung erlassen, worin sie, nachdem sie die Klagen und das Ansuchen vom 14. Mai wiederholt hatten, „feierlich und aus Auftrag erklärten, daß sie „von dem ihnen aufgedrungenen und von den Führern der in„konstitutionsmäßigen Regierung von ihnen erzwungenen Wun„sche, einen Kanton zu bilden, schon lange abgestanden und „vielmehr die Vereinigung mit dem hohen Stande Bern mit „innigster Ueberzeugung ihres zukünftigen Wohls wünschen, und „um die Beförderung derselben ehrfurchtsvoll ansuchen: wozu sie „endlich beifügten, daß sie mit dem Wienerkongreß, in so weit „er Biel angebe, zufrieden seien, und mit allen Freuden ihrem „wahren Glücke die eingebildete und von ihren jetzigen verfas-

„sungswidrigen Regenten so hochgepriesene Feodalsouveränität
„gerne aufopfern." *)

Da auf dieses zweite Schreiben, so wie auf das erste, nicht nur keine entsprechende, sondern gar keine Antwort von Seiten der Tagsatzung erfolgte, so wandten sich die sogenannten Ausgeschossenen der Mehrzahl der Bürger von Biel in einem dritten Schreiben, unter dem 24. Juli, an die Minister der hohen Monarchen von Oesterreich, Rußland, England und Preußen, mit der unterthänigen Bitte: „Daß Ihro Excellenz durch Hoch „Dero Weisung die hohe Tagsatzung zu Entsprechung der ge„rechten Wünsche der Bürgerschaft von Biel bringen möchten." Aber auch von dieser Seite erfolgte keine Antwort.

Diese und andere Umtriebe veranlaßten die provisorische Regierung, der an dem Zutrauen der Bürgerschaft gelegen sein mußte, um den einmal angenommenen Plan consequent befolgen zu können, vom 14. Juni an den Versammlungen des Großen Raths 15 Ausgeschossene der Zünfte zuzuziehen.

Indessen war der Stadtrath von F. Finsler, Präsidenten der eidgenössischen Militärkommission, durch ein Schreiben vom 18. Juli ersucht worden, eine Anzahl Arbeiter zur Vollendung des Brückenkopfes bei Aarberg, an welchem die Kontingenter der eidgenössischen Stände lange mit Eifer gearbeitet hatten, abzuschicken. Dieses Ansuchen blieb aber von Seiten des Raths nicht nur ohne Erfolg, sondern auch ohne Antwort, was Hr. Oberst Finsler sehr übel aufgenommen hat, wie aus einem Schreiben vom 29. Juli erhellet, in welchem es heißt: „daß er „nun seine Forderung nicht mehr erneuere, weil der Brücken„kopf durch den Fleiß ihrer Nachbarn, ohne Beihülfe der Bie„ler, geendet worden sei; allein der ungebührliche Mangel an „Achtung, welchen der Stadtrath gegen das eidgenössische Trup„penkommando bewiesen habe, werde der Maaßstab sein für die „Achtung, welche ihm von nun an werde erwiesen werden; und „da die Stadt Biel an dieser Beschwerde keinen Antheil habe

*) Und im Jahr 1831 wird von 8 Bürgern Biels in einem Schreiben an Schultheiß und Rath der Republik Bern behauptet: die Vereinigung Biels mit dem Kanton Bern sei durch einseitigen Machtspruch des Wienerkongresses, gegen den ausdrücklichen Willen (der Bürgerschaft) und aller Protestationen ungeachtet, ausgesprochen worden.

„nehmen wollen, hingegen ihre Nachbarn dieselbe willig und „zu bester Zufriedenheit übernommen hätten, so erfordere nun „die höchste Billigkeit, daß diese letzten von der Last der Ein„quartierung so viel immer möglich befreit und hingegen der „Stadt Biel zur gerechten Ausgleichung ein mehreres angewie„sen werde. Zugleich gebe er Kenntniß, daß schon sehr oft bei „ihm über die sehr unbillige Vertheilung der Einquartierung „in Biel geklagt worden, und daß er daher genöthiget sei, den „Herren Korps-Kommandanten die Vollmacht zu ertheilen, „selbsten dafür zu sorgen, daß ihre Mannschaft in einem ange„messenen, richtigen Verhältnisse einquartiert werde."

Das in der Umgegend stationirte Bataillon Meyer erhielt denn auch sogleich den Befehl, sich nach Biel zu verlegen, wo es der Hr. Kommandant als Straftruppen ankündigte, und, angeblich auf höhern Befehl, ausschließlich bei den Mitgliedern des Stadtrathes einquartierte. Wie sehr muß diese billige Vertheilung der Einquartierung die Bürgerschaft nicht gefreut haben, in deren Namen man sich in so bittern Ausdrücken über den Stadtrath, sowohl bei der Regierung von Bern als bei der Tagsatzung und bei den Ministern der hohen Mächte, beklagt hatte! — Doch siehe! — Da kommen mehrere Bürger als Ausgeschossene der Bürgerschaft zu dem Hrn. Oberst Meyer und halten ihm mit höflicher Bitte an: „daß die Truppen auch un„ter der Bürgerschaft vertheile und nicht bloß die Regierung so „damit belastet werden möchte, w e l c h e s t e t s s o v ä t e r l i c h f ü r „d i e B ü r g e r s c h a f t g e s o r g t h a b e."

Als nach einigen Tagen das Bataillon Meyer wieder abzog, dagegen die Kompagnie Tscharner dableiben und ebenso bloß bei Rathsgliedern einquartiert werden sollte, begaben sich Ausgeschossene, Namens des Rathes und der Bürgerschaft, nach Bern zum Hrn. General Finsler, denselben zu ersuchen, daß das Militär nicht bloß bei Rathsgliedern, sondern auch bei der übrigen Bürgerschaft einquartiert werden möchte. Hr. General Finsler bezeugte dann seine große Verwunderung darüber, daß das ganze Bataillon bei Rathsgliedern einquartiert gewesen sei, da es, so wie die noch bleibende Kompagnie Tscharner, bei der ganzen Bürgerschaft habe einquartiert werden sollen; was denn auch vom 12. August an wirklich geschah.

Dieser und anderer Intriguen ungeachtet, ging das große politische Rad unverändert seinen Lauf. Vermuthlich waren vorläufig noch andere Angelegenheiten zu ordnen, von allgemeinerm Interesse als die Spezialitäten der Stadt Biel; andere Dinge müssen mehr die Aufmerksamkeit der europäischen Kabinete auf sich gezogen und ihnen dringender geschienen haben, als das Treiben einiger Intriganten zu Biel, deren Ehrgeiz bei dem bisherigen Provisorium nicht befriedigt worden war, oder die sich nicht nach ihrem eingebildeten Verdienste gewürdiget und unbilliger Weise zurückgesetzt glaubten.

Den 23. August fand endlich zu Pruntrut die Uebergabe des Bisthums Basel durch das Generalgouvernement der hohen Mächte in die Hände der schweizerischen Eidgenossenschaft Statt, und wurde Hrn. v. Escher von Zürich als eidgenössischem Generalkommissär die Verwaltung des Landes übertragen, welcher von neuem die rückständigen Contributionen, die man dem Hrn. von Andlau so beharrlich verweigert hatte, forderte, und die denn endlich der Regierung von Bern, aller Vorstellungen ungeachtet, doch entrichtet werden mußten.

Im Oktober ernannten, nach Inhalt des Beschlusses des Wienerkongresses vom 20. März, einerseits Schultheiß und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, anderseits der Direktorialkanton Zürich, sieben Kommissarien, die Vereinigungsurkunde des Bisthums Basel und der Stadt Biel mit dem Kanton Bern zu errichten. Zu einem solchen Kommissarius wurde durch den Direktorialkanton Zürich Hr. F. Heilmann von Biel ernannt, eine Wahl, welche dieser jedoch nur mit einstimmigem Gutheißen des den 30. Oktober außerordentlich versammelten Großen Rathes und der Ausgeschossenen der Zünfte annahm. In der nämlichen Versammlung wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern erwählt, bei welcher sich Hr. Heilmann nöthigenfalls in Sachen, welche die Stadt und deren Zielen betreffen möchten, Rathes erholen könnte.

Nachdem die Abgeordneten beider interessirten Theile sich am 3. November 1815 in Biel versammelt hatten, um die Vereinigungsurkunde zwischen dem Kanton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, sind sie, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wienerkongresses bestimmten Grundsätze,

unter Vorbehalt der Ratifikation, betreffend Biel, über folgenden Artikel übereingekommen:

Art. XX der Vereinigungsurkunde.

Die Verhältnisse zwischen dem Stande Bern und der Stadt Biel werden in Folge des Art. 4 §. 1 der Erklärung des Wienerkongresses festgesetzt und bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die Stadt Biel und die drei Dorfschaften Bözingen, Leubringen und Vingels sollen zusammen nur eine Pfarrgemeinde bilden.

§. 2. Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Munizipalrechte eingesetzt, in so fern sie auf Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spitäler und Schulen Bezug haben. Streitigkeiten, die sich in Betreff der Ausübung dieser Munizipalrechte zwischen der Stadtregierung und den Bürgern erheben können, sollen durch den Kleinen Rath von Bern entschieden werden.

§. 3. In Sachen der administrativen und korrektionellen Polizei wird die Stadt Biel die Attributionen der ersten Instanz haben und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.

§. 4. Für Civilsachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden, unter dem Vorsitze desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Beisitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beisitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtraths sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Prozesse instruirt werden sollen, und dem überdieß alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirke, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen. Die Verrichtungen und die Kompetenz sollen die nämlichen wie die eines Amtsgerichtes sein; die Kompetenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Civilsachen.

§. 5. Für das Kriminalwesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamte, zu welchem ihr Bezirk wird gelegt werden.

§. 6. Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das von dem obersten Ehegericht in Bern

abhängig ist, und dessen Attribute die nämlichen sein sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

§. 7. Die Verwaltung der Waisensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Civilgericht gebracht.

§. 8. In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom Kleinen Rathe in Bern abhängig sein, und es wird ihr das Vorrecht ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde mit demselben zu korrespondiren.

§. 9. Die Stadtsatzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiar-Recht werden die bernischen Gesetze gelten.

§. 10. Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldsrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, in deren Besitz sie sich befindet, und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbütten Bürgern von Biel gegeben werden.

§. 11. In allen hier nicht bestimmten Fällen wird Biel die im Kanton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

§. 12. Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht festgesetzt ist, so behält sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civil-Gerichtes Modifikationen anzuordnen, im Falle die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirkes werden sollte. Doch sollen durch diese Modifikationen in keinem Falle die Bürger von Biel in Civilsachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich außerhalb ihrer Stadt befindet. *)

*) Diesen Vertrag hieß man dann im Jahr 1831 im Großen Stadtrathe ohne Scheu einen Deckmantel der Schändlichkeiten des Wienerkongresses; und in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath, datirt vom 2. März 1831, heißt es unter anderm: protestiren möge man, wenn man uns weniger geben wolle, als was wir jetzt haben, oder wenn wir in den soit dit Scheinrechten, welche uns die famose Vereinigungsurkunde, das ewige Denkmal der Schändlichkeit, mit welcher Biel 1815 behandelt worden ist, und welche man einen Nothanker nennen könne, be-

Diesen XX Artikel der Vereinigungsurkunde, welche die künftigen Verhältnisse der Stadt Biel festsetzen sollte, legte Hr. Heilmann den 13. November dem Großen Rathe und den Ausgeschossenen der Zünfte zur Genehmigung vor. Zugleich stellten sich einige Bürger in der Versammlung und brachten vor: „Sie hofften und wünschten erstens, daß Räthe und Bürger „sammt Ausgeschossenen der Zünfte in Betreff der Vereinigung „mit Bern nichts abschließen, ehe und bevor es der ganzen „Bürgerschaft zu allseitiger Genehmigung vorgelegt worden sei; „und ganz besonders zweitens, daß man darauf dringe, daß „Biel Hauptort eines Amtsbezirkes und nicht nur Sitz eines „Amtsgerichtes würde.“

Nachdem man das Projekt der Vereinigungsurkunde, in so fern es Biel betrifft, abgelesen, wurde beschlossen: „Bei den HH. Kommissarien von Bern darauf anzutragen, daß Biel Hauptort eines Amtsbezirkes werde und den Sitz des Amtsgerichtes desselben erhalte.“ Die HH. Kommissarien erklärten aber: „daß sie in nichts weiter eintreten könnten, als was wirklich zugestanden sei; der Fall, in welchem Biel der Hauptort eines Oberamtes werden könne, sei im §. 12 Art. XX der Vereinigungsurkunde vorgesehen, und wenn die Stadt Biel in dieser oder in anderer Beziehung etwas zu erhalten wünsche, so sei später der hohen Regierung deshalb eine Bittschrift einzureichen.“

Auf diese Eröffnung und auf die Erklärung der HH. Kommissarien, daß, wenn man den Vertrag heute nicht annehme, man nachher, da sie Morgens abreisen würden, schwerlich so vortheilhafte Begünstigungen mehr erhalten möchte, wurde beschlossen: den Hrn. Heilmann unter Vorbehalt der Genehmigung und Zustimmung der Bürgerschaft zu begwältigen, den Vertrag im Namen hiesiger Stadt und Landschaft zu unterzeichnen. Sogleich wurden deshalb sämmtliche Bürger der Kirchgemeinde, welche das zwanzigste Jahr erreicht hatten, in zweien Abtheilungen auf dem Kanzleigebäude versammelt, um ihnen den Vertrag zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen. Von

---

einträchtigt werden. — Was wird man einst von dem die Verhältnisse der Stadt Biel bestimmenden Beschlusse des Großen Raths der Republik Bern vom 26. Januar 1832 sagen?

allen, mit Ausnahme von zweien, wurde er angenommen, von jedem eigenhändig unterzeichnet. *)

Auf dieses hin unterzeichnete denn auch Hr. Heilmann den 14. November mit den übrigen Kommissarien der beiden interessirten Theile die Vereinigungsurkunde, wie sie dieselbe entworfen hatten. Von Schultheiß, Kleinem und Großem Rathe der Stadt und Republik Bern ward sie in ihrem ganzen Inhalte den 23. November 1815 angenommen und gutgeheißen; dann unterm 7. Dezember den sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft mitgetheilt; und nachdem diese dem Vororte die amtliche Anzeige gemacht, daß sie dieselbe in allen ihren Theilen genehmigen und unter gemeineidgenössische Garantie nehmen wollen, erklärte derselbe den 18. Mai feierlichst: „daß einmüthigem Willen und Entschlusse der zweiundzwanzig Stände zu Folge obige Urkunde von der schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet sei."

Inzwischen wurden schon Anfangs Dezember durch den annoch existirenden provisorischen Regierungsrath zwei Deputirte nach Bern gesandt, mit dem Auftrage, alles dasjenige zu thun und vorzukehren, was das vortheilhafteste und beste sein möchte, um erstens die Rechte, welche die Stadt unter den Bischöfen von Basel genossen, beizubehalten, und selbige der Vereinigungsurkunde noch einverleiben zu lassen; zweitens zu bewirken, daß Biel der Hauptort eines eigenen Amtsbezirkes werde. — Das erstere, ward verdeutet, sei unverträglich mit der Verfassung, und könne nicht zugegeben werden; das zweite hingegen, ließ man vernehmen, liege nicht im Interesse des Landes.*)

---

*) Und im Jahre 1831 wagte man im Großen Rathe frech weg zu behaupten: Die Vereinigung mit dem Kanton Bern sei hinterrucks, ohne Wissen der Bürgerschaft, abgeschlossen worden.

*) Und zur Verdächtigung der Magistratur wurde im Jahre 1831 keck behauptet und frech in die Welt hinausgeschrieben: „Ohne „Zweifel hätte Biel in damaliger Zeit leicht der Hauptort eines „Bezirkes und Sitz eines Oberamtmanns werden können. Al„lein dieß begehrte man nicht; man wollte nicht unter einer di„rekten, bleibenden Oberaufsicht stehen; vortheilhafter schien es „Einigen, die Ersten in Biel zu sein, als durch einen Ober„amtmann verdunkelt zu werden: die wahren Interessen der Stadt

Auf den 20. Dezember fand zu Delsberg die Uebergabe des Landes an den Kanton Bern Statt: Biel wurde zur bernischen Munizipalstadt, hörte auf, ein Glied des Schweizerbundes zu sein, und so nahm nach zweien stürmischen Jahren der provisorische Zustand ein Ende. Den 3. Januar 1816 zeigten Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern ihren „Lieben und Getreuen Angehörigen“ von Biel an: daß Neuenstadt und der Dessenberg zum Amte Erlach, das Kirchspiel Pieterlen zu Büren, das übrige untere Erguel und Illfingen (welche Bezirke alle seit Jahrhunderten auf's Innigste mit Biel verbunden gewesen, selbst unter der französischen Regierung nicht davon getrennt worden sind) zu Courtelary geschlagen worden seien; Biel aber die Wahl habe, sich mit Büren, Nidau oder Courtelary zu vereinigen. Durch großes Stimmenmehr wurde erkannt, daß man das Amt Nidau wähle, und somit ward Biel, ein ehemaliger Mitstand der Eidgenossenschaft, dem Amte Nidau einverleibt!!! — Wie man gesäet, so wurde geärntet! — Der in den Jahren 1814 und 1815 ausgestreute Saame keimte in den Jahren 1830 und 1831 noch! —

Den 4. Januar 1814 war bloß eine provisorische Regierungskommission eingesetzt worden, die definitive Reorganisation aber des Kleinen und des Großen Rathes hatte man einstweilen noch bis zur endlichen Entscheidung des Schicksals der Stadt aufgeschoben. Ihr Schicksal war nunmehr entschieden; ihre Verhältnisse als Munizipalstadt des Kantons Bern waren durch den Art. XX der Vereinigungsurkunde festgesetzt; noch blieb nach §. 2 dieses Artikels die Magistratur wieder herzustellen. Die den 30. Oktober erwählte Kommission, um Hrn. Heilmann nöthigenfalls mit Rath beizustehen, wurde deshalb nun beauftragt, ein Gutachten abzufassen, auf welche Art diese Reorganisation vorzunehmen sei.

„Biel wurden damals der Herrschsucht und der Eitelkeit einiger „Familien aufgeopfert.“ — Freilich rechnete man auch Verläumdungen zu den erlaubten Mitteln, eine Opposition zu bilden, nach dem edeln Grundsatze: der Zweck heilige die Mittel, ohne zu denken, daß schlechte Mittel selbst eine gute Sache schänden. —

Nach dem von ihr abgefaßten, von Räthen und Bürgern sammt Ausgeschossenen der Zünfte den 17. Dezember genehmigten, Gutachten versammelten sich den 26. auf dem Rathhause, als Wahlkollegium, zur Wahl eines Großen Rathes:

1) 5 noch lebende Glieder des alten Kleinen Rathes;
2) 11 noch lebende Glieder des alten Großen Rathes;
3) 4 aus der Bürgerschaft dem Rathe zur provisorischen Verwaltung den 4. Januar 1814 Zugezogene;
4) 8 aus der Bürgerschaft den 1. Juni 1814 in den Großen Rath Aufgenommene;
5) 15 Ausgeschossene der Zünfte, gewählt den 14. Juni 1815, um den Versammlungen des Großen Rathes beizuwohnen;
6) 19 Wahlmänner, den 24. Dezember durch die Zünfte gewählt.

Nach feierlich geschwornen Eiden wurde durch diese 62 vorerst Einiges, betreffend die Wahlfähigkeit ꝛc., berathen und festgesetzt, dann zur Wahl der Mitglieder des Großen Rathes selbst geschritten. Zuerst wurden 16 noch lebende Glieder der alten, im Jahr 1798 aufgelösten Regierung einhellig bestätigt, hernach 34 andere neu gewählt.

Den 29. Dezember versammelten sich die Mitglieder des neugewählten Großen Rathes zur Wahl eines Kleinen Rathes von 15 Gliedern. Zugleich ward eine Kommission ernannt, um, in weiterer Entwickelung des Art. XX der Vereinigungsurkunde, ein Projekt über die Einrichtung des Gemeindwesens von Biel abzufassen.

Dieses von ihr entworfene Projekt der Einrichtung des Gemeindwesens unserer Stadt und ihrer Kompetenz in Polizeisachen wurde, nachdem es der Große Rath genehmiget, der Regierung zur obrigkeitlichen Sanktion vorgelegt, welche dann auch, nachdem sie zu wiederholten Malen daran erinnert und darum angesucht worden ist, dasselbe den 9. Oktober gutgeheißen und genehmiget hat, wie hiernach folgt:

Einrichtung des Gemeindwesens zu Biel.

Ein Großer Rath, sämmtlich von 50 Mitgliedern aus der Bürgerschaft, die das fünfundzwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben und eigenen Rechtens sind, stellt die Gemeinde

von Biel vor, empfängt und passirt alle Rechnungen, welche über Güter, Stiftungen und Arbeiten abgelegt werden, die derselben angehören und zu ihrem Nutzen angeordnet werden; er versammelt sich wegen allen Geschäften, in welchen der Kleine Rath ihn zu berufen nöthig findet, auf das Gebot des Bürgermeisters; er erwählt den Kleinen Rath aus seiner Mitte, erwählt den Bürgermeister, den Seckelmeister, den Stadtschreiber; er bestimmt mehr oder minder die Salarien auf den Vortrag des Kleinen Raths.

Ein Kleiner Rath besteht aus 20 Mitgliedern, zu Vorberathung, Einleitung und Ausführung aller Gemeindbeschlüsse, zu Ausübung der durch die Vereinigungsakte vorbehaltenen Polizei und Gerichtsbarkeit in Frevelsachen, Vogt- und Waisensachen; seine Mitglieder erhalten eine mit dem gemeinen Gute in Verhältniß stehende, mäßige Entschädigung für ihre Mühewalt.

Der Bürgermeister präsidirt beide Räthe, und die Mitglieder des Kleinen Rathes sitzen in allen Verhandlungen des Großen Rathes.

Dem Oberamtmann zu Nidau kommt, in Folge der Verordnung vom 15., 17. und 20. Juni 1803 das Recht zu, den Versammlungen des Großen und des Kleinen Rathes, nach §. 22, beizuwohnen, wenn er jedesmal durch einen besondern Befehl der hohen Regierung dazu beauftragt, oder auch von dem Präsidenten gedachter Räthe, in Folge ergangenen Schlusses, dazu eingeladen würde.

Die Mitglieder des Großen und des Kleinen Rathes sind einer jährlichen Bestätigung oder Abrufung durch die mehrern Stimmen unterworfen.

Die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes wird ergänzt, sobald als sechs ausgetreten sind. Diese Ergänzung geschieht durch den Großen Rath, mit Zuzug von 18 Ausgeschossenen der sechs Zünfte, welche dieselben im Verhältnisse ihrer Kopfzahl wählen.

Die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes wird ergänzt, sobald als drei ausgetreten sind.

Die im Art. 20 §. 8 der Vereinigungsurkunde der Stadt Biel bewilligte unmittelbare Korrespondenz mit M. H. H. des Kleinen Rathes wird dahin erläutert, daß selbige nur dortige Stadtsachen betreffen kann; hingegen werden alle allgemeinen

Landesverordnungen dem Stadtrathe zu Biel zu seiner Kenntniß und Publikation im Stadtbezirke unmittelbar von der Regierung übersendet werden.

Vorgedachte Korrespondenz der Stadt Biel wird durch die Unterschrift des Bürgermeisters und diejenige des Stadtschreibers bekräftiget, so auch alle die Stadt Biel verbindenden Kontrakten und Ausfertigungen, die in ihrer Kompetenz liegen.

Bestimmung der (laut Art. 20 der Stadt Biel zugesicherten) Polizei-Gerichtsbarkeit und Freiheiten.

Zu näherer Bestimmung des Art. XX §. 3 der Vereinigungsurkunde kommen der Stadt Biel folgende Verwaltungsgegenstände zu:

1) In dem Umfange der Stadt Biel und ihres ganzen Bezirkes, die ehemalige Meyerei in sich begreifend, wie vor 1798, wird der Stadtrath die bestehenden und zukünftigen Polizeiverordnungen vollziehen, und auch die nöthig findenden Lokal-Reglemente abfassen, dieselben aber immerhin, wenn sie auch auf die zum Bezirke von Biel gehörenden Landgemeinden ausgedehnt oder gedruckt werden sollten, der oberamtlichen Genehmigung unterlegen.

Für jeden solchen Fall wird der Ammann der betreffenden Gemeinde mit Sitz und Stimme zur Berathung gezogen, der überhaupt in seinem Dorfe diese Polizei unter Anleitung der Behörde zu verwalten haben wird.

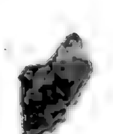

2) Der Stadtrath von Biel ist befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Bußen bis auf L. 50 zu bestimmen.

3) Ueber alle Administrativpolizeifrevel, deren Strafe nicht über drei Tage Gefangenschaft und L. 50 Buße ausgesprochen wird, hat keine Weiterziehung Statt. Schwerere Vergehen sollen dem kompetirlichen Richter anhängig gemacht werden.

4) In Sachen der administrativen und korrektionellen Polizei hat die Stadt Biel laut Artikel 20 §. 3 der Vereinigungsurkunde die Attributionen der ersten Instanz, und steht unmittelbar unter der obersten Instanz.

5) Die Strafkompetenz für obbemeldte Fälle ist eine dreitägige Einschließung und L. 50 Buße.

6) Der Stadtrath von Biel hat zu Vollstreckung der ihm

andurch übertragenen Aufsicht diejenige Zahl von Polizeidienern, welche dazu erforderlich sein mag, und die jeweilen von demselben bestimmt werden wird.

7) Die in Folge habender Kompetenz auferlegten und bezogenen Bußen sollen dem Staate nicht verrechnet werden und fallen in den Stadtseckel, da dann demselben die Bezahlung der obbemeldten Polizeidiener, der Unterhalt und Besorgung der Gefangenen und alle mit Ausübung dieser Polizei verbundenen Kosten obliegen sollen.

8) Verzeichniß der Gegenstände, welche in der Stadt Biel und ihrem Bezirke der Besorgung der Ortspolizei übertragen sind.

A. Sach-Polizei. In Bezug auf innerliche Ruhe und Ordnung überhaupt: Die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude und die Verhütung der Feuergefahr, Brandanstalten, Illumination; Aufsicht über öffentliche und Privatgebäude, Straßen, Gassen und Lauben; Aufstellung und Aufsicht über eine allfällige Polizeiwache; Polizei über die Wirthshäuser, Schenken, Bierstüblein, Kaffee's, Bäder u. dergl.; Handhabung der öffentlichen Ruhe in geringern Fällen, als Zänkereien, Zusammenrottirungen auf den Straßen, Nachtlärmen und Zusammenkünfte, welche die Einwohner beunruhigen.

In Bezug auf die Handels- und Gewerbspolizei: Die Aufsicht in Jahr- und Wochenmärkten, die Gewicht- und Maaßsetzung nach dem Gesetz, Fleisch- und Brodtaxe, Polizei der Handwerke und Gewerbe, Behinderung des Fürkaufs.

In Bezug auf Gesundheits- und Annehmlichkeits-Anstalten: Aufsicht über den Kauf, Verkauf und Gebrauch der Lebensmittel; Verbot alles Handels mit unreinem Fleische, schädlichen oder unzeitigen Obstes, verfälschtem Wein, Bier, Branntenwein; Verhängung von Konfiskationen in dergleichen Fällen; Entfernung schädlicher Thiere und Sachen.

Die Polizei in Hinsicht auf Beerdigungen und Begräbnißplätze; Sauberhaltung und Ordnung der öffentlichen Spaziergänge, Straßen, Gassen, Lauben, Brunnen, Bäume; Besorgung der Stadtuhren, Glocken.

In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten der Einwohner, als: größere und kleinere Schauspiele aller Art

und Vorsichtsmaaßregeln dabei; Bälle, Concerte, öffentliche Feste und Lustbarkeiten.

B. Personen-Polizei: Ueber die Einwohner überhaupt, Aufsicht und Einregistrirung aller Hintersäßen und Fremden nach den gesetzlichen Vorschriften, desgleichen der Bürgerschaft.

Ueber das Armenwesen, der Bettler, Fortführung derer, die nicht ansäßig sind, Züchtigung der Bettler, alles nach Maaßgabe der Armenordnung, Behinderung des Bettels, Beschäftigung der Arbeitlosen, zweckmäßige Einrichtung und Gebrauch des Spitals und dessen Vermögens.

9) Diese Bestimmung, welche nach den Umständen, aber jeweilen nach dem Sinn der Vereinigungsurkunde abzuändern sein mag, soll gedruckt und als obrigkeitliche Verordnung zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Einrichtung unsers Gemeindwesens, von Schultheiß und Rathschreiber unterzeichnet, mit dem Standessiegel versehen, in rothen Safian gebunden, daher später unter dem Namen des rothen Buches bekannt, legte H. R. Neuhaus den 4. November 1816 dem Rathe vor.

Zwei Artikel, welche durch die hohe Regierung abgeändert worden waren, gaben aber zu Reklamationen Anlaß:

Erstens der Art., nach welchem die jährliche Bestätigung des Großen und Kleinen Rathes dem mehrern Stimmen unterworfen sein sollte.

Zweitens der Art., welcher die unmittelbare Korrespondenz mit M. H. H. Herren des Kleinen Rathes betrifft, wo es heißt, daß selbige nur hiesige Stadtsachen betreffen könne.

In ersterer Beziehung wünschte man nach alter Ordnung den sogenannten Leidtag beizubehalten.

In zweiter Beziehung glaubte man, daß in Folge der Vereinigungsurkunde keine Einschränkung Statt finden könne.

Es wurde daher beschlossen, bei der hohen Regierung deshalb mit einer Vorstellung einzukommen, die Herren Oberst Koch und Dr. Lüthard mit der Abfassung des Memorials zu beauftragen.

Es blieb die daherige Vorstellung aber ohne den gewünschten Erfolg und die ganze Verordnung in ihrer vollen Kraft, bis zum Umsturze der der Stadt Biel bei ihrer Vereinigung mit dem Kanton Bern zugesicherten rechtlichen Stellung in demselben, in dem Jahre 1832.

Geschichte
des
6. Dezembers oder St. Nicolaus-Tages im Jahre 1830.

Als Beitrag
zur
Geschichte der Umwälzung im Kanton Aargau.

Der 6. Christmonat des Jahres 1830 hat in der Geschichte unsers Vaterlandes eine Wichtigkeit erhalten, daß er nicht vergessen werden darf. Vom Bodensee bis an die Rhone, von Basel bis zur hohlen Gasse sprach das Volk in den Hütten mit Begeisterung von verlorner alter Freiheit, die Rathsherren in den Rathsstuben mit kurzsichtigem Starrsinn von angestammten Vorrechten und liebgewordenem Regiment. Hier begann dieser jenem sprödes Gehör zu leihen, dort wurde erst noch schüchtern und ehrfurchtsvoll an den verschlossenen Thüren der Väter des Vaterlandes angeklopft, an einem dritten Orte die Sache noch gar nicht eingeleitet. Da erhob sich im Aargau, an den Ufern der Reuß das Freienamt, welches vor 177 Jahren für seine Theilnahme am Bauernkriege von den gnädigen Herren und Obern um 10,000 Gulden gebüßt und wehrlos gemacht worden war, und erst durch die Franzosen wieder zur Ehr und Wehr

gelangte. Das Freiamt trug am 6. Christmonat seine Unzufriedenheit auf den Waffen seiner Regierung vor, und gab dadurch Losung und Muth jedem, der zum Handeln noch nicht entschlossen war.

Aber nicht bloß die Wichtigkeit, welche dadurch jener Tag gewann, sondern auch die verschiedenen Beurtheilungen, welche jenes Ereigniß dem spätern Geschichtschreiber bereits von außen umnebeln, sind hinlängliche Aufforderung, dem Aufstand im Aargau seine Aufmerksamkeit zu schenken, und so viel als möglich die geschichtlichen Thatsachen in ihrer Ursache, Erscheinung und Wirkung aus dem Kampfe der sich schlagenden Meinungen und Klagen für die Zukunft zu retten. Auch will mancher weder begreifen, wie in dem vermeintlich so glücklich und freisinnig regierten Aargau, und zwar von dem frommen, politisch ungebildeten Freiamte zuerst eine Staatsreform mit Waffengewalt gefordert werden konnte, noch recht einsehen, was denn das Aargau durch die neue Ordnung so Glänzendes gewonnen habe. — Die Verfassung von 1814 hatte große Fehler, aber doch war sie vielleicht die freisinnigste unter ihren Schwestern. Zunftzwang war weder zu Stadt noch zu Land bekannt. Mag die alte Regierung schwache, bedeutungslose Mitglieder gezählt haben: sie hatte auch Männer, die an Erfahrung, Thätigkeit und Treue jedem neugeschaffenen Staatsmanne Vorbild sein können. Mag die alte Regierung arge Fehler und Mißgriffe gethan haben, sie hat — wer will es läugnen? — bei weitem noch nicht alle gethan, die sie verfassungsmäßig hätte thun können; auf der andern Seite so viel Gutes geleistet, und sich um das Volk so verdient gemacht, wie sie es ebenfalls verfassungsmäßig nicht schuldig war. — In wie verschiedenem Zustande hat sie das geknechtete Frickthal, das kulturlose Freiamt, das geistig verwahrlosete Berner-Gebiet, die alte Grafschaft Baden empfangen, um in Einem Haushalt das Wohl Aller zu fördern, und hat sie darum nicht Vieles gethan? Wer will ihre Verdienste um die Bildung des Volkes und die Kultur des Landes bestreiten, die bei aller Wichtigkeit lediglich ihrem guten Willen anheimgestellt waren, und von ihr mit großen Opfern gepflegt wurden, während ihnen fast ringsherum im Vaterlande Junkerthum und Pfaffengeist entgegen trat? Sie vollzog Gesetze, wie es die gegenwärtige Regierung

kaum wagen dürfte. Im Aargau fand die verfolgte Freiheit selbst gegen Könige Schutz, und die geächtete Wahrheit und Vaterlandsliebe in einem der größten Eidgenossen eine Freistätte, — fanatischer Aberglauben und pfäffische Verdummungssucht strenge Gesetze, worauf die alte Regierung stolz sein darf, und womit sie schweigend jeden Vorwurf, als habe sie das Volk unredlich zu bethören beabsichtiget, zurückweisen kann. Hierauf sich gründend, dürfte nun leicht die irrige Meinung einst geltend werden: es habe sich das Volk, unmündig, jeden politischen Willens entblößt, bewußtlos und grundlos, nur durch böse Künste zum Aufstande verleiten lassen, sei bloßes Werkzeug in den Händen Weniger gewesen, und diese Wenigen hätten dabei bloß persönliche Rache und selbstsüchtige Aemtergier befriedigen wollen. Das Volksschulwesen habe noch nicht so tief ins Leben eingegriffen. Der gemeine Mann sei nur durch die allgemeine Richtung und den gewaltigen Einfluß des Zeitgeistes an aller Ordnung irre, gegen alles gesetzliche Ansehen blind und in sich frecher und hochmüthiger geworden. Das Volk sei nicht nur für die Freiheit nicht mündig, sondern vielmehr offenbarer Sklave seiner selbstsüchtigen Leidenschaften gewesen, wie es solches vielfach durch seine sonderbaren Verfassungswünsche beurkundet habe. — Und dennoch wußte das Volk, warum es sich erhob und eine neue Ordnung forderte: ja es war dazu seit Jahren immer mehr genöthiget, und endlich mit den Waffen es zu thun gezwungen. Wenn irgendwo, so war im jungen Aargau, und besonders im Freiamt, das Bedürfniß einer Staatsreform dem Volke fühlbar, überhaupt aber für volksthümliche Freiheit höchst nothwendig geworden.

Wenn die aargauische Verfassung vom Jahre 1814, denn davon muß ausgegangen werden, oben eine der freisinnigsten genannt wurde, so liefert sie nur den Beweis, daß selbst das edelste und beste Kind jener politischen Krisis ein verdorbenes war. Denn auch die freisinnige aargauische Verfassung war weit entfernt von dem uralten Geiste der ewigen Bünde. Jene unrepublikanischen Gegensätze von Regierung und Regierten, Reichen und Armen, Herren und Dienern waren durch ausschließliches Vorschlagsrecht der Regierung taxirte Wahlfähigkeit, zwölfjährige Amtsdauer und ähnliche Dinge nur zu bald und schroff hervorgetreten. Schon bei Annahme dieser Verfassung

haben sich mehrere Abgeordnete des Freiamtes gegen sie zu Protokoll verwahrt. Sie war unvolksthümlich und fremd, und die, welche durch sie an das Ruder kamen, hatten diese Eigenschaften mit ihr gemein. Keiner hatte den Namen eines Volksmanns, noch schien ihn Einer zu suchen. Vor den Einen hatte man Furcht und Respekt, die Andern waren nicht gekannt. Alle aber waren bewußt und bewußtlos Diener eines Fabrikanten von großen Gaben, reicher Erfahrung, unerreichter Schlauheit eines Cäsars, der den gepuderten, schwachen Amtsgenossen Bibulus leicht vom Forum brachte. Außer dem Heere von Schreibern, Weibeln, Bediensteten und derer, so zum Hause gehörten, mochten Wenige besonderes Interesse oder gar Liebe für sie empfinden. Aus diesem Mißverhältnisse entsprangen hundert andere, die, je ferner ihrer Quelle, desto näher das Leben und die Interessen des Staatsbürgers berührten und kränkten.

Im Aargau waren Junkerthum, Stand-, Ort- und Familien-Vorrechte unbekannte Sachen. Jeder Bürger sollte sich durch Verdienst und Tugend adeln. Aber kaum war die Vierzehner-Verfassung sechszehn Jahre gehandhabt, so hatte sich durch die zwölfjährige Amtsdauer die vollkommenste Aemter-Aristokratie, ein frecher Beamten-Adel, gebildet. In allen Bezirksstädten und Gemeinden waren gewöhnlich zwei regimentsfähige Familien, die die ersten und einträglichsten Staatsämter, Militärstellen, Pfründen theilten, oder darum im ewigen Haß um die Wette buhlten. Es ist in dem freisinnig regierten Aargau erhört worden, daß man einem jungen Talente keine Hoffnung auf die gewünschte Anstellung machen konnte, weil ein Tropf sich mitbewerbe, dessen Vater, wofür er freilich gut bezahlt wurde, Verdienste um den Staat habe. Es ließe sich nachweisen, daß einzelne Familien mit ihren nahen und fernen Sippschaften jährliche Amtsgelder vom Staate bezogen haben, vor deren Summe der gemeine Bürger billig erstaunen möchte. Ja die Sage sprach es unverholen aus, daß zuweilen die einträglichsten Stellen vertragsmäßig erhalten und bekleidet werden konnten. Mag das aargauische Volk sich in Zukunft vor solchem Brodadel hüten. Wo die Ratten ihre Jungen in den Garben hecken, ist kein Segen, und der Landmann geht zu Grund.

Im Erziehungswesen erwarb sich durch edeln, uneigennützigen Eifer ein Mann, dessen Name an vaterländische Helden erinnert, so schöne Verdienste, daß er trotz der frommen gutmüthigen Schwäche, die von geistlichem Einflusse bisweilen mißbraucht worden sein soll, wahrlich dennoch dankbarer Berücksichtigung stets würdig war. Es wurde das Volksschulwesen geordnet und damit ein stehendes Schullehrerseminarium verbunden; die vorher meist industrielle Kantonsschule trat, mit neuer Organisation von der Regierung zur Hand genommen, bald in die Reihe der vorzüglichsten Gelehrtenschulen in der Schweiz. Mit Stipendien wurden ärmere Jünglinge als künftige Priester, Rechtsgelehrte, Aerzte, Lehrer auf Hochschulen und junge Künstler auf Akademien geschickt. Das alte Privilegium, wonach nur Stadtsöhne studiren durften, fiel in die große Rüstkammer junkerischer Tollheit und Ruchlosigkeit. Der erste Landsohn, der in's protestantische Ministerium aufgenommen wurde, ist bekannt, und bei dem würdigen Herrn Pfarrer Amsler in Meisterschwanden leicht zu erfragen. Die wissenschaftliche Entwickelung des Volkes war von allen Seiten mit großem Aufwande eingeleitet. Aber der Buchstabe tödtet, nur der Geist macht lebendig. Bei allem Wissen und Erkennen blieb die Bildung des Herzens und Gemüthes hinter der des Verstandes zurück. Mit Begeisterung für Bürgersinn, Nationalehre, Vaterlandsliebe wurden von Lehrern und Lehrmitteln zu Stadt und Land wenige Zöglinge erfüllt. In den Volksschulen waren nebst dem Buchstabirbuch der Katechismus und eine kurze Judengeschichte fast die alleinigen jahrelangen Lesebücher, welche mit unverdauten Theorien der deutschen Sprachlehre und dem bürgerlichen Gebrauche fremder Rechnungsübungen abwechselten. An den Gelehrten-Schulen suchte man aus den Gräbern Griechenlands und Roms Knochen zu Skeleten, sah die Ufer des Ganges, und erstieg den Himelaya, und blieb oft mit den hehren Wundern seines Vaterlandes in Natur und Geschichte unbekannt. Wie aber die Wissenschaft nicht von Vaterlandsliebe getragen wurde, so hatte sie auch keinen höhern vaterländischen Lebenszweck. Man lernte viel und besonders mit dankbarem Respekt für die Behörden, um bald zu Amt und Brod zu kommen. Denn man muß Brod haben, war die gemeine Losung. Mit unterthänigem Obrigkeitsrespekt und etwas

Aargauerdünkel wurden die Schulen von den Meisten verlassen, und der erstudirte und in Vorzimmern bücklings gesuchte Wirkungskreis von Wenigen mit wahrer vaterländischer Weihe betreten. Aargauer nicht bloß in den frühern äußern Verhältnissen, auch ganz besonders in der Richtung und im Geiste deiner Schulen findest du manchen Schlüssel zu der sonderbaren Erscheinung, daß du nun in politischer Entwickelung hinter frühern Junkerstaaten zurückstehst. Suche und benutze solche Schlüssel! —

Das Militär- und Polizeiwesen leitete ein Mann, der ihm in jeder Hinsicht gewachsen war, und darin mit rastloser Thätigkeit arbeitete. Allein im österreichischen Dienste zum Beamten gebildet und an ganz andere Staatskräfte und Volksverhältnisse gewöhnt, gieng er, unserer Nationalität fremd, bald so weit, daß er mit seinen Forderungen in den Augen des Volks als gefürchteter Tyrann da stand, der, die Zeit und das Ausland im Auge, der guten alten Gewohnheit und Gemächlichkeit Hohn zu sprechen, und, kaiserliche Paraden und Kasernen im Gedächtnisse, im schweizerischen Krieger nicht immer den republikanischen Staatsbürger zu berücksichtigen schien. *Das Kriegswesen*, wofür man Anfangs, namentlich im Freiamte, nicht wenig begeistert war, wurde dem Aargauer bald zur drückendsten Staatslast, die ihm um so verhaßter wurde, weil er nicht wußte, wozu und für wen er alle die vielen Kosten, den öftern und vielwöchigen Kasernendienst in der dem Landmann köstlichsten Zeit, die abstoßende, gemüthlose, herrische Behandlung tragen sollte. Höhere vaterländische Interessen hatte er keine kennen gelernt. Wenn aber der Republikaner die Waffe nur aus Furcht vor dem strengen Militärgesetz trägt, und das Bewußtsein und Selbstgefühl eines freien Bürgers, das ihn die edle Wehr für sein Vaterland und die Freiheit seiner Väter führen heißt, unterdrücken muß, so ist aller äußere Glanz eitle kostbare Parade ohne Seele, die bewaffnete Faust, die eingeübte Gewandtheit ohne belebende Kraft. Das aargauische Kriegswesen war weder im materiellen Aufwand für eine junge Staatskasse, noch dem Geiste nach für den Republikaner berechnet. Oder stelle den aargauischen Krieger neben den Zürcher, Berner oder Luzerner, und siehe dann selbst, wodurch er sich unterscheidet.

Dessen ungeachtet übte die Schule wie die Kaserne manches Gute. Aber man wurde dessen nicht so empfindlich gewahr, als die Kosten, die damit verbunden waren, — ein Umstand, der in armen Republiken viel Schönes in der Geburt erstickt. — Es war wie in Beamtungen, Bauten und andern Dingen auch hierin ein allzuhoffärtiger Maaßstab angelegt, außerdem daß oft im Militärwesen durch kostspielige Grillen und Plackereien der gemeine Mann gedrückt, und im Erziehungswesen, wie z. B. an das reiche Stift Olsberg, wegen schlechter Verwaltung in die Tausende zwecklos verschwendet wurden. — Ueberdieß wollte man die Staatsschulden tilgen. Das machte Steuern nothwendig. —

An der Spitze des obersten Gerichtshofes stand ebenfalls ein Mann, der sich durch seine Erfahrung und Biederkeit allgemeine Achtung erwarb, und, obschon von einem der Rechtswissenschaft größtentheils unkundigen Kollegium umgeben, dennoch durch wahre Gerechtigkeitspflege das Appellationsgericht in ungekränktem Ansehen erhielt. Und doch war die Gerechtigkeit großer Gefahr ausgesetzt. Denn jeder rechtliche, arbeitsame Bürger erschrack, wenn er sie vor dem Richter suchen sollte. Die Prozesse fanden kein Ende, und der Mittelbürger kein Geld, ihre Unkosten zu decken. Es wurden zur Entsittlichung des Volks unendliche Summen verprozessirt, durch Prozesse viele Familien ruinirt, und der Staat mit einer Menge Gerichtskösten belastet. Dabei litten Staat und Bürger gleich, während jene unendlichen Summen meistens allein in die Taschen der Advokaten und Gerichtsschreiber flossen, deren letztere hie und da jährlich über sechstausend Franken an reinem Amt-Erwerb einnahmen. Was der Staat nur schon durch Besoldung der eilf Gerichtsschreiber und die Verrechnung der Gerichtsvorteln an seine Kasse gewonnen hätte, ist leicht ersichtlich.

So waren die Einrichtungen kostspielig, und sehr oft die Quellen, ihre Kosten zu decken, nicht am zweckmäßigsten benutzt, und reichten darum nicht hin. Es mußten andere eröffnet werden. Es geschah aber so, daß es ganz besonders dem ärmern Bürger empfindlich wurde. Der Große Rath, d. h. die Kapitalisten oder das Herrenthum, bewilligte eine Vermögenssteuer, und reizte dadurch den Unbemitteltern zur Klage über Unbilligkeit. Man erhob Kriegssteuern. — Der Landmann brachte unwillig

seine erschwizten Kreuzer dar, und murrte: überall sei Friede, dennoch habe er seine Söhne bewaffnet und montirt, dann rufe man sie im Sommer von den dringendsten Feldarbeiten an Musterungen, in Monat-lange Instruktionen und Uebungslager, wovon sie nie ohne Umkosten zurückkämen, während sich gewöhnlich der angesehene Reiche mit ein paar Dublonen militärfrei mache; im Winter komme man und fordere von ihm noch obendrein Kriegssteuer, die er dann mit dem müßigen reichen Hagenstolz und ähnlichen Leuten auf gleichem Fuße zu bezahlen habe. Während man in andern Kantonen auf den Wein Abgaben legte und dadurch zunächst den Reichern besteuerte, erhöhte man im Aargau den Salzpreis, und legte dadurch nicht bloß dem Bürger, der sich von seiner Ziege oder Kuh ernährt, sondern sogar dem ärmsten Bettler, der sich ohne Schmalz und Brod die Wassersuppe kocht, mit dem Kapitalisten die gleiche Bürde auf. Ja der Große Rath befahl ausdrücklich, daß das Salzregal auf den höchst möglichsten Ertrag gebracht werden solle (Bestimmung des Salzpreises vom 16. August 1819). Und so gab es namentlich im Steuerwesen gar Manches, wobei es den Kapitalisten, Wirthen, Handelsleuten, Fabrikanten gar behaglich war und die Rathsherren gar weise zu regieren wähnten, während der Bauer auf der Scholle mit Recht sich beklagte und nach besserer Ordnung seufzte.

Im Frickthale und im alt-bernerischen Kantonstheile war zur Hebung des Verkehrs bereits vieles für Straßenbau geschehen; nun sollte auch eine Hauptstraße, das untere Freiamt berührend, von der Bernerstraße über Bremgarten nach Zürich gezogen werden.

Dem Freiämterbauer, der, ohne Unternehmungsgeist, im alten Geleise dem Ackerbau und der Viehzucht ergeben, im Allgemeinen wenig Sinn für merkantilischen Verkehr hat, und zu ängstlich an dem alten Kreuzer hängt, um damit auf zehn neue zu spekuliren, leuchtete der große Nutzen des Werkes, das zudem, die Dörfer umgehend, nur Bremgarten unmittelbar zu begünstigen schien, niemals ein. Darum hätte er sich jedoch weniger gekümmert. Als man aber an die Ausführung gieng, jeder Gemeinde nahe und ferne eine Strecke des Werkes zutheilte, mit jedem Streiche sich die Kosten zu mehren und die Arbeit nicht zu mindern schien, der arme Taglöhner, Weber,

Seidenspinner und Dorfprofessionist von seinem schmalen Broderwerb für die Seinen, und der Bauer von seinem verschuldeten Acker, dem er Zinsen und Nahrung abgewinnen sollte, das Werkzeug auf dem Nacken und ein Stück trocknen Brodes in der Tasche, oft zwei Stunden weit an die Arbeit gehen mußte, um eine Straße zu machen, die er Zeit Lebens nie brauchen zu müssen meinte, die Gemeindekassen endlich Auslagen hatten, während man Zeit und Kosten scheute, die eigenen, oft zum Halsbrechen verwahrloseten und dabei fast stündlich gebrauchten Wege zu verbessern: da ward der Unwillen lauter und fieng an, hie und da kühner hervorzutreten.

Von mehrern Seiten hatten sich die Seelsorger wohl nicht mit Unrecht über den Verfall der Sittlichkeit beklagt, und den Grund davon hauptsächlich in Vermehrung der Wirthshäuser erblickt. Die Sache kam an den Großen Rath. Darin saßen viele reiche Wirthe und Wirthsfreunde. Wenn nun den reichen Gastwirthen nachgesagt wird, daß vorzüglich sie vor der französischen Revolution in den Räthen und als Beamtete bewirkt haben, daß das Postwesen im Lande schlecht war, und man also langsam zu reisen und mehr Geld zu verzehren genöthiget wurde (S. über die Schweiz und die Schweizer. S. 41. 1795. Ein Buch, welches, höchst lesenswerth, damals in den Landen der Gnädigen Herren und Obern von Bern hoch verpönt war), so waren auch die Gastwirthe in dem aargauischen Großen Rathe nach der Restauration nicht minder auf ihren Vortheil bedacht. Jene Klagen der Priester wurden gehört, und damit die Leute desto mehr und mit größern Kosten die Haupt- oder Tavernenwirthshäuser besuchten, die Eigengewächs-Wirthschaft theils erschwert, theils verpönt. Diese Maaßregel kränkte die landwirthschaftlichen Interessen, besonders in den Bezirken Muri, Bremgarten, Lenzburg. Der Bauer sah sich gezwungen, aus Obst gezogene Getränke sammt dem Brode wohlfeiler zu verkaufen, als wenn er frei damit hätte walten und schalten können.

Sein bisheriger armer Most- und Branntweingast aber sah dadurch die Befriedigung sogar seiner wohlfeilen und geringen Lustbedürfnisse und Freudengenüsse erschwert und vertheuert. Jener sollte immer mehr Steuern zahlen, und konnte aus seiner Sache immer weniger ziehen, und dieser hatte immer

weniger Verdienst, und sollte seine bisherigen Bedürfnisse immer kostspieliger befriedigen oder ganz aufgeben. — Auch dieser Umstand machte viele, die wahrlich von der Julirevolution wenig gehört und noch weniger verstanden hatten, der bestehenden Ordnung abgeneigt. Es gieng nicht mehr recht: wo es fehlte, wußte der Bauer nicht. Das wußten aber viele einsichtsvolle Männer im Lande und im Rathe, und trugen schon ein Jahr früher als der Donner der Juliusschlachten in den Straßen von Paris dazu mahnte, auf sehr mäßige Abänderungen der Verfassung an. Vergebens, man fühlte sich auf den Stühlen noch wohl.— Auf solche Art war der bisherige Zustand längst untergraben, und es fehlte nur noch der entschiedene Anstoß, und es war ihm von der Mehrheit des Volkes der Stab gebrochen. Dieser Anstoß, je leiser anfänglich, desto ungestümer, als er nicht zu fruchten schien, folgte bald erst durch die verblendete Machtherrlichkeit der Regierung veranlaßt, dann durch die gerechte Opposition mit stürmischer Entschlossenheit vollzogen.

Am zwölften September des Jahres 1830 versammelten sich im Städtchen Lenzburg mehrere unbescholtene aargauische Bürger, um sich bei dem allgemeinen Umschwung des staatsbürgerlichen Zeitgeistes über eine gesetzmäßige Einleitung zu einer theilweisen Aenderung der Kantonal-Verfassung zu besprechen. Das Endergebniß der Versammlung war eine in Inhalt und Sprache bescheidene, ja fast demüthige Bittschrift*) an die Regierung zu Handen des Großen Rathes, welche aussprach, daß der Große Rath die Veranstaltung zu einer gesetzlichen Abänderung der bestehenden Verfassung zu treffen geruhen möge, von acht und dreißig fast durchweg bekannten Bürgern unterzeichnet war und besonders auf ein neues Wahlsystem und die Initiative des Großen Rathes hinwies. Die Regierung oder der Kleine Rath, der die Bittschrift mit eigenen Vorschlägen an den Großen Rath zu begleiten wünschte**), wollte die Dezember-Versammlung des Großen Rathes abwarten und verhielt sich deßhalb still, was die Bittsteller so mißdeuten konnten, als ob man von ihrem Begehren wenig Kenntniß nähme. Denn ungeachtet dieser

*) Ehrerbietige Bittschrift rc.

**) Siehe dessen Bericht an den Großen Rath vom 25. November 1830. S. 4.

Vorbedeutungen, daß eine neue Ordnung der Dinge gewünscht werde und auch bevorstehe, forderte inzwischen die Regierung das Volk zu den verfassungsmäßig wieder vorzunehmenden Wahlen seiner Stellvertreter auf zwölf Jahre auf. Anderwärts hatte aber das Volk von einer Lenzburger-Versammlung, die das Bessere wollte, viel und gerne gehört; es wurde über die Bedeutung der zwölfjährigen Amtsdauer der Behörden mit Unwillen und Mißtrauen gesprochen. Das Volk hatte seine Lehrer gefunden, und wer von ihnen am freiesten und kühnsten sprach, wurde am liebsten gehört. Auf den siebenten November war eine neue und zwar öffentliche Volksversammlung im Dorfe Wohlenschwyl zu Jedermanns offener Kunde anberaumt worden. Es erschienen dabei mehrere tausend Kantonsbürger, und es gab nach der Väter alter Sitte auf freier Wiese eine erhebende Volksversammlung, bei welcher vollkommene Ordnung herrschte, und der Oberamtmann von Baden, als von der Regierung abgeordnet, mit Achtung empfangen, und als er im Namen der Regierung sprach, gehört wurde. Die Lenzburger Bittschrift wurde von der Versammlung gebilligt und mit einer gedruckten Erklärung ihrer Grundsätze und frühern Wünsche bei der Regierung unterstützt und näher bestimmt. Ueber die auf den 17. November von der Behörde angesetzten Volkswahlen des Großen Raths scheint die Versammlung selbst nichts verabredet zu haben. *) Der siebenzehnte erschien; das Volk mochte statt republikanischen Repräsentanten, wie ein freier Landbürger sagte, keine zwölfjährige Taubstummenanstalt mehr, und weigerte in zweiundzwanzig Kreisen die Wahlen, und mit ihnen den Gehorsam. Die Regierung forderte (von ihrer Machtherrlichkeit wahrhaft verblendet) in einer Proklamation vom 19. November auf, die unterlassenen Wahlen am 25. nachzuholen. Die Aufforderung blieb unbeachtet, oder reizte vielmehr das Volk zur größten Widersetzlichkeit und Verhöhnung alles gesetzlichen Ansehens, die von Tag zu Tag wuchs und bis zum Aufstand lauter wurde. Endlich sollte der Große Rath

---

*) Ein mithandelnder Augenzeuge schreibt in der Neuen Zürcher-Zeitung No. 105 S. 419. 1830: „Ohne eine unverzeihliche Aeußerung eines Sprechers hätten wohl sämmtliche Kreise gegen die Wahlen protestirt.“ —

zur außerordentlichen Versammlung auf den 29. zusammen kommen. Man vernahm wegen solcher Zögerung Drohungen und hörte von anarchischen Volksbewegungen. Der Große Rath mußte schon auf den 26. zusammenberufen werden. Rechts und links an der Straße standen Freiheitsbäume. Es wurde ihm vom Kleinen Rathe der vom Volke mit wahrer Ueberraschung aufgenommene Vorschlag, daß das Volk, Behufs einer neuen Kantonal-Verfassung, unmittelbar aus seiner Mitte einen Verfassungsrath selbst wählen möge, zur Genehmigung vorgelegt. — Die Verhandlungen waren, wie es die Umstände mit sich brachten, eher stürmisch als ruhig. Ein Ausschuß des Großen Raths, wohl nicht bedenkend, in wie fern eine alte, von jeher ohne Zutrauen bestandene und jetzt faktisch schon provisorische Behörde in eine ganz neue Ordnung der Dinge, deren Begründung ja das Volk selbst ihr weder anvertrauen wollte, noch auch nach den Grundideen des Regierungsvorschlages folgerecht könnte, da sie eben selbst auch anders gestaltet hervorgehen sollte, hierin zu sprechen habe, sprach nun eine im Vorschlag selbst schon angedeutete wesentliche Beschränkung des Verfassungswerkes dem Volke verständlich also aus: daß die vollendete Verfassungsarbeit, ehe sie aus den Volksversammlungen ihre Sanktion einhole, dem bestehenden alten Großen Rathe zur Ermäßigung und Ergänzung vorgelegt werden soll. Der Große Rath, dessen Mehrzahl bis dahin an einer Verbesserung so wenig lag, drängte sich jetzt selbst als Verfassungsrath auf. Das Volk glaubte darin nicht nur eine unberufene Zudringlichkeit und Anmaßung von Seite seiner kreditlosen Vertreter, sondern auch eine wohlberechnete, zweideutige Weitschweifigkeit zu sehen. Zudem wurde, was entschiedene Folgen hatte, der Großrath Fischer, Schwanenwirth von Merenschwand, der, wie unbeholfen, ungewöhnlich und sonderbar auch sein Benehmen im Großen Rathe war, die Volksstimmung besser kannte, als man ihm zutraute, und sich bereits laut zu ihren Gunsten ausgesprochen hatte, von altbernerischem Uebermuthe persönlich beleidiget und an seiner Ehre gekränkt. So kam der Große Rath wieder zum Volk zurück, und brachte ihm mit dem Großräthlich abgefaßten Verfassungsbeschlusse noch zwei Beschlüsse über Aufhebung des bisherigen Unfugs der Schuldenboten und Erleichterung der Vermögenssteuer heim. Beide rührten von dem staatsklugen, wohlunter-

richteten Bürgermeister Herzog her. Aber im Voraus war schon das Gerücht zu den Ohren der erwartungsvollen Menge in die Bezirke Muri, Bremgarten, Baden und Lenzburg geeilt: man wolle das Volk bloß täuschen, verblenden, betrügen, selbst am Volksfreunde Fischer hätte man sogar Gewalt geübt. Ein Schreckniß überbot im Munde des Volkes das andere, und der Verfassungsbeschluß mit den beiden jetzt weder erwarteten noch verlangten Beschwichtigungszugaben sah in seinen Augen nicht besser als eine schnöde verfängliche Angelruthe aus, die, je freigebiger sie mit sonst erwünschten Lockspeisen ausgestattet war, desto höhnischer betrachtet und mißtrauischer umgangen und ausgewichen wurde. Die feurigere Jugend griff zu den Waffen, und forderte unter Drohungen von Mord und Brand Pulver und Blei, Anführer und Theilnahme von jedem, der was leisten konnte. Wenn nun dem bisher Theilnahmlosen jetzt Gefahr, so drohte den bisher aufreizenden Stimmführern, die nun zu Heerführern verlangt wurden, offenbares Verderben. Sie mußten, was sich wohl keiner gewünscht, oder auch nur ernstlich gedacht haben mag, ihre Rede mit der That bewähren, und Fischer schickte auch wirklich durch Boten die Aufforderung in seine nähere und fernere Umgebung, auf die bestimmte Zeit streitfertig für die Freiheit zu erscheinen. Es war am fünften Dezember, als sich einige hundert Bewaffnete aus den Bezirken Muri, Baden und Lenzburg im Dorfe Wohlen zu einem Zuge gegen die Regierung versammelten, und Tags darauf über Lenzburg aufbrechend, und schon durch theils aufgebotene, theils freiwillige Zuzüger aus den Bezirken Baden, Brugg, Zurzach und Kulm zu mehr als 3000 angewachsen, auf der Berner-Heerstraße gegen Aarau, einer Lauwine nicht ungleich, vorrückten. An der Spitze des Zuges, der bei 1600 Mann regelmäßige Truppen aller Waffengattungen hatte, im Uebrigen aber aus roh oder gar nicht bewehrten Knaben, Männern und selbst Greisen bestund, standen mehrere militärische Führer und Großrath Fischer, als Oberbefehlshaber des Ganzen. — Die Zuzüger aus den nächsten Dörfern des Kantons Luzern waren dabei meistens Zuschauer und Beobachter. Die Regierung hatte auf die Nachricht des begonnenen Aufstandes noch am 5. Dez. die Elite der Bezirke Aarau, Kulm, Zofingen, Brugg, Zurzach, Lauffenburg, Rheinfelden, ohne Angabe des Zweckes, nach

Aarau aufgeboten, und in ihrem Hoheitsgefühl eine von Bern gleichzeitig angetragene Hülfe ausgeschlagen. Die Offiziere folgten ihrem Rufe, und waren der Sache der Regierung meist ergeben, ihre Soldaten aber, sobald sie erfuhren, sie sollten gegen Kantonsbrüder streiten, und zwar wegen Forderungen, die sie selbst mit ihnen theilten, blieben daheim, oder kehrten auf dem Wege wieder zurück, oder benutzten den entscheidenden 6. Dezember selbst, an dem man sie ohne bestimmten Entschluß, Plan oder Befehl zu ihrer vollkommenen Entmuthigung vor der Stadt bei unfreundlicher Witterung von Vormittag bis Abends aufgestellt hatte, um vor den Augen ihrer Führer aus Reihe und Glied und von ihren Posten wegzulaufen, oder noch während des Auszuges die muthlose Schaar zu verlassen. Die Treugebliebenen aber, deren Zahl 400 nicht übersteigen mochte, sahen gleichfalls nichts weniger als der Regierung mit freiem Bewußtsein zugethan oder sonst unternehmend und entschlossen aus, und dennoch wollte die Behörde, um, wie es schien, Bürgerblut zu schonen, die heranstürmenden Gegner durch deren Anblick bloß schrecken und sprengen. Daher mag sie auch, selbst unschlüssig und der gereizten Gegner überlegene Macht, Entschlossenheit und Willenskraft verkennend, ihre Krieger ohne gerüstete Munition und entscheidende Verhaltungsbefehle dem Feinde zur militärischen Demonstration entgegengeschickt, und dadurch die Ehre ihrer treuen Offiziere selbst so undankbar bloß gestellt haben. — Die an innerer und äußerer Kraft so ungleichen Gegner stießen am 6. Nachmittags außerhalb Lenzburg auf der Straße nach Aarau zusammen. Schon am frühen Morgen hatte die Regierung ihre Vorposten aus dem Städtchen zurückgezogen, theils weil die ausreissenden Soldaten nicht mehr auf denselben zu erhalten waren, theils weil die Städter selbst jene zu unterstützen oder bei sich zu behalten aus Klugheit nicht sehr bereit waren. Der Landsturm bildete so gut als möglich eine Schlachtlinie und rückte stürmisch vor. Von den Gegnern weiß man nicht, ob sie sich schon vollkommen aufgestellt hatten, als hier ihr Fußvolk den Rücken schon zu wenden begann, und, zum Theil die Waffen wegwerfend, davonlief, dort die Troßknechte abstiegen und, mit den Soldaten davon eilend, das Geschütz den Offizieren überließen. Von den Gemeinen ließ sich Niemand fangen, denn die Einen flohen aufgelöst, die Andern

zogen sich mit Ordnung zurück, nur die Führer standen, so daß ihrer manche, ereilt, in die Hände des siegjubelnden Volkes fielen, das natürlich weder bereit war, sie nach Kriegsbrauch zu behandeln, noch auch sich aller Rohheiten enthalten konnte. Von jeder Seite soll ein Flintenschuß und einige Stichwunden gefallen sein; beides ohne Gefahr. Also zog sich die Mannschaft, welche für die Sache der Regierung und zum Heil des Landes bloß figuriren sollte, mit Ordnung nach Aarau, und dann in die Heimath zu ihren geängstigten Familien zurück. Der Gemeine mit Gleichmuth oder Freude, der Offizier mit Scham und Unmuth und verhaltenem Zorn. Es war in der Dämmerstunde, und fernher hörte man in der Hauptstadt, in der sich eben eine Bürgerwache gebildet hatte, mit stummer Erwartung den unter Jubelgeschrei und Trommelschlag, Jauchzen und Freudenlärm heranziehenden Landsturm immer näher und näher. Mit stiller, unheimlicher Bangigkeit wurde jetzt der schon längst gefürchtete Augenblick erwartet. In ängstlicher Besorgniß vor Plünderung und Gewaltthat hatten die meisten Bürger ihre häuslichen Kostbarkeiten versteckt, einige Aeltern ihre Kinder aus der Stadt und besonders in den nahen Kanton Solothurn entfernt, fast alle Kaufleute ihre Läden geschlossen, die Anwohner der Straßen aber, um dadurch bei einbrechender Nacht wilden Wirren und Unordnung möglichst zu steuern, Lichter an die Fenster gestellt, was eben so der Wahrheit als Stadtgesinnung, als auch alter schweizerischer Sitte widersprechend, damals für eine festliche Freudenbeleuchtung ausgegeben wurde. Die Militärbeamteten der Regierung, um angedrohten Mißhandlungen zu entgehen, waren entweder geflohen, oder erschienen, so wie die verhaßte Landjäger-Mannschaft (Gensd'armerie), welche seit Wochen sich nur mit Gefahr grober Beleidigung auf dem Lande gezeigt hatte, im bürgerlichen Anzuge. Die Mitglieder der Regierung, der die Entscheidung der nächsten Stunde allein gelten sollte, waren im Sitzungssaale, den sie seit einigen Tagen erst gegen Mitternacht zu verlassen pflegten, und erwarteten, alles Schutzes entblößt, die gegen sie bewaffnete Volksmacht. Da zog nun der Landsturm in die Stadt und vor das Rathhaus, und besetzte die obrigkeitlichen Wachtposten, und nachdem seine Führer von der Regierung, die die nöthigen Unterhandlungen zweien seiner Mitglieder anvertraute, den Bescheid

erhalten, sie wünsche das Begehren des Volkes, um auf dasselbe sofort eingehen zu können, schriftlich abgefaßt und sich eingereicht zu sehen, lös'te er sich freudig und friedlich ohne alle Feindseligkeit in die angewiesenen Quartiere (über 1500 Mann stark) auf, die Mitglieder der Regierung aber schlossen sogleich ihre Sitzung und begaben sich ungehindert und ungekränkt in ihre Wohnung. Also endete im Aargau der St. Nikolaustag des Jahres 1830. — Tags darauf entließen die Führer, theils um die Ordnung leichter zu handhaben, theils weil sie bereits überflüssig war, die unregelmäßig bewaffnete Landwehr wieder in ihre Heimath und behielten nur etwa 700 Mann ordentliche Truppen in der Stadt und Umgebung, die noch von hier und dort, wo man Anführer auftrieb, durch Nachzüger vermehrt wurden. Sie beobachteten strenge Mannszucht und vergriffen sich weder an Personen noch an Eigenthum, denn das Volk ist, wo es sein Recht sucht, gebildeter und edler, als aristokratische Selbstsucht, wenn sie Rache nimmt. Es ist vermöge seiner Stellung zum G e b e n und diese vermöge ihrer Natur zum N e h m e n geboren. Der Zug galt weder der Stadt noch einzelnen Personen, sondern einer aristokratischen Staatsverwaltung. Am Morgen des 8. endlich reichten die Anführer eine von den Auszügern genehmigte, in zahlreichen Abdrücken bekannt gewordene Erklärung an die Regierung ein, worin verlangt wurde, daß ein vom Volke frei zu wählender Verfassungsrath das Verfassungswerk u n v e r z ü g l i c h beginne, in m ö g l i c h s t k u r z e r F r i s t beende, und es durch den Kleinen Rath u n v e r ä n d e r t und u n m i t t e l b a r zur Genehmigung an die Volksversammlungen gehen lasse. Sogleich berief der Kleine Rath den Großen auf den 10. ein. Das bewaffnete Volk aber zog sich zum Schein, daß seine Vertreter nicht von Waffen umgeben sich berathen hätten (der mithandelnde Augenzeuge sagt unter anderm auch, um nicht den Anschein von positivem Zwange geben zu wollen), nunmehr mit obrigkeitlich bewilligtem Geschütz aus dem Zeughause versehen, in das zwei Stunden entfernte Lenzburg zurück. Die Wachtposten wurden von den Bürgern besetzt. Der Große Rath kam. Die Versammlung war darin, ob und in wie ferne jenem Begehren des Volkes zu entsprechen sei, fast stürmisch getheilt. Endlich gewann die Meinung, die oft mißbrauchte Willensfreiheit des Großen Raths liege jetzt auf

den Kanonen in Lenzburg, welche die Stimme des Volkes sprachen, das entscheidende Uebergewicht, und der Große Rath, „nachgebend", wie er sich ausdrückt, „dem Drange der Umstände," nahm seinen Beschluß vom 2. Dezember zurück, und gab den Forderungen des Volkes, welche zu unterstützen noch bereits 700 bewaffnete Frickthaler im Anmarsch waren, klüglich nach, mit der Erklärung, daß das entführte Staatsgut und allfälliges Privateigenthum zurückgestellt, das bewaffnete Volk von seinen Führern wieder entlassen und alles Geschehene vergessen werden solle; die bestehende Ordnung wurde bis zum Eintritt der neuen für provisorisch erklärt. — Doktor Feer, der muthigste unbiegsamste Sprecher für den frühern Beschluß, verwahrte sich einzig mit seiner Gegenmeinung zu Protokoll. Mit Windesschnelle trugen Boten die Erklärung des Großen Raths, als die des Besiegten an den Sieger, von Ort zu Ort, und nachdem die Sieger Tags darauf dem Volke ihren Sieg mit fast zweistündigem Kanonendonner verkündet hatten, wurden sie von ihren Führern gelobt, zum ruhigen Abzug in die Heimath ermahnt und entlassen, das abgeführte Geschütz aber wieder in die Hauptstadt zurückgebracht. Der bis dahin schlichte und unbekannte Schwanenwirth von Merenschwand kehrte als Retter der Freiheit und zweiter Tell mit Jubel begrüßt, mit Volksgunst beladen und von Heldenruhm getragen zu den Seinigen heim. Aber in Aarau und im Kloster Muri, in Brugg und im Stifte Wettingen, hie und da im Aargau, fieng man mit den Freunden einer andern als der Volksherrschaft an, über diese Freiheitsthat bald entschieden anders zu denken. Zwei Unholden reichten sich die Hand, und an ihrem Bunde scheiterte die kräftige Entwickelung des Guten an der Aare. — So weit, o Eidgenossen! kann in kurzer Zeit auf unserm freien Boden verblendete Herrschsucht oder die Aristokratie gedeihen. Darum sei du, o Volk! an den sichersten Orten auf deiner Hut, und du entgehst mancher Gefahr.

Beitrag
zu der berüchtigten
Vergiftungsgeschichte des Nachtmahlweins
zu Zürich im Jahr 1776.

Es gehört die Geschichte der Vergiftung des Nachtmahlweins zu Zürich, die sich im Jahr 1776 zutrug, zu den unenthüllten Kriminalgeschichten löblicher Eidgenossenschaft.

In obgedachtem Jahr im Herbstmonat war eines Tages der für den folgenden Morgen bestimmte Wein die Nacht hindurch auf dem Altare in der Großmünsterkirche gestanden. Nach dem am folgenden Morgen statt gehabten Genusse des Abendmahls wollten mehrere Personen heftige Uebelkeiten empfunden haben, und aus einer Untersuchung durch Sachverständige schien sich zu ergeben, daß der Kelch wirklich schädliche Stoffe enthielt. Auf mehrere Personen wurde Verdacht geworfen, insbesondere auf den nachhin im Jahr 1780 hingerichteten Pfarrer Waser. Aber es wurde kein hinlänglicher Grund gefunden, eine Anklage zu erheben. Sogar der Thatbestand wegen der Vergiftung des Weines überhaupt oder wenigstens wegen der vorsätzlichen Vergiftung ward von würdigen Männern in Zweifel gezogen. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der Wein durch den Versuch, ihn durch ein schlecht gewähltes Mittel hell zu machen, etwas trübe geworden, und wer vom Bodensatze zu trinken bekam, sogar Eckel oder Reiz zum Erbrechen verspürt haben mochte. Hier folgen die in der Sache aufgenommenen Verhöre, die dann, wie schon gedacht, kein bestimmtes Resultat hatten.

Verhör mit allen denen Personen, die vom Mitwochen Abends bis am Bättag die Kirch zum Großen Münster oder die Thürne besuchen müssen. Den 16. September 1776.

I. Der Gestifft Amtsknecht. R. Der zur Communion bestimmte Wein liege von altem her an einer eigenen Stelle, wo man in einem 8 Eimer haltenden Faß immer ohngefähr so viel anmache, als man für 2 Fäste bedörfe. Dieß sey erst vor 3 Wochen auch geschehen, so daß jetzt noch genug für die Weihnacht vorhanden. Aus diesem Faß habe man dermal 1 Saum für die Prediger-Kirch, 12 Köpf zum Kreuz und 1 Tansen 12 Köpf zum Münster genommen. Erstere beyde Portionen seyen nach stäter Uebung Samstag Nachmittags vor dem ersten Communionstag abgehohlet, und der, so am Bättag beym Münster gebraucht werden sollte, am Mitwoch vorher nach der Abendpredig heruntergethan worden, da nämlich der Amtsküfer mit 2 Knechten gegen Abend ein von der Sinn gebrachtes neues Faß hergeführt. Nachdem Sie es zurecht gelegt, habe Sie der Meister wieder an ein ander Ort geschickt, und gegen 6 Uhr heißen zurückkommen; wo sodann in des Meisters Abwesenheit der eine Knecht eine Tanse voll weggenommen, und in die Kirche getragen, dann wieder kommen, und die 12 Köpf nachgeholt, und von dem andern Knecht, der während diesem mit Jemand auf dem Chorherren-Platz geredt, in die Kirche begleitet worden. Weiters wisse Er nichts; Er sey nicht mitgegangen. Davon aber sey Er überzeugt, daß der Wein lauter und rein aus dem Keller gekommen.

II. Amtsküfer Burkhard. R. So viel seine dießfähligen Geschäfte betrifft, redt er aus wie der Amtsknecht; äußert — daß Er ein Glas Wein getrunken. Um dann mit dem Amtsknecht den Wein hinauszulassen. Ob Er nun gleich, da dieß geschehen, nicht gegenwärtig gewesen, wisse Er doch, daß ein eigenes Fäßli hierzu gewidmet sey, und daß der Wein am Samstag zuvor ganz lauter gewesen.

III. Martin Kramer, Küferknecht von Loor im Breisgau, alt 20 Jahr, Lutheraner. R. Er redt aus wie die vorigen, und bezeugt, daß Er den Wein schön und lauter herausgelassen. Das zweyte Mahl sey sein Camerad mit Ihm gewesen. Sie

haben die Thür der Kirche zugemacht, aber nicht verschlossen angetroffen. In der Kirche haben sich der Sigrist, seine Tochter und Magd befunden. Sobald Sie (die Knechte) ihre Geschäften gemacht, und eine nicht ganz gelärte Tansen ins Zeithaus gestellt, haben Sie sich wegbegeben, auch Niemand frembden da herum gewahret.

IV. Joh. Egger, Küferknecht von Klingen-Münster bey Landau in der Pfalz, alt 23 Jahr, reformirt. R. Sagt alles aus wie die vorigen.

V. Sigrist Keller. R. Nach der Abendpredig habe Er die Thüren beschlossen, sich nach Haus begeben, und acht gehabt, wann der Amtsknecht in den Keller gehe. Sobald Er Ihn gesehen, sey Er mit Frau und Tochter in die Kirch gegangen. Die Magd habe die Sester, Kannen, Becher, welche die Frau vorher bey Haus in Bereitschaft gestellt, in einer Zeinen zu 3 Malen herabgebracht: Dieß alles ehe der Küfer kommen; da nun derselbe den Wein gebracht, und wieder fortgegangen, habe Er sofort alle Thüren verschlossen, und den Riegel gestoßen. Nachdem Sie hierauf alles aufgetischt, seyen Sie auch weggegangen, und haben den Wein aus dem Zeithaus heimgenommen, welcher auch überall lauter gewesen, wie Er denn morndeß dem Hrn. Verwalter ein Müsterli davon schicken müssen. — Das Helgen-Mensch im Kreuzgang sey sint 4 Wochen nicht hier gewesen, sein Mann aber habe letztren Montag den Schlüssel bey Ihm gehohlt, um eine Kisten Waar in der Sakristey zu versorgen, habe aber an nämlichem Tag den Schlüssel zurückgebracht. Und da alle Thüren, außert die gegen dem Antistitio, nicht mit Schloß versehen, sondern inwendig müssen verrieglet werden, so habe seine Magd, die am Morgen die Thür aufgemacht, versicheret, die Riegel seyen alle gestoßen gewesen: auch am Morgen, da die Bättglocke geläutet, habe Sie mit den Schlüßlen, die Sie unten im Haus ab dem Nagel genommen, die Thür wieder hinter sich zugeschlossen. Am Donstag selbs, nachdem Er die Schlüssel wieder an gewohntem Ort gefunden, und die Thür verschlossen angetroffen, sey Er mit seiner ältesten Tochter ums ander Zeichen in die Kirch gegangen. Bald nach seinem Eintritt habe Er an dem Ort, wo die Herren von der Stift beym Zudienen stehen, 2 rothe Flecken am Boden wahrgenom-

men, und geglaubt, es sey etwa am Abend vorher etwas daselbs verschüttet worden; Er habe sie darauf von seiner Tochter wegputzen lassen wollen, sie seyen aber nicht ausgegangen, und ohngeachtet man sintdem den Boden mit Wasser gefäget, noch jetzt zu sehen. Worauf Er bey Zurechtstellung der Becher auch gewahret, daß gerad der erste, den ein Archidiacon nimmt, inwendig ganz gestreimt und bis ans Rand wie mit Leim bestrichen, aber ganz trocken gewesen; sogleich ließ Er ihn durch seine Tochter ausspühlen. Sonst habe Er keine Veränderung, das Tischtuch ordentlich zugedeckt, und den Becher am nämlichen Ort stehen gefunden, wo er ihn Abends vorher gestellt: Da Er aber auf der Seite, wo der Hr. Verwalter steht, die Becher (deren 32 und wozu man 2 Sester brauche) habe füllen wollen, sey grad schon beym ersten Becher ein weißer Gutz wie Milch aus dem Sester gefahren, ob welchem Er sehr erschrocken, habe aber dennoch mit Einschenken fortgefahren, bis Er 10 — 12 Becher angefüllt, und gesehen, daß aller gleich sey: Worauf er dann aus einem andern Sester eingeschenkt, worin der Wein etwas minder trüb, aber desto rothlechter gewesen; diese Sester nun habe Er ganz in die Becher gelärt. Die Herren Chorherren, die aus den ersten Bechern getrunken, haben sich sehr entsetzt. Hr. Provisor Dänzler sey zu Ihm gekommen, sagend: „Er soll andern Wein herschaffen, man könne den nicht brauchen.“ Der fünfte Sester allein und die angefüllte Kannen seyen lauter gewesen, die übrigen 4 aber verfälscht, und besonders der erste sehr unrichtig, so daß er wirklich 8 — 10 Becher wieder darein zurückschütten müssen, ohne daß man jedoch die Becher hätte entbehren und reinigen können, sondern die gleichen mit anderm Wein habe füllen und brauchen müssen. Nach der Communion habe Er alle 4 Sester nach Haus genommen, und das darin gebliebene bis am Samstag stehen lassen, wo Er dann in allen, besonders aber in dem ersten, einen garstigen Satz wie Trusen wahrgenommen, womit der ganze Boden stark bedeckt gewesen; doch sey, wie sich der ganze Satz zu Boden gesenkt, der Wein ziemlich lauter worden, da er hergegen in den übrigen 3 Sestern, in denen weniger Satz zu sehen war, nie recht lauter habe werden wollen. Schon an der vorigen Pfingsten sey Ihm aus 2 Sestern Wein genommen worden;

aber Er habe ohngeachtet aller angewandten Mühe nie auf den Sprung kommen können.

VI. Des Sigrist's Frau. R. Sie sey Mitwochen Abends erst nach der Magd in die Kirch gekommen. Sie habe daselbs die Küser nicht mehr angetroffen, sondern allein Mann und Tochter, denen Sie geholfen austischen.

VII. Des Sigrist's Tochter. R. Daß Sie mit dem Vater ist hinuntergegangen, wo Sie, ehe Sie sich nach Haus begeben, alle Thüren ordentlich beschlossen habe. Am Morgen seyen nicht nur auf dem Boden, sondern auch auf den Stühlen um den Taufstein herum viel Mosen wie Leim gewesen, die, ohngeachtet sie mit heißem Wasser gewaschen worden, jetzt noch zu sehen seyen.

VIII. Anna Ersam von Wyningen, des Sigrist's Magd, bei dem Sie schon 3 Jahr dienet. R. Sie habe das heruntergebrachte Geschirr im Chor abgestellt, da der Meister schon drunten gewesen; Sie habe die Thür allemahl zugestoßen, und Niemand frembden bemerkt. Da Sie heimgegangen, sey der Meister, Frau und Tochter noch in der Kirch gewesen; als Sie nachher Bätglocke geläutet, habe Sie beyde Kreuzgangthüren gegen der Leutpriesterey und dem Wettingerhaus mit dem Schlüssel zugemacht, die obere Thür aber gegen dem Obrist-Pfarrhaus auf der Falle gelassen, welche sodann der Meister, nachdem Er heimgegangen, auch recht zugeschlossen. Morndeß, da Sie nach 4 Uhr wieder Bättglocke geläutet, und eine Lanterne bey ihr gehabt, habe Sie alles wieder ordentlich beschlossen gefunden, auch Niemand weder gesehen noch gehört, worauf Sie die Kirchenthür zugemacht, hingegen aber nach Uebung alle 3 Kreuzgangthüren geöffnet habe.

IX. Jacob Akart von Seuzach, im Spital seßhaft, der alle Wochen 5 Mahl läuten muß. R. Sey, sobald er am Mitwochen ins Abendgebät gläutet, wieder nach Haus gegangen. Am Donstag hohlte Er die Schlüssel beym Sigrist, und läutete das 2te Zeichen; der Sigrist aber sey mit seiner Tochter hinter Ihm drein kommen, und bey Ihm gewesen, eh die Thür ganz aufgemacht war. Nachdem Er geläutet, hat Er auch alle übrige Thüren, die Er sammt den Einlaßthürlenen gar wohl verschlossen gefunden, eröffnet, und ist darauf in den Thurn gestiegen, um auch da läuten zu helfen.

X. Mr. Hartm. Wirz, der Todtengräber. R. Erzählt: Er habe mit seinem Knecht abgewechßlet, damit beyde am Morgen im Stand seyen in die Kirche zu gehen; deßwegen sey Er vor 10 Uhr auf den Thurn gegangen. Er habe die beyden Thüren unten an der Gewölbstegen und die oben in das Gewölb selbst so beschlossen gefunden, wie sie immer seyen, nämlich in der Falle, ohne daß das Schloß abgelassen sey, denn es passe kein Schlüssel daran; mithin müsse man an der obern Thür die Falle drucken, der untern Thür aber einen braven Stoß von innen mit der durch das eiserne Gitter gestreckten Hand geben, wenn man sie offen haben wolle. Als Er um halb Eins wieder nach Haus gegangen, habe Er nicht das mindste verdächtige gemerkt, auch die Thüren wieder gefunden, wie Er sie im Heraufgehen angetroffen. — Sein Knecht sey Abends um 7 Uhr hinaufgegangen, und habe die Stunden geschlagen bis 10 Uhr. Darauf habe Er geschlafen bis um 1 Uhr, dann wieder geschlagen und geläutet bis am Morgen, da Er denn auch heim kommen sey.

XI. Todtengräber Rordorf. R. Ist von Mitwochen Abends bis Donstag nie auf dem Thurn gewesen. Der Thüren zum Gewölb halber sagt Er wie Wirz, die Schlüssel thüen die Thür auf die Emporkirch, die folglich nie beschlossen werden könne, gar nicht, und die untere an der Gewölbstegen mit großer Mühe zu. Und wirklich könne Er die letztere seit 8 Tagen, Er wisse nicht warum, gar nicht mehr auf- oder zuschließen.

XII. H. Pfister, Wirzen Knecht. R. Hat sich den ganzen Mitwochen über auf dem Thurn aufgehalten, und auch die ganze Nacht, da Er aber seinem Tour nach die meiste Zeit geschlafen. Den Morgen aber um 5 Uhr habe Er das erste Zeichen geläutet; worauf Er gschwind heimgeloffen, um zu essen und sich umzukleiden, dann sey er wieder auf den Thurn gegangen, und habe das 2te und 3te Zeichen geläutet. Er habe nicht das mindste unrichtige bemerkt. Im übrigen habe Ihm sein Meister nie nichts von Schlüßlen gesagt, deren er bedörfe, sondern ihn nur geheißen die Thüre aufstoßen.

XIII. JosephÁroduner, Rordorfs Knecht. R. Habe Abends um 9 Uhr, da er den Thurn bestiegen, und Morgens

um 6 Uhr, da Er solchen verlassen, alles nach Gewohnheit verschlossen gefunden.

Augenschein von der Cathedral-Kirche vom 16. Sept. 1776.

Man fand nichts, das über den gegenwärtigen Handel hätte einiges Licht geben können. Wohl machte man folgende allgemeine Beobachtungen:

1) Die grossen Hauptkirchenthüren werden nur mit kleinen Riglen zugemacht, und die daran befindliche französische Schloß nicht abgelassen; daß die obere Gewölbthür überall nicht beschlüssig sey, und die untere an der Stegen gegen den Kreuzgang beynahe eben so wenig verwahrt sey. 2) Von dem Gewölb liesse sich auf das Kanzlen-Chor hinunterspringen; der Sprung erforderte mehr Frechheit als Kunst, denn durch den mindsten Fehltritt müßte man den Hals brechen. 3) Ob der äußern Thür des Chors gegen den Kreuzgang ist eine solche verschweifte Verzierung angebracht, daß man sehr leicht daneben hineinsteigen könnte, wo man denn die innere Chorthür allzeit ganz offen antrifft, auch, wenn man einmahl in der Kirche ist, wieder wegkommen kann durch welche Thür man will, weil alle inwendig geöffnet werden müssen. 4) Die Flecken an einigen Bänken und auf dem Boden, die bey dieser Gelegenheit gemacht worden, konnten noch gar deutlich unterschieden werden.

Bericht der Herren Expertorum über die Natur der Vermischung an UGeHrn. de 18. Sept. Cor. Sen.

Die HH. Chorherren Geßner, Dr. Schinz und Dr. Ziegler von Winterthur haben gefunden, daß in die 4 ersten Sester, zwar in ungleicher Portion, ein Gemisch von Miesch und Lätt mit in Essig aufgelöstem spanischem Pfeffer, Datura oder Stechapfel, nebst Schwertlilien mit sogenanntem Fliegengift und wahrem Arsenico vermengt, sey hineingeworfen worden. Hr. D. und Stadtarzt Hirzel findt: daß dieser Wein mit Eckel erweckenden und betäubenden Pflanzentheilen, auch mit sublimirtem Quecksilber, sey vermengt gewesen, und daß von einer starken Dosi Eckel, Erbrechen, Colik, ja gar Entzündung der Gedärme, Betäubung und Gichter hätten entstehen können; daß aber bei der geringen Portion Wein, welche von den Commu-

nicanten genossen wird, keine der Gesundheit nachtheilige Folgen zu erwarten gewesen.

Raths-Erkanntniß vom 18. Sept. wegen einem Kirchenschlüssel, den einer von Wirzens ehemaligen Knechten haben soll.

Auf den Bericht hin, daß ein bey Todtengräber Wirz gewesener Knecht einen Kirchenschlüssel mit sich weggenommen, da er seinen Dienst verlassen, ist Hrn. Rathssubstitut Lavater aufgetragen, solchem bei gedachtem Wirz nachzufragen, und sich der eigentlichen Beschaffenheit dessen zu erkundigen.

Coram Secretis am 24. Sept. und Coram Sen. den 25. Sept. die approbation

Die HH. Geheimen Räthe erkennen, sogleich den Wirz aufsuchen und in Verhaft nehmen zu lassen auf die von Hrn. Bergherr Scheuchzer beschehene Anzeige: „Daß Hr. Pedell Fäsi „Ihm eröffnet: Er sey in Erwägung des irreligiosen, ruchlosen „und menschenfeindlichen Lebens, dem Wirz ergeben gewesen, — „vorzüglich auch wegen seines auf die Geistlichkeit insgesammt, „auf die HH. Geistlichen und Thurnherren beym Münster ins„besonders, und im höchsten Grad auf Hrn. Antistes geworfe„nen Hasses, und in Erinnerung einer von Wirz vor etwa 3 „Jahren auf dem Thurn über gedachten Hrn. Antistes ausge„stoßenen ernstlichen Drohung: Er wolle es dem verdammten „Pfaff schon einmahl machen, und zwar so, daß die ganze „Stadt von Ihm reden werde! auf die Vermuthung gebracht „worden, daß Er der Urheber der schröcklichen That sey.“

Eodem erkannten MnGnHrn., daß von Kriegsrathschreiber Irminger und Nachgangschreiber Vogel nebst einem Apotheker die Hausvisitation in des inhaftirten Wirzen Haus ohnverzüglich soll vorgenommen werden: — Die HH. Nachgänger sich zu Ihm verfügen, unter anderem sich des Umstands, „bey Wem „Wirz und sein Knecht in der Kirche gesessen“, genau erkundigen; ferners, wer der Richtenschweiler sey, mit dem Wirz am Nachmittags von Haus gegangen? — Item: soll man vor einmahl dem Wirz die ausgestoßene Drohung nicht vorhalten. — Zugleich auf den von Hrn. D. Diethelm Lavater eingelang-

ten Bericht, daß weder Hr. Quartierhauptmann Burkhard noch seine Tochter von dem genossenen Communionswein gestorben, haben MnGnHrn. dennoch die Section der Tochter auf heut erkennt.

de 25. September. Cor. Sen.

Bei der in Todtengräber Wirzen Haus vorgenommenen Visitation fand man nichts, das der Mühe werth wäre UGnHrn. vorzuweisen. In der Wohnstuben ist ein kleines Haus-Apothekli, worin einige Hallische Medicament, die Beer zur Untersuchung mit nach Haus genommen; in der Windellad 2 bis 3 Färbercomptes von Hrn. Vögeli und Frau Zundlin.

de 24. Sept. Confrontation von Hrn. Großweibel Kollers Giftbuch mit den von den Herren Apothekern eingesandten Anzeigen.

Aus Lavaters Apothek: Hr. Prof. Breitinger 2 Loth Arsenic. — Schneider Nabholz 2 Lth. Mäusgift. — In Oeris Apothek: Vieharzt Aeschman zu Richtenschweil 1 Pfund Arsenic. — Hrn. General Kellers Bedienter 4 ß. Fliegenwasser. — Hr. Hptm. Meyer, Pfister, 3 ß. Spießglas und 6 ß. Arsenic. — Hr. Landschr. Nüscheler von Greiffensee 4 ß. Arsenic. — Vieharzt Zollinger zu Dürnten 2 Lth. Merc. subl. — Beym Hammerstein: Hr. Casp. Rollenbuz, Färber, 1 Pf. gestoßener Arsenic. — Spengler Kambli per 10 ß. Arsenic. — Bei Apotheker Meyer: Küfer Näfin für Hrn. Pf. von Steinmur per 6 ß. Arsenic. - Hr. Vögeli, Färber, ein Pf. rother Arsenic. — Zum Salmen: Chirurg und Amtsrichter Maag zu Greiffensee 1 Vierl. Arsenic. — Läuffer Meyer 4 Lth. Arsenic. — Sackträger Ruzestorffer per 4 ß. Arsenic. — Beym Pflug: Nihil. — Bei Apotheker Steinfels: Nihil.

Erstes Verhör mit Todtengräber Wirz vom 26. Sept.
No. I. Allgemeine Fragen.

R. Er sey 50 Jahr alt. Sey verheurathet. Habe 3 unerzogene und 2 erwachsene Kinder. Q. Ob Er sich nicht vorstellen könne, was das Gerücht, als ob Er der Thäter sey, möchte veranlaßt haben? R. Er vermuthe, daß der unglückliche Thäter selbs das ausgestreut, um sich selbs damit zu decken.

Mit Joh. Roduner, Rordorfs Knecht. R. Er sey 53 Jahr alt, ledig, habe 6 Jahr bey Todtengräber Fäsi sel. und sinther bey Rordorf gedient.

Mit Wirzen Frau. R. Sint letztrem Heumonat ist Sie mit Ihm verheurathet. Q. Wo ihr Mann sich befunden, da man Ihn auf's Rathhaus citirt? R. Bey Steinmetz Bluntschli im Kraz sey Er in Gesellschaft des Sigersten bey Anlaß eines gemachten Grabsteins bey einem Abendtrunk gewesen. Q. Ob Sie nicht gesagt, daß Er mit einem Richtenschweiler von Haus weggegangen? R. Ja, weil Sie ihren Mann an der Marktgaß mit einem Stäfner habe reden sehen, habe Sie vermeint, sie seyen mit einander von Haus weggegangen.

Mit Wirzen Knecht, Heinrich Pfister von Richtenschweil. R. Er sey 20 Jahr alt. Er stehe sint 1. Septemb. in seinen Diensten.

No. II. Besondere Fragen an Wirz und Obige: Zu Rapport auf Pedell Fäsis Aussage.

Auf die Question bey seinem ersten Examen: „Ob Er sich nicht bewußt sey, durch Handlungen und Worte Verdacht auf Ihn erweckt zu haben?“ R. Nein! Durch Handlungen besunders nichts. Und was die unguten Worte betreffe, so sey Ihm ebenfalls nichts weiter bekannt, als was sein Bruder kurz vor seiner Einhaftirung gesagt: Wie daß er von der dritten und vierten Weiberhand gehört, Er soll ungute Worte gegen den Hrn. Antistes ausgestoßen haben: da er sich doch nichts anderes zu entsinnen wisse, als daß Er sich einmal bey Anlaß, da ihm dieser Herr eine scharfe Lezgen gelesen, bey Hrn. Fäsi dem Pedellen beklagt, und auf dem Thurn zu Ihm gesagt, es könne nicht anderst seyn, als daß Er bey Hrn. Antistes auf die schwärzeste Weis angeschrieben worden; doch soll sein Verläumder sich gewahren, es könne Ihm vielleicht auch noch eins werden.

Mr. Rordorf in seinem Verhör vom nämlichen Tage. R. Daß Er von Wirzen, wenn Er etwa mit Ihm auf dem Thurn gewesen, nie keine Schelt- oder Drohworte über jemand vernommen habe.

Roduner. R. bey eben dem Examen. Er habe nichts gehört, außert vor ohngefähr 2 Jahren bey Anlaß, da Wirz im Krautgarten ein Gärtli für sich habe pflanzen wollen, und Ihm

solches abgekennt worden, habe Er gesagt: es sey Niemand daran schuld, als Hr. Bergherr und Hr. Obrist Pfarrer, von welchen Er respektlos geredt.

No. III. Mr. Wirzen Reisen in dem laufenden 1776 Jahr betreffend.

Derselbe sagte in seinem ersten Examen auf die Frage: „Ob Er nicht erst kürzlich eine Reise gemacht?“ aus: Gerade vor der Pfingsten gieng Er durch St. Gallen auf Trogen. Diese Reise, welche 8 Tage gedauret, habe Er aus 2 Gründen gethan: 1) seine tiefe Trauer zu vergessen; 2) wegen Besorgung seines Stiefkinds mit seiner Gschwey zu reden. Auf der Rückreis über Lichtensteg und Rapperschwyl habe Er seinem Schweher zu Wädenschweil einen Besuch machen wollen, welcher aber just zu Zürich gewesen. Als Er nun bey seiner Heimkunst vernommen, daß derselbe mit Ihm habe reden wollen, so sey Er grad morndes wieder im Schiff nach Wädenschweil gefahren, und habe sich die 2 Tag über die H. Pfingsten daselbs aufgehalten. Nachwärts hab Er seine jetzige Frau seinem Schweher zur Recommendation vorgestellt. Am Freitag vor dem Bättag endlich sey Er nach Stäfa im Schiff gefahren, um morndes wegen eines Prozesses von Rüti wegen von da nach Grüningen zu reisen, wie Er dann wirklich auf Hrn. Pfarrers von Rüti Pferd dahin gereist, und morndes Samstags auf gleichem Pferd wieder nach Zürich kommen.

Mr. Nordorf in seinem Examen vom nämlichen Tag auf die Frag: „Was Ihm von Mr. Wirz neuerlichen Reise bekannt?“ R. Er habe sint einem Jahr unterschiedliche gemacht, nämlich: so viel Er wisse, nach Wädenschweil wegen seiner letzten Frau sel., da Er mit Ihr ein Hochzeiter gewesen. Nach Bremgarten in Prozeßsachen. Darauf nach Schaffhausen, um eine Verwandtin abzuholen. Ferners ins Appenzellerland oder St. Gallen, seiner Stiefkinder wegen; endlich am Freitag vor dem Bättag habe Er beym Grempler Maag dem Schmerikerschiff nachgefragt, und sey wirklich mit dem Kählhoferschiff von Stäfa hier abgefahren, habe auch in Maagen Stuben gesagt, er habe Prozesse am See zu führen. — Wenn Er die Reis in's Appenzellerland gethan, wisse Er nicht bestimmt; es möge wohl ein Jahr seyn; und so wiss'

Er auch nicht präcis, wenn Er von letztrem Tour zurückgekommen, ob Samstag, Sonntag, Montag, oder noch später?

Die Aussage von Wirzens Frau im Examen des nämlichen Tags, ihres Mannes letztre Reis betreffend, stimmt vollkommen mit der seinigen überein.

Die Aussage von Wirzens Knecht bey gleichem Examen geht eben dahin.

Sub 30. Sept. Wirzen zweites Verhör enthält vornehmlich detaillirter die Beschreibung seiner Reisen. 1) Nach Trogen, verreist den 17. Mai Nachmittags auf Rößler Schweizers Roß, pernoctirt zu Elsau bei Hrn. Dekan. Langt am 18. Abends spät zu St. Gallen an; kehrt bey der Daube ein; habe daselbs keine Geschäfte gehabt, auch außert den Wirthsleuten mit Niemand ein Wort geredet. Verreist am 19. Morgens früh auf Trogen, daselbs bey seinem Schwager Würzen logirt, und bis Mitwoch den 22. geblieben. Von den Ursachen seiner Reise redt Er wie das erste Mahl, mit dem Anhang: „auch habe Er bey dem Anlaß getrachtet, sich wo möglich wieder mit einer seinem Alter und Umständen anständigen Frau zu versorgen.“ Am 22. Morgens sey Er wieder auf St. Gallen, wo er nochmahls bey der Daube, und zwar dießmahl nur darum eingekehrt, und einen Trunk genommen, weil Er das erste Mahl seine Pantouflen liegen lassen. Während der kurzen Zeit habe er durch des Wirths Bub eine Peitsche, und für seine Kinder zu einem Kram Zuckerbrod einkaufen lassen. — Auf die Frage: „Ob Er selbst nichts gekauft (denn vorige Umstände wegen der Peitsche ꝛc. erzählte er unbefragt) oder sich aus einer Apothek Materialien angeschafft?“ R. Er habe bis zu seiner Abreis keinen Fuß aus dem Wirthshaus gesetzt, auch gleichen Morgens auf Herisau verreist und beym Hecht eingekehrt, und zu Mittag geessen. Nachmittags auf Lichtensteg, wo Er auch beym Hecht pernoctirt. Den 23. über Uznach und Rapperschweil auf Wädenschweil, wo Er übernachtet, und weil Er seinen Schweher nicht angetroffen, den 24. Morgens sich über See stoßen lassen, und am Abend zu Haus wieder angelangt sey; weil Er aber seinen Schweher, der unterdessen wieder von Zürich auf Wädenschweil über See gekommen, verfehlt, und doch mit Ihm nothwendig reden mußte, sey Er morndes wieder nach Wädenschweil gereist, habe daselbs das Fäst passirt und

communicirt, und Montag Abends wieder heimgekommen. — 2) Die Grüninger=Reis betreffend, sey Er im Schiff nach Stäfa gefahren, und bey der Sonne übernachtet. Morndes habe seine Parthei Ihm Hrn. Pf. Hirzels Pferd zugestellt, und nebst Hrn. Pfarrers Knecht den Weg nach Grüningen gewiesen, daselbs sey er in 2 Stunden angelangt, habe nach geführtem Prozeß bey dem Bären geessen, und darnach auf gleichem Pferd und mit dem Knecht über die Forch bis zum Hottingersteg anhero gereist, habe dem Knecht das Pferd übergeben, und sey also Samstag Abends wieder angelangt.

IV. Meister Wirzen, Mr. Rordorf, und ihrer beiden Knechte Dienst auf dem Thurn betreffend. Item: Ob? wo? und wenn Sie über dieses Fäst communicirt?

Wirz in seinem ersten Examen über dißfahls an ihn gestellte verschiedene Fragen sagt aus: daß Er weder an der Nacht, da Er von Grüningen heimkommen, auf dem Thurn gewesen, noch am Morgen (Sonntags) communicirt, weil Er zu müd gewesen. Auch sein Knecht habe nicht am Sonntag, *sondern* am Bättag der Communion beygewohnt. Wenn Er Ihn aber am Samstag gefragt hätte, so hätte Er Ihn heißen gehen. Am Montag und Mitwochen, da der Tour an Ihm gewesen, sey Er auf den Thurn gegangen, Mitwochs zwischen 10 und 11 Uhr; Er habe nämlich seinem Knecht befohlen 10 Uhr zu schlagen, und sich dann bis um 4 Uhr schlafen zu legen. Auf die Question: „Warum dißmahl beyde, Er und sein Knecht, auf dem Thurm gewesen?“ R. Theils weil sein noch neuer und junger Pursch morndes habe communiciren wollen, und also der Ruhe vonnöthen gehabt; auch damit derselbe des Morgens desto ehender könne geweckt werden, das erste Zeichen zu läuten. Theils habe Er selber eben auch um der Communion willen nicht die ganze Nacht auf dem Thurn bleiben, sondern selbige theilen wollen. — Nachdem Er selbs 12 Uhr geschlagen, hab' Er noch ein wenig zugewartet, ob der Nachtwächter sich melden wolle, und da sich aber derselbe nicht habe sehen lassen, sey Er fort und heimgegangen. — Sein Knecht sey, nachdem Er das erste Zeichen geläutet, heimgekommen, etwas zu Morgen zu essen; nach=

her habe Er das zweite und dritte Zeichen geläutet; darauf sey Er auch in die Kirche auf die Emporkirch hinabgegangen, und habe, wie Er es selbst gesehen, auch daselbs communicirt. — In ihrer beyder Abwesenheit habe der Läuter Felix aus dem Spital den Thurn versehen. Er selber sey auf der Emporkirche bey dem Thurn nebet dem Roduner gesessen. Seine Frau habe an eben dem Tage beym Münster der Communion beygewohnt.

Nordorf. In seinem Verhör vom nämlichen 26. Sept. R. auf die Frage: „Wie viel Personen auf einmal den Thurn versehen?" Des Tags nur Einer und des Nachts der Meister, und des Anderen sein Knecht. — Q. Ob niemals beyde Meister mit einander die Nachtwache gehalten? R. Ja, dann und wann. — Q. Ob solches auch erst kürzlich geschehen sey? R. Ueber einmahl in der Bättagswoche nicht, wohl aber in einer von den zwei nächst vorhergehenden. — Q. An welchem Tag in der Woche Er, Nordorf, selbs die Wacht gehabt? R. Des Tags sey es nie an ihm gewesen, hingegen des Nachts, Sonntags, Dienstags, Donstags und Samstags.

Roduner, Nordorfs Knecht. In seinem Verhör vom nämlichen 26. Sept. Q. Wie Mr. Wirz seinen Dienst nebet Ihm in den zwei letzten Wochen versehen? R. Er sey von dem Vorbereitungs-Sonntag bis zu dem Bättag 3 Mahl fortgeblieben; gewiß habe Er am Samstag vor dem Vorbereitungs-Sonntag gemanglet. — Mitwochen Nachts sey Wirz nebet seinem Knecht und Ihm, Roduner, auf dem Thurn gewesen. Q. Warum dißmahl 3, und benamentlich Wirzen Knecht? R. Eigentlich wüß' Ers nicht, vermuthlich weil Wirz nach 12 Uhr, da Er doch hätte bleiben sollen, weggegangen, damit doch noch zwei auf dem Thurn seyen. Er, Roduner, sey ein Viertel vor 9 Uhr auf den Thurn kommen habe daselbs des Wirzen Knecht angetroffen; wenn Wirz selber gekommen, wüß' Er nicht, denn Er hab' gschlafen; sinther hab' Er von desselben Knecht vernommen, daß der Meister nach 10 Uhr dahin gekommen. Nachdem nun Wirz 12 Uhr geschlagen, habe Er Ihn, Roduner, geweckt, und sey darauf eine gute Viertel nach 12 Uhr nach Haus gegangen. — Er hab' nicht das mindeste bemerkt, das Wirz mit sich den Thurn hinunter getragen. Er sey (NB. dieses sagte Roduner unbefragt) ohne Licht weggegangen, wie Er oft ohne Licht gekommen

und gegangen. Q. Welcher Knecht zuerst ab dem Thurn gegangen? R. Er, ein Viertel vor 6 Uhr, der andere, nachdem Er das erste Zeichen geläutet, sey heimgegangen zu essen, hernach wieder kommen, das andere Zeichen zu läuten, und über den Bättag daroben geblieben, weil derselbe am Vorbereitungs-Sonntag communicirt.

Wirzens Frau beym ersten Verhör vom 26. Sept. antwortet auf die verschiedenen Fragen, seinen Thurndienst während ihrer Verheurathung betreffend: Er habe solche (bis auf 3 oder 4 Mahle, da Strumpfweber Huber oder Schuhmacher Herrliberger vor Ihn gespettet) fleißig versehen; in der Bättagswoche jedesmahl, wenn der Tour an Ihm gewesen, einmahl Montags und Mitwochens Nachts gewiß, ob auch am Freitag, wüß' Sie nicht, doch glaube Sie's. Mitwochs Nachts hab' der Knecht vor Ihn 10 Uhr geschlagen, und Er sey ein Viertel vor 11 Uhr selbs hinaufgegangen. — Der Knecht hab' ihren Mann gebeten, Er möcht' ihn auch hinauf lassen, damit Er sich desto minder verschlafe, weil Er zur Communion gehen wollte, wie denn auch sie alle 3 beym Münster communicirt. Ihr Mann sey nebet dem Roduner gesessen. — In gedachter Nacht sey Er ein Viertel nach 12 Uhr nach Haus gekommen, und habe Sie dieselbe Nacht nicht mehr verlassen.

Wirzen Knecht bey dem Verhör am 26. Sept. — Q. Wer Samstag Nachts auf dem Thurn gewesen? R. Schuster Herrliberger, weil sein Meister müd gewesen, hingegen Montags und Mitwochen Nachts sein Meister selber. — Q. Und warum auch Er Knecht? R. Er sey neu, und habe geförchtet, Er möchte bey Haus nicht hören schlagen, oder sich verschlafen. Er sey um 9 Uhr auf den Thurn gegangen, habe 9 und 10 geschlagen, und darauf sich schlafen gelegt. Wenn sein Meister gekommen, wisse Er nicht gewiß, weil Er eben schon geschlafen, und eben so wenig, wenn derselbe weggegangen, weil Er bis um 4 Uhr geschlafen, da Ihn Roduner geweckt. Er selbs sey, nachdem Er das erste Zeichen geläutet, weggegangen, und sich anderst angezogen, weil Er communiciren wollte, welches Er wirklich auf der Emporkirch beym Münster rechter Hand gethan. — Er hab' geholfen das letzte Zeichen zu läuten; während der Kirche habe ihn der Läuter Felix versehen. — Sein

Meister habe ebenfalls auf der Emporkirch communicirt, Er wüsse aber nicht, neben wem derselbe gesessen.

Wirz bey seinem zweiten Verhör vom 30. Sept. auf die Q.: Ob Er Mitwochen Nachts mit oder ohne Licht ab dem Thurn gegangen? R. Da sein Knecht neu, und das Licht mit sich genommen, so habe Er sich dessen bedient, und solches nach Haus genommen; auch dasselbe, wie gewohnt, unter dem Nachtrock durch den Kirchhof getragen, weil Er gewußt, daß in dasiger Revier auf ihr auf- und abgehen genau acht gegeben werde.

Wirzen Frau bey eben diesem zweiten Verhör sagt: Sie hab', da ihr Mann ab dem Thurn gekommen, noch gearbeitet. Er sey, wie die meisten Mahle, ohne Licht nach Haus gekommen. — Sie haben ein zu dem Dienst bestimmtes gemeines Laternli mit Scheiben auf allen 4 Seiten, welches der Knecht, der gewöhnlich früher als der Meister auf den Thurn geht, mit sich nehme. — Auf die Frage: „Ob der Knecht diese Laternen Mitwochen Nachts mit sich auf den Thurn genommen?“ R. Ja, so viel sie wisse; denn das hab' Er allemahl im Brauch gehabt. — Am Sonntag vor dem Bättag hab' ihr Knecht gewüß nicht communicirt.

Roduner bey seinem zweiten Verhör auf die Q.: „Ob Er noch beglaubt, daß Wirzen Knecht am Sonntag communicirt?“ R. Er habe es geglaubt, aber nachwärts vernommen, daß es am Bättag geschehen. — Q. „Ob Er nicht sagen könne, ob Wirz mit oder ohne Licht ab dem Thurn gegangen?“ R. Er habe beym Weggehen kein Licht bey ihm gewahret.

Wirzen Knecht beym zweiten Verhör. Sagt, Er habe Mitwochen Nachts gewohntermaßen eine Laterne mit sich auf den Thurn genommen. — Q. „Was vor eine?“ R. Eine gewohnte mit 4 Scheiben. — Q. „Ob sein Meister sich auch einer solchen bediene?“ R. Bisweilen. — Q. „Ob Er die Laterne Donstag Morgens wieder heimgetragen?“ Das könn' Er nicht mit Gewißheit sagen, denn Er hätte nie geglaubt, daß Er d'rüber Red und Antwort geben müßte.

Stundenrüfer Trichtingers Aussag am 30. Sept. — Q. „Um welche Stunden Mitwochen Nachts Er Stunden gerufen?“ Vor Mitternacht, und zwar seinem ordentlichen Bezirk nach oben durch, so daß Er nicht sagen könne, ob beym Münster

10, 11 und 12 Uhr geschlagen worden; überhaupt habe Er nichts unrichtiges gewahrt.

Stundenrüfer Müller antwortet, daß Er um gleiche Stunden gerufen, und beym Münster 10, 11, 12 Uhr schlagen gehört, Er sey auch gewohntermaßen angerufen worden, senst habe Er nichts ungrades gewahrt.

Auch Meister Kambli und Meister Abegg sagen aus: Da sie ihre gewohnten Stunden Nachmittnacht gerufen, haben sie auf dem Münsterthurn schlagen gehört, seyen angerufen worden und haben auch sonst nichts ungrades gewahret.

V. Den verlohrnen Kirchenschlüssel betreffend.

Wirz in seinem ersten Examen auf die Frage: „Ob Er nicht demselben erst kürzlich recht ernstlich nachgefragt?" sagt aus: Da Hr. Rathssubstitut Lavater dem Schlüssel bey Ihm nachgefragt, so habe Er demselben bey Hrn. Chorhr. Breitinger und bey des Todtengräber Nordorfs Knecht nachgefragt, und sich überhaupt, aber vergebens, alle Mühe gegeben, selbigen ausfindig zu machen.

Mr. Nordorf in seinem Examen desselben Tags dicit auf die Frage: „Ob Wirz nicht einem Kirchenthurnschlüssel ängstlich nachgefragt?" Vor 8 Tagen sey Wirz ein Viertel nach 12 Uhr zu seinem Knecht Noduner gekommen, und ihm gesagt, man habe ihm einen Schlüssel zur untern Kirchthüre abgefordert: ob Er nicht wisse, wo solcher hingekommen? Der Knecht hab' ihm in seiner Gegenwart geantwortet, „Er habe solchen seinem des Wirzen damals gehabten Knecht Mathys gegeben, und dabey gesagt, Er brauche ihn jetzt nicht mehr."

Noduner, Nordorfs Knecht, beym nämlichen Examen sagte genau wie sein Meister, mit dem Anhang: sintdem der Schlüssel einmahl aus seinen Handen gewesen, habe Er ihn nicht mehr gesehen.

Wirz bey eben dem Verhör und vor den Thurnherren sagte aus auf die Frage, was Er sint etwas Zeit für Knechte gehabt? folgende seyen in seinem Dienst gsyn: Joh. Mathias Rügg von Lufingen bis 22. Oktober 1770. — Hans Fritschi von Esch bis in Dezember 1770. — Conrad Fierz, Grabmacher, von Mänedorf, bis den 15. Dezember 1771. — Heinrich Müller von Ohringen bis Lichtmeß 1772. — Jacob Oertli von Oßingen

bis 18. Januar 1773. — Obiger Müller bis den 3. Februar 1773. — Obiger Hans Fritschi bis den 17. Juni 1774. — Heinrich Vollenweider von Auslikon bis Lichtmeß A. 1775.

VI. Mr. Wirzen, wie es hieß, ehemalige Begangenschaften mit Färbung von Schnupftüchern betreffend.

Wirz sagt auf diese Frage aus: „Er selber habe sich nie damit abgegeben. Seine Frau sel. habe eine solche Handlung anfangen wollen, aber sie haben das Garn bey denen Herren Vögeli und Zundel färben lassen.

VII. Wegen ausgestreutem Gerücht von Mr. Wirzens Entfernung.

Joh. Roduner antwortet in seinem Examen vom 26. Sept. auf die Frage: „Ob ihm nichts von dieser ausgestreuten Entfernung des Mr. Wirzen zu Ohren gekommen?“ Ja, Er habe das von vielen Leuten vernommen. Q. „Ob Er nicht gesagt, Er habe das von Wirzen Knecht selbst gehört?“ Nein.

Raths-Erkanntnuß vom 26. September 1776.

Erkennen MnGnHrn., daß ein zweites Examen mit dem auf dem Rathhaus sitzenden Wirz, seiner Frau, dem Gräber Nordorf, beiden Knechten, solle von den HHrn. Nachgängeren vorgenommen werden, und dieselbige nebet anderen fragen (die Ihnen von MnGnHrn. aufgetragen sind), auch besonders folgende an ihn machen sollen: „Was Er in der Nacht von 10 bis 12 Uhr auf dem Thurn gethan?“ Ferners Ihn aufzufordern, „sich näher zu erklären über das, so Er sich beym ersten „Verhör verlauten lassen, daß Er wohl auf den Ursprung des „über ihn verbreiteten Gerüchts, ja vielleicht auf den Thäter „selbst kommen werde, so Er wieder frey:“ und ihn alles Beystands, wenn Er etwas begründetes wisse, zu versicheren. NB. NB. Diese zwei Sachen findt man im zweiten Verhör nicht. — Ferners sollen die HHrn. Nachgänger alle diejenigen Personen, die nach den Anzeigen der HHrn. Apotheker Gift beschickt, vor sich bescheiden, und dieselbige befragen um den Gebrauch, den sie davon gemacht. — Und da man ferners vernommen, daß Hr. Inspektor Simler bey Hrn. Chorhr. Breitinger in einem Nebetzimmer die von Hrn. Pedell Fäsi über Wirz deponirte

Anzeig angehört, und solche wieder an seiner Tafel in Gegenwart aller Alumnorum (darunter auch des Wirzen eigener Sohn) erzählt, deßnahen ihm (Wirzen) solches alsobald zu Ohren gekommen, so soll Hr. Inspektor bescheiden, und hierüber vernommen werden. — Anbey ist auch Hrn. Groß Koller bey Erinnerung seiner Pflichten eingeschärft, Niemand zu Wirz kommen zu lassen, auch ihm nichts, falls ihm etwas sollte zugesendet werden, zukommen zu lassen.

Verhör vom 30. Sept. mit etlichen Personen, wegen dem Gebrauch des von ihnen angekauften Gifts.

Hr. Prof. Breitinger sagt, brauchte es gegen die Ratten. — Hr. Meyer, der Pfister, dicit gegen die Wanzen. — Mr. Nabholz, Schneider, dicit gegen die Wanzen, und daß Er auf Anrathen hin um 2 ß. Arsenic gekauft. — Läufer Meyer dicit, Er habe auf Ansuchen seiner Geschwey, Sternenwirth Bleulers sel. Wittib, Arsenic gekauft ebenfalls gegen die Wanzen. — Kernenfasser Rüzenstorfer sagt das nämliche, zum Gebrauch gegen die Wanzen; da aber das Gerücht ausgebrochen wegen Vergiftung des Communion=Weins, habe Er Bedenken getragen, den erkauften Arsenic zu gebrauchen, und Er habe dasselbe noch unberührt (wie Er es dann wirklich vorgewiesen), noch bey Handen.

Fortsetzung
der
Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten.

1744.

Philippus Acciajuoli,

Erzbischof zu Petra, des päpstlichen Throns assistirender Bischof, Nuntius cum potestate legati a latere: so lautete der Eingang der öffentlichen Ausschreiben.

Acciajuoli war der Nachfolger des Nuntius Durini *), und langte den 30. Mai 1744 aus Rom in Luzern an. Er war aus Florenz gebürtig, ein Mann von vieler Herzensgüte, der Jedermann gefällig zu sein begierdete, dabei Liebhaber niedriger Scherze, oder, nach welschem Sinn, der sogenannten Buffonerie, also Geistes halber ziemlich beschränkt. Aber er hatte einen überfeinen Aufseher und Rathgeber, den Auditor Bartolucci. Dieser feurige und praktische Rechtsgelehrte, Theolog und Kanonist lag dem Nuntius immer über die mancherlei den römischen entgegenlaufende Uebungen der Schweizer circa sacra in den Ohren. Man verwunderte sich abermalen höchstens, wie und warum die Collatur-Rechte meist von weltlichen

---

*) Derselbe ist den 29. März 1744 als Nuntius nach Paris verreis't. Wurde 1757 Cardinal, und verblieb die übrige Zeit im Mailändischen, seinem Vaterlande, wo er den 25. Brachmonat 1769 verstorben.

Behörden ausgeübt werden; wie und warum die Einkünfte der Kirchen und Klöster, derselben Urbarien, Gülten und Zehnten, Testamente oder Vermächtnisse und pia Legata der weltlichen Judicatur unterworfen? und so fort an über mancherlei andere Dinge, denen Canonen und Regeln der Trientischen Kirchen-Versammlung zuwider. — Bei dem schweren Prozeß, der wegen einer im Kanton entstandenen neuen Religionssekte, deren Haupt und Anführer Jakob Schmidlin war, obwaltete *), glaubte die Nuntiatur es versuchen zu dürfen, als Ketzer-Richterin, auch Einfluß darbei zu haben, und den Grund oder Ungrund inquisitorisch zu prüfen; das Bemühen blieb aber ohne Erfolg, weil der Senat, als Landesherr, ohne fremde Einmischung die Prozedur zu vollführen entschlossen war. — Doch gelang es endlich, bei einem andern Ereignisse, dem streitlustigen Auditor, seinen Herrn in ein Geschäft zu verwickeln, und den sonst so gefälligen und vergnügten Umgang desselben auf ein paar Jahre vermittelst Verdrusses und Abneigungen zu verbittern. Dieses Geschäft ist in den Jahrbüchern unter dem Namen Beeidigungs-Handel **) bekannt, der wie der sogenannte Udligenschwyler-Handel ein langes eifriges Mund- und Federgefecht, pro et contra, Memorialien, zwei päpstliche Vorstellungs- und Ahndungs-Brevia, nebst derselben geziemender Beantwortung nach sich gezogen, am Ende aber unentschieden geblieben, die Republik gleichwohlen bei dem angefochtenen Recht und Uebung zu beharren sich standhaft erklärt, ja das Gesetz selbst zu eben der Zeit wieder erneuert hat.

Die Veranlassung des Geschäfts waren im Jahre 1747 zwei liederliche spanische Mönche, St. Francisci-Ordens. Auf der Anherreise durch das Land Entlebuch wagte es der eine, auf offener Straße ein Weibsbild gewaltthätig zu Boden zu werfen, und mit Pistole und Stilet zu bedrohen. Bei erfolgtem

---

*) Die deßhalb vorhandenen Schriften bemerkt Haller im III. Band der Schweizerbibliothek No. 633 seq.

**) In der vorbesagten Bibliothek VI. Band No. 211 seq. finden sich die diesen Handel berührenden Schriften angezeigt, und in Simmlers Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte, vornämlich des Schweizerlandes. 2. Bd. 1r Theil, wo mehrere wichtige Dokumente abgedruckt sind.

Geschrei wurde die Unthat entdeckt, die Wüstlinge angehalten und gefänglich in die Stadt gebracht. Man übergab dieselben dem bischöflichen Kommissar zur Bestrafung, bald darauf aber hat sie die Nuntiatur als exempli Ordinis reklamirt.

Inzwischen ließ der weltliche Richter den Informativ-Prozeß einleiten, die Kundschaften abhören und die gesammelten Akten der Nuntiatur mit dem Ersuchen gebührender Justiz zur Hand stellen. Darauf erfolgte unerwartet die Forderung, daß man, den geistlichen Rechten gemäß, die Zeugen selbst vorberufen, beeidigen und das Geständniß abhören werde. Der Senat aber widersprach dieser Forderung, und auch bei den nachher erfolgten mancherlei Deputationen und Unterredungen wurde darauf beharret, in Folge eines bestehenden Gesetzes: daß kein Weltlicher sich anderst als von seiner Obrigkeit in Eid nehmen lassen dürfe. *)

Die Nuntiatur sagte: das Juramentum de dicenda veritate sei mit dem Juramento fidelitatis nicht zu verwechseln, und könne ohne Gefahr zugestanden werden; sei auch zu andern Zeiten nicht behindert worden, wie es erweislich. Wurde also darauf angetragen, daß man nicht entgegen sein möchte in diesen und andern Fällen, die Angehörigen anzuhalten, auf Erfordern zu erscheinen, den besagten Eid zu leisten, und hierauf ihre Aussagen zu begründen; weil, wie schon gesagt, dieser Akt der Landesherrlichkeit gar nicht präjudicirlich und mit dem Eid der Treue und des Gehorsams nichts zu thun habe, ja von den katholischen Souveränen, und der so eifersüchtigen und wachsamen Republik Venedig selbst, dem geistlichen Richter zugestanden werde.

Hiergegen wurde erwiedert: wie daß in Folge des Ordonnanz-Gesetzes, der Rathsbücher, der eidgenössischen Abschieden und anderer Archivar-Akten, der Senat von einer solch' festge-

---

*) Das Gesetz in der im Jahre 1687 erneuerten Ordonnanz oder geschwornem Brief für die Landschaft lautet Art. 16 wörtlich also: „Um Kundschaft zu geben, soll sich Niemand von andern als von „der weltlichen natürlichen Oberkeit beeidigen lassen, auch ohne „Erlaubniß des Landvogts von keinem andern Richter, oder Ober„keit, Kundschaft reden, als von der ihm angebornen weltlichen „Oberkeit."

gründten und wohlhergebrachten Rechtsübung nicht abweichen könne, sondern darauf beharren müsse, weil jede, im ersten Anblick auch unbedeutend scheinende Neuerung von Folgen seie, und wann eine bald hundertjährige Possession zernichtet oder kraftlos werden könne, eine andere von zwei- und dreihunderten nicht fester begründet zu erachten. Die angeführten Beispiele können darum nicht gelten, weil selbe, wenn sie wahr sein sollten, ohnwissend der weltlichen Behörden geschehen, und für erschlichen zu halten. Sollte die Nuntiatur bei Prozessen weltlicher Kundschaften bedürfen, die Stellung der Personen gehörig anverlangen, und die Beeidigung weltlicher Seits beschehen sein, so mögen die Zeugen sich alsdann dahin begeben, um ihre Aussagen zu thun, auch möge der geistliche Richter dieselben noch dahin erinnern, daß sie ihr Geständniß, dem geleisteten Eide gemäß, getreu und gewissenhaft abstatten sollen.

Dieser mehreremal ertheilte Bescheid fand keinen Eingang, und damit hatte nicht nur die Prozedur mit den zwei Mönchen keinen Fortgang, sondern eine unbestrafte Entlassung folgte bald darauf, mit Erwahrung des Sprüchworts: inter duos litigantes tertius gaudet.

Obiges war der eigentliche Punkt der Zwistigkeit, um welchen sich das pro et contra immerfort drehte, auch enthielten die beiden päpstlichen Brevien und die Antworten des Senates überhaupt die gleichen Gründe und Gegengründe. — Der letzte Versuch war ein auf Befehl des Papstes von seinem Gardehauptmann, dem Commandeur Pfyffer, Bürger der Stadt, an den Senat erlassenes Schreiben vom 16. Wintermonat 1749, worauf den 11. Christmonat eine Antwort erfolget *), und von nun an wurde geschwiegen. Papst Benedikt XIV. war zu einsichtig und zu bescheiden, als daß derselbe dieser Sache eine fernere Publizität hätte geben wollen, ungeachtet der Insinuationen, die der Kardinal Passionei, ehemaliger Nuntius, nicht sparte. Wie gesagt, man schwieg; Luzern aber erneuerte das Gesetz: daß Niemand auf geistliche Citation hin sich stellen und beeidigen lasse. —

Eine Schrift, betitelt: „Entwurf des Streits der Nuntiatur „mit Luzern, sammt Beisatz aller derjenigen Gebräuche und

*) S. Simmlers oben angezeigte Sammlung.

„Mißbräuche, welche die Republik vor und nach dem Concilio „von Trient, bisbin unter Augen der Nuntien, der Bischöfe „von Konstanz und derselben Kommissarien, ja nicht ohne Wissen des päpstlichen Stuhls ausgeübet, vertheidiget und behauptet hat," — machte damals Aufsehen, auch hat dieselbe, als von einem erleuchteten Staatsmann und Patrioten *) herrührend, Licht verbreitet und den Erfolg befestnet. Die im Senat gehaltenen Deliberationen, pro et contra, finden sich in derselben summarisch aufgezeigt. — Ein zu eben der Zeit, von eben dem Verfasser, an einen angesehenen Geistlichen in Rom aberlassener Brief verdient, als ein merkwürdiges Aktenstück, in deutscher Uebersetzung der Vergessenheit entrissen zu werden, und gehört allerdings zur Vervollkommnung der Geschichte der schweizerischen Nuntiatur.

Tit.!

Nach reifer Ueberlegung hatte ich diejenige Stelle Ihres Briefs, womit Euer Hochwürden mir zu melden belieben: wie daß man in Rom hin und wieder laut spreche, daß die Entfernung der Nuntiatur von Luzern das gedeiblichste und sicherste Mittel wäre, denen sich immer erneuernden Zwistigkeiten vorzubauen, und andurch derlei Ausstößen, die für Katholiken wenig Erbauliches, für Evangelische Aerger mit sich bringen, ein Ende zu machen, einem Manne vertraulich mitgetheilt, der wirklich bei diesen so wichtigen Staatsangelegenheiten der Republik ein Mitarbeiter war, mit dem Ansinnen, daß er doch alle mögliche Sorgfalt anwenden möchte, damit Luzern nicht etwa wegen derlei Händeln und Rechthabereien des Sitzes der päpstlichen Nuntien verlurstiget werde. — Allein derselbe erwiederte ganz trocken, wie daß im Gegentheil der Verlurst der Nuntiatur viel eher ein Gewinnst und Vortheil für Luzern wäre, indem die päpstlichen Monsignori bei der Begierde und Absicht, sich die Gunst des römischen Hofs zu erwerben, und um sich das Ansehen geschickter Köpfe und die Miene wichtiger Minister zu geben, auf alle Weise Schwierigkeiten zu erwecken suchten, die sich gar bald ergaben, wann sie sich gelüsten lassen, die alten Gebräuche, Herkommenheiten und Vorrechte der Republik anzutasten. Dieser unser gegen die italienischen Ränke eifersüch-

*) Franz Urs Balthasar.

ligen und wachsamen Republik scheine jede, auch geringste Bewegung verdächtig, und wenn dann beiden Parteien der Kopf warm würde, so unterstützten die Herren Nuntii ihre Beobachtungen und Forderungen durch Beispiele, wie es anderwärts gebräuchlich sei durch Concilien, Canonen, Bullen und klassische Schriftsteller. Diesem unermeßlichen Schwarm von Dokumenten aber entgegne die Republik mit nichts Anderm, als: so haben es unsere Vorfahren geübt, und zwar in Angesicht der Nuntiatur, und waren dabei gute Katholiken, und dafür wurden sie von der heiligen Mutterkirche anerkannt, von den regierenden Päpsten vermittelst apostolischer Breven, voller Lobsprüche und Ermahnungen, ermuntert, daß sie in ihrem Eifer zur Erhaltung des katholischen Glaubens fortfahren sollten; daß also entweder die vorhergehenden Nuntii unwissend und dumm gewesen, oder die dermaligen allzuweise und durchdringend seien. Wenn dann endlich diese Monsignori merkten, daß weder Gründe, weder Arglist, noch krumme Schliche hinlänglich wären, das Eis zu brechen, so verwickelten sie den römischen Hof in das Geschäft, malten den Rath mit schwarzen Farben an, stellten denselben als eigensinnig, kalt gegen die Religion, gegen alle heilsame und begründete Vorstellungen widerspännig dar; und dann am Ende, um den Minister aus der mißbeliebigen Lage, in die er sich zur Unzeit versetzt, herauszuziehen, verwickelt sich der Hof selbst in den Streit, der mit wechselseitiger Bitterkeit sich endet, und eben darum die Aussöhnung oder Heilung niemalen vollkommen erfolget, wenn gleich die Wunde ein Pflaster deckt.

Wenn im Gegentheile diese Monsignori an ihren Hof die aufrichtigen Berichte erstatteten: daß nur durch die Mittel von Klugheit und Mäßigung die katholische Religion in unsern Gegenden beibehalten werden könne, und hingegen, wenn man nach Anweisung der Canonen, der Bullen und Concilien dieses Land seiner Vorrechte, Altherkommenheiten und Gebräuche beraubte, das so viel heiße, als das Kind mit dem Bade ausschütten, die Religion gefährden, den benachbarten Protestanten Thür und Thore öffnen, damit sie ohne Schwierigkeit ihre Lehrsätze und Meinungen zum Nachtheile der katholischen Eidgenossenschaft, ja mit Gefahr Italiens, wegen der angrenzenden Lombardei, ausbreiten können, — so mußte Rom wollen, und

klug finden, daß man uns zwischen unsern Gebirgen ungestörte Ruhe gönnte, und lieber derlei nichtsbedeutende kleine Unförmlichkeiten zugestünde, als eben dieser halber eine so hoch verdiente Nation mit allzuschroffen und gehässigen Neckereien zu kränken.

Ich antwortete dem Staatsmann: mir scheine gleichwohlen, daß die Ausbreitung des Ansehens und der Macht der schweizerischen Nuntiatur eine kräftige Stütze der Katholizität dieser Länder geworden. — So reden Alle, erwiederte er mir, die die Schweiz nicht von Grund aus kennen, und so reden und schliessen auch die Römer. — Aber Ihr müßt wissen, daß, als in dem letzten einheimischen Kriege von 1712 die Protestanten obgesieget, und die Katholiken ihrer Schwäche (von Geld, Provision und Beihülfe beraubt) überlassen wurden, hat eine sothane schreckende Zerrüttung ihnen die Augen so weit geöffnet, daß sie sich anjetzo nicht, wie ehemals, für jede Kleinigkeit balgen; oder wenn ein seeleneifriger Nuntius uns zuruft, die Ketzer mit gewaffneter Hand auszurotten, alsogleich zu den Waffen greifen würden. Unser Kanton, von allen jener, der am meisten der Gefahr ausgesetzt ist, und im Falle eines Bruchs das Meiste zu verlieren hat, überlegt gar weislich, daß man mit Vernunft handeln und den wahren schicklichen Zeitpunkt abwarten müsse, ehe man das Schifflein vom ruhigen sichern Port in das hohe Meer hinausstößt. Unser Staat glaubt genug zu thun, und die öffentliche Sicherheit hinlänglich zu schützen, wenn er die Religion rein und fest erhaltet. Ein sehr wichtiges Beispiel schwebt noch in ganz frischem Andenken *), da aus der Nachbarschaft mit Schlauheit und tiefgedachter Kunst widrige Grundsätze einzuführen der Versuch gemacht, und Leute, zwar von niedriger Herkunft, aber von nicht gemeinen Geistesgaben, durch Geld und mildthätige Unterstützungen gewonnen, auch derselben Zahl durch derlei Lockspeisen immerfort vergrößert worden. Schon sechs ganzer Jahre griff dieses Uebel in der Dunkelheit um sich, und wußte sich dem Auge der vorgesetzten Obern zu entziehen, und gewiß ist, daß weder Rom mit aller geistlichen Macht, noch die Nuntiatur mit der ihrigen, demselben ohne des Raths Beistand hatte entgegnen können; und eben dieser in Rom so berüchtigte Rath war es, der mit seiner Klug-

*) Die oben erwähnte Schmidlische Sekte oder Irrlehre.

heit, Standhaftigkeit und Nachdruck diesen für unheilbar erachteten Krebs zu heilen und zu zerstören gewußt hat.

Die Republik hat also kein geringes Verdienst, wenn sie die Reinheit der Religion standhaft zu erhalten trachtet, und doch, wenn ihr ihre schon so lange genossenen Vorrechte, Gebräuche und altes Herkommen sollten angestritten und aus Handen gewunden werden, so könnte und würde sie dieselbe nicht länger erhalten können, noch wollen. Die Ursache davon ist, weil die Geistlichkeit, die Klöster, gewisse Korporationen und Bruderschaften im Besitze des besten Vermögens des Kantons sind, und die Fette der Erde in ihren Handen haben, so zwar, daß, wo der Staat zum Unterhalt des gemeinen Wesens zehn Thaler zu beziehen hat, der Geistlichkeit hundert und zwanzig anheimfallen. Nichtsdestoweniger und der Noth des gemeinen Wesens ungeachtet, wird dieselbe weder durch Auflagen, noch durch andere Beiträge und Beschwerden beunruhiget, wie dessen die Herren Nuntii selbst untrügliche Zeugen sind; ja in dem letzten, aus politisch-religiösen Mißverständnissen entsprungenen Krieg wurde der Geistlichkeit kein Haar gekrümmt. — Es verbleibt demnach der weltlichen Obrigkeit nichts übrig, als die hohe und richterliche Vollmacht, kraft deren sie bei sich ergebenden Unordnungen die Geistlichen ad audiendum verbum principis vorberuft, selbe bedrohet, auch, im Falle sie sich unverbesserlich erzeigen würden, ihrer Pfründen entsetzen zu lassen und außerts Land zu verweisen sich berechtigt glaubt. Nur vermittelst dieser Authorität und gesetzmäßigen Drohungen erlangt der Staat Ehrfurcht und den geziemenden Gehorsam für seine Verordnungen. — Sollte also die weltliche Obrigkeit ein einziges Mal von derlei Gerechtsamen, die denen Herren Nuntien ein so scharfer Dorn in ihren Augen sind, und die sie bald mit Schmeicheleien, bald mit Drohungen zu untergraben suchen, das Geringste sich entziehen lassen, würde der Staat unfehlbar aller jener Ehrfurcht und Achtung, welche die Geistlichkeit demselben bishin noch erzeigt hat, verlurstig werden; und wann kein Mittel mehr vorhanden wäre, die Geistlichkeit in Schranken zu halten, würde die Republik gezwungen sein, an die Nuntiatur oder die bischöfliche Curia sich zu wenden, wo nicht gar mit ihren Untergebenen oder Angehörigen in contradictorie zu stehen und den richterlichen Entscheid zu gewärtigen. Und

da man in Luzern mit baarem Geld eben so viel, als in Konstanz oder Rom selbst, ausrichten kann, so ist unumstößlich erwiesen, daß dannzumal die Religion an ihren Umsturz grenzen würde, ja grenzen müßte, und in derlei enge und mißliche Umstände wird der Kanton Luzern durch nichts anderes versetzt, als durch das feine Gewebe der römischen Politik und der darnach sich bildenden Minister. Das hat vor einigen Jahren Monsignor Passionei, jetziger Cardinal, versucht, und, wie man es von sicherer Hand weiß, versucht er es wieder durch die dermalige Nuntiatur, nämlich den Auditor Bartolucci, der sein Günstling ist: fürwahr ein gelehrter Mann und großer Canonist, vielleicht einst ein leuchtender Stern am römischen Horizont, für den Unsern aber ein Unheil drohender Komet.

Sollte man, fuhr der Staatsmann im Eifer fort, sollte man nicht bittere Thränen weinen? — Wir sind von Protestanten umgeben, wir Katholiken sind die Geringern an der Zahl und an Kräften, und Rom, welches Glaubens-Prediger nach Indien sendet, um Heiden zu bekehren, sendet Monsignori in die Schweiz, damit Wir Protestanten werden; Monsignori, welche die Lockspeise eines Cardinalhuts reizt; Auditoren, welche die Hoffnung von stufenweiser Beförderung anspornt, oder gehässige, rachsüchtige Männer, durch alten Groll entflammt, suchen die Verfassung des Staats, unter dem geheiligten Vorwand des Ansehens der Religion, umzustürzen, erregen Bewegungen am römischen Hofe, und suchen gleichsam den Untergang einer um die Kirche und den päpstlichen Stuhl so wohlverdienten Nation, nur darum, weil ihnen die Laune aufstößt, oder sie den Kitzel fühlen, sich mit derlei Großsprechereien und Beeinträchtigungen, Verdienste und Empfehlungen zu erwerben. Wenn die Herren Nuntii hingegen die politische Lage und Beschaffenheit des Landes in Bedacht zögen, und ihre Obern mit Wahrheit und Treue benachrichtigen würden, so dürfte man sich überzeugen, daß das väterliche Herz des Kirchenoberhauptes weder forthin erbittert, weder geflissentlich von Uns würde abgezogen werden. — Im Gegentheil, Rom würde zur Wiederemporhebung und Rettung der katholischen Eidgenossenschaft die dienlichsten Mittel und Wege einzuschlagen sich angelegen sein lassen. Mit einem dergestalt liebevollen und werkthätigen Beistand, nicht aber durch Theilnahme an derlei kleinfügigen Gegenständen und

Kränkungen, würde dieselbe wieder ermuntert, emporgehoben, befestiget, auch damit ewiger Ruhm, Ehre und Dank erworben werden.

Während diesem Geschäfte, gleichwie zur Zeit des Nuntius Passionei, betrugen sich die Jesuiten mit Tauben-Einfalt und Schlangen-Weisheit. Die geheime Geschichte des Collegiums zu Luzern, die bei der Aufhebung des Ordens, aus Unachtsamkeit vermuthlich, in weltliche Hände gefallen, beweiset, daß ihre Meinung, wie leicht zu vermuthen, mit den Behauptungen der Republik nicht übereinstimmend gewesen; sie ließen es aber nicht merken, und beobachteten bei etwannigen Anlässen das Stillschweigen oder zweideutige unschädliche Aeußerungen. Es war der Societät nicht unbekannt, wie sie in ältern Zeiten aus Frankreich und 1607, als Venedig mit dem päpstlichen Stuhl im Streit lag, von da vertrieben worden, und nimmer Zugang fand. — Sie nannte den Nuntius Acciajuoli magnum societatis nostræ æstimatorem et amatorem. Das blieb er die ganze Zeit seines Lebens und zu seinem größten Verdruß, als er nach etwelchen Jahren auf der portugiesischen Nuntiatur sich befunden und von da mit Beschimpfung entfernt worden.

Die Zeit seines übrigen Aufenthalts in Luzern lebte er meistens einsam, mit der mehrmaligen Aeußerung, daß ohne Aufstiften von Partikularen und selbst Rathsherren er sich mit der Republik nie dergestalten entzweit haben würde. — Bei der Erneuerung des Xaverianischen Tempels gab der Nuntius einen Beweis seiner Achtung für die Societät und ihre Angehörige, da er die Kapelle des heil. Aloys von Gonzaga mit nambaftem Aufwand ausschmücken ließ und der neuen Bruderschaft, zur Ehre desselben, durch besondere Indulgenzien aus Rom, den Anfang gab.

Das Altarblatt wurde in Rom verfertiget, und der heilige Jüngling selbst ist sehr schön. „Die Jesuiten", sagt der Parlaments-Präsident Düpaty in seinen Briefen über Italien, bei Anlaß des Festes dieses Heiligen, „haben diese Lockung in „ihren Gemälden und Statuen nicht versäumt: sie hatten be„merkt, daß zu den Füßen einer schönen Mutter Gottes das

„Gebet eines Jünglings länger und brünstiger ist. Sie kann„ten alle Wege zum Herzen.“

Des Nuntius Abreise nach Portugal erfolgte den 29. April 1754, und seine Beförderung zur Cardinals-Würde den 24. Herbst 1759. Derselbe ist den 24. Heumonat 1766 in seiner Vaterstadt verstorben. Es war eine unglückliche Nuntiatur für den guten Mann. Sein Auditor Bartolucci verlor bei dem schrecklichen Erdbeben 1755 das Leben, und wenige Jahre darnach wurde der Acciajuoli aus Lissabon vertrieben. *)

1754.

Hieronimus Spinola,

Erzbischof zu Laodicea, aus Genua gebürtig, war Acciajuoli's Nachfolger, und langte den 5. Mai 1754 in Luzern an.

Ostendent terris hunc tantum fata, neque ultra esse sinent. *Virgil.*

So kann man urtheilen, da das Hiersein dieses Ministers bloß eine Erscheinung war; Spinola wurde nach wenigen Monaten als bestimmter Nuntius nach Spanien wieder abgerufen. Kurz und ruhig war folgsam diese Nuntiatur, die lediglich in den gewöhnlichen Courtoisien und Ceremoniel-Visiten bestanden hat. Das Aeußerliche verrieth einen schwächlichen, aber, der Gesichtsbildung nach, liebreichen Mann. Das war auch Acciajuoli. Allein der Schein betrügt, und die Umstände, kleine Zufälle ändern alles bald unerwartet. —

Ein Staatsmann, als man ihm die Freundlichkeit und Dienstfertigkeit eines hiesigen päpstlichen Nuntius anpries, sagte: „Laßt es nur zu einem Geschäfte kommen, so werdet Ihr bald „den Mann recht kennen lernen; das ist nur Firniß und poli„tische Heuchelei. Alle haben Rom zum Herrn, und alle sind „gleich gesinnet.“

---

*) Siehe Schlegels Kirchengeschichte des XVIII. Jahrhunderts. pag. 719. seq.

1755.

Joannes Octavius Buffalini,

Erzbischof zu Chalcedonien, Referendarius beider Signaturen und Domherr zu St. Peter im Vatican, Nuntius cum potestate legati á latere, allschon am 12. Weinmonat 1754 ernamset, traf von Rom aus über Altdorf den 27. Hornung 1755 in der Stadt Luzern ein.

Seine Herkunst aus dem Kirchenstaat, Citta di Castello, war unbedeutend; wissenschaftliche Kenntnisse, tiefes Studium der römischen Kirchengeschichte und derselben Rechte, oder Forderungen, Stolz und die Beharrlichkeit gefaßter Meinungen, Geringschätzung der schweizerischen Nation, Kargheit und Eigennutz waren sehr kennbar an ihm, und zeichneten das Betragen aus. Derselbe hatte in spätern Jahren (1769) selbst Hoffnung, oder Ansprüche auf die päpstliche Würde, die aber dem Franziskaner Ganganelli, Clemens XIV., zu Theil wurde.

1756. Im folgenden 1756. Jahre ereignete sich, daß einer der Bedienten des Nuntius einen andern, mit einem Dolch in der Hand, durch eine der Gassen der Stadt verfolgte. Das Geschrei bewog Leute, zuzulaufen, um das Unglück abzuwenden. Ein Bürger der Stadt bekam hiedurch von eben dem Bewaffneten einen Stich, gleich darauf aber wurde der Rasende zu Boden geworfen, gefangen genommen und der Justiz überliefert. — Diese Begebenheit gab dem feurigen und streitsüchtigen Nuntius Anlaß, die Gesandtschafts-Rechte, die Unverletzbarkeit des Gefolges und der Bedienten, darzustellen. Dergleichen Rechte waren dem Rath nicht unbekannt, und er mußte nicht erst von einem römischen Monsignor darüber belehrt werden: nur glaubte man, daß ein geistlicher Herr schwerlich eine Kriminalprozedur führen, und die Gerichtsbarkeit oder die erforderlichen Zuchtmittel ausüben werde; kurz, man verlangte Sicherheit und Gerechtigkeit, weil ansonsten der Fall eintreten dürfte, daß an derlei Frevlern das Volk auf der Stelle Satisfaktion nehmen könnte, wenn der Ernst bei diesem Geschäfte vermißt würde.

Doch das Gefängniß und die Zeit, die alles mildert, auch die Beleidigten dem Thäter das Wort sprachen, und alles zufrieden gestellt wurde, machten vermittelst Entfernung desselben der Sache ein Ende.

In dem gleichen Jahre hat der Anstand der Kirchen-Immunität halber, das Jus Assyli betitelt, zwischen den die gemeinsamen Landschaften beherrschenden, katholischen und evangelischen Eidgenossen seinen Anfang genommen, ein Geschäft, das zehn Jahre angehalten und auf den Tagsatzungen zu verschiedenen Malen sehr lebhaft betrieben worden; ein abermaliger politisch-religiöser Zankapfel und ein Saame zur Zwietracht. Der Kanton Luzern insbesondere, als katholischer Direktorial-Kanton, mußte oft den Launen und Grillen der Nuntiatur fröhnen, das Geschäft, wie so manches andere, unter dem kahlen Vorwand von Religionssache, im Ernste betreiben, und gewisse Bedenklichkeiten erwecken, wobei die Vernunft und der gesunde Menschenverstand nicht selten in Verlegenheit gekommen. Endlich, müde des Umtriebes und der ewigen Bedenklichkeiten, erklärte sich derselbe auf einem eidgenössischen Tage des 1766sten Jahres, daß er sich der Sache und der an ihn übertragenen Unterhandlung gänzlich entschlage. — Erst nach zwei Jahren, am 18. Brachmonat 1768, erfolgte ein päpstliches Breve, das für die gemeinsamen Herrschaften jene mildernde Einschränkungen enthält, welche Benedikt XIV. dem Herzogthum Mailand auf Verlangen der Kaiserin-Königin, Maria Theresia, vor mehreren Jahren vergünstiget hatte.

Tantæ molis erat. etc.

In eben dem 1768sten Jahre schrieb der Verfasser der Jurium Helvetiorum circa Sacra pag. 81: „Das Recht, die „Zufluchtsstätte zu bestimmen, kann auch zu der äußerlichen „Kirchenpolizei gerechnet, und folglich von dem Landesherrn „hierüber insoferne gewachet und gesorget werden, daß die „Kirchen und andere sogenannte gefreite Oerter nicht schlechter„dings den Bösewichtern, die zu des Nebenmenschen Schaden „allerhand Bubenstücke vollführen, zu einem allgemeinen Ret„tungsorte bestimmt, und also vorsätzlich der Justiz entrissen „werden. Gewiß ist, daß ehemals die Jura, oder privilegia

„Asyli, von denen Kaisern nur denen Kirchen unter gewissen „Bedingungen und Einschränkungen bewilliget, nachher aber „von den Päpsten allein hierüber ganz neue und weite ausge„dehnte Verordnungen gemacht worden. Die Eidgenossen haben „mehrere Jahre hindurch die Geduld gehabt, bei Ihro Heilig„keit die nämlichen Einschränkungen hierin, wie Benedikt XIV. „dem Herzogthum Mailand bewilliget, zu erwerben, welches „endlich durch ein am 18. Brachmonat 1768 ausgefertigtes „Breve erfolget; jedoch daß dasselbe nur für die gemeinsamen „Herrschaften gültig sein soll. — Verhoffentlich aber werden die „katholischen Orte den Genuß desselben für ihre Immediat„Lande haben, und dieselben nicht minder privilegirt, als die „gemeinsamen, wissen wollen: oder aber, im Verweigerungs„falle einer so billigen Sache, von landesherrlicher Gewalt we„gen, das, was sie gut dünkt, anordnen und befolgen machen „dürfen."

1757. Der im Jahre 1740 auf den päpstlichen Thron erhobene Cardinal Lambertini, Benedikt XIV. genannt, starb in diesem Jahre. Derselbe verdient wegen seiner Gelehrtheit den berühmtern Päpsten beigezählt zu werden, und war darüber hin ein jovialer, heiterer Geist, der aber lieber regieren ließ, als daß er regierte.

Der berühmte Antiquar Abt Winkelmann, der ihn persönlich kannte, schreibt in einem seiner vertrauten Briefe: „Er thue nichts, als über die ganze Welt lachen, und habe „den Charakter eines Buffons auch in einem so hohen Alter „noch nicht abgelegt. Ganz Rom seufze nach einem neuen „Papste; er lebe allen Menschen, sonderlich den Cardinälen, zu „lange; aber seine Gleichgültigkeit erhalte ihn der Welt zum „Trotz." *) —

Rezzonico, ein Venediger, Clemens XIII., wurde sein Nachfolger.

---

*) Benedikt war auswärts als Gelehrter sehr berühmt, in Rom selbst aber genoß er wenig Achtung als Regent.

Ceremoniel-Streit.

1758. In dem Jahre 1758 kam der Ceremoniel-Streit, den der Nuntius durch geflissentliche, man darf sagen beschimpfende, Nichtbeobachtung der gewöhnlichen Courtoisie erregt hatte, in volle Gährung, und die Republik Luzern mußte wider Willen abermalen eine Rolle in der Nuntiatur-Geschichte spielen. Der Stoff war dermalen pur weltlich, keine geistliche Jurisdiktions- oder Immunitäts-Sache. Böse Laune, mit Stolz vermischt, Vorurtheil und Geringschätzung der unbeträchtlichen Schweizer-Republiken waren der Erzeugungsstoff und der Nahrungszunder des Zwists. Die Absicht war, durch wiederholte Schmälerung der bishin üblichen Ceremoniel-Gebräuche das Ganze zu überwerfen, und die Republik zu nöthigen, eine neue, nach des Nuntius und Anderer Sinn gemodelte Etiquette einzuführen, und dieses auch darum, weil der Nuntius bei dem dermaligen sehr freundschaftlichen Verkehr mit dem französischen Botschafter in Erfahrung gebracht hatte, daß die gegen die eidgenössischen Stände gewöhnlichen Ceremonien von minderm Gehalte, als die eines päpstlichen Nuntius seien. —

Was ist Ceremoniel? „Das Ceremoniel ist", wie Stieve sagt, „eine unter den Souveräns oder ihnen gleichen„den Personen, ex pacto, consuetudine, possessione einge„führte Ordnung, nach welcher sie sich, deren Gesandten und „Abgesandten, bei Zusammenkünften zu achten haben, damit „keinem zu viel, noch zu wenig geschehe. — Der Ursprung sol„ches Ceremoniels ist nicht, wie etwa bei den Komplimentisten, „die Höflichkeit, denn diese hat keine leges; sondern vielmehr „die aus einer größern Dignität, so man für einen andern zu „haben vermeint, herrührende Superbia, welcher man die „qualitatem Juris zugeeignet, und ihr den Titul der Prærogativæ oder Præcedentiæ gegeben."

Wie oben gesagt, der Nuntius that geflissentlich Eingriffe in das bishin von seinem Vorfahren beobachtete Ceremoniel, sich darauf fußend, daß dasjenige, was der französische Botschafter gegen Deputirte der gesammten Eidgenossenschaft über geringer sei, als was die Nuntii, gegen Luzern einzig, beobachtet hatten. Mag sein! Sind aber die Herkommenheit, der

mutuus consensus und das possessorium vorhanden, und gleichsam festgesetzt, so kann und darf nicht Schmälerung und Abbruch geschehen, so lange der andere Theil ohne Fehl das bishin beobachtete erfüllt. — Man ermangelte also nicht, Klage zu führen und Auszüge aus dem Archiv zu kommunizirен; solches blieb aber ohne Erfolg, oder besser zu sagen, es wurde durch wiederholte Beleidigungen der Handschuh zur Fehde hingeworfen. —

Ein so beschaffenes gehässiges Betragen war nicht das Mittel, eine Annäherung, eine Unterhandlung und Ausgleichung zu erzielen, wohl aber die Abneigung zu vergrößern und den Gegendruck und die Beharrlichkeit zu befestigen, um das zu behaupten, was ansonsten vielleicht als eitler Tand, als Kleinigkeit und als unwesentlich hätte beseitiget werden können. — Der Senat, sich beleidigend fühlend, faßte im Ernste und einmüthig den Entschluß, von dem, was seit so langer Zeit ausgeübt und gegenseitig observirt worden, nicht abzugehen, in keine neue Unterhandlung sich einzulassen, sondern beim Alten stehen zu bleiben. — In Folge dieses am 11. Herbstmonat ergangenen Beschlusses wurde ein Memorial mit denen erforderlichen Belegen verfertiget und an den Nuntius erlassen; blieb aber wieder ohne Antwort; nur hatte der Kanzler Namens seines Herrn verlauten lassen, daß das Betragen des Nuntii auf Befugniß sich begründe, und daß dasjenige, so von seinen Vorfahren allfällig ausgeübt worden, aus Uebereilung oder Gutmüthigkeit, nicht aber aus Schuldigkeit beschehen, wie solches die im Nuntiatur-Archiv vorhandenen Noten beweisen. Das Rathsamste wäre also, sich in schriftliche oder mündliche Unterhandlung einzulassen. Allein die Verfahrungsart des Nuntius hatte die Abneigung und die Bedenklichkeiten gegen Unterhandlungen allschon dahin gebracht, daß man lieber, nach alter Schweizersitte, den Entschluß erneuerte, bei der Herkommenheit und Uebung zu beharren. — Ein nochmals eingerreichtes Memorial und die Anzeige des einmüthig abgefaßten Rathsschlusses (da die wenigen Gönner der Nuntiatur kein Mehr verlangten) hatten für dermalen doch den Erfolg, daß der Nuntius bei der Stabeinweihung der neuerwählten Aebtissin zu Eschenbach, wo ebenvorher bei der Wahlfeierlichkeit die auffallendste Verletzung des gewöhnlichen Ceremoniels sich ergeben hatte, sich nicht getraut, persön-

lich zu erscheinen, in der billigen Ahnung, daß ein wiederholtes unhöfliches Betragen mit eben der Münze bezahlt werden könnte.

Indessen blieben die Vorstellungen der Republik ohne Antwort, nicht aber ruhten die heimlichen Bewegungen des Nuntius. Endlich am 17. Wintermonat wurde von dem regierenden Standeshaupt, einem Liebling des französischen Ministers, und dannahen ein Gönner des Nuntius, dem Senat die Anzeige gemacht, wie derselbe sich über das an ihn Gelangte, so wie dem Rathschlusse, nicht nur beschwere, sondern Genugthuung und die Tilgung des Dekrets im Protokoll verlange, weil die geführte Sprache, die gleichsam befehlsweise (imperative) laute, sich mit der Würde eines Ministers vom ersten Range gar nicht vertrage, sondern ordnungswidrig sei, statt daß man sich bemüht hätte, den Anstand gelassen und freundschaftlich zu beseitigen. — Dieser politische und unpolitische Nebensprung des Nuntius schlug fehl. Man bemerkte den Schlich, daß derselbe nämlich vom Stamme sich entfernte, um einen Nebenast zu ergreifen.

Erst am 18. Christmonat erfolgte, nach wiederholter Berathschlagung, fast einhellig der Schluß: „daß, in Erwägung, „daß eine solche Forderung das Ansehen der Regierung verletze, „Herr Amtsschultheiß den Kanzler zu sich berufen und ihm eröffnen solle, daß der Senat auf sothanes Verlangen keine „Antwort gebe: habe sich dann Monsignor Nuntius über den „eingereichten Ceremoniels-Extract zu beschweren, werde er sich „belieben lassen, sothane Beschwerde schriftlich einzugeben.“ — Keine fernere Antwort, weder schriftlich noch mündlich, folgte, und somit blieb es einstweilen bei dem, was allschon eingegeben worden; und dannahen glaubte der Senat sich berechtiget, die bei dem Neujahrswechsel üblichen Curialien in suspenso zu lassen, auch die drohenden Aeußerungen, daß die Minister anderer Mächte, und der französische insbesondere, sich der Sache beladen und ihr Befremden äußern werden, machten wenig Eindruck, erfolgte auch nicht. Kurz der am 11. Herbstmonat ergangene Rathsschluß wurde den 28. Christmonat auf ein neues, mit etwas Zusätzen, bestätet.

Nun stockte auf einige Zeit der Zwist, nicht aber die wechselseitige Abneigung und Verhöhnung; und da der Nuntius die große Mehrheit des Senats unbeweglich fand, kam unerwartet

ab Seite des Gardehauptmanns in Rom eine Zuschrift, meldend: daß er vom Cardinal Segretario di Stato berufen und befragt worden, in was abermaliger Differenz die Republik mit dem Nuntius sich befinde? — Seltsame Frage! als wenn der heilige Vater oder wenigstens der Segretario nicht allschon von allem Verlauf Kenntniß hätte. In der Rückantwort wurde dem Hauptmann der Verlauf der Sache in einem umständlichen pro Memoria angezeigt, mit dem Bedeuten, daß, wofern man ihn wieder befragen sollte, er dasselbe als ein Aktenstück mittheilen könne. Das war vermuthlich der Anlaß, den der Segretario di Stato an der Hand zu haben wünschte. *Wirklich* langte nach etwas Zeit eine in sehr bittern *Ausdrücken abgefaßte* Beantwortung des pro Memoria ein, worin die Behauptungen des Nuntius gerechtfertiget, das Verfahren des Senats getadelt und gleichsam befohlen wurde, in gütliche Unterhandlung einzutreten. — Am 18. Heumonat 1759 wurde dem Gardehauptmann verdeutet, daß, wenn diese Piece nicht von ihm selbst wäre zugesandt worden, man nicht glauben könnte, daß dieselbe aus der römischen Segretaria geflossen, weil gegen einen freien unabhängigen Staat so ungewohnte, als ungebührliche Worte sich darin vorfinden; man sei daher entschlossen, diese Schrift bis auf schicklichere Zeit bei Seits zu legen und ruhen zu lassen. Dieser Einschlag hatte keinen unangenehmen Erfolg. Im Augstmonat erhielt der Senat vom Cardinal Segretario eine ganz höfliche Zuschrift, darin demselben nicht befohlen, sondern angesucht wurde, Maaßnahmen einzuschlagen, die obwaltenden Mißhelligkeiten zu beseitigen. Eben so gelassen und geziemend wurde darauf erwiedert: daß nicht der Senat, sondern der Nuntius dem Zwist den Anfang und Anlaß gegeben, daß die Republik lediglich die alte Observanz zu behaupten gesucht, und daß sie wünsche, auch verhoffe, darbei ungekränkt belassen werden. Das erwarte sie von der Einsicht Ihrer Eminenz, ja von Ihro Heiligkeit selbst, vermittelst Kenntniß der Sache und gefälligen Vorworts.

Est modus in rebus, sunt certi denique fines etc. etc.

Nach dieser Antwort gab es keine fernere Korrespondenz, und der Streit nahete von selbst seinem Ende. Jede Partei, ohne förmliche Unterhandlung, gab der vorhin üblichen Etiquette für und für wieder Statt; unbedeutende Kleinigkeiten wurden

nicht geachtet und übergangen; die diplomatische Trennung hörte auf: doch wiederkehrte nimmer die besondere Werthschätzung und Zuneigung. Die Besuche blieben ziemlich beschränkt, so wie die Hauswirthschaft des Ministers, die aber ihren Vortheil hatte, seine Baarschaft zu vermehren, die ihm sehr nahe am Herzen lag.

Doch der übrige Aufenthalt war von kurzer Dauer, indem Monsignor Buffalini von Ihro Heiligkeit noch in eben dem 1759. Jahre nach Rom abgerufen, und mit der Stelle eines Major Dom's beehrt worden. Wer seine vor dem Senat gesprochene Abschiedsrede einzig lesen sollte, müßte sich bereden, daß die Zeit seines fünfjährigen Aufenthalts und das wechselseitige Benehmen sehr angenehm und vergnügt hingeflossen wäre. — Wie doch Feinheit und rednerischer Schmuck bei Anlässen die Welt bethören können, oder denn wäre dieser Abscheid ein Bekenntniß der Reue des Vorgegangenen und rühmliche Genugthuung. — Im Heumonat 1766 ist Monsignor Buffalini zum Purpur erhoben worden.

Folgendes ist der in der obigen Erzählung angezogene Rathschluß:

Aktum den 11. Herbstmonat 1758 vor Räth und Hundert der Stadt Luzern. S. Staatsprotokoll Fol. 478.

Nachdem Räth und Hundert, anheute beim Eide versammelt, benachrichtiget worden, wie das von Seite des anwesenden Monsignor Nuntii die von seinen Herren Vorfahren ganz rühmlich geübte Ceremonialia in Verschiedenem und bei Anlässen alterirt und nicht der Gebühr nach beobachtet, und zwar:

1) Wenn Deputirte des Raths zu Monsignor Nuntio im Namen hiesigen Standes oder der löbl. katholischen Orte abgeordnet werden, selbige nicht oben an der Stiege, sondern weiters zurück empfangen, auch nur bis zu der Porte der Residenz, und nicht, wie das Ceremonial erfordert, außert dieselbe begleitet werden.

2) Ermangle Monf. Nuntius in der Titulatur, da er gegen den Deputirten nicht mit dem Titul Illmi. Signori im Anfang seiner Rede aufziehe, und während dem Discours sich nicht der Worten Signore Illme., wie es gegen Deputirte eines souveränen Standes gebühre, bediene.

3) Die Sessel für die Deputirten nicht gewohnter Maaßen in zwei Reihen, zu beiden Seiten, darstellen, sondern selbige auf eine Seite nacheinander niedersitzen lasse.

4) Seie bei der wegen erfolgter Wahl Ihro päpstl. Heiligkeit gehaltenen Mahlzeit die erste Gesundheit stehend, wie recht und billig, auf das Wohlsein Ihro päpstl. Heiligkeit getrunken worden, auf welche die Gesundheit der löblichen katholischen Orte ebenfalls stehend hätte sollen getrunken werden, das aber nicht geschehen, sondern die Gesundheit des Monf. Nuntii seie den löblichen Orten wider alle Rubrik vorgezogen worden.

5) Erfordere die Anständigkeit, daß Monsignor *Nuntius* bei gewissen Gelegenheiten in der sogenannten Roch*etto*-Kleidung bei dem Herrn Amtsschultheißen den Besuch abstatten sollte, welches aber auch unterlassen und von ihm nur in seiner Spaziergang-Kleidung verrichtet werde.

6) Werden unsere Herren Schultheißen von Monf. Nuntio nicht, wie jederzeit geübt worden, bis außert die Porte der Residenz, sondern nur bis zur Porten derselben begleitet.

7) Wenn Kleine oder Große Räth dem Monf. *Nuntio* aus purer Höflichkeit, oder Geschäften halber einen Besuch abstatten, so lasse man selbige ohne einige Begleitung die Stiege hinab und zur Residenz hinausgehen, da doch jederzeit gebräuchlich gewesen, sie durch einen oder zwei Hofkapläne bis außert die Porten der Residenz begleiten zu lassen.

Als nun der Tägliche Rath deliberirt, wie einem solchen Abbruch des Ceremonials zum füglichsten vorgebeugt, und das Gewohnte wieder in die ehevorige Uebung eingeleitet werden könnte, als ist dem Staatsschreiber aufgetragen worden, aus dem Ceremoniel-Protokoll die erforderlichen Auszüge zu machen, wie nämlich die Herren Nuntii die oberkeitlichen Deputatschaften zu empfangen und zu entlassen gepflogen, und was schon vor vielen Jahren in Betreff der Gesundheiten bei Mahlzeiten möchte beobachtet worden sein. Nachdem also der Staatsschreiber den aufgehebten Befehl gehorsam befolget, und besagte Auszüge vor Rath ablesend verhört worden, wurde ihm hierauf in Auftrag gegeben, diese Auszüge dem Herrn Kanzler der *Nuntiatur* abschriftlich zu überbringen, mit der fernern Insinuation, daß er die Auszüge in das Italienische übersetzen und zur Uebersicht

mittheilen möchte, um, nach deren Richtigbefinden, dem Monsignor Nuntio einzuhändigen.

Obwohlen dieses von dem Herrn Kanzler versprochen worden, wurde es gleichwohlen nicht beobachtet, mit der Entschuldigung: daß es nicht gebräuchlich, eine Uebersetzung jemand anderm, als demjenigen mitzutheilen, zu dessen Gebrauch dieselbe verfertigt worden, einerseits und anderseits habe Monsignor Nuntius die Communication verboten; übrigens werde nächster Tagen eine Antwort über das ganze Ceremoniel aktenmäßig an den Rath eingegeben werden.

Man war inmittelst in der Beglaubigung, es werde das Ceremonial ab Seite Mons. Nuntii nach Empfang und Einsicht der Extracten in Obacht und Erfüllung gezogen werden; aber es ist das gerade Widerspiel erfolget, indem, da auf Absterben der Frau Aebtissin zu Eschenbach, der Wahltag auf den 3. Herbstmonat angesetzt worden, hatte sich zugetragen:

1) Daß Monsignor Nuntius seine Ankunft alldorten der oberkeitlichen Deputation durch den Kanzler, dem gewohnten Gebrauch nach, nicht hat andeuten lassen.

2) Hat Herr Nuntius, da die Deputatschaft demselben Besuch erstattet, sie nicht außert der Porten des Zimmers, sondern unter der Porten empfangen.

3) Hat derselbe weder Anfangs den Titul Illmi. Signori, noch während dem Discours die übliche Titulatur gebraucht.

4) Ist von demselben der Deputatschaft gar keine Rückvisiten gegeben worden, und endlichen

5) Nachdem bei der Mahlzeit erstlichen auf das Wohlsein des Monsignor Nuntii und nachher auf jene der Republik getrunken worden, hat Herr Nuntius dieselbe mitzutrinken unterlassen.

Nachdem also Räth und Hundert über verschiedene ab Seite Mons. Nuntii im Ceremoniel ausübende Abbrüche benachrichtiget worden, und sohin in sorgfältige Ueberlegung gezogen haben, wie daß durch derlei abbrechende Ceremonialia den hoheitlichen Rechten und Uebungen, jeder Souveränität selbst allzunahe getreten werde, haben Räth und Hundert einmüthig beschlossen und erkannt, daß sie die in denen Ceremonial-Büchern enthaltene und von der Kanzlei getreu und beeidigter Maßen eingetragenen Ceremoniels-Uebungen neuerdingen auf das

Feierlichste bestätet haben wollen, dergestalten, daß dieselben zu einer stets bestehenden Richtschnur dienen, und denselben jetzt und fürderhin unverbrüchlich obgehalten werden solle, wobei zugleich angesehen und geordnet worden, daß dieser einmüthig abgefaßte Entschluß durch den Staatsschreiber dem Herrn Nuntio geoffenbaret werden solle, mit der beigefügten Erklärung, wie daß der Senat für die Herren Nuntien alle schuldige Hochachtung beizubehalten, und bei allen vorfallenden Begebenheiten die gewöhnliche Ceremonalia auf das genaueste zu beobachten beeifert sein werden, dagegen auch zuversichtlich gewärtige, daß von einem jeweiligen Herrn Nuntio die bishin gepflogene und geziemende Etiquette gegen den Staat und seine Glieder ohne Abbruch werde beobachtet werden.

Und damit bei der bevorstehenden Stabeinweihung der neugewählten Frau Aebtissin zu Eschenbach der Stein des irrigen Anstoßes gehoben, und das Ceremoniel zu beider hohen Parteien vollständigem Vergnügen bewirket werden möge, hat der Senat in bestmeinender Vorsorg geordnet, daß dem Herrn Nuntio eben auch durch den Staatsschreiber eine Abschrift von dem Ceremoniel, wie es nämlich bei der bevorstehenden Funktion gewöhnlich ist, zu beidseitigem Verhalt überreicht werden solle. —

Ceremonial,

wie selbes bei der bevorstehenden Stabeinweihung der neuerwählten Aebtissin zu Eschenbach zwischen Monsignor Nuntio und der hoheitlichen Ehrendeputatschaft zu beobachten sein wird.

1) Wird Herr Nuntius bei dessen Ankunft in Eschenbach von Herrn Kastenvogt empfangen, bewillkommet und in das ihm angewiesene Zimmer begleitet werden.

2) Wird Herr Nuntius seine alldort erfolgte Ankunft durch den Kanzler der oberkeitlichen Deputatschaft anzeigen lassen.

3) Werden die Deputirten nicht ermangeln, bei Herrn Nuntio einen Besuch abzustatten, und im Namen ihrer Prinzipalen ein geziemendes Kompliment abzulegen; welchem nach

4) Herr Nuntius die Deputatschaft außert der Porte seines Zimmers empfangen, mit der Titulatur Illmi. Signori und Signore Illme., wie es gegen Deputirte eines souveränen Stan-

des anständig und üblich, begegnen, und dann auch wieder bis außert die Porten begleiten wird.

5) Wird Herr Nuntius annoch vor der Mittagsmahlzeit denen deputirten Herren die Gegenvisite abstatten, wo dann die Deputirten den Herrn Nuntius ebenfalls außert der Porten des Zimmers empfangen und gleichergestalten entlassen werden.

Ceremonial der Gesundheiten.

1) Ihrer päpstlichen Heiligkeit stehend.
2) Der Republik, ebenfalls stehend.
3) Des Monsignor Nuntii.
4) Des ersten Herrn Deputirten.
5) Des Herrn Prälaten von St. Urban,
6) Der Frau Aebtissin, — und so weiters dem Range nach.

Letztlich bei der Abreise des Herrn Nuntii wird abermalen der Kastenvogt denselben bis zur Litiren begleiten, und da harren, bis Herr Nuntius abgereis't sein wird.

Verschiedene Ceremonalia,

wie selbe ab Seite Herrn Nuntii sowohl gegen die Ehrenhäupter der Republik, als oberkeitliche Deputatschaften und pertikular Rathsglieder, zu beobachten sein werden.

1) Wenn oberkeitliche Deputirte Namens der Republik oder der löblichen katholischen Orte zu Monsignor Nuntio abgeordnet worden, werden selbe außert der Porten der Residenz von den Hofherren, von Herrn Nuntio aber wenigst oben an der Stiegen empfangen, und in das Audienz-Zimmer geführt werden, allwo

2) Gleichförmige Sessel in zwei Reihen zu beiden Seiten dargestellt werden, mithin

3) Wird Monsignor Nuntius nicht ermangeln, in der Anrede den Titul Illmi. Signori, so wie im Discours Signore Illme., wie es gegen Deputirte eines souveränen Standes üblich und gebührmäßig, zu gebrauchen, und

4) Werden die Deputirten von Herrn Nuntio, wie solches jederzeit geübt worden, bis außert die Pforte der Residenz begleitet werden; dann

5) Wird gegen der Republik Ehrenhäupter ein gleiches Ceremoniel, sowohl bei derselben Empfang als Einlassung, von Herrn Nuntio beobachtet werden.

6) Wenn Kleine oder Große Räthe dem Herrn Nuntio aus Höflichkeit oder Geschäften halber einen Besuch abstatten, werden selbige durch einen oder zwei Hofkapläne bis außert die Porte begleitet werden.

7) Erfordert die Anständigkeit, daß Monsignor Nuntius bei gewissen Gelegenheiten in dem sogenannten Rochetto-Aufzug bei dem Herrn Amtsschultheiß die Visite gebe, und letztlichen

8) Wenn eine Hauptmahlzeit angestellt wird, bei welcher auf das Wohlsein Ihro päpstl. Heiligkeit stehend getrunken wird, als wird der löblichen Orten oder der Republik Gesundheit folgen, und auch stehend getrunken, dann die dritte des Monsignor Nuntii und die vierte des Herrn Präsidenten.

Aktum den 18. Christmonat 1758 vor Räth und Hundert.

Da von Herrn Amtsschultheiß vorgetragen worden, wie daß Monsignor Nuntius den Kanzler zu ihm geschickt habe, mit dem Ersuchen, die Anzeige zu thun, wie daß Herr Nuntius sich durch den aus dem Protokoll zur Hand gestellten Ceremoniel-Extract beschimpft befinde, weilen derselbe in terminis imperativis oder befehlsweise abgefasset sei, und er, als ein Abgesandter Ihrer päpstlichen Heiligkeit, von Niemand anderm, als von seinem hohen Prinzipal Befehle annehmen könne; dessenher verlange Monsignor Nuntius von dem Senat eine vollständige Genugthuung der Beschimpfung halber, und daß der Akt aus dem Protokoll gethan werde.

Auf welches Anbringen, und in Betrachtung, daß eine solche Forderung das Ansehen der Republik auf das höchste verletze, ward erkennt: Herr Amtsschultheiß solle den Kanzler zu sich berufen, und ihm eröffnen, wie daß der Senat auf sothanes Verlangen keine Antwort gebe; habe sich dann Monsignor Nuntius über den eingereichten Ceremoniels-Extract zu beschweren, so werde Herr Nuntio belieben, seine Beschwerden schriftlich einzugeben.

1759. Den 22. Weinmonat geschah die Anzeige, daß Monsignor Nuntius als Maggior Domo des päpstlichen Palastes nach Rom berufen sei und ehestens abreisen werde. Die gewohnten Curialien hatten ihren Fortgang, die Abschieds-Audienz gieng den 26. vor sich, und die Abreise erfolgte den 4. Wintermonat. — Auch bei dem bloß vierjährigen Aufenthalt hatten die sehr beschränkte Hausökonomie, an Filzigkeit grenzend, und die geistlichen Gefälle und Dispensen die Kasse des Legaten ansehnlich bereichert; die stolze und heftige Gemüthsart aber erwarben ihm wenige Freunde, und die Wegreise betrübte Niemand, als etwa einige Schmeichler, besoldete Klienten, oder sonstige Verehrer der römischen Curia.

1760.

Nicolaus Oddi,

Erzbischof zu Trayanopolis, nachher zu Ravenna, von Perrugia gebürtig, war allschon im Christmonat 1759 zum Nuntius in der Schweiz ernannt worden, langte aber erst im Herbstmonat 1760 ziemlich kränkelnd in Luzern an. Derselbe war mehrere Jahre Nuntius in Kölln gewesen, am churfürstlichen Hofe beliebt und geschätzt, und hatte sich zur Zeit des siebenjahrigen Krieges durch das kluge, freundschaftliche Benehmen besondern Ruhm und Hochschätzung erworben.

Oddi war ein wahrer Cavalier, ein Mann, der die Welt gesehen hatte und kannte; hatte allererst als Malteser-Ordens-Ritter im Dienste des Ordens und dann der Republik Venedig gestanden. Er war über alle Maßen liebenswürdig, tolerant und gesellschaftlich. —

Die wenigen Jahre des Hierseins flossen ungetrübt nur zu eilig dahin, und der Mitte Jänners 1764 ergangene Ruf, sich nach Frankfurt, wegen der bevorstehenden römischen Königswahl, als päpstlicher Gesandter zu begeben, betrübte Alle innigst, die sein Herz kannten, und die Republik wurde zwar mit der Rückkehr getröstet, allein sie erfolgte nimmer, wohl aber die erfreuliche Nachricht von desselben Erhebung zur Kardinals-Würde, und nach acht Monaten (den 25. Mai 1767) die Trauerbot-

schaft des frühen unerwarteten Ablebens im zweiundfünfzigsten Altersjahre.

1764.

Aloisius Valenti Gonzaga,

Erzbischof zu Cesarea, Oddi's Nachfolger, traf den 24. Wintermonat 1764 aus Rom in Luzern ein; war ein Neffe des ehemaligen Cardinal Segretario di Stato Valenti Gonzaga, hatte aber weder die Geistesgaben, weder die Kenntnisse, die denselben sowohl als Segretario, wie auch als ehemaligen Nuntius in Madrid ausgezeichnet hatten; wohl aber überspannte Begriffe von Roms Oberherrschaft. Der neue Nuntius hatte am 7. Christmonat 1764 die gewöhnliche Audienz vor Rath, und überreichte demselben das päpstliche Creditiv. — Zwölf Tage nachher ereignete sich allschon etwas, das Aufsehen erregte und keine ruhige Nuntiatur zu versprechen schien. Eine in eben dem Jahre in Basel neu aufgelegte und verbesserte Ausgabe der Etat et dèlices de la Suisse sollte wegen einer beim Artikel Luzern vorfindlichen Stelle, die päpstliche Nuntiatur betreffend, bei der Obrigkeit zu Basel angeklagt, unterdrückt und verboten werden. Herr Nuntius meldete in der der Republik eingereichten Note, daß er von Rom aus befelchnet sei, dieselbe hierfür zu ersuchen, und das Verbot der Schrift und eine Genugthuung zu bewirken. Dieses Ereigniß und das Verlangen war Luzern so unerwartet, als auffallend. Es hatte den Anschein, als wenn man suchte, Luzern mit Basel in eine unangenehme Korrespondenz zu verflechten, ja die Wahrheit selbst der angeführten Thatsachen in Zweifel zu ziehen, und die Ehre des Staats gleichsam zu gefährden. *) Das Ansuchen wurde also abgelehnt.

---

*) Hier das Anstößige dieser Stelle: C'est un honneur (die eingeführte Nuntiatur) dont les Lucernois ne doivent point être jaloux, ayant continuellement des contestations à soutenir, pour défendre et maintenir les droits. les prerogatives et les privilèges, qui leur ont été transmis par leurs ancêtres. Sans être obligé de reculer dans le tems éloigné, on a plusieurs exemples dans le siècle prèsent, qui prouvent la

Nach ein paar Wochen aber (den 5. Jänner 1765) wurde der Antrag mit dem Bedeuten wiederholt: daß, sollte die Nuntiatur die erhaltene abschlägige Antwort schuldiger Maßen einberichten, man sich keineswegs damit zufrieden geben würde, also daß der Nuntius sich bemüssiget finde, das Geschäft nochmalen der Ueberlegung und Berathschlagung zu empfehlen, und daß der

---

vérité de ce que j'avance. Le Nonce Caraccioli n'a pas peu contribué aux malheurs, dans lesquels la République fut enveloppée l'année 1712, et il a entiérement oublié les devoirs de son état. Le mecontentement fut très grand et très juste. Elle demanda au Pape en termes très énergiques son rappel. Le Nonce, sans l'attendre, décampa la nuit et alla à Altdorf. Le Cardinal Passioney vient neuf ans après. C'est lui qui fut le premier moteur du fameux difference, qui s'éleva en 1725, entre la cour de Rome et la République. L'affaire dura près de trois ans et fit partout grand bruit. La fermeté du Canton a fait verser des larmes amères au Saint père, et le fit réténir les foudres, dont il l'avoit ménace. Passons sous silence deux autres disputes, qui s'élevèrent depuis, l'une sous le Nonce Acciajuoli, l'autre sous Mr. Buffalini, pour ne nous point trop éloigner du but, que nous nous proposons dans cet ouvrage. Les auteurs de l'Etat et délices de la Suisse ont raison de dire: que les Suisses Catholiques Romains commencent à appercevoir le mépris, que la Cour de Rome a pour eux, et ils ne peuvent voir sans peine, que le saint Siège tire tous les ans des sommes considérables, de leur pays, sans qu'ils ayent part aux honneurs, ni aux dignités, que le St. Père distribue, puisqu'on n'a vu jusqu'ici qu'un seul Suisse qui ait été élevé au Cardinalat. Il faut que l'on ait pour principe à Rome, que l'on fait assez de grâce à cette nation, en leur commettant la garde du St. Père, et en les entretenant des révenus que l'on retire de leur pays, qui sont certainement plus que suffisans pour leur entretien. — Die letzte Bemerkung hat viele Aehnlichkeit mit jenem, was der beberühmte deutsche Ritter Ulrich von Hutten vorlängst in seiner exhortatione ad germanos, ut resipiscant, gesagt hatte. „Denkt doch nur einmal daran, sind die Worte, aus welchem „Volke die Cardinäle und Prälaten aus Rom sind, und ihr „werdet finden, daß fast kein Deutscher darunter ist. Fragt „hingegen einmal nach, woher die Bedienten der Bedienten, „die Köche und Becker der Cardinäle, die Stallknechte, Bereu-

Senat besonders sein Augenmerk dahin richten möchte, denjenigen zu entdecken, der dem Herausgeber des Werkes derlei beschimpfende und unstatthafte Nachrichten mitgetheilt hatte, welches unschwer zu erfahren, da die Vorrede klar genug zu verstehen gebe, daß der Herausgeber der neuen Auflage sich der ihm aus den verschiedenen Kantonen übersandten Nachrichten bedient habe. Der Senat blieb aber bei dem allschon gefaßten Entschluß, der dem Minister nochmalen schriftlich zur Hand gestellt worden.

Der Nuntius konnte die Unzufriedenheit gegen die Rathsdeputirten nicht bergen, mit der Aeußerung, wie geneigt er überhaupt wäre, mit der Republik in Ruhe und Eintracht zu leben; und wie sehr der wiederholte Abschlag seinen hohen Prinzipalen beleidigen werde, wobei eben der Minister zu leiden habe, in Folge des alten Denkspruches: Delirant Reges, plectuntur Achivi, der auf gut deutsch heißt: wann sich die Herren raufen, müssen die Unterthanen die Haare darzu leihen. Hierbei blieb die Sache stehen ohne fernere Folgen, außer daß Rom die Baslerische Ausgabe den 8. Heumonat 1765 in die Klasse verbotener Bücher setzen lassen. *)

Das mißlungene Donum gratuitum.

1766. Die Beherzigung und Wiedererneuerung des schon oft geäußerten Wunsches, daß doch einmal dem Staate wegen den mancherlei Unglücksfällen, die denselben in dem Laufe dieses Jahrhunderts über alle Maßen betroffen und das Aerarium geschwächt hatten, vermittelst einer Enthebung der Zehnten von Zehnten oder doni gratuiti auf einige Jahre von der so reichlich begüterten Geistlichkeit unter die Arme gegriffen werden möchte, ist im Jahre 1764 wieder rege gemacht, in wirkliche Berathung gezogen und darüber die schicklich erachteten Vor-

---

„ter, Waffenträger und Mauleseltreiber sind, und ihr werdet „erfahren, daß sie Alle Deutsche sind, als wenn man diese edle „Nation in Rom nur zu den gemeinsten und verächtlichsten „Arbeiten tüchtig hielt." —

*) Von Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte 1r Bd. S. 143.

stellungen an Ihro Heiligkeit aberlassen worden. — So ernsthaft der Entschluß von der Mehrheit der Räthe abgefaßt war, so entgegen war bald nach der Ankunft des Nuntius Valenti sein Bemühen, mit Beihülfe heimlicher Rathgeber, das bereits angehobene Geschäft unter der altgewohnten Schutzwehr der geistlichen Immunität und Exemption zu erschweren, und wo möglich zu vereiteln. Daß Rathsmänner selbst, unter dem Vorwand des beängstigten Gewissens, die Schwierigkeiten vermehrt und die Zwietracht erreget, obwohlen es bei einigen nicht Skrupelosität, sondern Egoismus und Privat-Eigennutz gewesen, das versteht leicht, wer Aristokratie und die mancherlei Anhänglichkeiten kennt. Dem Nuntius wurde es dannahen bei der Trennung und den ungleichen Begriffen um so leichter, der Sache entgegen zu wirken und Rom zu benachrichtigen, mit der Antwort zu zögern. Rom und der Nuntius hatten im vorigen Seculo (1690) mit eben dem Vorwand und Immunitäts-Tituln gegen die auf die gesammte Geistlichkeit ausgedehnte Besteurung gekämpft, aber ohne Erfolg. Fester Zusammenhang und Einigkeit gaben dem Verlangen Würde und Kraft. Das ermangelte dermalen.

Inzwischen wurde ein drittes Schreiben an Ihro Heiligkeit erlassen, darbei die billige Empfindung des geflissentlichen Stillschweigens halber nicht übergangen. Endlich im Wintermonat 1765 wurden vom päpstlichen Nuntius einige Glieder aus dem des Geschäfts wegen verordneten Committé eingeladen und die Eröffnung gethan, daß von Rom aus eine Antwort eingelangt sei, die, lediglich aus Achtung für die Republik, um den Abschlag auszuweichen, länger als gewöhnlich verschoben worden; das päpstliche Breve enthalte zwar die Gestattung eines Doni gratuti, welches aber nur von der Weltgeistlichkeit, keineswegs aber von Klöstern und Commenthuren bezogen werden könne; auch finde sich am Schlusse desselben, daß man das Fernere aus dem Munde des Nuntii zu vernehmen haben werde. Die aufhabende Instruktion, fuhr der Nuntius fort, bestehe darin, das Breve nicht von der Hand zu geben, bis man versichert, daß der besagten Instruktion werde Folge geleistet werden, darin bestehend: Erstens, daß nur der weltliche Klerus das freiwillige Geschenk thun möge, und zweitens, daß er selbst deshalben ein Circular ausfertigen und verdeuten werde, nur was ihnen be

liebe zu geben. Drittens, daß die eingehenden Gelder zu seinen Handen fließen, und von da aus an die weltliche Behörde übergeben werden sollen; und letztlich, daß weder vom Rath aus, weder von Partikularen, vermittelst Insinuationen die Geistlichen in dem freien Willen gehemmt werden sollen. Sollten diese Bemerkungen und Restrictionen nicht Eingang finden, habe er Befehl, das besagte Breve mit erster Post wieder zurückzusenden.

Die dem Senat gemachte Relation dieser Unterredung erweckte die gerechteste Empfindung. Es war über alle Maßen auffallend, mit solchen unerwarteten und beleidigenden Bedingnissen aufzutreten, die ganze Last nur auf die meist aus Bürgern bestehende Weltgeistlichkeit zu wälzen, und die reichen Klöster und Commenthuren zu verschonen, eine Gnade und Ausnahme, die sie schon längst und auch jetzt wieder mit Intriguen und Schenkungen erkauft haben mögen. — Man äußerte überhaupt einen lebhaften Unwillen gegen diese römische Politik, die für sich alles und für weltliche Obrigkeiten (freilich nur gegen schwache Republiken, nicht gegen Fürsten und Könige) so wenige Achtung und Willfährigkeit zu erzeigen geneigt ist, wenn die Bedürfnisse auch noch so dringend sind.

Der Senat beauftragte einige Glieder, sich privatim zum Nuntius zu verfügen, die Verwunderung über die ungewohnte Einladung von Räthen zu äußern, noch mehr aber über die gesetzten Bedingnisse, wogegen man feierlich protestire und als nicht geschehen erachte, auch in so lange, bis eine Antwort oder das Breve auf die bishin übliche Weise werde abgegeben sein, in keine Unterhandlung sich einzulassen entschlossen sei. —

Nach Verfluß eines Monats, nachdem der Nuntius in Rom sich Raths erholt haben wird, wurde das besagte Breve abgegeben, des summarischen Inhalts: daß, nachdem er (der heil. Vater) durch eine dritte Zuschrift verständiget worden, daß die Republik nicht mehr die decimas decimarum, sondern ein Donum gratuitum verlange, und als werde in Betrachtung der Verdienste derselben gegen die Religion und den heil. Stuhl ein freiwilliges Geschenk ab Seite der Luzernerischen Geistlichkeit bewilliget; das übrige werde dem Senat von seinem Nuntio eröffnet und weiter erklärt werden.

Bei der fortgesetzten Unterhandlung und Besprechung war man bald überzeugt, daß der Papst und die damit beauftragte

Kongregation, wobei der ehevorige Nuntius Buffalini seine Bemühungen nicht gespart, darauf bestanden, das donum gratuitum nur von der Weltgeistlichkeit beziehen zu dürfen. Alle Einwendungen und Gegenvorstellungen blieben fruchtlos. Endlich, des Geschäfts und der Verzögerungen müde, nahm der Senat am 12. April 1766 diesen Gegenstand in nochmalige Deliberation. Es wurde überhaupt die innigste Empfindung über den schiefen Hergang dieser nun über zwei Jahre dauernden Unterhandlung und die nicht unbekannten Umtriebe der Ordensgeistlichkeit, besonders der Klöster St. Urban, Muri und Einsiedeln, geäußert. Man sehe wohl, sagte man, daß der Vorwand gefährdeter Religion auch dannzumal gebraucht werde, wenn auch nur geistliches Interesse im Wurfe liege. Man müsse aber auch bekennen, daß diese geforderte Beschränkung, oder Art Verweigerung, die Frucht getrennter Meinungen und der Schwachheit sei, und daß man seine Kraft, seine Rechte und die unbestreitbare Souveränität mißkenne, und nicht zur schicklichen Zeit zu gebrauchen wisse; daß dato die Geistlichkeit, besonders die Klöster, die derlei römische Gunstbezeugungen theuer genug bezahlen, ihre übrigen Ersparnisse lieber Fremden, als ihrem Landesherrn und dem Staat, die doch ihre Personen, Güter und Einkünfte bei allen Anlässen thätig und mit eigenem Aufwand beschützen, gönnen, ja sich sogar über derlei mißlungene Bemühungen lustig machen und derselben spotten werden; allein wenn man überzeugt verbleibe, daß die Republik sowohl als derselben Bürger, in Betracht der geistlichen Einkünfte, wirklich arm, und sothane Armuth, wenn nicht gedeihliche Maaßnahmen dargegen vorgekehrt werden, von Tage zu Tage sich vergrößern und zu Boden sinken würde: wenn, sagte man, die Obrigkeit dessen überzeugt, und nicht fruchtlose Klagen zu führen, wohl aber schickliche Vorkehrungen zu veranstalten von Rechtswegen befugt ist: so seien ganz gewiß Mittel ausfindig zu machen, dem um sich greifenden Strome solche Dämme entgegenzusetzen, die dem Privatmann sowohl, als dem Staat gedeihlich werden dürften. — Nach derlei und andern Reflexionen, Klagen und frommen Wünschen ist der Senat dahin übereinkommen, daß, obwohlen laut päpstlichem Breve gestattet sei, vom weltlichen Clero ein donum gratuitum zu beziehen, man für dasselbe, weil dadurch nur diejenigen Angehörigen, deren Hinterlassenschaft wieder an

Weltliche fallet, beschwert werden sollten, sich nicht ferner bemühen, sondern dahingestellt belassen wolle. Zwei Deputirte sollen des Nachmittags zum Nuntius sich begeben und auf erfolgende Antwort, daß die geäußerte Gesinnung unabänderlich, die mitgegebene Standes-Deklaration überreichen, welches auch erfolget. Der summarische Beschluß derselben lautet auf deutsch: „Daher hat der Senat nach reifer Ueberlegung mit vollkommener Einmüthigkeit sich entschlossen, das von der einzigen Weltgeistlichkeit zugestandene, mit gewissen von der Nuntiatur durch besondere Bedingnisse eingeschränkte Bettelwesen (la condiscesa Mendicita) keineswegs anzunehmen, Bedingnisse, die für einen souveränen Stand nicht allein ganz ungeziemend, sondern auch zu offenbarem Nachtheil und empfindlicher Verletzung der habenden rechtmäßigen Gewalt, vermöge göttlicher und menschlicher Rechte, gereichen würde: auch die Republik einer solch' kleinlichen und auf ungeziemende Weise beschränkten Steuer noch nicht bedarf, noch glaubt, daß man für so etwas seine Zuflucht nacher Rom nehmen und für die Bewilligung sich bewerben müßte; wohl aber erklärt der Senat, daß er in vorfallender Noth schon wissen werde, nicht allein den schicklichen Weg zu finden, um sich von selbst zu helfen und der habenden gerechten Gewalt sich zu bedienen, sondern auch bemüssiget sein wird, zu seiner Zeit über zerschiedene wichtige Gegenstände mit den angemessensten Verfügungen jene Maaßnahmen zu ergreifen, die das allgemeine Wohl erfordere und heilsam für den Staat werden erachtet werden.

„Schließlich wird Monsignor Nuntius ersucht, diese antwortliche Erklärung an den Hof in Rom zu übersenden.“

Unterschrieben:

„J. M. Keller, Staatsschreiber
„der Republik Luzern.“

Wie sehr dieser freimüthige Rathschluß dem Minister widrig gefallen, läßt sich daraus entnehmen, weil er die schriftliche Erklärung noch am gleichen Tage durch seinen Kanzler dem regierenden Standeshaupt wollte zurückstellen lassen, aber abgeschlagen und die weitere Eröffnung gethan worden, daß, wofern sie sollte zurückgehalten werden, man Mittel und Wege wisse, dieselbe an ihren Ort gelangen oder zuletzt öffentlich bekannt werden zu lassen.

Anstände wegen Druckschriften.

1768. Als im Jahre 1768 die Schrift, de Helvetiorum juribus circa sacra *) betitelt, im Publikum erschienen, die, als Neuheit in diesem Fache und wegen der Freimüthigkeit des Vortrages, Aufsehen erreget, wollte der Nuntius dagegen persönlich nicht auftreten, weil er befürchtete, bei den ungünstigen Gesinnungen gegen ihn wenig Gehör zu finden, sondern seine Bemühungen wirkten im Stillen, und der Bischof in Konstanz und Rom selbst mußten handeln und den Erfolg erwarten.

Die Schrift erschien zu eben der Zeit, als der allmächtige, aber unkluge Cardinal Segretario Torregiani es gewagt hatte, den Papst Clemens XIII. zu bereden, den Herzog von Parma wegen einigen politischen Staatsverordnungen, nach dem Inhalt der Nachtmahlsbulle, mit dem Bann zu bedrohen; ein Schritt, der fast alle katholischen Staaten bewog, besagte Bulle in ihren Ländern zu verbieten, ja die Bourbonischen Höfe sich vereinigten, die Zurücknahme des gegen Parma ergangenen Breve zu verlangen, und es für nichtig und ungültig zu erklären.

Der Verfasser des Entwurfs der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sogenannten geistlichen Dingen beweiset aus der Schweizergeschichte und den Archiven mit historischer Zusammenstellung, daß dieselben bei allem ihrem Eifer für den heiligen Stuhl sich nie

---

*) Das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen, in sogenannten geistlichen Dingen. Zürich 1768 in 8. S. Gött. gel. Anz. 1769. 791. 792. 1770. Zugabe 269. Erlanger Beitr. 1770, 754, 755. Journal Helvet. 1770. April 439—451. Allgemeine deutsche Bibliothek XI. P. I. 199—200. Schott Kritik von Jurist. Schriften P. VIII. 710—713. Monatl. Nachrichten von Zürich 1769. Februar 13, 14. May 52. Gatterer Historische Bibl. XII. 49—62. Il nuovo Corrier. litterario. 1769. T. I. 6. Halle gel. Zeit. 1769. 813. 814. B. Hallers Bibliothek der Schweiz. Geschichte T. VI. 355; Walbardi, Idea Biblioth. Helvet. 1782. p. 51. J. R. Schlegels Kirchengeschichte des XVIII. Jahrhunderts. pag. 685—687. Balthasar Fragmente und Gedanken zur Geschichte des gemeineidgenössischen Rechtes. 1783. p. 6. Diese Schrift wurde neu aufgelegt im Jahr 1833 bei Curti in Rapperschwyl.

hätten abhalten lassen, in ihrem Gebiete sich einer unbefugten geistlichen Gewalt von Zeit zu Zeit zu widersetzen, und die Versuche und Neuerungen gegen des Staats Gerechtsamen unnütz zu machen. Es ist auffallend, daß diejenigen Rechte, so die Schweizer bloß nach dem ungekünstelten, aber gesunden Menschenverstand, nach dem reinen Gefühl der Freiheit behaupten und ausüben, mit den Grundsätzen der wahrhaft ehrwürdigen gallikanischen Kirche und denen Behauptungen ihrer Könige sehr nahe übereinstimmen. Derselben Kämpfe gegen die römischen Anmaßungen waren, wie bekannt, immer so kraftvoll, daß sie viel zur Schwächung der irdischen Macht der Päpste beigetragen. Das Studium der Kirchengeschichte enthüllte nach und nach die interessanten Geheimnisse der ehevorigen geistlichen Universal-Herrschaft.

An alle dem Konstanzischen Kirchensprengel angehörigen Kantone wurde vom Bischof ein Schreiben erlassen, des Inhalts: es werde denselben, wie ihm, die obgedachte höchst gefährliche Druckschrift unter Augen gekommen sein. Die Absicht des mit geflissener Gefährde unbekannten Verfassers sei sichtlicher Dingen und fast auf jedem Blatt ganz kenntlich dahin gerichtet, die bisher zu voller Beruhigung wohl und fest bestandenen Schranken der geistlichen und weltlichen Gewalt zu überwerfen, und zu schädlichen Neuerungen, Mißverständnissen und Irrungen bei Unwissenden den Weg zu öffnen. . . . Man halte sich in Erwägung des angestammten rühmlichsten Religionseifers, auch anwohnender kluger Einsicht und Gemüthsbilligkeit, vollkommen gesichert, es werde Deroseits ein in allem Betracht so gefährliches und verhaßtes Werk mit verdienter Verachtung angesehen und verabscheuet werden. . . Man habe sich bishin bei allen Vorkumnissen eifrig angelegen gehalten, und werde auch forthin das Augenmerk stets dahin gerichtet bleiben, alle unangenehmen Anstöße zwischen geistlichen und weltlichen Stellen sorgfältig hinterzuhalten, und darunter mit aufrichtigem Bestreben denen vorhandenen Konkordaten, oder der alt-üblichen Observanz jedesmalen nachzutreten. Um so zuversichtlicher könne man daher auch hoffen, daß man dem ergebenden freundnachbarlichen Ersuchen entsprechen, und ein so schädliches Buch aus Handen der Unwissenden zu entfernen, und dessen gefährliche Sätze aus dem Publiko hinten zu schaffen sich mit ihm beeifern werde.

Nach ein paar Monaten gelangte ein zweites bischöfliches Schreiben an die Republik Luzern, nebst Anschluß des in Rom gegen die Druckschrift ergangenen Dekrets, und das Ansuchen der Proscription wurde wiederholt. Allein der Cardinal-Bischof hat, wie Gatterer in der historischen Bibliothek sagt, an den Herren Schweizern leidige Tröster gefunden. Die Luzernische Antwort macht dem Verstand und den Einsichten der Obrigkeit wahre Ehre. — So groß nun auch immer, schrieb sie, unsere wahre Begierde ist, bei allen Anlässen, was möglich, willfährig zu entsprechen, können wir doch hierinfalls zu unserm Leid es nicht wohl in die Wirkung bringen; maßen, da gewiß niemalen erhört worden, daß die ab Seite der Geistlichkeit von einem Jahrhundert zum andern, zu Beweisung oder Beschönung und Behauptung ihrer sich zugeeigneten und sofort ausübenden Rechten, häufig und in unzählbarer Menge herausgegebenen Druckschriften zum Nachtheil, Verkürzung und Schwächung der weltlichen obrigkeitlichen Gerechtsamen jemals auf einige Weise weder mißbilliget, noch gehemmt oder unterdrückt worden wären, würde uns, wie so natürlich als vernünftig zu ermessen, nicht wohl anstehen, und noch minder mit Fug zu vermuthen sein, daß wir die zu Verfechtung und Unterstützung der gegenseitigen landesherrlichen Rechten da und dort etwa zum Vorschein kommende und schwerlich zu behindernde Schriften durch Verbietung dem Publikum entziehen sollten, da, wie dem einten, auch dem andern Theile, die begründt vermeinende Schutzwehr nicht zu versagen, solche aber einseitig zu verweigern eine wirkliche Unbilligkeit sein würde. Welche zu vermeiden wir dannahen die besagte Schrift um so mehr in ihrem Werth und Unwerth unbetastet bleiben lassen müssen, als darin nichts dem Wesentlichen unserer heiligen katholischen Religion schädlich und gefährliches enthalten, und deßnahen auch daraus, wie wir tröstlich beizufügen nicht umhin können, einige bedenkliche und besorgliche Folgen nicht zu befürchten. . . . Man versichere übrigens, daß, die Concordata belangend, man sich fernerhin nach ihrer Wesenheit daran halten, und von selber, wenn nicht unumgänglich nothgedrungen, keineswegs abzuweichen gesinnet.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Mißlingen der obrigkeitlichen Improbation dem Nuntius sehr empfindlich gefallen. Noch hatte derselbe im Herbst des 1769. Jahres das

Vergnügen, zwei andere Schriften *) auf empörendes Geschrei einer Faktion, der Mönche vorzüglich, öffentlich beschimpft und verbrannt, auch den Senat selbst in bedenklicher Gährung zu sehen. Auf Seite der Geistlichen ward Rache und verkappter Religionseifer, worbei der Kanzler der Nuntiatur eine Hauptrolle spielte, und einer der Rathgeber der Blödsinnigen war; weltlicher Seits lagen besondere Familien-Interessen und eine Reaktion auf gewisse Personen im Spiele. Auch die ohnlängst entstandene helvetische Gesellschaft von Schinznach war mit ein Gegenstand, welcher die blöde Eifersucht allerlei politische und religiöse Machenschaften aufbürdete, und der französische Botschafter selbst, weil die Schinznacher-Patrioten die französische Politik bei einigen Anlässen verdächtigten, ein Mißbehagen und Abneigung dagegen hatte. —

Nach mehrmonatlichen heftigen und gefährlichen Umtrieben, nachdem das Publikum selbst ab dem eckelhaften Geschrei und dummen Gewäsch besoldeter Prediger und falscher Apostel müde geworden, und man endlich fühlte, daß bei der vergeblichen Anstrengung, die Verfasser der Schriften bestimmt zu entdecken, man sich mehr und mehr der Verachtung und dem Gespötte preisgebe, als daß Ehre, Ansehen und die innere Ruhe hierbei gewönnen, oder wiederhergestellt würden, — erkaltete für und für die Hitze, besonders als es der einen Partei gelungen hatte, auf einen der Verhaßtern die Schwere des Ostrazismus zu wälzen. **) Kurz, es wurde Friede; und wie wenig bedeutend schienen bald darnach, bei kälterm Geblüte, die so hoch

*) Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken. 8. 1769.

Antwort an einen Freund wegen den Reflexionen eines Schweizers. 8. 1769.

**) Der Senator Joseph Rudolph Valentin Meyer mußte sich auf 15 Jahre aus der Republik entfernen.

Ein Zeitgenoß hat die Tagsgeschichte, als ein historisches Fragment religiöser und politischer Schwärmerei und Republik-Parteien-Wuth, zur Lehre und Warnung dargestellt, — zu Papier dargebracht. Siehe Helvetia Band I. pag. 193.

verschrienen Druckschriften, die man dem Feuer geopfert hatte, und die doch Rom selbst ungeahndet ließ! —

Das politische Gewitter mußte halt einen Entzündungsstoff haben, um das Feuer der Zwietracht unter der Maske gefährdeter Religion anzuschüren und zur Flamme zu bringen; womit dann auch andere vorgehabte Zwecke desto gewisser erreicht werden konnten. Hirschfeld, ein Reisender, der um diese Zeit durch Luzern wanderte, sagt neben anderm wenigen: Die Einwohner sind sehr bigott, und man beschuldiget sie Verfolgungsgeistes. *)

Auch bemerkt Faust in dem so betitelten philosophischen Jahrhundert, pag. 337: „Nun wandt' ich mich ostwärts. „Da sah ich in einigen winzigen Demagogien ein philosophisches „Schriftchen verbrennen, darin ein ehrlicher Eidsgenosse seinen „Landsleuten gerathen hatte, die Klöster etwas zu beschneiden „und aus den Fonds derselben Schulen anzulegen, und die „nöthige Aufklärung mehr zu verbreiten."

1773. Monsignor Valenti erhielt 1773 den Ruf auf die Nuntiatur in Spanien, an eben den Hof, an welchem einst sein berühmter Oheim, der Cardinal Valenti, in besonderer Achtung und Kredit gestanden hatte. — Am 4. Brachmonat hatte derselbe die Abschieds-Audienz vor Rath. Seinem Bruder, einem Malteser-Ritter, wurde auf der Winterseite der unterste kleine Rathsplatz angewiesen; auch ist die Erinnerung wiederholt worden, daß die Räthe, sobald Herr Nuntius sein Brevet aufgesetzt, sich ebenfalls bedecken sollen, um die behörige Gleichförmigkeit und Etiquette beizubehalten.

Den 3. Wintermonat erfolgte die Abreise nach Spanien in Begleit zweier Rathsglieder, nach Gewohnheit, bis an die Grenze des Kantons.

---

*) Bd. II. Brief über die vornehmsten Merkwürdigkeiten der Schweiz. 8. Leipzig 1769. pag. 58.

Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

1773. Der Nuntius Valenti ist, wie gemeldet, nach Spanien verreiset, und hat überhaupt, seines persönlichen Karakters halber, bei der Republik keine besondere Nachreue hinterlassen, besonders als zwei Jahre nachher Johann Baptist Caprara, aus Deutschland kommend, als päpstlicher Minister in Luzern sich eingefunden. — In der Zwischenzeit vertrat der zurückgebliebene Auditor, Severinus Servantius, ein eben so wenig beliebter, schwach apostolischer und geldgieriger Mann, die Stelle des Internuntius, und das eben zur Zeit, als Ganganelli, Papst Clemens XIV., den Orden der Jesuiten aufhob.

Es waren so eben zwei volle Jahrhunderte, daß Luzern den Orden der Jesuiten, der Schulen halber, innert seine Mauern aufgenommen und für und für ansehnlich begabet hatte. Mehrere dieser Gaben, das ist: Kapital-Summen, sind durch die Oberherrschaft der Ordensgemeinde außer Landes gebracht, und bald als Anleihungen an Fürsten (wie Bayern), theils an andere Collegia zur Unterstützung, abgegeben worden. Gewiß ist, daß das Collegium in Luzern öfters Noth fühlte, die Republik mit dem Amplius Domine! vielfältig quälte, und bei der Aufhebung derjenige Fond, der sich hätte vorfinden können, gewiß nimmer da gewesen ist. — Die Republik gerieth daher in nicht geringe Verlegenheit, als die Aufhebung zur Vollziehung gebracht, und Mittel und Wege ausfindig gemacht werden sollten, wie theils die Luzern angehörigen Invaliden und ausgedienten Individuen versorget, als auch das Schulwesen in seinem Fortgang erhalten werden könnte. — Hätte die kürzlich vorgegangene, oben erzählte, politische Gährung im Staate einen Theil der Rathsmänner nicht zu Mißmuth und Mißtrauen gebracht, und hätte der unkluge Vorgang mit den Druckschriften über Aufhebung oder Beschränkung der Klöster nicht schiefe Begriffe zurückgelassen, und hätten Uebereinstimmung, Muth und Klugheit die Regierung belebt, so hätte da ein herrlicher Anlaß sich dargeboten, aus dem Ueberschuß der Kantonsklöster-Güter ein Beträchtliches zu sammeln, und vermittelst Reform der Studien und Anlage eines ansehnlichen Gymnasiums, die Wissenschaften zu befördern, ja die Stadt selbst durch Zuströmung

zahlreicher Studierenden zu bereichern. — Das war das Projekt angesehener Patrioten, das, auf die Bahn gebracht, durch die Schlauheit aber und Corruption gewisser Gegenpatrioten, die die Intriguen des Internuntius und der bedrohten Klöster begünstigten, am Ende überworfen und vereitelt worden.

Ein erster Versuch, den der Bischof zu Konstanz durch seinen Kommissarius gemacht hatte, die Aufsicht und Disposition des Jesuitenfonds sich anmaßen zu wollen, gemäß der päpstlichen Aufhebungsbulle, wurde ohne weitere Schwierigkeit beseitiget, vermittelst angemessener Bedeutung: daß die Republik das Guthaben des Ordens in landesherrliche Administration nehmen und besorgen lassen werde. — Der zweite und größere Gegenstand war das Auffinden der Hülfsmittel, um theils die Schulden des Collegii zu tilgen und den Schulfond zu vermehren. Man verfiel ganz natürlich auf den Gedanken, von denen begüterten Klöster und Stiftern eine angemessene Summe hierfür zu entheben, wie denn auch, durch Verminderung einer Anzahl von Klosterleuten, um so eher ein Zuschuß erzielt werden konnte, und man beredete sich, daß Ihro Heiligkeit, als Urheber dieser Noth der Verlegenheit, um so minder Bedenken tragen solle, die Wunde, die sein Ausspruch so blutend geschlagen, in etwas zu heilen. Das alles wäre ganz gewiß erfolget, wenn Einigkeit und Kraftäußerung sich eingefunden, statt daß Trennung und Blödsinn das begonnene Geschäft verdorben hätten. Gewiß ein sehr ansehnlicher, theils freiwilliger, theils mit obrigkeitlichem Ernst enthobener Zuschuß hätte ohne besondern Nachtheil der Geber die Schul- und Erziehungskapitalien beinahen verdoppelt. Allschon wurden, vermittelst eines Senat-Beschlusses, durch eigens Abgeordnete die Klöster besucht, und derselben Habschaft, ungeachtet der unbefugten Protestation des Internuntius, in Verzeichniß und Beschlag genommen; allschon waren durch einen Ausschuß die schickliche Verminderung der Klosterleute entworfen und der allfällige Ertrag berechnet; schon geschahen tröstliche Aeußerungen ansehnlicher Opfer ꝛc., als inzwischen, wie schon gesagt worden, vom Internuntius und andern ansehnlichen Geistlichen Intriguen gespielt, und eine schändliche Bestechung einiger der Angesehensten des Raths gelungen war, auch Rom selbst auf drei erlassene dringende Vorstellungsschreiben erst zu jener Zeit eine auf des Internuntii Gutachten und

Mitwirkung sich gründende Zustimmung ertheilt, als die Verhandlungen der Regierung eine schiefe Richtung genommen, und eine der Sache nachtheilige Zögerung begonnen, ja bei etwa zwei Stimmen das Uebergewicht gewonnen hatte. Der Einfluß und die Diktatur des verhaßten Severini Servantii wurde verachtet und verworfen, die endliche Behandlung und Maaßnahmen verzögert, ein Theil der Unterstützung der Jesuiten und des Schulwesens aus dem Aerario der Republik bestritten, und die Lehranstalten einer gewissen Unthätigkeit, wo nicht dem Verfall zum Theil, preisgegeben.

Auch hier paßt wieder der alte Spruch: non est malum in Civitate, quod non fecerunt Cives, und die Frage wird aufgelös't: warum man nicht in der landesherrlichen Authorität sich bedient, die man vor 8 Jahren (den 14. April 1766) bei besondern Ereignissen selbst auszuüben sich gegen Rom bestimmt erklärt hatte. Das von Livius zur Warnung bemerkte: dum Romæ consulitur, Saguntum perit., kann vermittelst einer Gegen-Application zur Lehre und Warnung dienen. — Und was der edle Patriot Franz Joseph Meyer in seinem Diario im Jahre 1701 bemerkt, passet auch hier wieder: „Von geistlichen Beiträgen schwazt man immer in den Rathsstuben, „nach dem Rathschlag hat es allezeit an Execution gefehlt. „Hieran war keine andere Ursache, als das verfluchte Partikular-„Interesse und der verderbliche Respekt. Man hat Brüder, „Schwestern, Vettern, Schwäger in den Klöstern; dazu helfen „auch nicht wenig die Kastenvögte, Amtleute und große Patro-„nen, wie's die Mönche pflegen zu namsen: interim patitur et „patietur Respublica, welches unsere Nachkommenschaft einmal „mit dem Strohhalmen ohne Aehren einsehen wird."

---

1 7 7 5.

Johannes Caprara,

Erzbischof zu Ikonien.

So edel seine Abkunft aus dem Geschlecht der Grafen von Montecuculi, so edel und angenehm war sein belebter Geist und seine Kenntnisse über Vorurtheile erhaben. Seine Lebens-

weise war freundschaftliche Geselligkeit, fröhliche Laune, Menschenliebe und Dienstfertigkeit. Das bewies sein Umgang im Privatleben und bei den Gesellschaften, die er besuchte. Kurz, er besaß die Eigenschaften und das Aeußere, was der Franzose mit dem Ausdruck: c'est un aimable Seigneur, schildert. Ein berühmter Deutscher *), der nach etwas Jahren den Nuntius in Marseille angetroffen, gibt dieser Karakterschilderung einen neuen Beweis: „Der interessanteste Fremde, den ich in mehrern „Gesellschaften treffe, ist der päpstliche Legat aus Luzern, Mon„signor Caprara, ein gescheiter Italiener, voll Geist und Kennt„nisse. Wir begegnen uns in unserer Liebe zur Kunst, und in „dem unauslöschlichen Andenken an Rom. Irre ich nicht, so „gehört dieser Prälat zu den rechtlichsten der Santa Chiesa."

Der neue Nuntius langte den 24. Weinmonat 1775 aus Köln in Luzern an, und am 6. Wintermonat war die Audienz vor Rath und die Ueberreichung des päpstlichen Creditivs.

Eine der ersten, aber sehr leichte, Bemühung war die Anzeige einer Flugschrift aus Rom, Il Conclave Drama in Musica betitelt, mit dem Ersuchen, durch obrigkeitliches Verbot dieselbe unsichtbar zu machen. Der Erfolg war, daß ein in Basel verfertigter Nachdruck nebst Uebersetzung zum Vorschein kam. Der Nuntius, der über derlei Ereignisse freimüthig und unbefangen sprach, hatte es vorgesehen, mußte aber, wie natürlich, den Austrag seiner Obern befolgen.

In den kürzlich erschienenen Mémoires Pius VI., wird der Cardinal Caprara also geschildert.

„Er hat Verstand, Scharfsinn und mehrere Eigenschaften, „die einen wahren Staatsmann bilden, dabei so viel Ehrlichkeit, „als ein italienischer Cardinal nur immer haben kann; auch „widersetzt er sich beständig den so sehr unpolitischen Maaßregeln, „die doch jedesmal durch die Majorität der Cardinäle den Aus„schlag erhielten."

Wegen der im Jahre 1776 der Collegiatstift in Luzern ertheilten Begünstigung, die einen jeweiligen Probst mit der Inful und die Chorkapitularen mit einem Kapitel-Kreuz beehret hat, wurde dem Herrn Nuntius hierfür wegen der Bemühung

*) Meyers Briefe aus der Hauptstadt und dem Innern Frankreichs 8. Tübingen 1802. 2r Band S. 124.

und bezeigten Willfährigkeit durch eine Standes-Deputation die dankbare Theilnahme bezeugt. — Hätte die Republik damals bei den obgeschwebten günstigen Gesinnungen zur Veransehnlichung der besagten Stift, vermittelst Uebersetzung und Einverleibung der Hälfte der Collegiat-Stift Beromünster, Hand bieten wollen, würde auch diese wichtige Veränderung zu Stande gekommen sein. Es war einer der Lieblingsgedanken des Nuntius, auch hätte sowohl die nicht sehr begüterte Luzernische Stift an Ansehen und die Stadt selbst durch diesen Zufluß geistlicher Einkünfte und den vergrößerten Aufwand und Verkehr reichlich gewonnen. Allein die Republik war damals nimmer bei ihrer Kraft, derlei Vortheile zu fühlen und zu benutzen, und die Schwierigkeiten, die sich zum Theil erheben konnten, erschreckten schon im Voraus Mehrere des Raths, so daß der Gedanke oder fromme Wunsch, allschon vor dem Werden gleichsam, einschlummerte und verflog.

1784. Man wird sich erinnern, was es in den Jahren 1722 und 1723 für Aufstöße beim damaligen Nuntius und Rom gegeben hatte, als der Klosteraussteurungen halber von der Regierung eine Reform und Beschränkung angeordnet worden. Die den 9. Hornung 1784 unter Augen des Nuntius gemachte neue Verordnung über die Klosteraussteuern und die Aufnahme in dieselben wurde angenommen und befolget, ohne daß von geistlichen Behörden einige Beschwerde hierüber gemacht worden. — Was mag wohl die Ursache dieser Gewandtheit und dieses Stillschweigens sein? Was anders, als die durch die Zeitbegebenheiten geläuterten Begriffe, das Erwachen der Fürsten, über derlei und andere Souveränitäts-Rechte, und die Natur der Sache selbst. Wenn der Landesherr Klosterstiftungen erlauben und begünstigen, oder aber absein kann: so darf er auch die Bedingnisse ihrer Existenz und ihrer Oekonomie festsetzen und beschränken; auch liegt zu klar am Tage, daß derlei Verordnungen und Reformen nicht zum Dogma, sondern zur Disziplin und zu Nebendingen gehören, die vom weltlichen Regenten als weltlich gestattet oder abgethan werden können. — Die Päpste mußten doch sich für und für überzeugen, daß sie bei gewissen Anlässen nicht mehr jene Authorität brauchen konnten

die sie in andern, minder aufgeklärten Zeitaltern besaßen, auch öfters mißbrauchten.

1785. Ein für den Nuntius verdrießliches Ereigniß war eine Ehrenangelegenheit, den Rathsherrn Jakob Pfyffer-Feer, gewesener Gardehauptmann der päpstlichen Legation zu Pesaco, betreffend, der 1784, vermuthlich nicht ohne Ursache, doch eher leidenschaftlich und übereilt, als Opfer italienischer Eifersucht auf einmal der Stelle verlurstig und aus der Legation verwiesen worden. Diese rasche und despotische Verfahrungsweise bewog denselben, sich auf Rom zu begeben, um von Ihro Heiligkeit ein gnädiges Verhör und den förmlichen Prozeß zu verlangen. Allein die Intriguen des Pesarischen Legaten Scoizzani und die Meisterschaft des Cardinal Segretario di Stato versperrten dem Geächteten den Zugang, und derselbe rufte dannahen die Hülfe und Protektion seiner Obern an — Die Republik beladete sich der Sache, und es wurden Vorstellungen und Beschwerden durch das Mittel des Herrn Nuntii an Ihro Heiligkeit erlassen. Nach einiger Zeit erfolgte ab Seite des Cardinal Segretario eine eben so verworrene als zweideutige Rückantwort. Der Rath achtete für dienlich, sich an das Oberhaupt selbst zu wenden; das dem Herrn Nuntius eingehändigte Schreiben wurde aber von demselben, wegen einigen mißfälligen Ausdrücken, unterschlagen, wie man das nach etwas Zeits in Erfahrung gebracht hatte, auch ihm von einigen Vertrauten solle insinuirt worden sein. Sollte das letzte je wahr sich befinden, hätte Herr Nuntius das nie aus sich selbst thun, sondern dem Rath Vorstellungen machen und dann den Erfolg erwarten sollen. —

Als nun, wie natürlich, keine Antwort von Rom aus erfolget, hatte man bei der begründeten Muthmaßung Ursache, hierüber ungehalten zu sein, und der Rath faßte den Entschluß, ein zweites Schreiben an Ihro Heiligkeit abzugeben, und durch zwei Deputirte Herrn Nuntius einzuhändigen, ohne sich durch das Gerede irre führen zu lassen, Herr Nuntius werde und könne den Brief nicht übernehmen, und es werde bei der Aeußerung des Segretario di Stato sein Bewenden haben. Als die Deputirten das Schreiben auf sich hatten, war die Verlegenheit

des Ministers sichtbar, und sie hatten gegen verschiedene Einwendungen zu kämpfen. Sie beharren darauf, daß ein Minister schuldig sei, alle und jede Briefe, die in den Schranken der Gebühr abgefasset, zu übernehmen, indem das sein Amt erheische, oder aber würde der Rath gemüssiget werden, eine fernere Communication zwischen den beiderlei hohen Behörden abzubrechen; auch hoffe man, daß Ihro Heiligkeit die Republik mit einer Antwort beehren, und anmit die zwischen zwei Souveränen gepflogene und übliche Korrespondenz beibehalten werde. Die geziemende Bemerkung wurde nicht übergangen, daß es dem Rath Mühe gemacht habe, daß der erste Brief unterschlagen worden, und daß diejenigen, die hierzu gerathen, gegen ihre Obern unredlich gehandelt haben. Herr Nuntius hatte endlich betroffen und mit Herzensbetrübniß nachgegeben. Er nahm das Schreiben in Empfang, und dasselbe gieng nicht nur seinen Weg, sondern es erfolgte ein päpstliches Breve eines schonenden und ziemlich befriedigenden Inhalts.

Es war dies ein Ausgang, den man nicht erwartete, weil der Minister sich bei einigen Vertrauten geäußert, daß er kein ferneres Schreiben annehmen werde, noch könne. — Hieraus ist zu ersehen und zu bemerken, wie daß nicht selten die Aeußerungen, die Drohungen der Herren Minister lediglich politische Versuche sind, und daß es nicht selten Schwäche auf Seite der Räthe oder Republiken ist, wenn man sich gar bald abschrecken oder sonsten, wenn ein Geschäft mit Schlauheit erschweret und herumgetrieben wird, ermüden läßt. Das sind aller Gesandten diplomatische Künste gegen kleine, ja auch größere Staaten, und der Curia Romana insbesonders; auch haben die päpstlichen Nuntii einst eben dadurch ihr ausgezeichnetes Ansehen und ihren Einfluß erworben, und je nach Umständen behauptet.

1785. Um eben diese Zeit erhielt Caprara den Ruf auf die in diesen Tagen sehr heikle und verwickelte Nuntiatur in der Kaiserstadt Wien. Die in den österreichischen Staaten obschwebenden Begebenheiten und Machtsprüche Josephs II. circa Sacra sind aus den Zeitschriften bekannt, so wie die Folgen, der Widerstand und die Empörungen, welche die Raschheit der kirchlichen Reformen, die Aufhebung der Klöster und das harte

Verfahren gegen die verweiseten Klosterleute nach sich zogen. — Der Kaiser mag den besagten Nuntium, der für einen geistreichen, aufgeklärten Mann galt, und es war, für ein nicht unschickliches Werkzeug, wenigstens einen nicht strengen Richter über die mancherlei Neuerungen, gehalten haben. Der Schlag traf aber auch die Nuntiatur daselbst.

Hier aus dem kaiserlichen Circular vom 12. Weinmonat 1785 nur dieß Wenige. „Sofort dem päpstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemals gestatten würde, daß die „Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und der „Kirche ihnen eingeräumten Diozesan-Rechten gestört werden, „daß ich also die päpstlichen Nuntien nur als päpstliche Abge„sandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, „welche unmittelbar dem Papst als Oberhaupt der Kirche zuste„hen, daß ich aber diesen Nuntien weder Jurisdictions-Ausübung „in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne.“

Auch hier noch ein Schattenzug auf das schöne Bild des in so mancher Rücksicht liebenswürdigen Prälaten. Derselbe hatte sich in den letzten Jahren des Hierseins durch eine Dame — eine Freundin, wie man's heißt, — auffallend beherrschen lassen, nach und nach sich dem sonst gewohnten gesellschaftlichen Umgange entzogen, auch öftere Reisen unternommen. Der Tadler fand hierbei Stoff zur Satyre oder Verunglimpfung, und geistliche und andere eifersüchtige Schwachköpfe gaben sich Mühe, das Betragen zu necken, und in Rom selbst mit Nebenumständen, als dem hohen Charakter widrig, zu schildern. Caprara war wirklich beim Papst nicht in Gunsten, und würde vielleicht den Cardinalhut verfehlt haben, wenn der Kaiser ihm nicht beigestanden hätte. *)

*) Nachdem er Nuntius in Wien gewesen war, erhielt er wider Willen des Papsts den römischen Purpur durch Ernennung des Kaisers. Pius, welcher leicht ein Vorurtheil faßte, konnte ihm diesen Triumph nie verzeihen. — Er hatte Verstand, Scharfsinn, so viel Redlichkeit, als ein italienischer Cardinal nur immer haben konnte, und mehrere einen Staatsmann bildende Eigenschaften.

Pius VI. sein Pontifikat. Eine historische und philosophische Schilderung. Aus dem Französischen übersetzt. 8. Hamburg. 1800. S. 398.

Wahr ist's, der Abstand und das Benehmen, in Vergleichung mit dem morosen und religiosen seines Vorfahrers, ärgerte zum Theil die Frömmler und das gemeinere Volk, die einen römischen Legaten, als Repräsentanten des Papsts, mit besonderer Würde, und gleichsam bei allen Anlässen mit Insul und Stab ausstaffirt, zu verehren gewohnt waren.

Den 10. Juni nahm Monsignor Caprara Abschied beim Rathe, und trat kurz daraufhin die Reise nacher Wien an.

1785.

Josephus Vinci,

Erzbischof zu Beryt, geboren zu Fermo, langte den 27. August in Luzern an, und den 5. Herbstmonat war die gewohnte Audienz vor Rath. Am 11. desselben Monats gieng die von den Nuntien übliche Besitznahme der Haupt- oder Stiftskirche auf dem Hof vor sich, begleitet von den Rathsdeputirten, den Stiftsherren und unter dem Traghimmel, den die vier jüngsten Glieder des Großen Raths mit bedecktem Haupte über ihn hielten. Diese Etiquette des Traghimmels von Gliedern des Staats über einen zwar geistlichen Minister scheint so unschicklich, als dem Ansehen einer freien Republik widrig zu sein; ein Gespött und Fingerzeig für den Fremden, der zufälligerweise sich hier befindet, wie es dermalen geschehen, daß Franzosen und Engländer diesen erbaulichen Akt haben mitansehen und nicht unbegründet spötteln können. Kurz, die Republik sollte ihre Rathsglieder dieser altfrommen Sitte entheben und abschaffen. Die Funktion, nämlich die Besitznahme der Hauptkirche der Stadt, ist an sich selbst eine ganz geistliche Handlung, und die Stiftsherren und Kapläne sollten darbei eigentlich ihre dienstliche Aufwart machen. Vier Kapläne mögen den Traghimmel tragen, so wie der Hofkaplan des Nuntii Schleppe trägt. Auch können die weltlichen Deputirten, im Namen der Republik, als Kastenvögte und Schirmer der Kirche, mit darbei erscheinen und den Prälaten begleiten. — Salvo meliori.

Eine reisende Dame, die um diese Zeit auch Luzern be-

sucht hatte, meldet in der kurzgefaßten Erinnerung hierüber Folgendes vom Nuntius: Der jetzige Nuntius heißt Vinci, und ist von dem vorigen, den wir in *** gekannt haben, das wahre Widerspiel; besucht Klöster, theilt Segen aus und sieht keine Gesellschaft. Die ersten Jahre hatten wirklich nicht viel Empfehlendes, und Geist und Kenntnisse waren ziemlich beschränkt. Er wollte auch vermuthlich mit geistlichen Funktionen wieder ersetzen, was sein Vorfahrer seltener beobachtet haben dürfte. Im Hause herrschte große Sparsamkeit, und die römischen Dispensen und das Geld waren eine Lieblingsbeschäftigung.*) — In den letztern Jahren aber hatte der Nuntius durch geselligeres und freundlicheres Betragen, und daß er der französischen Sprache kundiger geworden, auch eine mehrere Achtung gewonnen. Ihm gebührt das Lob, daß er hierorts sehr friedfertig sich betragen, auch selbst Anlässe gesucht, der Stadt und einzelnen Gliedern derselben Gefälligkeiten zu erweisen.

Wenn in Luzern die ganze Zeit durch nichts Anstößiges sich ereignet, hatte es in einigen der benachbarten Kantone nicht die gleiche Bewandtniß. — Hier die Abschrift eines Briefes aus Altdorf.

Aus einem freundschaftlichen Schreiben aus Altdorf:

Den 6. November 1785.

Betreffend Herrn Nuntii Schreiben an unsern Stand, habe ich solches nur flüchtig durchgelesen; doch wahr ist es, und ich erinnere mich ganz wohl, solches enthaltet recht grobe Ausdrücke, die von einem Partikular an den andern, auch mittlerer Condition, empfindlich fallen würden, will geschweigen an einen zwar kleinen, doch gänzlich souveränen Stand, der alle Verehrung gegen Rom trägt, aber weit entfernt ist, nur von einem Agenten hoffärtige Vorschriften, mit unanständigen Ausdrücken vergesellschaftet, sogleich anzunehmen. — Kurz, nebst androhender Ungnade des Papsten, zitirt er unsern Stand, vor ihm den 11. Oktober Morgens zu erscheinen, nämlich zwei Gesandte, mit aller nöthigen, günstigen Vollmacht versehen, zu ihme abzusenden par compariné avanti di me li 11 Ottobre sind seine

*) Zum Beweis der unpolitischen Oekonomie oder Kargheit dienet: daß er den Bürgern die immer gewohnten Schützengaben abgeschlagen hatte.

Worte. Welch' eine Hochsprechung und Grobheit enthaltet wohl dieser Terminus nicht? Nur mit Untergebenen und Fehlbaren spricht so ein Landesherr. Dieser sein Brief ist eigentlich nicht beantwortet, sondern durch eines Herrn Privatschreiben ihm particulariter gemeldet worden, sich für ein und allemal gesagt sein zu lassen, sich einer andern Schreibensart zu bedienen, sonsten — und es hat gefruchtet. Denn gleich darauf hatten wir von ihm einen Brief voll der außerordentlichsten Höflichkeiten empfangen, nicht berührend den Inhalt des vorigen. Dann wegen dem bekannten Canonicat-Handel von Bellenz, der unserm Stande so vielen Verdruß, weil die zwei andern *löblichen* Stände uns auf einmal verlassen, verursachet, *wollen wir nicht* mehr mit dem Nuntius korrespondiren, viel weniger so niederträchtig sein, und Gesandte an ihn nach Luzern senden. — Nur mit Rom wollen wir korrespondiren, als Souverän gegen Souverän, wohin wirklich, ohne Einwilligung der zwei andern Stände, im Namen des unsern allein ein gründliches Faktum abgegangen. — Mehr als drei ganzer Jahre hat dieser Handel gedauert, mit allem Muth vertheidigten wir unsere Souveränitäts-Rechte gegen die Jura sacra. Unvermuthet, *ungeachtet* so vieler feierlichsten Versprechen, wurden wir von den zwei andern Ständen verlassen, und sie legten alles uns zur Last bei der Nuntiatur, in Hoffnung, die zwei Garde-Compagnien zu Bologna und Ravenna zu bekommen. Allein die Hoffnung hat sie getäuschet. Gewiß, von diesem Handel könnte man einen Folianten schreiben, er ist, wie eine Komödie, voller Intriguen. Ich gestehe mit Freimüthigkeit — denn die Wahrheit soll einem Jeden heilig sein, — daß wir anfänglich zu hitzig zu Werk gegangen, doch ein ungehorsamer Unterthan kann auch mit Schärfe gezüchtiget werden. Sonsten kann uns von einer unparteiischen Welt nichts zur Last gelegt werden.

Ein gewisser stutziger, frecher Kapuziner, P. Rogerius Inderbizi, aus Schwyz gebürtig, hatte des obbemeldten Bellenzer-Geschäfts halber Hand im Spiele, war Spion und Feuerblaser. Dannahen wurde ihm vom Stand Uri das Consilium abeundi gegeben. Und eben wegen diesem Vater hatte Herr Nuntius mit der Stadt Zug wegen der Ernamsung

desselben zum Visitator des dasigen Frauenklosters einen unbeliebigen Ausstoß. – Der Pater wollte ohne mindeste Begrüßung der dasigen Obrigkeit die Visitation vornehmen; das wurde ihm untersagt, und es entspann sich dannahen ein schriftlicher Zwist, den der Nuntius mit Bitterkeit anhob, am Ende aber doch zur Nachgiebigkeit schreiten mußte. Zug wollte diesen unruhigen, arroganten Kopf nicht nur nicht als Visitator anerkennen, sondern im Kapuzinerkloster selbst nicht gedulden. Das gleiche Schicksal widerfuhr ihm in Luzern, wo man ihn zum Quardian hatte setzen wollen.

Auch mit der Republik Solothurn setzte es in eben dem 1785. Jahre eine etwelche Contestation ab, als ein Landsfremder vermittelst eines römischen Wahldekreis zum Besitz eines Canonicats zu gelangen den Versuch wagte.

In ältern Zeiten hatte Rom und die Collegiatstift zu Solothurn das Monats-Recht in Ernamsung eines neuen Chorherrn. Dieses Wahlrecht aber hatte einer der Päpste an die Stadt verschenkt, die Ergänzung aber der Vacaturen soll innert sechs Monaten vor sich gehen. Nun fiel eben die Wahl eines Canonicats in den Monat der Stift, und dieselbe wurde eines Umstands halber über die sechs Monate verschoben. Ein dortiger Stiftskaplan, ein Ausländer, zeigt im Geheim den Vorfall dem Nuntius an, und wußte das Uebersehen der Stift dergestalten zu schildern und sich einzuschmeicheln, daß unvermuthet ein Schreiben aus Rom einlangte, die verspätete Wahl des Kapitels als nichtig erklärt, und der Fremdling als erwählter Chorherr dargestellt wurde. Dieses listige Betragen erregte großes Aufsehen und Widerspruch, und Solothurn wollte und konnte diese Ernamsung nicht zugeben, weil sie der Fundamental-Constitution entgegen, und die sogenannten römischen Courtisanen von gesammter Eidsgenossenschaft von der Besitznahme geistlicher Pfründen ausgeschlossen sind. Die auf einen Bürger von Solothurn zwar verspätete, aber gefallene Wahl blieb endlich in Kraft.

1791. Als bei dem raschen Fortgang der französischen Revolution die dem Papst angehörige Stadt und Grafschaft Avignon eingezogen und besetzt, und das Schweizerregiment von Sonnenberg nebst andern Truppen dahin verlegt worden, hat der Stand Luzern aus Achtung für Ihro Heiligkeit, und weil die päpstlichen Staaten in dem Bündniß mit Frankreich klar vorbehalten sind, an den König ein Schreiben erlassen, und verlangt, daß diesem Regiment eine andere Station angewiesen werden möchte. Diese Vorstellung blieb zwar unbeantwortet, hatte gleichwohl den Erfolg, daß das Schweizerregiment abgerufen worden. Dieses Betragen hat der Republik ein sehr schmeichelhaftes Breve zugezogen, datirt den 17. August 1791.

Monsignor Vinci wurde im Jahr 1794 zum Major Doms des päpstlichen Palastes ernamset, hatte am 21. Hornung die Abschieds-Audienz, und verreisete den 31. März nach Rom, wo er allschon den 3. Weinmonat des folgenden Jahrs starb.

(Fortsetzung folgt.)

Darstellung
der
Ereignisse im Kanton Thurgau
während den Jahren 1830 und 1831.

Die allerdings geistvolle, aber schiefe und diplomatisch gewundene Darstellung der Ereignisse im Kanton Thurgau während den Jahren 1830 und 1831, niedergelegt in den schweizerischen Annalen von Altlandammann Müller-Friedberg, hat diese Zeilen hervorgerufen. Der Verfasser derselben, kein Thurgauer, aber mit den Ereignissen und handelnden Personen genau bekannt und vertraut, beabsichtigt hiemit keinen politisch-polemischen Strauß gegen den seiner Zeit vielgewandten und vielbewunderten Diplomaten, sondern eine getreue historische Darstellung der Umstände, welche die Ereignisse in den Jahren 1830 und 1831 im Kanton Thurgau hervorgerufen haben, des Ganges der Verfassungsreform und ihrer unmittelbaren Folgen.

Dem Kanton Thurgau gehört unbestreitbar das Verdienst, den ersten gelungenen und siegreichen Angriff auf die seit 1814 furchtbar wuchernde Aristokratie gemacht zu haben. Der Tag in Weinfelden war das, nicht verabredete, natürliche Losungszeichen für mehrere schweizerische Völkerschaften, ein Joch von sich zu werfen, das sie längst mit Unwillen getragen hatten. Weder Nachahmungssucht noch französisches Geld haben die neueste Revolution in der Schweiz erzeugt, — sie war eine

Frucht der Vergangenheit des nie zu unterdrückenden Freiheitssinnes der Schweizer. Kein comité directeur, keine geheime Gesellschaft hatte die Hand im Spiele, — wenigstens waren die Hauptpersonen, welche im Thurgau den Volksaufstand leiteten, frei von jedem äußern Einflusse, jeder geheimen Verbindung feind. Zwar gaben sich im Jahr 1823 einige junge Thurgauer viele Mühe, Mitglieder für eine geheime Verbrüderung, die den Namen „Sennerbund“ führte, und die eigentlich der verborgene Kern war, um den sich als äußere Schaale der Sempacherverein hüllte, zu gewinnen; — allein ihre Werbungen fanden keinen günstigen Erfolg, und die Frauenfelder Herren, welche diese geheime Sennerei betrieben, schlugen sich 1830 durchwegs zur aristokratischen Partei. Wann dieser Sennenbund gestiftet worden, wo er seinen Hauptsitz hatte, wie weit er sich verzweigte, was er bezweckte und welchen Einfluß er übte — ist noch nicht ganz klar, — genug, auf die politische Umgestaltung des Thurgau's hatte er nicht den mindesten Einfluß. Diese Umgestaltung gieng aus dem Drucke einer aristokratischen Verfassung und Regierungsform hervor, gegen den sich das Freiheitsgefühl des thurgauischen Volkes sträubte.

Bekanntlich befreite sich der Thurgau im Jahr 1798 von der eidgenössischen Bevogtigung. Die eine und untheilbare helvetische Republik war für den Thurgau gleichsam die Uebergangsperiode aus einer Landvogtei zur Würde eines selbstständigen Staates. Durch die Mediationsakte erhielt der Thurgau zwar die Kantonalsouveränität, aber keine Aussteuer, weder an Staatsgütern noch an tüchtigen Staatsbeamten. Bei einer leeren Staatskasse und bei dem Mangel an gebildeten Männern war dem jungen Freistaat eine sehr beschränkte Bahn angewiesen. Das Land war von den Landvögten ziemlich ausgesogen, die Industrie nicht bedeutend. Das Hauptaugenmerk der neuen Regierung richtete sich vorzüglich auf die Aeufnung der Finanzen, auf Anlegung neuer Straßen und auf eine wohlgeordnete Polizei.

Für den öffentlichen Unterricht, für Weckung eines republikanischen Volkslebens geschah wenig; größere und unverhältnißmäßigere Summen fraß ein tändelnder Militärprunk hinweg; die Gesetzgebung war planloses Flickwerk, und die Regierung verlor in Audienzen und in einer selbst in's Gerichtswesen ein-

greifenden Vielthuerei einen großen Theil der kostbaren Zeit und Kraft, den sie für großartigere Zwecke hätte verwenden sollen. Dennoch bewegte sich das thurgauische Volk unter der Mediationsverfassung weit freier und glücklicher, als dieß später der Fall war; denn es wehte in dieser Verfassung selbst ein freisinniger Geist, und die Regierungsräthe hatten es noch nicht vergessen, wem sie ihre Erhebung zu verdanken hatten.

Das Jahr 1814 erschien. Die einflußreichsten Mitglieder der Regierung, welche schon früher für einen lebenslänglichen Sitz im Großen Rathe dadurch gesorgt hatten, daß sie sich von 15 Kreisen zugleich in diese Behörde wählen ließen, ergriffen mit Freuden die Gelegenheit, eine ihnen besser zusagende, aristokratische Verfassung einzuführen, um sich dadurch gegen die veränderlichen Neigungen des Volkes sicher zu stellen. Gegen die Annahme dieser Verfassung erhob sich zwar im Großen Rathe, besonders, wie es heißt, von Seite Herrn Oberamtmanns Kesselring, einiger Widerstand; dessen ungeachtet wurde sie angenommen. Bald fühlten sich Landammänner, Klein- und Großräthe, reiche Gutsbesitzer, Beamtete höhern und niedern Ranges, so wie besonders die Dorfmagnaten, sehr behaglich unter den Fittigen einer Verfassung, die den Herren große Befugnisse und Einkünfte, dem Volke wenig Rechte einräumte. Die alten Landvögte, Obervögte und Gerichtsherren waren aus ihren Gräbern auferstanden, um unter modernen Formen den Thurgau zu beherrschen. Die Regierungsräthe, schon unter der Mediationsverfassung von einer gewissen Nachahmungssucht beherrscht, dünkten sich nun gleich den Junkern von Zürich und den gnädigen Herren von Bern. Die frühere Herablassung und Bürgerfreundlichkeit gieng nach und nach in eine hochtönende, gebieterische, aristokratische Zuversicht über. Der Große Rath, auf die künstlichste Weise konstruirt, hielt sich in seliger Behaglichkeit für den Souverän, war jedoch nichts weiters, als die Drathpuppe der Regierung. Kein Ohr eines Uneingeweihten durfte die Versammlung der gesetzgebenden Behörde belauschen, kein Auge sich an dem Köpfnicken der souveränen Stellvertreter des Volkes ergötzen; keine Feder die Geheimnisse der Residenz ausplaudern. Die wichtigsten, einträglichsten Stellen wurden unter einige angesehene Familien vertheilt, und man schien sich zu der Ansicht hinzuneigen, als sei der Staat ein großes Pacht-

gut, zum Nutzen und Frommen einiger Dutzend Magnaten. Die Grundsätze der Restauration mußten für Leute viel Lockendes haben, die zwar 1798 um die Freiheitsbäume getanzt, 1811 aber zu Ehren des neugebornen Königs von Rom die Stadt Frauenfeld illuminirt hatten. In der That, die thurgauische Aristokratie schoß schnell und üppig aus einem Boden hervor, der mit Selbstsucht, Ehrgeiz und Habgier gedüngt war. Der Große Rath war eine Null, die Regierung dehnte ihre Gewalt immer weiter aus; in jeder Staatsbehörde hatte sie ein oder mehrere Mitglieder; sie kassirte richterliche Urtheile und streckte die Hand nach unumschränkter Gewalt aus.

Auf der andern Seite läßt es sich nicht läugnen, daß unter ihrer Verwaltung manches Nützliche geschah. Mit Recht darf ihr die Aeufnung der Finanzen, die Anlegung und Unterhaltung guter Straßen, die Handhabung einer strengen Polizei nachgerühmt werden. Allein für die geistige Bildung und Hebung des Volks that sie wenig; ob aus Sparsamkeit oder aus einem gewissen dunkeln Gefühl, daß eine erhöhte Volksbildung den aristokratischen Formen gefährlich werden könnte, wollen wir nicht untersuchen. Zu einem jungen Akademiker sprach einst warnend ein Regierungsrath: „Hüten Sie sich vor Ideen! Wir sind auch keine Gelehrte, und haben doch die Sache bisher gut gemacht!“ Hörte auch der Militärprunk nicht auf und wurden auf denselben immerfort große Summen verwendet, so erhielt doch das Militärwesen unter Hirzels Anleitung und Aufsicht mehr Plan, Gehalt und Ordnung, so daß das thurgauische Militär sich in jüngster Zeit mit dem jedes andern Kantons messen durfte. Wenn einmal das Streben nach Gewalt, der böse Geist der Willkühr die Handlungsweise der obersten Behörde eines Landes leitet, so theilt sich dieses Bestreben und dieser Geist auch den untergeordneten Behörden mit, und gewöhnlich treibt es dann der Jünger noch ärger, als der Meister. Wer Gelegenheit hatte, das Thun und Treiben der Dorfmagnaten, die Habsucht der Beamten, die Käuflichkeit der Richter, den schleppenden kostspieligen Gang des Gerichtswesens, den unersättlichen Rachen der Advokaten, die Zerrüttungen des Gemeindewesens, das klägliche Vormundschaftswesen, den hochtrabenden Ton und die Kriecherei der Angestellten, vom Copisten in der Staatskanzlei bis zum untersten Dorfbüttel, zu beobach-

ten, der mußte sich bald überzeugen, daß die Aristokratie auch im Thurgau einen empfänglichen Boden gefunden habe. Zwar schwieg das Volk, — denn Hungerbühlers Schicksal lähmte Jedem die Zunge und Feder.

Die Oberamtmänner, Kreisamtmänner, Gemeindammänner und die ganze Sippschaft der Beamteten betheuerten der Regierung, das Volk sei sehr glücklich und zufrieden. Die Regierung glaubte das; denn sie sah nur durch die Augen ihrer untergeordneten und abhängigen Kreaturen, und von einer freien Presse konnte und wollte sie nichts wissen. Das Volk schwieg, — aber dieses Schweigen war nicht das Schweigen der Zufriedenheit. Man klagte im Stillen über die Willkühr im Straßenwesen, daß der Bauer Straßen machen mußte und der Staat das Weggeld zog; daß die schönsten Felder und Wiesen durchschnitten wurden, ohne daß der Eigenthümer Entschädigung erhielt; daß von dem Stück Land, welches durch den Straßenzug dem Bauer entzogen worden, Grundzins und Zehnten bezahlt und die auf demselben haftende Hypothekschuld verzinset werden mußte. Man klagte im Stillen über das ungerechte Steuerwesen, das vorzüglich den Mittelstand unverhältnißmäßig in Mitleidenschaft zog und des Reichen schonte; über die vielen indirekten Abgaben, durch welche zum Nachtheil der gewerbsthätigen Volksklasse die Staatskasse bereichert wurde, welche Bereicherung dann hingegen vorzugsweise einigen bevorrechteten Familien und den Staatshummeln zu Statten kam. Man klagte im Stillen über das Militärwesen, das dem Volke vorzüglich deswegen verhaßt war, weil es meist nur auf Tändelei, Kamaschendienst und leeren Prunk hinauslief, zum Theil große Opfer an Zeit und Geld erheischte, manchen Familienvater in Schulden stürzte, und durch die dadurch veranlaßte Kopfsteuer vielen Ungerechtigkeiten Vorschub leistete. Man klagte im Stillen über den Stolz und die Habsucht vieler Beamten, über den gesetzlosen Stand des Gerichtswesens, über die Willkühr der Dorfmagnaten in Verwaltung der Gemeindegüter. Die bejahrten Männer sehnten sich in die landvögtlichen Zeiten zurück, wo man keine Militärdienste zu leisten, keine Abgaben zu bezahlen hatte; die jüngern behaupteten, man habe das Volk betrogen und die Versprechungen nicht erfüllt, die man ihm 1798 gethan; die einsichtsvollern bedauerten die Schlaffheit und Ab-

hängigkeit des Großen Rathes, den Mangel an Oeffentlichkeit und Preßfreiheit. Die eigentliche Quelle des Uebels lag den Meisten verborgen; man schrieb die Staatsgebrechen mehr den Personen als der Verfassung selbst zu, weil die Verfassung, der Regierung und einigen Großräthen ausgenommen, ihrem Namen und Inhalt nach sonst Niemand bekannt war. Die Wenigen welche den Mechanismus der Verfassung begriffen und ihre verderblichen Wirkungen einsahen, standen entweder im Wahne man dürfe an diesem unglücklichen Geschenke der heil. Allianz nichts abändern, oder sie waren einer Verfassungsreform abgeneigt, weil sie dabei ihre Rechnung nicht finden zu können glaubten. Zu den Wenigen, welche den eigentlichen Sitz des Uebels, die Wurzel der immer mehr heranwuchernden Aristokratie, kannten, gehörte Thomas Bornhauser von Weinfelden, Pfarrer zu Mazingen. Er war aber keiner von denen, welche den furchtbaren Verfall schweizerischer Freiheit nur leise bedauerten, ohne den Muth oder den Willen zu haben, Verlornes wieder zu erringen. Von Jugend auf in das Studium der Geschichte, besonders der vaterländischen, eingeweiht; vertraut mit den Schriften der weisesten Staatsmänner älterer und neuerer Zeit; ausgerüstet mit den glücklichsten Geistes- und Gemüthsanlagen; in den nützlichsten Fächern des menschlichen Wissens bewandert; ein Liebling der Musen; das Herz voll feuriger Liebe für Freiheit und Vaterland, — war er der Mann, in welchem der Schweiz, besonders aber dem Kanton Thurgau, ein Retter der Freiheit aufblühen sollte. Ehe er aber öffentlich als Verfechter der Volksrechte auftrat und den Lindwurm der Aristokratie angriff, untersuchte er erst das Terrain, prüfte seine Kraft und den Sinn des Volks, bereitete die Gemüther seiner Mitbürger in kleinern und größern Wirkungskreisen auf den heranbrechenden Morgen der Freiheit vor, und gieng Schritt für Schritt die bei sich selbst wohl erwogene und beschlossene Bahn. Schon in Weinfelden, wo er, von der Akademie in Zürich heimkehrend, als Lehrer in der Realschule angestellt war, streute er den Saamen der Freiheit in die jugendlichen Gemüther aus, und kettete durch seine gründlichen und lebhaften Vorträge über Welt- und Schweizergeschichte einen Kreis junger Männer an sich, die ihm nachher, als der Hauptsturm losbrach, treu zur Seite standen. In Mazingen sammelte er die jungen

Männer ebenfalls um sich, erklärte ihnen vaterländische Geschichte und Verfassungen; in seiner und mehrern benachbarten Gemeinden gründete er einen großen Sängerverein, in welchem nicht bloß patriotische Lieder gesungen, sondern auch Vorträge über die Schweizergeschichte gehalten wurden. Dann richtete er sein Augenmerk auf die Geistlichkeit. Bei diesem Stande, dachte er, werden seine Ideen am meisten Anklang und Unterstützung finden, weil ja die Geistlichen wissenschaftlich gebildete Männer seien, den größten Einfluß auf das Volk haben, und weil ein bedeutender Theil der Geistlichkeit sich gegen die Anmaßungen der Regierung und anderer Behörden opponirte. Im Jahr 1827 las Bornhauser in der Pastoralgesellschaft des Frauenfelderkapitels eine Abhandlung über die thurgauische Staatsverfassung vor. Allein sie verfehlte ihren Eindrück. Der Einte kaute an den Nägeln und versenkte sich in eine exegetische Erörterung über das Buch Jonas; ein Anderer schlummerte während der Vorlesung ein, weil ihn die thurgauische Verfassung, da er kein Kantonsbürger sei, nichts bekümmere; ein Dritter meinte, das Volk sei zufrieden und wünsche keine Veränderung; ein Vierter schlug vor, die Sache an den Großen Rath zu leiten; ein Fünfter schaute sich ängstlich um, ob nicht ein Regierungsrath oder Polizeispion den Kopf zur Thüre hinein stecke. So gieng es durch die ganze Reihe der ehrwürdigen Herren, bis endlich zum Schlusse der Herr Dekan erklärte: er verbitte sich in Zukunft solche politische Sachen und wünsche, daß die Unterhaltung sich nur in den Schranken der Pastoral bewege. Niedergeschlagen verließ Bornhauser den Kreis seiner Amtsbrüder. Nüscheler, der Redaktor des schweizerischen Beobachters in Zürich, dem er seine Noth klagte, schrieb ihm: „Warum liesest Du solche Dinge den Pastoren vor?“ „Ach, das Herz war mir zu voll!“ antwortete Bornhauser, „da gieng ich hin und predigte — wie der heil. Antonius von Padua — den Fischen.“

Der kluge Bornhauser hatte vergessen, daß die Klerisei von jeher mehr den Restaurationen als den Reformen geneigt war, und daß Hierarchie und Aristokratie Geschwisterkinder sind, die sich zwar wohl an einander reiben, aber nie beißen.

Im Thurgau bestand schon seit geraumer Zeit eine sogenannte gemeinnützige Gesellschaft; sie war gleichsam die Quint-

essenz der thurgauischen Honoratioren. Durch diese Gesellschaft, deren Mitglied Bornhauser war, hoffte er auf das Volk wohlthätig wirken zu können, indem er sie für Verbreitung von Zschokke's Schweizergeschichte und für Verbesserung des Schulwesens zu gewinnen suchte. Allein konfessionelle Rücksichten fanden ersteres nicht für statthaft, und über den zweiten Punkt zankten sich die Herren in mehrern Sitzungen herum. Man schwazte viel über Kantonsschule, Bezirksschulen, Kreisschulen, Dorfschulen, und am Ende kam nichts heraus. „Der Staat kann für das Schulwesen nichts thun," bemerkte Regierungsrath Hirzel, „bis er Garantie hat, daß das Geld wohl angewendet werde." Und Regierungsrath Freyenmuth äußerte sich: „Sie reden immer von Volksbildung — allgemeine Volksbildung aber ist eine Chimäre. Nehmen Sie ein Beispiel am Landbau. Man thut den Dünger auf die guten Wiesen und läßt die schlechten für Streue liegen. Machen Sie, daß in jeder Gemeinde ein oder zwei gebildete Männer seien, so werden diese die Uebrigen schon leiten. Rom wendete sich nicht an die Masse, sondern an die einzelnen hellen Köpfe, und hat auf diesem Wege die Welt regiert. Ahmen Sie das Beispiel Roms nach." Gegen die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung, auf welche Bornhauser in dieser gemeinnützigen Gesellschaft antrug, schrieb derselbe Regierungsrath Freyenmuth wörtlich Folgendes: „Die Verwaltung des Kantons Thurgau ist kein Geheimniß, noch wird solche als Geheimniß zu behandeln gesucht; alljährlich wird einer Repräsentation des Landes gleichsam öffentlich über dieselbe Rechenschaft abgelegt, und jedem Bürger wird auf sein Verlangen Einsicht in das ganze Verwaltungswesen gestattet. Was man bisher zu vermeiden gesucht hat, ist das Zurschaustellen in allen Zeitungen unserer innern Verhältnisse. Ob es nützlich wäre, dem auswärtigen Publikum Stoff zur Unterhaltung zu liefern, scheint mir sehr problematisch; so wie ein Bürger es nicht gerne sieht, wenn sein häusliches Verhältniß zur Schau herumgetragen würde, es mag beschaffen sein, wie es immer will, eben so wenig angenehm dürfte es dem Bürger eines kleinen, unwichtigen Staates sein, seine innern Verhältnisse dem auswärtigen Nachbar vorzulegen. Eine Offenkundigkeit, wie sie Herr Pfarrer Bornhauser verlangt, wenn damit ein guter Zweck erreicht werden soll, erfordert schon eine zahl-

reiche Klasse gebildeter, aufgeklärter Staatsbürger, die die Majorität ausmachen. Diese haben wir leider noch nicht aufzuweisen. Wo die ungebildete, größtentheils auf fremden Kredit Eigenthum besitzende Klasse die Majora hat, wird mit der verlangten Oeffentlichkeit kaum etwas Ersprießliches erzweckt werden, wenigstens wenn in den Ansichten liegen sollte, daß die Desiderien derselben den Ausschlag in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten geben sollten.

„Ich bin zwar ganz der Meinung, daß es gut ist, daß diejenigen, so richten, wissen, daß sie wieder gerichtet werden, und daß das Publikum und eine gerechte und ungerechte Kritik viel Gutes stiften kann; allein für jetzt und allem Anschein nach für lange Zeit werden wir dem auswärtigen Publikum eben nicht viel Rühmliches von uns sagen können, so daß wir besser thun, in stiller Bescheidenheit an unserer Besserung zu arbeiten. Dieß schließt zwar nicht aus, mehr für die Publizität im Innern zu thun, als bisher geschehen ist."

Dieses Aktenstück ist deswegen merkwürdig, weil es die Ansichten eines der ersten, einflußreichsten und thätigsten thurgauischen Staatsbeamten über die Oeffentlichkeit kund gibt. Wie Freyenmuth, dachten die übrigen Regierungsräthe, dachten die meisten Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft, die aus Geistlichen, Beamteten, aus Herren der Hauptstadt, aus Matadoren des Landes und der kleinen Städte bestand. Wir wollen hier der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft keine Dornen streuen und ihre Verdienste nicht undankbar vergessen. Sie hat unstreitig manch' Gutes gewirkt; sie bot ihren Mitgliedern angenehme und lehrreiche Unterhaltung dar, stiftete eine Ersparnißkasse, regte Ideen zu wohlthätigen Anstalten, z. B. zu einem Kantonsspital, an; gab, beim Abgang aller Publizität, Gelegenheit, über Dinge zu sprechen, von denen man sonst nichts vernommen hatte, und bot dem Beobachter den besondern Reiz dar, die Staatsweisheit der Träger der verschiedensten Staatswürden en negligé zu erblicken, und sich an den Anblick der entschleierten kleinen Majestäten zu gewöhnen.

Da Bornhauser weder bei der Geistlichkeit, noch bei der gemeinnützigen Gesellschaft Gehör fand, so suchte er sich unmittelbar an das Volk selbst, und zwar auf dem Wege der Presse, zu wenden. Er fieng an, in der schweizerischen Monatschronik

im schweizerischen Beobachter und in der Appenzeller-Zeitung seine politischen Ansichten niederzulegen und die Gebrechen der thurgauischen Staatsverfassung aufzudecken. Mehrere seiner gehaltvollen Abhandlungen, die er theils im Pastoralverein, theils in der gemeinnützigen Gesellschaft, theils im Kreise guter Freunde vorgelesen hatte, ließ er durch den Druck weiter verbreiten, und und sie wurden mit großem Beifall aufgenommen. Zwei Umstände, die Bornhauser klug zu benutzen verstand, kamen ihm bei der Ausführung seiner Plane trefflich zu Statten, der Ehehaftenstreit und das Schisma in der Regierung. Die Erneuerung des Ehehaftengesetzes war von den Besitzern der *Ehehaften*, die sich in dem Besitz ihrer Vorrechte bedroht sahen, *dringend* verlangt worden. Gerne benutzte die Regierung diesen Anlaß, um wieder eine Finanzquelle reichlicher fließen zu lassen, und trug beim Großen Rathe auf Erneuerung dieses Gesetzes an. Der Große Rath nickte, wie gewöhnlich, sein beifälliges Ja. Wirthe, Metzger, Müller u. s. w. bestürmten nun die Regierung, welche die Gnaden und Vorrechte gegen Entrichtung einer kleinern oder größern Summe, wie einst Samson die Ablaßzettel, austheilte. In kurzer Zeit hatte dieser *Vorrechtskram* dem Staatsschatze 20,000 Gulden eingebracht, denn *nicht* nur wurden die alten Ehehaften bestätigt, sondern auch viele neue ertheilt. Das aber hatte viel Haders zur Folge. In der Ertheilung neuer Ehehaften sahen die Besitzer von alten Ehehaften eine Verkümmerung ihrer langbesessenen Vorrechte; andere, welche keine neuen Ehehaften erhalten mochten, klagten die Regierung der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit an. Besonders erbitterte dieses unkluge und ungerechte Gesetz die Bewohner am Untersee, denn es setzte sie der Willkühr und dem Wucher der Wirthe und Metzger aus. Mancher Rebbauer, der seinen sauern Wein nicht verkaufen konnte, pflegte denselben den Winter über im eigenen Hause auszuschenken, ohne eine *eigentliche* Wirthschaft zu treiben; mancher schlachtete im Herbst *ein* Stück Vieh, das er im Sommer gefüttert und gemästet *hatte*, und wog das Fleisch im Hause aus. Beides war nun diesen Leuten durch das Ehehaftengesetz untersagt.

Die Regierung fühlte, daß die Bewohner am Untersee nicht ohne Grund klagten, und doch durfte sie ihnen die verlangte Ausnahme vom Gesetze nicht gestatten. Bornhauser be-

nutzte diese Stimmung, und griff das Ehehaftengesetz in der schweizerischen Monatschronik, im schweizerischen Beobachter und in der Appenzeller-Zeitung an. Er hob die Unvereinbarkeit desselben mit der Idee eines Freistaates hervor, wies auf die dadurch entstehende Dorfaristokratie hin, und machte darauf aufmerksam, wie solche Gesetze die Frucht einer aristokratischen Verfassung und die Vorboten noch größerer Bedrückungen seien. Der Funke zündete; das allgemeine Mißbehagen wuchs und fand einen rechtlichen Boden. Das Ehehaftengesetz kam zu nochmaliger Berathung an den Großen Rath. Es wurde lebhaft angegriffen von Hirzel, Stoffel, Scherb, Ammann; dagegen eben so lebhaft von Freyenmuth, Anderwerth und der Mehrzahl der Kantonsräthe, die meistens selbst Ehehaftenbesitzer waren, vertheidigt. Die Sache blieb wie sie war, denn die Herren wußten weder vorwärts noch rückwärts. —

Im Schooße der Regierung herrschte schon seit einiger Zeit Parteiung. Es mag hier am Orte sein, in flüchtigen Umrissen die Männer zu zeichnen, die 1830 am Staatsruder saßen. Unstreitig gebührt Freyenmuth und Hirzel das Lob, die kräftigsten und thätigsten Mitglieder der Regierung gewesen zu sein. Freyenmuth, weder gebildeter Staatsmann (er hatte die Medizin studirt und stand als Arzt in großem Rufe), noch tiefsichtiger Finanzier, entwickelte in den ihm anvertrauten Zweigen des Staatshaushalts sehr viel Kraft und Thätigkeit. Die Natur hatte ihn zum Finanzmann bestimmt, aber durch seine Jugendbildung war das in ihm schlummernde Talent nicht entwickelt worden. Der Thurgau hat ihm vorzüglich die schönen Straßen und den bessern Zustand der Finanzen zu verdanken. Allein die schroffe Art, womit er im Straßenwesen verfuhr, und die vielen Ungerechtigkeiten, die dabei unterliefen, welche vielleicht weniger ihm selbst als den ihm untergeordneten Personen zuzuschreiben sind, schadeten seinem Kredit, und er sank von Jahr zu Jahr in der öffentlichen Meinung. Die Hochachtung, die ihm früher gezollt worden war, hatte sich bei Vielen in Furcht verwandelt. Auf Volksfreiheit hielt er wenig, vielleicht weil ihn seine Erfahrungen und seine Lebensansichten verleiteten, von der Freiheit überhaupt wenig und das Volk für unmündig zu halten. Hirzel, der Geburt und Gesinnung nach ein Zürcher, war aus der Kanzlei in die Regierung beför-

dert worden. Sein Eifer fürs Militärwesen brachte in dasselbe mehr Ordnung und Plan; doch konnte er sich der Vorliebe zum Prunk- und Formenwesen nicht ganz erwehren. Den Mangel an militärischem Geist und Talent wußte er durch fleißiges Studium militärischer Schriften zu ersetzen oder zu verbergen. Sehr wohl kam ihm in seinem Fache die Hülfe des damaligen Oberinstruktors Sulzberger zu Statten, dessen Talent und Thätigkeit der Kanton in militärischer Hinsicht sehr Vieles zu verdanken hat. Hirzel wußte die Offiziers, besonders die Söhne aus angesehenen Familien, sehr an sich zu ketten, und er bildete einen Jüngerkreis um sich, durch den er seine *aristokratisch-militärischen* Grundsätze fortzupflanzen suchte. *Sein unkluges*, hochfahrendes Benehmen im Jahr 1830 kostete ihn seine Regierungsrathsstelle. Besonders trug dazu ein Umstand bei, den wir kurz erzählen wollen. Der Zeugverwalter Fehr in Frauenfeld war, aus welchen Gründen wissen wir nicht recht, Hirzels Günstling. Diesem Günstling wollte der einflußreiche Hr. Regierungsrath ein schönes Einkommen von 1100 Gulden verschaffen. Er empfahl, er bat beim Großen Rathe, er drohte sogar, daß der Kanton nicht bloß den Zeugverwalter, *sondern* selbst den Milizinspektor verlieren werde, wenn seinem Verlangen nicht entsprochen würde. Vielleicht zum erstenmal seit 1814 mußte ein Mitglied der Regierung im Großen Rathe bittere Vorwürfe hören. Man warf dem Hrn. Mili[illegible]spektor vor, er suche seine Anträge auf eine unbescheidene Weise [illegible]chzuzwingen; der Aufwand fürs Militär sei allzugroß und [illegible] Volk; das neue Militärgesetz habe die Tendenz, einen Sta[illegible]taate zu bilden u. s. w. Von diesem Austritte an sank H[illegible] Gestirn. Er trieb später das Geschäft eines Redaktors der Thurgauer-Zeitung. M o r e l l und A n d e r w e r t h, seit 1798 ununterbrochen an der Spitze der öffentlichen Geschäfte, haben sich unstreitig manche Verdienste um den Kanton erworben. Diese Verdienste fanden dann auch 1831 dadurch Anerkennung, daß beide Männer wieder in die Regierung gewählt wurden. Wenn Morells Charakter auch einige Blößen gab, indem er ziemlich viel Eitelkeit, Barschheit und Jähzorn verrieth, so erwarb er sich doch durch seine Guthmüthigkeit, Biederkeit und Religiosität allgemeine Hochschätzung. Dem Manne, der dreißig Jahre lang die höchsten Würden des Staats bekleidete und so oft von

der Tagsatzungsluft angeweht wurde, ist es zu verzeihen, wenn er in schwachen Augenblicken vergaß, daß er ein Sohn der Revolution sei. Morell zeigte sich freisinnigen Institutionen am geneigtesten.

Anderwerth ist eine von denjenigen Naturen, die sich in alle Formen zu fügen wissen, — ein feiner, gewandter Geschäftsmann, keine Leidenschaftlichkeit verrathend, scharfsichtig alle Verhältnisse berechnend, klug sich durch Schwierigkeiten hindurchwindend, — der thurgauische Diplomat. Obschon ein Hagestolz, soll er doch ein Töchterlein erzeugt haben — nämlich die 1814ner Verfassung für den Thurgau. Müller, ein stiller, fleißiger, biederer Mann; Hanhart, ein bequemer, gepuderter Herr; Wägelin, geldliebend, stolz, kräftig, thätig; Ungern und Thurn — gutmüthige Figuranten. Die Regierung war in zwei Parteien getheilt. Freyenmuth und Hirzel bildeten die einte, Morell, Wägelin und Hanhart die andere Partei; in der Mitte hielt sich Anderwerth mit seinen Katholiken. Es war mehr Eifersucht und persönliche Abgeneigtheit, als politische Meinungsverschiedenheit, welche dieses Schisma unter den Mitgliedern der Regierung erzeugt hatte. Dieser Umstand war der Sache der Reform sehr nützlich; denn wäre die Regierung einig und kräftig dagestanden, so hätte die Volkserhebung größern Widerstand gefunden. Vieles hieng davon ab, daß das Ansehen und der Einfluß Freyenmuths und Hirzels, welche erklärte Gegner der Reform waren, geschwächt, dagegen Morell und Wägelin für die Sache des Volks gewonnen werden. Wie Hirzel selbst seinen Kredit untergrub, haben wir oben gezeigt. Folgender Umstand war eine Hauptursache, daß auch Freyenmuth gänzlich Macht und Einfluß verlor. Es gieng ihm, wie es kräftigen Leuten, die kein Gegengewicht in andern kräftigen Leuten finden, zu geben pflegt, — er war gewaltthätig geworden. Der kürzeste Weg war ihm der liebste, wenn er auch quer über die Rechte Anderer lief. Im Finanzwesen war er von der Regulirungssucht befallen, die dem Bürger alles bis in die untersten Kleinigkeiten durch das Gesetz vorschreibt und der Freiheit nichts übrig läßt. So kam er denn auf den unglücklichen Einfall, dem Hypothekarwesen im Thurgau eine ganz andere Gestalt zu geben und den Kredit der Bürger in die engsten Schranken einzubannen. Seinem Plane zufolge sollte es

im Thurgau keine verschuldeten Bauern, sondern nur große Güterbesitzer, fette Pächter und — Knechte geben. Sein Muster war England und die Lombardie. Um seinem Plane Eingang zu verschaffen, las er mehrere dahin einschlagende Abhandlungen in der gemeinnützigen Gesellschaft vor. Einige seiner Verehrer trugen darauf an, diese trefflichen, schriftlichen Arbeiten dem Drucke zu übergeben. Andere dagegen meinten, eine Darstellung des Schuldenzustandes im Kanton Thurgau könnte nachtheilige Folgen haben. Weiterblickende hielten die Veröffentlichung dieser Abhandlungen für das geeigneteste Mittel, die Freienmuthischen Plane zu hintertreiben und das Volk auf eine Verfassungsreform vorzubereiten. Sie stimmten zum Drucke und täuschten sich in ihrer Berechnung nicht. Die fatale Broschüre erschien. Sogleich griff sie Bornhauser in der Appenzeller-Zeitung an; deckte ihre Blößen und das Verderbliche der Freyenmuthischen Plane auf. Freyenmuth verachtete den Angriff eines unerfahrnen Pfarrers, und berief sich auf Bernouilli in Basel und Ed. Sulzer in Winterthur. Diese aber, statt ihn aus der Patsche zu ziehen, wie er erwartet hatte, tauchten ihn noch tiefer in die Pfütze. Freyenmuth hatte bisher als ein Orakel in der Staatsökonomie gegolten. Wäre er mit seinen Plänen nicht herausgeplatzt, sondern hätte sie nach und nach in einzelnen Gesetzesvorschlägen vor den Großen Rath gebracht, — er würde wahrscheinlich obgesiegt haben, denn die Matadoren, aus denen der Große Rath größtentheils bestand, neigten sich zu seinen Ansichten hin. Das Volk aber wurde immer aufmerksamer, und Freyenmuths Ansehen und Einfluß war dahin.

Bornhausers Augenmerk war vorzüglich auf Morell gerichtet. Konnte dieser Mann für die Verfassungsreform gewonnen werden, so war viel gewonnen. War Morell auch heftig von Natur und über den Tadel, der in der Appenzeller-Zeitung über das Ehehaftengesetz ausgesprochen worden, ziemlich aufgebracht, wie dieß seine Eröffnungsrede im Großen Rathe 1830 bewies, so gab seine Redlichkeit und seine Ehrliebe der Hoffnung Raum, daß, wenn er sich auch nicht entschieden für eine Reform aussprechen, sich derselben doch nicht feindselig entgegenstemmen werde. Zudem war Morell den aristokratischen Formen nicht aus Grundsätzen, sondern mehr seines einzigen Sohnes wegen zugethan, in welchem er den zukünftigen Erben seiner

Aemter und seines Ansehens sah, und an dem er mit unbegränzter Vaterliebe hieng. Dieser einzige Sohn war nun gestorben und Morell kinderlos geworden. Auf diesen Umstand baute Bornhauser seinen Plan. Morell war durch kein Interesse mehr an die 1814ner Verfassung geknüpft; der Sinn für Freiheit lebte noch immer in der Brust des greisen Staatsmannes; sein Ehrgefühl war sehr empfänglich. Darum beschloß Bornhauser, ihm seine Wünsche und Pläne schriftlich mitzutheilen. Er durfte um so mehr auf eine günstige Aufnahme dieser Mittheilung hoffen, da er wußte, daß Morell beim Erscheinen der von Bornhauser herausgegebenen Schrift: „Ueber Thurgau's bürgerliche Bildung und Schulwesen," Freudenthränen geweint und ausgerufen hatte: „Gottlob! so lebt doch im Thurgau noch ein Mann, der die Wahrheit sagen darf!"

Unterm 24. Juni 1830 schrieb Bornhauser folgenden Brief an Morell:

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Landammann!

Heute ist der Tag, der mir den großen Verlurst in die Seele ruft, den Sie und unser Kanton erlitten; es ist der Todestag Ihres verklärten Otto's. Heute will ich Ihnen über die große Angelegenheit schreiben, die mein Herz bewegt. Heute müssen Sie sich daran erinnern, daß Sie auf Erden keine Kinder mehr haben, als die 80,000 Einwohner, welche die ewige Vorsehung Ihrer Vatersorge anvertraute, daß also der Abend Ihres verdienstvollen Lebens nur noch dieser großen Haushaltung angehören müsse. Heute also weisen Sie den schlichten Bürger, der es wagt, ein bittendes Wort für unser Volk zu reden, gewiß nicht ungütig ab. Schon lange hat mich und so manchen andern redlichen Bürger unsere gegenwärtige Verfassung mit Besorgnissen erfüllt. Denn wohin muß uns eine Verfassung, die dem Volke nur noch die Wahl eines Drittheils seiner Repräsentanten läßt, hingegen die Wahl von zwei Drittheilen unter den Einfluß der vollziehenden Behörde stellt; eine Verfassung, die den Reichen zum bevorrechteten Wahlmann macht, die dem Kleinen Rathe das Recht in die Hand gibt, gewissermaßen sich selbst zu wählen, — wohin muß eine solche Verfassung uns im Laufe der Zeit führen? Es ist uns nicht um die Gegenwart; so lange die Männer, und namentlich Sie, am Staatsruder stehen, hat es keine Noth. Aber es ist uns um die Zukunft.

Arge aristokratische Formen sind vorhanden, wir dürfen nur noch arge, aristokratische Menschen bekommen, die diese Formen zur Begründung einer Familienherrschaft benutzen, so ist es um das biedere Volk gethan. Wäre es nicht traurig, wenn Thurgau's Freiheit nur ein Traum gewesen wäre, wenn wir mit den großen Opfern der letzten dreißig Jahre nur das gewonnen hätten, daß wir nun, statt schweizerischen Landvögten, den eigenen Bürgern unterthan sein müßten? Ich weiß, Sie theilen meine Ansicht und meinen Schmerz. Aber Sie trösten sich, das jüngere Geschlecht werde solchen Anmaßungen entgegentreten. Ach, der Nachwuchs tüchtiger, junger Männer ist *noch zu* klein! Warum sollten wir aber auch der Zukunft *aufsparen*, was wir heute thun können und thun sollen? Sie richten Ihre hoffenden Blicke auf das künftige Geschlecht, — ich und mancher andere Bürger sehen in jedem Jahre Verzug, Gefahr, und wir richten unsere hoffenden Blicke auf den edeln Herrn Landammann Morell. Ja, Hochgeachteter Herr! Ihre Weisheit, Ihre Erfahrung und Ihr Einfluß würde ein dringendes und rühmliches Werk federleicht machen, das ohne Sie für die vereinigte Kraft Vieler zu schwer wäre, — ich meine die Verbesserung unserer Staatsverfassung. Ich weiß, daß Sie sich mit dem Gedanken tragen, dem Großen Rathe das Abänderungsrecht der Gesetzesvorschläge zu verschaffen. Ach! gehen Sie weiter; wirken Sie dahin, daß unser Volk die verlornen Wahlrechte im umfassendsten Sinne des Wortes wieder erhalte. Ich erinnere mich zwar wohl, daß Sie mich bei einem ähnlichen Wunsche auf die verkehrten Wahlen hinwiesen, welche die Kreise einst gemacht haben. Aber wer will es unserm Volke verargen, daß es bei seinem Austritt aus der Leibeigenschaft die Wahlrechte, die es nur 11 Jahre lang ungeschmälert besaß, nicht recht handhaben konnte? Soll dieses Grund sein, sie ihm für immer zu entziehen? Würde die unbedingteste Oeffentlichkeit über unsere Großrathsverhandlungen, über die Anträge und Voten der einzelnen Repräsentanten herrschen: o glauben Sie mir, unsere Kreise würden jetzt schon ganz andere Wahlen treffen.

Ein neuer Geist erwacht in der ganzen Schweiz. In den meisten Kantonen zeigt sich das Bestreben, die aristokratischen Bestandtheile, die sich 1814 in die Verfassungen einmischten,

wieder auszuschreiben. Wo dieses Streben noch nicht sichtbar wurde, wird es sich in den nächsten Jahren zeigen.

In den meisten Kantonen gaben die Regierungen diesem Streben nur gezwungen nach; sie ertheilten die verlangten Verbesserungen nur mit sträubender, schmählender Hand, und ärnteten also auch nicht des Volkes Liebe und Dank. Wenn hingegen unsere hohe Regierung anders handelte, wenn sie den Wünschen, die allerdings auch im Herzen unserer Bürger leben, mit Verbesserungen entgegen käme, so müßte natürlich auch das Resultat ganz anders ausfallen. Würde unsere Regierung dem Großen Rathe und durch diesen den Kreisversammlungen einen Verfassungsentwurf zukommen lassen, der die Rechte des Volkes ehrte und sicher stellte: Gott! welch' ein Freudengefühl würde unsere Herzen durchzucken! Die Männer, denen wir ein solches Glück zu verdanken hätten, bedürften keiner Wahlkollegien und keiner Vorschlags-Kommission mehr. Ein doppeltes Leben würde der Bürger solchen Männern wünschen, damit das Staatsruder ja recht lange in solchen uneigennützigen Händen liegen könnte. Die Eidgenossenschaft würde solche Volksfreunde tausendstimmig preisen, und unsere Enkel würden nach Jahrhunderten noch an ihrem Grabe mit frommer Ehrfurcht weilen und ihre heilige Asche mit Thränen des Dankes segnen.

Schon viele Bürger waren der Meinung, man sollte eine Bittschrift entwerfen und darin die Wünsche der Vaterlandsfreunde der obersten Behörde anständig und freimüthig aussprechen. Aber ein gewisses Etwas in meinem Herzen, — ach! es ist das Gefühl der Ehrfurcht und des Vertrauens, — bewog mich, Ihnen, Hochgeachteter Herr Landammann! diese Angelegenheit privatim zu empfehlen. Hier ist eine Bürgerkrone zu verdienen. Edler Greis! Sie haben sich schon manche errungen, flechten Sie auch diese noch in den Kranz Ihres thatenreichen Lebens. Sie werden unserm Volke nur den Ruhm und die Erinnerung Ihres Namens hinterlassen; den Sohn nahm der große Vater, dessen Fügungen wir anbeten, auch wo wir sie nicht begreifen. Thurgau's Freiheit sei der Marmor, mit dem Sie Ihres Otto's Grab schmücken.

„Welkt vielleicht im Lebenskranze
Dir auch manche Lust;

Schließ, o Freund! ans große Ganze
Dich mit voller Brust;
Pflanz' auf deiner Hoffnung Grabe
Still der Menschen Glück;
Und an And'rer Freuden labe
Sich dein Thränenblick."

So sang ich bei der Nachricht von Otto's Tod in einem Gedichte, das ich Ihnen nur aus Schüchternheit nicht zu überreichen wagte.

Mit diesen Worten empfiehlt sich Ihnen, Tit.! also heute mit ehrfurchtsvollem, redlichem Sinn

Dero ergebenster Diener
Th. Bornhauser, Pfarrer.

Matzingen, den 24. Juni 1830.

Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, daß Bornhauser die Rolle eines politischen Reformators im Thurgau gerne einem Andern abgetreten hätte, und alles Mögliche that, das erste Standeshaupt zur Uebernahme dieser Rolle zu bewegen. Bornhauser verbarg sich selbst das Schwierige seiner Lage und seines Unternehmens nicht. Von armen Aeltern geboren, ohne angesehene Freunde und Verwandte, und zudem ein Pfarrer, — wie konnte er sich wohl vorstellen, mit Glück eine große politische Rolle zu spielen? Oft, wenn er bei dem neuen Gefängniß, das in Frauenfeld erbaut wurde, vorübergieng, wandelte ihn heimliches Grauen an, und er fragte sich: wie bald wirst du vielleicht hier fest sitzen?! Das Schicksal des Pfarrers Waser in Zürich schwebte ihm oft warnend vor Augen. Begeistert für eine Verfassungsreform, haschte er doch nicht nach dem gefährlichen Ruhme, die Hauptperson in dem großen, politischen Drama zu sein. Aber das Schicksal hatte ihn doch dazu bestimmt, und er mußte dem Rufe einer höhern, unsichtbaren Macht folgen. Morell hatte auf obiges Schreiben nicht geantwortet, aber er ließ durch den Staatsschreiber Mörikofer Bornhauser zu einer mündlichen Unterredung einladen. In dieser gab er zwar sein Bedauern über die aristokratische Tendenz der Verfassung, über Freyenmuths und Hirzels Gewaltstreiche zu erkennen, wollte jedoch weder von ausschließlich direkten Volkswahlen, noch von der Oeffentlichkeit etwas wissen, sondern glaubte, es könnte den Forderungen der Zeit und den Bedürf-

nissen des Volks mit einer Verbesserung des Großrathreglements entsprochen werden. Eine Unterredung, die Bornhauser um diese Zeit mit einigen der angesehensten Mitglieder des Großen Rathes über eine Verfassungsreform gepflogen hatte, überzeugte ihn, daß von den thurgauischen Staatsmännern kein Heil zu hoffen sei, sondern daß das Volk den Ausschlag geben müsse und er sich also an dieses zu wenden habe. Da nun im Laufe des Jahrs 1830 die eine Hälfte des Großen Rathes in Austritt kam und wieder ergänzt werden mußte; da dieser Große Rath im Juni die Zusammensetzung der Wahlkollegien beschlossen hatte und kein einziges Mitglied diese Wahlart zu tadeln wagte, so fieng nun Bornhauser an, in der Appenzeller-Zeitung, welche im Thurgau häufig gelesen wurde, die thurgauische Staatsverfassung von 1814 zu beleuchten. Während er in voller Arbeit war, traten die Juli-Ereignisse in Paris ein. Wie ein elektrischer Schlag durchzuckte die Nachricht von den Pariser Heldentagen alles Volk. Die Stimmung im Thurgau war auf's höchste gespannt; das Volk harrte nur auf einen Anführer, um nach Frauenfeld zu marschiren und die Regierung zu entsetzen. Freyenmuth begieng die große Unvorsichtigkeit, den Bewohnern am Untersee, welche die Ehehaftentaxen nicht bezahlen wollten, mit Execution zu drohen. Das goß Oel in's Feuer.

Am 12. September kamen Bürger von Berlingen und Steckborn zu Bornhauser und baten ihn um Rath; erklärten aber zugleich, daß man am Untersee entschlossen sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Bornhauser rieth ihnen von Gewaltthätigkeiten ab; dagegen sollen sie zu Handen des Großen Rathes eine Protestation entwerfen und im ganzen Kanton zur Unterzeichnung herumbieten, worin erklärt werde, die Ehehaftentaxen nicht eher zu bezahlen, bis eine neue Verfassung entscheide, ob die Ehehaften fortbestehen sollen oder nicht. Der Rath wurde befolgt, wie folgendes Aktenstück zeigt:

„Da nun die Finanz-Kommission des Kantons Thurgau neuerdings die völkerrechtswidrigen Ehehaftentaxen eintreiben will, so haben sich unterzeichnete Interessirten entschlossen, bei dieser ohnehin fehlerhaften und unserm Zeitgeiste nicht passenden Verfassung, diese Taxen so lange nicht zu entrichten, bis von anerkannt patriotischen Männern im Thurgau eine Verfassung

proklamirt wird, die entweder uns zu dieser Zahlung verpflichtet, oder aber, dem Völkerrecht gemäß, von derselben freispricht

„Ferner verpflichten sich die Unterzeichneten, die darüber allenfalls entstehenden Unkosten gemeinschaftlich zu tragen.

Berlingen, den 14. Sept. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

Wo die Abgaben verweigert werden, hat die Revolution begonnen. Die Bewohner am Untersee gaben also das erste Losungszeichen zur Revolution. Schon ließ man dort öffentlich den Pfarrer Landammann Bornhauser hoch leben; schon sprach man dort von einer neuen Verfassung so laut und nachdrücklich, daß sich die Gegner einer Reform überzeugen konnten, es handle sich nicht bloß um ideelle Träumereien. Sonntag für Sonntag erschienen in Matzingen aus allen Gegenden des Kantons freisinnige Männer, um mit Bornhauser Rath zu pflegen, was zu thun sei; — fleißiger und bedächtlicher als gewöhnlich spazierten auch die Polizeidiener bei dem Pfarrhause in Matzingen vorbei, und betrachteten mit neugierigen Blicken die vielen Gäste, die dort ab- und zuströmten. Indessen setzte Bornhauser seine Besuche bei Landammann Morell und Staatsschreiber Mörikofer fort, so daß mancher Freisinnige den Verdacht schöpfte, er möchte ein falsches Spiel treiben und die Sache des Volks an ein schönes Amt verkaufen. — Auf den 27. September war eine Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft nach Kreuzlingen ausgeschrieben. Die Mitglieder fanden sich zahlreich ein. Es herrschte eine dumpfe Stimmung. Viele wünschten, man möchte die gewöhnlichen Geschäfte bei Seite setzen und die wichtigen politischen Angelegenheiten besprechen, die jetzt aller Herzen füllen. Hr. Regierungsrath Hirzel, Präsident der Gesellschaft, wollte nichts davon hören, obschon ihm kaum eine Stunde vorher durch Hrn. Oberamtmann Stoffel in Arbon die Warnung zugekommen war: es sei ein Sturm im Anzuge; die Regierung möchte doch Vorkehrungen treffen und die Initiative ergreifen. Man verschwendete die köstliche Zeit mit unbedeutenden Geschäften, und Hr. Verhörrichter Kesselring begieng die Lächerlichkeit, den Antrag zu stellen: man möchte einen Kredit von 800 Gulden bewilligen, um die aus Frankreich fortgejagten Schweizersöldlinge zu unterstützen. Endlich kam es noch dazu, daß Dr. Merk eine schriftliche Arbei

vorlesen konnte, welche die Verhandlungen auf die politische Lage des Thurgau's lenken sollte. Allein der Präsident, Hr. Regierungsrath Hirzel, und der Aktuar, Hr. Pfarrer Ammann von Sulgen, erklärten: es sei hier der Ort nicht, über solcherlei Dinge zu reden, indem die Geschäfte der gemeinnützigen Gesellschaft nicht politischer Natur seien. Vergebens stellte Bornhauser vor: daß der Thurgau am Vorabend wichtiger Ereignisse stehe, und daß sich die Gesellschaft um den Kanton sehr verdient machen könnte, wenn sie die gegenwärtige politische Lage desselben in ernste Erörterung ziehen würde. Solche und ähnliche Reden fruchteten nichts; selbst der jubelnde Beifall, de durch den Saal rauschte, als Dr. Merk seinen Vortrag beendete hatte, und der deutlich genug die Stimmung der Mehrzahl kund that, war nicht im Stande, die aristokratischen Häupter des Vereins zu bewegen, sich in den wichtigen Gegenstand einzulassen. Hr. Regierungsrath Hirzel klingelte, erklärte die Sitzung für beendigt, weil es Zeit zum Mittagessen sei. —

So verscherzte denn die thurgauische gemeinnützige Gesellschaft, um des Eigensinns einiger Aristokraten willen, eine schöne Gelegenheit, ihre Gemeinnützigkeit wirklich vor dem thurgauischen Volke zu beurkunden. Ziemlich entrüstet entfernten sich Bornhauser, Dr. Merk, Bachmann von Wengi, Bachmann von Stettfort, Gonzenbach und Brunschweiler von Hauptweil aus der Gesellschaft, und verabredeten in einem Nebenzimmer die Volksversammlung in Weinfelden. Vorher noch aber sollte Bornhauser seine Schrift: „Ueber die Verbesserung der thurgauischen Verfassung", drucken lassen, um der öffentlichen Meinung eine bestimmte Richtung zu geben. Es geschah; in wenigen Tagen erschien die Broschüre bei Meyer und Zuberbühler in Trogen. Sie fand reissenden Absatz, so daß in wenigen Wochen drei Auflagen veranstaltet werden mußten. In Deutschland bot man auf ein einziges Exemplar einen halben Thaler, und in Oesterreich machte die Polizei Jagd darauf.

Als die Seebewohner sich weigerten, die Ehehaftentaxen zu bezahlen, bis eine neue Verfassung da sei; als der Kreis Tobel am ersten Oktober bei Anlaß einer Ergänzungswahl dem neugewählten Repräsentanten förmlich den Auftrag gab: „Er solle Namens seines Kreises die Regierung geziemend, aber ernst und dringend ersuchen, Einleitungen zu treffen, daß eine den Be-

dürfnissen der Zeit angemessene, das Eigenthum und die Rechte des Volks weniger bedrückende und beschränkende Verfassung entworfen werde;" als selbst einsichtsvollere Freunde der Regierung wünschten, daß doch der Große Rath einberufen werde: — da erkundigte sich die Regierung bei ihren Unterbeamten, wie das Volk gestimmt sei? Gewisse Leute sehen den Wald vor den Bäumen nicht, und andere sehen nur, was sie wünschen. Die Unterbeamten versicherten die Regierung: das Volk sei ganz ruhig und zufrieden, es verlange keine neue Verfassung. Gerne ließen sich die Machthaber die Augen verbinden und ein Heilpflästerchen auf das beunruhigte Herz legen; sie faßten frischen Muth und sprachen: was kümmert uns der Lärm einiger unruhigen Köpfe? Wir werden uns doch nicht durch die Appenzeller-Zeitung vorschreiben lassen, was wir thun sollen!

Folgende, unterm 13. Oktober erlassene, Proklamation bezeichnet die damalige Stimmung der Regierung:

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Thurgau,

Indem Wir die zur Erneuerung der einen Hälfte des Gr. Rathes den Kreisversammlungen zustehenden Wahlen durch ein besonderes Dekret veranstalten, — sehen Uns hinsichtlich der sich kund gebenden Aufregung gegen diejenige Vorschrift der Verfassung, an welche Wir Uns hiebei zu halten haben, bewogen, Unsere dießfällige Anordnung mit folgenden ernsten, aber vertrauensvollen Worten an Unsere lieben Mitbürger zu begleiten.

Seit einigen Monaten werden in unserm Kanton, wie auch anderwärts, in Schrift und Rede leidenschaftliche Angriffe gegen die bestehenden Staatseinrichtungen und die mit der Handhabung der Gesetze beauftragten, öffentlichen Gewalten geführt. Seien die zu Grunde liegenden Absichten, welche sie wollen, immer müssen Wir und muß jeder Unbefangene mit Uns den eingeschlagenen Weg höchlich mißbilligen. — Volksschmeicheleien, welche unsinnige Wünsche und Anmaßungen hervorrufen; Schmähungen und Verleumdungen, welche die Regierung in der öffentlichen Achtung herabsetzen; aufreizende Uebertreibung im Tadel über die gesetzliche Ordnung, — sind auf jeden Fall verwerfliche Mittel, und legen eine schwere Schuld auf das Gewissen dessen, der dazu zu greifen sich vermißt! —

Wahr ist jedoch, daß in der gegenwärtigen Verfassung Einiges wahrgenommen wird, was der Verbesserung bedarf, —

was selbst, wenn es noch vor Kurzem den herrschenden Begriffen entsprach, doch jetzt schon mit denselben veraltert. Wir stimmen daher dem Urtheil der öffentlichen Meinung bei. Aber nicht früher konnte von Abänderung die Rede sein, als seitdem das Bedürfniß dazu allgemein anerkannt ist. Und nun erfordert auch die Art und Weise der Verbesserung ihre Frist; denn in Unserer Mitte und in derjenigen der gesetzgebenden Behörde, wie im Volke, können und werden darüber der gegen einander abzuwägenden und auszugleichenden Meinungen, bei der nämlichen guten Absicht, viele sein. Oder welche Bürgschaft für die Untrüglichkeit ihres Rathes findet der Staat bei denen, welche solchen unter Treiben und Drängen so zuversichtlich auskünden? Wer auch wird darthun, daß aus den schon lange bestehenden und doch erst seit Kurzem aufgedeckten Mängeln ein zu empfindliches Unheil, ein zu unleidlicher Druck hervorgehe, um der Erfüllung der Pflicht ruhiger Ueberlegung Raum zu lassen?!

Die seit dem Jahre 1814 bestehende Wahlart zu Besetzung des Großen Rathes ist weder den innern Verhältnissen des Kantons angepaßt, noch aus dem freien Willen der gesetzgebenden Behörde hervorgegangen. Sie beruht auf Ansichten von der Nothwendigkeit einer Mischung der Stände in der Stellvertretungsbehörde, zu welcher bei uns sogar die Elemente mangeln. Andere Kantone, mit einer der unserigen ähnlichen Verfassung, sind uns bereits mit dem Beispiel der Abänderung vorangegangen. Diese Wahlart ist also in jeder Hinsicht unhaltbar geworden, und andere Bestimmungen zu treffen muß allerdings eine der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung sein. Aber dieselben in Folge der eingangsgedachten Aufregung mit solcher Beschleunigung bei ihr einzuholen, daß eine verbesserte Wahlart schon für die eben bevorstehenden Erneuerungswahlen in Anwendung zu bringen sei, halten wir weder für möglich von Seite der beengten Zeit, noch für geboten von Seite der Dringlichkeit. So fehlerhaft das bisherige Wahlsystem sein mag, so hat es doch — Niemand wird dieß verneinen — zur Volksvertretung immer die vorzüglichern Männer des Volks berufen, und wird solches im gegenwärtigen Augenblick sicherer als je thun. Dagegen wissen Wir die Schwierigkeiten der Anbahnung von Abänderungen und den Verzug, den sie herbeiführen mögen, nicht voraus zu ermessen, während Wir jedoch die Gefahr tief fühlen, mit

der die Zeitumstände den Kanton, — so wie die Verantwortlichkeit, mit der sie Uns bedrohen; auf den Fall, daß die Vollmachten der einen Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes erlöschen würden, bevor die Erneuerung erfolgt wäre, und nun vielleicht im dringendsten Augenblick ein Großer Rath gar nicht bestühnde.

Nur eine Rücksicht hätte Unsern dießfälligen Rathschlag zu einem andern Ergebnisse führen können; die Besorgniß nämlich von einer Verweigerung der Wahlen in einzelnen Kreisversammlungen, — also vor einem erklärten Aufstande dieser Kreise gegen die zur Zeit noch in Kraft bestehende und durch den Bundesvertrag unter die Gewährleistung der gesammten Eidgenossenschaft gestellte Verfassung. Ferne sei indessen von Uns, in einem solchen Mißtrauen Unsere Schlußnahmen zu begründen! — Mögen auch die ergangenen Aufregungen hie und da allzu empfängliche Gemüther angetroffen haben: dennoch wird keine thurgauische Gemeinde zuerst in der Schweiz das Beispiel der Empörung geben, — kein Thurgauer sein Vaterland mit jenem Zustande der Auflösung aller bürgerlichen Ordnung bedrohen wollen, dessen Schrecknisse wir so eben mit Trauer andere Länder heimsuchen sehen! — Nein! davor bewahret unsern Kanton jener Geist der Mäßigung und Besonnenheit seiner Bewohner, welcher das Ungeheuer der Anarchie schon in gefährlichern Zeiten von ihm zurückgehalten hat! —

Dieses, liebe Mitbürger, sind die Betrachtungen, aus denen Wir Uns entschlossen haben, den bevorstehenden, theilsweise schon seit längerer Zeit vorbereiteten Erneuerungswahlen für den Großen Rath nichtsdestoweniger noch einmal nach der bisherigen Verfassungsvorschrift den Fortgang zu lassen, wenn gleich Wir Uns selbst gestehen, daß sie Euch unter den obwaltenden Umständen nicht sowohl die Ausübung eines erfreulichen Rechtes gewähren, als vielmehr die Aufopferung eines werthen Wunsches abfordern. — Urtheilet nach dieser rückhaltslosen Darstellung selbst über Unsere Beweggründe und Gesinnungen. Wer indessen mit Unserer Ansicht noch dann nicht einverstanden sein sollte, der bedenke, daß, so wie Wir die auf Unserer Stellung haftende Verantwortlichkeit an Niemanden abladen können; so wie Wir auch Unsere Entscheidungen nirgend anderswo, als in Unserer eigenen Ueberzeugung schöpfen dürfen: daß Wir aufhö-

ren würden, dem Auftrag, der Uns an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten stellte, Unserer Bürgerpflicht und Unserm Eide Genüge zu leisten, sobald äußere Zumuthungen mehr als diese innere Ueberzeugung über Unsere Beschlüsse vermöchten! —

Was Wir aber als Frucht Unserer zutraulichen Eröffnung erwarten, ist: daß alle rechtschaffenen und wohldenkenden Bürger sich aufrichtig an Uns anschließen werden, um auch in der gegenwärtigen bewegten Zeit das Kleinod unserer Staatsehre vor der Eidgenossenschaft und dem Auslande unbefleckt zu erhalten; daß also insbesonders bei dem Anlaß der bevorstehenden Kreisversammlungen ihr einmüthiges, kluges und kräftiges Bestreben auf die sorgsamste Vermeidung jeder, selbst der geringsten Unordnung gerichtet sein werde, die ihre Gemeinden und den Kanton einer Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung preisgeben könnte! —

Gegeben Frauenfeld den 13. Weinmonat 1830.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes,
Anderwerth.
Der Staatsschreiber,
Mörikofer.

Zwei Punkte fallen in dieser, aus der Feder des Hrn. Regierungsraths Hirzel geflossenen Proklamation besonders in die Augen. Erstens die Behauptung, man habe die Verfassung nicht ändern dürfen, bis das Bedürfniß dazu allgemein anerkannt gewesen sei. Warum verschloß sich denn die Regierung selbst den Weg, um zur Kenntniß dieses Bedürfnisses zu gelangen? Warum waren dem Volke die Mittel geraubt, seine Bedürfnisse auszusprechen: Petitionsrecht und Preßfreiheit? Erst nach Erscheinung obiger Proklamation wurde die Zensur aufgehoben. Zweitens nimmt sich die Berufung auf die innere Ueberzeugung sonderbar neben obiger Behauptung aus. Der Regierung war bange vor der Verweigerung der Wahlen, worauf in der Appenzeller-Zeitung hingedeutet worden war. Der souveräne, hochtrabende, schneidende Ton dieser Proklamation verletzte die ohnehin gereizten Gemüther noch mehr, und verfehlte gänzlich den beabsichtigten Zweck.

Da auf Sonntag den 24. Oktober die Vereinigung der Wahlregister und auf den 28. die Erneuerungswahlen selbst an-

geordnet waren, so war es nun hohe Zeit, die verabredete Volksversammlung in Weinfelden abzuhalten. Die Bedenklichkeiten jedoch, welche Dr. Merk, der, beiläufig gesagt, bisher immer die Rolle des Nikodemus spielte, welcher bekanntlich nur bei Nacht zum Heiland kam, gegen Einberufung einer Volksversammlung erhob, veranlaßten Bornhauser, vorher eine kleinere Versammlung freisinniger Männer zu veranstalten, um sich über die zu einer Verfassungsreform einzuschlagenden Wege zu berathen. Diese Versammlung fand am 18. Oktober in Weinfelden Statt, und bestand ungefähr aus 30 Männern aus allen Gegenden des Kantons. Da diese Versammlung von hoher Bedeutung war, so wollen wir hier die wichtigsten Momente ihrer Verhandlungen bezeichnen.

Bornhauser eröffnet die Versammlung. Dr. Merk, zuerst in Anfrage gesetzt, will zuvörderst die Ansichten der übrigen Mitglieder vernehmen, weil er mit sich selbst noch nicht im Reinen sei. Stadtammann Wägelin von Dießenhofen schildert die Gebrechen der Verfassung und der Administration, findet, daß Abhülfe nöthig sei, jedoch nur auf legitimem Wege. Die Wünsche des Volkes sollen vermittelst einer Petition dem Großen Rathe vorgelegt werden. Jedoch Eile mit Weile. Dr. Keller von Weinfelden will nicht bloß Verfassungsrevision, sondern Verfassungsreform, keine reine, sondern repräsentative Demokratie. Ganz neue Grundlagen müssen gelegt werden: freie Volkswahlen, Trennung der Gewalten, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit. Lieutenant Kesselring von Boltschhausen huldigt der gleichen Ansicht, hält aber den Großen Rath für eine Verfassungsreform untauglich; daher sollen die Erneuerungswahlen um jeden Preis hintertrieben werden. Quartiermeister Bachmann von Wengi trägt auf eine große Volksversammlung an, die vom Großen Rathe die Aufstellung eines Verfassungsrathes verlangen solle. Scherrer von Märstetten glaubt: weil das Volk sich mündig fühle, dürfe es auch die Erneuerungswahlen nach gegenwärtiger aristokratischer Wahlart verweigern. Die Frage sei nur, auf welche Weise dieß geschehen solle? Quartiermeister Güttinger von Weinfelden, Dr. Häberlin von Illighausen, Gemeindammann Braun von Freudenberg, Dr. Deutsch von Ottoberg, Dr. Walder von Münchweilen, Lieutenant Bachmann von Stettfort, Quartiermeister Kern von Berlingen,

Statthalter Kappeler von Kapersweiler, Hanhart von Steckborn, Statthalter Kibm, Statthalter Brugger, Gemeindammann Füllemann, Kibm und Brugger von Berlingen dringen auf eine große Volksversammlung, auf Verweigerung der Wahlen, und halten den Großen Rath untauglich, von sich aus eine Verfassungsreform vorzunehmen. Stadtammann Labhard von Steckborn äußert sich, wenn die Regierung nicht nachgeben wolle, so müsse man sie dazu zwingen. Endlich kommt die Umfrage wieder an Dr. Merk. Er äußert sich stark über die Gebrechen der bisherigen Verfassung, über die Proklamation der Regierung, und wünscht, daß von dieser Versammlung der Impuls zu einer Verfassungsreform ausgehe. Stadtammann Wägelin von Dießenhofen ergreift wieder das Wort und bekämpft die Ansichten derjenigen, welche die Wahlen hintertreiben wollen. Es wird ihm von Vielen widersprochen, und die Debatten steigen zu großer Lebhaftigkeit. Bornhauser, fürchtend, es könnte Uneinigkeit entstehen, trägt darauf an, die Wahlen weder anzurathen noch zu hintertreiben, sondern die Sache dem natürlichen Takte des Volks zu überlassen, das in solchen Fällen immer den rechten Weg treffe. Sein Antrag, eine größere Versammlung zu veranstalten, und von da aus eine Petition an den Großen Rath um Aufstellung einer vom Volke zu wählenden Verfassungskommission einzureichen, wird angenommen und beschlossen, daß diese Versammlung, wozu jedes anwesende Mitglied eine Anzahl gleichgestimmter Freunde mit sich bringen solle, den 22. Oktober in Weinfelden abgehalten und bis dahin von Bornhauser, Merk und Wägelin eine Petition ausgearbeitet werden soll. Am Schlusse der Verhandlungen erhob sich Stadtammann Wägelin und sprach feierlich und gerührt: Thurgauische Brüder, geben wir uns die Hand, für Volk und Freiheit treu und besonnen zu wirken! Mit Thränen im Auge reichten sich Alle die Hände. Es war ein schöner, erhebender Anblick.

Der zweiundzwanzigste Weinmonat erschien. Aus allen Gegenden des Kantons strömten die freigesinnten Thurgauer nach Weinfelden, wenigstens 2500 an der Zahl. Darunter befanden sich viele hochbejahrte Männer. Die Kirche nahm die Versammlung auf. Vor dem Taufsteine standen Merk, Wägelin und Bornhauser. Der Erste sollte die Verhandlungen mit einer Anrede eröffnen, der Zweite die Geschäfte leiten, der Dritte

mit einem Worte der Ermunterung die Versammlung schließen. In seiner Anrede schilderte Dr. Merk das Streben der Nationen und der schweizerischen Völkerschaften nach Freiheit. Als Wägelin die Geschäfte des Tages zu führen begann, trat der Oberamtmann des Amtsbezirks Weinfelden, J. Ulrich Kesselring von Boltshausen, Tochtermann des Regierungsraths Freyenmuth, auf, versicherte die Versammlung seiner vorzüglichen Liebe zur Freiheit, seiner Freude über Bornhausers Schrift und den Eifer des Volks für die Sache des Vaterlandes, rieth aber den Anwesenden, wieder nach Hause zu kehren, sich über die vorzunehmenden Schritte reiflicher zu bedenken und dann später sich wieder zu versammeln. Nachdem der Herr Oberamtmann gesprochen, durchlief ein dumpfes Gemurmel die Reihen der Männer. „Merket Ihr's," hieß es, „der möchte uns gerne unverrichteter Sache nach Hause schicken; wenn der nicht weiß, was er will, so wissen es wir!" Widmer von Heerenhof, Mitglied des Großen Rathes, beschwichtigte das Volk, indem er sprach: „Wir wissen, was wir wollen — die Freiheit des Volks, eine bessere Verfassung. Heute ist der Tag, wo wir unsere Wünsche aussprechen können. Darum wüßte ich nicht, warum man das Volk nutzlos zusammenberufen soll. Ich wünsche, daß man in den Geschäften fortfahre und die Petition verlese." Lauter Beifall folgte seiner Rede. Hierauf verlos Bornhauser die von ihm entworfene Adresse an den Großen Rath, welche folgendermaßen lautete:

An den Großen Rath des Kantons Thurgau.

Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeehrteste Herren Kantonsräthe!

Eine wichtige Angelegenheit unsers Kantons ist es, in welcher eine große Anzahl von Bürgern es wagt, Ihnen eine ehrerbietige, aber freimüthige Bitte vorzulegen. Sollte das Mittel, das wir ergreifen, ungewöhnlich scheinen, so mag uns das Ungewöhnliche des Augenblicks entschuldigen. Denn was Alle glücklich oder unglücklich macht, darüber dürfen wohl auch Viele ihre Bitte vereinigen. Schenken Sie der guten Absicht auch ein geneigtes Ohr.

Seit sechszehn Jahren ist unsere gegenwärtige Staatsverfassung jedem denkenden Bürger, dessen Herz für die Ehre, für

die Freiheit und das Glück unsers Volks nicht gänzlich erstorben ist, ein Gegenstand tiefer Schmerzen. Nicht aus dem Volke hervorgegangen, wider unsern Willen uns aufgedrungen, erinnert sie uns immer an jene unglückselige Zeit, wo Herrschsucht und Parteigeist fremden Einfluß in die innern Angelegenheiten der Schweiz mischte, und dadurch uns vor den Augen Europa's herabwürdigte. Ohne eine wahre Repräsentation des Volkes, ohne Oeffentlichkeit der Verwaltung, ohne bestimmte Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Behörden, ohne förmlich gesicherte Freiheit des Erwerbes und der Presse, ohne ein geordnetes Petitionsrecht, enthält unsere Verfassung einen Reichthum aristokratischer Prinzipien, aus welchen mit der Zeit die unseligsten Früchte erwachsen müßten. Daher regt sich das schon lange empfundene Mißbehagen unsers Volkes in diesen Tagen immer lauter in freimüthigen, bald mündlichen, bald schriftlichen Rügen über unsere fehlerhaften Staatseinrichtungen. — Wenn daher Leute, die weder unser Volk noch die Zeichen der Zeit erkennen, hierin vor Kurzem noch den anmaßenden Tadel einzelner unruhiger Köpfe erblickten: so kann doch jetzt wohl kein Zweifel mehr darüber walten, daß bis zur ärmsten Hütte hinab in jedes Bürgers Herz nur ein Gedanke herrscht, der Gedanke: Thurgau's Verfassung muß verbessert werden. Dieser Gedanke, dieser Wunsch ist es nun auch, was uns heute zu einer gemeinsamen Bitte an Sie, Tit.! vereinigt, damit der Vorwurf aufhöre: es hätte noch keine größere Anzahl von Bürgern es gewagt, der obersten Behörde des Landes die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes vorzutragen.

Zwar versichert uns die Proklamation der hohen Regierung vom 13. Weinmonat 1830, es werde eine der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung sein, andere Bestimmungen über die Wahlart unserer Volksrepräsentation zu treffen. Obgleich das offene Geständniß über die Fehlerhaftigkeit unserer gegenwärtigen Verfassung uns erfreute, so scheinen doch, wir gestehen es freimüthig, in der Proklamation gewisse Ansichten enthalten zu sein, die nicht geeignet sind, des Volkes Besorgnisse gänzlich zu zerstreuen. Die erste und wichtigste Frage, die der Verbesserung unserer Verfassung vorausgeht, ist die Frage: Wem die Veränderung der Verfassung zukomme? Die Proklamation sagt darüber nichts, aber sie scheint doch stillschweigend vorauszusetzen,

daß man das Geschäft im Großen Rath vornehmen wolle, wie jedes andere Gesetz. Dagegen aber spricht so Vieles, daß es uns erlaubt sein möge, unsere Zweifel und Bedenklichkeiten mit bescheidenem Anstande und ehrlicher Freimüthigkeit auszusprechen.

Eine Verfassungsurkunde ist nicht wie ein anderes Gesetz; sie enthält, wir möchten sagen, die Statuten der großen Gesellschaft von 80,000 Menschen, die im Kanton Thurgau leben. Die Verfassung gibt also die große Hausordnung an, nach welcher unser Volk seine Obrigkeit wählen und sein Gemeinwesen verwaltet wissen will. Bei jeder Verfassungsveränderung tritt ein freies Volk gleichsam in seinen Urzustand zurück, indem es entweder auf offener Landsgemeinde oder durch eine zu diesem Zwecke vom Volke ausdrücklich beauftragten Behörde die Verfassungsveränderung vorschlagen läßt. Wir wissen wohl, daß dieses weder 1803 noch 1814 geschah. Aber damals schmachteten wir unter fremdem Einflusse, der die Selbstständigkeit unsers Volkes lähmte. Heute fühlen wir uns frei von fremder Einmischung, heute können wir zum ersten Male seit 30 Jahren uns unserer Freiheit dadurch würdig zeigen, daß wir uns, sei es durch eine Volksversammlung, oder durch dazu beauftragte Stellvertreter des Volkes, die Verfassung geben, die wir unsern Rechten, unserer Freiheit und unserm Glücke am angemessensten halten. Wir zweifeln zwar nicht daran, daß unser Volk den Entwurf gerne einer Kommission von Männern überlassen wird, die von ihm zu diesem Werke ernannt werden.

Kann aber dieses unser Große Rath sein? oder kann er an der Stelle des Volkes diese Kommission bezeichnen? Wir bezweifeln es sehr. Der Große Rath ist nur eine legislative, nicht aber eine konstituirende Versammlung, nur eine gesetzgebende Behörde, nicht aber eine Verfassungskommission; er wurde nur gewählt, um nach einer bereits bestehenden Verfassung Gesetze zu geben, nicht aber die Verfassung selbst abzuändern. Ohne förmlichen Auftrag von den Kreisen kann also der Große Rath sich zu keiner Verfassungskommission erklären. Und da ihm diese Vollmacht mangelt, so kann er sie auch nicht einer Kommission übertragen, die man in oder außer seiner Mitte ernennen möchte. Jede Verfassungsveränderung, die auf diesem Wege

zu Stande kommt, ist ein Gewaltstreich, wie ihn jetzt die Waadtländer ihrem Großen Rathe vorwerfen.

Der Große Rath ist aber zu einer Verfassungsverbesserung nicht bloß ohne Auftrag, sondern er ist sogar bei der Sache betheiligt. Denn da die Verfassung die Art der Repräsentation festsetzen soll, so ist ja der Repräsentant des Volkes selber in diesem Falle Partei, und die Partei kann sich nicht selber das Gesetz machen. Wenn auch nicht manches Mitglied dieser Behörde durch Verhältnisse gehindert werden sollte, ein unparteiisches Urtheil über die gegenwärtigen Staatseinrichtungen zu haben, so müßte doch die Rücksicht auf die öffentliche Meinung hier die größte Vorsicht empfehlen. Auch die beste Verfassung, die ohne weiters vom Großen Rathe ausgienge, hätte mit mancherlei Vorurtheilen zu kämpfen, und Mißtrauen, das wissen wir ja Alle, Mißtrauen ist ein großes Unglück für Regierung und Volk.

Einen andern Grund, warum wir hoffen, der Gr. Rath werde die Abänderung der Verfassung nicht wie ein anderes gewöhnliches Gesetz behandeln, finden wir in der hohen Verantwortlichkeit, die mit dieser Arbeit verknüpft ist. Die Verfassung ist die Grundlage aller andern Gesetze; sie ist nicht bloß für wenige Jahre, sondern für Jahrhunderte bestimmt; von ihr hängt die Bildung, die Sittlichkeit und das Glück der fernsten Geschlechter ab. Sie ist also nächst der Religion das Wichtigste, das einem Volke gegeben werden kann. Eine Verfassung zu entwerfen, oder abzuändern, ist daher ein sehr ernstes Unternehmen, weil hier ein scheinbar geringer Satz, ja ein einziges Wort zum Segen oder Fluch werden kann für den Enkel und Urenkel. Von dieser Wahrheit sind gewiß auch Sie durchdrungen, würdige Stellvertreter des Volkes! Sie zürnen uns daher gewiß nicht, wenn wir wünschen, daß bei diesem Werke die ganze Masse von Einsicht und Tugend benutzt werden möchte, die in unserm Volke sich vorfindet. Ihr Herz ist gewiß mit unserer Bitte einverstanden, wenn wir Sie ersuchen, diese Verantwortlichkeit überzutragen auf das Volk selbst.

Von dieser Ansicht geleitet, wagen die Unterzeichneten folgende ehrerbietige Bitten auszusprechen:

1) Der Große Rath des Kantons Thurgau möchte sobald wie möglich eine gesetzmäßige Verbesserung unserer gegenwärtigen Verfassung anbahnen.

2) Weil nur die Abänderung gesetzmäßig und mit dem Geiste eines Freistaats vereinbar ist, die aus der Mitte und aus dem Willen des Volkes hervorgeht, so treffe der Große Rath Anstalten, daß jeder Kreis durch geheimes Stimmenmehr 2 oder 3 Repräsentanten wähle, in oder außer dem Kreise, in oder außer dem Großen Rathe, mit unbeschränkter Wahlfreiheit. Diese Repräsentanten sollen die Verfassungskommission bilden.

3) Die Verfassungskommission fordere das Volk auf, seine Wünsche und Vorschläge einzugeben, bilde daraus einen Entwurf, übergebe ihn dem Drucke und lege ihn allen Kreisen zur Genehmigung vor. Ist er aber auf diesem Wege durch die Mehrzahl der Kreise angenommen, so müßten die neuen Wahlen eingeleitet werden — und das große Werk ist vollendet.

Das sind die Bitten und unmaßgeblichen Vorschläge, die wir Ihnen als der höchsten Behörde des Landes darzubringen wagen. Verzeihen Sie uns unsere Freimüthigkeit. Eben diese Freimüthigkeit beweiset ja, daß wir Ihrer Seelengröße genug zutrauen, sich über die kleinlichen Rücksichten hinwegzusetzen, die an andern Orten den Wünschen des Volkes unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Unsere Bitte ist unterschrieben von Männern aus allen Gegenden unsers Landes, und sie hallt wider durch den ganzen Kanton.

Gewähren Sie, Tit.! gewähren Sie die Bitte. Schon steht alsdann der Zeitgenosse und bald der Enkel bereit, Ihre Namen mit der Bürgerkrone zu schmücken.

Weinfelden, den 22. Oktober 1830.

Nach Verlesung dieser Adresse wurden die Anwesenden angefragt: ob diese Adresse mit ihren Ansichten und Wünschen übereinstimme, und ob sie verlangen, daß dieselbe in ihrem Namen unterzeichnet und dem Kleinen Rathe zu Handen des Großen Rathes eingereicht werde? Einmüthig und in feierlicher Stille hoben sich die Hände aller Anwesenden empor. „Brüder," rief Bornhauser, „diese Stunde wird merkwürdig bleiben in den Jahrbüchern unsers Thurgau's. — Hier standen unsere Väter am 1. Hornung 1798 und sagten sich los von der Vogt-

schaft der Eidgenossen; hier sagen wir heute uns los von der Vogtschaft unserer eigenen Mitbürger. Das Recht, das Gott in jedes Menschen Brust legte, das Recht, das keinem Volke vorenthalten werden darf, wenn seine Freiheit nicht eine Lüge sein soll, — das heilige Recht verlangen wir zurück. Da ist das Papier, in welchem wir es verlangen. Kommet, setzet Euere Namen darunter, damit Euere Kinder und Kindeskinder in späten Jahren noch sagen können: auch unser Vater war dabei, als man die Verfassung forderte, die jetzt der Stolz und das Glück unseres Volkes ist. Und wenn Ihr dieses stumme Blatt mit Euerer Namensunterschrift zur lauten Gottesstimme des Volkes gemacht so ziehet heim in Euere Hütten, und verkündet, was heute in Weinfelden geschehen. Ihr habet Euch heute in die Vorderreihe der Thurgauer gestellt und die Freiheit verlangt; Ihr habet ein Beispiel gegeben, das wie eine Feuersäule durch alle Gauen der Eidgenossenschaft leuchten wird. Wer fordert, muß auch leisten; wer frei sein will, muß die Freiheit auch verdienen. Ihr habet die Hand an den Pflug gelegt: harret aus bis an's Ende. Seid fest, aber auch besonnen. Mischet Euere Leidenschaften nicht ins Spiel. Suchet nicht Euch, suchet die Sache. Schön ist der Zweck, schön seien auch die Mittel. Und dann lasset Den walten, der diesen Durst nach Freiheit in jedes Menschen Brust legte. Es ist der Gott, der die Kinder Israel aus Aegypten führte, der Gott, der das Flehen der Männer im Grütli vernahm, — und dieser Gott wird auch mit uns und unserm Streben mit dem Thurgau, mit dem Schweizerlande sein.“ —

Aus jeder Gemeinde unterzeichneten nun einige Bürger im Namen der übrigen Anwesenden die Adresse, welche zuletzt 500 Unterschriften trug. Der Herr Oberamtmann Kesselring unterschrieb mit Bedingungen; das darüber erzürnte Volk nöthigte ihn aber, seine Unterschrift zurückzunehmen.

Dem heimkehrenden Volk begegnete Abends Regierungsrath Freyenmuth. Es lebe die Freiheit! Es lebe Thurgau! Es lebe Bornhauser! jubelte ihm die Menge entgegen. Der erstaunte Regierungsrath drückte sich tiefer in die Chaise, und ließ dann im Hause seines Schwiegersohns, des Herrn Oberamtmanns Kesselring, seinem Unmuth über diesen Tag und über

Bornhauser freien Lauf. *) Das Volk hielt sich übrigens sehr ruhig; nicht die geringste Unanständigkeit fiel vor; auf allen Gesichtern war Freude und Rührung zu lesen.

Des folgenden Tages überbrachten Amtsrichter Bachmann von Stettfort, Quartiermeister Bachmann von Wengi, Quartiermeister Kern von Berlingen und Stadtammann Labhard von Steckborn dem Hrn. Landammann Morell die Adresse. Er soll sie mit thränenden Augen empfangen haben. Ohngeachtet der mündlichen Bitten und Vorstellungen dieser Abgeordneten, daß die Erneuerungswahlen für den Großen Rath nicht vorgenommen werden möchten, beharrte die Regierung dennoch darauf. Am 24. Oktober sollten die Bürgerregister bereinigt werden, allein durch den ganzen Kanton war nur eine Stimme: wir wählen nicht. Die Regierung gerieth in bittere Verlegenheit, denn sie sah eine Macht vor sich, an die sie nie geglaubt hatte — die Macht der öffentlichen Meinung. Das Klügste, was sie thun konnte, war: die Verordnung wegen der auf den 28. Oktober festgesetzten Erneuerungswahlen zurückzuziehen und den Großen Rath einzuberufen. Dieß geschah. In einer Sitzung des Kleinen Raths sollen jedoch Morell, Hanhart und Anderwerth darauf angetragen haben, den Vorort Bern um eidgenössisches Aufsehen zu ersuchen; Freyenmuth und Hirzel seien jedoch gegen diesen Antrag gewesen. Es mag auffallen, daß Morell einen solchen Antrag stellen konnte. Allein er gieng von der Ansicht aus, daß die Regierung sich nichts abtrotzen lassen dürfe, sondern freiwillig einige Concessionen machen solle. Ueberhaupt glaubten Morell und Wägelin anfänglich, die Sache gehe nicht so weit, sondern es sei nur um einen Ministerwechsel, um den Sturz Freyenmuths und Hirzels zu thun.

Die Volksversammlung in Weinfelden und die Verweigerung der Erneuerungswahlen hatte wichtige Folgen. Das thurgauische Volk lernte die Schwäche der Regierung und seine eigene Kraft fühlen. Die Begeisterung für die große Sache der Freiheit theilte sich seit der Weinfelderversammlung Tausen-

---

*) Als Freyenmuth die Nachricht von der Julirevolution vernahm, soll er Freudenthränen über den Sieg der öffentlichen Meinung in Frankreich geweint haben, nicht ahnend, daß auch im Thurgau die öffentliche Meinung siegen werde.

den mit, und bewies ihre sittliche Kraft dadurch, daß keine Unordnungen, keine Ungesetzlichkeiten vorfielen und die Behörden in ihrer Wirksamkeit nicht im Mindesten gestört wurden. Es war keine stürmische Revolution, sondern eine schöne, begeisternde Volkserhebung. Das Volk in andern Kantonen blickte mit Verwunderung auf den Thurgau. „Wenn die Trauben im Thurgau so reif sind, so röthen die unserigen sich auch!“ sprachen einige St. Galler, die der Volksversammlung in Weinfelden beigewohnt hatten.

In St. Gallen hatte der schlaue Müller-Friedberg, als er das Nahen des Sturmes fühlte, selbst auf Beschleunigung der Reform angetragen; aber der damalige Staatsschreiber Baumgartner schrieb an Bornhauser unterm 22. Oktober: „Ich hoffe, daß Ihre Bemühungen nicht nur für den eigenen Kanton erfolgreich seien, sondern auch belebend und ermunternd auf andere Kantone zurückwirken werden. Leider will hier, ganz umgekehrt, der Egoismus das Feld nicht räumen, und wir stehen viel weiter zurück, als man auswärts glauben möchte.“ Aus dem Kanton Aargau schickten die erschrockenen Häusler, Tanner, Bertschinger der Redaktion der Appenzeller-Zeitung Artikel über Artikel zu, worin sie vor einem Verfassungsrath warnten. Meyer nahm jedoch, um den Thurgauern nicht zu schaden, diese Artikel nicht auf.

Im Thurgau selbst bemächtigten sich einige Männer, die der Volkserhebung ungünstig oder auf Bornhauser eifersüchtig waren, der freigewordenen Presse, um ihre Staatsweisheit auszukramen, der Aufstellung eines Verfassungsrathes entgegenzuwirken, eine völlige Reform zu hindern und das Ansehen Bornhausers zu untergraben. Unter den thätigsten Mitgliedern der Widerstrebungspartei nannte man: Verhörrichter Kesselring in Frauenfeld, Oberrichter Bachmann in Thundorf, Provisor Mörikofer in Frauenfeld, Pfarrer Ammann in Sulgen, Pfarrer Widmer in Bußnang, Pfarrer Ernst in Sirnach, Diakon Puppikofer in Bischoffzell, Kandidat Ernst Müller in Frauenfeld, Zeugwart Fehr und Gebrüder Teucher in Frauenfeld. Sie legten ihr Gift nicht einzig in der Thurgauerzeitung, sondern auch in andern Blättern, namentlich im Schaffhauser Korrespondenten und im Zürcherischen Vaterlandsfreund ab. Doch ihr Gift wirkte wenig, denn die Appenzeller-Zeitung, das

damalige Lieblingsblatt der Thurgauer, wirkte ihm tüchtig entgegen. Erst jetzt trat auch Eder entschieden auf die Seite der Volkssache. Durch seine Erfahrungen in der Solothurner Revolution 1814 vorsichtig geworden, blieb er geraume Zeit nur ein stiller Beobachter der Volksbewegung. Auch mochte er wissen, daß ihn das Volk, weil er Advokat war, mit mißtrauischen Blicken betrachte. Dieses Mißtrauen wurde durch die Thurgauerzeitung und allerlei unter das Volk gestreute Gerüchte genährt. Als man aber seine Kenntnisse, seinen Scharfsinn, seine Gewandtheit näher kennen lernte und sich von seinen redlichen Absichten überzeugte, schwand der Verdacht, und Eder wurde einer der ersten Beförderer der Verfassungsreform.

Der Große Rath versammelte sich außerordentlich am 8. November. Der Andrang des Volkes auf das Rathhaus in Frauenfeld war groß, beinahe 1000 Bürger aus allen Gegenden des Kantons hatten sich eingestellt, um schnell und sicher zu vernehmen, was der Große Rath beschließen werde. Viele waren entschlossen, den Rathssaal nicht zu verlassen, wenn der Präsident nach geschehener Eröffnungsrede das Zeichen zum Abtreten geben werde, um dadurch die Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen faktisch durchzusetzen. Die Eröffnungsrede des Hrn. Landammanns Anderwerth war kurz, kalt, geschraubt, wenigsagend. Er gab das Zeichen zum Abtreten. Kein Fuß regte sich. Da stieg Bornhauser, der wegen dem Andrang des Volks nicht in den Rathssaal gelangen konnte, draußen im Vorzimmer auf einen Tisch und winkte dem Volke. „Wer ist der, welcher uns dort winkt?“ hieß es. „Es ist der Pfarrer Bornhauser!“ „Gut, wenn der winkt, so gehen wir!“ Und augenblicklich verließ Alles den Rathssaal. Hierauf vertheilten sich Bornhauser, Merk, Keller, Bachmann von Wängi, Bachmann von Stettfort, Reuch von Dießenhofen, Pfarrer Mesmer von Kilchberg, Pfarrer Hauser von Aawangen in die Straßen und Wirthshäuser der Hauptstadt, um Ordnung zu halten und das Volk zur Ruhe zu ermahnen. Es fiel keine einzige Störung vor; das Volk hielt sich den Tag hindurch ruhig; erst des Abends, als die Großrathsversammlung beendigt war und allerlei Gerüchte sich hin- und herdrängten, wurde es sehr schwierig.

Der Kleine Rath hatte den Großen Rathe einen Gesetzesentwurf vorgelegt, nach welchem ein Großer Rath mit sechs-

jähriger Amtsdauer aufgestellt werden sollte. 64 Mitglieder desselben sollten unmittelbar durch das Volk, 36 Mitglieder mittelbar durch ein vom Volk ernanntes Wahlkollegium gewählt werden. Durch diese kleine Abänderung in der Wahlart hoffte man das Volk zu beschwichtigen, die Weinfelderadresse zu umgehen und eine Verfassungsreform zu vermeiden. Noch in der Nacht begaben sich Bornhauser, Eder, Merk, Pfarrer Meßmer, Pfarrer Hauser, Rauch, Bachmann von Wängi, Bachmann von Stettfort zu den beiden Standeshäuptern, und stellten ihnen vor, daß obiger Gesetzesentwurf das Volk nicht befriedigen könne, denn es verlange eine Totalreform, einen Verfassungsrath, und bis das Verfassungswerk vollendet sei, einen provisorischen Kleinen und Großen Rath. Die beiden Landammänner jammerten über die Schmach, die dem Thurgau bereitet werde, und über die traurigen Folgen eines Provisoriums; versprachen jedoch, die Sache noch einmal in Berathung ziehen zu wollen.

Des folgenden Tags war der Volksandrang etwas geringer, denn ein großer Theil hatte sich in Müllheim und Pfyn versammelt, wo Advokat Ludwig und Prokurator Imhof, beide von Altnau, nicht ungeneigt schienen, einen Volksaufstand zu erregen und die Rolle Cäsars im Kleinen zu spielen. Bornhauser sah das sehr ungerne; er wollte nichts mit Menschen gemein haben, die, entweder um eine Leidenschaft zu befriedigen oder um sich aus ökonomischen Verlegenheiten zu retten, das Panier der Freiheit aufpflanzen und Sturm laufen wollten, bevor man wußte, ob die Sache nicht auf ruhigem Wege zu erhalten sei.

Am 9. November erließ dann der Große Rath folgendes Gesetz:

Wir Landammann, Kleine und Große Räthe des schweizerischen Kantons Thurgau.

Erwägend das eingetretene Bedürfniß, in die Bestimmungen der seit dem Jahr 1814 bestehenden Kantonsverfassung, die den gegenwärtigen Verhältnissen und den Anforderungen der Zeit angemessene Abänderungen und Verbesserungen zu legen;

Erwägend ferner: daß nach dem Sinn des Art. I des schweizerischen Bundesvertrags solche Abänderungen und die Verbesserungen von dem Großen Rathe, als der obersten Landesbhörde, ausgehen sollen; daß aber bei der durch Art. 14 der

Kantonsverfassung festgesetzten Wahlart der Große Rath die Eigenschaft einer rein aus dem Volke hervorgegangenen Stellvertretung nicht vollständig an sich trägt, und daß desnahen zur Anbahnung der Verfassungsrevision allervorderst die Einführung einer verbesserten Wahlart und die Gesammterneuerung des Großen Rathes in Anwendung derselben erforderlich ist;

Erwägend: daß, weil ohnehin auf das Ende des laufenden Jahres die Amtsdauer der einen Hälfte des Großen Rathes abfließt, dieser Zeitpunkt als der hiefür geeignetste erscheint;

Erwägend endlich: daß die Mischung der mittelbaren und unmittelbaren Wahlen unerläßlich ist, um die Vertheilung der Repräsentation auf eine dem Verhältniß zwischen den beiden Konfessionstheilen, so wie dem ungleichen Bevölkerungs- und Beitrags-Verhältniß zwischen den Kreisen entsprechende Weise auszugleichen,

Haben nach reiflicher Berathung

beschlossen,

wie folgt:

Der Große Rath wird auf folgende Weise besetzt:

1) Jeder der 32 Kreise des Kantons wählt durch die Wahlversammlung seiner Aktivbürger 2 direkte Mitglieder frei aus allen Bürgern des Kantons in oder außer dem Kreise durch geheimes oder offenes absolutes Stimmenmehr. Da, wo in paritätischen Kreisen die Zahl der stimmfähigen Bürger der einen Konfession die Minderheit bildet, jedoch bis auf einen Drittheil ansteigt, soll von jeder Konfession ein Mitglied in den Großen Rath berufen werden.

2) Jede Kreisversammlung ernennt ferner auf die gleiche Weise 3 Wahlmänner frei in oder außer ihrer Mitte. Auch die direkte ernannten Mitglieder des Großen Rathes sind hierbei wählbar. Die 96 Wahlmänner bilden eine Wahlversammlung und ernennen unter dem Vorsitz des jedesmaligen Präsidenten des Großen Rathes die übrigen 36 Mitglieder, ebenfalls in oder außer ihrer Mitte, aus allen Bürgern des Kantons, durch geheimes absolutes Stimmenmehr, bei welcher Wahl jedoch zum Voraus auf Ausgleichung des durch Art. 38 der Kantonsverfassung angenommenen Paritätsverhältnisses Bedacht zu nehmen ist.

3) Jeder stimmfähige Bürger des Kantons — weltlichen Standes — ist wählbar.

4) Die neu revidirte Verfassung bestimmt die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes. Diese Bestimmung wird auch auf die Amtsdauer der Mitglieder von der nächst bevorstehenden Wahl anwendbar gemacht werden.

5) Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwischenzeit erledigt werden, sind, wenn sie den Kreisversammlungen zukommen, alsogleich vorzunehmen. Die Ersetzung der von der Versammlung der Wahlmänner ernannten Mitglieder bleibt bis nach Beendigung der Verfassungsrevision verschoben.

6) Die erste Erneuerung des Großen Rathes nach der oben vorgezeichneten Wahlart findet auf den Anfang des nächstkommenden Jahres, und zwar für die Gesammtheit desselben, statt.

7) Die Mitglieder des Großen Rathes leisten den im Dekret vom 28. Juli 1814 vorgeschriebenen Pflichteid. Die stimmgebenden Bürger bei den Kreisversammlungen, so wie die Wahlmänner bei den Wahlversammlungen aber, werden durch die betreffenden Präsidenten bei ihrer Bürgerpflicht aufgefordert, auf diejenigen ihre Wahl fallen zu lassen, die sie ihrer Ueberzeugung nach als die rechtschaffensten und einsichtsvollsten erkennen.

8) Durch diese Bestimmungen sind die Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Kantonsverfassung vom Jahr 1814 aufgehoben.

9) Dem erneuerten Großen Rath ist vorbehalten, unmittelbar nach erfolgter Einsetzung die Revision der Verfassung an die Hand zu nehmen. Die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes soll dieser Gesammt-Revision unvorgreiflich sein.

10) Der Kleine Rath ist mit der Anordnung der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz trägt ganz den Stempel der unbehaglichen Stimmung, in der sich damals der Kleine und Große Rath befand. Was es mit der einten Hand gibt, nimmt es mit der andern wieder zurück. Es kommt den Wünschen des Volkes halb entgegen, erschrickt und zieht sich wieder zurück. Man kann nicht recht unterscheiden, ob mehr Unklugheit, Schwäche und Eigensinn, oder mehr Schlauheit, ein eigentlicher diplomatischer Kniff in diesem Gesetze stecke. Bisher hielt man Kollektivpetitionen an den Großen Rath für etwas Unerlaubtes. Dieses Gesetz scheint aus der Anerkennung der Weinfelderpetition

hervorgegangen zu sein, obschon es derselben mit keiner Sylbe erwähnt. Es deutet auf eine Verfassungsrevision hin; beschränkt aber diese Revision nur auf einige Abänderungen in der Wahlart. Es schließt die Geistlichen von der Wählbarkeit in den Großen Rath aus, was weder in der Verfassung von 1803 noch von 1814 der Fall war. Diese Ausschließung der Geistlichen von der Wählbarkeit geschah vorzüglich um Bornhausers *willen*. Der Große Rath rechnete dießmal sehr klug. Die Herren mochten ungefähr so argumentirt haben: anerkennt Bornhauser diese Ausschließung, so ist sein Einfluß auf das Revisionswerk gelähmt und wir haben desto freiern Spielraum. *Anerkennt* Bornhauser diese Ausschließung nicht, so können *wir zu dem* Volke sagen: da seht Ihr, was der Mann im Schilde führt; er hat ehrgeizige Plane; es ist ihm nur um eine Stelle in den Großen Rath oder gar in der Regierung zu thun.

Es ist der Fluch aller halben Maaßregeln, daß sie Zwiespalt erzeugen und verderblich auf das Haupt ihrer Urheber zurückfallen. Das beweist uns die Geschichte älterer und neuerer Zeit in vielen frappanten Beispielen. Das Gesetz vom 9. Nov. erregte Zwiespalt im Volke. Vielleicht war es darauf *abgesehen*. Die Mitglieder des Großen Rathes glaubten, sie hätten ein Wunderkind zur Welt gefördert und den Wünschen des Volkes vollkommen entsprochen; die Bewohner der größern Ortschaften und die Katholiken waren mit dieser halben Maaßregel zufrieden. Hingegen diejenigen, welche die Adresse an den Großen Rath unterzeichnet hatten, äußerten laut ihre Unzufriedenheit. Mehrere Tage nach einander kamen Abgeordnete aus allen Gegenden des Kantons, oft mitten in der Nacht, nach Matzingen, um dem Pfarrer Bornhauser zu klagen, welche Mißstimmung, welcher Hader der Großrathsbeschluß unter dem Volke erzeugt habe. Die einten forderten ihn auf: er sollte sich geradenwegs an die Spitze des Aufstandes stellen, die Revolution *proklamiren*, eine provisorische Regierung ernennen und die *Wahl* eines Verfassungsrathes vornehmen lassen. Andere drohten, daß er seines Lebens nicht mehr sicher sei, wenn er den Wagen fahren lasse, den er bis zur Hälfte des Berges geführt habe. Wieder Andere beschwuren ihn, allem seinem Einfluß aufzubieten, um das Volk zu den Wahlen zu bewegen. Bornhauser befand sich in einer peinlichen Lage. Die damalige politische Konstellation

war nicht die günstigste. Leicht konnten Umstände eintreten, die alle Verfassungsreformen vereitelten. Noch war die englische Hocharistokratie nicht gestürzt; noch hatte sich Polen nicht erhoben. Die absoluten Mächte nahmen eine drohende Stellung gegen Frankreich an. Der Vorort Bern erhob Klage gegen die Appenzeller-Zeitung, weil sie die Drohung enthielt: „Nur ein Wink, so stehen 20,000 Thurgauer in Weinfelden.“ Zürich, St. Gallen, Aargau hatten sich noch nicht für einen Verfassungsrath erklärt, sondern schienen das Revisionswerk den Gr. Räthen überlassen zu wollen. Stand auch Bornhauser auf einer schlüpferigen Bahn; ergiengen auch ganz entgegengesetzte Forderungen an ihn; wurde er auch von allen Seiten her bestürmt: so verlor er weder Pflicht, noch Ehre, noch des Landes Wohl aus den Augen; er behielt Geistesgegenwart und Muth. Auf der einten Seite drohte ihm das Schaffot, auf der andern der Fluch der Nachwelt. Er geizte weder nach dem Ruhme der Legitimität, noch war er nach den Sodomsäpfeln der Rebellion lüstern. Vaterlandsliebe, Gewissen und eine edle Staatsklugheit waren seine Leitsterne in dieser wirrevollen Zeit. Er mußte jedes erlaubte Mittel ergreifen, um das Gelingen seines Werkes zu sichern; denn er hatte ja das Volk zur Verfassungsreform aufgerufen, und er war dem Volke für jeden Schritt verantwortlich, den er that. Mit einigen Freunden traf er die Verabredung: daß auf den 18 Nov. vertraute Männer aus allen Kreisen des Kantons nach Weinfelden eingeladen werden, damit man über die Stimmung des Volks ins Klare komme und die weitern Schritte berathen könne. Man wünschte anfänglich keine Volksversammlung; allein einige feurige Patrioten betrieben die Einladung so offenkundig, daß selbst die Regierung davon Kunde erhielt.

In der Nacht des 13. Nov. überbrachte ein Expresser dem Pfarrer Bornhauser nachfolgendes Schreiben.

Frauenfeld, den 13. November 1830.

An den Herrn Pfarrer Bornhauser in Matzingen.

Wohlehrwürdiger Herr!

Das Gerücht ist hier überall verbreitet, daß nächsten Montag abermals eine Versammlung herwärtiger Kantonsbürger in Weinfelden Statt finden werde.

Nachdem der Große Rath sich beinahe unbedingt für die sich kund gegebene öffentliche Meinung und insbesondere für die nachträglichen Wünsche ausgesprochen, und sich dadurch die allgemeine Billigung zu verschaffen geglaubt hat, muß es der Regierung wirklich auffallen, von einer neuen Versammlung reden zu hören.

Auftragsgemäß sollen wir Euer Wohlehrwürden daher ersuchen, uns vertraulich zu Handen der hohen Regierung durch den rückkehrenden Expressen die rückantwortliche Anzeige zu geben, ob und was Ihnen von dieser Versammlung sowohl, als vom Zwecke derselben bekannt seie.

Wir versichern Euer Wohlehrwürden inmittelst unserer vorzüglichen Achtung.

Kanzlei
des Standes Thurgau.
Der Staatsschreiber
Mörikofer.

Bornhauser ertheilte sogleich folgende schriftliche Antwort:

Matzingen, den 13. November 1830.

An den Hrn. Staatsschreiber Mörikofer in Frauenfeld.

Hochgeehrtester Herr!

Was wir den Hochgeachten Standeshäuptern unsers Kantons voraussagten, ist eingetroffen. Statt der kurzen Freude, die unser Volk empfand, als es glaubte, der Große Rath habe seinen gerechten Bitten entsprochen, ist nun beim wirklichen Lesen des Gesetzes überall das Gefühl getäuschter Erwartung eingetreten. Die Petition von Weinfelden ist umgangen, — das Gesetz enthält eine halbe Maaßregel; weder die Erwägungsgründe noch die Beschlüsse können dem erwachten Sinne eines freien Volkes gefallen. Die Art, wie der erste Artikel des Bundesvertrags gedeutet wird, bestreitet geradezu die Souveränität des Volkes, und ist nicht viel besser als die Berufung auf die alliirten Mächte, mit welcher man uns im Jahr 1814 eine Verfassung aufzwang, gegen die sich der gesunde Sinn unsers Volkes vergeblich sträubte. — Der Grund der Parität, womit man die Nothwendigkeit eines Wahlkollegiums darthun will, ist so unhaltbar als möglich, da man auch bei direkten Volkswahlen die Parität gar wohl hätte beachten können, sobald man

von jedem Kreise drei reformirte und einen katholischen Repräsentanten gefordert hätte. Das Volk erblickt daher in diesem Wahlkollegium nur einen Vorwand, hinter dem man aristokratische Bestrebungen zu verbergen sucht. „Kein Wahlkollegium mehr!“ so lautet die öffentliche Meinung unsers Kantons. Das Gesetz vom 9. November a. c. nimmt daher mit der einen Hand zurück, was es mit der andern Hand zu geben schien.

Das Volk wollte eine unabhängige, volksthümliche Kommission, die seine Wünsche einfordere, die Verfassung entwerfe und, sobald diese von den Kreisen sanktionirt sei, sich wieder auflöse. Von allem dem erhielt es nichts. Die Unabhängigkeit ist dahin, sobald man vorschreibt, der Präsident des Gr. Raths müsse das Wahlkollegium präsidiren. Volksthümlich ist dieser Gr. Rath nicht, weil das Volk überhaupt kein Wahlkollegium mehr will. Von Anhörung der Wünsche des Volks, von Ratifikation der Kreise — sagt das Gesetz kein Wort. Hingegen sollen wir nun auf einmal einen souveränen Großen Rath erhalten, der seine Amtsdauer selbst bestimmen kann. — Wenn es nun diesem Rathe einfallen sollte, sich lebenslängliche Amtsdauer beizulegen? Warum in diesem Artikel eine so dunkle zweideutige Sprache, da doch der Wunsch des Volkes sich darüber so klar ausspricht? Wer will es dem Bürger verargen, wenn ihm die Sache nicht ganz geheuer scheint? Der Artikel ist wenigstens nicht geeignet, ihn zu beruhigen. Dieser deutet auf eine so lange Dauer hin, daß schon Viele auf den Gedanken kamen, man wolle das Werk der Verfassungs-Verbesserung so lange verschieben, bis vielleicht Unruhen an den Grenzen einen bequemen Vorwand darbieten, die Sache ganz zu unterlassen. Das heißt mit dem Volke spielen, und zwar in einem Augenblick, wo das Spiel sehr gefährlich ist. Ueber § 5 sage ich nichts, er mag zur Erläuterung der eben ausgesprochenen Worte dienen. Und was soll im Artikel 6 der unpassende Pflichteid, der strenges Stillschweigen über einzelne Meinungen fordert, während unbedingte Oeffentlichkeit der laute Ruf unsers Volkes ist?

So sieht das Volk die Sache an. Von allen Seiten erhalte ich Deputirte, welche mir die Unzufriedenheit des Volkes schildern. Eine Versammlung von Kreisdeputirten scheint das einzige Mittel zu sein, stürmische Auftritte zu verhüten, welche

sonst durch die widersprechende Art, wie Kantonsräthe selbst das zweideutige Gesetz auslegen, erregt werden könnten. Diese Versammlung der Kreisdeputirten wird wirklich im Laufe dieser Woche Statt finden. In dieser Versammlung werden wir zu Handen der 2500 über das Resultat ihrer Bittschrift relatiren. Die Deputirten werden entscheiden, ob es nöthig sei, eine große Bürgerversammlung zu veranstalten und den Volkswillen über das so eben erschienene Gesetz zu vernehmen.

Ich schenke klaren Wein ein. Ich rede frei, denn es gilt der Volkesfreiheit. Schmeichelei kann in solchen Augenblicken nur schaden. Bitten Sie die hohe Regierung in *meinem Namen*, daß sie nicht ängstlich an Formen festhalte, die der Volkswille jeden Tag zerbrechen kann. Versichern Sie Hochdieselbe, daß unbedingte und aufrichtige Bewilligung der Petition von Weinfelden das sicherste Mittel gewesen wäre und auch jetzt noch wäre, das Volk zu beschwichtigen. Wahrlich, ein Provisorium auf dem Papiere wäre besser, als ein Provisorium in Natura. Wenn ich diese Woche den Kreisdeputirten Hoffnung bringen könnte, daß die Petition noch angenommen werden dürfte, so würde ich der Regierung und dem Volke Glück wünschen. Ich wünsche des Landes Freiheit, aber auch des Landes Ruhe.

Genehmigen Sie, Hochgeehrtester Herr! die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung. Ihr ergebenster

Bornhauser, Pfarrer.

Am 15. November ebenfalls des Nachts erhielt Bornhauser von Staatsschreiber Mörikofer eine schriftliche Einladung, sich des folgenden Tages Abends 4 Uhr zu Herrn Landammann Morell zu begeben, um daselbst einer freundschaftlichen Unterredung mit den beiden Standeshäuptern beizuwohnen. Bornhauser folgte der Einladung. Morell und Anderwerth drückten ihm ihre Verwunderung aus, daß wieder eine Volksversammlung in Weinfelden veranstaltet werde, da doch Regierung und Großer Rath sich so nachgiebig gezeigt haben, wie sonst in keinem andern Kanton geschehen sei. Bornhauser erklärte den Herren, daß die öffentliche Meinung durchaus einen Verfassungsrath verlange. „Wer ist die öffentliche Meinung?“ sagte Anderwerth, „das sind Sie und etwa dreißig junge Männer. Wir wünschen Sie zu überzeugen, daß ein Verfassungsrath eine unausführbare Idee ist.“ Morell erklärte, ein Verfassungsrath

sei etwas Unsinniges; in keinem Kanton werde ein solcher gefordert; selbst der freisinnige Staatsrath Usteri habe in einem Briefe sein Befremden ausgedrückt, wie man auf einen solchen Einfall habe gerathen können. Bornhauser erwiederte den beiden Herren: „Ich bin nicht die öffentliche Meinung; das Volk ist erwacht und sehr mißtrauisch. Rufen Sie einen Großen Rath zusammen, stellen Sie einen Verfassungsrath auf, dann wird das Volk gewiß ruhig werden.“

Die ganze diplomatische Konferenz drehte sich um diesen Punkt und hatte kein Resultat; jedoch fiel kein unfreundliches Wort, und beim Weggehen umarmte Morell den Pfarrer Bornhauser. Indessen hatte sich das Gerücht, Bornhauser sei nach Frauenfeld vor die Regierung beschieden worden, in Matzingen und der ganzen Gegend verbreitet. Das ohnehin aufgeregte und mißtrauische Volk erschöpfte sich in allerlei Besorgnissen and Muthmaßungen. „Was soll das?“ hieß es, „warum wird Bornhauser des Nachts auf Frauenfeld berufen? Will man ihn in eine Falle locken, oder ihn ins Gefängniß werfen, oder ihn gar auf dem Heimwege im Walde ermorden?“ Schnell machte sich eine Schaar wohlgerüsteter Männer auf; die einten blieben vor dem Thore des Städichens stehen, die andern hielten Schildwache vor der Wohnung des Landammanns, aus der ihnen endlich Bornhauser gesund und wohlbehalten entgegentrat. Die ganze Nacht hindurch brannten in mehrern Ortschaften des Immenbergs die Lichter, um auf das erste Zeichen bereit zu sein und die Sturmglocken anzuziehen.

Bornhauser machte seine nächtliche Unterredung mit den beiden Standeshäuptern in der Appenzeller-Zeitung bekannt. Darüber wurde er vom Erzähler bitter getadelt. Allein Bornhauser war damals nicht im Falle, geheime Korrespondenz und Unterredung mit der Regierung zu pflegen. Er durfte auch nicht den geringsten Anlaß zum Argwohne geben, denn vom unbedingten Zutrauen des Volkes hieng das Gelingen seines Unternehmens ab. Die Feinde der Reform und die verkappten Aristokraten waren sehr geschäftig, den Saamen des Mißtrauens gegen ihn auszustreuen und die boshaftesten Gerüchte über ihn zu verbreiten. Schon hieß es: er sei von der Regierung mit 30,000 Gulden bestochen worden, um die Sache des Volkes zu verrathen. Dazu kam noch der Umstand, daß Bornhauser, ge-

rade am folgenden Tage nach der nächtlichen Unterredung mit den beiden Landammännern, von der Regierung auf die Pfarrei Arbon gewählt wurde. Er hatte sich schon Anfangs Oktober auf diese Pfründe gemeldet, weniger aus ökonomischen als aus Familienrücksichten. Immerhin mußte diese Wahl in dieser Zeit und unter diesen Verhältnissen auffallen. Man erklärte sich indessen diese Wahl durch die natürliche Vermuthung: es sei der Regierung erwünscht gewesen, den gefürchteten Pfarrer aus ihrer Nähe zu entfernen und an den Bodensee zu verpflanzen. Freilich meinten aristokratische Schlauköpfe, es wäre noch ersprießlicher gewesen, wenn die Regierung den Bornhauser um einige hundert Schritte weiter, nämlich in den Bodensee, promovirt hätte.

Statt 64 Abgeordnete erschienen am 18. November über dreitausend Männer in Weinfelden. Eine bedeutende Schaar Oberthurgauer war Willens, geraden Wegs nach Frauenfeld zu marschiren, um, wie sie sagten, das verdammte Nest auszunehmen.

Es war ein rauher Novembertag. Den Schlüssel zur Kirche verweigerte der damalige Gemeindammann und Oberrichter Brenner, ein Feind der Volksbewegung. Daß eine ruhige, andauernde Berathung mit einer aufgeregten Volksmasse von drei- bis viertausend Menschen, auf offener Straße, unter herabströmenden, kalten Regenschauern, nicht Statt finden könne, sah Bornhauser sogleich ein; deswegen machte er den Vorschlag, es möchten sich aus jedem Kreise entweder einige Vorsteher oder andere ehrbare Männer auf das Rathhaus begeben, um sich über einiges vorher zu besprechen, das man alsdann dem Volke bekannt machen wolle. Sogleich folgten einige Hundert auf das Rathhaus, denen Bornhauser theils das Schicksal der Petition vom 22. Oktober, theils die Korrespondenz mit der Regierung, theils seine Unterredung mit den beiden Standeshäuptern bekannt machte, und sie dann aufforderte, getreu und gewissenhaft zu berichten, wie das Volk in den verschiedenen Kreisen gestimmt sei, ob man dem Gesetze vom 9. Nov. Folge leisten und wählen wolle oder nicht? Die Berichte lauteten verschieden. Hier hielt man an der Petition vom 22. Oktober und an einem Verfassungsrathe fest; dort erklärte man sich, mit dem Beschlusse des Großen Rathes zufrieden zu sein; hier hieß

es, wir wählen durchaus nicht; dort wir wählen, aber mit Instruktionen. Dr. Merk gab den Rath, man solle ohne anders die Wahlen vornehmen, weil man in der Petition vom 22. Oktober die Forderungen zu hoch gespannt und damals schon erwartet habe, daß man dieselben werde herabstimmen müssen. Dieser Rath fand keinen Beifall.

Während der Umfrage hatte Bornhauser die sogenannten sieben guten Räthe an das thurgauische Volk entworfen, welche er nun vortrug. Sie fanden allgemeine Billigung, und Bornhauser entfernte sich aus dem Rathssaal, um sie auch dem draußen harrenden Volke vorzulegen. Während seiner Entfernung machte Hr. Amtsrichter Bachmann von Stettfurt den Abgeordneten den Antrag, man solle bei den nächsten Wahlen Bornhauser dem Großen Rathe als Ehrenmitglied beiordnen.

Auf dem Platze vor der Traube in Weinfelden versammelte Bornhauser das Volk und sprach folgendermaßen zu ihm: Thurgauer! Das Gesetz vom 9. Nov. enthält eine halbe Maaßregel; es gibt uns zu wenig, um dabei beruhigt zu sein, und zu viel, um uns aufzulehnen. Die natürliche Folge dieser halben Maaßregel ist Unentschlossenheit und Zwiespalt im Volke. Sobald wir aber uneinig sind, haben unsere Gegner gewonnenes Spiel, und die Verbesserung der Verfassung wird zur Seifenblase. Daher möchte ich einen guten Rath geben, der so eben die Billigung der Kreisausschüsse erhielt, und, wie ich hoffe, auch die eurige erhalten wird. Gehorchet dem Gesetze des Gr. Raths, aber verbessert dasselbe. Wählet, aber wählet mit Instruktionen. Damit jedoch die Instruktionen sich nicht widersprechen und gegenseitig aufheben, so gebet Alle sowohl den neuen Kantonsräthen, als den Wahlmännern folgende Aufträge:

1) Dieselben sollen das Werk der Verbesserung unserer Verfassung so sehr beschleunigen als möglich.

2) Sie sollen über die Berathungen, die deshalb gepflogen werden, unbedingte Oeffentlichkeit eintreten lassen, wobei also das wegfallen muß, was in dem vorgeschriebenen Pflichteid mit diesem Auftrage streitet.

3) Sie sollen dahin wirken, daß in der neuen Verfassung jede Art von Wahlkollegium abgeschafft und für den Gr. Rath lauter direkte Wahlen des Volkes eingeführt werden.

4) Sie sollen den Grundsatz unbedingter Oeffentlichkeit über

alle Verhandlungen des Großen Rathes, so wie über alle Zweige der Staatsverwaltung, aufnehmen.

5) Die Wahlmänner sollen verlangen, daß sie den Präsidenten des für dieses Mal vorgeschriebenen Wahlkollegiums aus ihrer eigenen Mitte selbst wählen möchten.

6) Sie sollen darauf halten, daß die Wünsche des Volkes bei Entwerfung der Verfassung eingeholt und die Verfassung selbst nachher dem Drucke übergeben und dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werde.

7) Die Mitglieder dieses neuen Großen Rathes sollen sich nur als provisorisch betrachten und sich auflösen, sobald die Verfassung von den Kreisen genehmigt ist, damit alsdann die Wahlen vorgenommen werden, wie die neue Verfassung sie vorschreibt.

Ermahnet, theure Mitbürger! eure Wahlmänner, ihre Wahlen auf solche Männer fallen zu lassen, von denen sie wissen, daß ihre Ansichten mit den Wünschen des Volkes übereinstimmen. Nehmet diese Aufträge im Protokoll auf, und stellet sie jedem Kantonsrath und jedem Wahlmann als Instruktion zu. Es ist alles das kein Gebot, sondern nur ein guter Rath; aber Ihr werdet wohl daran thun, ihn zu beherzigen. Gebet Ihr diese sieben Punkte, die in der Thurgauer- und Appenzeller-Zeitung erscheinen sollen, Euern Repräsentanten als Instruktionen, so bewahret Ihr Eure Eintracht und sichert zum Voraus das Gelingen des großen Werkes; Ihr erhaltet keinen Verfassungsrath dem Namen, wohl aber einen solchen der Sache nach. Wollet Ihr die guten Räthe befolgen? „Ja! ja!" rief das Volk mit lautem Jubel. „Unser Thurgau, unser Bornhauser lebe hoch!"

Diese Volksversammlung und ihr Resultat ist bitter getadelt worden. Allein dieser Tadel wird theils durch die Veranlassung und den Hergang derselben, theils durch die gleiche Maaßnahme zweier der ersten europäischen Nationen widerlegt. — Was die Thurgauer am 22. Nov. 1830, das thaten später die Engländer bei der Parlamentsreform und die Franzosen bei Abschaffung der Erblichkeit der Pairswürde, — sie gaben ihren Deputirten Instruktionen. In einem repräsentativen Staate kann dem

Volke das Recht nicht abgesprochen werden, seinen Repräsentanten bei der Konstituirung bestimmte Aufträge zu geben.

Die Volksversammlung vom 22. Nov. war nicht unnöthig; das beweist ihre Veranlassung und ihr Erfolg. Das lückenhafte, gewundene, eine Menge Rückhalte in sich fassende Gesetz vom 9. Nov. und die schiefe Stellung des Großen Rathes zum Volke rief diese Versammlung hervor, und ohne dieselbe wären Unordnungen und Unruhen in vielen Kreisen entstanden. Die sieben guten Räthe beruhigten das Volk, beförderten die Wahlen und trugen sehr viel zu einer beschleunigten und glücklichen Verfassungsreform bei. Diese Versammlung war nicht strafbar; denn das Volk übte nur ein Recht aus, das ihm durch die eingeschwärzte 1814ner Verfassung entrissen worden war Freiwillig nahmen 27 Kreise, also eine überwiegende Mehrheit des thurgauischen Volkes, die sieben guten Räthe an und erhoben sie zu Instruktionen. Wenn Dr. Merk in der Thurgauerzeitung und in der Versammlung des Wahlkollegiums erklärte, diese guten Räthe seien nur ein Beschwichtigungsmittel, und sie können nur in so weit beachtet werden, als sie dem Gesetz vom 9. Nov. nicht widersprechen, so erregte diese Erklärung von einem Manne, der für einen Vorkämpfer der Freiheit gehalten werden wollte, allgemeinen Unwillen unter dem Volke.

Am 25. Nov. giengen nun die Wahlen der 64 Mitglieder des neuen Großen Rathes und der 96 Wahlmänner in allen 32 Kreisen ungestört und ruhig vor sich. An einigen Orten dauerte das Wahlgeschäft bis tief in die Nacht.

Merkwürdig ist der Schluß des Vollziehungsdekretes der Regierung, das diese Wahlen anordnet. Es heißt in demselben: „Hinwieder ertheilt der Kleine Rath seinen Mitbürgern die feierliche Versicherung, daß den Großen Rath und ihn bei den getroffenen Anordnungen einzig die Absicht geleitet habe, dem Verfassungs-Verbesserungswerke den unbeschränktesten und beschleunigtesten Fortgang zu verschaffen, der immer im Wege der Ordnung erreichbar seie, — und daß Niemand zweifeln dürfe, es werde der neu zu wählende Große Rath sich beeilen, die Wünsche der Bürger über die in die Verfassung zu legenden Verbesserungen einzuholen, das Werk möglichst zu beschleunigen

und es zur Bestätigung durch die Kreisversammlungen zu bringen; auch daß nach dem Sinn des § 8 des vorliegenden Gesetzes dieser vom Volke zu genehmigenden Verfassung vorbehalten sein solle, über die künftige Wahlart und über die Amtsdauer des Großen Rathes auf's Neue zu verfügen." Das Vollziehungsdekret enthält, was das Gesetz selbst hätte enthalten sollen; es läßt die Verlegenheit durchblicken, in die sich die Regierung gestürzt hatte, weil sie der öffentlichen Meinung nicht nachgeben und der Große Rath keinen Verfassungsrath anordnen wollte. Bei den Volkswahlen fielen die meisten Aristokraten durch; außer Müller wurde kein Mitglied der Regierung unmittelbar in den Gr. Rath gewählt. Die Mehrheit der Kreise ernannte den Pfarrer Bornhauser als Ehrenmitglied des neuen Gr. Rathes. Nun gab es freilich Leute, die da meinten: Bornhauser dürfe diese Ernennung nicht annehmen; als Pfarrer müsse er das Gesetz des Gr. Rathes ehren; er sollte nun die Weltlichen machen lassen, sich mit dem Ruhme, die Reform angeregt zu haben, begnügen, oder höchstens etwa in einer Petition seine Ansichten und Wünsche äußern. — Allein auf den albernen Zorn des abtretenden Gr. Rathes, der dem ganzen geistlichen Stande die Wahlfähigkeit raubte, um ein einziges gefürchtetes Glied desselben auszuschließen, konnte Bornhauser keine Rücksicht nehmen. Der entschieden ausgesprochene Wille des Volkes, so wie der natürliche, gerechte Wunsch, das begonnene Werk zu vollenden und die ächten republikanischen Grundsätze im Verfassungsrathe durchzufechten, was durch Petitionen nicht hätte geschehen können, mußte ihn bestimmen, die Wahl anzunehmen. Er durfte das Wort der Erfahrung nicht außer Acht lassen: Gelingt das Unternehmen des Volksfreundes, so heißt er Befreier, mißlingt es, so heißt er Rebell. Als Geistlicher kannte er das Wort des Herrn: Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche Gottes. Der neue Gr. Rath zählte wohl viele freisinnige Männer, aber nur wenige besaßen die Kenntnisse, welche zur Konstituirung eines Staates erforderlich sind. Bornhausers Kenntnisse, Einfluß und Beredsamkeit machten ihn im thurgauischen Verfassungsrathe unentbehrlich.

Weil der Vorort eine außerordentliche Tagsatzung ausgeschrieben hatte, und man befürchtete, die Aristokraten möchten

den Verrath von 1814 wiederholen, so begaben sich Bornhauser, Merk, Rauch von Dießenhofen und Quartiermeister Bachmann zu den beiden Standeshäuptern, um eine beschleunigte Ergänzung und Zusammenberufung des neuen Gr. Rathes zu bewirken. Die beiden Herren machten zwar eine bedenkliche Miene und glaubten, der alte Große Rath trete erst mit dem 31. Dezember außer Wirksamkeit; doch gaben sie den ernsten Vorstellungen nach, und der Kleine Rath berief auf den 15. Dezember das Wahlkollegium.

In zwei Sitzungen hatte dieses die Ergänzungswahlen der noch mangelnden 36 Mitglieder getroffen, und schon am 18. Dezember versammelte sich nun vollständig der neue Gr. Rath. Schon in seiner ersten Sitzung zeigte es sich, daß das thurgauische Volk keine Sesselherren und kopfnickende Figuranten zu seinen Stellvertretern gewählt habe. Zehn Kantonsräthe, an ihrer Spitze Dr. Keller, verlangten, daß der Eid auf die von den Kreisen erhaltenen Instruktionen geleistet werden solle, und verließen, da man dieses verweigerte, den Rathssaal. Mit Mühe brachte sie Morell wieder zurück, worauf sie sich bewegen ließen, einstweilen einen Eid zu leisten, der den Instruktionen nicht widersprach. Mit der ihm gewohnten Klarheit, Kraft, Schärfe, Gewandtheit und Beredsamkeit sprach sich Eder gegen die zweideutige Einladung Berns aus. Der Gr. Rath instruirte hierauf für Nichteinmischung in Kantonalangelegenheiten und für entschlossene Behauptung schweizerischer Neutralität.

Nachdem der Gr. Rath eine engere Verfassungskommission, der auch Bornhauser als Ehrenmitglied beigeordnet wurde, beschlossen hatte, vertagte er sich auf den 3. Jänner 1831, indem er noch folgende Proklamation erließ:

Kundmachung:

Wir Landammann und Großer Rath des schweizerischen Kantons Thurgau bringen Unsern lieben, getreuen Mitbürgern anmit zur Kenntniß, daß Wir in der heutigen außerordentlichen Versammlung des neuerwählten Großen Rathes die Niedersetzung einer Kommission von 15 Mitgliedern, mit Zuziehung Seiner Wohlehrwürden des Herrn Pfarrers Bornhauser als Ehrenmitglied, Behufs der Berathung des wichtigen Werkes der Ver-

fassungs-Abänderung und Verbesserung beschlossen haben und die Wahl derselben in der ordentlichen Versammlung des Gr. Rathes die auf den 3. des kommenden Monats Jänner festgesetzt ist, vornehmen werden.

Den ausgesprochenen Wünschen gerne willfahrend, ist allen Behörden und Unsern sämmtlichen Mitbürgern freigestellt, ihre Wünsche und Begehren zu einer zeitgemäßen und dem Wohl des Ganzen zusagenden Verfassungs-Abänderung und Verbesserung dem Kleinen Rath zu Handen der in der nächsten Sitzung des Großen Rathes zu bestellenden Verfassungs-Kommission zur Kenntniß zu bringen, um von derselben bei den ihr bevorstehenden wichtigen Vorberathungen benutzt werden zu können.

Gleichzeitig machen Wir Euch mit der weitern Schlußnahme bekannt, daß Wir den Kleinen Rath und alle übrigen Behörden des Kantons eingeladen haben, ihre amtlichen Verrichtungen bis zu dem Zeitpunkte fortzusetzen, in welchem die neu zu entwerfende Verfassung durch die Sanktion der Kreise zum wirklichen Gesetz erhoben wird.

Bei diesen Beschlüssen, die Wir Euch, getreue, liebe Mitbürger! zutraulich eröffnen, leitete uns einzig die redliche Absicht und das Bestreben, die Wohlfahrt unsers lieben Kantons zu befördern, die Ruhe und gesetzliche Ordnung ungeschwächt beizubehalten, und dadurch ferne von jeder Uebereilung mit Umsicht, mit vorurtheilsfreier Prüfung und wohlerwogener Beachtung der Gesammtverhältnisse und der uns kund gewordenen Wünsche das Werk der Verfassungsveränderung an die Hand zu nehmen, die das Wohl und Glück der Zeitgenossen wie der Nachkommen fest und dauernd begründen soll.

Ihr habt schon oft, geliebte Mitbürger! in verhängnißvollen Tagen den Ruhm eines unter allen Umständen biedern und ehrenvollen Benehmens erworben, und auch jetzt, wo die Einleitungen getroffen sind, die Euern Wünschen zusagende und den Anforderungen an die gegenwärtige Zeit entsprechende Verfassung in's Leben zu rufen, wird der schöne Ruhm Euer Eigenthum bleiben, einig zu sein in Wille und That, daß die Ruhe fortwährend ungetrübt bleibe, die gesetzliche Ordnung,

die segensvoll und heilbringend wirkt, fortbestehe, und die Achtung gegen die bestehenden Behörden unverletzt erhalten werde.

Gegeben in Unserer außerordentlichen Großen Rathsversammlung;

Frauenfeld, den 18. Dezember 1830.

Der Landammann,
Präsident des Großen Rathes,
Anderwerth.
Die Sekretärs, Stimmenzähler:
Wägelin, Regierungsrath.
Dr. Merk, Mitglied des Gr. Raths.

So war denn der Wunsch der Patrioten erfüllt, und ein Verfassungsrath stand da, mit allen Vollmachten eines Großen Rathes ausgerüstet. Es war dieß in dieser verhängnißvollen Zeit sehr wichtig. Die alten Behörden hatten keinen Kredit mehr beim Volke, dagegen schloß es sich mit Zutrauen an den Großen Rath an. Wir müssen dem thurgauischen Volke das Zeugniß geben, daß es sich in jener sehr bewegten Zeit würdig zeigte. Die Feinde der Reform schrien sich zwar in der Thurgauer Zeitung, im Schaffhauser Korrespondenten und im Vaterlandsfreund beinahe heiser über des Volkes Unmündigkeit. In der That hatte das alte Regiment wenig gethan, um das Volk mündig zu machen. So groß die Aufregung und der Haß gegen die Aristokraten war, so gerechte Ursache Viele haben mochten über erlittene Unbill von gewaltthätigen Beamten und eigennützigen Dorfmagnaten zu zürnen; so kraftlos und alles Ansehens beraubt die Regierung da stand: — dennoch fiel keine Ausschweifung vor; die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde nicht im Mindesten gestört, die Geschäfte giengen ihren ordentlichen Gang, und wer damals den Thurgau durchreisete, hätte nicht geglaubt, daß in diesem Lande eine Revolution ausgebrochen sei. Einzig der Instruktor Guhl von Steckborn erhielt einige Maulschellen, weil er sich gegen die wehrpflichtige Mannschaft, die er zu unterrichten hatte, höchst unanständig benahm und sie mit den rohesten Schimpfworten reizte. Die Thäter stellten sich jedoch, auf Bornhausers Ermahnung hin, zur Verantwortung vor den Richter. Wir erwähnen dieses

Umstandes nur deswegen, weil seiner Zeit die aristokratischen Blätter über diesen Vorfall großen Lärm erhoben.

Die Freunde der Reform boten allem auf, um Unordnungen und Ausschweifungen zu verhüten. Wenn Bornhauser das Volk ermahnte: Thurgauer, seid ruhig und ehret das Gesetz! so nannten das die Aristokraten die Sprache eines Diktators. Aber in Frauenfeld war man doch froh, als am 8. und 9. Nov. Bornhauser und seine Freunde sich alle Mühe gaben, um unter der herbeiströmenden Volksmenge Ordnung und gute Mannszucht zu erhalten. Beweis dessen ist nachstehendes Schreiben.

An den Herrn Pfarrer Bornhauser in Matzingen.

Die Gemeindekammer der Stadt Frauenfeld.

Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer!

Wir haben mit lebhaftem Vergnügen Ihre Gegenwart an den jüngsten, bewegten Tagen in hier wahrgenommen.

Manche Drohung ist über den hiesigen Ort ausgegangen, und manche Rede, von Männern geführt, deren Bildung Besseres hätte erwarten lassen, mußte unsere Bürgerschaft mit banger Sorge für ihr Eigenthum erfüllen.

Ihrer und Ihrer Freunde unbegränzte Mühe und Ihrer wohlwollenden Sorge gegen Alles, was die Ruhe und Ordnung stören könnte, verdanken wir vorzugsweise, daß unser Ort vor schwerem Unglück verschont blieb.

Dieses schöne und würdevolle Benehmen erkennend, ermangelt die unterzogene Behörde nicht, Ihnen, Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer! zu eigenen Handen sowohl, als auch zu Handen Ihrer schätzbaren Freunde, dafür unsers Herzens Dank ergebenst auszudrücken.

Mögen Sie in dem Ausdruck dieser unserer aufrichtigen Gesinnung die Erfüllung einer heiligen Pflicht erkennen, zu der wir uns verbunden fühlen, und dabei die Versicherung unserer wahren Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen.

Frauenfeld, den 10. Nov. 1830.

Im Namen der Gemeindekammer der Stadt Frauenfeld:

Der Präsident derselben:
Mörikofer.

Der Sekretär der Gemeindekammer:
Teucher, Advokat.

Hingegen wollen wir den thurgauischen Aristokraten den Nachruhm nicht verkümmern, daß sie es gerne gesehen haben würden, wenn Unordnungen entstanden wären, und daß sie wirklich das Ihrige gethan haben, um solche Unordnungen herbeizuführen. Ihr Hauptaugenmerk gieng dahin, die Katholiken gegen die Reform aufzureizen, das Ansehen und den Einfluß der ausgezeichnetsten Reformfreunde, besonders Bornhausers, beim Volke zu schwächen. In der Thurgauer-Zeitung erschien ein mit Weiß und Grün unterzeichneter Artikel, worin auf die Aufhebung der Klöster angetragen wurde. Das machte bei den Katholiken böses Blut, und man streute aus, Bornhauser sei Verfasser dieses Artikels. „Wo denket Ihr hin?“ sagten reformirte Regierungsräthe zu katholischen Bürgern, „sehet Ihr nicht, daß es um Euere Religion geht? Glaubet Ihr, man werde die Parität noch beobachten, wenn man direkte Volkswahlen einführt?“ Die Pamphlete, Pasquillen, Karrikaturen, Spottgedichte, Zeitungsartikel, vielleicht auch manche Predigten, gegen Bornhauser und die thätigsten Freunde der Reform gerichtet, zeugten wenigstens von der Geneigtheit der Aristokraten, ihren Gegnern einen Streich beizubringen und dadurch die Reform zu ersticken.

Unter den oft witzigen, oft geschmacklosen und unfläthigen Pasquillen, Spottgedichten und Karrikaturen, die, wenn auch nicht geradezu in Frauenfeld selbst verfertigt, doch daselbst zuerst herumgeboten wurden, heben wir folgendes Spottgedicht hervor, welches den tiefsten Eindruck auf Bornhauser machte.

Der Thurgauer Anrufung an ihren Freiheitshelden St. Thomas.

Despoten drückten uns gar hart,
Des Volkes Leben ist erstarrt;
Weck's auf! weck's auf! du freier Mann!
Und zünd' der Freiheit Fackel an.
Hilf uns, St. Thomas hilf!

Ja! ja! du bist der rechte Mann;
Du bist es, der uns helfen kann,
Du zeigst den Weg zum Völkerglück,
Vor dir tritt Solon selbst zurück.
Hilf uns, St. Thomas hilf!

Du gibst ja auf dein Gottesreich,
Machst dich den Thronenstürmern gleich,
Du beugst der Landesherrscher Macht,
Bringst Licht in der Politik Nacht.
Dank dir, St. Thomas, Dank!

Das thust du nur aus Dankbarkeit
Für Opfer der Barmherzigkeit,
Die sie dereinst an dir gethan,
Als sie die ersten Spuren sah'n
Von dem Talent in dir.

Viktoria! sie brennt ja schon
Die Freiheitsflamme, und der Sohn
Macht frisch dem Vater eine Faust,
Daß es ihm in die Ohren saust.
Preis dir, St. Thomas, Preis;

Ha! wie der Muth in Allen brennt,
Wie alles Volk zum Schlosse rennt,
Wo einst der Zürcher Vögte Macht
Uns drückte in der Knechtschaft Nacht.
Dank dir, St. Thomas, Dank!

Rasch geht's — schnell wird dein Wort zur That.
Wir wählen einen neuen Rath;
Der Alten wird ja keiner mehr
Gewinnen diese hohe Ehr'.
Preis dir, St. Thomas, Preis!

Doch, Freiheitsmann, sei auf der Hut,
Geht uns're Sache nicht so gut,
Wie uns dein weckend Wort versprach,
Folgt Sturm der Morgenröthe nach.
St. Thomas, gib wohl Acht!

Denk' an den Januarius!
Bringt er sein Blut nicht gleich in Fluß,
Speit Welschlands Volk ihm in's Gesicht, —
Und — feiner ist dein Häuflein nicht.
St. Thomas, hüte dich!

Nicht nur in diesem Spottgedichte, sondern auch anderwärts, wurde Bornhauser des Undanks beschuldigt, weil er gegen die Regierung auftrat, von der er in seinen Studienjahren Unterstützung empfieng. Allein diese Unterstützung floß theils

aus wohlthätigen Stiftungen, theils aus der Staatskasse, und nicht der Regierung, welche nur Verwalter dieses Fonds war, sondern den Stiftern und dem Volke war Bornhauser Dank schuldig. Und diesen Dank hat er denn auch mit reichlichen Zinsen abgetragen. Weil er die Sache des Volkes nicht zur Sache seiner eigenen Person machen; weil er nicht in unnützem Federkampfe Zeit und Kraft zersplittern; weil er sich nicht um den Gleichmuth seiner Seele, der zum Gelingen der guten Sache so unentbehrlich war, bringen wollte: antwortete er auf alle die gehässigen Angriffe und niederträchtigen Schmähungen aristokratischer Impertinenz kein Wort. Schlägt man dir auf die linke Wange, so halte die rechte auch dar! Dieses Wort des großen Meisters war ihm in jenen Tagen von hoher Bedeutung, wo Gelassenheit gegen persönliche Beleidigungen ihm als eine seiner ersten Pflichten erschien. Am meisten ergriff ihn die letzte Strophe des oben angeführten Spottgedichts, in welcher er an das Schicksal des heiligen Januarius gemahnt wurde. Die Worte: „Sankt Thomas, hüte dich!“ berührten eine der tiefsten Saiten seines Gemüthes, und erinnerten ihn oft an das Schicksal des Neapolitaners Massaniello. Bornhauser kannte die menschliche Natur. Seine Gegner irrten sich, wenn sie glaubten, sein Ehrgeiz fühle sich durch die schwärmerische Verehrung des Volkes außerordentlich geschmeichelt; er fühle sich wie ein Gott, wenn seine Anhänger ihn den Tell, den Heiland des Thurgau's nannten; wenn sie ausgefallene Haare seines Mantels zum Andenken aufbewahrten; wenn sogar Katholiken ihn in's Gebet einschlossen. Allein Bornhauser war nicht so einfältig eitel. Wer ihn damals genauer beobachtete, fand mehr etwelche Aengstlichkeit, als gesättigter Ehrgeiz in seinem Charakter. Der Enthusiasmus des Volkes machte ihm mehr trübe als frohe Stunden, denn er wußte, wie bald sich das trunkene Hosianna in das fanatische Kreuzige umwandle; er kannte die übertriebenen Erwartungen, welche eine große Zahl an die Verfassungsreform knüpfte; er hatte es sich wohl gemerkt, wie Viele mit der neu auflebenden Freiheit auch eine Auferstehung ihres zerrütteten Vermögens hofften. Bornhauser war zu selbiger Zeit außerordentlich in Anspruch genommen. Ein- und ausgehende Boten und Briefe, Audienzen mit den verschiedensten Personen drängten sich Tag und Nacht. Ins Pfarrhaus nach Matzingen

marschirte, wer Aufschluß über die Zukunft wünschte, wer über die Ränke und Umtriebe der Aristokraten besorgt war, wer ein Projekt im Kopf herumtrug, wer Unrecht erlitten, einen Prozeß verloren hatte, wer ein Amt suchte, wer heirathen wollte und kein Vermögen besaß. Kurz, Menschen von allen Ständen und Klassen, mit den verschiedenartigsten Anliegen, Sorgen, Plänen, Wünschen kamen zu ihm, denen er Auskunft geben, rathen, helfen sollte. Heute wurde er vor Dolch und Gift der Aristokraten gewarnt; morgen über die Redlichkeit seiner Absichten ausgeforscht. Der Einte machte ihn mit einem Plane der Reformfeinde bekannt, dem man sogleich entgegenarbeiten müsse; ein Anderer suchte sich bei ihm vom Verdachte feindseliger Gesinnungen zu reinigen. Oft, wenn Bornhauser Abends nach Hause kehrte, drängten sich Leute, denen Andere nicht getraut hätten, als Schutzwache an seine Seite. Besonders in der letzten Woche des Jahrs 1830 drängten sich Warnungen auf Warnungen. Der Nachtwächter von Matzingen erzählte, daß er in einer Nacht zwei Männer in Mäntel gehüllt vor Bornhausers Schlafzimmer, das im untersten Stock beinahe auf ebener Erde war, gesehen habe. Auf sein Wer da! haben sie keine Antwort gegeben, sondern schnell die Flucht ergriffen. Man hinterbrachte Bornhauser, daß ein gewisser Oberst sich geäußert habe: es werde im Thurgau nicht ruhig, bis man dem Pfarrer in Matzingen das Messer durch den Hals stoße. Ein anderes Gerücht trug ihm die Weissagung eines angesehenen Aristokraten zu: „Die neue Freiheit werde mit dem neuen Jahre wohl ein Loch bekommen." Daß solche Gerüchte, Warnungen, Drohungen einen tiefen Eindruck auf Bornhausers ohnedieß lebhafte Phantasie machten, ist begreiflich. Ihm träumte wenige Nächte vor dem Neujahr: Ein Mann stehe vor ihm und wolle ihn bereden, das Verfassungswerk aufzugeben, indem er ihm die Gefahren und Schwierigkeiten des Unternehmens vormalte. „Die Sache ist gut, ich fürchte nichts!" sagte Bornhauser. „Fürchtest du auch das nicht?" sagte der Mann, zog einen Dolch hervor und stieß ihn Bornhauser in's Herz. Bornhauser erwachte. Wir wollen diesen Traum nicht deuten; seine Entstehung läßt sich leicht erklären.

Am zweiten Jänner, es war ein Sonntag, Abends, waren Lieutenant Bachmann von Stettford und Quartiermeister Bach-

mann von Wängi im Pfarrhause Matzingen auf Besuch. Sie unterhielten sich von den Geschichten des Tages. Zwischen 6 — 7 Uhr klopft es an der Thüre, und herein tritt Advokat Häberlin von Bissegg. Er wird eingeladen, an der Gesellschaft Theil zu nehmen. Das Gespräch nimmt wieder eine politische Wendung. Häberlin erzählt, daß morgen viel Volk nach Frauenfeld kommen werde, um den Verhandlungen des Großen Rathes beizuwohnen; daß bei der gereizten Stimmung sich blutige Auftritte ereignen könnten, und daher die Gegenwart Bornhausers sehr nöthig und wünschbar sei. Bornhauser erwiederte, er werde nicht nach Frauenfeld gehen, um seinen Gegnern keinen Anlaß zu geben, ihn der Lüsternheit nach einem Sitze im Gr. Rathe zu bezüchtigen. Häberlin meinte, er dürfe ja nur die Wahl nicht annehmen, so sei er dann vollkommen gerechtfertigt. „Wenn das Volk mich ruft," sagte Bornhauser, „so werde ich den Ruf nicht ausschlagen; an der Ehre selbst liegt mir wenig, und ich werde mich, wenn Thurgau's Freiheit erkämpft ist, recht gerne als schlichter Geistlicher am schönen Bodensee des Glückes freuen, das dem Volke blüht." Häberlin wollte sich nun vom Verdachte der Aristokratie dadurch reinigen, daß er eine einer Predigt ähnliche Rede verlas, die er am 25. Nov. in der Kreisversammlung zu Bußnang gehalten, und vorgab, schon an einem Plan zur Errichtung eines Ehrendenkmals für Bornhauser gearbeitet zu haben. Als ihm bemerkt wurde, daß Bornhauser sehr auf der Hut sein müsse, indem beunruhigende Gerüchte und Andeutungen es sehr wahrscheinlich machen, daß sein Leben bedroht sei, erwiederte Häberlin: „Wer ein so großes Werk sich vorgenommen, müsse über solche Bedenklichkeiten sich hinwegsetzen." Der Refrain aller Reden Häberlins war immer die Aufforderung, Bornhauser soll morgen nach Frauenfeld kommen.

Nachdem die Gäste sich entfernt hatten, begab sich Bornhauser zur Ruhe. Einige Stunden nach Mitternacht klopft's an der Hausthüre. Auf die Frage: wer klopft? heißt es: gut Freund! und an dem Ton der Stimme erkennt Bornhauser den Advokat Häberlin. Bornhauser wirft sich schnell in die Kleider, macht Licht, öffnet die Thüre, und mit den Worten: „Wie haben Sie geschlafen?" tritt Häberlin in's Zimmer. „Gut!" war die Antwort. „Ich hingegen", versetzte Häberlin, „habe

30

die Nacht unter den fürchterlichsten Kämpfen zugebracht. Sie stehen unter höherer Hand. Hier ist der Beweis dafür.“ Mit rollenden Augen, mit verzerrten Gesichtszügen, in der heftigsten Gemüthsbewegung zieht Häberlin einen Dolch hervor. „Mit diesem Instrument“, spricht er, „wollte ich an Ihnen zum Mörder werden, aber Gott hat es anders gelenkt. Ich lege den Dolch in Ihre Hände, damit Sie ihn gegen mich gebrauchen können. Wollen Sie das nicht, was ich hoffe, so habe ich hier eine Waffe, die Sie als Geistlicher besser zu gebrauchen wissen, als ich.“ Bei diesen Worten legte er ein neues Testament auf den Tisch und wollte nun eine theologische Disputation beginnen. Bornhauser fühlte dazu keine Lust, und suchte sich auf alle mögliche Weise des unheimlichen Gastes zu entledigen.

Häberlin wollte seine Mordgedanken damit entschuldigen: er habe gezweifelt, ob Bornhauser bei seinem Unternehmen reine Absichten habe, denn einige Geistliche hätten ihm verdeutet, Bornhauser sei des geistlichen Standes unwürdig, und sie könnten nicht mehr mit ihm in kollegialischen Verhältnissen leben.*) Mit der Versicherung, heute nach Frauenfeld zu gehen konnte Bornhauser den Häberlin bewegen, nach Byßegg zurückzukehren, wo er, nach seiner Behauptung, schon ein letztes Lebewohl genommen hatte. Den Dolch hinterließ Häberlin dem Pfarrer Bornhauser zum Andenken an die dunkeln Wege der Vorsehung.

Dieser Vorfall hatte Bornhauser stark erschüttert. Seine Gattin, etwas Unheimliches ahnend und den Dolch auf dem Tische erblickend, ließ Bornhauser keine Ruhe, bis er ihr den Vorfall erzählte. Sie bat ihn, sie beschwor ihn, heute nicht nach Frauenfeld zu gehen. Allein er berief sich auf sein gegebenes Wort, und reisete mit Quartiermeister Bachmann von Wängi nach der Hauptstadt. Diesen, so wie Dr. Keller und Lieutenant Kesselring machte er mit den Ereignissen dieser Nacht bekannt, bat sie jedoch, die Sache zu verschweigen. Er that dieß deswegen, weil diese Männer vielleicht Spuren von irgend einem Komplotte haben konnten, da Häberlin von blutigen

*) Häberlin lebte auf vertrautem Fuße mit Pfarrer Widmer in Bußnang, in dessen Hause aristokratische Geistliche, Pfarrer Ammann von Sulgen, Pfarrer Ernst von Sirnach, Provisor Mörikofer und Andere, häufige Konferenzen pflegten.

Austritten gesprochen hatte, die sich am 3. Jänner ereignen werden. Dieser Tag vergieng jedoch ganz ruhig, obschon ungefähr 500 Zuhörer zugegen waren, weil es die erste öffentliche Sitzung des Großen Rathes war. Bornhauser wurde als Ehrenmitglied in den Gr. Rath aufgenommen und sprach bei seiner Aufnahme folgende Worte: „Ich nehme die Einladung in diese hohe Versammlung an. Zwar hat man mich, wenn ich solches thun würde, zum Voraus vielfach verdächtigt; ja, es hat politische und religiöse Schwärmerei bereits den Dolch für meine Brust geschliffen. Dennoch nehme ich die Einladung an. Denn als ich die Verfassung von 1814 angriff, wollte ich nicht bloß tadeln, sondern eine bessere Verfassung herbeiführen. Die bessere Verfassung ist noch nicht da, sie muß erst aus dem Schooße dieser Versammlung hervorgehen. Darum muß es mir daran liegen, dieser letztern beizuwohnen, damit, wenn ich in der engern Verfassungskommission mit meinen Vorschlägen durchfallen sollte, ich Anlaß habe, meine Ansichten vor den Stellvertretern des Volkes selbst zu entwickeln und zu vertheidigen. Indessen gebe ich hiemit die feierliche Versicherung, daß ich nichts suche, als Thurgau's Freiheit und Recht, nichts verlange, als meiner Mitbürger Wohlfahrt und Glück. Das Wort sei der Maaßstab, nach dem man mich messen soll. Beweiset die Zeit, daß ich etwas Anderes gesucht, dann mag man mich verdammen, aber vorher nicht."

Eine Relation über die Tagsatzungsverhandlungen und einige Anträge, betreffend das Militärwesen, beschäftigten den Großen Rath in seiner ersten Sitzung. In der zweiten Sitzung, den 4. Jänner, erhoben sich lebhafte Debatten wegen den von den Wahlversammlungen ertheilten Instruktionen. Dr. Merk, der wegen der Geringschätzung, womit er die sieben guten Räthe früher behandelt hatte, in Mißkredit gekommen war, vertheidigte sich gegen ausgestreute Verdächtigungen. Dann schritt man zu der Wahl der engern Verfassungskommission, welche aus 4 katholischen und 12 evangelischen Mitgliedern, Bornhauser als Ehrenmitglied inbegriffen, bestehen sollte. Bei der Wahl des dritten Mitgliedes erhielt Bornhauser ein Billet von seiner Gattin, worin sie ihm anzeigte: „daß viele bewaffnete Leute durch Matzingen ziehen. Es heiße, sie wollen der Klöster wegen vor dem Großen Rathe erscheinen." Einige Artikel in der

Thurgauer-Zeitung, betreffend die Aufhebung der Klöster, hatten die Katholiken stutzig gemacht. Noch aufgeregter wurden sie, als das Gerücht sich verbreitete, daß einer der angesehensten Männer und Mitglied des Gr. Rathes den Nonnen im Kloster Dänikon gerathen habe, sie sollen ihre Früchte versilbern, weil die Klöster ohne anders aufgehoben werden.

Wirklich strömten am Morgen des 4. Jänners eine Menge Katholiken aus der Umgegend der Klöster Dänikon und Fischingen nach Frauenfeld, in der Absicht, die Presse des Buchdruckers Fehr zu zerstören und durch ihr Erscheinen vor dem Gr. Rathe zu bewirken, daß Männer in die Verfassungskommission gewählt werden, die den Klöstern günstig seien. Während Bornhauser über den Inhalt des von seiner Gattin erhaltenen Billets nachdachte, trat Staatsschreiber Mörikofer zu ihm und flüsterte ihm leise zu: es sei viel Volk im Anzug, weil sich ein Gerücht verbreitet habe, er, Bornhauser, sei ermordet worden. Wenige Augenblicke nachher machte das Präsidium dem Gr. Rathe die gleiche Anzeige, bat Bornhauser, das Volk über den Irrthum zu belehren, und hob die Sitzung auf.

Der Auflauf am 4. Jänner hatte also zwei verschiedene Richtungen. Die einte Volksmasse war gekommen, um den Fortbestand der Klöster zu sichern; die andere, um Bornhausers vermeintlichen Tod zu rächen. Die erste verlor sich jedoch in der letzten. Eine wogende Volksmenge empfieng die Mitglieder des Gr. Rathes, als sie aus dem Rathhause traten; mehr als zweitausend Männer, mit den verschiedensten Waffen, einige sogar mit Brennmaterialien versehen, um Frauenfeld, das sogenannte „Aristokratennest“, anzuzünden. Jeder drängte sich zu Bornhauser; Jeder wollte ihn sehen, sprechen, sich überzeugen, daß er gewiß lebe; Jeder wollte ihm zunächst stehen, weil er dem Nachbar nicht traute. Bornhauser versicherte die Leute, es sei alles nur blinder Lärm. „Wir wissen schon,“ riefen Viele, „was an der Sache ist; wir sind in Matzingen gewesen und haben die Frau Pfarrerin selbst gefragt.“ Wirklich waren Hunderte im Vorbeieilen in's Pfarrhaus Matzingen gestürmt und hatten die erschrockene Gattin Bornhausers mit Fragen überhäuft. Sie sagte ihnen, was sie wußte, und beschwor diejenigen, welche sogleich nach Byßegg eilen wollten, um an Häberlin Rache zu nehmen, sie sollten doch kein Unglück anstellen,

sondern nach Frauenfeld gehen und ihren Mann um Rath fragen. Die Leute gehorchten. Weil Bornhausers Stimme im Gewühle der ihn umtosenden Menge ungehört verhallte, trat er auf den Balkon des Rathhauses und sprach zum Volke. Er bat, er beschwor es, ruhig zu sein. Alles umsonst. Mit Erbitterung forderte Alles Häberlins Gefangennehmung. Endlich gab Bornhauser, auf den Rath des Hrn. Rauch von Dießenhofen, der ihm zur Seite stand, dem Volke die Versicherung, daß Häberlin eingesteckt und Alles gehörig untersucht werden müsse. Das wirkte; der Tumult legte sich.

Sogleich begab sich Bornhauser mit einigen Freunden zu Landammann Anderwerth, dem er den Vorfall mit Häberlin erzählte. Es kam die Nachricht, eine große Volksmenge habe Häberlins Haus umzingelt und stoße die fürchterlichsten Drohungen gegen ihn aus. Ein reitender Bote bringt Herrn Landammann Anderwerth folgendes Schreiben:

„Ich hoffe, die göttliche Vorsehung werde es so leiten, daß ich, da ich als Verbrecher angeklagt sein soll, als solcher behandelt, also an Ketten geschlossen, der Obrigkeit zugeführt, von derselben verhört, meinem Ankläger gegenübergestellt und dann nach Untersuchung der Sache beurtheilt werde.

Byßegg, den 4. Jänner 1830.

Häberlin, Advokat.

Dem rückkehrenden Boten gibt nun Bornhauser ein offenes Schreiben mit, mit dem Auftrage, dasselbe dem in Byßegg versammelten Volke vorzuweisen. Dieses Schreiben lautet:

Ich Endsunterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich gesund und wohl bin. Die Gerüchte, die man in Umlauf gesetzt hat, sind übertrieben. Hr. Häberlin hat mir nichts am Leben thun wollen, auch mir nicht gedroht. Indessen soll der Richter alles untersuchen; er wird gefänglich eingezogen werden. Daher bitte ich alles Volk um Gotteswillen, daß man kein Unglück verursache. Ich bitte und beschwöre Euch.

Euer Th. Bornhauser, Pfarrer.

Frauenfeld, den 4. Jänner 1831.

Damit noch nicht zufrieden, läßt Bornhauser eine Kundmachung unter das Volk vertheilen, des Inhalts:

Da sich im Volke das Gerücht verbreitet hat, man habe mich am 3. Jänner in meinem eigenen Pfarrhause, oder, wie

Andere sagen, am 4. Jänner in der Sitzung des Gr. Rathes ermordet oder ermorden wollen: so eile ich, den Mißverstand zu berichtigen. Ich wurde nicht angetastet, sondern am 3. Jänner freundschaftlich in den Schooß des Gr. Rathes aufgenommen, und übte dort meine Verrichtungen.

Der Verdächtige wird indeß gefänglich eingezogen und vom Richter verhört werden. Bei diesem Anlasse bemerke ich auch für Viele, die darin eine Beunruhigung finden, daß ich nicht der Verfasser der in den letzten Nummern der Thurgauer-Zeitung enthaltenen Artikel über die Klöster bin. Thurgauer, seid ruhig und hütet euch vor politischer und religiöser *Schwärmerei!* Es bittet Euch Euer Bornhauser.

Die Regierung traf schnelle Anstalten zur Verhaftung Häberlins. Dr. Keller und Lieutenant Kesselring fuhren mit einigen Landjägern in einer Kutsche nach Byßegg, um das Volk zu beruhigen und für die sichere Einbringung Häberlins zu sorgen. Sobald das in Byßegg versammelte Volk Bornhausers Schreiben sah und sich überzeugte, daß es wirklich von ihm sei, wurde es ruhig und ließ Häberlin ohne Widerstand abfahren. Excesse fielen keine vor. Ein großer Theil der in *Frauenfeld* zusammengeströmten Volkshaufen machte sich auf die Straße nach Byßegg, um Häberlin in Empfang zu nehmen, verfehlte jedoch die Kutsche, die den Gefangenen auf Umwegen nach Frauenfeld brachte, woselbst ein anderer Theil des Volks seine Ankunft abwartete. Nur mit großer Mühe gelang es Bornhauser, die Leute zur Heimkehr zu bewegen. Diese erfolgte erst dann, als er ihnen vorstellte, seine Gattin lebe in großer Angst, bis er bei Hause sei; er könne aber nicht nach Hause kehren, so lange noch so viel Volk in Frauenfeld verweile.

In seiner Sitzung am 5. Jänner erhielt der Große Rath offizielle Anzeige von dem verdächtigen Besuche Häberlins im Pfarrhause zu Matzingen. Kreisamtmann Bachmann von Thundorf stellte den Antrag: es sollen zwei Mitglieder des Gr. Rathes dem Verhör mit Häberlin beiwohnen, weil das Gerücht gehe, daß Häberlin das Werkzeug einer geheimen Aristokratenverschwörung sei, und er, Kreisamtmann Bachmann selbst, als Mitglied dieses Komplottes bezeichnet werde. Der Antrag wurde angenommen. Dr. Keller und Präsident Wüst erhielten den Auftrag, dem Verhöre beizuwohnen. Der Rathssaal füllte sich

allmälig mit einer Menge Zuhörer. Dumpfes Gemurmel auf der Straße verkündete das Herannahen eines neuen Sturmes. Doch ließ sich der Große Rath in seinen Verhandlungen nicht stören, setzte die Wahl der Verfassungskommission fort und faßte folgende Beschlüsse: 1) Die Verfassungskommission wird am 17. Jänner zusammentreten und sich konstituiren. 2) Es soll hiervon dem Publikum durch eine besondere Proklamation Kunde gegeben und ihm freigestellt werden, seine Wünsche und Ansichten über die Verbesserung bis zum genannten Zeitpunkte dem Kleinen Rathe zu Handen der Verfassungskommission einzureichen. 3) Der Entwurf der Verfassung soll dem Drucke übergeben, jedem Mitglied des Großen Rathes ein Exemplar zugestellt, im ganzen Kanton bekannt gemacht und die allfälligen Bemerkungen darüber der Kommission 14 Tage vor der Versammlung des Großen Rathes zur Würdigung und Berathung übergeben werden. 4) Der Kleine Rath wird eingeladen, mit der Redaktion der Thurgauer-Zeitung oder mit jemand Anderm Rücksprache zu nehmen, daß in Zukunft die Gesammtverhandlungen des Großen Rathes in ihren allseitigen Beziehungen und mit den Anträgen eines jeden Mitglieds zu möglichster Oeffentlichkeit gelange.

Während der Abfassung dieser Beschlüsse hatte sich immer mehr Volk in's Rathhaus gedrängt. Der Großrathssaal, die Vorzimmer, die Gänge waren gepreßt voll Menschen. Bänke, Tische, Thüren krachten. In den Straßen Frauenfelds wogte ein neuer Volksauflauf. Bornhauser verließ den Rathssaal, um das sehr aufgeregte Volk zu beschwichtigen. Das Gerücht, Häberlin sei das Werkzeug eines im Finstern schleichenden Komplottes, welches ihn aus dem Wege schaffen oder entrinnen lassen werde, um sich vor Entdeckung zu sichern, hatte diese Volksmassen herbeigeführt. „Heraus muß der Schurke, wir wollen ihn sehen, selbst verhören und richten. Was wird herauskommen, wenn die Spitzbuben von den Schelmen bewacht werden?" Umsonst sprachen Bornhauser und seine Freunde Worte der Beruhigung. „Sie kennen die Aristokraten noch nicht," rief die erzürnte Menge; „Sie wissen nicht, welcher Schlechtigkeiten dieselben fähig sind; Sie sind viel zu sorglos. Der Pfarrer Bornhauser soll eine Sicherheitswache erhalten und wir selbst wollen aus unserer Mitte 25 Mann vor das

Gefängniß Häberlins stellen, damit er nicht entrinnen könne." Ohne Hut, bleich und angstvoll, eilte Bornhauser von einer Volkstruppe zur andern, bat, flehte, beschwor, sich nicht an Häberlin zu vergreifen und die Sache den gesetzlichen Gang gehen zu lassen. Auch mehrere Freunde Bornhausers thaten redlich das Ihrige, um den Tumult zu dämpfen. Die Volkshaufen wogten dem Gefängniß zu, wo Häberlin eingesteckt war, und drohten, die Thüre einzuschlagen und den Gefangenen herauszuholen, wenn er sich nicht freiwillig zeigen werde. Bornhauser schwebte in großer Besorgniß, Häberlin möchte ermordet werden, — denn es ließen sich Stimmen vernehmen: „Häberlin hätte schon längst eine schwere Strafe verdient, weil er als Advokat und Geldmäkler viele Bürger geschädigt und manchen Hausvater um Haus und Heimath gebracht habe." Es war also leicht möglich, daß irgend Einer aus der erhitzten Menge hervortreten und seine Privatrache an dem Gefangenen kühlen möchte. Bornhauser trat auf die Treppe des Gefängnißhauses und rief: „Thurgauer, mäßiget Euch, stehet ab von Euerm Begehren! Lieber wollte ich, Häberlins Dolch hätte mich ermordet, als es erleben zu müssen, daß das thurgauische Volk sich durch eine Gewaltthat schände und den Feinden der Freiheit Anlaß zu gerechten Vorwürfen gebe!" Noch wollte die Menge nicht vom Gefängniß weichen. Ein Mann mit grimmiger Gebehrde trat auf den Brunnen und rief: „Lasset den Bornhauser schwatzen, er ist ein Schelm wie der Häberlin, sonst würde er einen solchen Schelm nicht in Schutz nehmen!"

Der Tumult war auf's Höchste gestiegen, — seine Wuth brach plötzlich, als Häberlin, auf Befehl des Verhörrichters Kesselring, an's Fenster trat, und eine Kutsche erschien, die den Gefangenen unter starker Bedeckung in's Zuchthaus nach Tobel abführte.

Bornhauser verfügte sich wieder in den Sitzungssaal, wo der Große Rath mit altrömischer Würde seine Verhandlungen fortgesetzt hatte, während der Volksauflauf in den Straßen hin- und herwogte.

Wir wollen der Geschichte in so weit vorgreifen, daß wir den Fortgang und das Ende der Häberlinschen Prozedur kürzlich erwähnen und uns einige Betrachtungen über diesen Vorfall erlauben. Das Verhör mit Häberlin fand in dem Zucht-

hausgebäude in Tobel Statt und dauerte mehrere Wochen. Innert dieser Zeit wurde er strenge bewacht, und anfänglich war Niemand der Zutritt zu ihm gestattet. Das Mißtrauen des Volkes war so groß, daß in den ersten Tagen seiner Haft viele Leute nach Tobel kamen, um sich zu vergewissern, daß er nicht entflohen sei. Einige Zeit gebehrdete sich Häberlin ganz närrisch; er ließ Bart und Nägel wachsen und sang mit lauter Stimme Psalmen und geistliche Lieder. Seine und seiner Frau Geständnisse in den Verhören sind merkwürdig; doch nahm die Frau die wichtigste Aussage, daß ihr Mann die Absicht gehabt habe, Bornhauser zu erstechen, einige Wochen nach dem Verhör wieder zurück. Erst nach Umfluß mehrerer Monate, nachdem Häberlin gute Zeit vorher seiner Haft entlassen worden war, und man glaubte, daß die Aufregung des Volkes sich gelegt habe, gelangte dieser Prozeß vor das Obergericht. Zwei Advokaten aus dem Kanton Zürich mußten berufen werden, um als Ankläger und Vertheidiger vor den Schranken zu erscheinen, weil die Delikatesse der thurgauischen Advokaten dieses Geschäft von der Hand wies. Die Rede des Amtsklägers vor den Schranken erinnerte unwillkührlich an das Sprichwort: „es hackt keine Krähe der andern die Augen aus.“ Das Obergericht, meist aus Aristokraten zusammengesetzt, that folgenden Spruch: Häberlin sei vom Verdacht eines Mordversuchs freigesprochen; sein nächtlicher Dolchbesuch sei als eine polizeiwidrige Handlung anzusehen. Der Untersuchungsarrest soll seiner Ehre unnachtheilig sein, und die Kosten habe der Staat zu bezahlen. Dieses mehr als milde Urtheil erregte unter dem Volke große Unzufriedenheit. Das Obergericht konnte Häberlin vom Mordversuche freisprechen, ob aber auch vom Verdachte? Es sei uns gestattet, noch einige Umstände zu berühren und einige Fragen aufzuwerfen. Hatte Häberlin eine reine, gute Absicht: warum kam er nicht bei Tage, sondern zweimal des Nachts zu Bornhauser? Warum lauerte Häberlin am Abend des zweiten Jänners beinahe eine halbe Stunde vor dem Pfarrhause in Matzingen, und trat erst dann in die Thüre, als ihn die Erscheinung einer dritten Person dazu nöthigte? Warum nahm Häberlin von den Seinigen einen so sonderbaren, bewegten Abschied? Warum trägt ein Mann, dessen Begriffe von der Vorsehung mehr mahomedanischer als christlicher Art sind, einen Dolch bei

sich? Warum war dieser Dolch frisch auf den Stich gewetzt, da doch Häberlin behauptete, ihn nur zum Papierschneiden gebraucht zu haben? Ist die Aussage der Frau Häberlin, daß ihr Mann sich geäußert habe, er hätte bei der Weigerung Bornhausers, am 3. Jänner nach Frauenfeld zu gehen, geglaubt, eine gute That zu thun, wenn er ihn erstochen hätte, dadurch entkräftet, daß Frau Häberlin diese Aussage nach drei Wochen wieder zurücknimmt, nachdem sie sich mit ihrem Manne und dessen Freunden besprochen hatte, und man ihr vielleicht das Gefährliche dieser Aussage zu Gemüthe geführt hatte? Doch die Zeit wird die mancherlei Räthsel und Widersprüche lösen, womit dieser Vorfall durchwoben ist.

Man hat Häberlin als einen politisch-religiösen Schwärmer geschildert. Selbst Bornhauser hielt ihn dafür, und das Gutachten des Sanitätsrathes sprach diese Ansicht aus. Wir können diese Ansicht nicht theilen. Vor und nach seiner That fand man keine Spur von Schwärmerei an ihm. Schwärmerei paart sich selten mit Geldsucht und kaltberechnender Klugheit. Seine Beichte im Verhör über Vergehungen, derentwegen er gar nicht befragt wurde, war weniger das Ergebniß einer wahren Reue, als vielmehr eine wohlberechnete Schlauheit, um Richter und Volk milder zu stimmen und über seinen wahren Charakter zu täuschen. Er beichtete Vergehungen, die schon bekannt waren. Kurz, wer Häberlins Charakter und Handlungsweise kennt, kann ihn unmöglich als einen politisch-religiösen Schwärmer betrachten.

Wir haben den Vorfall mit Häberlin und die Folgen desselben aus dem Grunde weitläufig erzählt, weil dieser Vorfall von den Aristokraten benutzt wurde, um Bornhauser eine Schlappe beizubringen und sein Ansehen beim Volke zu schwächen. Es gelang ihnen dieß zum Theil, besonders bei den Katholiken. Man gab den Leuten vor, Bornhauser und seine Freunde hätten das Volk nur zum Besten gehabt, sie hätten die Anhänglichkeit und Treue desselben auf eine unnütze und gefährliche Probe gestellt. Dadurch aber seien dem Lande große Kosten erwachsen und der Kanton in großer Gefahr gestanden, der Schauplatz blutiger Auftritte zu werden. Das Volk sei belogen und betrogen worden, denn Häberlin sei in keiner schlechten Absicht zu Bornhauser gekommen. Der Ausgang des Pro-

zesses, der größtentheils von Gegnern der Reform und Bornhausers geleitet wurde, schien diese Angaben in den Augen der Leichtgläubigen zu bestätigen. — Daß Bornhauser diesen Volksauflauf gerne gesehen und vielleicht heimlich veranstaltet habe, ist ein unbegründeter Vorwurf, der seine Widerlegung in den Verumständungen, die diesen Auflauf veranlaßten, und in dem Betragen Bornhausers während desselben findet. Wer Bornhauser am 3., 4. und 5. Jänner beobachtete, überzeugte sich, daß diese Volksaufregung ihm bange Sorgen machte, daß jene Tage zu den kummervollsten seines Lebens gehörten. Diese Aufregung, das wußte er, konnte weder ihm noch der Verfassungsreform etwas nützen, wohl aber sehr viel schaden. Wenn es auch zu keinen Ausschweifungen kam, die den edeln Bestrebungen einen Schandfleck aufgedrückt hätten, so mußte doch auf solche Aufregung, laut Naturgesetzen, eine eben so große Abspannung erfolgen. Nichts fürchtete Bornhauser mehr, als das Ueberspringen von einem Extrem zum andern. Was er befürchtete, gieng auch zum Theil in Erfüllung. Nach den Volksausläufen am 4. und 5. Jänner trat bei dem thurgauischen Volke eine Abspannung ein, die keinem aufmerksamen Beobachter entgieng. Jedoch artete diese Abspannung nie in Erschlaffung aus, wie das lebhafte Interesse bewies, welches der Thurgau später an eidgenössischen Angelegenheiten nahm. Das ist der Fall bei allen Revolutionen: das Streben und Entgegenstreben der Parteien, Gesetzliches und Ungesetzliches, Berechnung und Zufall, Wirklichkeit und Gerücht mischen sich oft zu einem verworrenen Schauspiel, bei welchem wohl einige Personen im Vordergrunde zu stehen und die Hauptrolle zu spielen scheinen, während andere geheimnißvolle Gestalten im Dunkeln mitspielen und den wechselnden Szenen eine Farbe geben, welche ganz außer der Berechnung der Hauptpersonen liegt. Wir müssen es dem thurgauischen Volke zum Ruhme nachsagen: auch im höchsten Zorne bewies es sich edel. Dieser Zorn jagte den Aristokraten einen heilsamen Schrecken ein, schadete aber Niemand an Eigenthum, Gesundheit und Leben. So groß der Haß gegen das Städtchen Frauenfeld war, — keine Zeche blieb unbezahlt.

Man hat Bornhauser bitter getadelt, daß er den Vorfall mit Häberlin nicht verschwieg. Wir behaupten dagegen: die Pflicht gegen sich und Andere gebot ihm, wenigstens seine

Freunde davon in Kenntniß zu setzen. Auch die Großmuth hat ihre Grenzen, und die Verschweigung von Gefahren, welche ein großes Unternehmen und dessen Beförderer bedrohen, ist nicht mehr Großmuth, sondern Leichtsinn und Schwäche. Bornhauser sah Häberlin als einen politisch-religiösen Schwärmer an: mußte er nicht neue Anwandlungen seines Paroxismus befürchten? Wenn es wirklich im Rathssaal zu blutigen Auftritten gekommen wäre, was allen Anzeichen nach befürchtet werden konnte, hätte es nicht Bornhauser zum schweren Vorwurf gereichen müssen, wenn er Häberlins Besuch gänzlich verschwiegen hätte? Viele Mitglieder des Gr. Rathes verübelten es Bornhauser sehr, daß er ihnen von dem Vorfall nichts mitgetheilt habe, und erklärten, daß sie der Sitzung des Gr. Rathes in dem vollgepfropften Saale nicht beigewohnt haben würden, wenn sie von der Sache etwas gewußt hätten. Wie die Kunde von Häberlins verdächtigem Besuche in Matzingen sich so schnell und weit verbreiten und sich in das Gerücht von Bornhausers Ermordung verwandeln konnte, ist bis jetzt noch unausgemittelt. Jedenfalls fällt die Schuld nicht auf Bornhauser. Es heißt, einige Kantonsräthe aus dem mittlern Thurgau hätten den Vorfall an ihre Gemeinden berichtet und die Leute aufgefordert, zum Schutze der bedrohten Freiheit nach Frauenfeld zu kommen.

Noch verdient ein schöner Zug der Bürger von Matzingen ehrenvolle Erwähnung. Sie stellten aus ihrer Mitte mehrere Wochen jede Nacht eine starke Schutzwache vor das Pfarrhaus, um ihren geliebten Seelsorger vor jedem nächtlichen Ueberfall sicher zu stellen.

Die Verfassungskommission trat am 17. Jänner zusammen, um ihre Arbeiten zu beginnen. Bornhauser wurde zum Präsidenten, Eder zum Vicepräsidenten und Staatsschreiber Mörikofer zum Sekretär gewählt. Die glückliche Komposition der Verfassungskommission, die sieben guten Räthe und die Vorarbeiten Bornhausers und Eders trugen sehr viel zur Erleichterung und Beförderung der schwierigen Aufgabe bei. Unstreitig waren Bornhauser, Eder und Dr. Keller die wichtigsten Mitglieder der Kommission. Bornhauser verstand ebensowohl *aufzubauen*, als niederzureissen. Eder, früher von allen Parteien mit mißtrauischen Blicken betrachtet, entwickelte in der Verfassungskommission und im Gr. Rathe eine Klarheit der Ansichten,

eine Erfahrung, einen Scharfsinn, eine Gewandtheit, eine Thätigkeit, wodurch er sich das Zutrauen der liberalen und die Achtung der aristokratischen Partei im Gr. Rath erwarb. Er hat den Fehler, den Johannes Müller Karl dem Fünften beigelegt: „Er ist fein, und kann es nicht genug verbergen, daß er fein ist; daher schwächere Menschen vor seiner Geistesüberlegenheit etwelche Scheu empfinden.“ Außer der Hartnäckigkeit, womit er auf der Garantie der Klöster beharrte, verfocht er immer die freisinnigsten Grundsätze mit Kraft und Gelingen. Sein Mißtrauen gegen die vollziehende Gewalt verleitete ihn zu dem Antrag eines Tribunals, was jedoch den Meisten zu fremdartig und zu gefährlich erschien.

Dr. Keller, ein junger, feuriger Mann, gab in der Verfassungskommission und später im Gr. Rathe den Beweis, daß oft im Volke Talente versteckt seien, die nur des Hauches der Freiheit, eines edeln Impulses bedürfen, um Großes zu leisten. Von der Natur mit herrlichen Fähigkeiten begabt, hatte er sich bald mit dem glücklichsten Erfolge in das politische Fach hinein gearbeitet. Eben so entschieden freisinnig als glücklich in der Auffassung des Moments und des Gegenstandes, drang er immer auf kräftiges Handeln. Trotz seines ungünstigen Sprachorgans, das durch häufiges Reden und bei gemäßigterer Gemüthsstimmung viel Unangenehmes verlor, sprach er feurig, kräftig, und schlug oft mit siegreichen Gründen die Feinde freierer Institutionen aus dem Felde. Durch seinen liebenswürdigen, edeln Charakter zwang er sich selbst die Hochachtung der Aristokraten ab.

Zwar ohne wissenschaftliche Bildung, aber gesund in seinen Ansichten, begeistert für die Freiheit, bieder in seinem Charakter, treu in gefahrvollen Augenblicken, rastlos thätig, hatte Quartiermeister Bachmann von Wängi sehr Vieles zur politischen Reform des Thurgau's beigetragen, und war in der Verfassungskommission und im Gr. Rathe ein sehr nützliches und geachtetes Mitglied. Das gleiche Zeugniß verdient auch Quartiermeister Kern von Berlingen. Forster von Hauptweil, Gonzenbach von Bischofzell, Häberlin von Bürglen, Amtsrichter Rauch von Diessenhofen, Grämlich von Egelshofen zeigten sich als stillere, aber aufrichtige Freunde der Freiheit und des Volkes. Kantonsrath Ammann von Ermatingen wohnte der Verfassungs-

kommission nie bei. Stäbeli von Sommeri konnte sich von konfessionellen Vorurtheilen nicht loswinden. Stadtammann Wägelin von Dießenhofen ließ sich oft von Orts- und andern Bedenklichkeiten leiten. Lieutenant Kesselring von Märstetten und Dölli von Uttweil erinnerten sich, daß sie aus sogenannten guten Familien stammen, und hätten gerne dem Reichthum einen größern Einfluß auf die Staatsverwaltung eingeräumt. Staatsschreiber Mörikofer steuerte der richtigen Mitte zu, konnte es aber nicht verhüten, bald auf diese, bald auf jene Seite hinüberzusegeln. Präsident Wüst hielt sich meistens sehr gemäßigt, erst in den letzten Sitzungen sprach er mit Eifer gegen einige Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, die ihm *zu freisinnig* erschienen. Die Verfassungskommission war im Ganzen gut zusammengesetzt; spürte man auch mitunter den Einfluß der Residenz bei einigen Mitgliedern, welche die dortigen Abendgesellschaften besuchten, so nahmen doch die Verhandlungen meistens einen erwünschten Gang. Man benutzte mit Klugheit und Umsicht die Arbeiten ausgezeichneter Staatsmänner, besonders den Verfassungsentwurf von Dr. Ludwig Snell. Nachdem der Verfassungsentwurf innert Monatsfrist vollendet war, wurde er dem Drucke übergeben und zur Kenntniß des Volkes gebracht. Während die Verfassungskommission in voller Arbeit war, drang der Hülferuf von Basellandschaft in's Thurgau. Bornhauser und Eder eilten nach Zürich, um sich nach der Sachlage und dem allfälligen Plane zur Befreiung von Basellandschaft zu erkundigen. Sie fanden keinen Plan. Einige Zeit nachher überbrachte Gutzwyler selbst folgende Einladung:

Theuerwerthe, eidgenössische Brüder!

Männer des Volkes! Die Sache der Freiheit hat bereits in den meisten Theilen unsers theuern und schönen Vaterlandes den Sieg davon getragen. Nur in der Landschaft Basel senkt der Genius der Freiheit die Fackel. Allein muthig und treu reichen sich die freien Eidgenossen gegen aristokratische Unterdrückung die Hände, denn es gibt nur e i n e schweizerische Freiheit, und an den morschen Mauern der Stadt Basel wird und soll sie nicht scheitern! vor dem Muthe freier Männer müssen sie fallen! Zu einer Berathung, die auch den Baseler Brüdern die Freiheit verschafft, wie auch da die heiligsten, mit Füßen

getretenen Rechte des Volkes errungen und erhalten werden sollen, werden sich die Vaterlands- und Volksfreunde verschiedener Kantone nächsten Dienstag in Wohlenschwyl bei Lenzburg versammeln. Die Unterzeichneten, überzeugt von dem Freiheitsgeiste und der feurigen Vaterlandsliebe des Zürcherischen, St. Gallischen, Thurgauischen, Appenzellischen Volkes und seiner Führer und Freunde, beeilen sich, Sie zu dieser Versammlung im Namen der schweizerischen Freiheit einzuladen.

Aarau, den 4. Februar 1831.

Dr. Bruggisser. — Heinrich Fischer.
R. Brunner von Küßnacht am Zürichsee. — Jos. Morell von Hitzkirch Kanton Luzern.
J. J. Steffan von Wädenschweil.

So gerne die thurgauischen Patrioten dieser Einladung entsprochen hätten, so fanden sie doch die Theilnahme an einem Kreuzzuge gegen Baselstadt deswegen unthunlich, weil die geographische Lage des Thurgau's dem Unternehmen nicht günstig schien; weil die Mehrzahl der thurgauischen Offiziere als Schüler und Jünger Hirzels den Reformen abgeneigt waren, und weil dem Unternehmen kein fester militärischer Plan zu Grunde lag.

Am 21. März eröffnete der Große Rath seine Berathungen über den von der Kommission vorgelegten Verfassungsentwurf, und beendigte dieselben am 14. April. Die Debatten waren, obwohl mitunter sehr lebhaft, doch meistens würdig. Stäheli, später Regierungsrath, wohnte als Stenograph den Verhandlungen des Gr. Rathes regelmäßig bei, und gab dieselben im Drucke heraus; jedoch war ihm die richtige Auffassung der Debatten nicht immer möglich, und er begnügte sich, dieselben nur dem Gesammtinhalte nach wiederzugeben. Der Entwurf erlitt verhältnißmäßig wenige und nicht immer glückliche Abänderungen. Der heftigste Kampf erhob sich über die Wählbarkeit der Geistlichen in den Gr. Rath. Wie wir schon früher bemerkten, weder die Verfassung von 1803 noch diejenige von 1814 schloß die Geistlichen von dieser Wählbarkeit aus. Auch kam es keinem Menschen in den Sinn, daß solches hätte geschehen sollen, denn die geistlichen Herren begnügten sich mit ihren Pfründen, mischten sich wenig in Staatsangelegenheiten und verdarben den Aristokraten das Spiel nicht. Erst als der

Pfarrer von Matzingen dem Volke die Augen öffnete, fand der alte Gr. Rath für gut, einem ganzen Stande eines der wichtigsten Rechte zu rauben. Den Herren vom alten Regimente, an aristokratische Streiche gewöhnt, war dieser Kniff zu verzeihen. Aber daß der neue, ganz vom Volke ausgegangene Gr. Rath einem Antrage der Art Gehör lieh und sich beinahe durch aristokratische Umtriebe verleiten ließ, demselben beizustimmen, ist kaum zu entschuldigen. Der Antragsteller war Lieutenant Kesselring, ein Mann, ohne wahrhaft freisinnige, geläuterte Grundsätze, die er sich auch in österreichischen Kriegsdiensten nicht hatte erwerben können, der Reform nur deswegen günstig, weil sie ihm, einem zurückgesetzten Sprößling eines patrizischen Geschlechtes, eine ehren- und gewinnvolle Laufbahn eröffnete. Dieser Lieutenant Kesselring trug schon in der Verfassungskommission auf Ausschließung der Geistlichen an, wurde aber zurückgewiesen. Er wiederholte seinen Antrag im Gr. Rathe in der Sitzung vom 23. März. Bornhauser vertheidigte kräftig und lebhaft die Rechte des geistlichen Standes. Er sprach folgendermaßen:

„Die Wählbarkeit der Geistlichen wird angegriffen. Das bringt mich in eine unangenehme Stellung. Spreche ich für die Wählbarkeit der Geistlichen, so wird man mich beschuldigen, ich kämpfe für den eigenen Vortheil; spreche ich nicht dafür, so wird man mir vorwerfen, ich gebe die Rechte einer ehrenwerthen Bürgerklasse feige oder treulos preis. Was mich anbetrifft, so will ich, wenn Sie meinen Amtsbrüdern unbedingte Wahlfähigkeit zugestehen, recht gerne die Wahl, die auf mich fallen sollte, ausschlagen. Aber jetzt erlauben Sie mir auch, daß ich Ihnen geradezu erkläre, die Ausschließung der Geistlichen sei eben so ungerecht, als unklug. Sind die Geistlichen nicht Bürger, wie Andere? Haben sie etwa weniger Kenntnisse, als der Gastwirth und der Kaufmann, um in diesem Saale an der Gesetzgebung Theil zu nehmen? raubt ihnen etwa der gründliche Studiengang, den sie machen müssen, oder der Beruf, der sie verpflichtet, Religion und Sittlichkeit im Volke zu verbreiten, den Sinn für Freiheit und Bürgerglück? Sind Gattin und Kinder nicht heilige Bande, die den evangelischen Geistlichen an Land und Volk knüpfen? Die Verfassung von 1803 war liberal, und schloß die Geistlichen von der Wahl

in den Großen Rath nicht aus. Die Verfassung von 1814 war illiberal, und schloß den Geistlichen dennoch nicht aus. Nun erhalten wir wieder eine freisinnige Verfassung, zu deren Anbahnung Geistliche so viel gethan, als Gastwirth und Kaufmann, und diese soll nun die Geistlichen ausschließen? Thurgauer, wo denket Ihr hin? sehet Ihr nicht ein, daß Ihr vorher den § 9 der Verfassung, der allen Bürgern gleiche Rechte zusichert, abändern, und somit das erste Lebensprinzip unserer Reform vernichten müsset? Wie Sieyes in der Nationalversammlung, rufe ich den Menschen, die Euch zu solcher Unthat verleiten wollen, zu: diese Menschen wollen frei sein, aber sie wissen nicht gerecht zu sein. Gerechtigkeit aber ist die höchste Staatsklugheit des Republikaners. Wen wollet Ihr beschränken? die Geistlichen? Nein! nein! das Volk ist es, das Ihr zu beschränken im Begriffe seid. Zum Volke sprechet Ihr: du darfst tüchtige Männer, denen du das Zutrauen schenkst, nicht wählen, wenn sie das Unglück haben, einem Stande anzugehören, dessen Lebensaufgabe es ist, die thurgauischen Gemeinden zur Religion und Tugend zu führen. Wer hat den bösen Zauber gebrochen, der uns seit 1814 umstrickte? etwa die Männer, die jetzt auf Ausschließung der Geistlichen antragen? O nein! die schwiegen stille, bis Mitglieder des eben jetzt angegriffenen Standes ihre Stimme erhoben. Wehe dem Schiffer, der das Brett verbrennen kann, auf welchem er das Leben aus dem Schiffbruche rettete! Wehe dem Thoren, der beim hellen Tage die Kerze verächtlich wegwirft, welche ihm in gefahrvoller Stunde die Nacht erleuchtete! Die Nacht kann wieder kommen, die Aristokratie vom Scheintode sich wieder erheben. Mir für meine Person gilt es gleich, ich habe kein Amt gesucht, nicht einmal das Amt eines Kantonsraths; aber im Interesse der Freiheit und des Volkes bitte ich Sie, schreiten Sie über den Antrag des Hrn. Kesselring zur Tagesordnung."

Nun erhob sich Kreisamtmann Bachmann von Thundorf, einer der angesehensten und beredtesten Aristokraten, den Antrag Kesselrings unterstützend: „Wenn man von gleichen politischen Rechten spricht, so müssen auch die Pflichten für Alle gleich sein. Jeder Bürger muß Soldat sein; der Geistliche nicht. Die Pflichten des Geistlichen sind so groß, daß es seine ganze Zeit, um Sittlichkeit und Religion zu befördern, kosten wird.

Ein würdiger Geistlicher verlangt nicht in den Großen Rath gewählt zu werden. Auch ist zu befürchten, daß die Geistlichen dem Großen Rath viel Zeit wegnehmen und einen gefährlichen Einfluß üben werden."

Bornhauser entgegnete: Ist es doch, als ob wir in Sparta oder unter den Vandalen lebten, wo man dem Staate nur durch Dreinschlagen nützen zu können glaubte. In den Tagen des Kriegs haben Geistliche schon oft zum Schwerte gegriffen, und was das Exerzieren in Friedenszeiten betrifft, so spricht die Militärorganisation die Kantonsräthe ausdrücklich vom Militärdienste frei, weil sie findet, man könne im Rathssaale mit Einsicht und Tugend dem Staate eben so viel nützen, als auf dem Exerzierplatze mit dem Gewehr im Arm. Die Sorge für die Zeit der Geistlichen wollen wir dem Hrn. Kreisamtmann erlassen; der Staat hat nur die Aufsicht zu üben, daß die Kirche ihm nicht schade. Jeder Geistliche hat, wie andere Bürger, Pflichten gegen das Vaterland; und mancher wird Zeit finden, sie zu erfüllen, ohne seine Gemeinde zu vernachlässigen. Mit der Beredsamkeit, welche diese Herren so sehr zu fürchten scheinen, ist es freilich eine fatale Sache, und ich sehe wohl, daß hier eigentlich der Grund liegt, warum man keine Geistlichen neben sich im Rathssaale dulden will. Je weniger Licht, desto mehr glänzt das Unschlittstümpchen eigener Weisheit. Ich verliere also darüber weiter kein Wort.

Auch Eder nahm die Wahlfähigkeit der Geistlichen kräftig in Schutz. Der Antrag Kesselrings wurde auch im Gr. Rathe verworfen. Aber die Aristokraten ruhten nicht. In Gesellschaften, bei Trinkgelagen, in Privatgesprächen suchten sie einen neuen Sturm gegen die bürgerlichen Rechte der Geistlichen vorzubereiten. Stimmen wurden geworben, und als der Plan reif schien, trat Lieutenant Kesselring in der letzten Sitzung des Gr. Rathes wieder mit seinem Antrag hervor und sprach: „Ich wiederhole meinen Antrag zu § 40, daß die Geistlichen von der Wählbarkeit in den Gr. Rath ausgeschlossen sein sollen. Die Geistlichen sind Diener der Gemeinden, und die Kreise haben kein Recht, über die Diener der Gemeinden zu verfügen." Die Umtriebe der Aristokraten hatten gefruchtet, denn mit 55 Stimmen wurde beschlossen, in den Antrag einzutreten.

Kreisamtmann Bachmann von Thundorf ergreift das Wort: „Kein Freund des Staates kann die Geistlichen von ihrem hochwichtigen Beruf entfernen wollen. Was ist nöthiger, als daß die Achtung vor der Religion und den Seelsorgern gesichert bleibe, und welche großen, wichtigen Verpflichtungen liegen nicht auf dem Geistlichen? Bildung der Jugend, Lehre, Mahnung, Tröstung, Leitung unserer Seele zum Ewigen, Vereinigung der entzweiten Haushaltungen und Gemeinden u. s. w.; wahrlich, einen höhern Beruf kann kein Sterblicher wünschen! Die Geistlichen, die ihre Verrichtungen erfüllen wollen, haben vollauf zu Hause zu thun. Der Geistliche hat sich selbst fortzubilden, um Andere fortbilden zu können. Ein politischer Geistlicher ist nicht würdig, in dem geistlichen Stande zu sitzen. Ich unterstütze daher den Antrag."

Nachdem mehrere Mitglieder den Antrag bekämpft hatten, nahm Bornhauser das Wort: „Wenn man nicht weiß, ob man dem Wetter trauen darf, sieht man gewöhnlich nach dem Orte, woher der Wind bläst; und wenn man einen Rath erhält, von dem man nicht recht weiß, wie er gemeint ist, so sieht man auf die Augen dessen, der ihn gibt. Thurgauer! beobachtet diese Vorsichtsregel auch jetzt. Denket nach, wer auf Ausschließung der Geistlichen angetragen, und wer sich gegen diese Ungerechtigkeit ausgesprochen habe. So viel vorläufig.

„Eine Frage wird wieder angeregt, die ich in der That beseitigt glaubte. Entweder gilt sie mir oder dem ganzen Stande, dessen Mitglied ich bin. Gilt sie mir, so macht man sich unnöthige Mühe, indem ich ja schon erklärt habe, daß ich mich nach dem Augenblicke sehne, wo ich diesen Rathssaal verlassen und wieder ruhig in meinem Pfarrhause leben kann. Freilich scheint man etwas mehr zu beabsichtigen, sonst würde man nicht mit einer Hitze, mit einer Leidenschaft auftreten, die sich mit der Würde dieser Versammlung übel verträgt. Man will offenbar in dieser letzten Sitzung mir noch eins anhängen, man will den Gr. Rath verleiten, daß er mir die Mißbilligung für mein bisheriges Handeln ausdrücke. Herr Kreisamtmann Bachmann sagt es klar. „Ein politischer Geistlicher ist nicht würdig, im geistlichen Stande zu sitzen!" — so lautet sein Wahlspruch. Was sind denn das für Menschen, die dieser Herr mit dem Titel „politische Geistliche" zu brandmarken

wähnt? Es sind Männer, denen des Volkes Freiheit und Glück am Herzen liegt, und die dafür lauter sprechen, als die Aristokraten es gerne sehen. Ein solcher politischer Geistlicher bin nun auch ich. Nachdem ich erklärt, ich verlange nicht im Gr. Rathe zu sitzen, soll der Gr. Rath, ja die Verfassung selbst erklären, ich sei auch nicht mehr werth, im geistlichen Stande zu sitzen. Das kränkt mich tief. Das Kind auf der Gasse weiß, was ich für den Thurgau und seine Freiheit gethan habe; ich verlange dafür keinen Lohn, ich suche kein Amt; aber werden Sie, Repräsentanten des thurgauischen Volkes! es vor dem Richterstuhl der Geschichte verantworten können, wenn Sie mich und meines Gleichen mit ehrlosen Menschen und *Falliten* auf eine Linie stellen, wenn Sie in unsere Verfassung eine Ausschließung aufnehmen, für welche selbst die Verfassungen von 1803 und 1814 zu rechtlich waren?

„Es ist mir peinlich, am Schlusse der Verfassungsverhandlungen noch gegen so was kämpfen zu müssen, und ich hätte nicht übel Lust, der ganzen Sache den Lauf zu lassen. Aber es handelt sich nicht nur um meine Persönlichkeit; mir eins anzuhängen, will man den ganzen geistlichen Stand von der Gesetzgebung ausschließen und dadurch dem Volke selbst eine kräftige Stütze entziehen. Lasset Euch, Ihr Kantonsräthe, nicht beschwatzen. Sind die Geistlichen nicht so gut Bürger, wie Ihr? Gibt es unter denselben nicht einsichtsvolle, sehr taugliche Männer, die den Rathssaal zieren würden? Sollten diese nicht hier für des Vaterlandes Interessen reden dürfen? Warum wollet Ihr sie durch einen Gewaltstreich ihres Rechtes berauben? Seid gerecht, oder Ihr verdient nicht frei zu sein. Seid klug und bedenket, daß vielleicht bald die Erfahrung Euch lehren wird, daß Viele, die jetzt Freiheit und Vaterland auf den Lippen führen, es nicht redlich meinen, und daß Ihr vielleicht über treue Wächter der Verfassung wieder froh sein werdet, auch wenn sie dem geistlichen Stande angehören sollten. Widersprechet Euch nicht selbst. Ihr wollet die Geistlichen auffordern, die Verfassung auf den Kanzeln zu empfehlen? Warum? Weil Ihr die Gewalt kennet, welche der Religionslehrer auf die Gemüther des Volkes übt? Wenn Ihr aber das wisset, warum wollet Ihr diese Bürgerklasse durchaus reizen und zu Feinden der Verfassung machen? Weil Ihr den Pfaffengeist

fürchtet? Gut! ich fürchte und hasse ihn auch; aber ich weiß, daß unter dem schwarzen Rock, ja selbst unter dem Mönchskleid, oft wahre Freisinnigkeit wohnt; Heuchelei aber, Dummheit und Intoleranz sich oft auch mit dem Degen des Kantonsraths paaret. Es ist ein Fehler, wenn der Staat die Geistlichen zu einer abgegrenzten Kaste, d. h. zu Pfaffen macht, um ihnen nachher vorzuwerfen, daß sie Pfaffen sind. Fürchtet Ihr etwa, es möchten Reibungen zwischen den Konfessionen entstehen, wenn intolerante Geistliche in den Gr. Rath gewählt würden? Ein Blick auf die Scala der 32 paritätischen Kreise wird Euch vom Ungrunde dieser Besorgniß überzeugen. Oder glaubet Ihr in der That mit Hrn. Kesselring, man dürfe die Geistlichen den Gemeinden, deren Diener sie seien, nicht rauben? Die Geistlichen sind Bürger, und wenn das Vaterland den Bürger ruft, muß Haushaltung und Gemeinde bescheiden zurücktreten. Indessen kann ja kein Bürger vom Kreise zur Annahme einer Kantonsrathsstelle gezwungen werden; auch wird wohl kein Geistlicher dieses Amt annehmen, wenn seine Gemeinde ernstliche Einsprache dagegen erhebt. Lasset Euch also durch solche Scheingründe nicht zur Ausschließung bethören. Geht aber der Antrag des Hrn. Kesselring durch, so protestire ich im Namen der Nachkommenschaft gegen einen Beschluß, wodurch ein ganzer Stand seiner Rechte beraubt, Falliten und Ehrlosen gleichgestellt und das Volk selbst in seinem Wahlrechte beschränkt wird; indem ich eine solche Handlung für eine himmelschreiende Ungerechtigkeit erkläre, die früher oder später sich rächen müßte."

Bachmann von Thundorf erwiederte: „Ich habe die Sache im Ganzen, keineswegs einzelne Personen, und bloß die Zukunft, nicht die Vergangenheit, im Auge. Weit entfernt, daß ich die Verdienste des Hrn. Pfarrers Bornhauser nicht anerkenne, ehre ich ihn auch darum, daß er hier wiederholt erklärt hat, für seine Person keine Wahl mehr in den Gr. Rath anzunehmen. Dieß liefert ja eben den Beweis, daß sich kein würdiger Geistlicher zu solchem Amte bereit zeigt. In Bern und im Aargau sind die Geistlichen ebenfalls von der Wählbarkeit in den Gr. Rath ausgeschlossen. Bemerkt man, daß durch Ausschließung der Geistlichen auch die Einsicht und der Verstand ausgeschlossen werde, so frage ich, warum hat man den Kleinen Rath vom Großen Rathe ausgeschlossen? Dieß reimt sich wahrlich nicht

gut zusammen; wir wollen doch nicht von der Aristokratie in die Hierarchie fallen."

Hierauf versetzte Bornhauser: „Wenn ich den Hrn. Bachmann höre, so erwacht in mir der Gedanke: diese Menschen müssen im Gr. Rathe saubere Dinge treiben wollen, daß sie es frisch heraussagen, der Geistliche entehre sich, wenn er neben ihnen in dieser Behörde sitze. Indessen will ich nicht untersuchen, von welchen Beweggründen sie sich leiten lassen, noch wie groß ihre Achtung für mich sei. Aber das muß ich sagen, nachdem 15 Kreise mich zum Ehrenmitgliede des Gr. Rathes wählten, hätte ich erwarten dürfen, daß man mich freiwillig in den Privatstand zurücktreten ließe, und mich nicht am Schlusse der Verfassungsreform gleichsam beim Arme nehme und zum Rathssaal hinausführe. Es ist wahr, Bern und Aargau schliessen die Geistlichen vom Gr. Rathe aus; St. Gallen, Tessin, Zürich und andere Kantone thun es nicht. Wer weiser und vorurtheilsfreier handelte — darüber wird die Geschichte richten. Diese wird erzählen, daß Helbling und Ehrenzeller in St. Gallen, daß Nüscheler in Zürich, Zschokke im Aargau, Alberti in Tessin, Monnard im Waadtlande Geistliche waren, aber daß sie für eine freisinnige Verfassung fochten, ehe die Herren Kesselring und Bachmann an eine Reform dachten oder eine wünschten. Daher rathe ich noch einmal, begehet keine Ungerechtigkeit."

Nach langen heftigen Debatten schlug endlich Dr. Keller vor: Die Geistlichen seien in den Gr. Rath wählbar, können jedoch nicht von dem Kreise gewählt werden, in welchem sie eine Pfründe haben. Dieser Antrag wurde angenommen. Wir haben die Debatten über diesen Artikel der Verfassung deswegen so weitläufig angeführt, weil Bornhauser über die Weise, wie er die Wählbarkeit der Geistlichen vertheidigte, bitter getadelt wurde. Allerdings wurde Bornhauser im Laufe der Debatten heftig, und wog seine Ausdrücke nicht mehr ab. Nimmt man aber seine damalige Lage und Gemüthsstimmung in Betracht, bedenkt man, daß es darauf abgesehen war, ihm noch am Schlusse der Großrathssitzung eine Schlappe beizubringen; erwägt man, daß die Verfassungsreform größtentheils sein Werk war; faßt man endlich die Umtriebe der Aristokraten in's Auge, so wird man es dem tiefgekränkten Manne verzeihen, wenn er

in der Aufwallung eines gerechten Zornes seine Gegner nicht so säuberlich behandelt, sich auf sein bisheriges Wirken berufen — und diejenige Kaltblütigkeit vergessen hatte, die den Staatsmann nie verlassen sollte.

Außer einigen Engherzigkeiten und Inkonsequenzen, die sich bei einer spätern Revision leicht vermeiden lassen, ist die neue Verfassung des Kantons Thurgau eine der besten in der Schweiz. Sie sichert dem Volke alle Rechte zu, die ihm das Repräsentativsystem gestattet. Darum wurde sie auch vom thurgauischen Volke freudig angenommen und beschworen. Es war am 26. April 1831, wo feierliches Glockengeläute alle Bürger des Kantons in die Gottestempel rief, um über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung abzustimmen. Unter den 18,888 stimmfähigen Bürgern waren 10,502 anwesend. 10,044 stimmten für Annahme, 432 für Verwerfung. Die Abwesenden wurden nicht gezählt; hätte man sie sogar zu den Verwerfenden gezählt, so wäre doch die Verfassung mit einer überwiegenden Mehrheit angenommen worden.

Mit dem Mai trat die neue Verfassung in's Leben. Es wurde ein neuer Großer Rath gewählt, dessen Mitglieder größtentheils der liberalen Partei angehörten. Sodann giengen rasch und in guter Ordnung die Wahlen der Staats-, Bezirks-, Kreis- und Munizipalbehörden vor sich. Von den 9 Mitgliedern der alten Regierung traten nur 4, Morell, Anderwerth, Müller und Freyenmuth in die neue Regierung. Die Volkswahlen fielen im Ganzen besser aus, als die Wahlen der Kollegien und des Großen Rathes.

Bornhauser zog sich, seinem gegebenen Worte treu, von der politischen Bahn in den engern Kreis seines Berufslebens zurück. Die meisten seiner Mitkämpfer und Mitarbeiter an der Verfassungsreform wurden an wichtige Stellen berufen. Und so begann dann für den Thurgau mit dem Jahr 1831 eine neue Zeit. Diese Zeit wird besser sein, als die frühere, wenn die Thurgauer ihren Freiheitssinn treu bewahren und um ihre Verfassung einen Kranz edler Bürgertugenden winden! —

Digitized by Google

Ueber
die innern Unruhen der Schweiz
im
achtzehnten Jahrhundert.

Wir hören so oft über das wilde, unstäte Treiben und Bewegen unserer Zeit klagen; wir hören so oft das unselige Geschick unsers Daseyns in einer Epoche wüthender Revolutionen, verheerender Kriege, und immerwährender Zwiste beseufzen; wir hören so oft das stille ruhige Glück unserer Voreltern beneiden, und die friedlichen Tage der Vorzeit gegen die unsichern Momente der Gegenwart preisen. Es mögen dieses alles sehr natürliche Aeußerungen eines dem Menschen so eigenen Bedürfnisses nach Ruhe und Frieden genannt werden; aber es sind solches doch hinwieder auch nicht selten Anzeigen einer gewissen Unkunde mit den Schicksalen unserer Vorzeit und den Begebenheiten verflossener Jahrhunderte. Denn nicht erst seit einer kleinen Reihe von Jahren, sondern seit jener denkwürdigen Zeit schon, als die burgundischen Kriege vielseitige Beute, mancherlei Reichthum und ungewohnte Bedürfnisse in Helvetiens Thäler brachten, und Sitten und Lebensweise der alten Schweiz verdarben; — seit jener Zeit schon, da die Eidgenossen voriger Jahrhunderte, nach kurzen Tagen des Ruhm's, wetteifernd um den Dienst der Könige zu buhlen, und für Geld und feiles Intresse jedem fremden Einfluß zu huldigen anfiengen; — seit jener Zeit schon, da das Schwerdt der Eidgenossen, vor welchem einst Oestreich und Burgund flohen, in Bürgerkriegen, denen bald die Religion, bald der Staat Vorwand lieh, gegen ihr eigenes

Herz zu wüthen begann; — seit jener Zeit schon, da die Kantone durch Geld, oder Eroberung, durch List oder Gewalt sich zu vergrößern suchten, sich zu Herren von Unterthanen und Gewalthabern unfreier, dienstpflichtiger Landschaften machten, und so ihre eignen innern Verhältnisse durch die Wandelbarkeit der Zeit und Umstände bald in Familienherrschaften, bald in ein Bürgerpatriziat, bald in ein Demagogenunwesen, bald in ein Pöbelregiment ausartete: — seit dieser Zeit ging allmählig die Ruhe, der Friede, und das einstige, innere Glück der alten Schweiz zu Grabe: seit dieser Epoche war Helvetien in ganzen und in einzelnen Theilen oft entzweit, selten aufrichtig versöhnt, immer mißtrauensvoll sich beobachtend, und fast in jedem Jahrzehnd der Tummelplatz störrischer Leidenschaften und innerer Unruhen.

Zu jeder Zeit aber sind innere Zwiste und Spaltungen, bürgerliche Meutereien und Aufruhren untrügliche Merkmale schlechter Verfassungen, oder schwacher Beherrscher, oder eines verdorbenen Volkes gewesen, und nicht selten sogar düstere Vorboten des nahen Verfalls und Untergang's eines Staates. Als eine alles verachtende Selbstsucht die Gemüther des alten Griechenlands vergiftete, und thörichte Nebenbuhlerschaft die Regierungen der Hellenen entzweit hatten, ging das herrliche Volk, vor dem einst Asiens Mächte zitterten, in Bürgerkriegen und Empörungen unter. Auch römischer Weltherrschaft verkündete einheimische Zwietracht den nahen Untergang. Denn ehe die freie Heimath der Cincinnaten und Scipionen unter dem Scepter des Neros und Kaligulas verdarb, achteten die entarteten Quiriten höher, als das Vaterland, den wollustvollen Pallast; höher, als des Staates Unabhängigkeit, Gold und Reichthum.

Die Geschichte der Eidgenossenschaft im achtzehnten Jahrhundert, wird von einer fast ununterbrochenen Reihe gefahrvoller Zwiste und Aufstände verdunkelt. Oft zwar durch weise Milde, oft durch Schrecken des Schwerdtes getilget, selten gefährlich, weil die Empörung nie gleichzeitig und meistens aus verschiedenen Ursachen hervorging, aber immer karakteristisch in ihren Folgen und Wirkungen, und jederzeit eine neue Wunde dem schon ohnehin entkräfteten Vaterlande zurücklassend.

Gleich mit dem Anfange dieses Jahrhunderts litten bald nach den einheimischen Kriegen wegen Toggenburg, fast zu einerlei Zeit, vier Kantone unter bürgerlichen Unruhen. Glarus, wo im Jahr 1713 — 25 die werdenbergischen Unterthanen um den verlornen Freiheitsbrief haderten. Zürich, wo im Jahr 1713 die Zünfte der Bürger gegen die Mißbräuche des Regiments aufstanden. Schaffhausen, wo der Flecken Wilchingen im Jahr 1717 den Gehorsam versagte, und Appenzell außer Rhoden, wo in den Jahren 1732 bis 1733 die Faktionen der Linden und Harten sich verfolgten. Auf diese kamen um die Mitte des gleichen Sekulums die Bürgerzwiste der Stadt und Gemeinden von Zug in den Jahren 1728—68. Dann die Verschwörung des Hauptmanns Henzis gegen die Regierung von Bern, im Jahr 1744 — 49. Die Auflehnung der Leventiner gegen den Kanton Ury, im Jahr 1755. Die Volksunruhen in den Kantonen Schwytz und Unterwalden wegen dem so geheißenen französischen Geschäft im Jahr 62 — 63, und die Staats- und Bürgerunruhen des Kantons Luzern in den gleichen sechsziger Jahren.

Und endlich schließen diese düstere Gallerie einheimischer Bürgerzwiste in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Suterischen Händel in Appenzell inner Rhoden, vom Jahr 1775 — 82. Die Auflehnung verschiedener Landgemeinden, und eines Theils der Stadtbürgerschaft gegen die Regierung von Freiburg, in den Jahren 1781 bis 90. Die Unruhen im Waadtlande wegen Steuerverweigerung in den Jahren 1782 — 97, und endlich die Bewegungen um Gewerbsfreiheit und andere Rechtsame in den Gemeinden am Zürchersee, im Jahr 1795. — Wir heben zwei von diesen innern Zwisten des achtzehnten Jahrhunderts heraus, und versuchen ihre Schilderung.

Unruhen im Kanton Zug.

Am lockern Rand eines der lieblichsten Schweizerseen ruht das gewerbsame Städtlein Zug, in Mitte eines kleinen eigenen Gebietes. Aus dem ersparten Bürgerschatz hatte die Stadt dasselbe einzeln, und während einer langen Reihe Jahren von Edelleuten und Klöstern zusammengekauft, und wählte dann

aus der Mitte ihrer Bürger Landvögte, um Recht und Gerechtigkeit daselbst zu verwalten.

Das Innere der Stadt selbst war demokratisch geordnet, also, daß jeder Bürger Zutritt an der Landsgemeinde, gleichen Anspruch auf die öffentlichen Aemter besaß. Seit undenklichen Zeiten hatten in diesem Land alte Adelsgeschlechter gewohnt. Sie genossen aber keiner andern Vorzüge, als welche Verdienst und Tugend geben und erwerben können. Doch sah man fast immer ausgezeichnete Männer von ihnen bald an der Spitze des Freistaates, bald vor den Fahnen Eidgenössischer Heere stehen.

Die Erben ihres großen Namens oder Vermögens ersetzten mit der Zeit oft durch schlaue Gewandtheit, der Bürger Gunst zu gewinnen, das mangelnde Verdienst, und machten nach und nach Ansprüche auf besondere Vorrechte geltend, die sonst nur das Eigenthum der Gemeinde waren. So wurde allmählig mitten in der demokratischen Ordnung ein Patriziat gegründet, welches nicht selten die Quelle bürgerlicher Zwietracht und beständiger Eifersucht der Stadt gegen den Adel, und des Adels gegen die Stadt ward. Noch öfters aber wurde das kleine Gemeinwesen durch die gegenseitige Mißgunst der vornehmen Geschlechter selbst unter einander zerrüttet. Indem jedes derselben den Rang vor den übrigen behaupten wollte, stifteten sie bald verderbliche Parteien unter den Bürgern, bald machten sie sich und den Nutzen des Landes dem Geld fremder Mächte feil. So ward eine kleine Stadt von kaum 2000 Seelen, der immerwährende Schauplatz niedriger Umtriebe der Habsucht, oder des Stolzes ergrimmter Faktionen und oft blutiger Aufstände.

Mit dieser Stadt bildeten dann noch einige andere freie, nach eignen Gesetzen und Verfassungen regierte Gemeinden den Kanton, dessen Hauptort Zug war. Sie hießen Egeri, Menzigen, Baar, ansehnliche Dorfschaften. Die höchsten Beamten des Kantons wurden von der allgemeinen Versammlung der freien Bürger und Landleute gewählt, und das Haupt des gesammten Freistaates der Ammann geheißen, abwechselnd aus den vier Landtheilen der Republik genommen. Alle öffentlichen Angelegenheiten des Kantons aber, in Kriegs- und Friedenssachen, Gesetze, Verträge ꝛc., waren nicht Gegenstände

dieser großen Wahlgemeinde, sondern wurden in den vier, den Freistaat bildenden Ortschaften, in besondern Gemeindszusammenkünften berathen, und dann die gegenseitigen Beschlüsse verglichen. Die Stadt genoß dabei des Vorrechts, daß während die Stimmen der drei freien Gemeinden nur den Werth von zwei Dritteln hatte, Zug in der Entscheidung, als ein Drittheil gerechnet ward. Dieser Vorzug, welchen wie noch manchen andern, wenn gleich geringern, die Stadt als Hauptort des Freistaats besaß, und oft mit kleinlichter Eitelkeit gegen den Landmann geltend machte, konnte nur die Eifersucht der Dorfschaften in einige Spannung bringen. Des Städtlers Stolz und des Landmanns Neid schritten daher jederzeit in gleichen Verhältnissen. Die Zwietracht, entsprungen aus der Paarung fremdartiger Stoffe in der Verfassung, ward mit dieser von einem Zeitalter zum andern vererbt, und so verstrich fast kein Jahrhundert für Zug ohne stürmische Ereignisse. Der Streit reifte endlich zu solcher Wuth, daß Egeri, Menzingen und Baar, Zug verstoßen, und eine eigene Republik gründen wollten. Nur der Ernst vermittlender Eidgenossen verhütete ewige Scheidung. Soviel Unheils quoll aus den Mängeln der verworrenen Verfassung über ein enges Gebiet, welches auf dem beschränkten Raum von fünf Quadratmeilen kaum zehn bis zwölftausend Einwohner ernährte.

Zu den ältesten und reichsten Geschlechtern des kleinen Freistaats gehörten auch die Zurlauben, Baronen zum Thurn und Gestellenburg, die seit mehr den zwei Jahrhunderten im Besitz der ersten Staatswürden, aber darum auch schon längst der Gegenstand des Neides vieler ihrer Mitbürger waren. Denn diese Baronen, in französischen Kriegsdiensten ausgezeichnet, und dem königlichen Hause Bourbon eifrig ergeben, hatten sich großes Ansehen und Reichthum durch Frankreichs Gunst erworben. Schon seit Franz des Ersten Tagen war dem Geschlecht der Zurlauben die Austheilung der französischen Jahrgelder anvertraut, welche vertragmäßig in den Kanton floßen, so wie die Vertheilung besonderer Gnadengelder unter die eifrigsten Begünstiger Frankreichs. Denn auch diese Republikaner gleich denen anderer Kantone, errötheten nicht dem Auslande die Stimme ihres Vaterlandes feil um Geld zu bieten, und dadurch für den Vortheil fremder Mächte ihre eigene Heimath

in mancherlei Zerwürfniß zu führen. Die **Widersacher** des Hauses Zurlauben galten daher auch als Frankreichs Gegner, und eben aus diesem Grunde, als Oestreichs **Freunde**.

Die Zurlauben hatten sich vom Stadt- und Amtsrathe des Kantons mit der einträglichen Verwaltung des Oberkeitlichen Salzverkaufes belehnen lassen.

Seit das schwäbische Salz mangelte war mit Ludwig XIV. (1704) ein Vertrag geschlossen worden, dem gemäß das Land alljährlich 600 Fäßlein Salzes aus den Werken von Hochburgund empfing. Kaum aber öffneten sich der Schweiz die Salinen von Halle wieder, so erhoben *die Anhänger* Oestreichs lauter ihre Stimmen zu Gunsten dieser.

Anton Schuhmacher, ein Mann geringer Herkunft, doch von vielen Kenntnissen, schlau in Entwürfen, gewaltthätig in ihrer Vollstreckung, geachtet von der Bürgerschaft, selbst Mitglied des Raths, machte Handelsgeschäfte mit dem Hallischen Salz. Er und mit ihm die Gegner des Geschlechtes der Zurlauben tadelten vorerst die Güte des burgundischen Salzes; dann wußten sie Verdacht zu wälzen auf die Treue der Salzverwaltung; dann Unzufriedenheit zu reizen gegen die ungleiche Vertheilung französischer Jahr- und Gnadengelder durch den Ammann Fidel Zurlauben. Solche Worte gefielen der Menge. Mit einemmal wachte nun die Faktionswuth des Freistaates wieder auf.

Erst in Baar, dann in Menzigen trat das Volk in Versammlung; und es ward bald allgemein billig gefunden, daß die Jahrgelder Frankreichs nicht einzeln, sondern *allen* Bürgern gleich vertheilt würden. Denn so sprachen die Wortführer, „sind diese Summen nicht schuldiges Geld von Frankreich, und ist nicht jeglicher von uns, der Geringste, wie der *Größte*, ein Bundesgenoß des Königs."

Als der Ammann Fidel Zurlauben den Sturm solcher Gestalt wachsen und nähern sah, ließ er unter das Volk *Mieth*, und Gaben austheilen, und in den Wirthshäusern freien Tisch halten, um sich Anhänger zu erwerben. Denn verdorben genug war der Geist dieser Bürger, daß öffentliche Bestechung, zu geben und zu nehmen, obgleich vom Gesetz gebrandmarkt, *keine* Schande war.

Man haderte nun in allen Gemeinden; gab denen, welche

Neuerungen heischten, den Namen der Harten oder Wüthenden; Zurlaubens Anhängern aber die Benennung der Linden, oder Gemäßigten. Der Parteiname dehnt den Parteihaß schnell über alle Bürger, selbst über Unbefangene aus. Sie werden einer Partei zugezählt, wenn sie selbst ihr nicht angehören mögen.

Josue Schicker aus der Gemeinde Baar, der Harten einer, ward im Jahr 1728, zum Ammann des Kantons durch eine stürmische Landesversammlung erhoben. Sogleich beschloß unter diesem Anführer, das Volk gleiche Austheilung französischer Bundesgelder und Gnadengehalte; worin aber, wie leicht zu erachten, Frankreich nicht einwilligte. Um so heftiger nur wandte sich der Haß des Volkes gegen alle Günstlinge der Krone Frankreichs. Viele derselben wurden mißhandelt, die Stellen in den Räthen mit Anhängern Oestreichs besetzt. Fidel Zurlauben ward verhaftet. Man klagte ihn an, wegen großgetriebener Gewalt in Vergabung geistlicher und weltlicher Aemter; wegen unmäßigen Gewinns und Wuchers vom burgundischen Salz; wegen parteiischer Vertheilung der Bundesgelder. Wie ihm, geschah vielen seiner Anhänger. Er ward zum Ersatz des während seiner Regierung bezogenen Nutzens verdammt, und nur gegen große Bürgschaft der Gefangenschaft entlassen. Da floh der Unglückliche im Mai 1729 nach Luzern. Er ward von dem Rath in Zug, den nun Schiker und Schuhmacher unbeschränkt leiteten, zur Auslieferung gefordert. Die Regierung von Luzern verweigerte sie aber unter dem Vorwand, daß sie der Familie Zurlauben, vermöge ihres Bürgerrechts in Luzern, die Zufluchtsstätte nicht abschlagen könne.

Dadurch vermehrte sich in Zug die Erbitterung gegen den Flüchtling. Er ward den 18. Juli gleichen Jahres auf 101 Jahr aus seiner Heimath verbannt, und all seiner Güter beraubt. Gleich ihm retteten mehrere durch die Flucht vor der Wuth der Harten die Sicherheit ihres Lebens. Aber den Abwesenden wurde das Urtheil nachgerufen, und die Strafgelder von ihrem Vermögen genommen. Jauchzend pries die Menge des Richters strengen Ausspruch, und lästerte die, welche es wenige Jahre vorher vergöttert hatte.

Der französische Botschafter beim Bunde der Eidge-

nossen Graf d'Usson de Bonnac, rief oft, doch immer vergeblich die erbitterten Gemüther zur Ruhe. Standhaft verweigerte er, was die Häupter in Zug forderten. Um so heftiger donnerten diese nun gegen ihn, und gegen die Freunde seines Landes. Die beiden Ammänner Weber und Andermatt wurden wegen dem von ihnen besiegelten französischen Bündnisse vom Jahr 1715, welche als gefährlich für die Freiheit des Landes erkannt wurde, vor Gericht gezogen und ins Gefängniß geworfen. Nach langem Verhaft entrannen sie zwar der gereizten Volkswuth, und flüchteten der eine nach Solothurn der andere nach Rheinau zu dem Abt Zurlauben. Beide aber sahen die Ruhe ihres Vaterlandes nicht mehr, sondern starben in ihrer Verbannung; so wie auch der Ammann Fidel Zurlauben den 26. Februar 1731 in Luzern das Ende seiner manigfachen Leiden fand.

Anton Schuhmacher, der eigentliche Stifter aller dieser Gährungen war bisher nur in untergeordneter Rolle erschienen. Aber eine stürmische Landsgemeinde im Mai 1731 verlieh ihm die höchste Würde des Freistaats. Durch ihn geführt kündeten die Gemeinden in einem Geiste, dem nur ein leidenschaftsloses Bewußtseyn fehlte, den 14. September 1732 das Bündniß von 1715 dem König von Frankreich auf. Niemand als der Rathsherr Beat Kaspar Utiger erkühnte sich, laut dem versammelten Volke das Gefährliche dieser Maßregel vorzustellen. Nur durch schnelle Flucht aus dem Lande entging er dem Verderben.

Nach Aufhebung des Bundes rief die Regierung die beiden in königlichem Dienste stehenden Kompagnien aus Frankreich ab, welche aber dem Befehl den Gehorsam verweigerten.

Der Ammann Schuhmacher, für kühne Entwürfe glühend, fand jetzt den hergebrachten Geschäftsgang großer Versammlungen dem Ungestüm seiner Leidenschaften zu träge. Er schuf daher einen geheimen Ausschuß von neun Männern seines Willens, welchen das souveraine Volk mit der höchsten Gewalt ausstatten mußte. Er selbst ward das Haupt dieses furchtbaren Ausschusses; dieser nur sein Werkzeug.

Jetzt erst erschien die Parteimacht in der Wirksamkeit all ihrer Schrecken; denn die Eil der Ausführung gesellte sich nun

zur Gewaltsamkeit der Anschläge. Wer für Frankreich jemals, oder für Zurlauben gunstvoll gesprochen, war seines Unterganges gewiß. Der Argwohn einer Vergehung hieß schon Beweis derselben. Die Gefängnisse waren mit Unglücklichen überfüllt; wer dem Kerker entrann irrte klagend durch andere Kantone, und rief mit Thränen den Beistand der Eidgenossen an, die aber ernste Einmischung in fremde Händel mieden, welche ihnen keine Gefahr drohten. In der Heimath wurden unterdessen Namen und Bildnisse der angesehensten Vertriebenen an den Galgen geheftet; diese selbst vogelfrei erklärt, und Preise auf ihren Kopf gesetzt: andere für längere oder kürzere Zeit verbannt. Wer sie beklagte hieß ein Linder; wer die Harten schalt wurde ans Halseisen gestellt, oder verdammt ein Jahr lang zum öffentlichen Spott gestrickte rothe Kappen zu tragen, was vermuthlich zu dem bekannten Spottwort der Zugerkappen die Veranlassung gegeben haben mag.

Schuhmacher behauptete drei Jahre lang durch Schrecken eine Diktatur in seinem Freistaate, wie niemals vor ihm gekannt wurde. Selbst diejenigen, welche den Gewalthaber erhoben hatten, zitterten endlich vor seinem Wort. — Er aber, hatte von der Wankelmuth des Volks alles zu besorgen. Rückschritte zur Milde waren ihm versperrt; mit immer gewaltsamern Maßregeln mußte er die frühern decken. Er sah überall in der Masse seiner Mitbürger sich und seinen Kanton unter den andern der Eidgenossenschaft einsam. Den Sieg seiner Partei, die That seines Kantons zu retten, schickte er Vertraute aus gen Ury, Unterwalden und Schwytz, damit das Volk auch dort gemeine Sache gegen den französischen Bund mache. Gelang ihm für sein Werk der Zusammentritt mehrerer Kantone, so war im Land sein Ansehen geborgen, d'Usson de Bonnac's Widerstand erschüttert; der Zurlauben Sturz verewiget; er selbst als erster seines Staats, an ihrer Stelle in Frankreichs Gunst und mit allen bisherigen Uebeln das Volk versöhnt durch die ertrotzte Austheilung der Bundes- und Gnadengelder auf jeden Kopf. Der französische Botschafter, von Schuhmachers verwegenen Entwürfen belehrt, warnte in einem Kreisschreiben die Eidgenossen vor schädlichen Neuerungen. Die Ausgesandten des Diktators von Zug kehrten mit übler Nachricht heim; denn keinem derselben war

gelungen, die Hirtenvölker am Waldstättersee wider Frankreich zu bewegen.

Als nun viele der Harten die Vergeblichkeit ihrer Erwartungen fühlten, wurden sie lind, und sehnten sich nach der Ruhe und die Vertriebenen zurück. Ammann Schuhmacher, theils die Wankelmüthigen, theils die Verbannten fürchtend, bewaffnete mißtrauisch seine Getreuen, und verordnete kriegerische Rüstung durchs ganze Land. Es ward von Stadt- und Amtswegen geboten, sich mit Ober- und Untergewehr, Pulver und Blei zu versehen; Hauptleute wurden in alle Aemter gesandt, um waffenfähige Mannschaft zu üben; die Ringmauern der Stadt wurden von den Baumeistern ausgebessert; die Thore früh geschlossen, spät geöffnet, und die Schlüssel einem Günstling des Ammanns übergeben. Auch Menzingen und Baar mußten außerordentliche Wachten ausstellen. — Darüber erhob sich im Volk ein Gemurmel der Unzufriedenheit, theils weil man keinen Feind sah, theils wegen der hohen Unkosten. Es hetzten die Ausgewanderten, die Verbannten, und alle Familien, welche ohne französische Pensionen und Dienste ihrer Verarmung entgegensahen, die Geistlichen benutzten gegen Schuhmacher die Kanzel. Die Gegner sonderten das Terrain, hie und da verlangte einer ein Amt und erhielt.

Inzwischen war die gesetzliche Zeit der Regierung verflossen, und die Ammannswürde kam auf die Gemeinde Menzingen. Sie ward dem Johann Peter Staub vertraut, gewesener Landvogt von Lugano. Dieser Mann, welcher bisher schlau zur Faktion der Harten gehalten, bereitete allmählig und in geheimnißvoller Stille das Ende der Schreckensherrschaft vor. Die Macht der Linden wuchs, je tiefer die Hoffnung sank, daß Schuhmachers Werk die oft verheißenen Früchte bringe.

Als der abgegangene Ammann von ausstehenden Staatsgeldern Rechnung geben sollte, wurde ihm dieses schwer. Von den Strafgeldern und Konfiskationen war vieles verzehrt, oder zur Befriedigung der gewonnenen Menge verwendet worden. Die Rechnung wurde mehrere Monate lang verzögert, und Schuhmacher konnte eine genaue Prüfung derselben nicht befriedigen. Vorwürfe schwerer Art folgten nach, theils wegen seines für Zug nachtheiligen Beginnens gegen den französischen Bund, theils wegen grausam geübter Macht im Lande.

Wie das Volk bearbeitet war, läuteten die Glocken der Stadt an eine außerordentliche, von sieben Geschlechtern einberufene Gemeine. Schuhmacher und seine ersten Freunde wurden aus dem Rath gestoßen. Dieß ward in dem ganzen Lande die Losung zum Umschwung aller Dinge. Die Unterjochten wurden jetzt überall Sieger; wer nie gesprochen, ward laut. Die Harten wurden von ihren Stühlen geworfen; die Verbannten heimgerufen aus dem Elend, uud mit Freudenthränen unter allen Hütten begrüßt.

Am 9. März des Jahres 1735 ward Schuhmacher auf Befehl des Kantonsraths mit zwölf Soldaten aus seinem Hause abgeholt, von unzähligem Volk begleitet, zum Richtplatz geführt, wo die Bildnisse der Verbannten angeschlagen waren. Der Scharfrichter riß sie los; der ehemalige Diktator trug sie schmachvoll auf seinen Achseln zurück zum Rathhause.

Es mißlang zu Menzigen und Baar ein blutiger Versuch, den Harten den Sieg neuerdings zu verschaffen. Das beförderte Schuhmachers Untergang. Er wurde in den Tingis, einen scheußlichen Kerker gelegt, und am 11. Mai sein Prozeß angehoben. Am 13. wurde er dem Blutgerichte übergeben. Vor den Fenstern seiner Wohnung, unter den Augen seiner Gattin und Kinder wurde ein Schaffot gebaut. Am 16. Mai war sein Rechtstag. Er empfieng die Sterbesakramente. Aber man getraute sich nicht, ihn öffentlich hinzurichten. So völlig sicher war die siegende Partei nicht. Das Urtheil auf zehn Anklagen gegründet, verdammte ihn zu dreijähriger Galeerenstrafe, und stieß ihn auf ewig aus der Eidgenossenschaft.

Am zweiten Tag nach dem Richterspruch wurde Schuhmacher frühe morgens, ehe der Tag graute, an Händen und Füßen mit Ketten beladen, zum See geführt. Hier weinte seine einzige Tochter Thränen des ewigen Abschieds an seinem Halse. Schweigend stand die Menge des zusammengeströmmten Volkes herum, und sah ihn, von starker Bedeckung umgeben, das Schiff besteigen, welches in auf ewig von dem Boden entfernen sollte, der für ihn nur Flüche und Verwünschungen hatte.

Vom Wechsel des Glücks und tiefer Schmach gebeugt, kam Schuhmacher erkrankend bis Turin in Piemont, wo

er in der Citadelle am 6. Juli starb, und so durch den Tod vom Elend der sardinischen Galeeren befreit wurde.

Ammann Schicker und Rathsherr Weber an der Sihlbrücke, Schuhmachers standhafte Freunde entflohen, wurden verbannt und ihr Vermögen eingezogen.

Die Gemüther des Freistaats Zug aber, so lange und von so wilden Leidenschaften bewegt, nahten sich erst nach Jahrzehnden, einer endlichen Versöhnung. Zwar ward der Kanton im gleichen Jahre, nach Schuhmachers Sturz, in den französischen Bund wieder aufgenommen, aber das Salz aus den französischen Werken erschien nicht wieder. Verschiedene Reibungen und Unruhen, als Nachwehen der langen Unglücksperiode, hatten noch während folgender Jahre statt, und nur mühsam ward ein paarmal ein neuer Aufstand des Volkes verhütet, bis endlich im Jahr 1768 die allgemeine Aussöhnung erfolgte, als eine Tagsatzung der katholischen Stände zu Luzern dazu die vermittelnde Hand bot, und Frankreich den Vergleich schloß, daß auch der Kanton Zug künftighin wieder das Salz von Burgund oder Ersatz an Geld beziehen und letzteres gleich den von Frankreich ertheilten Bundesgeldern unter alle Bürger der Stadt und des Landes gleich vertheilt werden könne.

So ward zuletzt also doch das erste Ziel aller bisherigen Unruhen erreicht, obgleich weder dieß Ziel der Denkart freier Bürger rühmlich, noch die Gewinnung desselben ein Triumph der Wenigen war, die dafür zuerst stritten.

Dieß kleine Gemälde des letzten der Zugischen Bürgerzwiste mag uns denn lehren, daß die innere Glückseligkeit eines Staates minder von dem größern oder geringern Umfang seiner Grenzen als von der Einfachheit seiner Verfassung, und der Reinheit der Sitten seiner Einwohner stammt. Es mag uns lehren, daß in einer Republik die Ungleichheit der Rechte und Vorzüge, möge sie an Personen, an Ständen oder an Gegenden haften, jederzeit über kurz oder lang, die Quelle zerstörender Leidenschaften wird, den so nöthigen Gemeingeist in engherzigen Egoismus oder niedere Raubsucht zersplittert, und daß mit einer auf solche Art ungeregelten Verworfenheit auch der sichere Verfall und Untergang eines jeden Gemeinwesens herbeigeführt wird.

In Zug war jetzt noch kaum die allgemeine Ruhe wieder hergestellt, und durch den Standesschluß von 1768 noch nicht der Schleier der Vergessenheit über die seit beinahe vierzig Jahren begangenen Verirrungen, Feindseligkeiten und Verbrechen der Bürger geworfen worden; — als das Glück des häuslichen Friedens aus den Thälern eines andern eben so freien, als kleinen Kantons verschwand.

Unruhen im Kanton Ury.

Ury, der erste unter den Urkantonen, ist das Land, von welchem vorzüglicher, als andern, das Wort Johannes Müllers gilt: „Das Glück dieser Thäler ist so einförmig, daß wenn ausländische Gewalt, oder Unfälle der Natur nichts verwirren, selten in der Geschichte ihr Name vorkömmt.“ Einfach wie seine Gebräuche, Sitten und Lebensart, war von Urzeit her des Volkes Landesverfassung, und sie bewahrte sich in ursprünglicher Reinheit von den Tagen an, da des kleinen Erdstrichs Name zum erstenmal in den Geschichten erschien, bis zu den spätesten Zeiten. Denn weder die Häuser reicher, noch altadelicher Geschlechter, welche von jeher in diesem Alpenlande wohnten, konnten und wollten, die Gleichheit unter den Bürgern auf Kosten jenes Glückes stören. Mit einerlei Anspruch trat der Hirt, wie der Edelmann in den Kreis des versammelten Volkes zur Landsgemeinde. Das Dörflein in den rauhen Alpen, wie der städtische Hauptflecken hatten einerlei Recht. Vom Auslande ward nur Frieden; im Innern nur Freiheit begehrt. Ja, so wenig dachten in den ersten schönen Zeiten des eidgenössischen Bundes diese Landleute an Herrschaft und Eroberung, daß sie die Theilnahme am Besitz der Gegenden verschmähten, welche verbunden mit andern Eidgenossen, auch ihre Waffen dem Herzog Friedrich von Oestreich entrissen hatten. Sie ließen die Eroberung den Uebrigen und sprachen: „Wir haben nur auf des Kaisers und der Kirche „Gebot, nicht um Gewinn Krieg geführt; unsere Väter haben „die Sitte auf uns gebracht, ungefälschte Treue höher als alles „zu achten.“

Ury war damals und zwar im hundertesten Jahr nach Entstehung des ewigen Bundes, der Einzige unter den Staaten des helvetischen Vereines, welcher im Geist seiner Vor-

welt handelte. Diese Vorwelt hatte oft Eroberungen; nie Unterthanen gemacht; deß sind Zug und Glarus Zeuge gewesen, welche von Oestreichs Macht mit den Waffen befreit, aber frei gelassen und dem Bunde angereiht wurden. Nicht wie Ury dachten die sieben Miteroberer. Sie wollten Vergrößerung der Herrschaft und spotteten Urys thörichter Redlichkeit. Was Bern, Zürich und Luzern durch eigene Kraft genommen, ward ihnen unterthäniges Gut. Was aber mit vereinter Herrschermacht erobert worden, blieb ungetheiltes Eigenthum, die Herrschaft aller, gemeine Vogteien, genannt. — Doch Urys unpolitischer Biedersinn war minder tadelnswürdig, als der übrigen Eidgenossen Staatsklugheit. Denn diese Schöpfung eines Gemeinguts für vielerlei Staaten vermehrte keines Macht, weil das, was viele verwalten, am übelsten bestellt zu sein pflegt, und warf noch dazu den Zunder der Zwietracht und Mißgunst in die Gemüther der Miteigenthümer. Denn von nun an geschah es, daß die Eintracht verschwand, durch welche allein der Name der Eidgenossen Ruhm und Furchtbarkeit gewonnen hatte; von nun an geschah es, daß Eifersucht und Mißgunst in zahlreichen Bürgerkriegen den Staatenbund entnervten, und daß die niedere Habsucht im Innern der Kantone immer mehr Buhlerei um einträgliche Ehrenstellen, Feilbietung des Rechts, und Verspottung des Gemeinsinns entwickelte. — Aber beinahe noch ein zweites Jahrhundert verstrich, ehe Ury durch das Recht des Schwerdtes Unterthanen nahm; durch das Recht der Verträge jedoch ward ihm früher schon das fruchtbare schöne Thal der Leventina im im Jahr 1477 und 1480, vom Herzogthum Mailand abgetreten.

Das Leventinathal, eilf Stunden in der Länge, von den beschneiten Firsten des Gotthards, an den beiden Ufern des Tessinostromes, bis der Waldbach Abiassa sich diesem vermählt, genoß mancher hohen Vorrechte unter dem Hause der Visconti. Ury, erwarb einige Einkünfte aus diesem neuerworbenen Lande durch jährlichen Tribut und Zoll.

Als aber nach dem unseligen Bürgerkriege des Jahrs 1712, in welchem auch dieses Thales Mannschaft, den Fahnen von Ury wider Zürich und Bern gefolget war, die Leventiner Sold und Bezahlung für den Kriegszug begehrten, versagte Ury dieß Begehren und sprach: „Eure Rechte haben wir seit

„drittehalb Jahrhunderten beschirmt, fast ohne Lohn, wie fordert „ihr nun Sold zum Schirm der Unsrigen von euern Ober-"herren?"

Das Volk der Leventina aber, auf seine Freiheiten stolz, durch keinen Vertrag verpflichtet, auf eigne Kosten für den Landesherrn zu kriegen, drohte, da Bitten für treuen Dienst die Löhnung nicht erwirken konnten, sich selber Recht und Zahlung zu verschaffen. Es bemächtigte sich sogleich des Zolls am Fuß des hohen Platifer, den alle entrichten müssen, welche über den Gotthard steigen, und vertrieb den Urner Landvogt. Zur Dämpfung solcher Gährung eilten die Gesandten der fünf katholischen Kantone gen Altdorf, und schlichteten die Händel zu Gunsten des Volkes im Leventinathal. Ury selbst, seines Unrechts sich bewußt, verhieß den Unterthanen, wenn sie durch Wohlverhalten es verdienen würden, neue Vorrechte und sogar den Namen lieber getreuer Landleute; ein Name, der das bisher *unterthänige* Volk in den Rang der Freien hob.

Groß ist und edel, wenn der Gewaltige dem Untergebenen gefehlt zu haben, eingestehen kann, und wie der Vater einem Kind erlittenes Unrecht zu vergelten trachtet, damit nur die Liebe nicht erkalte. Allein noch größer, als solcher Edelsinn, ist die Gefahr, wenn eine Oberigkeit Mißgriffe, gethan im Irrthum, oder in der Leidenschaft, dem Volke nicht verhehlen kann. Nicht das Geständniß, die Schuld befleckt der Hoheit Majestät. Die Menge, wenn sie in dem, was ihr das Bild der Gottheit hienieden heißen soll; in dem, wo sie nur heitere Gerechtigkeit und helle Weisheit bisher verehrte, Kleinsinn erblickt statt Großmuth, wird sich der alten Ehrfurcht schämen, und ihren Gott leichtfertig höhnen.

Das Volk der Leventiner ist arm und roh. Die Erzeugnisse seiner rauhen, magern Alpen, seiner Wälder an den Hochgebirgen, und der Gewinn vom Passe der Waaren über den Gotthard, sind einzig und alles, was es ernährt. Inzwischen genoß das Völkchen in Folge des erzählten günstigen Ereignisses des Jahrs 1713 eines bessern Verhältnisses, als keines der unter schweizerischen Demokraten stehenden Länder. Doch auch hier hatten die kostbaren Freiheiten des Volks ihre gefährlichsten Widersacher in den eigenen Vorstehern. Klagen über ungetreue Verwaltung des Vermögens der Wittwen und Waisen drangen,

ohne in der Heimath Abhülfe zu finden, bis nach **Altdorf** hinüber. Nicht unwillkommen war hier der Anlaß, der **Landesherrschaft** wieder eine größere Wirksamkeit zu geben. *Die in* manchen schweizerischen Gemeinen vernachlässigte, von Vielen als ein Eingriff in die Freiheit angesehene Aufnahme von Inventionen, und eine genaue Aufsicht über das *Pupillarwesen* wurde von dem Landesherrn beschlossen und verordnet, *daß je* zu zwei Jahren die Gemeinen den Deputirten des Kantons Ury Rechnung über die Verwaltung ablegen sollten.

Der Gedanke an die Verwaltung der tiefer liegenden, von eidgenössischen Landvögten beherrschten Thäler, und *eigene* Erinnerungen ließen die Leventiner in dem Heilmittel *ein weit* gefährlicheres Uebel erblicken, als die Gebrechen, an denen Einzelne litten. Das Volk gerieth in Bewegung. Seine Führer vermehrten den Eifer, und verblendet durch das Gelingen des letzten Widerstandes, und das Gefühl der Ueberlegenheit der Beherrschten über die Herrscher, ließ die Menge sich *hinreissen,* beharrlich jener Verordnung sich zu widersetzen. Wilde Volksversammlungen faßten verwegene Beschlüsse. Es wurde *jetzt* gefordert, die Verbrecher sollten in Zukunft von dem Rathe des Landes Livinen, beurtheilt, und auch der Zoll daselbst *ausgetragen* werden.

Der Landvogt G a m m a, Stellvertreter der Kantonsregierung, ward als Gefangener entführt, so wie T a n n e r, der Einnehmer der oberkeitlichen Zölle. Dieß geschah zu Anfang des Jahres 1755.

Die Regierung von U r y, als sie solche That *vernahmen,* forderte das Thalvolk ernstlich durch einen Boten zum Gehorsam. Antwortend erschienen im Namen der empörten Leventiner zwei Männer, W e l a und B u l l vor der versammelten Landsgemeinde bei Altdorf. Sie sprachen nicht als Unterthanen, sondern befahlen als Gebieter; denn zu ihrem Schutz stand jenseits des G o t t h a r d s alles Volk in Waffen, *und 2000* Männer bereit die Päße des Hochgebirgs zu besetzen.

Da drang der Ton des Uryhorns durchs Land; — die Hirten, noch immer zum Kampf unerschrocken, wie ihre Altvodern, sammelten sich um ihr Panner; und ihrer fast *tausend* an der Zahl, mit fünf Kanonen, stiegen bei Sturm und Regen durch die Felsenwege den Gotthard hinan, und erschienen am

frühen Morgen des 14. Mais auf den Höhen des Gotthards. Mit Entsetzen flohen die Wachten der Leventiner, als sie den Heerhaufen in dieser Wildniß sahen, zum Thal hinab, und verbreiteten Schrecken durch dasselbe.

Die Häupter des Aufstandes Sartori Rathsherr in der Leventina, der Landeshauptmann Urs und Furno, der Bannerherr des Thals, vereinten sich mit ihren Vertrautesten, und hielten Kriegsrath. Es ward beschlossen, Ury ins Thal zu locken, bis an den Fuß des hohen Platifer, wo der Tessin mit fürchterlichem Sturz durch einen engen Bergschlund bricht, und der in Fels gehauene Weg durch eine Handvoll Streiter dem größten Heere verrammelt werden kann. Wenn dann der Feind in dieser grausenvollen Wildniß im Laufe unterbrochen, vergeblich kämpfen würde, sollte mächtiger Hinterhalt aus allen Schluchten der Nebenthäler hervoreilen, dem Urnerheere den Rückweg ins Vaterland verrammeln, und so umzingelt ihn vernichten.

Ein fürchterliches Wetter vergrub zu dieser Zeit, wo schon die tiefern Thäler alle im Lenz dastehen, den Gotthard noch in tiefen Schnee. Die Urner warteten im Urserntḥale, bis der Schnee des Berges erhärtet sein würde.

Unterdessen zogen von den um Beistand angerufenen Bundesgenossen von Zürich, Luzern, Schwytz, Zug und Unterwalden Hülfsvölker herbei über den See der vier Waldstätte. Am ersten erschienen 800 streitfertige Unterwaldner von ob und nid dem Wald. Mit diesen vereint zogen die Urnerhaufen am 21. Mai über die Gotthardshöhen, während Bern, Wallis und Glarus rings um das Leventinathal die Grenzen besetzten.

Als die Leventiner statt eines schwachen Haufens von Ury die Macht der halben Eidgenossenschaft um ihr Land sich drängen, sich überall umschlossen, ohne Ausweg sahen, und Urys- und Unterwaldens-Fahnen den Gotthard herabstiegen, und über Airolo dem ersten Dorf am Mittagsfuß des Berges wehten, — da flohen mit hinterlassenen Waffen die Erschockenen in die Wälder. Auf allen Höhen loderten die Hochwachten zum Zeichen der Gefahr, und des Aufgebots zum Widerstande. Aber sie loderten umsonst und vergeblich.

Vorsichtig drangen, mit Besetzung aller Engpässe im Rücken,

die Urner und Unterwaldner von Dorf zu Dorf jedes entwaffnend, bis zum letzten ohnweit Abiasca. Luzern, unter Anführung seines Kommandanten, Rathsherr Plazid Schuhmacher besetzte das wilde, schmale Roncathal. Den Hülfsvölkern der andern Eidgenossen ward, ehe noch das ganze Werk beendet war, Botschaft gegeben, nicht nachzurücken. — Als nun das ganze Thal bezwungen und entwaffnet war, sammelten sich die Fahnen von Ury, Unterwalden und Luzern zu Faido, dem Hauptorte der Leventina. Mehrere der Führer waren eingefangen und Urs, der Landeshauptmann, selbst vom Hochaltar der Kapuzinerkirche, wohin er sich geflüchtet, weggerissen.

Nun ward Gericht gehalten über ein ganzes Volk. Ein Schauspiel, so groß und furchtbar wie dieses, sah die Schweiz noch keines.

Bei Faido, wo sich der enge Gotthardspaß zu einem kleinen von waldichtem Gebirge umgränzten Thal erweitert, ist ein großer, ebener Platz, wo zu Berathschlagungen sich sonst das Volk versammelte. Hier ward es versammelt von allen Umgegenden; bei 3000 Mann erschienen hier am Tage des Gerichtes, ihres Urtheils harrend.

Es war am zweiten des Brachmonats. Das ganze Heer der Eidgenossen in Waffen umringte die Fehlbaren. Fürchterliche Stille herrschte, nur vom einförmigen Donner des nahen, von hoher Felswand widerstäubenden Wasserfalles gebrochen.

Als nun alles bereitet war, ist dem Volke das Urtheil abgelesen und verkündet worden.

Es wurden ihm nämlich die uralten Freiheiten, als durch Aufruhr verwirkt, entzogen, und jeder Einfluß auf die Verfassung des Thals benommen. Es ward verdammt mit entblößtem Haupt, auf den Knien, Zeuge zu sein, von der Hinrichtung seiner Anführer; und mußte den Eid unbedingten Gehorsams an Ury schwören. Im eisernen Kreise der Bajonette schworen also die Irrgeführten den schweren Eid, der die von den Vätern ererbten Freiheiten zerriß. Dann auf einen Wink, sanken schaudernd Tausende von Büßern zu Boden, und auf den Knien liegend mit entblößten Häuptern sahen sie unter dem Richtschwerdt die Köpfe ihrer ehemaligen Anführer und Lieblinge fallen. Des Pannerherren Furno, des Landshauptmanns Urs, deren blu-

tige Häupter an den Galgen geschlagen wurden, und des Rathsherrn Sartori. Nach dieser grauenvollen Feierlichkeit zog alles Volk mit tiefer Furcht im Herzen zu seiner Hütte heim, und andern Tags das Rächerheer der Eidgenossen über den Gotthardsberg zurück. Acht Männer des bestraften Thales, auf welchen schwer das Verbrechen des Aufruhrs lag, gingen gefesselt vor den Fahnen her, und empfiengen erst in Ury den Todesstreich.

So endete blutig und düster, diese durch Mißgriffe und Verhältnisse herbeigeführte Unglücksperiode in einem Kanton, dessen häusliches Glück sonst durch kein anderes Ereigniß solcher Art je getrübt worden. — Aus diesem kleinen Gemälde einiger einheimischer Zwiste des achtzehnten Jahrhunderts, ist zu entnehmen, wie leicht das häusliche Glück eines kleinen Freistaates getrübt wird, und wie schwer es hält, das Verlorne so bald wieder zu erringen.

Ist und soll also die Geschichte ein Spiegel sein für das Saatsleben der Menschen und ihrer Handlungen, so lehrt uns der Letzte der Zugerischen Bürgerzwiste, daß nur der Staat am längsten und sichersten vor Zwiespalt geschützt sei, in welchem seinem gesammten Gemeinwesen nur ein Recht zu Theil geworden, und also nur ein Intresse eigen ist, und wo die Nebenbuhlerei der Ortschaften, die Eifersucht der Stände, und die alle Staatskraft lähmende Selbstsucht der Bestandtheile desselben nicht gekannt wird. Aber eben so belehrend zeigt uns auch das blutige Ereigniß des Leventiner Aufstandes im Kanton Ury, daß weder rohe Felsen noch abgelegene Thäler die Leidenschaften der Menschen zügeln, und daß oft an einem einzigen Schritt das Heil und Wohl des Staats, so wie einzelner Menschen hängt. Darum soll denn das neue Vaterland nur ein Recht, und nur ein Interesse kennen, und dessen neue Bewohner nicht bloß in alten, abgenutzten Formen und Namen, sondern weit mehr im Geist und der Tugend der ersten Vorzeit ihr Heil und ihren Frieden suchen. Das soll der neue Bund, die einzig wahre heilige Allianz sein, die uns geziemet, und wahrhaft noth thut. Ihr allein sollen alle Schweizer mit Mund und Herz schwören, sie mögen denn in kleinern oder größern Gemeinheiten leben, in Bergen oder Thälern, in

Hütten oder Palästen wohnen. Denn dadurch nur kann der Zweck all unserer Wünsche und Hoffnungen, das Beginnen einer bessern und glücklichern Zukunft erreicht werden. — Hohe Achtung des Auslandes und wahres, ungetrübtes Bürgerglück im Schooß unsers eidgenössischen Vaterlandes emporblühen.

Denkwürdigkeiten aus dem Jahr 1813.

Vorbemerkung. Folgende Aktenstücke, welche in dem Berner-Volksfreunde zerstreut erschienen, werden hier gesammelt und chronologisch zusammengestellt, um sie der Vergessenheit zu entreißen. Sie geben Aufschluß über eine wichtige Periode des Vaterlandes.

A.

Auszug aus dem Geheimen Raths*)-Protokoll von Bern, Nr. 15, Seite 27. Den 24. November 1813. Zürich an den HGH. Ehrengesandten. Mit ihrem Schreiben vom 21. November, so wie mit dem Kreisschreiben Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz von gleichem Datum, ist Uns die von der Tagsatzung ausgesprochene Neutralitätserklärung der Schweiz, so wie auch Hochderselben Proklamation an das schweizerische Volk zugekommen, und an HGH. den Räthen vorgelegt werden.

Je ungetheilter der Beifall war, womit der erstere, der Ehre und dem Interesse des Vaterlandes durchaus angemessen

*) Mitglieder des Geheimen Raths waren damals: Amtsschultheiß Freudenreich, Präsident; von Mülenen, Seckelmeister Jenner, von Stürler, Kirchberger von Roll, Fellenberg, von Wattenwyl (abwesend).

verfaßte Akt von Unserer Regierung aufgenommen wurde, desto befremdender, ja Wir wollen es Eurer Tit. nicht verhehlen, desto bemühender war es für sie in der Proklamation *an das Volk*, unter den Zwecken unserer jetzigen Anstrengungen, denjenigen der Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung angegeben zu finden, ein Ausdruck, der in der Neutralitätserklärung *nirgends* enthalten ist, und der hierseits, besonders unter den jetzigen Umständen, eben so unnöthig als zweckwidrig scheint.

Da die von dem Gr. Rathe der Ehrengesandtschaft ertheilte Instruktion sich nirgends so weit ausdehnt, so hat der Kleine Rath in Euer Tit. Rapport um so mehr den Bericht *vermißt*, wie diese inhaltschwere Stelle in die Proklamation *eingeflossen* sei, und wie sich die hiesige Ehrengesandtschaft dießorts benommen habe.

Mit Euer Tit. klugen und vaterländischen Gesinnungen von jeher vertraut, ist der Kl. Rath zum voraus vollkommen überzeugt, daß nur höchst wichtige Gründe Wohl*dieselben, wenn* es wirklich geschehen ist, bewegen konnten, zu Erlassung der Proklamation, über jenen bedeutungsvollen Ausdruck hinschreitend, mitzuwirken. Dennoch hat Hochderselbe von irgend einer Publikation Uns beauftragt, nach eingeholtem näherem Berichte von der Ehrengesandtschaft hierüber Rapport zu erstatten.

Demnach ersuchen Wir Euer Tit. um ihren vertraulichen Bericht, wie es mit der Verfassung der Proklamation, und insonderheit mit Einrückung der gerügten Stelle hergegangen sei, ob Sie als Ehrengesandte von Bern unbedingt dazu gestimmt, und welches solchenfalls die Ansichten und Gründe *seien*, die Sie bei einer solchen Mitwirkung geleitet haben?

Nach dem vierten Artikel Ihrer Instruktion sollen Wir vorläufig glauben, daß jener Ausdruck nicht die Folge *eines* bestimmten Antrages gewesen sei.

Wir sind auf Ihre daherige Aufschlüsse desto begieriger, da Wir nicht einsehen können, warum, da sich in der Neutralitätserklärung Alles auf die Verhältnisse der Schweiz gegen das Ausland stützt, in der Proklamation an das Volk, noch andere Gesichtspunkte als diejenigen der Hülfsmittel für diese Neutralität und der innern Ruhe ins Auge gefaßt worden *sind*; warum von Erhaltung einer Verfassung die Rede seyn *mußte*, welche durch die Obergewalt Frankreichs der Schweiz aufge-

drungen, dem ersten Hauptzwecke der alliirten Mächte, der Vernichtung des französischen Einflußes auf die europäischen Staaten, nach Unserer Ueberzeugung, geradezu widerstreitet; einer Verfassung, die durch ihre Folgen: die Allianz mit Frankreich, die Militärkapitulation, das Kontinentsystem, das Verbot Aller nicht französischen Kriegsdienste, den vorerwähnten Einfluß so evident gewährleistet, daß zu besorgen steht, die Alliirten dürften einer unter solchen Verhältnissen ausgesprochenen Neutralität schwerlich geneigtes Gehör schenken. Bei der Möglichkeit, daß diese Unsere, von den hiesigen achtungswürdigsten Regierungsgliedern getheilten Ansichten, auf die Abfassung der Instruktion der Deputirten nach dem Hauptquartier der Alliirten, einigen Einfluß haben könnten, stehen Wir nicht an, Ihnen solche zu beliebigem Gebrauche vertraulich zu eröffnen.

Da das Ihrem Schreiben beigelegene Exemplar der Neutralitätserklärung, mit dem von des Herrn Landammanns Exzellenz eingesandten wörtlich gleichlautend ist, so wünschten Wir zu wissen, daß er in einem verbesserten (aber nicht erhaltenen) Exemplar berichtigt sei.

Ebenso werden Wohldieselben Uns durch den Bericht verbinden, warum die Tagsatzung bei Erklärung dieser Neutralität einen andern Gang befolgt habe, als in den Jahren 1805 und 1809 geschehen, und sich mit einer Bekanntmachung derselben in den Kantonen befaßt habe, was bisher den letztern gebührte und ihnen überlassen blieb. Wobei dann noch aufgefallen, daß, obgleich die Sprache der Tagsatzung die deutsche ist, dennoch ein französisches Impressum der Neutralitätserklärung von der Tagsatzung zum Vorschein kommt, worin der Ausdruck von Erhaltung der jetzigen Verfassung so gestellt ist, daß dieselbe als eine kollektive, gleichzeitige Verpflichtung mit der Handhabung der Neutralität erscheint und hierin — was Ihnen nicht entgehen wird — vom deutschen Text ziemlich abweicht.

Euer Tit. nähern Berichten mit Verlangen entgegensehend, empfehlen Wir Wohldieselben, unter Versicherung Unserer unwandelbaren Hochachtung der Obhut des Allerhöchsten.

B.

Auszug aus dem Geheimen Raths-Protokoll No. 15, S. 30. Den 24. November 1813. Zürich an den HGH. Ehrengesandten. Euer Tit. vertrauliche Zuschrift vom 21. dies *) ist Uns in heutiger Sitzung vorgelegt, und ihrem ganz höchst wichtigen Inhalte nach, in reife Erwägung gezogen worden. Es ist Uns sehr angenehm, und liegt in Unsern innigsten hochachtungsvollen Empfindungen für Euer Tit. Ihre offenherzig geäußerten Ansichten mit der größten Freimüthigkeit zu erwidern, und in diesem entscheidenden Zeitpunkte durch Sie zu Unsern Miteidgenossen ein freies schweizerisches Wort zu reden.

Die von Ihnen wahrgenommene Stimmung der meisten Gesandtschaften auf der Tagsatzung gegen Bern war Uns, nach allen daherigen Erfahrungen, nicht unerwartet, aber sie schmerzt Uns tief. Uneingedenk der alten Bundestreue, des Schutzes, der brüderlichen Handbietung, die Bern von jeher seinen Mitständen so bereitwillig dargereicht hatte, scheint man von diesem Stande zu fordern, daß er, Er allein, die von seinen Vätern angeerbten, den andern Kantonen erhaltenen, Rechte, der Independenz der Schweiz und ihrer jetzigen Verfassung, die man dadurch gesichert wähnt, zum Opfer bringe, und — was mehr als alles den tief eingedrungenen Revolutionsgeist beweist — will dann, gemäß dem von Frankreich aufgestellten Spoliationssystem, sich für Berns Entschädigung durch fremdes Gebiet auf Unkosten des rechtmäßigen Eigenthümers verwenden. Ohne Uns bei so traurigen Wahrnehmungen aufzuhalten, die dem biedern (?) Schweizersinn Euer Tit., wie dem Unsrigen anstößig vorkommen müssen, wollen Wir den Wahn, als ob durch die Verzichtleistung Berns auf sein ehemaliges Gebiet und Rechte die Anerkennung der jetzigen Verfassung der Schweiz und ihre Neutralität gesichert werde, vorerst als Eidgenossen etwas näher beleuchten.

---

*) Die vorhergehende sub litt. A. enthaltene Zuschrift war die Antwort auf ein ordentliches oder offizielles, diese sub litt. B. enthaltene hingegen die Antwort auf ein konfidentielles Schreiben der Gesandtschaft.

Nicht die Schweiz und ihre innere Verfassung, sondern die Befreiung des Kontinents vom französischen Joche, die Beschränkung seiner Politik, seines Einflußes und seiner darauf sich gründenden Eroberungspläne, das ist offenbar der große Zweck der alliirten Mächte. Alle dazu führenden Mittel müssen von ihnen ergriffen und benutzt werden. In der Schweiz aber finden sie die neuen Kantone durch ihre Existenz, einige alte durch Vergößerungen, andere durch anderweitige Verhältnisse für das französische System gewonnen; die Fortdauer aller dieser Verhältnisse und die topographische Lage der Schweiz gegen Frankreich muß auch die Fortdauer des französischen Einflußes in diesem für die Sicherheit von Deutschland, Oesterreich und Italien gleich wichtigen Lande außer Zweifel setzen. Mag also dasselbe in seinem Innern für die Erhaltung der jetzigen Verfassung einig sein, so würde dennoch dadurch der Zweck der alliirten Mächte keineswegs erreicht, und ihr Interesse scheint eine festere Garantie gegen den französischen Einfluß zu erfordern. Wo kann aber solche wirksamer gefunden werden, als in der Herstellung des ehemaligen Bern, seiner Macht, seiner Regierungsgrundsätze, und dem alt hergebrachten persönlichen Sinne und Geiste seiner Regenten? — Wir sind Unsererseits, und zwar ohne den anmaßlichen Glauben an eine Vorliebe der Alliirten für den Kanton Bern, als Eidgenossen vollkommen überzeugt, daß die verbündeten Mächte ihrem Systeme getreu auflösen müssen, was seit fünfzehn Jahren in der Schweiz geschehen ist, um den Einfluß Frankreichs zu entkräften, daß also die Ruhe des Landes von dem von Bern gewünschten Opfer nimmermehr abhängen kann.

Als bernische Magistraten müssen Wir es für die wahre und einzige Politik des Kantons, und heilige Pflicht seiner jeweiligen Regenten ansehen, die Ansprüche auf die durch das Gut und Blut der Vorväter erworbenen, von ganz Europa schon vor Jahrhunderten als rechtmäßig anerkannten, Rechte zu behaupten, die durch fremde Gewalt geschehenen Zerstückelungen zu vidizieren, und die jetzige Kantonsregierung vor dem Vorwurfe der Nachwelt zu verwahren, daß sie im entscheidenden Augenblicke möglicher Herstellung durch eine kleinmüthige Verzichtleistung jenen Gewaltthaten und Beraubungen gleichsam das Siegel der Legalität aufgedrückt habe.

Und endlich, wie kann Uns, als Bürger einer Stadt deren Regiment sich seit Jahrhunderten ein ehrenvolles Denkmal gestiftet hat, zugemuthet werden, für Uns und Unsere Söhne das Erbtheil rühmlicher Ahnen fahren zu lassen, dessen Genuß bisher in dem Berner den unabhängigen, reinen Sinn für Ehre und Vaterland erhalten hat, wodurch er sich Achtung und Zutrauen im In- und Auslande angeeignet hatte?

Dieses, Hochgeachteter Herr! sind die Ihnen von einem verehrten Mitgliede bereits vorläufig überschriebenen, und nun von Uns, und im Namen der achtungswürdigsten Männer Unsers Gemeinwesens (?) ohne Rückhalt bestätigten Ansichten und Wünsche (!!!) Wir wollen den eidgenössischen Boden schützen helfen; wir wollen nicht erobern, nicht die Ruhe im Innern stören, sondern vielmehr dieselbe kräftig handhaben. Aber wir wollen auch der von Frankreich, auf den Trümmern des alten Schweizerbundes für seine Absichten gewaltthätig erbauten, jetzigen Verfassung der Schweiz, das Kleinod der Rechte und Besitzungen Unserer Altvordern nicht freiwillig und unnütz aufopfern, sondern, im Vertrauen auf Gottes schützende Hand, den Gang der Ereignisse und die Verfolgung der alten Zwecke der für die Herstellung des Völker- und Menschenglücks bewaffneten Mächte ruhig abwarten. Vielleicht, daß es Ihrem eindringenden vaterländischen Gefühle gelingen wird, den Geist der alten Bünde und der Achtung für die Rechte ihrer Miteidgenossen von Bern, bei den Gesandtschaften der Stände wieder ins Leben zu rufen, und durch Darstellung der wirklichen Lage und Verhältnisse der Schweiz, eine ihrem wahren Interesse angemessene, und für ihren alten Mitstand günstigere Stimmung zu bewirken.

In dieser Hoffnung empfehlen Wir Sie Tit. bestens dem Machtschutze des Allerhöchsten.

C.

Auszug aus dem Geheimraths-Manual No. 15, S. 46. Den 3. Christmonat 1813. Zürich, an Se. Excellenz den Landammann der Schweiz. Euer Tit. geruhen, Uns durch Hochdero verehrlichen Erlaß vom 29. November, die Hochdenselben ge-

thane Anzeige vertraulich mitzutheilen, daß mehrere Berner in das Hauptquartier der alliirten Mächte gereiset, und daß diese Reisen mehreren fremden Gesandtschaften aufgefallen sei.

Wir geben Uns die Ehre, Euer Tit. hierüber zu bemerken, daß nach den bisher in der Eidgenossenschaft durchgängig angenommenen Grundsätzen über die persönliche Freiheit der Schweizer, auch jetzt kein Grund vorhanden zu sein scheint, den Angehörigen des hiesigen oder eines andern Kantons den Weg nach dem Auslande zu verwehren. Wenn aber auch — wie verlauten will — Berner nach Deutschland sich begeben haben sollten, so können Wir indessen Euer Tit. bestimmt versichern, daß sie in keinen von der Regierung anerkannten Geschäften reisen.

Genehmigen anbei Euer Tit., die Versicherung Unserer vollkommenen Hochachtung.

D.

Schreiben an den Geheimen Rath in Bern.

Zürich den 7. Dezember 1813. Hochgeachtete Herren! Die in Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 3. Dezember enthaltene Erklärung: „daß, wenn, wie es verlauten will, Berner nach Deutschland sich begeben haben, dieselben dennoch in keinen von der Regierung anerkannten Geschäften reisen," ist mir ein neuer Beweis der wahr eidgenössischen Gesinnungen der Regierung. Ich hatte diesen Beweis erwartet, und werde auch, je nach den Umständen, davon Gebrauch zu machen wissen. Wenn aber der Wahn, als ob unter den gegenwärtigen Umständen eine Dazwischenkunft in unsere vaterländischen Angelegenheiten von dem Kanton Bern gewünscht werde, durch eben diese Erklärung hinlänglich widerlegt wird, so dürfte man vielleicht nachfragen, ob das Benehmen einiger Individuen, die einen solchen Wahn verbreiten, und an den traurigen Erinnerungen von 1798 kein warnendes Beispiel zu nehmen scheinen, der Regierung so ganz gleichgültig bleiben sollte? Dieses stelle ich Hochdenselben zu eigenem Urtheil anheim.

Womit ich Euer Hochwohlgeboren unter Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung nebst mir in den Schutz des Allerhöchsten getreulich empfehle.

Der Landammann der Schweiz,
Sig. Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Sig. Mousson.

E.

Schreiben des Schultheißen Wattenwyl an den Geheimen Rath in Bern.

Hochgeachtete Herren! Durch meine gegenwärtige Stellung von derjenigen entfernt, wo ich als Mitglied der Regierung des Kantons Bern mein Gewissen entledigen könnte, und wenigstens meine Ansichten in gesessenem Rathe über dasjenige zu eröffnen, was in Ihrer Hauptstadt vorgeht, voll Kummer und Aerger über die Dinge, die unter der Regierung Augen in diesem höchst wichtigen Zeitpunkte ungeahndet vorgehen: kann ich nicht umhin, wenigstens meinem Gefühle Rechnung zu tragen, und Ihnen, Hochgeachte Herren, meine Gedanken freimüthig an den Tag zu legen. Ueberlassend, ob Sie gut finden werden, denselben einigen Werth beizulegen, und endlich doch öffentliche Maßregeln zu treffen sich entschließen werden, welche den Angehörigen Ihres Kantons und der ganzen Schweiz die Ueberzeugung zu geben geeignet sind, daß die Regierung des Kantons weder mit den Klubisten ihrer Stadt einverstanden ist, noch gesinnt sein kann, durch ihre Umtriebe und Ausstreuungen das ganze Land in Unruhe und Besorgniß stehen zu lassen.

Die unglückliche Maßregel, der Proklamation der Tagsatzung keinen Lauf zu lassen, hat an sich schon, wie ich vorauszusagen die Freiheit nahm, im Kanton und außer demselben die nachtheiligsten Eindrücke veranlaßt, sie hat die Attention und den Verdacht von allen Seiten her auf die Regierung gezogen, und ich besorge sehr, daß in der nächsten Sitzung des

Großen Raths unangenehme Aeußerungen Statt haben werden. Sie ist aber auch, ich kann es mit Bestimmtheit sagen, von denjenigen Abgeordneten, auf die man hauptsächlich dadurch einen günstigen Eindruck machen wollte, nicht gebilligt worden: weil sie die Angelegenheiten der Schweiz in einem höhern allgemeinen, und nicht kleinlichten Lokalgeist betrachten.

Seit diesem unglücklichen Beschlusse hat die Gährung in Bern von Tag zu Tag sich vermehrt. Es haben sich revolutionäre Klubs gebildet, die der Regierung Hohn sprechen, mehrere bekannte intrigante Männer haben sich außer Land begeben, wo sie zwar von wenigen geachtet, aber sich ein Ansehen von Gewicht gebend, in Waldshut mit einigen unzufriedenen Bündnern ein Kommitte bilden, und in mehreren Richtungen Boten senden. Es wird von einer Proklamation geredet, die sie sich hatten erfrechen wollen, im Namen der alliirten Mächte in die Schweiz zu spielen. Sie verbreiten in den Bewohnern Berns die Besorgniß und die Nachricht, daß bald diesen bald jenen Tag die alliirten Truppen anlangen. — Andererseits werden in Bern öffentlich Zurüstungen gemacht, um dieselben zu empfangen, und die Aeußerungen angesehener Personen sind von einer solchen Art, daß dieselben, verbunden mit bekannten und öffentlichen Umtrieben, dem Volke die Ueberzeugung geben müssen, die Herren von Bern ziehen die fremden Truppen und den Krieg in das Land.

Ob nun ein solches Benehmen einerseits, und das ruhige Zusehen der Regierung andererseits, bei dem allgemeinen lebhaften Gefühle, daß Friede, Ruhe und Neutralität allein das Heil des Vaterlandes seien, nicht einen allgemeinen Unwillen und Haß gegen Bern, sowohl im Kanton als außer demselben erzwecken müsse, das lasse ich jeden Unbefangenen beurtheilen.

Bern bietet nun einzig in der Schweiz den Anblick einer im Zustande eines politischen Fiebers sich befindenden Stadt dar, wo die Regierung zu ihrer Sicherheit außerordentliche Maßregeln ergreifen muß, ohne die Ruhestörer zu strafen noch desavouiren zu dürfen.

Hochgeachte Herren, diese Lage ist, ich darf es freimüthig sagen, Ihrer und einer Regierung, die aus Männern besteht, die auf Ansehen und Achtung Anspruch machen, unwürdig. Ich beschwöre Sie, thun Sie diesem Unfuge Einhalt. Thun

Sie noch vor der Großen Rathssitzung einen öffentlichen Schritt, der das Mißfallen der Regierung über ein solch' Unruhe verbreitendes Benehmen bezeugen. Nehmen Sie solche durchgreifende Maßregeln, die geeignet seien, das Ansehen der Regierung zu sichern, und die Intriganten für ein und allemal in Ruhe zu setzen. Ich glaube, dabei ziemlich bestimmt sagen zu können, daß das Benehmen der sich Patrizier nennenden Klubisten *von* den hohen Mächten, mit deren Unterstützung sie prahlen, nicht gebilligt wird, und daß die Vortheile, die von dieser hohen Seite der Schweiz zugedacht sein mögen, nicht durch solche Personen und durch solche Mittel erreicht werden können.

Ich habe nun, Hochgeachtete Herren, meinem Pflichtgefühl entsprochen, und ich zog vor, zu Euer Hochwohlgeboren, denen auf das Wohl und die Sicherheit des Kantons zu wachen, besonders obliegt, zu sprechen, eher als meine Besorgniß dem Kleinen Rathe zu unterlegen. Nehmen Sie es mir nicht für ungut. Gott behüte Sie und das theure Vaterland.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Aarau, den 16. Dezember 1813.

Sig. R. v. Wattenwyl,
Schultheiß des Kantons Bern und eidgen. General.

PS. Von Außen ist nichts Neues zu bemerken, sehr beträchtliche Truppenmassen stehen im Schwarzwald, allein dieselben beobachten mit sehr vieler Genauigkeit den erhaltenen Befehl, das schweizerische Territorium nicht zu verletzten. 9000 Mann Kavallerie von Oestreich kommen unter einem General Lichtenstein, umgehen bereits die Grenzen des Kantons Schaffhausen und machen einen beträchtlichen Ummweg, um gegen Freiburg zu marschieren.

Bis gestern Abend hat noch kein Rhein-Uebergang in der Gegend von Hüningen Statt gehabt.

F.

Antwort des Geheimen Raths an Schultheiß Wattenwyl.

Samstag den 18. Dezember 1813. Wir haben die in Euer Tit. vertraulichen Zuschrift vom 10. enthaltenen Bemerkungen und Wünsche mit lebhaftem Interesse angehört und verdanken Hochdenselben diese offenherzige Mittheilung allerbestens.

Auch Uns sind unberufene Einmischungen von Privaten in die Landesangelegenheiten in hohem Grade mißfällig, und die Existenz von dergleichen geheimen Umtrieben müssen auch Wir aus verschiedenen Umständen wahrnehmen. Aber Wir sehen leider nicht, wie es in Unserer Gewalt stehe, denselben zu wehren, weil Wir zu nachdrücklichen Maßregeln gegen verdächtige Personen nicht Griff haben. So viel Wir vernommen haben, haben sich vier Berner, die muthmaßlich mit heimlichen Plänen umgehen, nach Waldshut und weiters ins Ausland begeben:

a) Herr Oberst Gatschet, und b) Herr von Werdt von Toffen, die beide heute hieher zurückgekommen sind, und von dem östreichischen Minister Herrn von Schraut, durch eine förmliche Dekoration als angestellte östreichische Offiziere, in Schutz genommen werden. Wir haben Uns begnügen müssen, sie unter spezielle Polizeiaufsicht zu setzen.

c) Herr Dragoner-Hauptmann Steiger von Rippisberg, der zur Garnison mit einem Theil seiner Kompagnie beordert worden ist, und der, ausbleibenden Falls, ediktaliter zitirt werden wird.

d) Endlich der vergeldstagte Kommissarius Wyß, ein Mann ohne alle Achtung und Bedeutung, wegen wessen allein ein öffentlicher Aufruf nicht schicklich scheint. Von allen diesen Herren ist Uns über ihr Benehmen im Auslande nichts mit Zuverlässigkeit bekannt worden (?!) das hierseits Strafe verdiente; billig müssen Wir Uns scheuen, das Ansehen der Regierung durch einen falschen Schritt gegen dieselben zu kompromittiren, und zwar um so mehr, da den beiden ersten die Hin- und Herreise durch die eidgenössischen Posten ohne Schwierigkeit gestattet worden sind.

Euer Tit. kennen bereits die von Unserer Regierung erlassene, auf Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung

abzweckende Publikation; Wir werden was dieselbe verspricht, getreulich erfüllen, müssen aber Bedenken tragen, durch eine, den Unwillen der Regierung über jene Umtriebe ausdrückende Bekanntmachung, das Daseyn derselben anzuerkennen, und ein nach Unsern Begriffen, nachtheiliges Aufsehen zu erregen.

Mit dem Bewußtseyn, daß weder von der Regierung, noch von Uns etwas geschehen ist, das den in Hochdero Schreiben, als ausgestreut angezeigten, boshaften Vorwurf im geringsten begründen könnte, sollen Wir die Entwicklung der großen Krisis erwarten, und bitten Euer Tit. von vorfallenden wichtigen Ereignissen Uns durch Eilboten gefälligst benachrichtigen lassen zu wollen.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, womit Wir Euer Tit. himmlischen Obhut bestens empfehlen.

G.

Vortrag des Geheimen Raths an den Kleinen Rath.

Den 19. Christmonat 1813. Euer Tit. erinnern sich noch an die, letzten Mittwoch Hochdenselben vorgelegte, offizielle Note des k. k. östreichischen Ministers, Herrn von Schraut an den Herrn Landammann der Schweiz, die Vermittlung derselben als ein Werk französischer Gewalt und Einflußes, mit dem Zwecke ihrer, für die Unabhängigkeit der europäischen Staaten ergriffenen Waffen, unverträglich erklärend. Heute sieht sich der Staatsrath im Falle, Euer Tit. eine ähnliche Eröffnung von höchster Wichtigkeit zu machen.

Der heute aus dem Hauptquartier der Alliirten in Bern angekommene Graf von Senft-Pilsach Excellenz, verlangte außerordentliche Versammlung des Staatsraths, und in derselben trug er, ohne Kreditive vorzuweisen, oder einen eigentlichen diplomatischen Charakter anzunehmen, die hier angeschlossene schriftliche Erklärung vor, welche er in Auftrag Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, seines Herrn, für Allerhöchstdieselben und zugleich ausdrücklich im Namen der hohen Alliirten, des

Kaisers von Rußland und Königs von Preußen Majestäten, und in Uebereinstimmung mit den, der hiesigen Gesandtschaft zugegangenen Instruktionen zu ertheilen habe.

Diese Erklärung enthält hauptsächlich:

„Es haben die alliirten Mächte die Nothwendigkeit erkannt, das schweizerische Gebiet durch ihre Armeen betreten zu lassen. Die Neutralität der Schweiz zuerst, verletzt durch französische Gewaltthat, sei bei der damaligen Lage der Sachen ein leeres Wort; denn sie schütze nur Frankreichs schwächere Grenzen, indeß sie die Operationen der Alliirten in Italien den französischen Unternehmungen durch das Wallis bloß stelle. Der Zweck der alliirten Mächte sei: Herstellung der natürlichen Grenzen der Schweiz, ihrer Unabhängigkeit, und dann darauf, nach dem gemeinsamen Interesse aller Mächte, die unbedingte Garantie der Neutralität der Schweiz in alle Zukunft. Die Konstitution des Kantons Bern, welche auf die Mediationsakte gegründet, das Gepräge fremder Willkühr trage, könne keinen Tag länger bestehen, sobald dieser fremde Druck aufhöre. Bern solle wieder sein, was es war und sein müsse, das Herz und Bollwerk der Schweiz; es solle wieder in den Zustand von 1802 zurücktreten, wo es zuletzt sich frei auszusprechen unternahm; dieß sei der Sinn der alliirten Mächte, und zugleich das Beding ihres Schutzes und Wohlwollens. Morgen werden die alliirten Truppen das schweizerische Gebiet betreten. Diese Versicherungen seien, Herr von Senft beauftragt, im Namen der alliirten Mächte zu ertheilen, deren Wunsch es zugleich sei, daß die hiesige Regierung sich den Ruhm dieses Ereignisses selbst erwerbe, mithin dem wirklichen Einmarsche der fremden Truppen zuvorkomme; daß Bern heute noch erringe, was in zwei Tagen schon als aufgedrungen erscheinen könnte. Als Schluß ist noch der besondere Wunsch der alliirten Mächte beigefügt: daß in dem ersten Akt, welcher die Wiedervereinigung des Aargaus und der Waadt mit Bern aussprechen wird, die Versicherung einer verhältnißmäßigen Aufnahme von Familien aus beiden Landschaften in das Berner-Bürgerrecht, und der Eröffnung des Weges zu allen Aemtern und Ehrenstellen für das Verdienst enthalten sei.“

Herr von Senft fügte noch mündlich hinzu: Alles was in seinem Ursprunge den Charakter französischer Gewalt trage,

müsse verschwinden; die von Schultheiß, Räth und Burger im Jahr 1802 eingesetzte Zehnerkommission sei die letzte rechtmäßige Behörde, welche zunächst vor der jetzigen Regierung existirt habe; in ihre Hände sei also die Gewalt der jetzigen Regierung abzugeben, und diese Kommission habe durch Beibehaltung der untern Behörden allem Interimszustand vorzubeugen, und das Weitere vorzubereiten.

Hochgeachte Herren! So auffallend diese Eröffnung ihrer Form nach, so ernst ist indessen ihr Inhalt. Die hohen alliir. Mächte haben durch die neuliche offizielle Note der k. k. östreichischen Gesandtschaft Ihren Willen erklärt, die Vermittlungsakte in der Schweiz als ein Werk französischer Gewaltthat aufzulösen. Jetzt lassen sie nicht nur die Nothwendigkeit des Durchmarsches ihrer Heere durch die Schweiz für ihre Operationsplane gegen Frankreich, sondern den unverzüglichen Einmarsch derselben ankündigen. Sie wollen der Schweiz ihre Grenzen, ihre Unabhängigkeit, ihre Neutralität wieder verschaffen; aber sie verlangen auch, daß der Kanton Bern, den sie durch Herstellung seines alten Gebietes zum Bollwerk der Schweiz erheben wollen, für die Rückkehr zur alten Ordnung, den übrigen Kantonen mit seinem Beispiele, und zwar von freien Stücken, vorangehe, und setzen dieses zum Bedinge ihres Schutzes und Wohlwollens. Sie lassen diese Erklärung direkte an seine Regierung gelangen, und geben ihr dadurch allerdings ein Zeichen von Achtung.

Wenn nun hieraus offenbar hervorgeht, daß nur das selbst eigene Interesse der alliirten Mächte ihre Truppen in die Schweiz führt; daß sie aber bei ihrem allgemeinen Zwecke — die Vernichtung der französischen Obergewalt über die europäischen Staaten — auf die Mitwirkung der Schweiz Anspruch machen; daß die Nichterfüllung dieser Absicht von Seite des Kantons Bern eine feindselige militärische Behandlung seines Landes zur Folge hat, und zur ewigen Beraubung der von demselben durch die Mediation getrennten Kantonstheile führen könnte; wenn in dem Herz jedes Schweizers der Wunsch liegen muß, sein Vaterland dem Einfluße Frankreichs entzogen, und seiner Unabhängigkeit wieder gegeben zu sehen, wenn auch der bernerische Kantonsmagistrat den Wunsch nährt, die durch jene Gewalt getrennten Theile seines ehemaligen Gebietes wie-

der, unter angemessenen Modifikationen, an sich zu schließen, und den dafür günstig erscheinenden Zeitpunkt auf eine für ihn ehrenvolle Weise zu benutzen; so glaubt der Staatsrath aus diesen Gründen, es könne in Beherzigung der Wohlfahrt des Kantons Bern, der Fall eintreten, den Wünschen der hohen Alliirten und dem Drange der Umstände nachzugeben.

In der Besorgniß demnach, daß wenn die Regierung auf die Eröffnung des Herrn Beauftragten der hohen Alliirten keinen Schritt thun oder eine verneinende Antwort geben würde, der gewünschte Schritt auch ohne die Regierung geschehen, und dadurch eine gefährliche Anarchie eintreten dürfte, glaubt der Staatsrath nach einter Ansicht, es solle dem Großen Rathe offen und frei, von nun an die ganze Lage der Dinge vorgelegt werden, um zu entscheiden, ob es nicht der Klugheit angemessen sein dürfte, dem Drang der Umstände, ohne Abwartung fremder Bajonette auf den Fall nachzugeben, wenn die gewisse Nachricht des Eintrittes der alliirten Armee in die Schweiz eingelangt sein werde.

Nach anderer Ansicht findet der Staatsrath, eingedenkt Unserer Verhältnisse gegen Unsere Bundesgenossen; der Würde und der Stellung der Regierung angemessen, mit einiger Schlußnahme abzuwarten, bis weitere Ereignisse fernere Maßnahmen erfordern.

H.

Schreiben an Schultheiß Wattenwyl.

Auszug aus dem Geheimen Raths-Protokoll No. 15, Seite 82. Montag den 20. Christmonat 1813. An Se. Excellenz den Herrn General von Wattenwyl. Als Nachtrag zu dem Schreiben des Kleinen Raths an Euer Tit., enthaltend den Rathsbeschluß wegen der Eröffnungen des Herrn Grafen von Senft-Pilsach, mittheilen Wir Hochdenselben in Anschluß:

1) Die von Herrn Senft dem Geheimen Rathe überreichte Verbalnote vom 19. Dezember, sie selbst war nicht unterschrieben, wohl aber das begleitende Billet an MGH. Amtsschultheißen.

2) Die Note des östreichischen Ministers Baron von Schraut, als die Sendung des Herren von Senft beglaubigend.

Letztere fügte noch mündlich hinzu: was in seinem Ursprunge den Charakter französischer Gewalt trage, müsse verschwinden; die im Jahre 1802 von Schultheiß, Räth und Burger der Republik Bern eingesetzte Zehnerkommission sei die letzte rechtmäßige Behörde, welche zunächst vor der jetzigen Regierung existirt habe; in die Hände dieser Kommission solle demnach die jetzige Regierung ihre Gewalt niederlegen; es sei das Geschäft gedachter Kommission, die Wiedereinführung der alten Verfassung vorzubereiten, es sei aber Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich ausdrücklicher Wunsch und dringendes Anliegen, daß die Regeneration als Wirkung freien Willens und nicht fremder Waffengewalt erscheine.

Mit diesem Bericht an Euer Tit., verbinden Wir die Versicherung Unserer ausgezeichneten Hochachtung.

I.

Schreiben an Schultheißen Wattenwyl.

Auszug aus dem Geheimen Raths-Protokoll No. 15, S. 88. Dienstag den 21. Christmonat 1813. An Se. Excellenz Herrn von Wattenwyl eidgenössischen General. Heute wurde die hier abschriftlich beiliegende, über die künftigen Verhältnisse der Schweiz etwas bestimmter sich ausdrückende Note, von dem Herrn Grafen von Senft an HGH. Amtsschultheißen überreicht, worin derselbe aufs Neue auf die Wiederherstellung der ehemaligen Verfassung des Kantons Bern andringt.

Nach einer diesen Nachmittag darüber gehaltenen ernsten Berathung, haben Wir in der aus den bestimmtesten Versicherungen hervorgegangenen Ueberzeugung, daß eine solche Veränderung der feste Wille der alliirten Mächte sei, und von ihnen selbst durch Waffengewalt veranstaltet werden würde; daß dieselben auf die Spontaneität dieses Aktes einen großen Werth setzen, ferner in der Hoffnung, durch das Verdienst einer freien Handlung den Nutzen des Landes zu bewirken, auch in der

Absicht, zur Organisation der neuen Gewalten, desto mehr Zeit zu gewinnen, und somit die Ruhe und Ordnung im Kanton desto sicherer zu erhalten, Uns einmüthig entschlossen, auf den morgenden Tag dem Kleinen Rathe den Antrag zu thun, dem Großen Rathe, unter Vorlegung der Noten des Herrn von Senft, das Gutachten zu bringen, dem Drange der Umstände und dem Wunsche der Alliirten nachzugeben, und somit entweder den Kleinen Rath oder den Geheimen Rath zu bevollmächtigen, die Gewalt der gegenwärtigen Regierung in die Hände von Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern — oder nach einter Ansicht der Zehnerkommission von 1802, zu Handen vorgedachter Behörde zu übergeben, in dem Verstande jedoch, daß — zu Vermeidung aller Anarchie — dem Großen Rathe dieser Antrag erst dann gemacht werden solle, wenn die sichere Nachricht eingangen sein wird, daß die Truppen der Alliirten entweder das schweizerische Gebiet betreten — nach zweiter Ansicht — über den Hauenstein auf Bern marschiren — oder nach dritter Meinung — den Kanton Bern selbst betreten haben.

Eine Proklamation an das Volk wird bereit gehalten, um die vorgegangene Veränderung anzuzeigen, die Beamten von ihren Verpflichtungen an die jetzige Regierung loszusprechen, und sie an die von der neu eintretenden Regierung erhaltenden Aufträge zu verweisen, deren Proklamation gleichzeitig mit der erstern erscheinen soll.

Wir haben Uns verpflichtet geglaubt, Euer Tit. von dieser Lage der Dinge unverweilte Kenntniß zu geben, und Hochdieselben zugleich dem Machtschutze des Allerhöchsten bestens zu empfehlen.

K.

Antrag des Geheimen Raths an den Kleinen Rath.

Auszug aus dem GeheimenRaths-Manual No. 15, Seite 96. Se. Excellenz Herr von Senft-Pilsach, sich

stützend auf die des k. k. östreichischen Gesandten, Herrn von Schraut Excellenz, als Beglaubigung seiner Mission, am 20. dies ausgestellten Erklärung, hat heute dem HGH. Amtsschultheißen Freudenreich beiliegende zweite Note, vom 21. datirt, überreicht.

In dieser Note werden die schon in der ersten enthaltenen Zusicherungen der hohen alliirten Mächte, über Herstellung der alten, natürlichen Grenzen der Schweiz, ihrer gänzlichen Unabhängigkeit nach Wiedereinführung des Rechtsstandes in Ihrem Innern, so wie der künftigen Neutralität wiederholt; die Rechte des, seiner alten rechtmäßigen Form nach, rekonstituirten Freistaates Bern auf das Aargau und die Waadt, unter den bereits für dieselben Einwohner anbegehrten Vergünstigungen, anerkannt und der Besitz zugesichert; aber zugleich wird auf die äußerste Beschleunigung in Rekonstituirung der Berner Republik angedrungen, mit der Anzeige, daß derselben ähnliche Einrichtungen bei den übrigen aristokratischen Kantonen, und die Herstellung der alten eidgenössischen Bundesverhältnisse unverzüglich folgen sollen.

Hochgeachtete Herren! Vor allem aus hat der Staatsrath zu bemerken, daß die hochachtungswürdige Person, die hier im Namen der hohen Verbündeten zu Uns spricht, nicht nur ein individuelles, ausgezeichnetes Ansehen genießt, sondern daß Herr von Senft, sowohl durch sich selbst, als durch die Erklärung des östreichischen Herrn Gesandten, alle diejenigen Qualifikationen besitzt, die in den Augen der Regierung seinen auftragsgemäßen Eröffnungen ein entschiedenes Gewicht geben müssen. Sowohl in dieser Rücksicht als auch der übrigen Umstände, glaubt der Geheime Rath den Zeitpunkt eingetreten, wo gehandelt und ein bestimmter Entschluß genommen werden solle.

Die hohen verbündeten Mächte haben schon durch die Note des östreichischen Gesandten an den Landammann der Schweiz, ihren Willen erklärt, die Mediationsakte der Schweiz, als das Werk französischer Gewalt, aufzulösen, sie wollen die Wiederherstellung ihres ehemaligen, rechtlichen, innern Zustandes, und drücken auf das Allerbestimmteste den Wunsch aus, daß dieselbe nicht durch Waffengewalt, sondern durch freien Willen ausgeführt werde.

Der Erfüllung dieses Wunsches steht auf der einen Seite

im Wege: die Besorgniß, sich durch Wiedereinführung der alten Verfassung im Lande selbst, und bei den übrigen [Eidsgenossen zu depopularisiren, Frankreich dessen ewige Nachbarn Wir sein werden, einen ungünstigen, bleibenden Eindruck gegen Uns beizubringen, und vielleicht den ungerechten Wahn, als hätte die Regierung die fremden Truppen ins Land gerufen, einigermaßen zu nähren. Ebenso mag auch das Ehrgefühl der Verlassung seines Postens vor erfolgtem wirklichem Zwang widerstreiten, und der gestrige einmüthige Rathsbeschluß scheint in die Wagschaale dieser Gründe ein Gewicht mehr zu legen.

Auf der andern Seite hingegen, erscheint der entschiedenste Wille einer großen Uebermacht für die Auflösung der Mediation, und die Wiederherstellung der ehemaligen Verfassung: die hohen Mächte setzen einen außerordentlichen Werth darauf, daß dieselbe von Seite Berns als sein freier Willen sich darstelle, und eben dadurch Frankreich der Vorwand benommen werde, daß Bern, welches durch Frankreichs Gewalt um seine alte Verfassung, Macht und Gebiet gebracht worden, nur durch Waffengewalt zur Wiedererlangung dieser Vortheile gezwungen worden seie. Das Bestreben dazu scheint denn dem Ehrgefühl, so wie dem natürlichen Wunsche, eines Magistraten des Kantons Bern angemessen. Der Uebertritt zur alten Ordnung, und die daherigen ersten organischen Einrichtungen geschehen auch leichter, wenn derselbe freiwillig, zum voraus, als wenn er erst unter dem Geräusche fremder Waffen Statt hat. Durch die Kapitulation der eidgenössischen Truppen mit den Alliirten wird eine neue Schwierigkeit gehoben, sowie die Besorgniß der isolirten Stellung von Bern durch die nunmehrige Versicherung, daß die andern aristokratischen Kantone nach gleichem Beispiele werden behandelt werden.

Nach reifer Erwägung dieser beidseitigen Gründe, und in der Ueberzeugung, daß der Eintritt der verbündeten Heere in die Schweiz wirklich erfolgt sei, mithin der erklärte Wille der hohen Mächte, die Mediation aufzulösen in Erfüllung gehen werde: daß ferner der Zwang für die Herstellung der alten Verfassung die Abneigung der Mächte zur Folge hätte, und die verzögerte Organisation ihrer Wiedereinführung zum Schaden des Landes gereichen würde, hat sich der Staatsrath für die letztern Gründe entschieden, und thut demnach an Euer Tit.

den Antrag, bei dem Großen Rathe durch ein die beiden Noten des Grafen von Senft begleitendes Gutachten dahin zu schließen, daß er die Gewalt der gegenwärtigen Regierung in die Hände der ehemaligen Regierung von Bern übergebe, und dazu dem Kleinen Rathe, oder nach anderer Ansicht, den Staatsrath bevollmächtige, in dem Verstand, daß nach einter Meinung diese Uebergabe direkte an Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern, als diejenige höchste Behörde geschehen solle, welche Alle ehemals den Freistaat Bern bildenden Kantonstheile anerkannt und derselben gehuldigt hätten.

Nach anderer Meinung hingegen an die von eben dieser Behörde im Jahre 1802 eingesetzte Standeskommission zu obgedachten Handen, als diejenige Autorität, welche zunächst vor der jetzigen Regierung rechtmäßig existirt hat, und an welche, wegen desjenigen Personals die Uebergabe ohne unnöthiges Aufsehen geschehen könnte.

Zugleich wird eine Proklamation Euer Tit. vorgelegt, wodurch der Große Rath dieses Ereigniß dem Lande ankündigt, und die entlassenen Beamteten auf die von der neuen Autorität zu erhaltenden Aufträge verweist. Um aber jeden anarchischen Zwischenraum zu vermeiden, sollte diese Proklamation gleichzeitig mit derjenigen, der neu eingetretenen Autorität erscheinen.

Ueber den Zeitpunkt aber dieses Vortrages an den Großen Rath, ist der Staatsrath darin getheilter Meinung, daß er glaubt, es sei nicht der Fall, denselben früher zu thun, als wenn die zuverlässige Nachricht von dem Eintritt der alliirten Truppen in die Schweiz erfolgt sein wird; oder wenn der Bericht einlangt, daß sie über den Hauenstein auf der Straße nach Bern ziehen; oder erst dann, wenn sie den Kanton Bern betreten haben werden.

Actum den 21. Dezember Abends 1813.

L.

Vortrag an den Großen Rath.

Den 23. Dezember 1813. Seit der gestrigen Sitzung des Großen Raths hat sich die Gestalt des, seiner Berathung unterworfenen, wichtigen Gegenstandes, wesentlich verändert:

Die bei Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz akkreditirten diplomatischen Agenten der hohen alliirten Höfe, haben demselben, gleichzeitig mit der Proklamation Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzenberg, Oberbefehlshaber der in die Schweiz einrückenden k. k. östreichischen Truppen, eine Erklärung eingegeben, wodurch die fernere Fortdauer der Vermittlungsakte mit ihrem großen Zwecke der Befreiung der Völker und der Freiheit der schweizerischen Nation unverträglich erklärt wird.

Wir sind also durch den Ausspruch der hohen Mächte und durch dessen Vollziehung vermittelst des Einmarsches ihrer Truppen unserer althergebrachten Freiheit wieder geschenkt. Demnach wird Euer Tit. der einmüthige Antrag gethan, der Mediationsakte mit allen ihren Folgen und Verhältnissen förmlich zu entsagen.

Durch diesen Ausspruch ist mithin die auf der Vermittlung beruhende, gegenwärtige Verfassung des Kantons Bern aufgehoben; es treten demnach die ehemaligen rechtlichen Verhältnisse, so wie sie Anno 1802 im Kanton Bern hergestellt worden waren, wieder ein; folglich ist dadurch die ehemalige rechtmäßige Regierung, Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt und Republik Bern in die volle Gewalt ihrer wohlhergebrachten, landesherrlichen Rechte wieder eingesetzt. Indessen muß der Uebergang zu der alten Verfassung des Kantons Bern gehörig eingeleitet werden.

Zu dem Ende wird Euer Tit. der Antrag gethan, die Gewalt der jetzigen Landesregierung dem bestehenden Kleinen Rathe zu delegiren, der dann den Akt der Uebergabe an Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt und Republik Bern vorbereiten und ausführen wird.

Hiermit wurde die mediationsmäßige Verfassung des Kantons Bern aufgelöst. Auf welche Weise solche Auflösung bewerkstelliget wurde, zeigen die vorstehenden Blätter. Damit war das Signal zur Auflösung der Mediationsverfassung auch in den übrigen aristokratischen Kantonen gegeben.

Fortsetzung
der
Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten.

1794.

Petrus Gravina

Ex ducibus St. Michaelis et ex Magnatibus Hispanniarum primae Classis, Erzbischof zu Nizae, geboren zu Panormi 1749.

Den 12. Wintermonat war die Ankunft in Luzern, den 21. die gewöhnliche Audienz und den 23. der Einzug in die Stiftskirche.

Im Frühling des Jahrs 1798 drangen die Franzosen in die Schweiz; das alte morsche Staatsgebäude stürzte zusammen, und es gestaltetete sich die helvetische Republik. Das Gebiet der ganzen ehemaligen Eidgenossenschaft bildete einen einzigen Staat. Alle Unterthanen-Verhältnisse, so wie hinwiederum die Kantonalsouveränitäten waren in dem neuen Staate aufgehoben.

Ueber denselben übte Frankreich eine Art Vormundschaft aus.

Die kleinen Kantone sträubten sich, der helvetischen Republik einverleibt zu werden; besonders unter dem Vorwand der Gefährdung der Religion. Dieselben überfielen am 29. April 1798 die Stadt Luzern, welche sie aber am gleichen Tage noch, von den Franzosen gedrängt, wieder verlassen mußten. Der

Nuntius Gravina soll Antheil an der Aufwieglung der kleinen Kantone, und besonders auch dazu beigetragen haben, die Luzernerlandleute zu fanatisiren.

Am 8. Mai ließ der französische General Schauenburg die Papiere des Nuntius Gravina versiegeln, denselben bewachen, und Tags darauf nach Basel durch eine Eskorte Husaren abführen, von da aber frei nach Deutschland gehen.

Folgendes ist der, von dem französischen Platzkommandanten Wattiez in Luzern, an den päbstlichen Nuntius den 9. Mai erlassenen Befehl:

„Zur Vollstreckung der mir gegebenen Ordres, zeige ich „Ihnen an, daß Sie unter guter und sicherer Bedeckung auf „der Stelle diesen Platz verlassen, und nach Basel gehen sollen. „Dort werden Sie Befehl erhalten, sich sogleich aus der Re„publik zu entfernen. Fügen Sie sich nicht darnach, so werden „Sie sowohl, als diejenigen, welche mit Ihnen ergriffen wer„den, nach den Gesetzen gegen Verbannte und Ausgewanderte „behandelt werden. Gruß

Sig. Wattiez."

Kurz zuvor, im Hornung 1798, war Pabst Pius VII. selbst, von den Franzosen, die Rom erobert hatten, gefänglich nach Frankreich abgeführt worden.

Nachdem die helvetische Centralregierung unter heftigen Erschütterungen und wechselvollen Schicksalen fünf Jahre existirt hatte, gewann das Föderativsystem wieder die Oberhand. Banaparte gab im Hornung 1803 der Schweiz die sogenannte Mediationsakte, durch welche die Kantonalsouveränitäten, jedoch in etwas beschränkt, wieder hergestellt wurden. Als Centralpunkt stund ein Landammann an der Spitze der Eidgenossenschaft.

Als die politischen Stürme sich zu legen begannen, da dachte Rom auch bald wieder darauf, die Nuntiatur in der Schweiz wieder herzustellen, um den alten Einfluß wieder geltend zu machen.

Zur Zeit der helvetischen Republik waren die Klöster im Umkreise derselben gleichsam aufgehoben, oder wenigstens die

Einleitung zu deren völligen Aufhebung getroffen worden, indem ihnen die Aufnahme von Novizen untersagt, hingegen jeder Ordensperson bewilliget war, aus dem Kloster zu treten, und der Staat die Verwaltung der Klostergüter an sich gezogen hatte. Durch die Mediationsakte wurden die Klöster wieder in die Selbstverwaltung ihrer Güter eingesetzt. Vorzüglich den Klöstern halber mochte sich Rom bestimmen lassen, so bald möglich wieder einen Nuntius zu schicken. Es hatte inzwischen, nachdem Pabst Pius VI. in der Gefangenschaft gestorben war, der Kardinal Chiaramonti als Pius VII. den päbstlichen Stuhl bestiegen.

1803.

Fabritius Sceberas Testaferrata.

Unterm 17. Herbstmonat 1803 meldete der Erzbischof von Berito, Fabritius Testaferrata aus Rom dem schweizerischen Landammann d'Affry zu Freiburg, daß er, durch einen Akt der Huld Sr. Heiligkeit zum Nuntius in der Schweiz bestimmt, im kommenden Monat daselbst eintreffen werde.

Er langte wirklich den 30. Weinmonat 1803 in Luzern an, und wurde nach altgewohntem Ceremoniel, wie der Wunsch unter der Hand geäußert worden, auf dem Wasser eingeholt, und mit 24 Kanonenschüssen begrüßt. Der Monsignor hatte beim Aussteigen das Vergnügen, einem Theil des auf die Knie sich niedergelassenen Volkes den Segen ertheilen zu können.

Der neue Nuntius übersandte hierauf dem Landammann der Schweiz das Ceremoniele, das anderwärts bei Vorstellungen von Nuntien üblich sei: Abholung durch zwei Kammerherrn in sechsspänigem Wagen mit Hoflivreen, militärische Begrüßung und klingendes Spiel bei den Wachen; der Hofmarschall und zwei Edelleute unter der Thüre des Vorzimmers. Nachdem dieser Punkt so gut, als es die eidgenössischen Verhältnisse gestatteten, zur Zufriedenheit geordnet war, erfolgte den 10. Dezember die Uebergabe des Beglaubigungsschreibens in Freiburg. Es war gerichtet: „an die geliebten Söhne Lud-

„wig von Affry, Landammann der helvetischen Republik und den „Senat der dreizehn katholischen Kantone Helvetiens."

Merkwürdig ist die Rede, welche der Nuntius bei diesem Anlasse in lateinischer Sprache hielt; sie lautet:

„Die Häupter der katholischen Kantone der Schweiz und „die Völker, die gleich ihnen die wahre Religion bekennen, ha„ben zu allen Zeiten ausgezeichnete Beweise ihrer Anhänglich„keit und ihres Gehorsams für den heiligen Stuhl gegeben. „Dagegen hat sie auch der oberste Bischof seinerseits stets mit „einer ganz besondern Zuneigung beehrt; tausend Beweise von „Liebe und Fürsorge, tausend verschiedene Wohlthaten sind von „dem Stuhle des heiligen Petrus auf sie herabgeflossen. Dar„unter gehört ganz vorzüglich die Sendung eines Prälaten vom „römischen Hofe, den der Glanz eines Legaten a Latere um„gibt, und der mit der Vollmacht umkleidet ist, bei den geist„lichen Angelegenheiten den Vorsitz zu führen, geistliche Gnaden „zu verbreiten, nnd über die Wohlthaten der Kirche zu dispo„niren. Mehrere Jahrhunderte hindurch, waren, zum lebhaf„testen Vergnügen des höchsten Stellvertreters von Jesus Chri„stus, und zur Ehre des orthodoxen Glaubens, die katholischen „Völkerschaften der Schweiz im Genusse dieses so köstlichen „Pfandes der Liebe geblieben, als in Folge jenes Unbestandes, „von welchem dieses Jahrhundert so viele Beispiele darbietet, sie „sich dessen auf einmal beraubt sehen. Kaum war aber, zu Folge „der unerforschlichen Beschlüsse der Vorsehung, Pius VII. zur „höchsten apostolischen Würde gelangt, als derselbe seine Gebote „vor Gottes Angesichte ausgoß; unter Seufzern und Thränen, „und in Betrachtung der Verdienste von Jesus Christus seinem „Sohne, dem obersten Hirten, flehte er zu Gott, daß er den „Drangsalen, den Schmerzen und den Bekümmernissen ein „Ende mache, die ihn von allen Seiten bestürmten, und die ihn „unter der Last der Regierung der allgemeinen Kirche erdrücken „zu wollen schienen."

„Nachdem die unerschöpfliche Fülle göttlicher Güte den „Nachen des heiligen Petrus dem Sturme entrissen, und Se. „päpstliche Heiligkeit sich von dem Verlangen gedrungen fühlten, „über alle Theile der Welt die Wohlthaten seiner Liebe auszu„gießen: Wohlthaten, welche von den Völkern dringend ge„wünscht, und überall mit dem Entzücken der lebhaftesten Freude

„empfangen wurden, da gefiel es Ihr auch, einen apostolischen „Nuntius zu der berühmten Nation zu senden, welche durch die „Fürsorge des ersten französischen Konsuls, dieses unüberwind„lichen Mannes des Jahrhunderts, von dessen Preis keine Na„tion zu keiner Zeit schweigen wird, wieder Ruhe und Glück „erhalten hat . . . Einzig damit beschäftigt, unsere Kräfte im „Dienste des apostolischen Stuhles zu verwenden, entweder in „gemeinschaftlicher Arbeit mit unsern Kollegen, den Prälaten „des römischen Stuhles, oder indem wir uns der Regierung „der geistlichen Provinz widmeten, welche uns vor beinahe zwan„zig Jahren übertragen worden, waren unsere Gedanken und „unsere Plane nur allein darauf gerichtet, als uns die Nach„richt von unserer Ernennung zu der schweizerischen Nuntiatur „überraschte. Durch die Leitung der göttlichen Gnade zu die„sem eben so ehrenvollen als schwierigen, und unsere geringen „Verdienste unendlich übersteigenden Amte berufen, haben wir „unsere gegründeten Besorgnisse in der Aufrichtigkeit unsers „Herzens dem allwissenden Gotte geoffenbart; wir haben dieser „höchsten Ausspende alles Guten, durch unsere eifrigen Gebete, „durch unsere Thränen, unser Fasten und andere Werke der „Frömmigkeit erfleht, daß er seinen Geist der Weisheit und des „Verstandes, seinen Geist des guten Rathes und der Stärke, „seinen Geist der Einsicht und der Frömmigkeit über uns ruhen „lasse. Gestärkt durch seinen Schutz, und mit einem Herzen „voll Muth und Eifer haben wir unsere Reise angetreten; Got„tes Schutz hat uns vor jedem Unfall bewahrt. Wir langten „auf Schweizerboden an, und von diesem Augenblicke an gab „uns jeder Schritt, den wir thaten, neue Beweise von der in„brünstigen Frömmigkeit dieses Volkes, von seiner Verehrung „und Ergebenheit gegen den päbstlichen Stuhl. Die Bürger „eilten aus ihren Wohnungen herbei, die Hirten verließen ihre „Berge, und der Ackerbauer sein Feld, um sich auf unserer „Straße einzufinden. Freude war auf jedem Gesichte gemalt, „Zurufungen erhoben sich von allen Seiten; überall beeiferte „man sich uns zu huldigen, und in unsrer geringen Person den „Statthalter Christi zu ehren. Die Obrigkeiten von Luzern „selbst kamen vereint mit den vornehmsten Geistlichen, der alten „Sitte gemäß, uns am Ende des Sees zu empfangen, und „seit wir in ihrer Mitte sind, vergeht kein Tag, wo sie uns

„nicht die rührendsten Achtungsbeweise geben. Unsere würdigen „Vorgänger hatten eben diese Ausnahme und eben solche Vor„theile genossen; darum geschieht es auch nicht ohne Grund, „daß sie sich ein so hohes Vergnügen daraus machten, die „Frömmigkeit der schweizerischen Völker, die Sittenstrenge ihrer „Geistlichen und den heiligen Eifer mit dem dieselben ihre Amts„pflichten erfüllen, kund zu machen, und zu preisen. Was wir „mit unsern Augen wahrnehmen, bekräftigt ihr Zeugniß; wir „verbinden aber damit annoch die wohl gegründete Ueberzeugung, „daß Ihnen, erlauchter Landammann, Ihrem Eifer und Ihrer „sorgsamen Verwendung, die katholischen Kantone das Glück zu „danken haben, dessen sie genießen. Diese Meinung ist es auch, „welche der oberste Bischof von Ihnen hegt, und die er uns bei „unsrer Abreise kund zu thun geruht hat. So wie aber die „Großmuth Ihrer Seele und Ihr religiöser Eifer keine Schranken „kennen, so haben Sie uns auch hier alle Ehrenbezeugungen „widerfahren lassen, die ein Nuntius des apostolischen Stuhls „erwarten, und die die Katholiken der Schweiz für denselben „wünschen konnten. Darum ist es dann ein glücklicher und „freudiger Tag, an welchem wir diese Rede an Sie halten kön„nen, an den durch seine Tugenden und durch seine Verdienste „um die katholische Kirche so ausnehmend würdigen Mann! „Auf unsere apostolische Sendung und auf die Bemühungen ver„trauend, welche Sie anwenden werden, um die Fortdauer des „wahren Glaubens in Helvetien ungekränkt zu erhalten, über„lassen wir uns der sichern Hoffnung, es werden weder Sie „noch die übrigen Obrigkeiten des Landes in den weisen Anord„nungen, welche in Betreff des Gottesdienstes und der Diener „der Religion in den katholischen Kantonen bestehen, Aenderun„gen vornehmen; was immer zum Vortheile des Staats bei„tragen mag, wird ein Gegenstand der Bemühungen der Die„ner der Religion sein, welche vor allen andern die Regierun„gen und die Völker glücklich zu sehen wünschen. Doch es ist „Zeit, zu enden. Wir wünschen indeß erlauchter Landammann, „Sie mögen fest überzeugt sein, daß nichts uns angenehmer, nichts „mit unsern Wünschen übereinstimmender sein kann, als von „Ihnen und den Ihnen zugeordneten Behörden unterstützt, an „der Verherrlichung und an dem Ruhme des katholischen Glau„bens zu arbeiten. Um dieses thun zu können, überreichen wir

„Ihnen hier die Beglaubigungsschreiben, mit welchen der oberste „Bischof, unser Herr, uns beauftragt hat.“

Der Landammann von Affry beantwortete diese Rede *folgendermaßen*: „Mein Herr Erzbischof von Beritus! Gewiß ist „es schwer für mich, die schmeichelhaften Achtungsbezeugungen, „womit Se. Heiligkeit mich beehren, würdig zu beantworten; „ich verdiene nur wenig die vortheilhafte Meinung, die *selbige* „für mich hegen. Wenn ich einige Eigenschaften besitze, so ist „es meine tiefe Verehrung der Religion und eine grenzenlose „Liebe für mein Vaterland. Seit lange, mein Herr Legat, ist „die Schweiz in ihren Religionsbegriffen getheilt; dieses *war* „das Werk der Zeit; aber ungetheilt ist sie in der Bewunde„rung des Fürsten, den die Vorsehung auf den päpstlichen „Stuhl, und des Mannes, denn die Religion auf die Kanzel „des heiligen Petrus gesetzt hat. Ich bitte E. E. bei dem hei„ligen Vater mein Organ zu sein, ihm die Huldigung meiner „Ehrfurcht darzubringen, ihn um Fortsetzung seines Wohlwol„lens für mich zu bitten, und mir seinen heiligen Schutz aus„zuwirken. Ich halte es für ein großes Glück, mein Herr Le„gat, daß Se. Heiligkeit einen Prälaten, wie Sie, zur Nuntia„tur in der Schweiz gewählt hat; diese Wahl ist eine Wohl„that, die ich zu schätzen weiß.“

Den 26. Christmonat hatte die übliche Besitznahme der Kollegiatkirche im Hof zu Luzern von Seite des neuen Nuntius Statt mit dem gewöhnlichen Ceremoniel. Die vier Deputirten zum Traghimmel waren aber nicht mehr Glieder des Großen Raths sondern des Gerichts oder Stadtraths.

1804. Im Anfange dieses Jahrs erließ der Nuntius *ein* Gratulationsschreiben an den neuen Landammann Wattenwyl in Bern, und im April ein zweites wegen der schnellen Unterdrückung der im Kanton Zürich ausgebrochenen Unruhen. Die Einladung der Eröffnung der Tagsatzung beizuwohnen *lehnte* er ab, erschien dann aber während der Dauer der Sitzungen in Bern, mit einer Denkschrift in lateinischer und deutscher

Sprache zu Gunsten der Klöster. Obwohl die Denkschrift gerichtet war an „die hochansehnlichen Herren katholischen Ehrengesandten der katholischen Schweiz bei der allgemeinen Tagsatzung," nahm dennoch Herr von Wattenwyl sie nicht nur an, sondern er brachte die Sache, mit einer Empfehlung seines Standes begleitet, bei der Tagsatzung zur Sprache, und theilte hinwiederum dem Nuntius den Beschluß der betheiligten Stände durch eine besondere Zuschrift mit. So gelang es der Nuntiatur, was sie früher nicht vermochte, zu der gesammten Eidgenossenschaft in eine offizielle Stellung zu treten, und für rein katholische Interessen die Einwirkung auch der Protestanten (Bern war damals noch kein paritätischer Kanton) in Anspruch zu nehmen.

Folgendes ist die Note des Nuntius:

Hochansehnliche Herren, Herren katholische Ehrengesandten der katholischen Schweiz, bei der allgemeinen Tagsatzung, meine Hochzuverehrende Herren!

Vom ersten Augenblick an, wo wir die Sorge eines apostolischen Legaten, bei der katholischen Schweiz über uns nahmen, leuchtete alsobald ein, wie groß die Frömmigkeit und Aller Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl sei. In der Folge erhielten wir noch hellere Beweise dieses Wohlwollens, nicht nur gegen uns, sondern auch gegen die Diener unserer Religion. Doch, hochansehnliche Herren, die Ihr Euch durch die ausgezeichnetsten Tugenden und Vorzüge allenthalben Ruhm erwarbet, haben wir Euere Zuneigung gegen uns mehr in dieser Stadt wahrgenommen, wo Ihr uns, zu unserm innigsten Vergnügen, Beweise Euerer Liebe und Höflichkeit abgelegt habet. Dieses alles gibt uns Muth, dem Antriebe der uns vorgelegten Zuschriften zu folgen, und vor Euch, die Ihr nun zur allgemeinen Tagsatzung versammelt seid, das Wort für unsere Religionsdiener ihre Güter und Vermögen zu führen, wobei Euere Frömmigkeit, und Euere menschenfreundlichen Gesinnungen und das feste Zutrauen beibringen: daß Ihr nicht nur unsere Worte geneigt anhören, sondern auch unsern Wünschen oder vielmehr den Wünschen Euerer Landsleute entsprechen werdet.

Wie sehr die Völker, bei welchen wir, obschon unwürdig, die Stelle Sr. Heiligkeit vertreten, jeder Zeit der wahren Re-

ligion zugethan blieben, wie sie sich für die Erhaltung der Reinigkeit derselben bemühten, wie viele Gefahren sie liefen, dieß erhellet nicht nur aus den Berichten der zuverlässigsten Schriftsteller aus der Schweiz und andern Ländern, sondern auch aus den Konstitutionen der Nachfolger Petri, besonders des Papstes Julius II. seligen Andenkens, des heiligen Pius V. und Innocenz XIII. der gleich nach den ersten Weihen, *bei* Euch im XVII. Jahrhundert die Stelle eines Legaten a Latere bekleidete. Dieser Papst als Augenzeuge, ließ niemals nach, die Reinigkeit des Glaubens an Euern Voreltern zu loben, so wie ihre ausnehmende Zuneigung gegen die Geistlichkeit. So dachten alle unsere Vorfahren, und anders denken wir *nicht*. Doch mit innigster Wemuth haben wir einige Zuschriften erhalten, wo das weitere Daseyn der Klöster in Zweifel gezogen, wo über das Verbot der Novizen-Aufnahme, und über die einigen Gotteshäusern verweigerte Verwaltung ihres Eigenthums Klage geführt wird.

Wir können uns auf keine Weise bereden, daß die der Reinigkeit des Glaubens innigst ergebenen katholischen Schweizer, den Dienern desselben zuwider sein können. Es ist ja ausgemacht bei Ihnen, daß der Abgang oder nur die Verminderung der Klostergeistlichkeit, nicht bloß der Religion, deren bestehende Stütze sie von jeher war, sondern auch der Regierung einen bedenklichen Schaden zufügen würde. — Von den Klöstern kamen in die Schweiz, so wie in manche andere Gegenden, der Landbau, die Erhaltung der Wissenschaften, die Aufnahme der Künste, der Unterricht der Jugend, und die Gelehrsamkeit der Männer her. Von ihren guten Beispielen, und der *reinen* Lehre, die sie andern beibringen, kommen die vollkommene Beobachtung der Gesetze, die Ruhe der Völker, die Wohlfahrt des Staates, welche sie bei Euch jederzeit wünschten, und zugleich auf alle Weise beförderten. — Aus diesen Gründen haben Euere Väter, deren Daseyn und Erweiterung in der Schweiz, von mehrern Jahrhunderten her begünstiget, und Ihr meine Hochgeachteten Herren, deren Scharfsinn, dem Scharfsinn der Väter nicht nachgibt: Ihr deren Eifer für die Ruhe der Völker, und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, mit keinen Worten ausgedrückt werden kann; Ihr werdet die Erhaltung der Klöster, denen Ihr so viele wichtige Vortheile verdankt, ohne

allen Zweifel befördern. — Es liegt aber am hellen Tage, daß selbe mit dem Verbote der Novizen-Aufnahme gar nicht bestehen können: denn einige Klostergeistliche können durch Krankheit und Alter in Unthätigkeit gerathen, andere dieß vergängliche Leben mit dem Ewigen vertauschen, und so werden die Klöster unvermögend, ihre fromme, der Religion und dem Staate zuträglichsten Vorschriften zu befolgen, nach und nach unvermerkt verschwinden.

Zur Erhaltung der Klöster werden also, meine Hochgeachtete Herren, die Aufnahme der Novizen, und zwar ohne jene Beschränkungen, die Euern Voreltern immer gehässig waren, erlauben. Daß ohnedem aus der freien Güterverwaltung, die durchaus den Klöstern eingeräumt werden soll, die wichtigsten Gründe zur Beibehaltung derselben, und der Aufnahme der Novizen sich ergaben, ist Euch Hochgeachtete Herren, hinlänglich bekannt. Sie sollen also von uns mit Stillschweigen übergangen werden. Nur wollen wir hinzufügen, daß wir mit innigster Freude vernahmen, es sei in mehrern Kantonen der Schweiz, aus eben diesen Gründen die Aufnahme der Novizen gestattet, und den dahin gehörenden Gotteshäusern die freie Verwaltung ihres Eigenthums, wie ehedem eingeräumt worden. Wir haben also ein volles Vertrauen, daß alle Klöster der Schweiz von Euerer Frömmigkeit und Euerm Biedersinn, diese alten Wohlthaten alsobald erhalten werden, und dieß um desto mehr, da die Klostergeistlichen gewißlich die Wohlfahrt des Staates am heißesten wünschen, und sofort zu derselben willig, und nach Vermögen beitragen werden. Allein warum sollten wir diese Gedanken weiter verfolgen? Wir sprechen ja zu den frömmsten, religiösesten dem Staate zugethanesten Männern, und sprechen zu ihnen über Gegenstände, welche die Erhaltung der katholischen Religion und das gemeine Beste angehen.

Wir sind also gewiß, daß Euch, die Ihr die weisen Fußstapfen Euerer Voreltern betretet, jede Neuerung in Betreff der Religionsdiener, ihrer Rechte und Güter, äußerst unangenehm sein wird. In dieser Ueberzeugung hätten wir gewünscht, Euch an Euern wichtigen Geschäften nicht im Mindesten zu stören; aber wir glaubten Euch so anreden zu müssen, damit die uns vorgelegten Zuschriften nicht unnütze scheinen, und wir dabei den Pflichten unsers apostolischen Amtes entsprechen möchten.

Daß nun eine in allen Stücken günstige Antwort erfolgen werde, kann der einzig bezweifeln, der weder die Erhaltung der katholischen Religion, noch das Beste der schweizerischen Regierungen verlangt."

Als in der Sitzung der Tagsatzung vom 27. Brachmonat die obige Note vorgelegt wurde, thaten sich dreierlei Ansichten in der Tagsatzung kund. Die protestantischen und aristokratischen Kantone, wie Zürich, Basel, Schaffhausen, wünschten jede Diskussion so lange verschoben zu sehen, bis der vorjährige Abschiedsartikel über das Klosterwesen, ohne dieß in Berathung fallen werde. *) Die katholischen Urkantone, Uri, Schwytz und Unterwalden, trugen auf Kommissional-Untersuchung der Note an, und wollten auch diese erste Gelegenheit nicht vorbei gehen lassen, ohne sich mit Nachdruck und Eifer über die Nothwen-

*) Dieser Artikel lautete dahin: 1) Da die Mediationsakte deutlich und allgemein die Rückgabe der Klostergüter an die Klöster verordnet, so wird es lediglich dem Landammann der Schweiz obliegen, dieser Vorschrift, da wo sie noch nicht vollzogen sein sollte, Vollziehung zu geben. 2) Diese Rückstellung der Güter schließt den Genuß und die Selbstverwaltung derselben ein. Den Kantonen bleibt dabei unbenommen, sich durch genaue Aufsicht von dem wahren Vermögenszustand und der treuen Verwaltung derselben zu versichern, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern, sich jährliche Rechnung ablegen, und endlich die Klostergüter verhältnißmäßig zu den öffentlichen Lasten beitragen zu lassen. 3) Als Folge der Garantie der Religionen, welche die Vermittlungsakte enthält, ergibt sich, daß auch die Mittel nicht geschmäht werden dürfen, welche eine Religionspartei zur Erhaltung ihrer Religion für nothwendig erachtet. — Da aber über diesen Gegenstand sehr verschiedene Ansichten walten, und da verschiedene Gesandtschaften darüber gar nicht instruirt sind, so soll diese Frage in den Abschied gelegt werden, damit alle Kantone auf folgendes Jahr darüber instruiren. Inzwischen aber müßten während dieses Jahrs keinerlei Sekularisationen oder andere Maßregeln ergriffen werden, die der Klosterexistenz Abbruch thun könnten. 4) Welches aber auch das endliche Schicksal der Klöster sein mag, so wird es zu allseitiger Beruhigung dienen, wenn alle Kantone sich zu dem Grundsatze bekennen, daß in keinem Fall Kloster- und überhaupt kirchliches Gut anders als zu Anstalten für Religion und Erziehung verwendet werden sollen.

digkeit der Beibehaltung der Klöster, als einer Grundfeste der katholischen Religion, sowie auch über dazu erforderliche freie Noviziats-Bewilligung, als eine ihnen unentbehrliche Religions-Garantie zu erklären. Sie verglichen die Weltgeistlichen mit ungeübten Miliztruppen, während sie in den Klostergeistlichen, die ungleich größere Sicherheit gewährenden stehenden Truppen erblickten. — Die Kantone Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell erklärten sich ebenfalls für die Kommissional-Untersuchung, und mehr und minder für die letzterwähnte Meinung.

Die neuen Kantone hingegen ohne Ausnahme, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt eröffneten ihre bestimmten Instruktionen, sich gegen jede Einmischung der Tagsatzung in eine außer ihrer Kompetenz liegende Sache zu verwahren, und folglich jede Deliberation über Klostersachen, als welche innerhalb des Souveränitätskreises der Kantone liegen, abzulehnen. Luzern schien zwischen dieser und der vorhergehenden Meinung in der Mitte stehen zu wollen: die Vermittlungsakte will es aufrecht erhalten, auch nicht die Souveränität der Kantone benachtheiligen, noch einen Staat im Staate aufstellen, nur dann glaubt es, daß die Tagsatzung sich mit der Sache befassen müsse, wenn ein Kanton zu weit gehen, und etwa alle Klöster zerstören wollte. Die Berathung ward lebhaft, und es kam auch der Antrag zur Sprache, den aber die große Mehrzahl bald verwarf: man sollte das Ganze an die katholischen Gesandtschaften überweisen. St. Gallen und Aargau verlangten es möchte abgestimmt werden, ob die Mediationsakte eine Behandlung dieser Angelegenheit von Seite der Tagsatzung erlaube? — —

Aber 17 Stimmen beschlossen die Verweisung an eine Kommission. In diese Kommission wurden gewählt: Glutz von Solothurn, Arnold von Uri, Reding von Schwytz, Montenach von Freiburg, Fehle von Aargau, und Toggenburg aus Graubünden.

In der Sitzung vom 9. Heumonat erstattete die mit der Berathung der Denkschrift des apostolischen Nuntius beauftragte Kommission ihren Bericht. Die Mehrheit dieser Kommission, in Erwägung, daß die Tagsatzung den Sinn der Vermittlungsakte zu bestimmen habe; daß es widersprechend sein würde, den

Klöstern ihre Güter zurückzustellen, mit dem Vorbehalt, ihnen dieselben wieder abnehmen zu dürfen; daß die katholische Religion durch die Vermittlungsakte garantirt ist; daß die Tagsatzung endlich beauftragt ist, den Frieden und die Ruhe der Kantone aufrecht zu erhalten — schlug vor: 1) Die Rückerstattung des Eigenthums und der Verwaltung der Klöster müsse ohne Hinderniß geschehen, ohne denselben beizuordnende Verwalter, Buchhalter u. s. w., mit dem einzigen Vorbehalte für die Kantone, sich Rechnung ablegen zu lassen; 2) Die Klöster sollen weder direkte, noch indirekte durch Beschränkung des Noviziats, ohne die Zustimmung des Papstes aufgehoben werden können; 3) Die Güter der mit Zustimmung des Papstes aufgehobenen Klöster sollen nur allein zu dem geistlichen oder Schulgebrauch der katholischen Religionsgenossen angewandt werden dürfen; 4) Die Verhältnisse der Klöster gegen die Kantone sollen auf den Grundsätzen dieses Beschlusses allein beruhen dürfen; 5) Dem Nuntius soll mit Beantwortung seines Schreibens zugleich auch dieser Beschluß mitgetheilt werden. — Die Minderheit der Kommission (aus dem Aargauischen Gesandtschaftsrath Herrn Jehle bestehend) zeigte, wie viel weiter die Mehrheit der Kommission gehe, als selbst das Schreiben des Nuntius verlangte: sie entwickelte alsdann, wie die Oberaufsicht der Regierungen, ohne Dispositivrecht über die Klöster zum leeren Trugbilde herabsänke; wie die bundesmäßige Souveränität der Kantone, durch die angetragene Verfügung wesentlich verletzt, und wie endlich dadurch das Wohl der Klöster selbst gefährdet würde, indem sie durch Verweigerung jeder nützlichen Bestimmung und jedes edlern Zweckes stets allgemeiner verhaßt werden müßten. Sie trug alsdann darauf an: 1) Das Memorial und Schreiben des Nuntius, unter Empfehlung des Landammanns, den Kantonen zuzusenden; 2) Die Vollziehung der Vermittlungsakte dem Landammann zu überlassen; 3) Diesen Beschluß dem Nuntius mitzutheilen. — In der langen Diskussion über die gedoppelte Gutachten vertheidigten Uri, Schwytz, Unterwalden, Solothurn und Freiburg hauptsächlich die Majoritätsmeinung. Die Garantie der Religionen, welche die Mediationsakte aufstelle, schließe die Garantie der *Klöster* in sich, und mache dieß zur Nationalangelegenheit; bereits wären durch eigenmächtig von einzelnen Kantonen vorgenommene

Klosterbeschränkungen die Religion und das Erziehungswesen der Katholiken gefährdet. Appenzell der innern Rhoden will die Klöster durchaus nicht zentral werden lassen, vor allem aber soll von seinen Klöstern nichts an Appenzell der außern Rhoden zu gut kommen. Luzern meinte, noch sei keine Verletzung der Bundesakte vorhanden, darum könne auch noch keine Garantie angerufen werden, und es sei jedes Eintreten der Tagsatzung überflüssig. St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin sprachen mehr und minder ausführlich im Sinne der Minorität, vorzüglich aber gegen die, nach ihrer Meinung, illiberalen gefährlichen und verfassungswidrigen Anträge der Mehrheit, . . die geeignet wären, die Frage zu veranlassen: ob man noch eine Mediationsakte habe oder nicht? Sie entwickelten das Elende und Unzweckmäßige der mönchischen Erziehungsanstalten; sie erklärten sich für den Grundsatz, daß die Güter der aufgehobenen Klöster nur zu moralischen und religiösen Zwecken verwandt werden — aber dieß ohne Ausschließung einer Religionspartei. St. Gallen verlangte, daß auch die Spur jeder Deliberation über einen Gegenstand, der nicht vor die Tagsatzung gehört, verschwinden möchte; daß durchaus kein Beschluß der Tagsatzung genommen werde, weil ein solcher ganz inkompetent wäre, und überdieß jedes Jahr eine für die Kantonssouveränität beschimpfende, unerträgliche Mönchsjudikatur vor die Tagsatzung oder das Syndikat bringen würde. Er trug darauf an, daß man das Schreiben und Memorial des Nuntius einzig den katholischen Kantonen, an die es eigentlich gerichtet sei, übersende. Der Gesandte von Tessin, des Umstandes unerachtet, daß in dem Großen Rathe seines Kantons 22 Priester sich befinden, sprach in gleichem Sinne. Die Waadt vertheidigte die Sache der Kantonalsouveränität, und stimmte der Kommissionsminderheit bei. Glarus war zwar für die Noviziats-Bewilligung instruirt, jedoch unter den von den Kantonsregierungen vorzuschreibenden Regeln. Zug wollte wie Luzern keine Dazwischenkunft der Tagsatzung, zumal keine gegründeten Klagen vorhanden wären. Die protestantischen Kantone, Zürich, Bern, Basel u. s. w., traten als Vermittler auf, und empfahlen Vereinigung. Der Gesandte von Zürich tadelte unumwunden die allzuweitgreifenden Vorschläge der Mehrheit, die über die vorjährigen Beschlüsse hinausschreiten, während doch die Besorgnisse

des vergangenen Jahres sich um vieles verringert haben, und eine offenbar zerstörende Tendenz nirgends zu erblicken sei. Auf des Landammanns Antrag ward die Diskussion unterbrochen, und zwei protestantische Glieder (die Gesandten von Zürich und Glarus), zu nochmaliger Erläuterung der Sache der Kommission beigeordnet.

In den Sitzung vom 23. und 24. Heumonat beschäftigte sich die Tagsatzung abermals mit Berathungen über das Klosterwesen. Die Zuordnung zweier protestantischer Mitglieder zu der Klosterkommission, hatte in dieser die gewünschte Vereinigung keineswegs zu erzielen vermocht. Die Minorität war bereit gewesen, zu einer Bestätigung der vorjährigen Tagsatzungsbeschlüsse, und zu einer kräftigen Empfehlung der Noviziats-Bewilligung an die Kantone von Seite der Tagsatzung Hand zu bieten; aber damit befriedigte die Mehrheit sich keineswegs, die den gedoppelten Grundsatz der Unzulässigkeit jeder Klosterreformen ohne Zustimmung des päpstlichen Stuhls, und des ausschließlichen Eigenthums der Klostergüter für die katholische Religionspartei anerkannt wissen wollte. Unter diesen Umständen schlug der Landammann vor, den letztjährigen Artikel über Rückerstattung der Klostergüter von dem übrigen Beschlusse zu trennen, und abgesondert zu behandeln: alles übrige hingegen den katholischen und protestantischen Kantonen zu überweisen, in der Hoffnung, daß sie sich deshalb, unter dem Vorbehalt der Garantie der Tagsatzung, die darauf erfolgen würde, unter einander verständigen könnten. . . Diesem Vorschlag ward ziemlich allgemein beigestimmt. Aargau, St. Gallen, Thurgau und Tessin schienen es aus Deferenz für den Wunsch des Landammanns zu thun. Man schien sich dabei jedoch nicht viele Hoffnung für den Erfolg der neuen Vereinsanbahnung zu machen. Aargau und St. Gallen erklärten, sie hätten keine Instruktion, um über Gegenstände, die allein in die Kompetenz ihrer Kantone gehörten, mit andern Kantonen Konkordate zu schließen. Kantone wären durch die Verfassung zu keiner andern Garantie aufgefordert, als zu jener der Verfassung selbst, und zu derjenigen der Kantonal-Unabhängigkeit; kein Wort sei in der Bundesakte davon zu lesen, daß man sich gegenseitig die Mönche garantiren müsse. Bei weiterm Fortschreiten in diesem Geschäfte könnte leicht der Fall eintreten, wo eine konstituirte Be-

hörde ihren eigenen Willen demjenigen ihrer Komittenten, der Kantone, unterschöbe. Sie trugen nochmals an, das Schreiben des Nuntius an die katholischen Kantone diesen zu übersenden, und ihnen dessen Beantwortung zu überlassen. Thurgau und Tessin sprachen im nämlichen Sinne. Die Waadt fand überhaupt jede Berathung über den Gegenstand unzulässig. Basel hätte Verschiebung jeder Diskussion gewünscht, da bei der Art, wie die Kantone sich in Ausübung ihrer Souveränitätsrechte benehmen, binnen Jahresfrist die allseitige Beruhigung aller Parteien gehofft werden dürfte, und alsdann mit mehr Ruhe und Eintracht die Berathung wieder vorgenommen werden könnte.

Am 24. ward dann, dem gestrigen Vorschlage des Landammanns gemäß, der vorjährige Beschluß, der die Rückerstattung der Güter und der Verwaltung derselben verordnet, verlesen. Da die betreffenden Kantone denselben befolgt zu haben erklärten, so zeigte der Landammann an, daß Klagen gegen den Kanton Thurgau und gegen dessen Verfügung, die den Klöstern Rechnungsführer oder Buchhalter zugegeben hat, vorhanden seien. Der Gesandte von Thurgau erwiederte hierauf. diese Buchhalter hätten keineswegs die Hinderung der klösterlichen Administration, sondern einzig die Sicherung des Rechnungswesens zum Zwecke, und er führte durch Thatsachen den Beweis, daß das Benehmen eines Theils der Klöster seines Kantons keineswegs geeignet sei, ihnen das Zutrauen der Regierung zu gewinnen.

Nach einer langen Berathung, in der sich die große Mehrheit der Gesandten gegen die thurgauische Verfügung erklärte, und die Rücknahme derselben verlangte, rückäußerte der Gesandte: „Er sei der Meinung, sein Kanton werde des Wunsches der Tagsatzung Rechnung tragen, aus Mangel an Instruktion sei ihm aber dießfalls eine bestimmtere Aeußerung jetzt nicht möglich.“ Die Mehrheit der Versammlung beschloß hierauf: diese Erklärung des Deputirten von Thurgau solle ins Protokoll aufgenommen werden, mit dem Beifügen, die Tagsatzung erwarte, daß ihr Inhalt in Erfüllung gehe, und überlasse im entgegengesetzten Falle die Handhabe des vorjährigen Beschlußes dem Landammann. Noch jetzt hatten Uri, Schwytz, Unterwalden und Graubünden darauf bestanden, es solle das thurgauische

Gesetz für ungültig erklärt werden . . . Als nun *die* Fragen über das Noviziat und die Verhältnisse der Klöster gegen die Kantone zum Vorschein kamen, so verlangten Uri, Schwytz und Unterwalden unbeschränkte Eröffnung des Noviziats, keine Sekularisationen ohne die päpstliche Autorisation, und wenn diese Statt fände, ausschließliche Verwendung des Klostereigenthums für religiöse Zwecke der Katholiken. Luzerns Instruktion *stellte* die Sache den Kantonen anheim, wobei jedoch der Deputirte glaubte, die Tagsatzung könne und solle als Garant der Religion auftreten, wenn irgendwo eine Kantonalverfügung diese all ihrer Stützen berauben wollte. Zürichs Gesandter *fand sich* nur dahin instruirt, daß die geistlichen Güter religiösen *Zwecken* gewidmet bleiben sollen; alles weitere wäre sehr verschiedener Ansichten fähig, und darum auch durch konziliatorische Mittel weit besser als durch Beschlüsse zu beseitigen. Glarus war für die Noviziatsöffnung unter den von den Kantonen festzusetzenden Bedingnissen gestimmt. Zug schien die *Kompetenz der* Tagsatzung über das Klosterwesen anzuerkennen. Freiburg, von dessen Gesandten beiläufig die Anzeige erfolgte, daß zwei neue Klöster in seinem Kanton errichtet worden, wollte freies Noviziat und überließ den Kantonen die Verfügung über das Eigenthum der mit päpstlichen Autorisationen sekularisirten Klöster, wenn solches nur zu religiösen Zwecken verwandt werde. Solothurn war für das freie Noviziat, jedoch nur derjenigen Klöster, deren Oekonomie es gestattet, instruirt; den Kantonen komme das Recht zu, sich über den Fortbestand der Klöster mit dem Papste einzuverstehen. Der Gesandte stimmte übrigens dahin, daß die Klostergüter allein zum Besten der *Katholiken* verwandt werden sollen. Basel und Schaffhausen stimmten wie Zürich. Appenzell der innern Rhoden hatte keine andere Sorge, als sich gegen alle Anmaßung und Einmischung in seine Klosterangelegenheiten, welche Appenzell der äußern Rhoden machen könnte, zu verwahren. Außer-Rhoden aber stimmte mit den katholischen Kantonen zu Gunsten der Klöster, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin protestirten gegen alle inkompetenten Verfügungen, die die Tagsatzung nehmen möchte. Die Waadt fand, es dürfte einmal Zeit sein, den Eingriffen in *die* Kantonalsouveränität, welche gleichsam an der Tagesordnung zu sein scheinen, ein Ende zu machen. Bern endlich erklärte,

nachdem es alle Meinungen angehört, seine Instruktionen vom Kleinen Rathe erst einholen zu wollen. — Es ward hierauf ein freundschaftlicher Zusammentritt der katholischen und protestantischen Stände beschlossen, um wo möglich eine Vereinigung zu erzwecken.

Den 26. Heumonat machten die Gesandtschaften der katholischen und paritätischen Stände der Tagsatzung folgenden Vortrag:

In Folge der Einladung des Herrn Landammanns der Schweiz, haben sich heute den 25. Heumonat die Gesandtschaften der katholischen und paritätischen Stände versammelt, und sich freundschaftlicher Weise über den Artikel 11 des vorjährigen Abschieds, in Betreff der Aufnahme von Novizen in die Klöster, und was deshalb der hohen Tagsatzung vorgeschlagen werden könnte, zu berathen. Sie haben nun die Ehre und zugleich ein wahres Vergnügen, der hohen Tagsatzung das einmüthig einverstandene Resultat ihrer Konferenzen vorzulegen:

1) Die sämmtlichen nachstehenden Kantone verstehen sich als Maxime anzunehmen, kein Kloster in ihrem Kanton anderst, als in Folge eines besondern, mit dem päpstlichen Stuhl abzuschließenden Konkordats aufzuheben.

2) Die Novizen-Annahme durch keine solche Einschränkung zu beschweren, welche die Fortpflanzung der Klöster gefährden könnte.

3) Diese Maximen sollen ohne Ausnahme auf alle jene Klöster angewandt werden, die sich dem Staat und der Gesellschaft, auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise, gemeinnützig zu machen, geneigt und bereit sein werden. — Obige Punkten erklärten die Ehrengesandtschaften der Kantone Uri, Schwytz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell inner Rhoden und Graubünden alsogleich anzunehmen: die Herren Gesandten aber, der Kantone St. Gallen, welche, nach ihrer Instruktion, Namens ihrer Regierung sich nicht dazu verbinden konnten, äußerten sich dahin: daß sie es sich zur Pflicht machen werden, ihren Kantonsregierungen die Gutheißung und Genehmigung obstehender verabredeter Maximen mit allem Nachdruck zu empfehlen.

Diesem zu Folge wird Se. Excellenz Herr Landammann der Schweiz ersucht, an Se. Excellenz den päpstlichen Nuntius

rückantwortend auf sein Schreiben vom 22. Juni, die Anzeige des obigen Einverständnisses beliebig ist, ertheilen zu lassen. Actum in sessione catholica den 25. Juli 1804.

Die Tagsatzung, in der vollen Ueberzeugung, daß der eingeschlagene Mittelweg, sowohl der Billigkeit als dem Interesse der ganzen Eidgenossenschaft am angemessensten sei, und im lebhaften Gefühle der Freude, über diese vorzügliche Erledigung eines so wichtigen und schwierigen Geschäfts erkannte: den Vortrag der löblichen katholischen und paritätischen Gesandtschaften, in das Protokoll und den Abschied aufzunehmen, und den Herrn Landammann der Schweiz zu ersuchen, von dem ganzen Resultat der Verhandlungen über die Kloster-Angelegenheiten, dem Herrn apostolischen Nuntius beförderliche Mittheilung geben zu wollen.

1805. Mit dem Jahr 1805, war die Würde eines Landammanns der Schweiz an den Solothurnischen Schultheißen Peter Glutz-Ruchti übergegangen, der in den ersten Tagen seiner Amtsführung dem Nuntius, wie auch in einer besondern Zuschrift dem Papst selbst, seine unbedingte Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl versicherte. In vertrauten Mittheilungen gegen diese zuverlässige Stütze des Ultramontanismus kam denn auch die Angelegenheit des katholischen Vorortes zur Sprache. Nur ungern, so äußerte sich der Nuntius, würde er Luzern aufs Neue in dieser Stellung befestiget sehen. Seine Gesetzgebung in Rücksicht auf die geistlichen Angelegenheiten, und seine wenige Beachtung eingereichter Vorstellungen seien nicht geeignet, diesem Stande das Vertrauen des heiligen Stuhles zu erhalten. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, wenn eine Anzahl zuverlässiger und religiöser Abgeordneter aus den betreffenden Kantonen einberufen würden, die unter dem Vorsitze Sr. Excellenz diese wichtige Angelegenheit in Berathung nähmen. Vom Papste heißt es dann, sei noch keine Antwort eingekommen, das „Orakel" könne indeß unmöglich mehr lange ausbleiben. Es traf auch ein aus Paris, wo Pius VII. noch seit der Kaiserkrönung sich aufhielt. Nach den schmeichelhaftesten Lobsprüchen seiner Frömmigkeit und kindlicher Ergebenheit eröffnete derselbe dem Land-

ammann der Schweiz sein Herz über die Bedrängnisse der helvetischen Kirche, die Verordnungen über den Loskauf der Zehnten, die Angriffe auf die Immunität des geistlichen Standes, die gefährdete Stellung der Klöster, und ganz vorzüglich die geringe Aussicht für Herstellung desjenigen von St. Gallen. Ueber den letztern Punkt habe er auch mit dem französischen Kaiser gesprochen (der übrigens die Aufhebung des Klosters billigte) und bei „den Eingeweiden der göttlichen Barmherzigkeit“ beschwört er den Landammann für diesen Hauptzweck allen Eifer aufzubieten. Ganz klar zeigt dann die zweite Hälfte des Breve, daß schon in jenem Jahr hauptsächlich von Solothurn aus eine Trennung der Schweiz vom deutschen Bisthumverbande zur Sprache kam. *) Pius geht in diesen angelegent-

---

*) Ein öffentliches Blatt aus jener Zeit gibt folgende Nachricht: „Während man von dem Aufenthalte des Papstes in Frankreich mehrere wichtige Verabredungen in Betreff von Zusatzartikeln zu dem französischen Konkordat erwartet, und die Unterhandlungen über die Zustandebringung eines Konkordats für das katholische Deutschland fortdauern, wird, wie Pariser Briefe melden, dieselbe Angelegenheit auch für die Schweiz betrieben. Herr Testaferrata, der als päpstlicher Nuntius zu Luzern residirt, hatte diesen Gegenstand in der Schweiz zuerst in Anregung gebracht, und war auch deshalb mit dem gewesenen Landammann von Affry in vorläufige Unterhandlungen getreten, welche nun, bei dem Aufenthalt des Herrn v. Affry in Paris wieder zur Sprache gekommen sind. Der Kardinal Kaprara hat die ihm desfalls gemachten Eröffnungen aufgenommen und den Wunsch geäußert, daß das schweizerische Konkordat, während der Anwesenheit des heiligen Vaters und mehrerer Kardinäle zu Paris, ebenfalls zu Stand gebracht werden möchte. Nach Privatberichten, die man darüber empfangen hat, soll die neue Diözesaneinrichtung der katholischen Schweiz der Hauptgegenstand der vorläufigen Unterredungen sein. Da, nach dem einmal bei den Konkordats-Verhandlungen angenommenen Grundsatz, die Ausschließung aller fremden geistlichen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der obersten kirchlichen Jurisdiktion des Papstes) und die Errichtung von neuen Territorial-Bisthümern, wo diese erforderlich sind, die vorzüglichste Grundlage des jetzigen Systems sein sollen, so würde, in Gemäßheit der bisherigen Anträge, die dermalige geistliche Jurisdiktion der meisten fremden Bischöfe in der Schweiz gänzlich aufhören. Nach dem

lichen Wunsch des Landammanns, so wie auch in den von anderer Seite ihm zugekommenen, wegen Eröffnung eines bischöflichen Stuhls in St. Gallen zum voraus ein, doch verlangt er in letzterem Fall entschieden, daß die klösterliche Stellung der Abtei, so wie ihre Einkünfte ungefährdet bleiben, und der Bischof jederzeit zugleich Mönch sein müsse. Die Verträge hingegen, die zwischen dem Präsidenten des Raths jener Gegenden, und einigen Mönchen geschlossen worden seien, könne er auf keinen Fall anerkennen.

In der Tagsatzung dieses Jahrs (1805) kamen die kirchlichen Angelegenheiten ebenfalls wieder zur Sprache. Die Deputirten der katholischen und paritätischen Kantone wurden am 12. Brachmonat von dem Landammann Glutz in eine besondere katholische Sitzung eingeladen, die derselbe mit der Aeußerung eröffnete: Es würde der Tagsatzung angenehm sein, zu vernehmen, daß die katholischen Kantone sich über ihre besondern Angelegenheiten unter einander einverstanden hätten, und als solche bezeichnete er alsdann die Klöster und die Bisthümer. Man verlangte von den Kantonen Aargau, St. Gallen, Thur-

---

gemachten Vorschlage, hören alle Rechte auf, welche der Erzbischof von Mailand, und der Bischof von Como bisdahin, im Kanton Tessin, und in einem Theil von Graubünden ausübten. Derselbe Fall tritt in Ansehung des Bischofs von Basel ein, der noch immer als geistlicher Oberherr des Kantons Solothurn, und einiger benachbarten Distrikte behandelt wird. Auch die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz in der Schweiz, sollte als beendiget angesehen werden. Man will dagegen vier Territorial-Bisthümer mit besondern Kapiteln und Seminarien errichten. Zwei der jetzt bestehenden, nämlich das Bisthum Lausanne oder Freiburg, und das Bisthum Chur, sollen beibehalten, und besonders die Diözes des letztern ansehnlich vermehrt werden. Außerdem sollte ein Bisthum Solothurn und ein Bisthum Thurgau gebildet werden, deren letzteres die nordöstliche, und das erstere die nordwestliche katholische Schweiz in sich begreifen würde. Diese vier Bisthümer würden sämmtlich einem schweizerischen Erzbischof untergeordnet werden, dessen Sitz zu Luzern wäre."

gau und Tessin, welche voriges Jahr den damals über das Klosterwesen projektirten gemeinsamen Maximen noch nicht zugestimmt hatten, die Erklärung: ob dieß nun seither geschehen sei. Tessin erwiederte die Einfrage bejahend, Aargau legte sein Gesetz über die Klöster vor, ohne weiter eintreten zu wollen, St. Gallen erklärte, seine Regierung sei geneigt, jene Maximen zu befolgen, Thurgau war beauftragt, keiner katholischen Sitzung, sondern allein der Tagsatzung seine Instruktionen zu eröffnen. Es erfolgten alsdann lebhafte Debatten, in denen die Deputirten von Schwytz, von Unterwalden und von Glarus durch besondere Heftigkeit sich auszeichneten, und ihren Unwillen über die Aufhebung des Klosters St. Gallen, des wichtigsten aller Klöster, wie man sich ausdrückte, nicht zurückhielten. Das Resultat war, der Landammann solle der Tagsatzung berichten, daß außer St. Gallen und Thurgau bereits alle Kantone den drei voriges Jahr aufgestellten Grundsätzen, zugestimmt hätten; diese Kantone aber und Aargau, das die Zustimmung als solche ablehnt, sollen alsdann ihre Erklärungen selbst geben. Ueber die Einrichtung der Bisthümer waren ungefähr so viele Meinungen als Votanten, uud man vereinigte sich, der Tagsatzung die Niedersetzung einer eigenen Kommission anzutragen. — Der Tagsatzung selbst wurden die Kloster-Angelegenheiten in der Sitzung vom 14. zur Berathung vorgelegt. Der Landammann erinnerte an die drei von zehn Kantonen voriges Jahr als eine Art Konkordat angenommenen Grundsätze, denen jetzt noch die Zustimmung der Stände St. Gallen, Aargau, Tessin und Thurgau fehle, welche sich nun selbst darüber erklären möchten.

Der Deputirte von St. Gallen erklärte: er sei über das Klosterwesen nicht instruirt, indem seine Regierung nicht glaube, daß dieser Gegenstand sich zu Deliberationen der Tagsatzung eigne, indessen handle der Kanton St. Gallen wirklich im Sinne der aufgestellten Maximen, wofür auch sein neuerliches Gesetz über die Novizen-Aufnahme der Frauenklöster einen Beweis liefern.

Der Gesandte von Aargau erinnerte an die vorjährige Abstimmung seines Kantons, der sich gegen jede Einmischung der Tagsatzung in eine der Souveränität der Kantone allein zustehenden Sache feierlich verwahrte; eben darum könne von ihm auch keine Beistimmung zu dem sogenannten Konkordate gegeben, und in demselben einzig ein Wunsch für Befolgung der

aufgestellten Grundsätze, anerkannt werden. Diese Grundsätze aber habe der Kanton Aargau in seinem neuerlichen Klostergesetze wirklich befolgt. Er gebe davon, durch Vorlegung dieses Gesetzes, zum Beweis seiner Achtung gegen die Tagsatzung dieser letztern Kenntniß.

Der Gesandte von Thurgau eröffnete vorerst, daß seine Regierung die den Klosterverwaltungen beigeordneten Rechnungsführer, nachdem der Zweck ihrer Aufstellung, der in genauer Kenntniß der Gefälle jedes Klosters bestanden habe, durch das Daseyn derselben während eines Jahres erreicht war, zurückgezogen, und dadurch eines letztjährigen Wunsches der Tagsatzung Rechnung getragen habe. Uebrigens habe Thurgau, wie St. Gallen erwartet, es werde diese Sache nicht weiter bei der Tagsatzung zur Sprache kommen. Die Maximen des sogenannten Konkordats befolge der Kanton zwar, allein nie werde es sich solche als bindende Vorschrift aufstellen lassen.

Aus einem unterm 9. Christmonat vorigen Jahres an den päpstlichen Nuntius erlassenen Antwortschreiben des Kleinen Raths, las der Gesandte die nachfolgende Stelle vor:

„Wir werden rücksichtlich der Klöster Unsers Kantons den „Zweck der Stiftung nie aus dem Auge verlieren. Wir werden „ihnen den landesherrlichen Schutz nie entziehen, so lange sie „sich dessen nicht ganz unwürdig erzeigen. Wir werden die „Annahme der Novizen da, wo der Klosterunterhalt gesichert „ist, nie absolut beschränken, sondern nur erfüllbare Bedingnisse „festsetzen, ihre Existenz wird nicht gefährdet werden, insofern „sie sich für die Religion, den Staat und die Gesellschaft nützlich zu machen suchen, hingegen erträumte Unabhängkeit, Unverträgsamkeit, Anmaßung und Einmischung, die der Ordnung „der Dinge entgegenstreben, ihnen fremd bleiben, und je im „Fall besonderer Umstände, wodurch die Aufhebung eines Klosters nöthig werden sollte, werden die Schritte dazu immer, „zur Beruhigung des heiligen Stuhls zu thun gesucht werden. „Jedem allgemeinen Beschluß, jedem allgemeinen Vertrage hingegen, die dießfälligen Souveränitätsrechte des Kantons, die ihm „durch die wohlthätige Vermittlungsakte gegeben sind, schwächen, oder ihn beschränken müssen, selbst zu handeln — werden wir beharrlich ablehnen. Die gesetzgebende, und die vollziehende Gewalt unsers Kantons, werden gegen die Klöster ge-

„recht und billig, allein nie aufhören den größten Werth dar„auf zu setzen, das von sich aus zu sein, und nie einer diesfälligen inkompetenten Wirkung auf sie Spielraum lassen.“ Tessin pflichtete dem Konkordate bei. — Der Landammann ließ dann eine vom 7. Juni datirte Note des päpstlichen Nuntius, an die katholischen Abgeordneten bei der allgemeinen Tagsatzung, verlesen. Dieselbe war wesentlich des folgenden Inhalts: Die Ordensmänner in der Schweiz, als sehr nützliche Diener im Weinberge des Herrn, wären von dem Nuntius des apostolischen Stuhls der vorjährigen Tagsatzung in Bern, bestens empfohlen worden. Aus dem Schooße dieser gottesfürchtigen Versammlung sei hierauf jenes günstige Dekret hervorgegangen, dem auch die Gesandten, welche es damals nicht unterschrieben, nichts desto weniger ihren Beifall schenkten. Gleich nach Empfang desselben habe der Nuntius einen Hirtenbrief an alle Klöster Helvetiens abgehen lassen, mit der Ermahnung, daß sie dem bemeldeten Dekrete durchaus entsprechen möchten.

Alle Klöster ohne Ausnahme hätten hierauf ihren lebhaften Dank und ihren geneigten Willen, allen an sie gerichteten Wünschen zu entsprechen, erwiedert. Sie bitten nur um gänzliche Vollziehung und um den Beitritt der übrigen Kantone. — Hierauf geht das Schreiben auf den Zehntloskauf über. Es sei nämlich von den Einkünften der Armen und Dürftigen die Rede. Nothleidende hätten sich an den Nuntius gewandt, für sie bitte Er um einen gerechten Zehntloskauf. — Die Gesetze der katholischen Religion wären es, welche die Völker am besten im Zaume halten. — Der größere Theil der Kantons habe die Rechte der Kirche zwar erhalten und geehrt, einige hingegen haben nicht nur den Klöstern, durch Auflegung drückender Lasten, die Nahrung entzogen, sondern auch die geistlichen Rechte angegriffen. — Dieses nöthige den Nuntius, Hülfe zu fordern. — Er hoffe aber, mit um so größerer Zuversicht die Erfüllung der Wünsche der Geistlichkeit, da diese dem erhabenen Kaiser Frankreichs, diesem Beschützer der Kirche, die größte Freude machen werde, u. s. w.

Der Landammann der Schweiz stellte hierauf die Nothwendigkeit vor, die oberwähnten Maximen entweder als Konkordat, oder als Beschluß aufzustellen, damit man sich auf sie berufen, und sollten sie je verletzt werden, gegen diese Verletzung

Klage führen, und den geschädigten Theil schützen könne, in der Befolgung der Grundsätze von Seite der Kantone liege freilich einige Beruhigung, aber ohne förmliche Anerkennung derselben, sei jenes unhinlänglich, und gewähre für die Zukunft keine Garantie. — Jetzt möchte man berathen, ob die Tagsatzung auf dem eingeschlagenen Pfade gegenwärtig einen weitern Schritt thun soll, und ob nicht mit Recht die Kloster-Angelegenheiten als in der Kompetenz der Tagsatzung liegend, angesehen werden.

Im Sinne des Landammanns sprachen nun die Gesandten von Uri, Schwytz, Unterwalden, zum Theil auch jene von Zug und Glarus. Man sei, sagten sie, eine unbedingte Beistimmung zu den vorjährigen Maximen zu erwarten berechtiget gewesen; wenn St. Gallen jetzt die Befolgung derselben zusage, so sei damit in vollkommenem Widerspruch das Kloster St. Gallen, ohne Consens des päpstlichen Stuhls aufgehoben worden, die Souveränitätsrechte der Kantone wären der Mediationsakte untergeordnet, und durch diese seien die Klöster geschützt. Durch förmlichen Beschluß solle man jene Maximen unter die Garantie der Tagsatzung legen. Glarus wollte nun neuerdings von der Tagsatzung den Wunsch äußern lassen, daß dem Konkordate alle Kantone beipflichten, weil ohne solche die paritätischen Stände sich nicht verpflichtet glauben würden, ohne Censens des päpstlichen Stuhls kein Kloster aufzuheben.

Freiburg, Appenzell und Graubünden stimmten einfach für die Ratifikation des entworfenen Konkordats. — Luzern behauptete, die angetragenen Maximen fließen von selbst theils aus der Vermittlungsakte, theils aus den Lehrsätzen der katholischen Kirche, es sei darum auch eben so überflüssig, als unthunlich, sie in Form eines Konkordats aufstellen, und ihnen dadurch eine neue bindende Kraft geben zu wollen.

St. Gallen, Aargau und Thurgau, von Waadt unterstützt, vertheidigten die Rechte ihrer Kantonalregierungen gegen jede Einmischung der Tagsatzung. In den Gesinnungen der Kantone müsse man die Garantie suchen, die nicht durch ein Konkordat gefordert werden könne. Da aber schon jetzt unverdiente Vorwürfe zum Vorschein kommen, so dürfte ähnlichen für die Zukunft der Weg durchaus nicht geöffnet bleiben.

Die Abgeordneten von Zürich, Schaffhausen und Basel, vor allen aber derjenige von Bern, verwandten ihren ganzen

Einfluß auf Besänftigung der Gemüther, und auf Empfehlung des Temporisierens. Sie machten darauf aufmerksam, wie sehr man seit zwei Jahren schon wirklich sich gegenseitig einander angenähert habe, und wie vielmehr in der Form, als in der Sache selbst, man von einander abweiche. — Die gewünschte Garantie liege in der Mediationsakte selbst, und überdem in dem eigenen Staatsinteresse jedes Kantons, und in den bei den Schweizern noch in hohem Grade vorhandenen religiösen Gefühlen. Der Augenblick sei gar nicht vorhanden, um die schwierigen Fragen, über die Verhältnisse der Kantonal-Souveränität zu der Bundesgewalt aufzuwerfen und zu behandeln. Die Klugheit gebiete vielmehr, solche nicht zu berühren. Was immer fremde Einmischung veranlassen könnte, müsse aufs kräftigste vermieden werden, und eben darum auch müssen Gründe der Nationalehre und der Unabhängigkeit anrathen, daß das Kloster St. Gallen, als einer beseitigten Sache überall nicht weiter erwähnt werde. Im Geiste dieser, mit großem Nachdruck vorgetragenen Abstimmungen, wurden nun verschiedene Anträge gemacht, von denen, nach ziemlich vielem Widerspruch, denn endlich der nachfolgende durch siebenzehn Stimmen genehmigt, zu Protokoll genommen ward: „Da sich aus der Abstimmung über die voriges Jahres zwischen den katholischen und paritätischen Kantonen verabredeten Uebereinkunft, die Klöster betreffend, ergibt, daß mehrere Kantone dieselbe bei Abfassung ihrer Gesetze befolgt haben und das nämliche sich von den übrigen zutrauensvoll erwarten läßt, so hat die Tagsatzung dermalen eine erneuerte Berathung, oder weitere Schritte unnöthig zu sein erachtet, in der Erwartung: es werden auch die noch übrigen Kantone jenen Grundsätzen ihre Beistimmung ertheilen, und ihre Gesetze denselben gemäß einrichten.“ — Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Aargau und Waadt hatten nicht zu diesem Beschlusse gestimmt.

In der Tagsatzung trug der Landammann die Angelegenheit der schweizerischen Bisthümer mit der Erklärung vor: es berühre diese Sache die Katholiken allein, und es dürfte demnach dieselbe einer katholischen Kommission zur Vorberathung übergeben werden. Die Veränderung der Diözesen in Deutschland können leicht solche in der Schweiz zur Folge haben, und die Gesandtschaft in Paris habe sowohl bei Sr. Heiligkeit als

dem Kurerzkanzler Geneigtheit zur Anerkennung des Grundsatzes, daß die Schweiz künftig von keinem auswärtigen Bischof abhängig sein soll, gefunden. Die eröffneten Meinungen der Deputirten zeigten theils ungleiche Ansichten, theils wenige Neigung zu tieferm Eintreten, indem viele sich das Angehörte lediglich ad referendum zu nehmen vorbehielten. Das Ganze ward an die katholischen Deputirten zurückgewiesen, die eine allfällig zwischen Ihnen zu treffende Uebereinkunft wider die Tagsatzung vortragen sollen. Der hierauf von den katholischen Kantonen vorgelegte und genehmigte Antrag ging dahin: den Landammann einzuladen, den schicklichen Zeitpunkt auszuwählen, um im Namen sämmtlicher Diözesankantone der Schweiz auf das Fundament der Trennung vou fremder bischöflicher Jurisdiktion mit dem päpstlichen Stuhle und den fremden Bischöfen über eine zweckmäßige Diözesaneintheilung Unterhandlungen anzubahnen, und in diesem Fall dann einen Kongreß aus Deputirten der betreffenden Kantone zu veranstalten.

1806. Der apostolische Nuntius in Luzern, schrieb gegen Ende 1805 an die Regieruug eines paritätischen und demokratischen Kantons, bei Gelegenheit eines für den Kanton wieder eröffneten Stipendiums die folgenden merkwürdigen Worte: „Ich kann ihnen hierbei meinen innigsten Wunsch keineswegs verhehlen, daß sich die zum Stipendium bestimmten Jünglinge, zu ihrem Berufe, entweder im Kloster Einsiedeln, oder auf den Schulen zu Solothurn, aus denen die reinste Lehre fortgepflanzt wird, bilden möchten; niemals könnte ich aber für Luzern stimmen, indem die Kenntnisse die man allda der Jugend beibringt, sehr zweideutig und verdächtig sind.“ *)

Da vorstehendes Schreiben durch die allgemeine Zeitung bekannt wurde, so veranlaßte solches den folgenden Briefwechsel.

---

*) Es war dieser Schuß gegen die Professoren Widmer und Gugler gerichtet, die in spätern Jahren aber mit der Nuntiatur sehr gut standen.

Die Herren Professoren an den Erziehungsrath des Kantons, den 15. Jänner 1806.

In der Allgemeinen Zeitung No. 7 unter dem Datum Schweiz heißt es, daß der apostolische Nuntius in einem Schreiben an die Regierung eines schweizerischen Kantons uns beschuldige, daß wir der Jugend sehr zweideutige und verdächtige Kenntnisse beibringen. Von dem Herrn Nuntius, dessen vortrefflicher Charakter allbekannt ist, haben wir zu hohe Meinung, als daß wir glauben könnten, diese freche Anschwärzung unserer Schulen rühre von ihm selbst her. Aus der Feder irgend eines seiner Untergeordneten geflossen, würde sie uns wenig ans Herz greifen, wenn wir uns als bloße Privatmänner zu betrachten hätten. Auch als öffentliche Lehrer würden wir uns ruhig darüber wegsetzen, wenn das Publikum durchgehends aufgeklärt, oder gut gesinnt genug wäre, nicht mehr Gewicht auf dergleichen Aeußerungen zu legen, als sie verdienen. Da es aber daran liegt, daß auch diejenigen, die weniger unterrichtet sind von dem, was hier zweideutige und verdächtige Kenntnisse heißen mögen, durchaus beruhiget seien der Lehren wegen, die ihre Söhne auf unsern Schulen genießen, da es daran liegt, daß übel gesinnten Menschen kein so anscheinender Grund ihrer Verläumdungen gelassen werde; da es daran liegt, daß die, welche sichs zum Geschäfte machen, überall Mißtrauen zu verbreiten, das Ansehen eines päpstlichen Nuntius nicht mißbrauchen, um die Gutgesinntheit des Erziehungsraths und die Absichten der Regierung beim Volke zu verdächtigen, so können wir dabei unmöglich gleichgültig bleiben. Wir ersuchen sie demnach, Hochgeachtete Herren! als die denen die Aufsicht über das, was gelehrt wird, aufgetragen ist, zu sorgen, daß, um den nachtheiligen Eindruck zu tilgen, den die Publizität hie und da bei schwachen Gemüthern gemacht haben mag, von höherer Behörde aus, unserer Schule eine eben so publike Satisfaktion verschafft werden möge. Uebrigens stolz auf Ihre und der hohen Regierung Zufriedenheit, und auf den Ruf in welchem wir in dieser Rücksicht bei dem bessern Theile der Nation stehen, sind wir nicht eifersüchtig auf den Ruhm, der durch das bei dieser Gelegenheit erhaltene Lob andern Schulen zugewachsen ist.

Digitized by Google

Die Regierung an den Erziehungsrath, den 21. Hornung, 1806.

Gleich wie Ihnen, mußten auch der Regierung die in No. 7 der Allgemeinen Zeitung vom 9. letztverflossenen Jänner enthaltenen Anzüglichkeiten auf den Geist und die Lehrart unserer öffentlichen Schulen aus der Ursache empfindlich fallen, weil diese Anschuldigung dadurch einige Wichtigkeit erhält, daß sie auf Rechnung seiner Excellenz des Herrn Nuntius gelegt wird, eines bei der Schweiz akkredirten ausländischen Gesandten, einer Person, welche die ganze Hochachtung der Regierung genießt, und von deren Zutrauen wir mit Recht erwarten, daß, *wenn* der Art Anschuldigungen, wie der bemeldete Zeitungsartikel enthält, wirklich einigen Bestand hätten, Hochdieselbe ihre Bekümmernisse hierüber unmittelbar in unsern Schoos würde gelegt haben, da sie versichert sein muß, in einem solchen Falle unsere lebhafteste Theilnahme zu erwarten.

Mit Vergnügen sagen wir ihnen Hochgeachteter Herr Altschultheiß, Präsident, Hochgeachtete Herren Erziehungsräthe, denn zugleich, daß weit entfernt, daß Klagen gegen unsere würdigen Herren Professoren zu unserer Kenntniß gelangt wären, wir diesen Anlaß vielmehr mit Freuden benutzen, um denselben die Zusicherung unserer vollkommenen Zufriedenheit über ihren an Tag gelegten Eifer im Erziehungswesen geben.

Sie sind beauftragt, diese unsere Gesinnungen den Herren Professoren des hiesigen Gymnasius und Lyzeums, bekannt zu machen.

Die Herren Professoren an den Erziehungsrath, den 4. März 1806.

Wir haben in dem Schreiben, welches die Regierung uns durch Sie hat zustellen lassen, mit Vergnügen gelesen, daß der Geist und der Eifer, womit wir die Bildung der Jugend betreiben, die vollkommene Zufriedenheit derselben habe. Es genügt uns an dieser Erklärung um so viel mehr, da wir für unsere Personen nie Satisfaktion verlangten; sondern nur wünschten, daß sie der Schule als öffentlicher Lehranstalt, verschafft werden möchte. Dieß ist nun eine Sache der Inspektion und der hohen Regierung selbst, und wir haben dazu weiters nichts mehr zu sagen. Mit furchtlosem Bewußtseyn unter-

werfen wir uns übrigens der strengsten Aufsicht. Man wird finden, daß wir immer mit Muth zur Wahrheit stehen, und nie der Lüge, mit was immer für einem Ansehen sie auftreten möge, huldigen werden.

In das Jahr 1806 fällt auch das berühmte Konkordat zwischen der Regierung des Kantons Luzern, und dem Fürstbischof Karl Theodor von Konstanz in geistlichen Dingen, welches Konkordat später ein Hauptanschuldigungsgrund gegen den Konstanzischen Generalvikar Wessenberg bei dem Papst zu Rom wurde.

Ueberhaupt wurde das Oberhirtenamt von Konstanz unter dem Fürstbischof von Dalberg, unter dem Generalvikar Wessenberg in dem vollkommensten Einverständniß mit der politischen Gewalt geführt. Viele treffliche Anordnungen, um den geistlichen Stand für das gemeine Beste wirksam zu machen, den Kultus zu läutern und zu veredeln, und Mißbräuche auszurotten, wurden erlassen. Dahin gehören die Verordnungen zur Verminderung der Feiertage (im Jahre 1806) „um den Ausschweifungen, dem Müßiggang und der Verarmung des Volks in dieser Hinsicht ein Ziel zu setzen," nach den Vorschriften, die schon der Papst Klemens XIV. erlassen hatte. Die Dispensen vom Verbot der Fleischspeisen an Samstagen und andern Tagen — der treffliche Hirtenbrief (vom Jahre 1804) über den Geist des kirchlichen Fastengebots, das nicht leibliche Kasteiung, sondern innere Weihe und Reinigung des Gemüths beabsichtige. — Die Anordnungen und die Erlaubniß der Haustaufen (vom Jahre 1806). — Die Anordnung vernunftgemäßer, gesetzlicher Formalitäten für Eheverlöbnisse um leichtsinnigen Ehen, die alles Familienglück zerstören, vorzubeugen. — Das Reskript über gemischte Ehen, in Folge dessen die Kinder männlichen Geschlechts die Religion des Vaters, die Mädchen den Glauben der Mutter annehmen sollen.

Vorzügliche Sorgfalt verwandte der Generalvikar nach Uebereinkünften mit den Regierungen (z. B. des Aargaus 1801) auf Veredlung und Vergeistigung des Kultus, Läuterung der Liturgie und Belebung des Rituals durch Einschränkung des Brevirbetens, Einführung deutscher Gesänge und Kirchengebete,

statt den lateinischen Formeln, zweckmäßiger Andachtsübungen statt des mechanischen Rosenkranzbetens, Verlesung der Episteln und Evangelien in deutscher Sprache u. s. w. Durch Anordnung von Pastoralkonferenzen, Prüfungen, Lesegesellschaften, schriftlichen Aufsätzen und vorzüglich durch das treffliche „Archiv für Pastoralkonferenzen“ verbreitete er unter den Geistlichen eine gereinigtere Theologie und Streben nach wissenschaftlicher Bildung; Eifer für Kanzelberedsamkeit, Verbesserung der Volksschulen, Aufklärung und Toleranz, eine immer reinere Ansicht von der Würde und dem Berufe des evangelischen Seelsorgeramtes.

Alle diese Anordnungen (und noch vieles anderes) wurden dem Generalvikar in Rom zum Verbrechen gemacht. Mit Mißbelieben sah die Nuntiatur in Luzern diesen Gang im Bisthum Konstanz, und machte ihre Berichte nach Rom. Auf mehrere Anordnungen folgten sogleich heftige päpstliche Breven, z. B. auf die Dispensation vom Verbot der *Fleischspeisen* ein Breve worin es heißt: „durch die philosophische Toleranz wolle man allen Unterschied zwischen den Katholiken und Ketzern aufheben.“

Keiner der vielen trefflichen bischöflichen Kommissarien zeichnete sich so durch philosophische Bildung und Gelehrsamkeit aus, wie derjenige zu Luzern, Thaddäus Müller. Zu den vielen vorzüglichen, kirchlichen Anordnungen gehört das oberwähnte Konkordat oder die Uebereinkunft in geistlichen Dingen, abgeschlossen zwischen dem Fürstbischof von Konstanz und dem Kanton Luzern. Die Hauptbestimmungen des Konkordats waren folgende: 1) Es wird zur Bildung der Geistlichen ein Priesterseminarium errichtet, das alle, die ein geistliches Amt erhalten wollen, nach Vollendung ihrer Studien auf einer Gelehrtenschule, besuchen müssen. Die innere Einrichtung des Seminariums, Lehrplan und Studien, dirigirt der Bischof; aber sie wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Die zeitliche Verwaltung besorgt der Regens, legt aber der Regierung jährlich Rechenschaft ab. Bei den Prüfungen führt der bischöfliche Kommissar den Vorsitz. 2) Die Kollegiatstifte Münster und St. Leodegar zu Luzern sind nicht ferner Wohnungen des Müßiggangs, sondern Ruhesitze, jenes für altersschwache und verdiente Geistliche, dieses für betagte würdige Schulmänner,

welche dann Chorherrn werden und den Gottesdienst in dem Stifte versehen helfen. — Durch zweckmäßige Einrichtungen wird für bessere Besoldung, sorgenfreies Alter und verdiente Ruhe, auch den Professoren an den niedern Schulen gesorgt. 3) Die Pfarrsprengel werden für bessere Seelsorge und zur Erleichterung des Volks zweckmäßig ausgeglichen und zugeründet; wo es nöthig ist, werden neue Pfarreien errichtet, sobald die gehörigen Fonds vorhanden sind. Kapelaneien, die bloße Sinekurstellen waren, werden mit Pflichten der Seelsorge, der Schulführung oder der Aushülfe für andere Geistliche verbunden. 4) Das Recht der Veränderung und Versetzung der Beneficien durch die Regierung wird anerkannt; in der Ausführung findet aber eine Uebereinkuuft mit dem Bischof Statt. 5) Die Pfarreien werden in drei Klassen getheilt, deren Besoldungen mit der Arbeit und dem Umfange der Seelsorge im Verhältniß stehen. Nur verdiente Geistliche steigen zu den höher besoldeten Pfründen auf; während das Verdienst bisher nur zu häufig darbte. Der Ueberschuß der Einkünfte der Pfarreien über die in der Klassifikation stipulirte Besoldung fließt in die geistliche Kasse, aus welcher die geringern Pfarreien ihre Zuschüsse erhalten. 6) Die Geistlichen sind den allgemeinen Steuern aller Bürger unterworfen. 7) Es wird eine geistliche Kasse gebildet; die Kommission, die sie verwaltet, steht unter der Regierung, legt ihr jährlich Rechenschaft ab, und trägt ihr ihr Gutachten vor. Geistliche und weltliche Mitglieder, unter erstern stets der bischöfliche Kommissarius, bilden jene Kommission.

Diese Kasse ist bestimmt zur Unterstützung schlechter Pfarreien, des Seminars, neuer Pfarreien, der Hülfspriester, Erziehungsanstalten und anderer Anstalten der Versittlichung.

Die Quellen dieser Kasse sind: die Ueberschüsse der reichen Pfründen über die stipulirten Besoldungen; Beiträge von allen Pfarreien nach Maßgabe der Einkünften, von reichen Kapellen, Kongregationen oder Bruderschaften des Kantons; die Fonds eingehender Bruderschaften und die Zuschüsse der Kollegiatstifte.

Es läßt sich leicht erachten, mit welchen schwarzen Farben die Schilderung dieses Konkordats entworfen war, welche die Nuntiatur nach Rom schickte.

Der bischöfliche Kommissarius in Luzern dagegen unterrichtete mittelst einem Kreisschreiben die Geistlichkeit von dem

Geist und Inhalt des Konkordats, damit dieselbe *nicht in* dem, *was* ihnen nach den Absichten der Regierung zur größten Aufmunterung dienen sollte, einen Anlaß zu drückenden Besorgnissen finden zu müssen glauben. — Die Uebereinkunft heißt es unter anderm stellt ein Priesterhaus auf, in welchem nicht die theologischen Studien, welche auf dem vaterländischen Lyceum oder an einer andern öffentlichen Schule gehört werden, *sondern* die praktische Bildung zur Seelsorge, die man nicht an den Schulen lernet, erst nach vollendeten Studien den jungen Priestern gegeben werden soll. Eine solche Bildungsschule war schon lange der Wunsch einsichtsvoller Pfarrer, die *an ihren* Vikarien, unerachtet alles theologischen und *andern gelehrten* Wissens, nicht selten zu ihrem Berufe dennoch unvorbereitete Männer fanden, und sie mangelt nirgends, wo die Bischöfe mit Kraft und Erfolg das Beste wirken können, und Regierungen die Bildung der Volkslehrer sich zur Staatsangelegenheit machen. Die hohe Regierung schlug zu diesem *Priesterhause* das Kloster Werthenstein vor, weil da die jungen Priester, als in einer in Zukunft unabhängigen Pfarrei, die zugleich *ein besuchter* Wallfahrtsort ist, unter der Aufsicht eines geschickten Vorstehers alle Verrichtungen der Seelsorge ausüben können. Dieser Vorschlag ging aus der edlen und gerechten Gesinnung hervor, an die Stelle einer geistlichen Anstalt, welche sich selbst zu überleben droht, vor ihrem gänzlichen Einsturz eine andere zu setzen, und einer vorhandenen geistlichen Stiftung mit dem Gutheißen der betreffenden geistlichen Oberbehörden eine gleichartige Bestimmung zu geben. Den Seelsorgern, sie *mögen* Pfarrer oder Kuratkapläne gewesen sein, ist durch die Uebereinkunft auf den Fall der Unvermögenheit Vorsehung für einen Ruheplatz gethan, und dazu ausschließlich die Kollegiatstift zu Beromünster bestimmt. Gewiß ist die Veränderung der ehemaligen Wahlart der Chorherren an diesen Stift eine weise und wohlthätige Einrichtung, und es zeigt sich auch darin sichtbar, daß man nicht mit dem unruhigen Geiste des Zertrümmerns eine löbliche und ehemals berühmte Anstalt aufheben, sondern mit dem Geiste weiser Verbesserung ihr ein dauerhaftes Fortbestehen mit neuem Ansehen geben, und sie gleichsam auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückführen wollte. In eben dieser Absicht sind die Kanonikate an der Kollegiatstift zu Lu-

zern mit den Lehrkanzeln der höhern Schulen, mit der Stadtpfarrei und einigen von der Stift abhangenden Pfarreien in Verbindung gesetzt worden. Es läßt sich daraus der große Vortheil hoffen, daß sich die fähigen jungen Bürger unsers Kantons gern eine wissenschaftliche Bildung werden geben lassen, um einst höhere Lehrstellen zu erhalten, und daß sie als geschickte Professoren unsere öffentliche Lehranstalt mit unverdrossener Thätigkeit und mit dem Ruhm der Wissenschaften heben, und ebenso die Seelsorger, wie andere Stände, denen das Wissenschaftliche nicht fremd sein soll, zweckmäßig und unmangelhaft zu ihrem Berufe und Wirkungskreise vorbereiten werden.

Die Zuründung oder nähere Ausgleichung der Pfarreien, die wirklich mit Angelegenheit betrieben wird, die Errichtung neuer Pfarreien, und eine in Folge dieser Zuründung vorzunehmende, andere Eintheilung der Landkapitel kann nur denen widrig sein, die dem Geiste der Kirche selbst, welche nach Bedürfniß neue Pfarreien, und eine solche Eintheilung verlangt, daß der Pfarrer seine Angehörigen kennen kann, abgeneigt sind, und vielleicht selten es beherzigen, daß der Hirt um der Heerde willen aufgestellt sei. Wie kann in zu weitschichtigen Pfarreien eine solche Aufsicht übers Sittliche, solche Bedienung der Kranken, solche umfassende, allen gegebene Mittheilung des Unterrichts an die Jugend Statt haben, wie in den kleinen Pfarrgemeinden? Soll nicht auch, wo es sich thun läßt, so viel möglich dem Volke die Beschwerlichkeit des Kirchwegs erleichtert werden? Die Forderungen zu besserer Ausgleichung macht sich in vielen Pfarreien unsers Kantons von selbst, da die Pfarreien von jeher durch Vertrag einen Theil ihrer Pfarrkinder an andere, denen sie näher gelegen waren, zur Verwaltung abtreten mußten. Wahr ists, daß die Zuründung der Pfarreien ihre Schwierigkeiten hat, und allerlei Ansprüche beseitiget werden müssen. Allein mit gutem Willen und unparteiischer Entschlossenheit lassen sich auch hierin, wie in andern Sachen, die Schwierigkeiten besiegen. Möchten besonders bei der Errichtung neuer Pfarreien, welche die wohltäthigste Wirkung der Uebereinkunft sein könnten, und hie und da durch die Lage der Oerter vorgeschrieben werden, große Schwierigkeiten auch großen Muth und uneigennützige Aufopferung von Seite aller deren, die dazu helfen sollten, finden können! Was sind unsere Landkapitel der-

malen anders, als etwas Herkömmliches, das nur nach dem Namen und in einigen Titeln und Würden noch besteht, ohne daß sie als ein Band der Vereinigung zu besserer Erfüllung des Pastoralberufes ihrem anfänglichen Zweck entsprechen? Woher kömmt es, als zum Theil auch daher, weil sie, wie die Pfarreien zu weitschichtig sind, ungleiche und abgelegene Theile, und keinen Mittelpunkt haben?

Da die öffentlichen Lehrer und Seelsorger auf den Fall der Unvermögenheit eine angewiesene Ruhestätte finden können, und bei der mindern Zahl der Geistlichkeit kein Priester, besonders, wenn er auf einer Pfründe angestellt ist, *unbeschäftigt* bleiben darf, so duldet die Uebereinkunft ferner *keine müssigen* Pfründen, dergleichen z. B. die sogenannten Ehrenkaplaneien waren, die leider ohnehin nicht immer nach dem Geiste der Stiftung mit Emeritis, sondern zu oft mit jungen Leuten, denen sie ein Anlaß und Antrieb zum müssigen Leben werden konnten, besetzt wurden. Die Bedürfnisse in den Gemeinden sowohl für die größere Ausbreitung des christlichen Lehramts, als für die Vervollkommnung des Schulunterrichts, sind so groß, und die Fonds, aus denen das Mangelnde könnte verschafft werden, so klein, daß es Pflicht ist, welche die Religion und das Vaterland heiligen, das bisher unbenutzte besser zu benutzen. Die Einwendung, daß die Stiftungsbriefe keine Arbeit fordern, wird ohne zu erröthen, niemand hören lassen, zum wenigsten Priester selbst, die alle bei der Weihe die gleiche Sendung empfangen haben. Aus den gleichen Gründen sind in Zukunft auch die Kapläne an den Wallfahrtskapellen schuldig, nach Erforderung der Umstände Hülfsdienste in jenen Pfarrkirchen und Pfarreien zu leisten, in welchen die Wallfahrtskapellen selbst liegen, und es könnten nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände auch die Kaplaneien an den Kollegiatstiftern nach dem Geiste der Kirche nützlicher gemacht werden, u. s. w. „Die Uebereinkunft — also lautet der Schluß dieses Kreisschreibens — zerstört keine bestehende Anstalt, sie gibt dem geistlichen Gut keine fremde Bestimmung, sie läßt das Eigenthum der Pfarreien unverrückt an Ort und Stelle, sie trifft im Zeitpunkt des Zehntloskaufs der ohne diese Uebereinkunft, wie er angeordnet ist, dennoch seinen Fortgang gehabt hätte, und von der Uebereinkunft unabhängig ist, Vorsehung für den künftigen Unterhalt der Bepfründeten.

Sie legt daneben den Grund zu gewünschten, nützlichen Einrichtungen, welche die Folgezeit vom geringen Anfang weiter führen kann, sie verspricht manchem gerechten Anspruch des Verdienstes Befriedigung, sie sucht das Talent anzueifern, und die Thätigkeit im Berufe zu wecken, sie hebt Hindernisse, die der öffentlichen Wirksamkeit im Pastoralberufe hinderlich waren, und kann, wenn man ihren Zweck nicht aus den Augen verliert, und wenn besonders diejenigen, welche dadurch aufgemuntert werden, mit Angelegenheit ihre Sache betreiben, nach und nach zur Aufnahme der Wissenschaften, und zum bessern Unterricht des Volks von großer Wirkung sein."

1807. In dem Konkordat zwischen dem Kanton Luzern und dem Bischof von Konstanz war bestimmt, daß das Kloster Werthenstein und dessen Fonds zur Bildung des Priesterseminars verwandt werden sollte, wenn der heilige Vater es erlaube (weil die Klöster der Schweiz unmittelbar unter dem apostolischen Stuhl stehen). Dies führte zu einer höchst interessanten und merkwürdigen Verhandlung der Regierung von Luzern mit dem Papste. In ihrem Schreiben an den Papst berührte sie zugleich noch einige andere Wege, auf welchen sie die Mitwirkung der Klöster zur Beförderung des gesellschaftlichen Wohles wünschte. Sie ersuchte also die Genehmigung des Papstes für folgende Punkte;

1) Daß das Kloster Werthenstein zur Errichtung eines geistlichen Seminars verwandt wurde, so daß die noch lebenden Mönche in das Minoritenkloster zu Luzern versetzt werden sollten. Das Frauenkloster Rathhausen solle zu einer Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt, die durchaus nothwendig sei, wofür aber alle Fonds mangelten, benutzt werden. Beide Klöster bemerkte die Regierung, seien im Verfall durch ihre eigene Schuld, und erforderten zu ihrem Fortbestehen beträchtliche Zuschüsse.

2) Das Kloster St. Urban solle durch Beiträge und Bildung von Professoren zum gemeinen Besten mitwirken. Bisher wurden Landschullehrer daselbst gebildet, aber der Abt wollte es aus Hochmuth nicht länger dulden.

3) Andere Klöster die benannt waren, sollen der Besserung strafbarer Personen oder der Verpflegung von Kranken ihre Dienste widmen.

„So werden die Klöster zu ihrer ursprünglichen Bestimmung: Besserung, Veredlung und Versittlichung der Menschheit des Elends und Erhebung des Priesterstandes zurückgeführt, keineswegs aber für unmittelbare Staatszwecke benutzt."

Dieses Schreiben war ein Muster würdiger Sprache und trefflicher Entwicklung des Grundsatzes, daß — und der Art, wie die Klöster sich an die höhern praktischen Zwecke der Menschheit anreihen sollen.

In dem Breve, das der heilige Vater (vom 21. Hornung 1807) auf dies Schreiben erließ, beginnt er mit der Versicherung, daß er einen Strom von Thränen über die Ruchlosigkeit der Luzerner vergossen habe. Dann wird das Hauptgesuch, die Klöster Werthenstein und Rathhausen betreffend, rund abgeschlagen; „die Erhaltung so heiliger Orte, wo so viele Pilgrimme hin wallfahren, und so viele Messen gelesen würden, sei wichtiger als Armen- und Waisenanstalten und Seminarien. Die übrigen Punkte wurden nur unter solchen Bedingungen gestattet, daß die Staatsgewalt sie nicht eingehen konnte; z. B. Im Kloster St. Urban möchten Jünglinge gebildet werden, aber dann müsse Aufsicht, Lehre und Leitung allein unter dem Abte stehen. Dann wird das Konkordat bitter getadelt, vorzüglich die Bestimmung, welche die Kollegiatstifte zu St. Leodegar und Münster betrafen, und der durch die liberalen Staatsansichten eingeführte Loskauf der Zehnten." Alle diese Anordnungen seien nur auf den Umsturz der katholischen Kirche und Religion gerichtet, und könnten den Luzernern nur von den Feinden dieser Religion (G. V. Wessenberg) eingegeben sein." Außerdem enthielt das Breve noch eine Menge von Entstellungen die von Verläumdungen des Nuntius herrührten.

In der Antwort der Regierung (vom 20. Mai 1807) auf dieses Breve verlangte sie eine volle Genugthuung für die verläumderischen Beschuldigungen, womit der heilige Vater getäuscht worden sei; entwarf eine weitläufige Schilderung von dem Zerfall des geistlichen Wesens, und der Erziehung und der physischen Verarmung des Volks bei ihrem Regierungsantritt, und rechtfertigte die Nothwendigkeit ihrer Forderung in der siegrei-

chen Sprache, welche das Bewußtsein eingibt, für höhere Zwecke der Menschheit zu arbeiten. Fest beharrte sie auf dem Rechte des Staates die Oberaufsicht über die Klöster, ihre ökonomischen Verhältnisse, Zucht, Novizen-Annahme u. s. w., zu führen; alle Rechte ihrer Vorfahren in Kirchensachen werde sie entschlossen ausüben; sie kenne keine andere Feinde der Religion als heuchlerische Verläumder und solche, welche Feinde der Gesetze und der Verfassung seien.

Dieses Schreiben sandte die Regierung nicht durch den Nuntius Testaferrata, mit dem sie gänzlich zerfallen war, sondern durch einen Regierungssekretär geradezu nach Rom. Aber der Papst beharrte auf seiner Weigerung. Mit weiser Mäßigung verzichtete darauf die Staatsgewalt auf die Sekularisation der beiden Klöster, setzte aber das ganze Konkordat ohne alle Rücksicht in Vollzug.

Eine ähnliche Korresondenz war auch von dem Fürstbischof mit dem Papste geführt worden. Mit Berufung auf die Kirchengesetze hatte der erstere um die Aufhebung des Klosters Werthenstein zum Besten des Seminars nachgesucht. Darauf folgten zwei Breven. Das erstere (vom 21. Februar 1807) enthielt bittere Klagen und Vorwürfe über die Aufhebung der Klöster — harte Ausfälle über das damalige Erziehungswesen in Luzern und die Anmaßung; dasselbe müsse unter der Gewalt der Kirche stehen. In dem zweiten (vom 28. Februar 1807) wird der Fürstbischof aufgefordert, „das ganze Konkordat für ungültig zu erklären und zu vertilgen, in diesem Konkordat seien geistliche Sachen der Gewalt und dem Willen der Laien unterworfen worden — der Generalvikar habe in ihm die Rechte und Gewalt der Kirche mit Füßen getreten und schändlich verrathen."

Der Haß gegen dieses Konkordat rührte her von dem humanen Inhalte desselben, von der Annerkennung der Rechte der Staatsgewalt in demselben und von dem Umstande, daß es der Nuntiatur nicht zur Genehmigung vorgelegt worden. Das war aber nach den Rechten des Episkopats durchaus nicht nöthig.

In der Herbstsitzung des Großen Raths des Kantons Luzern im Jahr 1807 drückte sich der Amtsschultheiß Krauer über

die Unterhandlungen der Regierung mit dem päpstlichen Stuhle in seiner Eröffnungsrede folgendermaßen aus:

„Die unzeitige Bekanntmachung und Verbreitung des päpstlichen Breve von Seite der Nuntiatur, ehe es die Regierung selbst zu thun nöthig fand, sollte diese in ein ungünstiges Licht stellen, und sie besonders in den Augen des frommen Volks verdächtigen; indessen man sie in den öffentlichen Blättern als zu schwach, zu nachgebend, und ihre Rechte in geistlichen Dingen verkennend, schilderte: weil sie die Würde des Staates mit der Achtung, die sie dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit schuldig zu sein glaubt, zu vereinigen suchte. Man deutet auf die berühmte Schrift, über die Rechte der Schweizer Kantone in geistlichen Dingen, da doch der gelehrte Verfasser bloß, was der Staat als Landesherr zu thun berechtiget ist, nicht aber, was höhere Rücksichten in besondern Fällen zu thun mißrathen, gezeigt hat. Ueber die Unrichtigkeiten und Entstellungen der Zeitungsschreiber und ihrer Lieferanten setzet sich der Kleine Rath weg; die falschen Berichte aber, womit man das Oberhaupt der katholischen Kirche hintergeht, und zum Werkzeuge verkehrter Plane macht, übersieht er nicht so leicht. Der Regierung liegt es viel daran: daß die zweckmäßige Bildung der Seelsorger befördert, dem sittenverderblichen Müssiggange und Bettel gesteuert, der Landwirthschaft und dem Gewerbfleiß Vorschub geleistet werde. Dazu braucht sie, da ihr die nöthigen Geldmittel abgehen, anderweitige Hülfsquellen. Ohne der Würde des Staates etwas zu vergeben, aus besonderer Achtung gegen den heiligen Vater, wollte sie, in Betreff einiger religiösen Anstalten, die Einwilligung des römischen Stuhls begehren, und nicht gleich via facti zu Werke gehen. Die Uebelgesinntheit, mit Hülfe der Verläumdung, hat dieses ebenso heilsame, als dringende Geschäft zu verzögern aber nicht zu vereiteln gewußt. Dank sei der bischöflichen Sorgfalt, und der thätigen Mitwirkung des würdigen Generalvikars, der die kirchlichen Einrichtungen mit dem Geiste der Zeit in Einklang zu bringen versteht. Schon ist der Zweck des Großen Raths, in Hinsicht eines Priesterhauses, dessen Bedürfniß ein scharfsichtiger Schriftsteller des Kantons schon vor zwanzig Jahren lebhaft gefühlt, und Werthenstein als den schicklichsten Ort dazu vorgeschlagen hatte, erreicht, und was man vielleicht mehr aus politischen, als aus

religiösen Gründen zu hintertreiben gesucht hat, wird wirklich, zwar in einem andern Lokale, bewerkstelliget.

Die unrichtigen Begriffe, die man Seiner Heiligkeit von den zu treffenden Anstalten eingeflößt hat, sucht der Kleine Rath mit Würde und Standhaftigkeit zu tilgen. In dem Tone der Ehrfurcht, die er dem Oberhaupte der katholischen Kirche schuldig ist, aber zugleich mit der Sprache, die einem unabhängigen Staate geziemt, hat er die hämischen Anschuldigungen widerlegt, und die Rechtfertigung durch einen Regierungssekretär dem Heiligen Vater überbringen lassen. Gleich unsern gottseligen Vorfahren, die, wenn es um die landesherrlichen Rechte zu thun war, sich weder durch den Bannstrahl Gregors des XIII. schrekken, noch durch die Thränen Benedikts des XIII. bewegen liessen, hat die Regierung zwischen der Curia Romana und dem Stuhle Petri zu unterscheiden nicht vergessen, und, wegen der schwarzen Anschuldigungen, die das angelegentlich unter die Leute gebrachte Breve enthält, Genugthuung verlangt. Die Zeiten sind nicht mehr, wo man glaubte: die geistlichen Einrichtungen seien, gleich den Glaubenslehren, dem Zeitgeiste nicht unterworfen, und dürfen keine Abänderungen leiden. Der Heilige Vater selbst hat das Gegentheil durch sein bisheriges Betragen gegen andere Staaten sattsam bewiesen. Mehr als in einem Lande, die Schweiz selbst nicht ausgenommen, hat er Klöster aufzuheben bewilliget. War es blos im Kanton Luzern ein so großes Vergehen, das vom Papste zu begehren, was andere Staaten entweder von ihm erhielten, oder auf dem Wege der Gewalt thaten? und zwar in dem 19ten Jahrhundert, da doch schon in früheren Zeiten das gleiche Begehren dem Kanton Luzern bewilligt worden ist? Bewilligte ihm doch im Jahr 1588 der Papst Sixtus der V., der eben nicht unter die biegsamsten Päpste gehört: daß das Kloster der Zisterzienserinnen zu Eberstefen und das Kloster der Dominikanerinnen zu Neuenkirch aus verschiedenen Ursachen aufgehoben und dem Kloster Rathhausen einverleibt wurden. Schon der ehrfurchtsvolle Schritt, den die Regierung that, hätte sie in ein günstigeres Licht bei dem Heiligen Vater setzen sollen; sie war berechtigt, mehr Zutrauen und schonendere Formen zu erwarten. Nur die schwärzeste Verläumdung und die liebloseste Arglist, in den Schleier der Religion gehüllt, konnten ihn verleiten, der Regierung ein Breve voll ungegründeter Vorwürfe

zu überschicken. Es ist unrichtig: daß man hier *damit* umgehe, *alle* Klöster aufzuheben. Es ist eine hämische Zumuthung, wenn man sagt: man wolle nicht geradezu, sondern stufenweise es bewirken. Eben so unwahr ist es: daß das Kloster Rathhausen erst seit und durch die Revolution in Schulden gerathen. Das Beispiel der kleinen Kantone, wegen der Unterhaltung der Armen, ist übel gewählt, sowie der hiesige Spital, in den bisher nur ehemalige Hintersaßen und Bürger unentgeldlich sind aufgenommen worden, und dessen vorige Verwaltung eben nicht geeignet war, die Ausführung einer allgemeinen *Armenanstalt*, worauf der Heilige Vater hinzudeuten scheint, *vorzubereiten*.

Es muß in der That die Regierung schmerzen, *daß* der Heilige Vater fremden Eingebungen mehr Glauben schenkte, als Ihren amtlichen Aufschlüssen. Man überbrachte Seiner Heiligkeit handgreifliche Falschheiten, und verschwieg Ihr, was wirklich an der Sache war. So sagte man dem Heiligen Vater nicht: daß man zu Werthenstein, nebst dem Seminarium, *eine* Pfarrei errichten wollte; daß an den Orten, wo man die einfachen Kapellaneien, gemäß der Uebereinkunft mit dem Bischofe zu Konstanz, aufhob, entweder Kapellaneien mit Seelsorge oder Schulen verbunden errichtete; man verschwieg es: daß man wirklich neue Pfarreien errichtet, und daß erst, seit der erwähnten Uebereinkunft, nur alte Pfarrherren und keine müßigen Wartner, wie ehevor, auf das Chorherrn-Stift zu Münster befördert werden; daß neulich kein Vikar, wie man dem Heiligen Vater es weiß machte, sondern ein Mann, der bereits über dreißig Jahre die Seelsorge ausgeübt hatte, auf das gemeldete Stift erwählt worden ist. Man verheimlichte es: daß der Loskauf der *Zehnten* und Bodenzinse durch die Vermittlungsakte ein *Staatsgesetz* geworden, und daß bisher kein Loskauf um einen Spottpreis, wie das erschlichene Breve behauptet, entschlagen worden ist. Mit gleicher Verfänglichkeit wurde Seiner Heiligkeit die Lage der hiesigen würdigen Professoren vorgestellt, welche Pius den VII. bewog, sich bei Seiner Hoheit, dem Fürsten Primas, selbst zu beklagen. Er konnte sich an keinen kompetenteren Richter wenden. Der erlauchte Verfasser der Betrachtungen über das Universum und des Perikles durchschaut den Dunstkreis der Finsterlinge und verurtheilt Niemanden unverhört; nach der strengsten Prüfung der Klagepunkte gab er seinem Generalvikar zu Kon-

stanz den Austrag: den in ihrem Ansehen gekränkten Professoren eine Ehren-Erklärung zuzuschicken, und dem Kleinen Rathe davon Kenntniß zu geben. Die Feinde des Lichts ermüden nicht. Auch in Betreff der Anwartschaft auf das Stift bei St. Leodegar im Hof zeigt man die Herren Professoren in einem ganz falschen Gesichtspunkte dem Heiligen Vater. Man wendet ein: daß sie der Kirche, wegen des Amts, das sie als Professoren bekleiden, zu dienen gehindert werden; da doch schon vor der Revolution ein Professor von der ehemaligen Regierung zum Chorherrn auf das gleiche Stift befördert wurde, ohne daß damals jemanden in den Sinn gekommen wäre, ein Geschrei darüber zu erheben. Ich blieb geflissentlich, Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren! bei diesem Gegenstande etwas länger stehen; um Sie in den Stand zu setzen, die Sache von der rechten Seite anzusehen, damit Sie, Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren! der öffentlichen Meinung, die man zu mißleiten sucht, die wahre Richtung geben können. Die Regierung wird ihrerseits sich verhalten, wie ehemals die frommen Eidsgenossen, die im Jahre 1495 kein Bedenken trugen, wider das Monitorium des Nuntius auf der Stelle eine förmliche Appellation, tanquam ab abusu, anzuschlagen, und die im Jahr 1586 genöthiget waren, mit schweizerischer Ernsthaftigkeit sich wider das Betragen des Legaten Octavius Paravicini vernehmen zu lassen, und so die Rückreise des Herrn Botschafters zu befördern. Sie steht übrigens in der gerechten Erwartung: Seine Heiligkeit werden Luzerns wohlthätige Absichten nicht länger verkennen, und denjenigen, der, wenn gleich selbst irre geführt, Sie mit solchen Unwahrheiten berichtet hat, an die Pflicht erinnern: sich nicht mehr von geschäftigen Umgebungen gutmüthlich täuschen zu lassen; sie appellirt an den Papst saltem melius informandum.“

Diese Rede gab der Schultheiß in Druck. Der Nuntius hielt sich für beleidiget. Derselbe reichte dem Landammann der Schweiz theils in seinem eigenen Namen, theils in jenem des diplomatischen Korps deßwegen eine Beschwerde ein. Es entspann sich darüber eine lange Zwistigkeit. Der Kleine Rath ließ dabei seinen Präsidenten ganz im Stich, ja machte sogar beinahe selbst Parthie gegen ihn, indem er ihn aufforderte, solche persönliche Schritte gegen den Nuntius zu thun, die geeignet sein könnten, diesen zu befriedigen.

Der Schultheiß beeilte sich nicht, dieser Aufforderung ein Genüge zu leisten. Er gab vielmehr eine dieselbe bekräftigende Erklärung heraus. Nun mischte sich selbst der französische Ambassador Vial in die Sache und nahm Partei des Nuntius. Auf seine Einwirkung stellte der Schultheiß dem Nuntius folgendes Schreiben zu.

Exzellenz!

In der Rede, die ich bei der Eröffnung des Großen Raths gehalten, und hernach in das Regierungsblatt habe einrücken lassen, wie auch in der nachherigen Erklärung, die ebenfalls bekannt gemacht worden ist, war ich niemals gesinnet, dem Heiligen Vater die schuldige Ehrerbietung und Seinem Nuntius die gebührende Achtung nicht zu erweisen, weil aber diese Schriften auf das Gemüth Ihrer Exzellenz einen verdrießlichen Eindruck gemacht haben, und da ich mich überdieß zur katholischen Religion bekenne, so trage ich kein Bedenken, zu erklären: daß ich nicht geglaubt habe, Ihrer Exzellenz Gelegenheit zu Klagen zu geben, indem ich bei Bekanntmachung der obgemeldten Rede keine andere Absicht hatte, als meine Regierung zu rechtfertigen, und die bösen Eindrücke auszulöschen, welche einige Unrichtigkeiten, die sich in den unter das Volk ausgestreuten Abschriften des päpstlichen Breve vorgefunden haben, auf die Bewohner des Kantons hervorbringen können.

Ich habe die Ehre, mit tiefer Hochachtung zu sein

Luzern, den 22. März 1808.

Sign.: Heinrich Krauer, Schultheiß.

1808. In diesem Jahr wurde der Bischof von Chur aus dem neuen Königreiche Baiern verwiesen.

Die drei Tirolischen Bischöfe von Trient, Brixen und Chur wurden nämlich aufgefordert, sich den Landesverordnungen über geistliche Angelegenheiten zu unterziehen. Dahin gehörte besonders die Entsagung der Ausübung von Collatur-Rechten u. s. w. Sie machten darüber gemeinschaftliche Einfragen bei dem rö-

mischen Hofe, und erhielten ein Breve, dessen gar ausführlich motivirtes Resultat dahin gieng: daß man Gott mehr Gehorsam schuldig sei, als den Menschen, und das ihnen die Unterwerfung in wichtigen Artikeln widerrieth. Gestützt auf dieses, wie sie behaupteten, verbindliche päpstliche Breve, gaben sie die ihnen von dem Tirolischen Gubernium abgeforderte kathegorische Antwort demselben gemäß ab, und alle drei wurden hierauf, höchstem Befehl gemäß, durch Kommissarien über die Grenzen geführt und ihnen der Eintritt in die Königlich Baierschen Staaten untersagt.

1809. In diesem Jahre verwickelte der Nuntius Testaferrata die Regierung von Luzern abermal in eine geistliche Fehde, indem wohl nicht ohne sein Zuthun der Abt von St. Urban, Ambrosius Glutz, die Vorlegung der Rechnung des dasigen Klosters verweigerte.

Der Verlauf der Sache war folgender.

Der Abt von St. Urban war im Falle, von dem Zeitpunkt an (1803), als das Gotteshaus in seine Selbstverwaltung wieder eingesetzt wurde, seiner Landesregierung, gemäß des ihr zukommenden und schon ehemals streng ausgeübten Aufsichtsrechts, Rechnung zu geben. Herr Abt, dem zu dieser Arbeit schon Termine über Termine bewilliget worden waren, versprach theils mündlich, theils schriftlich, dem an ihn ergangenen hohen Auftrage ein Genügen zu leisten; inzwischen wußte er aber durch immer verschiedene Vorwände und angebrachte Entschuldigungen die Sache so zu verzögern, daß keine oder doch höchst unvollständige Rechnungen in Vorschein gebracht wurden. Herr Abt begehrte endlich einen Rechnungsführer, der ihm, unter Aufsicht zweier Kommissarien, bewilligt worden ist. In Mitte der Arbeit verweigerte nun Herr Abt mehrere Rechnungsmaterialien und Belege aus Handen zu geben, und verwahrte sich gegen die Art, wie er seine Klosterrechnungen zu stellen aufgefordert werde; die Rechnungsarbeiten wurden eingestellt, und die Kommissarien zurückberufen. Kurz hierauf stellte sich Herr Abt persönlich mit einem Bittschreiben bei der hohen Regierung ein, bat um ein günstiges Konklusum über das Vergangene und empfahl sich

wieder dringend und bittend der Gunst und dem *Zutrauen* seiner Regierung. Hochdiese wandte sich nun, damit die Folgen einer fernern Widersetzlichkeit nicht etwa den unschuldigen *Theil* treffen mögen, in einer Zuschrift, voll von wohlwollenden und wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen, an Herrn Abt und das gesammte Kapitel, versprach darin, alles Vergangene zu vergessen, dem Abte und Kapitel ihr ferneres Zutrauen und Wohlwollen zu schenken; Höchsie erklärte ferners, keine in das Minutiöse oder Kleinlichte fallende Rechnung zu wollen, sondern eine solche, die sie mit dem ökonomischen Zustande des Klosters und der darüber geführten Verwaltung nach ihren *hierüber* erlassenen Verordnungen und dem zu diesem *Ende abgeschickten* Rechnungsformular so viel möglich vollständig bekannt mache, was auch bereits ohne einige Widerrede von den übrigen Klöstern des Kantons geschehen sei. Zu dieser Arbeit wurde eine neue Zeitfrist von drei Monaten ertheilt, dabei *aber* erklärt: „daß, wenn diesem hoheitlichen Auftrage auch *dermalen wieder* „kein Genüge geleistet würde, die Regierung *dann benöthiget* „wäre, ein solch fortwährendes Benehmen als eine *Aufkündung* „des Gehorsams gegen die Landesobrigkeit *anzusehen*, und *gegen* „einen solchen hartnäckigen Ungehorsam die Strenge eintreten „zu lassen.“ — Zudem ließ man dem Herrn Abt gelegentlich und oftmals verdeuten, daß, wenn er auch von einer jährlich von ihm disponirten Summe von einigen tausend Franken Rechnung zu geben Anstand nehme, die Regierung gewiß billig seie, und ihm gerne eine nicht unbedeutende Summe zu seiner Disposition jährlich übersehen werde; nur wolle man dann im Uebrigen die Rechnung gehörig gestellt haben. —

Mit vorhin gedachtem Schreiben ward ein Mitglied des Kleinen Raths, als Deputirter, in's Gotteshaus St. Urban abgeschickt, um die Gesinnungen darüber sowohl von Seite des Kapitels als des Herrn Abts zu vernehmen. Der zurückgekehrte Rathsdeputirte brachte die mündliche und schriftliche Versicherung von Abt und Kapitel mit: daß die verlangten Rechnungen, zu deren Abfassung Herr Abt vom Kapitel aufgefordert sei, soviel möglich, nach der bekannt gemachten Methode und innert Frist von drei Monaten an die hohe Regierung zur Ratifikation eingeschickt werden sollen. Herr Abt, an der Spitze des ganzen Kapitels, habe sich selbst vor dem Deputirten eingefunden und erklärt:

dem Willen der hohen Regierung ein volles Genügen leisten zu wollen. Mit dem 23. Herbstmonat gegenwärtigen Jahres war der Termin zu Ende gegangen, innert dem die Rechnungen versprochenermaßen hätten eingeschickt werden sollen; unterm 12. darauffolgenden Weinmonats wurde Herr Abt seines so feierlich gethanenen Versprechens erinnert, und der Einsendung der Rechnungen mit jedem Tage entgegengesehen, worauf Herr Abt in Antwort gab: „daß er an die verheissenen Rechnungen noch „nicht Hand habe anlegen können, die gegenwärtigen Herbstfe„rien soll man seiner Ausruhe vergönnen, nach Verfluß deren „er dann, so Gott wolle, noch vor Ende des Jahres eine unge„fährliche Rechnungsführung persönlich überbringen wolle.“ Die hohe Regierung, die durch dieses Benehmen des Herrn Abts so sehr sich beleidigt sah, verlangte endlich die Abschickung zweier Kommissarien in's Gotteshaus St. Urban, zu Formirung und Abfassung dasiger Verwaltungsrechnungen; zu welchem Ende dieselben in Auftrag hatten: alle nur auf vorgebrachte Rechnungen Bezug habende Materialien, Schriften, Gelder unter Siegel zu legen, und einstweilen mit einem Ausschuß des Kapitels dasiger Verwaltung vorzustehen. In den Zimmern des Herrn Abts wurde die Besieglung mit der größten Schonung für seine Person vorgenommen, derselbe angewiesen, alle bei Handen habenden Rechnungsschriften aus seinen verschiedenen Schränken zu sammeln, welches er mit der Aeusserung that: „daß er einen solchen Gewaltsschritt gewünscht habe,“ und dieselben in einen Schreibtisch, in welchem sich die Gelder aufgehoben befanden, mit den Worten niederlegte: daß hierin alles bestehe, was in seinen Handen sei. Der Schreibtisch wurde sonach einzig mit Ausschluß aller, den Rechnungen fremdartiger, Papiere unter Siegel gelegt. Allein im Verfolg der Rechnungsarbeiten und nach vorgenommener Entsieglung des Schreibtischs zeigte es sich, daß Herr Abt nicht getreulich sämmtliche Rechnungsschriften und andere Belege unter Siegel gegeben habe; diese wurden ihm unter dringenden Vorstellungen und zu wiederholtenmalen schriftlich abgefordert; die Antwort des Herrn Abts blieb immer ausweichend, bis endlich die Kommissarien eine kathegorische Antwort von ihm abforderten; diese gab er in der Erklärung: „daß „er endlich genöthigt werde, sich an Seine Exzellenz, Herr Land„ammann der Schweiz, und an die hohen Regierungen von Bern

„und Solothurn zu wenden, um von da aus zu *erwarten*, was „ihm ferner zu thun übrig sein könne. Indessen werde er die „an ihn gerichteten Schreiben der Kommissarien uneröffnet *auf*„behalten."

Von dieser Erklärung des Herrn Abtes Karl Ambros Glutz ward sogleich dem versammelten Kapitel durch die Kommissarien Kenntniß ertheilt, und von demselben die schriftliche Erklärung abgefordert: ob das Kapitel an dem Vorhaben seines Abtes einen Antheil habe oder nehme? worauf die Kommissarien zu Handen der hohen Regierung von den Abgeordneten des Kapitels die schriftliche Erklärung desselben erhielten: „daß das lob„würdige Konvent einstimmig antworte: daß dasselbe (*weder in* „seiner Gesammtheit, noch in seinen einzelnen Gliedern) von „obiger kundgemachten Appellation des hochwürdigen Herrn Ab„tes nicht die mindeste Vorkenntniß erhalten, und daß folglich „diese Appellation den Willen des lobwürdigen Konvents nicht „habe. Vielmehr erkläre sich das lobwürdige *Konvent aufs* „Neue: daß dasselbe seiner am 5. Wintermonat gegebenen Er„klärung (daß die von der hohen Regierung verlangten Verwal„tungsrechnungen Hochdieser abgelegt werden) getreu nachkom„men wolle, sowie bis dahin von seiner Seite dieser Erklärung „ein volles Genügen geleistet worden sei." Nachdem die hohe Regierung von dieser Vorgangenheit den amtlichen Bericht erhalten, fand sie es nun ihrer Stellung angemessen, den Herrn Karl Ambros Glutz, Abt des Gotteshauses St. Urban, in einen leichten Verwahr setzen zu lassen, zu welchem Ende Herr Abt, in Begleit zweier Stabsoffiziere, nach Luzern gebracht, und demselben im Franziskanerkloster in der Au, unter Aufsicht eines Offiziers, eine so viel möglich bequeme und anständige Wohnung angewiesen worden ist. Vor der Abführung des Herrn Abtes nach Luzern verfügte sich noch das ganze Kapitel in Corpore zu demselben hin, bat, und machte die dringendsten Vorstellungen, daß er seiner hohen Regierung den ihr schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit erweise, und dadurch den geschehenen Schritt gegen Hochdieselbe wieder gut zu machen suche (für welchen Fall die Stabsoffiziere in Instruktion hatten, den Herrn Abt noch nicht in Verwahr zu nehmen, Bericht an die Regierung zu machen und weitere Verhaltungsbefehle von daher abzuwarten). Allein Herr Abt wies selbst die Bitten und Vor-

stellungen seiner Ordensbrüder mit der Aeusserung hartnäckig von der Hand, daß er seine Gründe habe, warum er so handle, sie (seine Ordensbrüder) mögen nur für sich sorgen; beharrete auf seiner, den Kommissarien zu Handen gestellten, Erklärung, und entließ auf diese Weise wieder das ganze vor ihm versammelte Kapitel. Dem von der hohen Regierung auf Herrn Abt ausgestellten motivirten Verhaftsbefehl wurde, ungeachtet dessen Protestation und der beigefügten Erklärung: daß gegen ihn (Herrn Abten) Gewaltthätigkeit ausgeübt werde, seine Vollziehung gegeben.

Während der Abt zu Luzern im Arrest saß, setzten die Regierungskommissarien die Untersuchung in St. Urban fort.

Aus ihren Berichten ergab sich, daß der haushälterische Zustand des Klosters über die Maßen schlecht beschaffen war.

Die Angelegenheit endete mit nachfolgender Schlußnahme des Kleinen Raths vom 4. Mai 1809. — Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern,

In Betrachtung: daß Karl Ambros Glutz, Abt des Gotteshauses St. Urban, durch Verzögerung und Verweigerung der abgeforderten Rechnungen über das Haushalten des Klosters eines pflichtwidrigen und widerrechtlichen Benehmens gegen seine Regierung sich schuldig gemacht, und sogar die an ihn gerichteten Briefschaften Unserer Kommissarien uneröffnet gelassen, mit der Erklärung: er sei genöthigt, an Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz und an die hohen Regierungen von Bern und Solothurn sich zu wenden, um von da aus zu erwarten, was ihm ferner zu thun übrig sein könne;

In Betrachtung: daß, bei Untersuchung des ökonomischen Zustandes des Klosters durch Unsere dahin abgeschickten Kommissarien, die höchste Unordnung in der Verwaltung im Allgemeinen und ein auffallender Mißbrauch der Anwendung dieses geistlichen Guts sich erzeigte, wodurch der Endzweck dieser frommen Stiftung selbst gefährdet wird;

In Betrachtung: daß eine in dem Staat aufgenommene und darin geduldete Gesellschaft, deren Haupt eine gänzliche Abneigung gegen die Regierung an den Tag giebt, und sich ausser die Verhältnisse eines den Gesetzen unterworfenen Staatsbürgers setzt, dem Vaterlande schädlich ist;

In Betrachtung: daß die Regierung des *Kantons* Luzern, zu Verhütung solcher Nachtheile, von jeher das ihr als Landesherr zustehende Recht der Oberaufsicht in kirchlichen Sachen, so wie jenes der obersten Polizei durch daherige Verfügungen gegen Aebte von St. Urban ausgeübt hat;

In Betrachtung ferner: daß vermöge des kirchlichen Schutzrechts des Staats, die Regierung für die Erhaltung der Klostergüter zu wachen die Pflicht hat, und jene Maaßregeln treffen kann und soll, welche die Ausübung des kirchlichen Oberaufsichts- und Schutzrechts erfordert, hingegen den Klöstern die Verwaltung ihrer Güter, zufolge der Vermittlungsakte obliegt;

In Betrachtung endlich: daß Unsere, in *Hinsicht* der Verwaltung des Klosters St. Urban, erlassenen Verordnungen und Verfügungen nichts anders zur Absicht führen, als dessen Fond zu erhalten, und dadurch die Existenz dieses Instituts für jede Zeit zu sichern, in die innere Verwaltung Ordnung und weisliches Haushalten zu bringen, das Kloster, so viel möglich, zu seinem ursprünglichen Zweck, nach dem Geiste seiner Stiftung zurückzuführen, und dasselbe, in Folge eines zwischen den löblichen katholischen Ständen auf der Tagsatzung in Bern unterm 25ten Heumonat 1804 angenommenen Grundsatzes und nach dem eigenen Wunsche seiner Konventualen, für den Staat und die Kirche wahrhaft nützlich zu machen;

Beschließen:

Als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde mit besonderer Schonung der kirchlichen Person des Herrn Abtes, jedoch mit unverwandter Rücksicht auf Unsere Staatspflichten: 1) Der Herr Karl Ambros Glutz, Abt zu St. Urban, der sich des Zutrauens seiner Regierung verlustig gemacht, wird ferner nicht mehr als Vorsteher des Klosters St. Urban anerkannt, noch ihm der Wiedereintritt in das Klostergebäude zu St. Urban gestattet. — Aus achtungsvollen Rücksichten für die, zu Gunsten des Herrn Abts, eingekommenen besondern Empfehlungen soll derselbe hingegen mit der Ueberweisung an den gehörigen Richter, wegen seiner Widersetzlichkeit und des seiner Regierung aufgekündigten schuldigen Gehorsams, verschont sein. 2) So lange kein anderer Abt, der das Zutrauen der Regierung verdient, erwählt ist, bleibt dem lobwürdigen Konvent überlassen, die ökonomische Verwal-

tung seines Klosters einer Commission aus seinem Mittel zu übertragen. Dieselbe wird sonach an einem Entwurf zu besserer Einrichtung der Oekonomie des Klosters arbeiten, den sie dem Konvent, und nachher, mit dessen Bemerkungen begleitet, zur Genehmigung an Uns einzuschicken hat. 3) Es soll dafür gesorgt werden, daß der Herr Abt Karl Ambros Glutz auf Unsere Genehmigung hin einen angemessenen Unterhalt für seine Person erhalte. 4) Es wird endlich sowohl dem Kloster im Allgemeinen, als jeden einzelnen Mitgliedern desselben in besondern Fällen fortwährend der landesherrliche Schutz zugesichert; in der Erwartung: das Kloster St. Urban werde sich geneigt zeigen, sich dem Vaterlande nützlich zu machen. 5) Gegenwärtiger Beschluß soll durch abgeordnete Regierungskommissarien dem lobwürdigen Konvent zu St. Urban überbracht und bekannt gemacht werden, und nachdem derselbe auch dem Herrn Abt Karl Ambros Glutz zu Handen gestellt sein wird, soll dieser seines Arrestes entlassen sein.

Um die gleiche Zeit erlosch die weltliche Herrschaft des Papsts auf einige Jahre, und Pius VII. wurde, wie sein Vorgänger, als Gefangener von Rom abgeführt.

Am 17. Mai 1809 sprach Napoleon, der Kaiser der Franzosen, das Aufhören der weltlichen Macht des Papstes mit schneidendem Lakonismus und mit bitterer Ironie aus, wobei der bekannte Schrifttext: „mein Reich ist nicht von dieser Welt“ — die Hauptrolle spielte. Rom ward Frankreich einverleibt. Der Papst hatte nur Thränen, Gebete und die Strafen des Himmels dagegen. Er verhängte also die letztern über das gewaltsame Kriegshaupt. Die berühmten Bannbullen gegen Napoleon und seine Anhänger erschienen (10. und 11. Juni). Allein sie verfehlten ihre Wirkung. Napoleon, anstatt zurückzuschrecken, ließ den Papst selbst gefangen nehmen und denselben aus Rom nach Savona und später von Savona nach Fontainebleau abführen. Mit dem Sturze Napoleons erhielt er seine Freiheit und weltliche Herrschaft wieder.

Während der Papst sich in Gefangenschaft befand, hielt sich der Nuntius Testaferrata in Luzern sehr ruhig; er war gleichsam nur noch als Privatperson gegenwärtig.

Sobald aber der Stern Napoleons zu erbleichen begann,

und schon von dem Augenblicke an, als im *Spätjahr* 1812 in den Eisfeldern von Rußland jener furchtbare Schlag den bisanhin so beispiellos glücklichen Krieger traf, begann der päpstliche Botschafter in der Schweiz sich wieder zu regen.

1813 — 1816. Die Trennung derjenigen Theile der Schweiz, welche bisanhin auf Konstanz gehört hatten, von diesem Bisthume, wurde jetzt das angelegentlichste Geschäft des Nuntius. Derselbe verbreitete allererst in den Urkantonen die Idee: daß gleichwie die politische Unabhängigkeit und Freiheit der Schweiz *auf ihrer* vollkommenen Unabhängigkeit in politischen *Dingen von andern* Staaten beruhe, ebenso die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bisthümern möglichst getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet werden müsse; es sei daher rathsam, ein grosses schweizerisches Nationalbisthum zu errichten und die Schweiz vom Bisthum Konstanz zu trennen. Diese Idee *konnte nicht* fehlen, eine zauberische Wirkung gerade auf die *edelsten* Gemüther auszuüben und noch ein Haupthinderniß zu beseitigen, das *auch* nur auf diese Art zu heben war; nämlich die Liebe der Schweizer zu alten Verhältnissen und die ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit an den Fürstbischof. Wo ein so hohes Gut, dachte man, wie eine schweizerische Nationalkirche (gleich der deutschen und gallikanischen) zu erringen ist, muß jede andere Rücksicht weichen. Denn nicht blos ein einheimisches, von einem einheimischen Prälaten verwaltetes, sondern zugleich ein auf einer nationalen Basis, d. h. auf eigenthümlichen Freiheiten beruhendes, eben dadurch von Rom unabhängiges, für die Interessen der Schweiz bestimmtes und somit eine Nationalkirche bedingendes Bisthum dachten sich Viele unter einem Nationalbisthum; das Wort war glücklich von der Nuntiatur gewählt; die Hauptpunkte in dieser Idee waren freilich unbestimmt gelassen worden; desto mehr hatte die Einbildungskraft in ihrer Ausmalung zu thun.

Der Landschreiber Lüsser in Uri, ein gewandter Mann, einer der Gewichtigsten in den Waldkantonen und nicht ohne Ansehen bei den übrigen, ward veranlaßt, zuerst öffentlich mit jenem Plane, ein Nationalbisthum zu stiften, hervorzutreten. Leicht gewann er Uri, dieses leicht Schwyz und Unterwalden. Nach einigen Vorverhandlungen vereinigten sich am 20ten Ja-

nuar 1813 diese drei Kantone in den Beschluß: „der Nuntiatur ihr Anliegen um Absönderung der schweizerischen Diözesanstände von Konstanz auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles vorzutragen.“ Weiter ging ihr Vorhaben nicht. Die Regierung theilte im Namen der drei Urkantone diesen Wunsch und Beschluß den sämmtlichen Diözesanständen mit und lud sie zur Vereinigung mit ihnen ein. Diesem Antrage entsprachen aber die wenigsten Diözesanstände, und alle stellten ihm vielfache Bedenklichkeiten entgegen. Diese Sache ruhte also bis zur nächsten Tagsatzung in Zürich, den 24ten Juni 1813.

Als hier die Konstanzischen Diözesanstände die Rechnungsablage der bischöflichen Sustentationsgelder beendiget hatten, erneuerten die genannten drei Kantone ihre Vorschläge mit denselben Gründen, und stützten sie ausserdem noch auf folgende Reflexion: „Durch die Auflösung des Konstanzischen Domkapitels, aus dessen Schooße sonst der Bischof gewählt worden sei, sei beim Absterben des jetzigen Bischofs die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles einem ungewissen Schicksale und die diesem Hirtenstabe unterworfene Heerde der Gläubigen in der Schweiz der bangen Besorgniß Preis gegeben, entweder als Verwaisete auf unbestimmte Zeit ohne regelmäßige obere Kirchenleitung zu bleiben, oder einen Nachfolger sich aufdringen zu sehen, der den hierseitigen Begriffen von Legalität und dem so nothwendigen geistlichen Zutrauen nicht entspreche. (Diese Worte bezogen sich auf Herrn von Wessenberg; man erkennt hierin die Eingebungen des Nuntius.) Es sei also nothwendig, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, die um so weniger bedenklich seien, da es nicht um plötzliche (via facti) Trennung, sondern um vorbereitende Maaßnahmen für den Fall des Absterbens des Fürstbischofs zu thun sei.“

Bei der Umfrage kam zunächst das Wort an den Luzernischen Abgesandten, den Schultheißen Krauer, eine der Hauptstützen der Mediationsregierung, voll Erfahrung und Einsicht und von einem hellen Blick, den nicht so leicht trügerische Vorspieglungen irre führen konnten. Er bemerkte, tief die römischen Projekte durchschauend, daß die Ansicht, als erwachse aus der Trennung der Schweiz von dem auswärtigen Bisthum Konstanz größere Unabhängigkeit, auf Schein und Täuschung beruhe; diese Abänderung werde eine Vermehrung der Bisthü-

mer im Innern zur Folge haben; dadurch aber werde die römische Hierarchie, stets geneigt, durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel ihre Gewalt zu verstärken, einen dem Geist der bestehenden Verfassung gefährlichen Einfluß gewinnen. Diese Besorgniß sei aus der Geschichte, die deutlich genug rede, geschöpft. Ein solcher unter der Nuntiatur stehender Bischof werde dann durch seine bedeutende Einkünfte und Familienverbindungen neue Mittel erlangen, staatsverderblichen Einfluß zu gewinnen. Diese Gefahren seien nicht von einem auswärtigen Bischof, der nur seine geistlichen Interessen vor Augen habe, am wenigsten von der liberalen bischöflichen Verwaltung zu Konstanz zu fürchten. Darauf erinnerte er an die treffliche Amtsführung des Fürstbischofs, für welchen das Begehren um Absonderung von den schweizerischen Diözesanständen, für die er stets so große Vorliebe gehegt, eine tiefe Kränkung sein müsse, und schloß dann, daß Luzern auf der Fortdauer der Diözesanverbindung mit Konstanz beharren und die angetragene Absonderung als schädlich verwerfen müsse.

Glarus, Appenzell und Solothurn, die schon von der Nuntiatur gewonnen waren, letzteres durch das Versprechen, den neuen Bischofssitz zu erhalten, traten den Urkantonen bei. Die Gesandten aller andern Stände erklärten sich ohne Verhaltungsbefehle; der von St. Gallen setzte hinzu: „der feste Wille seiner Regierung sei, daß keinem Kanton ein Bischof weder ab- noch aufgedrungen, kein provisorischer Zustand und keinerlei Zwischengewalt eingeführt und kein voreiliger Schritt gethan werde."

Jedoch traten die sämmtlichen anwesenden Deputirten, die von Luzern, Aargau und Thurgau ausgenommen, dem Antrage bei, eine Commission zu ernennen, welche ein Gutachten über die Frage ausstellen solle: „Ob und was schon dermalen über den im Wurf liegenden Gegenstand gemeinschaftlich eingeleitet, beschlossen und den hohen Ständen hinterbracht werden solle?" Die Commission, die aus fünf Mitgliedern bestand, stattete am 3ten Juli ihren Bericht dahin ab: „daß ein fürsorglicher Schritt zu thun sei," und gründete diesen Antrag vorzüglich auf das allmählige Erlöschen des Domkapitels zu Konstanz und auf die Besorgniß einer kritischen Zukunft in kirchlichen Dingen.

Die Commission legte sodann ein an den Fürstbischof gerichtetes Entwurfsschreiben vor, worin nach abgestattetem Danke

für desselben liebevolle Sorgfalt für die Schweizer während seiner Amtsverwaltung die Mittheilung gemacht wurde: „die eidgenössischen Diözesanstände sähen sich durch die schwankende Lage des Domstiftes zu Konstanz bewogen, jetzt schon auf Errichtung neuer bischöflicher Gewalt und Würde im Schooße der Nation bedacht zu sein und eine nähere und bestimmte Fürsorge dem Ereignisse vorangehen zu lassen, wozu Seine Königliche Hoheit um gütige Beistimmung und Mitwirkung ersucht werde.“ Dieses Entwurfsschreiben wurde von den Gesandten der Stände (ad referendum et ratificandum) nach Hause genommen, um es ihren Regierungen vorzulegen.

Der Nuntius bot alle Mittel, über die er verfügen konnte, auf, um die Regierung zu der Erlassung des Schreibens zu bestimmen. Auch war er überall glücklich, ausser in Luzern und Aargau. Der erstere Kanton beharrte fest bei seiner Weigerung, und der letztere trat, höhere Rücksichten dem Interesse des Nuntius vorziehend, durchaus den Ansichten Luzerns bei. So wurde dann jenes Entwurfsschreiben im Herbstmonat 1813 von allen Ständen, ausser den genannten, genehmigt und unterzeichnet, durch die Regierung von Uri an seine Aufschrift abgeschickt. Die Antwort des Fürstbischofs war zwar verbindlich, aber gleich unbestimmt, wie die an ihn gestellte Bitte. „Er werde, sagte er darin, als Bischof und Metropolit mit Vergnügen alles beitragen, was die verlangte Diözesaneinrichtung, die das Beste der Religion und das Wohl des Vaterlandes zugleich so nahe berühre, in Liebe und Eintracht vorbereiten und berichtigen könne.“

Indessen näherte sich der Kriegssturm im Jahr 1813 auch den Grenzen der Schweiz, und eine ausserordentliche Tagsatzung versammelte sich im Wintermonat in Zürich. Der Nuntius wußte, daß mit dem Einrücken der fremden Heere, trotz der Neutralitätserklärung, die Mediationsregierung fallen und somit das größte Hinderniß, welches der Ausführung seines Planes im Wege stand, verschwinden würde. Er beschloß demnach, schon jetzt einen Schritt einzuleiten, der, nach jener Katastrophe, unfehlbar zum Ziele führen müßte. In Folge seiner Eingebungen beschloß auf jener Tagsatzung die Mehrheit von zehn Gesandten der betreffenden Diözesanstände in der Sitzung vom 19ten November, eine Deputation an den Fürstbischof von Dalberg, der, durch die Ereignisse gezwungen, Deutschland für den Au-

genblick zu verlassen, sich damals in Zürich aufhielt, mit der Bitte abzusenden, „er möge eine schriftliche Einwilligung ertheilen zur wirklichen Trennung von Konstanz, wenn der Papst den von ihnen getroffenen Diözesaneinrichtungen seine Sanktion würde ertheilt haben."

Luzern, Aargau und Zug nahmen keinen Antheil an diesem Schritte. Der Fürstbischof gab zu Handen der Versammlung die schriftliche Erklärung: „Er werde ein verehrungsvolles Schreiben an Seine Heiligkeit erlassen und sich der väterlichen Entscheidung desselben unterwerfen in Betreff der Frage: ob und welche Kantone von dem Bisthum Konstanz wirklich zu trennen seien?"

Der Nuntius drang nun auf ungesäumte Entwerfung eines Schreibens an den Heiligen Vater, in welchem die Wünsche, in Absicht der Trennung von Konstanz und die Errichtung eines Nationalbisthums sollten vorgetragen werden. Dieses Schreiben ward von den Gesandten der zehn Stände, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Glarus, Zürich, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau entworfen, ihren Regierungen vorgelegt und von diesen genehmigt. Luzern, Aargau und Zug hatten von aller Theilnahme an diesen Verhandlungen abstrahirt.

Ehe dieses Schreiben aber nach Rom abgehen konnte, war bereits der politische Zustand Helvetiens gänzlich verändert.

Mit dem Einmarsche der fremden Heere in die Schweiz war in den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern von den alten Herrscherfamilien die Mediationsverfassung durch eine Revolution gestürzt und die vor 1798 bestehenden Aristokratien der regimentsfähigen Familien mit ihren politischen Vorrechten restaurirt worden. Dieses Ereigniß führte für die Schweiz als Bundesstaat die Aufhebung der Mediationsakte herbei. Auch die meisten der übrigen Kantone näherten sich mehr oder minder dem Zustand vor 1798 und nahmen in ihre, unter fremdem Einfluß geschaffenen, Verfassungen mehr oder minder aristokratische Elemente auf. Zürich erwarb sich das Verdienst, das Meiste beigetragen zu haben, daß nicht die dreizehnörtige Eidgenossenschaft restaurirt wurde. Daher und aus der Verschiedenheit der Verfassungen selbst entsprangen vielfache Spannungen unter den einzelnen Kantonen.

Jene drei katholischen Aristokratien vergaßen nun ganz, besonders im Anfange, die Weisheit ihrer Vorfahren in der Stellung gegen Rom und die geistliche Gewalt; sie verbanden sich, mehr oder weniger, am meisten Freiburg, mit dieser Macht gegen die zurückgesetzten Volksklassen und machten es dadurch den Nuntien möglich, rasch nach allen Seiten hin ihren Plan zu entwickeln. In Luzern hatte der Schultheiß Rüttimann an der Spitze der alten Aristokraten die Mediationsverfassung gestürzt und den Schultheißen Krauer, sowie die andern liberalen Staatsmänner verdrängt. Der Kleine Rath der neuen aristokratischen Verfassung ward von den alten Junkerfamilien besetzt. Die Mehrheit der Mitglieder des Kleinen Raths trat in Allianz mit dem Nuntius und seiner Partei.

Luzern trat nun also an die Spitze der Verhandlungen in den Bisthums-Angelegenheiten und sandte das oben erwähnte Schreiben nach Rom ab (unterm 16ten April 1814). Nachdem das Anliegen, ein Nationalbisthum zu errichten, vorgetragen war, heißt es in diesem Schreiben weiter: „daß sich vorerst das Ansuchen der Diözesanstände dahin beschränke, daß sie das, was ihnen nach reifer Ueberlegung, gemäß den kanonischen Vorschriften nöthig erscheine, der klugen Einsicht Seiner Heiligkeit vorlegen dürfen; seien diese Vorschläge von Hochderselben gebilliget, dann möchten Seine Heiligkeit erklären, daß die unterzeichneten Stände vom Bisthum Konstanz getrennt seien. Durch gegenwärtiges Schreiben bitten sie also nicht, nun gleich in diesem Augenblick vom Bisthum Konstanz losgerissen zu werden, wohl aber um die Zusicherung der väterlichen Gnade, daß, sobald das Obenbezeichnete in gehörige Ordnung gebracht sei, die Trennung bewilliget werde." In demselben Geiste war auch die Antwort des Papstes abgefaßt. „Er ertheile, sagt er darin, dem Gesuch der Stände seine Einwilligung; jedoch wolle er im Voraus erinnern, daß erst mehreres vorhanden sein müsse, nämlich eine Kathedralkirche, ein Domkapitel, ein Seminarium, ein Dotationsfond, kurz Alles, was die heiligen Kirchengesetze weislich und fromm verordnen. Deßwegen habe er seinen klugen Nuntius beauftragt, Alles vorzubereiten, was auf die Behandlung der Sache Bezug habe."

Aargau und Zug hatten weder jenes Schreiben unterzeichnet, noch an der ganzen Sache fernern Theil genommen.

Die Stände hatten also gebeten, daß erstens die Trennung erst vollzogen werden solle, wenn alle Requisiten für das neue Bisthum vorhanden seien, weil sie auf jeden Fall ein Provisorium vermeiden und unmittelbar aus dem alten Verband in das neue Bisthum übergehen wollten. Zweitens, daß die Trennung selbst nach kanonischen Gesetzen und in der rechtlichen Prozedur erfolgen solle. Dasselbe versprach und besagte dann auch das päpstliche Antwortschreiben.

Das päpstliche Antwortschreiben war schon unter'm 17ten Oktober erlassen, aber erst den 31ten Dezember 1814 den Ständen von der Nuntiatur mitgetheilt worden. Ihm war ein Begleitschreiben des Nuntius beigelegt, das von der *entscheidensten* Art war. Er sagte darin, „daß er bereit sei, Alles *zu erfüllen*, was Seine Heiligkeit ihm aufgetragen habe. Er mache anbei noch die Anzeige, daß er ein apostolisches Breve über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von Konstanz schon an den Bischof von Dalberg abgeschickt habe. Auch habe der Heilige Vater durch ein anderes apostolisches Breve für jetzt dem Probst von Beromünster, Fr. Bernh. Göldlin von Tieffenau, zum apostolischen Vikar der abgesonderten Diözesanstände ernannt."

Noch mehr; kaum waren diese Schreiben an die Stände abgeschickt (am 31ten), als der Nuntius schon am folgenden Tage (1ten Januar 1815), folglich noch ehe die Regierungen jene Schreiben empfangen, geschweige dann beantwortet haben konnten, ein Kreisschreiben an die sämmtliche Geistlichkeit der Konstanzischen Diözesanstände erließ, worin mit „großem Jubel die Trennung verkündet, die aus mehr zu beweinenden als wieder anzuführenden Ursachen herbeigeführt worden sei" (er *meint* die bischöfliche Konstanzische Verwaltung) und der Probst Göldlin als Vikar proklamirt werde. Noch an demselbe Tage stellte ihm der Nuntius die Ernennungsakte zu und setzte ihn schon am 10ten Jenner feierlich in seine Würde ein.

So ließ der Nuntius, während die Regierungen staunend da standen, einen Schlag auf den andern folgen.

Durch dieses Verfahren war der ruhige, gesetzlich vorbereitende Gang der Verhandlungen verlassen und die Schweiz plötzlich gewaltsam von Konstanz losgerissen worden. Diese Losreissung stand nicht allein mit dem Willen der Diözesanstände, *wie* von selbst erhellt, sondern auch mit dem päpstlichen Breve (vom

7ten Oktober 1814) in Widerspruch. Der letztere Widerspruch war indessen blos scheinbar; der Nuntius handelte in völligem Einverständniß mit Rom.

Diese gewaltsame Losreissung war in dem Plane der Nuntiatur nothwendig. Hätte man die Eidgenossen, nach ihrem Willen, auf dem Wege ruhiger Verhandlung unter der fortdauernden Bisthumsverwaltung des Fürstbischofs von Dalberg die neuen Bisthumseinrichtungen mit Besonnenheit vorbereiten lassen, so war für die Nuntiatur zu befürchten, daß die Grundverhältnisse des neuen Bisthums nach denselben Prinzipien, auf welchen das alte beruhte, möchte regulirt werden, d. h. auf den Prinzipien des Episkopats und der alten Gerechtsame der Schweizer in Kirchensachen. Das wollte Rom nicht. Auch war zu befürchten, daß ein umfassendes Nationalbisthum gestiftet würde; auch das wollte Rom nicht. Das alles zu vereiteln, diente trefflich das Provisorium, zumal in einem Zeitpunkte, wo in Folge der neuen politischen Ereignisse, Spannung und Mißtrauen unter den Ständen herrschte. Endlich war dies Provisorium nothwendig, um die oben angedeuteten übrigen Theile des römischen Plans zu entwickeln. Denn es trat nun eine Art kirchlicher Anarchie ein; der Generalvikar und die andern kirchlichen Autoritäten wurden zu Nullen; der Nuntius wurde überall die bestimmende Gewalt und verfolgte mitten in dieser Anarchie mit kluger und fester Hand seine zerstörenden Plane.

Dieser Akt gewaltsamer Losreissung der Schweiz von Konstanz war indessen nicht allein in seinen Folgen verderblich; er, sowie die darauf folgenden Schritte (die Ernennung des Generalvikars, das Kreisschreiben an die Geistlichkeit u. s. w.), war auch an sich eine Verletzung des wichtigsten landesherrlichen Rechtes in Kirchensachen, des Rechtes der Einwilligung und Mitwirkung des Staates bei allen Verfügungen der Kirche; er war endlich völlig unkanonisch, eine Verletzung der Rechte des Episkopats, ein Akt gesetzloser Willkühr, ein reiner Gewaltstreich.

Es war vorauszusehen, daß sich von Seiten der Stände Widersprüche gegen dieses Verfahren erheben würden; daß sie aber so unbedeutend sein und so leicht beschwichtigt würden, als wirklich der Fall war, kann nur aus dem veränderten Verhältniß der neuen Aristokratien zur geistlichen Gewalt begriffen werden.

Pflichtmäßig mußte Luzern, das seit 1814 wieder katholischer

Vorort geworden war, mit seinen Beschwerden auftreten. In einem Kreisschreiben (vom 11ten Januar 1815) an die Diözesanstände tadelte dieser Stand, daß die Regierungen als Landesherren bei dem Verfahren der Nuntiatur nicht seien berücksichtiget worden; er gestand, daß ihm weder ein päpstliches Breve über die Ernennung des Probstes Göldlin zum apostolischen Vikar, noch eine Rückäusserung des Bischofs von Konstanz über die erfolgte Trennung zu Gesicht gekommen sei; er glaubte indessen zur Vermeidung größerer Verwirrung den Generalvikar „in Betracht der erhabenen Eigenschaften und den vaterländischen Gesinnungen desselben (er gehörte zur ultramontanischen Partei unter dem Klerus in Luzern) anerkennen und das angeordnete Provisorium genehmigen zu müssen. „Jedoch wollte er den Ansichten der andern Stände hiermit nicht vorgreifen und dringe auf die schleunige Eröffnung einer Konferenz, damit der Zwischenzustand so bald möglich aufhöre.“ So wollte demnach Luzern den Zwischenzustand bald möglichst beendigt haben und gab doch bald das einzige Mittel, wodurch dieses Ziel erreicht werden konnte, die Nichtanerkennung des angeordneten Provisoriums und des ganzen Verfahrens aus der Hand! Inzwischen mußte der Glaube an die Aufrichtigkeit dieser Beschwerdeführung gänzlich verschwinden durch ein, schon vier Tage vorher, von demselben Stande erlassenes Kreisschreiben. In diesem Schreiben hatte Luzern die Diözesanstände aufgefordert, ihren Gesandten für die Tagsatzung in Zürich Instruktionen zu ertheilen über einen von Uri gemachten und von Luzern genehmigten Antrag, der dahin ging, dem Heiligen Vater unverweilt zu danken für die erfolgte Trennung der Diözesanstände von Konstanz. Jenes Schreiben berichtete ferner, daß Luzern bereits eine Zuschrift an den Nuntius (unter'm 4ten Januar) abgesandt habe, welche „die lebhaftesten Dankgefühle gegen den Oberhirten für die gewährte Trennung von Konstanz und die hierdurch mittelbar erzeugte unbegrenzte Hochachtung gegen den päpstlichen Botschafter“ ausdrückte.

Weit ernstlicher und bedeutender war der Widerstand der meisten andern Diözesanstände. In den Zuschriften unter sich, an das Domkapitel zu Konstanz und an die Nuntiatur erklärten sie — und besonders Aargau, das an der Spitze der Opposition stand — wie sehr der Akt der gewaltsamen Losreissung und das darauf angeordnete Provisorium ihren Absichten zuwider sei.

Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen habe das Ordinariat in Konstanz so lange fortdauern müssen, bis der Uebertritt in eine geordnete Bisthumsverwaltung hätte statt finden können. Eine förmliche Einwilligung und Mitwirkung der souveränen Landesbehörden; die ausdrückliche und förmliche Zustimmung des Fürstbischofs und des Domkapitels; die feierliche Entbindung der Bisthumsangehörigen von ihren Pflichten gegen ihre bisherigen geistlichen Obern seien wesentliche Bedingungen, welche der Trennung von Konstanz und der Anordnung eines Provisoriums hätten vorausgehen müssen. Selbst bei der Einsetzung des Generalvikars habe man die Rechte der Landesbehörden umgangen. Man könne daher diese Schritte der Nuntiatur nicht anerkennen, zumal sie dem päpstlichen Breve vom 7ten Oktober widersprächen.

Diese Beschwerden suchte der Nuntius dadurch zu heben, daß er den Hergang der Sache theils durch Unwahrheiten beschönigte, theils durch Grundsätze sanktionirte, welche aus dem Kodex der falschen Dekretalen genommen und viel bedenklicher waren, als alle bisherigen Thathandlungen. Er erklärte nämlich in mehreren Schreiben an den Kanton Aargau: „In dem päpstlichen Breve vom 7ten Oktober sei allerdings einer wirklich vollzogenen Trennung keine Erwähnung geschehen; allein ein späteres Rescript des Heiligen Vaters an die Nuntiatur und ein gleiches an den Bischof von Konstanz spreche die wirklich geschehene Trennung aus. Wenn das päpstliche Breve an den Bischof Dalberg den Ständen nicht mitgetheilt worden sei, so liege der Grund darin, daß es wegen seines Inhalts nicht kund gemacht werden könne. Indessen sei die Mittheilung dieser Rescripte an die Diözesanstände gar nicht nöthig gewesen, weil durch den Minister (den Nuntius) der Fürst (Papst) spreche, und daher das Schreiben des erstern vom 1ten Januar an Regierung und Geistlichkeit eine hinlängliche Bürgschaft für die Willensmeinung des Heiligen Vaters sei. Auch sei es gar nicht nöthig, daß dem Uebergange aus einer bischöflichen Verwaltung in eine andere, eine förmliche öffentliche Erklärung des bisherigen Bischofs vorangehe, sondern nach kirchenrechtlichen Gesetzen, müsse der Oberhirt in solchen Fällen das Geschäft untersuchen, d. h. er lasse sich die Gründe und Dokumente der einen Partei vorlegen, und verhöre dann auch den Bischof, gebe darauf den Ausspruch und mache die Entscheidung beiden Parteien bekannt. Dieser Gang

sei in dem vorliegenden Geschäft genau befolgt worden." Ferner heißt es in dem gedachten Schreiben: „Zudem habe der Herr von Dalberg auf das ihm zugeschickte apostolische Rescript, welches das Erlöschen aller geistlichen Gerichtsbarkeit des Konstanzischen Ordinariats in den schweizerischen Diözesankantonen ausspreche, am 2ten Januar dieses Jahres geantwortet und die Nuntiatur seiner Ehrfurcht und der vollkommenen Unterwerfung unter die Verfügungen des Heiligen Vaters versichert. Indessen sei auch diese Erklärung überflüssig, da wo der Pabst in Folge seiner kirchenrechtlichen Machtsprüche den Ausspruch gethan habe. Die Gewißheit von diesem Ausspruche müsse gänzlich die Gewissen derjenigen beruhigen, welche die göttliche Einsetzung der Kirche und ihre göttliche Hierarchie kennen. Weniger noch habe der Widerstand der Offizialität uud des Domkapitels von Konstanz zu bedeuten, weil diese nur bischöfliche Beamten seien, die bischöfliche Gewalt aber allein in dem Bischofe ruhe, der sie durch sich selbst oder seine Beamten ausübe. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse die Trennung von Konstanz beurtheilt werden, und daher falle nothwendig der Theil der Schweiz, welcher sich der Vollziehuug der Verordnung der Nuntiatur vom 1ten Januar widersetze, in einen schismatischen Zustand, und alle Geistliche, die sich durch die Bande, welche sie an die Konstanzische Offizialität knüpfen, mit der Kirche verbunden glauben, seien wirklich Schismatiker (d. i. Kezer) und müssen von dem Nuntius als solche erklärt werden."

Dies war ein kühner uud gelungener Versuch, die Isidorischen Dekretale wieder in Ansehen zu bringen. Nach alter Form schließt dieses Schreiben mit der Drohung der Exkommunikation. Dieses Schreiben war aber um so bedenklicher, als es im Wesentlichen auch die Grundsätze aufstellte, nach denen das neue Bisthum errichtet werden würde. Gleichwohl schwiegen die Stände und kamen aus Mangel an Eintracht zu keinem entscheidenden Resultat. Selbst Aargau, das am längsten Widerstand geleistet hatte, unterzog sich zulezt dem Provisorium, „um seinen Mitständen einen Beweis freundschaftlicher Gesinnungen zu geben." Indessen müssen wir bemerken, daß dieser Stand, so wie die andern, die gleich mit ihm dachten, nicht so leicht sich gefügt hätten, wenn sie nicht durch die ausdrücklichen Versicherungen des Generalvikars, „daß er seine Vollmachten nie

anders, als in den von dem Fürstbischof von Konstanz zum Staate und den katholischen Kantonen beobachteten, altbestandenen Verhältnissen getreulich ausüben werde." Freilich hätte man dieser Versicherung, deren Erfüllung Aargau ausdrücklich zur Bedingung der Annahme des Provisoriums machte, nicht trauen sollen, denn diese altbestandenen Verhältnisse, oder mit andern Worten!, die auf den Grund der alten Rechte der Schweizer in Kirchensachen und nach den Grundsätzen des gereinigten Kirchenrechts geordneten kirchlichen Verhältnisse mit Konstanz, widersprachen geradezu den römischen Grundsätzen in dem erwähnten Schreiben der Nuntiatur, und waren in Rom als ketzerisch betrachtet worden. Noch müssen wir bemerken, daß Aargau nie eingestand, daß es rechtlich vom Diözesanverband mit Konstanz getrennt sei. Noch am 17ten Mai 1816 erklärte dieser Stand in einem Schreiben an den Generalvikar; „daß der Stand Aargau noch keineswegs vom Konstanzischen Sprengel getrennt sei."

Wir wollen nun einen Blick auf das würdige Betragen des Fürstbischofs und des Domkapitels von Konstanz werfen.

Der Fürstbischof (von Dalberg) hatte den Wunsch, welchen ihm die Diözesanstände der Schweiz im November 1813 mitgetheilt hatten, dem Papste vorgetragen und seine Einwilligung in die Trennung derselben von Konstanz, um ein eigenes Nationalbisthum zu errichten, unter der Bedingung ausgesprochen, daß diese Trennung nach kanonischen Gesetzen erfolge und die Einwilligung aller betheiligten Behörden vorhanden sei. Darauf folgte das päpstliche Breve vom 2ten November 1814, das die gewaltsame faktische Trennung aussprach und das wir sogleich anführen werden. Gegen diese Art der Trennung protestirte der Fürstbischof in einem Schreiben an den Heiligen Vater (wovon sogleich das Nähere) und gab davon den Diözesanständen in einer Zuschrift an den Altlandammann Grimm von Wartenfels zu Handen aller betheiligten Stände (vom 16ten Januar 1815) Nachricht, deßgleichen von dem Geiste, in welchem er die Verhandlungen geleitet habe. So kam also die Unwahrheit der Behauptung des Nuntius, als habe sich der Fürstbischof dem Trennungsdekret unterworfen, an den Tag.

Zu derselben Zeit erließ der Fürstbischof ein Schreiben an seine geistliche Rathsstelle in Konstanz und ein anderes an das Domkapitel daselbst. In dem erstern dieser beiden Schreiben erwähnt er

zuvörderst des Trennungsbreve, das er (unter'm 2ten November 1814) von dem Heiligen Vater empfangen habe. Die Stelle dieses merkwürdigen Breve, die auf die Schweizerangelegenheiten sich bezieht, lautet also: „Durch augenscheinlichen Nutzen bewogen, haben wir für gut befunden, die schweizerischen Kantone von dem Konstanzischen Sprengel zu trennen, wie wir dann auch selbe aus apostolischer Machtfülle hiemit faktisch (de facto) trennen, um in diesen Gegenden hernach neue Bisthumssitze zu errichten (episcopales sedes).

Darauf erwähnte er seine Antwort auf dieses Breve, die folgendermaaßen abgefaßt ist: „Es sei mir erlaubt, Ihnen Heiligster Vater, zu bemerken, daß meine Meinung *allein* nicht hinreicht, eine solche Zerstücklung dauerhaft zu begründen; alle hierin Betheiligte müssen gehört werden; nämlich, 1) die schweizerischen Freistaaten; 2) der Großherzog von Baden als Schirmherr der Kathedralkirche; 3) das Domkapitel zu Konstanz, das rücksichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, laut Inhalt der Kirchenverordnungen, von den Rechten des Bischofs nicht getrennt werden kann; 4) die Konstanzische bischöfliche Regierung."

So hatte demnach der Fürstbischof keineswegs in die faktische Trennung eingewilligt, sondern sich ihr widersetzt und Seine Heiligkeit an die Prozedur erinnert. Wie konnte also der Nuntius behaupten, er habe sich dem Breve unterworfen.

Das Schreiben des Fürstbischofs an das Domkapitel hatte im Wesentlichen denselben Inhalt und schloß mit der Bemerkung: daß nach kanonischem Rechte es nothwendig sei, daß dasselbe im Falle einer solchen Trennung gehört werde."

Dieses Schreiben des Fürstbischofs übergab das Domkapitel in einem an die Kantonsregierungen und die schweizerische Geistlichkeit gerichteten Kreisschreiben (datirt 31ten Januar 1815), welchem noch eine energische Erklärung des Domkapitels beigefügt war, in der Person des Konstanzischen Generalvikars Dr. Reininger, am 8ten Februar der Tagsatzung, den katholischen Diözesanständen und allen Kapiteldekanaten. In dieser Erklärung protestirte das Domkapitel auf das feierlichste gegen das Nuntiaturschreiben vom 1ten Januar 1815 und gegen alle demselben nachgeschickte Dekrete und Verfügungen, und verlangte, daß nach Kraft und Gesetz der Zustand der Dinge unverzüglich wieder so eingeführt werden solle, wie er vor dem 1ten

Januar gewesen war. „Der Fürstbischof behauptete das Kapitel habe, wie die beigefügten Schreiben bewiesen, keineswegs auf seine Rechte verzichtet, und wenn dieses auch geschehen wäre, so sei die Verzichtung ohne Rechtskraft, weil sie ohne Wissen und Willen des Domkapitels geschehen wäre, da nach dem kanonischen Rechte keine Veräusserung bischöflicher Rechte ohne Einwilligung des Domkapitels statt finden könne. Nur vermöge einer rechtlichen Berathung, Einwilligung und Uebereinkunft des Fürstbischofs, des Konstanzischen Domkapitels, der souveränen Schweizerregierungen und anderer höchsten Behörden habe die Trennung des schweizerischen Bisthumsantheils von Konstanz vorgenommen und neue Bisthümer errichtet werden können. Die bischöflichen Rechte seien Personen (dem Probste Göldlin) übertragen worden, welche sie nach Kirchengesetzen durchaus nicht mit gutem Gewissen hätten annehmen können, da sie des Eides der Treue und des Gehorsams, den sie bei ihrer Ordination dem Bischofe und dem Domkapitel geleistet, noch nicht entbunden seien, auch so lange nicht würden entbunden werden, bis nicht durch eine rechtliche Uebereinkunft der betreffenden Behörden, der schweizerische Bisthumsantheil von dem Bischof zu Konstanz mit Einwilligung des Domkapitels unmittelbar in die Hände eines ordnungs- und rechtmäßig eingesetzten Bischofs würden übergeben werden. Da also durch den Nuntius die mehr als tausendjährigen, von weltlichen und geistlichen Oberbehörden anerkannten kanonischen Rechte des Bischofs und Domkapitels über den Haufen geworfen seien, so lege das Domkapitel eine feierliche Protestation ein und erkläre hiermit vor der ganzen katholischen Kirche, daß es bereits an Seine Heiligkeit unter dem kanonischen Rechtstitel: „von dem übel berichteten an den besser zu berichtenden Papst" (a papa male informato ad melius informandum) appellirt habe, und sofort gewärtige, daß man ihm alle jene Rechtswohlthaten werde angedeihen lassen, welche die kanonischen Rechte der Appellation zuerkennen.

In einem gleich energischen Schreiben gab das Domkapitel dem Heiligen Vater von diesem Schritte Nachricht und verwahrte aufs neue seine Rechte durch Berufung auf die Kirchengesetze und die Dekrete der frühern Päpste selbst. Der Heilige Vater erklärte aber, in dem betretenen Wege apostolischer Machtsprüche fortfahrend, die Schritte des Kapitels nebst des-

sen Schreiben für „kezerisch, verdammlich und höchst sträflich."

Der Anblick dieser kraftvollen Rechtsvertheidigung weckte in den meisten der betheiligten Stände ein großes Gefühl, der Vorzeit würdig. Zwar war die Antwort, welche Luzern und andere Kantone auf die Protestation des Domkapitels ertheilten, weitschweifig, unbestimmt, matt und nichtssagend, wie die reden, welche ihre eigene Schuld und Schande bemänteln wollen.

Mehrere Stände aber, an deren Spitze das Aargau stand, drangen nun ernstlich auf die schon früher projektirte allgemeine Versammlung der Diözesanstände, „um über die Gründe der so höchst wichtigen Konstanzischen Reklamation, über die von dem Nuntius getroffenen Anordnungen in der Bisthumssache, über die bedingte oder unbedingte Anerkennung des Provisoriums und die ungesäumte Einleitung neuer Verhältnisse auf eine, die Rechte des Landes nicht gefährdende, Art zu berathen." Eine Zeitlang blieb der Gedanke an diese Konferenz ein ernsthafter Entschluß; dann aber erstarb er wieder, als jenes Gefühl, aus dem er entsprungen, in den Seelen der Meisten wieder erloschen war, eingeschläfert vorzüglich durch mehrere Schreiben von Luzern.

Zwar hatte im Laufe des Januars und Anfangs Februar auch Luzern auf die Beschleunigung der allgemeinen Konferenz in mehreren Kreisschreiben gedrungen, „damit der unentschiedene Zustand beendigt, neue kirchliche Verhältnisse eingeleitet, die Gewissensruhe gesichert und die wichtigsten Interessen des Vaterlandes gerettet würden."

Allein seit dem Bekanntwerden der Konstanzischen Reklamation änderte es plötzlich die Sprache und suchte den Zusammentritt der Stände zu einer gemeinsamen Berathung möglichst zu vereiteln, weil die Nuntiatur natürlich eine Erörterung der Konstanzischen Reklamation nicht wünschen konnte. Schon an demselben Tage, an welchem dieser Stand seine Antwort nach Konstanz abschickte (17. Hornung), erließ er ein Kreisschreiben an seine Mitstände, worin er zuvörderst denselben von dieser Antwort Nachricht ertheilte; sodann bemerkte, „daß im Laufe der Diözesangelegenheiten der Regierung von Luzern die päpstlichen Anordnungen und Instruktionen näher bekannt geworden, nach welchen der Generalvikar angewiesen sei, die bischöflich

Verwaltung in den altbestandenen Verhältnissen zu führen" Das war aber nur die Wiederholung einer schon früher ausgesprochenen Lüge des Generalvikars. Dann setzte jenes Schreiben „zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther" hinzu: „auch der Fürstbischof von Dalberg habe in einer Zuschrift vom 6. Hornung seinen Einspruch gegen die Trennung der Diözesanstände von Konstanz aufgegeben." Diese Zuschrift war aber nichts, als ein Geschäftsregulativ, wodurch der Fürstbischof die Behörden in Konstanz benachrichtigte, Geschäfte, welche die Schweiz betreffen, dorthin zu verweisen, um Verwirrung zu vermeiden, weil die Trennung nun einmal faktisch vollzogen sei. Wie in aller Welt konnte man ein solches Geschäftsregulativ an eine subordinirte Behörde erlassen, als ein Aufgeben der Protestation interpretiren! Gleichwohl ließ es der Generalvikar abdrucken und verbreiten. So greift das beunruhigte Gemüth in einer bösen Sache nach jedem Halm! — Trotz dieses Schreibens von Luzern beharrten die Stände auf der Konferenz, konnten sich aber über den Ort nicht vereinigen. Indem die Regierung von Luzern in einem Kreisschreiben vom 1ten März (1815) über diese Verschiedenheit der Ansichten in Betreff des Ortes Nachricht gab, wiederholte sie die Versicherungen über die päpstlichen Instruktionen in Betreff der „altbestandenen Verhältnisse," zog daraus abermals den Schluß, daß die besprochene Konferenz nun nicht mehr so dringend sei, bemerkte aber, daß ein Dankschreiben an den Heiligen Vater ohne den Respekt und die schuldige Erkenntlichkeit gegen denselben zu verletzen, nicht länger verschoben werden könne, zugleich legte sie den Entwurf eines solchen Dankschreibens bei.

Schon hatte der augenblickliche Schwung nachgelassen und statt der Konferenz über die Verletzung so großer und heiliger Rechte kam nun gar ein Dankschreiben nach Rom über diese Verletzung zur Tagesordnung. Nur Aargau beharrte mit männlicher Konsequenz auf der Berathung.

Das Dankschreiben, ein Muster von Submission in einer solchen Lage, wurde nach und nach von eilf Ständen unterzeichnet und dann (datirt 24ten Mai 1815, Luzern) dem Nuntius, zu Handen Seiner päpstlichen Heiligkeit, durch eine feierliche Deputation überbracht; vier schweizerische Rathsherren (von Luzern) verfügten sich in Demuth in den Pallast des italienischen

Nuntius und brachten ihm das sklavische Schreiben! Nur Aargau und Zürich verweigerten ihre Unterschriften, „weil sie dem ganzen Gange der bischöflichen Angelegenheiten nicht ihre Zustimmung geben und ein Schreiben unmöglich unterzeichnen könnten, das im Voraus die unbedingteste Anerkennung aller in der bischöflichen Trennungsangelegenheit gethanen Schritte in Wesen und Form auszusprechen schien.“ Mit dieser wiederholten Rechtsverwahrung mußten sich diese Stände begnügen; mehr war nicht zu bewirken. — Wir wollen nun dieses Dankschreiben etwas näher kennen lernen.

Dieses merkwürdige Aktenstück — in Luzern abgefaßt und ursprünglich noch weit kriechender, als es durch die Aenderungen mehrerer Stände, später erschien, aber auch so für souveräne Behörden, der römischen Kurie gegenüber, absolut unwürdig — beginnt mit dem Ausdrucke der innigsten Dankgefühle gegen den Heiligen Vater: „daß er den demüthigsten Bitten der Stände „um Trennung von Konstanz und Errichtung eines neuen Bis„thums mit dem gütigsten Wohlwollen entsprochen, das Geschäft „der vorliegenden Bisthumsorganisation dem, wegen seiner her„vorragenden Tugenden und seiner Liebe zur Schweiz, hochver„ehrten Herrn Nuntius Sceberras Testaferrata übertragen und „dem religionseifrigen, überaus kenntnißreichen Herrn Probst „Göldlin von Tiefenau die provisorische Bisthumsverwaltung in „den frühern Verhältnissen getreulich zu versehen anvertraut habe.“ Dann fährt das Schreiben fort: „Diese so großen Wohlthaten „des Heiligen Vaters gegen die Eidgenossenschaft flößen diesen „das Vertrauen ein, daß die eigenthümlichen Rechte und Frei„heiten der Schweizer in geistlichen Dingen, diese ihnen kostba„ren und von ihren frommen und tapfern und um die Kirche „und Staat so wohlverdienten Vätern erworbenen Gegenstände, „bei Gründung eines neuen Bisthums keine Aenderung erleiden „werden.“

In diesem Schreiben war über die vielfachen und frechen Verletzungen der landesherrlichen Rechte, welche sich der Nuntius hatte zu Schulden kommen lassen, auch nicht ein Wort der Beschwerde geführt; im Gegentheile war — eine Selbstvergessenheit ohne Gleichen! — der nämliche Nuntius insbesondere wegen „seiner Liebe zur Schweiz“ mit niedriger Schmeichelei gepriesen. Und dennoch suchte man in demselben Schreiben —

ein Widerspruch ohne Beispiel! — ängstlich die Anerkennung der nämlichen, so sehr verhöhnten Rechte zu erwirken. Wer so von Rom seine besten Rechte mit Füßen treten läßt und dann in demüthiger Geberde um sie bettelt, kann keinen andern Bescheid erwarten, als ihn die Schweizer in dem Antwortschreiben des Papstes empfiengen.

Dieses Schreiben, unter'm 29ten Juli aus Rom erlassen und den 9. August von dem Nuntius den Ständen mitgetheilt, enthüllt auf der einen Seite, als unverhohlene und nackte Aufstellug der Grundsätze Gregors des VII. deutlich die Plane Roms mit der Schweiz, auf der andern Seite zeigt es in seiner fürchterlichen Klarheit die dunkle Tiefe, in welche die katholischen Stände herabgesunken waren. In dem Eingange belobt es die ausgegezeichnete Liebe und Anhänglichkeit der drei Urkantone und Solothurns gegen den heiligen Stuhl, weil sie schon früher besondere Danksagungsschreiben wegen der Trennung eingesandt hätten; dann erwähnt es mit Wohlgefallen des kindlichen Gehorsams und dankbaren Sinnes, welchen die eilf Stände in dem Schreiben vom 24ten Mai dem Heiligen Vater bezeugten. Hierauf sucht das ganze übrige Schreiben die Schweizer zu belehren, was sie unter den frühern Verhältnissen, in welchen sie die provisorischen Bisthumsverhältnisse getreulich versehen wissen wollten, und unter den Rechten der Freiheiten der Schweizer in geistlichen Dingen, warum sie in ihrem Schreiben gebeten, zu verstehen hätten. „Da ihr — heißt es darin — zur auserwählten Heerde Christi gehöret und treue Söhne der Kirche seid, so können und sollen wir unter dem Ausdrucke „frühere Verhältnisse", deren ihr in euer'm letzten Schreiben erwähnet, nur solche verstehen, die mit den Gesetzen der Religion und der Kirche zusammenstimmen; in dieser Berücksichtigung haben wir bereits unserm apostolischen Vikar zu wissen gethan, welche Handlungsweise er zu befolgen habe. Und wenn ihr erklärt, daß euch euere Freiheiten an kirchlichen Dingen so sehr am Herzen liegen, so hegen wir aus dem angeführten Grund die Ueberzeugung, daß ihr da nicht von jenen Freiheiten redet, die von jeher vom apostolischen Stuhle verdammt und von unserm Vorfahren Klemens XIII. seligen Andenkens verworfen wurden. Die Freiheiten, deren Heilighaltung ihr von uns erwartet, werden sich auf jene Privilegien beziehen, welche euere Stände durch die Verfügung

kirchlicher Gesetze oder durch die Freigebigkeit der Päpste genießen. Diese Vorrechte genehmigen wir und sie sollen unverletzt bleiben. Euere Voreltern haben diese Privilegien sich durch ihre Verdienste erworben; denn nie würde der apostolische Stuhl sie mit dem ruhmvollen Titel „Vertheidiger der Kirchenfreiheiten" geschmückt haben, hätten sie nicht einzig und allein jene Freiheiten eifrig und tapfer verfochten, welche Christus der Herr seiner Kirche auf immerwährende Zeiten verlieh. In Vertheidigung dieser Freiheit werdet ihr ohne Zweifel die Fußstapfen euerer Vorfahren standhaft und unverdrossen betreten."

Diese väterliche Zurechtweisung mußte nun vollends die schwachsinnige Täuschung zerstreuen, als ob das *Provisorium* in den altbestandenen Verhältnissen mit Konstanz, oder, was dasselbe ist, auf der Basis der Freiheiten und Rechte der Schweizer in Kirchensachen solle verwaltet und auf dieser Basis das neue Bisthum errichtet werden; über diese Rechte wurden die verrufenen Klementinischen Proskriptionen — auf die man sich nur in den Verhandlungen mit der Schweiz, sonst nirgends zu berufen wagte — nochmals ausgesprochen; dagegen wurden die Schweizer an die Handlungsweise der Nuntiatur, d. h. die Isidorischen Dekretale verwiesen. Auf dieses päpstliche Schreiben schwiegen die Regierungen; schweigen war das einzig Schickliche für die, welche selbst ihre Ehre dahin gegeben hatten. —

Die katholische Konferenz, die Luzern so lange aufgeschoben hatte, kam endlich auf den 8ten Januar 1816 in Luzern zu Stande. Auf dieser Konferenz war unter dem Vorsitze des Schultheiß Rüttimann ein Bisthumsentwurf verfertiget worden. Die wichtigsten Punkte desselben waren folgende: Die sämmtlichen Diözesanstände von Konstanz bleiben vereinigt und bilden ein gemeinsames Bisthum. Die zehn Chorherrn des Leodegarischen Stifts in Luzern machen die Grundlage des Domkapitels aus; dazu wählt jeder der übrigen zehn Stände noch einen Domherrn. In Luzern ist der Sitz des Bischofs. Die Wahl des Bischofs sowie der Domherrn steht den Regierungen zu. (Diese Wahlart des Bischofs war eine herrschende Ansicht in Luzern, und erhielt sich lange; sie war aus dem Begriffe eines Nationalbisthums abgeleitet.) „Die Verhältnisse zwischen Staat und Bischof, und diesem zur Geistlichkeit bedürfen keiner nähern Festsetzung, da kein Grund vorhanden ist, Abänderungen zu verlan-

gen und Neuerungen zu suchen, und keine Besorgniß, daß die katholische Schweiz in den bisher bestandenen Verhältnissen beeinträchtigt werde."

Dieser Punkt, der unverändet blieb, war der wichtigste von allen. Man schien vergessen zu haben, welche vielfachen Verletzungen die alten Rechte der Schweizer erlitten und wie bestimmt Rom sie geläugnet hatte. Man erkennt hier die konsultative Besprechung mit dem Herrn Nuntius, welche ein Ausschuß der Konferenz mit demselben gepflogen hatte.

Dieses Gutachten nahmen die Gesandten zur Berichterstattung an ihre Regierungen mit nach Hause und die Versammlung löste sich ohne alles weitere Resultat auf.

Der innere Zwiespalt trat nun bald bestimmter hervor. Solothurn nämlich, das an dieser Versammlung keinen Antheil genommen hatte, hegte besondere, mit den Planen Luzerns unvereinbare Ansprüche. Zum Verständniß dieses Punkts müssen wir folgendes bemerken:

Die Besitzungen des ehemaligen Fürstbischofs von Basel (das Fürstenthum Pruntrut), die früher Frankreich einverleibt waren, hatte die Wiener Kongreßakte (1815) der Schweiz zugetheilt; den größten Theil dem Kanton Bern, einen kleinen (den Bezirk Birseck) dem Kanton Basel. Das Bisthum Basel, als geistliche Autorität — das wie früher bemerkt, die westlichen Länder der Schweiz bis an die Aar, der Scheidelinie zwischen den Bisthümern Basel und Konstanz, in sich begriff — bestand zwar vor der Hand noch fort unter seinem hochbetagten Bischof, der in Offenburg lebte; aber die Wiener Kongreßakte enthielt einen Artikel, der besagt: daß die schweizerische Tagsatzung entscheiden werde, ob dieß Bisthum in Zukunft fortbestehen oder mit denjenigen vereiniget werden solle, welches die von Konstanz getrennten Diözesanstände zu errichten Willens seien. Auf diesen Artikel gestützt und den Fortbestand des Bisthums Basel im Wesentlichen voraussetzend, entwarf Solothurn den Plan zu einem Solothurn-Baselschen Bisthum (wie es im Entwurf hieß) welches das Bisthum Basel und einige Theile der vormals Konstanzischen Diözesangebiete in sich fassen und seinen Sitz in Solothurn haben sollte. Der Kanton Solothurn und die katholischen Länder der Kantone Aargau, Bern und Basel sollten das Bisthum konstituiren. Diesen Ständen wurde daher der Entwurf, der

in zwölf Artikeln abgefaßt war, mitgetheilt. Auch hier waren die Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt entweder unbestimmt gelassen oder auf eine für die Letztere nachtheilige Art festgesetzt worden. Diesen Entwurf hatte die Nunciatur verfertigt, nach ihm sollte der Bischof vom Kapitel gewählt werden; nach dem Luzernischen von den Regierungen. Gleichwohl war auch der Letztere unter dem unmittelbaren Einfluß der Nuntiatur entstanden. Der Widerspruch ist leicht zu heben. Der Nuntiatur galt es vor der Hand nur, die Zahl der Entwürfe und Ansprüche möglichst zu vervielfältigen, um ihre Zwecke zu erreichen.

Auf diesen Antrag von Solothurn erwiederte Bern, daß es vor allen Dingen darauf beharren müsse, daß nicht Solothurn, sondern Pruntrut (der vormalige Sitz des Bisthums Basel) zum Sitz für das neue Bisthum bestimmt werde. Daraus entstand sogleich ein unvereinbarer Widerspruch in den Bestrebungen dieser beiden Stände. In einem durch ungewohnte Huldigungen und besondere Rücksichten gegen den apostolischen Stuhl sich empfehlenden Schreiben wandte sich Bern mit seinem Gesuch unmittelbar an den Heiligen Vater, der, geschmeichelt durch diese Sprache des protestantischen Berns und um einem Projekte, das wir bald kennen lernen werden, im Voraus einen Vertreter zu gewinnen, denn auch vorläufig entschied, daß der Sitz des Bisthums Basel nebst Domkapitel und Seminarium nach Pruntrut verlegt werden sollte. Der Stand Solothurn, welchem der Nuntius (oder Minister des Heiligen Vaters, wie er sich nannte) dasselbe versprochen hatte, kam nun dagegen mit ernsten Remonstrationen bei dem Papste ein. — Die Stellung, welche damals Bern gegen den apostolischen Stuhl nahm und eine Zeit lang behielt, von den Zeitblättern jener Epoche „demüthig" genannt, konnte unter jenen Umständen nur von schädlichen Folgen sein.

Wir haben hiermit die Hauptdivergenzen dargestellt, die schon bei den ersten Versuchen, das neue Bisthum zu gestalten, hervorgetreten waren; wir werden bald sehen, wie sie sich noch vervielfältigten. Die allerdings große Idee eines eigenen Nationalbisthums war in partielle Entwürfe, aus besondern Kantonalinteressen entsprungen, zerfallen, wobei die Gesammtinteressen des Vaterlandes fast ganz vernachläßigt wurden.

Mit diesen Erscheinungen bildet das Bestreben des Kantons Aargau einen höchst ehrenvollen Kontrast. In einem eigenen umfassenden Entwurf suchte dieser Stand das Verdienst des Luzernischen Entwurfes, das Beisammenbleiben aller Stände, mit einer festern Berücksichtigung der höhern vaterländischen Interessen zu vereinigen. Dieser Entwurf, welcher den Konstanzischen und Baselschen Diözesanständen mitgetheilt wurde, beruhte auf sechs Bestimmungen, auf welchen Aargau erklärte, durchaus beharren zu müssen. Diese wareu folgende: „1. Alle Kantone oder Kantonstheile, die bisanhin zur Konstanzischen und Baselschen Diözese gehörten, sollen zu einem gemeinsamen Gesammtbisthum vereiniget werden, unter dem Namen des Bisthums Windisch." Der bedeutende Umfang eines solchen Bisthums müsse das kirchliche Ansehen desselben erhöhen. — „2. Die Diözesanstände nehmen nach Verhältniß ihrer katholischen Bevölkerung an den Kosten und den Ernennungen der Domherren Theil; das Domkapitel soll daher an kein bestehendes Kollegiatstift (weder zu Luzern noch zu Solothurn) angeschlossen, sondern für sich und unabhängig gebildet werden." „3. Zum Sitz des Bischofs soll kein Hauptort eines Kantons gewählt, derselbe aber möglichst in die Mitte des neuen Bisthums gelegt werden." Diese beiden Bestimmungen sollten jedem ungebührlichen Einfluß eines einzelnen Kantons vorbeugen. „4. Die Wählbarkeitsbedingnisse der Kapitularen sollen auf eine Art bestimmt werden, welche für die Zusammensetzung eines, durch Fähigkeiten, Kenntnisse und wahrhaft religiösen Sinn ausgezeichneten Domkapitels Gewähr geben; deshalb sollen sie auch auf deutschen Universitäten ihre Studien machen; die Wahl der Domherren geschieht durch die Regierungen in Folge des Patronatrechts." Ein wichtiger Punkt gegen die Versuche der römischen Kurie, ein Domkapitel nach ihrem Sinne zu machen! „5. Der Bischof wird unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Stände von dem Domkapitel gewählt." „6. Bei Festsetzung der Verhältnisse zwischen der geistlichen und Staatsgewalt werden der letztern feierlich alle diejenigen Rechte vorbehalten, welche die Regierungen in der Schweiz seit Jahrhunderten ausgeübt haben."

Dieser Entwurf entsprach unstreitig einigen Hauptforderungen, die bei der Stiftung eines neuen und zwar Nationalbis-

thums zur Sprache kamen, vollkommen. Durch die gewaltsame Losreissung des größten Theils der katholischen Schweiz von Konstanz, ehe ein neues Gebäude aufgeführt war, so wie durch die darauf folgenden Schreiben des Nuntius und des Papstes, war die ganze Grundlage, worauf die kirchlichen Verhältnisse ruhten, entweder zerstört oder doch in Zweifel gerufen worden. Zwei Hauptverhältnisse waren bei einer neuen Schöpfung sorgfältig zu bestimmen; erstens: das Verhältniß der geistlichen Gewalt zum Staate, das suchte der sechste Punkt des aargauischen Entwurfs festzusetzen; zweitens: das Verhältniß des Bischofs und seiner Gewalt zum päpstlichen Stuhl, denn die Rechte des Episcopats und die Unabhängigkeit der Kirche von Rom (die durch die alten, nun für die Schweiz erloschenen deutschen und französischen Konkordate und durch Metropolitanverbande gewahrt wurden) mußten gesichert werden, die letztern entweder durch Erhebung des neuen Bisthums zu einem Erzbisthum, oder doch wenigstens zu erzbischöflichen Rechten. Dieser zweite Gesichtspunkt war in dem aargauischen Entwurf nicht genug ins Auge gefaßt; jedoch ließen sich die fehlenden Garantien noch sehr gut aus ihm entwickeln. Ausgezeichnete Gottesgelehrte in der katholischen Schweiz waren um diese Zeit beschäftigt, auf die angegebene Art die Vorarbeiten für eine nationale Basis des neuen Bisthums zu liefern.

Die uneigennützigen Bestrebungen des Standes Aargau blieben ohne Erfolg; theils weil die andern ihre egoistischen Ansprüche nicht aufgeben wollten, theils weil die Nuntiatur diesem Plane entgegenwirkte. Der Stiftung eines Nationalbisthums nach dem aargauischen Entwurfe war Rom durchaus entgegen. Auch lag es gar nicht in seinen Absichten, ein Bisthum von so bedeutendem Umfange, das sich leicht zur Selbstständigkeit erheben konnte, aufkommen zu lassen; es arbeitete vielmehr dahin, so viele kleine Bisthümer als möglich nach römischem Kirchenrecht zu stiften, und diese möglichst abhängig von Rom zu machen, sie mithin als Immediat-Bisthümer unter die Nuntiatur zu stellen. Daher säete der Nuntius Eifersucht, Mißtrauen und Zwietracht unter die Stände; daher hatte man Solothurn einen Bischofssitz versprochen, die Hoffnungen Luzerns genährt und den Ansprüchen Berns ein geneigtes Ohr geliehen.

Zu diesem Plane paßte nun vortrefflich das Lieblingsprojekt, mit welchem Rom im Brachmonat dieses Jahres (1816) hervortrat. Die ehemaligen Fürstäbte von St. Gallen waren bekanntlich weltliche Herren des schönsten Theils des nachmaligen Kantons St. Gallen, und besaßen zugleich bischöflichen Charakter und übten bischöfliche Gerichtsbarkeit aus. Als zur Zeit der politischen Regeneration der Schweiz, 1798, die Unterschiede von regimentsfähigen und dienstbaren Klassen, von freien Eidgenossen, zugewandten Orten, Landvogteien u. s. w. verschwanden und sich aus dem Gesammtgebiet Helvetiens ein System gleich freier, auf einen Kodex bürgerlicher und politischer Rechte gegründeter Kantone bildete, waren auch die Tage der fürstlichen Abtei St. Gallen abgelaufen; größtentheils aus den Ländern des Fürstabts Pankratius Forster entstand der freie Kanton St. Gallen. Als im Jahre 1814 die Mediationsakte aufgehoben wurde, erklärte der Abt, „daß auch sein, nur in Scheintod versetztes Stift nun zu seinen alten Rechten wieder auflebe", und forderte diese Rechte, Landesherrlichkeit und Bischofswürde zurück. Seine Reklamationen bei der Regierung des Kantons St. Gallen, der Tagsatzung und dem Kongreß in Wien waren gleich erfolglos. Da wandte er sich an den Heiligen Vater. In Rom fand man die Wiederherstellung des Abtes in seine landesherrlichen und bischöflichen Rechte vollkommen zusammenstimmend mit dem Plane, mehrere kleine Bisthümer unter der Nuntiatur zu prägen; als Abt eines Klosters war dieser Bischof noch insbesondere unmittelbar und unbedingt dem Papste unterworfen. Im Juni erließ daher der Heilige Vater ein Schreiben an die Regierung in St. Gallen, ein anderes an die Tagsatzung (in Zürich) und ein drittes an alle katholischen Stände. In diesen Schreiben erklärte er, daß es seine Willensmeinung sei, daß der Abt wieder in seine landesherrlichen und bischöflichen Rechte eingesetzt werde. Die Tagsatzung entschied, nicht sowohl aus dem Gefühle der Nothwendigkeit gegen Rom, das nun selbst in den politischen Zustand der Schweiz Eingriffe wage, eine andere Stellung anzunehmen, als vielmehr aus einem geheimen, von den jüngsten Versuchen vor einigen Jahren (z. B. das Aargau und Waadt wieder zu Bernischen Landvogteien umzustempeln) noch frisch erhaltenen Grauen vor der Rückkehr zu den dreizehn Orten, daß dem Begehren des Heili-

gen Vaters nicht willfahrt werden könne, und theilte ihm diesen Beschluß mit. Einige Gesandte auf der Tagsatzung, worunter auch der von Bern, hatten ihre Stimme über den päpstlichen Antrag nicht abgegeben, sondern denselben zur Berichterstattung an ihre Regierungen genommen, offenbar um den Papst zu schonen. Dieses Verfahren hatte die Folge, daß es später zu einem zweiten Versuche ermuthigte.

In diesem Jahre wurde inzwischen der Nuntius Testaferrata abberufen, nachdem er dreizehn Jahre — in welchem Geiste ergibt sich aus der Beschreibung — gewirkt hatte.

(Beschluß folgt.)

Ueber die Rechte der Schweiz im Hinblick auf die Wiener-Kongreß-Akte.*)

Im Hinblick auf die Wiener-Kongreß-Akte hat Herr Professor Zachariä in dem Archiv für kritische Rechtswissenschaft in einem Aufsatze, betitelt: „Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz," den Beweis versucht, daß das Recht der Schweizer zur Selbstkonstituirung durch die Wiener-Kongreßakte beschränkt worden sei.

Wir erlauben uns, unsere Ansichten über diese Materie ebenfalls in gegenwärtigem Aufsatz niederzulegen.

Die Wiener-Kongreßakte ist ein zwischen allen Mächten von Europa geschlossener Vertrag. Die Hauptaufgaben desselben waren: die Gebietstheile der verschiedenen Staaten zu bestimmen, in mehrern Ländern die alten Dynastien (Regentenfamilien) wiederherzustellen (obgleich das eigentlich schon durch frühere Verträge geschehen war), und endlich in mehrern Staaten die Verfassungsverhältnisse zu ordnen (wie in Deutschland und Polen). Es läßt sich nicht läugnen, daß schon auf

*) Diesem Aufsatze wurde die Ehre zu Theil, daß ihm in Heidelberg, wo er im Archiv für kritische Rechtswissenschaft als eine Antwort erscheinen sollte, die unverstümmelte Aufnahme von der Zensur-Behörde versagt wurde.

diesem Kongreß außerdem auch die Absicht (die in spätern Kongressen weiter zur Sprache kam) waltete, das monarchisch-aristokratische Prinzip in Europa zu befestigen; aber jedenfalls kann daraus nur da ein gültiger Schluß, wenn er überhaupt gültig ist, gezogen werden, wo die Vertragspunkte ausdrücklich der Verfassung erwähnen.

Wir wollen nun unsere Gedankenreihe unter folgende drei Hauptgesichtspunkte bringen: 1) Die Wiener-Kongreßakte hat keine Gültigkeit mehr. 2) Wenn sie aber auch noch Gültigkeit hätte, so gewährleistet sie keineswegs die schweizerische Bundesverfassung von 1815. 3) Wenn sie aber auch wirklich eine solche Gewährleistung enthielte, so wäre ein Vertrag der Art an sich null und nichtig.

Die Wiener-Kongreßakte soll nach gewissen Meinungen das Recht der Schweizer, sich selbst nach ihren Bedürfnissen eine Verfassung zu geben, beschränken. Es frägt sich also:

I. Welche Kraft wohnt noch dieser Kongreßakte ein? Herr Professor Zachariä sagt: Die Kongreßakte bilde immer noch die Grundlage des heutigen (positiven) europäischen Völkerrechts. Aber er selbst gibt (S. 30) zu, daß durch die Julius-revolution und die Reformbill jene Grundlage einen Riß erhalten habe. Warum ist er aber nicht so aufrichtig, auch die andern Risse, welche jene Akte zerstört haben, zu bezeichnen? Die neuere Geschichte kennt in der That keinen zwischen den Großmächten Europa's geschlossenen Vertrag, der sich so bald überlebt hätte, als die Wiener-Kongreßakte. — Die Verträge, die aus dem Westphälischen-, Rastadter- und Hubertsburger-Frieden entsprangen, haben eine weit längere Wirksamkeit ausgeübt. Die meisten wesentlichen Bestimmungen des Wienerkongresses sind verletzt. Wir wollen die Reformbill in England und die Veränderungen in der pyrenäischen Halbinsel nicht geltend machen, weil der Kongreß über die Verfassungen dieser Länder nichts entschied; desto tiefer hat aber die Juliusrevolution und der Wechsel der Dynastie in Frankreich die politische Schöpfung der Wiener-Kongreßakte erschüttert, und seither hat sie einen Stoß nach dem andern erlitten. Diese Akte hatte den deutschen Bund als einen Staatenbund, mit völliger Souveränität der einzelnen Staaten zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit, also mehr als einen völkerrechtlichen denn als

einen staatsrechtlichen Bund aufgestellt. Aber die frühern und spätern Bundestagsbeschlüsse, von Preußen und Oestreich diktirt, haben die Souveränität zerstört, tief in die Verfassungen der einzelnen Staaten eingegriffen und sie unter die Vormundschaft jener beiden Häupter gestellt, und als Frankreich kürzlich den letzten Rest deutscher Freiheit, der auf der neuesten Ministerversammlung in Wien untergeben soll, zu retten versuchte, erhielt es die schnöde Antwort: es habe sich nicht in den deutschen Bund zu mischen. Diese Akte hat die italienischen Staaten als selbstständige, unabhängige Staaten anerkannt. Aber Oestreich hat jeden Versuch derselben, ihre Verfassungen zu verbessern, vernichtet und ganz Italien seiner Suprematie (Oberherrschaft) unterworfen. Die Akte hat Belgien mit Holland zu einem Königreiche vereinigt, aber die Belgier haben sich mit den Waffen von Holland getrennt, und der neue Staat hat bereits eine ziemlich feste Basis gewonnen. Diese Akte hat förmlich und feierlich die Nationalität der Polen mit einer „eigenen, ihren Bedürfnissen angemessenen Verfassung" garantirt, und wer die unsäglichen Mühen kennt, welche die Lösung dieser Frage verursachte, wer weiß, wie Oestreich, England und Frankreich im Begriffe standen, um ihrer willen das Schwert zu ziehen: der wird gestehen, daß sie einen der wichtigsten Punkte des Kongresses bildete. Aber gleichwohl hat Rußland die Nationalität Polens vernichtet, und als England und Frankreich, mit Berufung auf den Wienerkongreß, Einsprache thaten, ihnen die Spitze des Degens hingehalten und ihnen schnöde geantwortet: sie haben sich in die Angelegenheiten Polens nicht zu mischen; ja es haben die zwei andern Garanten Polens — Preußen und Oestreich — sich durch einen Vertrag mit Rußland verbunden, um jeden Versuch der Polen, ihre Nationalität wieder zu gewinnen, mit Gewalt niederzuschlagen. Endlich könnte das kürzlich zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß nicht anders denn als eine Zertrümmerung der ganzen Grundlage der Kongreßakte betrachtet werden, wenn diese Zertrümmerung nicht schon vorher erfolgt gewesen wäre. Die Wiederherstellung des Gleichgewichts unter den Großmächten — diese alte europäische Frage — wurde bei jeder Verhandlung auf dem Kongreß auf das sorgfältigste beachtet; dieses Gleichgewicht droht aber durch jenes Bündniß in ein entschiede-

nes russisches Uebergewicht in Europa verwandelt zu werden, und es ist kein Zweifel, daß wenn 1815 in Wien Rußland beharrlich mit einem solchen Bündniß aufgetreten wäre, der Krieg, der schon bei der polnischen Frage auszubrechen drohte, allen Verhandlungen ein Ende gemacht hätte. Als nun kürzlich aber England und Frankreich dagegen Beschwerde führten, erhielten sie die schnöde Antwort, sie haben sich in die türkischen Angelegenheiten nicht zu mischen. Was ist also die Wiener-Kongreßakte anders, als ein veraltetes Papier? Die Lage der Staaten von Europa, die durch sie festgesetzt worden war, ist gänzlich verändert. Staaten sind vernichtet worden und neue entstanden; andere haben ihre Selbstständigkeit verloren und noch andere sind ihrer Auflösung nahe gebracht worden. Die meisten Großmächte haben nicht ein-, sondern zwei- bis dreimal die Kongreßakte verletzt. Auch die Verbindung der europäischen Staaten, wie sie zur Zeit jenes Kongresses bestand, ist aufgelös't, und es sind neue, auf ganz andern Grundsätzen beruhende Allianzen geschlossen worden. Beruft sich etwa noch eine Macht gegen eine schreiende Völkerverletzung auf den Wienerkongreß, so erhält sie den Bescheid, sie habe sich in diese Angelegenheit nicht zu mischen. Welche Kraft soll also noch jenem Staatenvertrage einwohnen, da alle Garantien desselben durchaus nicht respektirt werden? Staatsverträge, die bekanntlich ohnehin von sehr bedingter Dauer sind, haben nur Gültigkeit, so lange sie von den kontrahirenden Theilen anerkannt werden, weshalb derjenige Theil, der auf solche Verträge die Hoffnung seiner Rettung baut, sich an einem Balken hält, der ihn jeden Augenblick zerschmettern kann. Ist aber ein Vertrag so durchlöchert, wie die Wiener-Kongreßakte, so fällt er der Geschichte anheim und hat für die Wirksamkeit keine Bedeutung mehr. In keiner Epoche der neuern Geschichte, ausgenommen zur Zeit der Allgewalt Napoleons, war Europa so gänzlich ohne die Grundlage eines gültigen positiven Völkervertrags, als in der jetzigen; man möchte sagen, Europa sei in den Naturstand des Völkerrechts zurückgekehrt. Es ist also eine leere Anmaßung, einem System zu Ehren, das gar nicht mehr besteht, der Schweiz die Immobilität (Stillstand ihrer Entwicklung) aufnöthigen zu wollen.

II. Gesetzt aber auch, die Wiener-Kongreßakte sei noch in völliger Gültigkeit, so enthält sie gar nicht, was man so eifrig

von gewisser Seite her darin sucht, nämlich eine Gewährleistung der 1815ner Bundesverfassung oder eine Beschränkung des Verfassungsrechts der Schweizer.

Wir treffen hier auf die verwundbarste Stelle in dem Aufsatze des Herrn Professors Zachariä Durch fünf Punkte sucht er einen künstlichen Beweis herzustellen, „daß der bisherige Rechtszustand der Schweiz mit den Stipulationen (Vertragspunkten) der Wiener-Kongreßakte auf das genaueste verwebt sei, und daß mithin gegen eine wesentliche Umgestaltung des Schweizerbundes die Stipulationen dieses Vertrags geltend gemacht werden können." Ehe wir zur Prüfung dieses Beweises schreiten, müssen wir noch eine Bemerkung vorausschicken. — Uns kam es vor, als habe Herr Zachariä in einem geschichtlichen Irrthum (deren mehrere in seiner Schrift vorkommen) geschwebt; als habe er geglaubt, die 1815ner Verfassung sei von den alliirten Mächten geschaffen worden, und müsse nun natürlich auch von ihnen garantirt worden sein. Jenes ist aber durchaus falsch, wie aus dem neulichen Fund der geheimen Papiere in Bern, welche über diesen Gegenstand ein klares Licht verbreiten, erhellt. Die alliirten Mächte erklärten bei ihrem Eintritt in die Schweiz nur, daß die Mediationsverfassung, als ein Werk Napoleons, aufgehoben werden müsse; aber die Einrichtung der Kantonalverfassungen, so wie der Bundesverfassung, überließen sie den Schweizern selbst, vermieden wenigstens jeden Schein eines Zwanges auf das sorgfältigste. Die schweizerischen Aristokraten selbst waren es, welche durch Gewalt und Trug in Beiden die Herrschaft der gestürzten Vorrechte wieder zurückführten. Sogleich mehr davon. Nun zur Sache.

Die Wiener-Kongreßakte, insofern sie sich auf die Schweiz bezieht (v. Art. 75—84, die im Wesentlichen nur eine Wiederholung des Vertrags vom 20. Mai 1815, den die Schweiz am 27. Mai 1815 annahm, sind), erkennt die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz an, und sichert ihr unter gewissen Bedingungen eine immerwährende Neutralität zu. Unter diese Bedingungen rechnet Herr Zachariä auch die Aufrechthaltung des 1815ner Bundes, und schließt nun daraus, daß dieser Bund in der Wiener-Schlußakte gewährleistet sei. Da aber nirgends in dieser Schlußakte eine ausdrückliche Gewährleistung

jenes Bundes vorkömmt, so bedient er sich eines künstlichen Beweises, der aber keine Prüfung aushält.

Der Artikel 74, der wichtigste von allen, sagt: „Die Integrität (Unversehrtheit) der 19 Kantone, wie sie bei der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 als politischer Körper bestanden, ist anerkannt als Grundlage des schweizerischen Verbandes.

(L'integrité des 19 Cantons est reconnu comme base du système helvetique.) Der 75. Artikel fügt Wallis, Genf und Neuenburg als drei neue Kantone hinzu (sont réunis à la Suisse). Die folgenden Artikel bestimmen die Vertheilung des Bisthums Basel zwischen Bern und Basel, Zahlungen der neuen Kantone an mehrere alte, so wie an den Abt von St. Gallen, u. s. w., — lauter Artikel, die längst erfüllt sind, und die zur innern Beruhigung der Schweiz beitragen sollten, und daher, nebenbei gesagt, die eigentlichen Bedingungen waren, an welche die Neutralität geknüpft war. — Herr Professor Zachariä schließt nun:

1) „In dem Artikel 74 und 75 ist die Anerkennung von 22 Kantonen enthalten, als Grundlage des helvetischen Systems (Bundes), darauf beruht nun der Bundesvertrag von 1815. Wollte also die Schweiz diesen ändern und etwa eine Einheits-Republik an seine Stelle setzen, so wären jene Artikel verletzt." Aber er selbst schon schwächt diesen Beweis durch den Zweifel, den er aufwirft, ob jene Anerkennung bloß die Anerkennung eines faktischen Zustandes oder die Bedingung eines Vertrags sei. Zwischen beiden ist ein ungeheurer Unterschied. Im ersten Fall enthalten jene Artikel nur die Bezeichnung der einen kontrahirenden Partei (designatio personæ), was doch in jedem Vertrage nothwendig ist; der Sinn ist einfach: „Wir erkennen die Selbstständigkeit der Schweiz, das heißt der 22 Kantone, die gegenwärtig den Schweizerbund ausmachen, an"; der Sinn ist aber keineswegs: daß für immer in Zukunft der Schweizerbund aus 22 Kantonen bestehen soll. Im zweiten Falle würde eben das letztere ausgesagt; der Sinn des Artikels 74 wäre: „die Bedingung der Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz ist, daß sie von nun an in Zukunft aus 22 Kantonen bestehen soll, welche die Grundlage jener Bundesverfassung bilden müssen." Daß nur die erstere und nicht letztere Auslegung des Artikels 75 die allein richtige sei, daß dieser Artikel nur die Be-

zeichnung einer Thatsache und nicht eine Bedingung in sich schließt, läßt sich durch die stärksten Gründe, die es in solchen Dingen gibt, beweisen.

a. Der Ausdruck spricht nur eine einfache Anerkennung einer Thatsache aus, ohne Bedingung. Wenn der Fürst von Libanon den deutschen Bund anerkennen wollte, so könnte er sich ganz derselben Ausdrücke (nur mit Aenderung der Namen) bedienen, ohne daß es einem Menschen einfiele, er habe den Deutschen ihre Verfassung vorschreiben wollen. Wer mit der diplomatischen Sprache vertraut ist, muß eingestehen, daß wenn jener Artikel eine Bedingung hätte aussagen, wenn er mithin zur Beschränkung des Selbstgesetzgebungsrechts der Schweizer die Grundlage hätte festsetzen sollen, auf welcher der 1815ner Bund und in demselben Geist jeder andere zu errichten sei, daß alsdann nicht bloß zu der „Integrität" der Kantone auch ihre „Souveränität" hätte hinzugefügt werden, sondern daß auch der ganze Artikel eine andere Fassung hätte erhalten müssen, etwa folgende: „Die Integrität und Souveränität der 22 Kantone ist anerkannt, und diese sollen von nun an die Grundlage der schweizerischen Bundesverfassung bilden." In diesem Fall wäre das Verfassungsrecht der Schweizer allerdings auf gewisse Schranken, nämlich: die Grundlage des 1815er Bundes, begrenzt, dieser spezielle Bund selbst aber noch keineswegs gewährleistet worden, weil er nirgends ausdrücklich genannt ist, und in Verträgen die genauesten Bestimmungen Regel sind.

b. Diejenige Auslegung des Artikels 75, wonach derselbe eine Bedingung, nämlich die Beschränkung des freien Verfassungsrechts der Schweiz, enthalten soll, widerspricht auch allen Erklärungen und andern Verträgen der Alliirten aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, ja einer Stelle der Wiener-Schlußakte selbst. — Wir führen hier nur das Wichtigste an. Am 20. Dezember erklärten die Gesandten Lebzeltern und Capodistria in Zürich: „Die Alliirten würden sich nie in die innere Verfassung der Schweiz mischen; sie könnten aber auch nicht zugeben, daß dieselbe einem fremden Einflusse unterworfen bleibe. Sie würden ihre Neutralität von dem Tage an anerkennen, wo sie frei und unabhängig sein würde." Der § 6 des Pariser Friedens (vom 30. Mai 1814) sagte: „Unabhängig wird die Schweiz fortfahren, sich selbst zu regieren." Auf dem Wiener-

Kongresse gaben sich bekannte Aristokraten alle mögliche Mühe, die Alliirten zu bewegen, daß sie sich in die Verfassungsangelegenheiten der Schweiz einmischen und durch einen Machtspruch die Streitigkeiten der Kantone entscheiden sollten. (Siehe Klübers Akten des Wiener-Kongresses V. Bd. S. 158 ff.). Aber sie wiesen diese Aufforderungen zurück, und begnügten sich sowohl in dem Vertrage vom 20. März, als auch im Art. 84 der Wiener-Schlußakte, die „vertrauensvolle Erwartung“ (elles entendent avec toute confiance) auszusprechen, daß alle Kantone bald „dem von der Mehrheit der Stände frei abgeschlossenen Bundesvertrag beitreten werden.“ (acte de confédération conclue librement par la majorité de leurs co-états, auch nicht die leiseste Andeutung von Zwang.) Endlich beweis't auch die Beitrittsakte der Schweiz zur heil. Allianz (am 27. Jänner 1817) vollständig die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit. Alle diese Versprechungen und vertragsmäßigen Versicherungen von „Freiheit und Unabhängigkeit“ der Schweiz von ihrem „Recht der Selbstregierung“, von ihrer „frei abgeschlossenen Bundesverfassung“, wären nichts als verächtliche Lügen, wenn der Art. 75 eine Beschränkung des Verfassungsrech's der Schweiz ist.

2) Der zweite Grund, den Herrn Professor Zachariä für die Behauptung, die Wiener-Kongreßakte habe das Verfassungsrecht der Schweiz beschränkt, ist von dem Wort „Integrität“ (der 22 Kantone) hergenommen, das in dem Artikel 74 steht. Er leitet daraus den Schluß ab, daß dieser Ausdruck einem jeden Versuch, wodurch die Integrität (Unversehrtheit) der 22 Kantone aufgehoben würde, z. B. dem Versuch, eine Einheitsrepublik zu gründen — im Wege stände. — Allein das Gewicht dieses Ausdrucks ist schon durch unsere frühern Bemerkungen gefallen; es ist nur ein Wort in der einfachen Formel der Anerkennung des thatsächlichen Bestandes der Schweiz.

Will man aber ein Gewicht darauf legen, so muß man gestehen, daß jenes Wort nur eine Beschränkung der Eroberungslust von Bern (das bekanntlich damals gerne Waadt und Aargau verschluckt hätte) und der kleinen Kantone (welche Tessin, St. Gallen und Thurgau wieder in Vogteien verwandeln wollten, um die leeren Säcke der Strohjunker zu füllen) aussprechen sollte, aber weder auf die Verfassung irgend einen Bezug hat, noch auch den Fall betrifft, wann die einzelnen Kan-

tone, aus freiem Entschluß (nicht durch Zwang), ihr Kantonaldasein aufheben, und z. B. eine Einheitsrepublik gründen wollten. Eine Beschräncung dieses freien Entschlusses wäre gegen all' die oben angeführten Vertragsbestimmungen, welche der Schweiz die Rechte der Unabhängigkeit und Selbstregierung gewährleisten. Herr Professor Zachariä gibt das alles größtentheils zu, und muß es zugeben, und doch kann er sich nicht entschließen, ein solches durchaus nichtiges Beweismittel ganz fahren zu lassen. — Wenn er aber aus der „Integrität“ der 22 Kantone gar den Schluß ziehen will, daß die Spaltung des Kantons Basel in zwei Theile damit in Widerspruch stehe, so ist dieser Schluß ganz unrichtig, und es läßt sich die Unrichtigkeit aus dem schweizerischen Staatsrechte leicht nachweisen. Appenzell und Unterwalden sind auch in zwei Theile gespalten, und gelten doch nur als zwei, nicht als vier Kantone.

Wir haben nun die Hauptbeweise, welche Herr Professor Zachariä und alle diejenigen, welche das Selbstgesetzgebungsrecht der Schweizer durch die Wiener-Schlußakte beschränken wollen, vorbringen, in ihre Nichtigkeit aufgelös't. Nun wollen wir aber den Fall annehmen (dessen Unstatthaftigkeit wir aber erwiesen haben), der Artikel 74 enthalte wirklich eine Bedingung, und daraus die weitern Folgen ableiten.

Was ist der Inhalt jener Artikel, wenn sie als Bedingung betrachtet werden? „Die Grundlage der Bundesverfassung sollen bilden 22 Kantone“, und: „diese Kantone sollen unversehrt bleiben.“ Von der Souveränität dieser Kantone keine Sylbe; von der Gewährleistung des 1815er Bundes kein Wort. Wahrlich, auch die kühnsten Projekte eines Verfassungsraths würden diese Grundlage nicht überschreiten; sie böte ihm für den konstitutionellen Erfindungsgeist den weitesten Spielraum dar. Er möchte die Souveränität der einzelnen Kantone noch so sehr beschränken, die Stellvertretung auf der Tagsatzung noch so streng nach der Kopfzahl abmessen, nach Herzenslust zentralisiren und organisiren; ein Bundesgericht mit den weitesten Befugnissen schaffen: immer bliebe er auf jener Grundlage, wenn er nur keine Einheitsrepublik errichtete, woran im Ernst wohl kein Mensch in der ganzen Schweiz denkt; immer fänden die Stabilitätsmänner keinen Trost in jenen Artikeln gegen die Dekrete des Verfassungsraths.

Indessen haben wir gezeigt, daß dieser Fall nicht statt findet, daß jene Artikel keine Bedingung enthalten; wir haben gezeigt, daß die zwei Beweise, die man für die Annahme einer Bedingung vorbringt, unhaltbar sind. Um kein Haar besser ist 3) der dritte Beweis, den Herr Professor Zachariä für jene Annahme aufstellt, obgleich er ein großes Gewicht darauf zu legen scheint, weil er ihn immer wieder, und zwar in allen möglichen Wendungen, vorträgt. Wir wollen ihn in seiner größten Stärke aufstellen; seine Schwäche liegt dennoch offen zu Tage. „Die sämmtlichen Stipulationen der Wiener-Schlußakte, in Bezug auf die Schweiz, bilden ein Ganzes, und eine jede dieser Stipulationen muß in Beziehung auf den Gesammtzweck gedeutet werden. Dieser Gesammtzweck war: die Schweiz als eine europäische Macht zu konstituiren und zugleich die Stellung zu bestimmen, die sie in dem europäischen Staatensystem einnehmen sollte. Diese Stellung war aber bedingt durch den Grad der Bedeutung und das Maaß von innerer Kraft, die der Schweiz eingeräumt würden, und da kömmt bekanntlich sehr viel auf die Verfassung eines Staates an, indem z. B. ein enggeschlossener Bundesstaat mehr Stärke verleiht, als ein Staatenbund, und eine Einheitsrepublik mehr als ein Bundesstaat. Da nun die Wiener-Kongreßakte in Bezug auf die Schweiz die politische Bedeutung und Kraft derselben abmessen wollte, so schließt dieser Zweck mittelbar auch die Gewährleistung der 1815er Bundesverfassung in sich, obgleich sie nirgends ausdrücklich gewährleistet ist; eine Abänderung derselben darf also nicht ohne den Willen der Wiener-Kongreßmächte geschehen.“ So viel Schein dieser Beweis hat, so nichtig ist er. Jeder Leser sieht, er beruht auf einem Schluß und nicht auf einer Anführung ausdrücklicher Bestimmungen der Kongreßakte. Allein a) ein so wichtiger Punkt, wie die Gewährleistung einer Verfassung, muß, nach allen Regeln der Auslegung eines Vertrags, klar, bestimmt und ausdrücklich in den Stipulationen ausgesprochen sein, nicht aber erst durch einen Schluß herausgedeutet werden müssen. b) Die Voraussetzung selbst, worauf der Schluß beruht, nämlich: „Der Zweck der Kongreßakte sei gewesen, die politische Stellung, Bedeutung und Stärke der Schweiz unter andern Staaten abzumessen“, ist eine der schmachvollsten Zumuthungen gegen eine Nation, eine Zumuthung, die

mit der Unabhängigkeit einer Nation absolut unvereinbar ist. Die Bedeutung und das Gewicht eines Staates im Verhältniß zu andern hängt ab von der Benutzung seiner innern Hilfsquellen (Handel und Industrie); von der Stärke seiner Armeen, von seinen Bündnissen und großen Theils von seiner Verfassung. Ein freies Volk ordnet das alles nach seinem eigenen Willen, und schafft sich dadurch selbst seine Bedeutung und sein Gewicht im System der Nationen. Nur überwundenen und unterjochten Völkern und eroberten Ländern legt der Sieger in jenen Beziehungen Gesetze auf; Rom befahl Carthago, Mazedonien, Antiochien u. s. w., welche Verfassung, wie viel Truppen und Schiffe sie haben und welche Bündnisse sie schließen dürften; Napoleon diktirte dem unterjochten Preußen die Zahl seiner Krieger, bestimmte seine Allianzen, wachte mit Späheraugen über den Gang seiner Entwicklung und jagte die preußischen Minister, die seinen Argwohn erregten, über die Grenzen. Die Schweiz aber hat nie einen Vertrag von Unterjochten mit den Alliirten abgeschlossen, noch auch ihre Existenz oder Selbstständigkeit als Gnade (Concession) von ihnen empfangen. Die Wiener-Kongreßakte und alle andern Verträge, die wir früher angeführt haben, enthalten die volle Anerkennung ihrer Unabhängigkeit. Dieser dritte Beweis des Herrn Professors Zachariä beruht also auf einem historischen und völkerrechtlichen Irrthum.

Wir haben nun klar dargethan, daß die Wiener-Kongreßakte nicht nur keine Gewährleistung des 1815er Bundes enthalte, sondern auch überhaupt das freie Verfassungsrecht der Schweizer auf keine Weise beschränke; wir sind also mit unserm zweiten Hauptsatz zu Ende und gehen zu dem dritten Hauptsatze über.

III. Wenn aber auch die Wiener-Kongreßakte wirklich eine Beschränkung des Verfassungsrechts der Schweizer enthielte, so wäre ein Vertrag der Art an sich null und nichtig. Bei dem Beweis dieses dritten Hauptsatzes können wir am kürzesten sein; denn obgleich er der wichtigste von allen dreien ist, so beruht er dennoch auf Grundsätzen, die durch eine unwandelbare praktische Anwendung zu einem unbestreitbaren Ansehen im Völkerrecht gelangt sind. Der erste Theil dieses dritten Hauptsatzes begreift eigentlich zwei Fälle in sich, nämlich: a) den

Fall, daß in der Wiener-Kongreßakte wirklich das Recht der Schweizer, sich selbst zu konstituiren (ihr Verfassungsrecht), beschränkt sei; und b) den Fall, daß die Wiener-Kongreßmächte, nach einer willkührlichen Auslegung der Kongreßakte, erklären, eine solche Beschränkung sei darin enthalten. Herr Professor Zachariä nimmt diesen zweiten Fall ausdrücklich an, und bemerkt dabei: eine bloße solche Erklärung einer selbstständigen Macht sei rechtskräftig. (!!)

Jeder Leser sieht ein, daß, wenn schon der erste Fall, als die Urrechte einer Nation verletzend, ungültig ist, es der zweite, weit schimpflichere, Fall noch weit mehr sein muß. Denn wenn schon eine Nation aus Rechtsgründen nicht gebunden ist, *eine* Bedingung zu halten, der sie sich selbst unterworfen hat, so ist sie noch weit weniger gebunden, sich durch bloße willkührliche Deutung eine solche Bedingung auslegen zu lassen.

Alle Verträge zwischen Völkern, auch die, welche auf einer völlig freien Einwilligung beider Theile beruhen, sind nur von einer höchst bedingten Dauer und Gültigkeit; sie haben eine ganz andere Grundlage, als Privatverträge. Alle Verträge zwischen Völkern werden nur so lange gehalten, d. h. anerkannt, als sie dem Interesse der beiden kontrahirenden Theile angemessen sind. Sind sie das nicht mehr, so werden sie eben von demjenigen Theile, zu dessen Schaden sie gereichten, aufgelös't. „Ein Souverän, der das nicht thut," sagt Friedrich II., „ist ein Wahnsinniger."

Dieser Satz ist zu bekannt, zu sehr durch die ganze Geschichte bewährt, als daß er noch einer Erläuterung bedürfte. Dieses Schicksal hatte denn auch der Wiener-Kongreßvertrag vom Jahre 1815 (wie wir bei dem ersten Hauptsatz gezeigt haben), und die Schweiz ist nicht mehr daran gebunden, als andere Mächte. Es gibt aber auch Verträge zwischen Völkern, die in sich selbst null und nichtig sind, weil sie nicht ein Werk der freien Einwilligung zwischen beiden Theilen, sondern nur eine Folge der Gewalt sind. Das sind solche Verträge, welche die Urrechte einer Nation (ihre Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und ihr Selbstgesetzgebungsrecht) beschränken; es sind eigentlich Vernichtungsverträge, weil eine Nation, ohne jene Urrechte, keine Nation mehr ist. Der Sieger legt sie dem Ueberwundenen auf. Nur eine feige und gebrochene Generation er-

trägt ein solches Joch, eine muthvollere wirft es mit Abscheu von sich weg. Viele der größten Erscheinungen der neuern Geschichte — der Kampf der Portugiesen gegen Spanien, der Spanier, Preußen und Deutschen gegen Napoleon, der Polen gegen Rußland, — waren der bewaffnete Widerspruch gegen den Raub unveräußerlicher Rechte der Nationen — gegen Verträge der bezeichneten Art. Und ein solcher Vertrag wäre in Bezug auf die Schweiz die Wiener-Kongreßakte, wenn sie das Verfassungsrecht der Schweiz beschränkte; die Erklärung fremder Mächte aber, daß eine solche Beschränkung darin enthalten sei, wäre der Versuch, die Schweiz einem Vertrag der Art zu unterwerfen; — beides an sich null und nichtig. —

Wir haben hiemit unsere Kritik desjenigen Theils in dem Aufsatze von Herrn Professor Zachariä, welcher die Autonomie der Schweiz betrifft oder vielmehr in Frage stellt, beendigt. Wir würden sie, um der Beweisführung des gedachten Gelehrten willen, nicht so ausführlich behandelt haben; allein sie kann früher oder später zu einer praktischen Frage werden, und dann ist es wichtig, daß unsere Staatsmänner sich sogleich auf den richtigen Standpunkt stellen.

Dazu tragen aber Gelehrte an dem Pult in der Regel weit mehr bei, als die durch vielfache zerstreuende Arbeiten beschäftigten praktischen Politiker.

Ehe wir schließen, können wir nicht umhin, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der die Schwäche der ganzen Beweisführung des Herrn Professors Zachariä in das hellste Licht setzt. Wir wollen annehmen, die Behauptung wäre richtig, daß durch den Wienerkongreß die Grundlage des 1815er Bundes garantirt und sanktionirt worden wäre: was würde daraus folgern, wenn die Schweiz sich eine andere Verfassung gäbe, die auf einer ganz andern Grundlage beruhte? Offenbar, daß die alliirten Mächte, welche die Wiener-Kongreßakte unterschrieben haben, befugt wären, gegen eine solche Veränderung Einsprache zu thun (ob die Schweizer verpflichtet wären, darauf zu achten, ist eine andere Frage, die wir schon mit **Nein** beantwortet haben), und etwa erklären könnten, daß sie die Anerkennung der Schweiz im Jahre 1815 an jene Verfassungsbedingung geknüpft hätten. Denn gerade um die **Anerkennung** der Schweiz als einer freien und selbstständigen

Macht handelte es sich zu jener Zeit. So schließt aber Herr Professor Zachariä nicht, — und es erhellt daraus aufs Klarste, wie wenig er selbst der Richtigkeit seiner Behauptung traut, der Wienerkongreß habe das Selbstkonstituirungsrecht der Schweizer beschränkt. Er schließt (S. 27), daß in einem solchen Falle zwar nicht folge, daß die hohen europäischen Mächte, welche die Schlußakte unterzeichnet haben, gegen eine solche Verfassungsänderung Einsprache thun könnten, wohl aber — daß sie nicht länger gebunden seien, die Neutralität der Schweiz in einem Kriege zu respektiren. Herr Professor Zachariä zieht also den schwächsten Schluß aus den Prämissen, warum? weil er selbst in den stärkern Schluß gar kein Vertrauen setzt, und warum das? weil die Prämissen falsch sind. Hätte er nun die schweizerischen Verträge etwas genauer gekannt, so würde er auch jenen schwachen Schluß nicht einmal gezogen haben. Denn in dem merkwürdigen Vertrage vom 20. November 1815 in Paris wurde ganz einfach, ohne die entfernteste Beziehung auf die innern Verhältnisse der Schweiz, die immerwährende Neutralität dieses Landes aufs neue garantirt und als Grund eine Bestimmung aufgenommen, die abermals das ganze Gebäude des Herrn Professor Zachariä über den Haufen wirft, „weil die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einflusse (also auch natürlich auf die Verfassung) dem wahren Interesse von ganz Europa entspreche.“

Die Schweiz steht also überall auf ihrem guten Recht, mag man auf Verträge zurückgehen oder zu den ursprünglichen und natürlichen Rechten selbstständiger Staaten. Ob sich nicht Fälle ereignen können, wo man ihr dieses gute Recht streitig macht, ist eine andere Frage. — Man hat es schon versucht; mit edelm Trotz hatte damals der Tagsatzungspräsident Heß von Zürich diese Versuche abgewiesen. Man kann es wieder versuchen. Treffend sagt darüber Dr. Casimir Pfyffer: „An einer „servilen Partei, welche die Schweiz gern wieder zu einem Antichambre der großen Mächte herabwürdigen möchte, fehlt es „nicht. In allen solchen Fällen möchten wir unsere Staats„männer an die geschichtliche Lehre erinnern: Die moralische „Kraft eines Volkes ist es, worin die Bürgschaft seiner Freiheit „und Unabhängigkeit beruht; diese moralische Kraft ist aber un„zertrennlich von der unbefleckten Nationalehre und dem rein

„erhaltenen Gefühle der Selbstachtung. Nicht physische Verluste, nicht eroberte Hauptstädte, geschlagene Armeen, brennende Dörfer sind es, die ein Volk ruiniren; aber das demüthigende und niederdrückende Gefühl, seine Nationalwürde geschändet und sich schimpflicher Bedingung geduldig unterworfen zu haben, entmannt ein Volk und macht es zum Ueberwundenen, noch ehe das Eisen des Feindes in seinen Flanken sitzt. Und diese moralische Beknechtung geht in der Regel durch treulose diplomatische Unterhandlungen der physischen Unterjochung voraus.

„Die ganze Hoffnung Griechenlands in dem zweiten persischen Kriege schwamm auf einer Flotte; keine Tagreise von Rom wurden die römischen Armeen von Hannibal vernichtet; die Schweiz kämpfte in ihrem Herzen, bei Morgarten, Laupen, zu Sempach und Näfels für ihre Freiheit; Friedrich der Große konnte mehr als einmal nur noch den Fleck Erde, wo er eine Schlacht lieferte, sein Eigenthum nennen; ganz Spanien war mit Napoleonischen Armeen überschwemmt: und dennoch haben alle diese Völker zuletzt gesiegt, weil sie den heiligen Born hoher Empfindungen, die unbezwingbar machen, rein bewahrten. Aber alle diese Völker sind verrätherischen Unterhandlungen erlegen, die ihren Muth und ihre Thatkraft gebrochen hatten. Die Schweiz steht jetzt neu geboren da; sie hat die Fesseln abgeworfen. — Trete sie jetzt auch jeder fremden Macht, mit dem vollen Bewußtsein ihrer Rechte und Ehre, und mit dem festen Entschluß, kein Atom von beiden aufzuopfern, entgegen.“ —

Literatur.

Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur. Fünfundzwanzigstes Heft. Leipzig, F. A. Brockhaus. Artikel: Schweizerische Eidgenossenschaft.

In obigem Artikel ist eine Beschreibung des Zustandes der Schweiz vor dem Jahr 1798 und seither *enthalten*, in kurzen, aber treffenden Zügen. Die letzten drei ordentlichen Tagsatzungen werden folgendermaßen geschildert.

Pag. 299. **Ordentliche Tagsatzung von 1831.**

„Am 4. Juli trat die ordentliche Tagsatzung in Luzern zusammen; bei der Begrüßung, die von dem Bundespräsidenten auf eine passende Weise eingeleitet wurde, wichen die Ansichten über die neuern Ereignisse in der Schweiz auf mannichfaltige Weise ab; die einen verriethen schöne Hoffnungen, während bange Besorglichkeit die andern erfüllte; die einen lobten und billigten die neuen Erscheinungen, während die andern den heftigsten Tadel darüber ergossen. Zürichs Gesandter, Muralt, sprach sich über die Verfassungsreformen dahin aus, das Opfer sollte von einem Theile hochherzig gebracht, von dem andern freundschaftlich angenommen werden. Auch daß das überall locker gewordene Band enger geknüpft werden möchte, ohne die Souveränität der Kantone zu vernichten, wünschte Zürich. Bern, in dessen Namen Diesbach, ein Glied des gefallenen Patriziats, sprach, grüßte aus redlichem, aber tief bekümmerten Herzem, denn es scheine das bescheidene Glück zu weichen und aus dem Vaterlande ein Schauplatz wilder Leidenschaften

zu werden. Der Gesandte von Uri, Lauener, eiferte gegen die neuen Verfassungen und gegen die Preßfreiheit, und sprach von geheimen leitenden Gesellschaften. Auch der Gesandte von Schwyz, Reichlin, jammerte und klagte über die Preßfreiheit, welche das alte gefreite Land Schwyz nicht mit Angriffen verschone. Unterwalden versicherte, Anderhaldens und Winkelrieds Enkel würden nie aufhören, zu Allem mitzuwirken, was nach ihrer Ueberzeugung dem Vaterland frommen könnte. Das Volk von Unterwalden, seit 300 Jahren sich glücklich fühlend, wünsche nichts sehnlicher, als daß aus den Wirren, die seit einem Jahre die Eidgenossenschaft gefährdeten, für diese gleiches Glück hervorgehen möchte. Hauser, der Gesandte von Glarus, äußerte Besorgnisse über die Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlandes, und wünschte, daß Dauerhaftes und Hirngespinnste möchten geschieden werden. Der Gesandte von Zug, Sidler, einer der freisinnigsten und ausgezeichnetsten Volksredner, erinnerte, bei größerer Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten nicht sogleich Gefahr zu wittern, und das Volk sei in seiner großen Mehrzahl gut: nicht seinen Geist zu lähmen, sondern zu heben sollte man trachten; dann würde die größere politische Regsamkeit dem Vaterlande und den höhern Zwecken der Menschheit gedeihlich sein. Wer aus dem Gange der Weltgeschichte wüßte, wie das Böse stets und überall sich rächt, der sehe getrost in die Zukunft und halte fest an dem Glauben, das Gute müsse siegen und Despotie und Freiheitsunterdrückung schwinden; ob mild und allmählig, ob blutig und furchtbar, sei Gott bekannt. Aber immerhin habe das Vaterland dringende Ursache, auf der Hut zu sein und sich auf jeden Wechsel vorzubereiten. Die Freiheit der Schweiz habe auf Schlachtfeldern Wurzel gefaßt; dort rette sie sich im Nothfalle. Nicht Rettung auf Kunstwegen der Diplomatie und Politik würde gelingen; aber freier Sinn, Vaterlandsliebe, Gefühl des klaren Rechts, Begeisterung in Verbindung mit der Natur des Landes sei es, was Rettung bringen könne. Die Gesandtschaft von Freiburg, Schaller findet, daß der Bundeseid alles enthalte, was das Vaterland in Zeiten der Noth retten könne; man dürfe nur den Muth nicht verlieren. Solothurns Gesandter, Glutz-Blotzheim, freut sich, daß das Solothurner Volk sich des Vollgenusses seiner Rechte und Freiheiten würdig zeigt; er bedauert die allzugroße

Schlaffheit des Bundes und die allzugeringe Kraft der Tagsatzung; aber Wünsche für größere Zentralisation müßten mit Mäßigung und Aufrichtigkeit vorgetragen werden. Der Gesandte von Basel, Laroche, hofft, daß er mit der tröstlichen Ueberzeugung heimkehren könne, der Zustand des Vaterlandes sei beruhigender als je. Schaffhausens Gesandter, Meyenburg, macht aufmerksam, wie tröstlich es sei, daß bei aller Verschiedenheit der Meinungen doch die Behauptung der Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes über allen Meinungskampf erhaben scheine. Der Gesandte von Appenzell, Doktor Eugster, drückte freudige Gefühle aus; nicht in gelehrten Phrasen, einfach, treu und bieder laut des Appenzeller-Landes Bundesgruß, treu und offen, des Landes Sitte gemäß; die Appenzeller hätten ihrer Väter Heldenthaten nicht vergessen, im Nothfalle würden sie ihrem Vorbilde folgen mit festem Willen und Entschluß. Dieser feste Wille und Entschluß sei des Appenzellers schönste Ordensdekoration, die er nicht auf dem Herzen, sondern anspruchslos im Herzen trage. Die Zeiten seien bewegt, deswegen aber zittere Niemand. Man solle nur nicht vergessen, sich selbst auch zu bewegen; man solle im Buche der Zeit lesen und ihre Lehren nutzen. Der Gesandte von St. Gallen, Baumgartner, nachdem er die Versicherung gegeben, daß sein Stand sich stets bemühen werde, seinen Verpflichtungen gegen den Bund nachzukommen, drückte sich so aus: „Verhehlen wir uns nicht, eine neue eidgenössische Welt umgibt uns, und was noch nicht neu geschaffen, geht der neuen Gestaltung mit raschem Schritte entgegen. Des Volkes Führer und Rathgeber sind es aber, auf denen zunächst die Pflicht haftet, im Geiste der Zeit, der trotz aller Mißkennung der Geist des Volkes ist, die gebieterischen Forderungen des Staatswohls in ihrem ganzen großen Umfange zu erfassen, ihre Erfüllung anzubahnen, zu leiten, zu sichern.“ Der Gesandte von Graubünden, Sprecher, äußerte, wie der rhätische Bund seit dem Untergang der römischen Republik, so bestehe er noch auf den Grundsätzen der Volkssouveränität frei und glücklich; er freue sich, in den andern Ständen die Verfassungen volksthümlicher gestaltet zu sehen, und wünsche und hoffe von dem momentanen Zwist keineswegs dauernde Störung des Glücks und der Eintracht unter seinen Mitständen. Aargau's Gesandter, Dr. Bertschinger, freut sich, daß das aargauische

Volk nach überstandenen Wirren sich unter das Panier einer aus ihm hervorgegangenen Verfassung gereiht habe. Auch Aargau sei fest entschlossen, fest am Bunde zu halten, ihn mit Gut und Blut schützen zu helfen, und zu kräftiger Zusammenziehung der allzulockern Bande, wie zu Allem, mitzuwirken, was das Vaterland im Innern und nach Außen kräftiger und einiger machen könne. Die Gesandtschaft von Thurgau, Dr. Merk, warf einen Blick auf die Feinde der Reformen. In politischen Meinungskämpfen wolle ein freies Volk keine Verbrechen sehen. Bei ihm soll die Ueberzeugung allein gelten, nicht die Gewalt. Man könne übrigens mit freudigem Gefühle auf jene Augenblicke zurücksehen, wo die Regierung keine Gewalt mehr, das Volk alle hatte, ohne sie zu mißbrauchen. Damit möchten sich Die trösten, welche glaubten, es gebe außer ihnen kein Heil, Jene, die nicht für möglich hielten, daß, was geschah, ohne Einfluß des Auslandes geschehen sei, Jene, die das Streben des Schweizervolkes nach größerer Freiheit und Selbstständigkeit sogar Verbrechen nannten. Tessin verspricht, treu seine Bundespflicht zu erfüllen; ebenso Waadt, das an allem Theil nehmen will, was dazu dient, die Unabhängigkeit und Freiheit des Landes zu befestigen. Der Gesandte von Wallis, Stockalper, eiferte gegen den Gedanken an eine größere Zentralität der Schweiz, gegen den Idealismus und Liberalismus, der nicht aufhöre zu reformiren. Neuenburgs Gesandter ist der Ansicht, daß die Verhältnisse nach Außen beruhigender geworden, und Genf betrachtet die Neutralitätserklärung als die Richtschnur, nach welcher die Tagsatzung handeln soll.

Neben den laufenden Geschäften, unter denen dem Militärwesen große Aufmerksamkeit gewidmet wurde, bildete die Revision des Bundesvertrages die Hauptfrage auf der Tagsatzung. Schon bei der Uebernahme der Bundesangelegenheiten durch den Vorort Luzern hatte Dr. Casimir Pfyffer, einer der talentvollsten Advokaten des Kantons, der, auf deutschen Universitäten gebildet, die Fahne des Junkerthums verließ und mit seinem scharfen und treffenden Verstande der Sache der Volksfreiheit diente, und dessen Stimme unter den freisinnigen und gebildeten Männern der Schweiz von Gewicht war, durch seinen „Zuruf an den Eidgenössischen Vorort“ diesen Gegenstand angeregt. „Die Epoche, in der wir stehen,“ sagte er darin, „ist die

Epoche einer großen Krise; sie kann die ruhmvolle Aera einer herrlichen Wiedergeburt, sie kann aber auch die schmachvolle Zeit innerer Zerrüttung und äußerer Ohnmacht des Vaterlandes werden. Welche hohe Pflichten legt eine solche Zeit dem Vororte auf! Begreift derselbe und hält er mit standhaftem Willen die große Aufgabe fest, welche der Geist politischer und sittlicher Emanzipation in Europa und die verwickelten Verhältnisse der europäischen Mächte der Eidgenossenschaft vorlegen, so ist es bei dem bedeutenden Einfluß, welchen die Bundesakte troß ihren Mängeln dem Vororte gewährt, unmöglich, daß diese verhängnißvollen Jahre vorübergehen, ohne daß aus ihrem Schooße das Vaterland einen reichen Segen von Wohlthaten empfange." Das vorgesetzte Ziel der Bewegungen sucht er in Einrichtung freier Repräsentativverfassungen in den einzelnen Kantonen und in einer dadurch bedingten höhern, intellektuellen, sittlichen und industriellen Entwicklung des Volkslebens, in Gründung einer wahrhaften Bundesverfassung nach der Idee eines Bundesstaates, dadurch Erhöhung der Nationalkraft im Innern und Erhebung der Eidgenossenschaft zu größerer Würde und Bedeutung unter den übrigen Staaten. Diese Schrift erregte den Zorn der Aristokraten im höchsten Grade; sie verdächtigten den Verfasser, als wollte er das alte helvetische Einheitsystem wieder herbeiführen, welches bei der Mehrzahl des Volkes noch in schlechtem Andenken steht, und nöthigten ihm eine Vertheidigung seines „Zurufes" ab, worin er die Feinde der größern Zentralisirung der Schweiz siegreich aus dem Felde schlägt und nachweis't, wie ungegründet der seinem „Zurufe" gemachte Vorwurf sei. Im Schooße der Tagsatzung hatten Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, denen später das regenerirte Bern beitrat, die Revision der Bundesakte betrieben. In mehreren beredten Vorträgen wurde deren Nothwendigkeit klar und einfach nachgewiesen, und am Ende der Berathung von 12 Ständen beschlossen, „die Frage über die Revision des wirklich bestehenden Bundesvertrags fällt ad referendum et instruendum in den Abschied." Nur Uri, Schwyz Unterwalden und Wallis wollten sich in keiner Weise auf diesen Gegenstand einlassen, der nun, nachdem er von den Großen Räthen der einzelnen Kantone berathen, auf der nächsten ordentlichen Versammlung der Tagsatzung wieder be-

handelt werden mußte. Außerdem beschäftigten die Zerwürfnisse im Kanton Schwyz, der Zustand Basels und die im Kanton Neuenburg ausgebrochenen Unruhen die Tagsatzung aufs Lebhafteste. Bei dieser Gelegenheit entwickelten sich am augenscheinlichsten ihre Schwäche und ihre Schwerfälligkeit in der Behandlung der höchsten Interessen des Volks, so wie die Böswilligkeit und geheimen Umtriebe der Feinde der Reform im Geiste der allgemeinen Freiheit und Rechtsgleichheit, welche noch festen Fuß in der obersten Bundesbehörde gefaßt hatten. Da der innere Bezirk von Schwyz sich beharrlich weigerte, dem Begehren der äußern Bezirke, eine auf Rechtsgleichheit gegründete Verfassung zu entwerfen, nachzugeben, erwählten die Letztern eine provisorische Regierung, und erklärten die Trennung auf so lange, bis ihr Wunsch gewährt wäre. Der Vorort und die Tagsatzung erschöpften sich in friedlichen Vermittlungsversuchen, die aber alle fruchtlos blieben, indem die Oligarchen im Flecken Schwyz, um ihre Herrschaft besorgt, jeder Stimme der Vernunft Trotz und taube Ohren entgegenstellten. Eben so fruchtlos waren alle Bemühungen der Tagsatzung, die Wirren im Kanton Basel zu beseitigen; umsonst beschäftigte sie sich in 45 Sitzungen mit den Baseler Angelegenheiten, umsonst schickte sie wiederholte Repräsentanten, welche Friede und Ordnung wieder herstellen und das Ansehen der Tagsatzung aufrecht erhalten sollten; es war ihr nicht einmal möglich, die in der Stadt herrschende Faktion zu einer vollständigen Amnestie zu bewegen; diese wollte nur unbedingte Unterwerfung unter ihren Willen, und wurde heimlich und offen von den Aristokraten zu solchem Festhalten ermuntert; dagegen beharrten die Führer des Landvolks eben so fest auf dem Verlangen gleicher Rechte, und fanden eine mächtige Stütze in der Sympathie des ganzen Schweizervolks, das sich immer lauter gegen Basel erklärte und sogar nicht abgeneigt war, im Interesse des Landvolks einen bewaffneten Zug gegen die Stadt zu unternehmen. Eben so wenig erfreulich waren die Resultate, welche die Tagsatzung aus ihrer Vermittlung in den Angelegenheiten Neuenburgs zog. Sie löſ'te sich in ihrer 79sten Sitzung am 27. Dezember auf, ohne dem Lande die Ruhe gesichert und den von ihr gehegten Erwartungen entsprochen zu haben.

Pag. 306. **Ordentliche Tagsatzung im Jahr 1832.**

So war der Stand der Dinge, als die Tagsatzung sich zu ihren ordentlichen Sitzungen im Juli 1832 versammelte. Präsident derselben war Schultheiß Eduard Pfyffer. Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, Genf und Tessin hatten größtentheils freisinnige, mit dem Vertrauen des Volkes umgebene Männer abgeordnet. Die demokratischen Kantone waren bis auf Appenzell und Zug durch entschiedene Freunde des Alten vertreten. Die Begrüßungsrede des Präsidenten war gemäßigt, ernst und gedankenreich; in dem vorörtlichen Berichte gab er eine klare Uebersicht der Verhältnisse und der Lage des Vaterlandes. Er deutete in schwachen Ausdrücken auf die Wirren im Kanton Basel hin, enthüllte unumwunden, daß die Ursache der Unfähigkeit der Tagsatzung, ihrer Bestimmung ganz zu entsprechen, in dem Bundesvertrage von 1815 liege, und erkannte die Nothwendigkeit, die Wehrmittel zu vermehren. Bei der Entbietung des eidgenössischen Grußes sprachen sich beinahe alle Kantone kräftig für die Behauptung der Unabhängigkeit, Freiheit und Ehre der Schweiz aus. In der zweiten und dritten Sitzung wurde über die Zulassung der Gesandten der äußern Bezirke von Schwyz und der Landschaft Basel berathen, und trotz den kräftigen Erörterungen der freisinnigen Kantone beschlossen, die Gesandtschaft des innern Bezirks Schwyz, ohne den fernern Berathungen über die Hauptfrage vorzugreifen, allein anzuerkennen, und hinsichtlich der Landschaft Basel in Entscheidung bis zur Behandlung der Hauptfrage zu verschieben. Beide protestirten gegen die Beschlüsse der Tagsatzung. In der sechsten und siebenten Sitzung wurden die Angelegenheiten des Kantons Schwyz berathen, und mit 16½ Stimmen ein Vermittlungsversuch beschlossen und zu Vermittlern die Herren Zgraggen aus Uri, Sidler aus Zug und Schaller aus Freiburg gewählt, welche am 1. August in Zug mit acht Abgeordneten der äußern, und acht der innern Bezirke und zwei von Gersau zusammentreten und verhandeln sollten. Sie giengen ohne allen Erfolg wieder auseinander, weil sich die Abgeordneten des alten Bezirks in nichts einlassen wollten, und Einer sogar gegen Schaller bemerkte: In weniger als zwei Monaten werde schon eine fremde

Macht die Ordnung in der Schweiz wieder herstellen; er halte die Mühe der Herren Vermittler für eben so unnöthig, als allfällige Verfassungsarbeiten im Kanton Schwyz. In der neunten Sitzung am 16. Juli kam in der Tagsatzung die Revision der Bundesverfassung zur Sprache. Die Adressen aus den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Aargau und Zürich, welche von den politischen Vereinen ausgiengen und eine Revision der Bundesverfassung durch einen aus dem Schweizervolke gewählten Verfassungsrath und Vorlegung des Entwurfs zur Sanktion des Volkes verlangten, wurden verlesen. Dann empfahl der Präsident ernste, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Behandlung. Der Bürgermeister Hirzel von Zürich eröffnete das Votum seines Standes. Er sprach entschieden für die Revision. „Verhehlen wir uns nicht," heißt es unter anderm darin, „daß gerade durch die Art, wie die oberste Bundesbehörde zusammengesetzt ist, mehr das Interesse der einzelnen Stände, als das Nationalinteresse sich repräsentirt findet, daß uns eine aus dem Zutrauen und Willen der Eidgenossen hervorgegangene vollziehende Gewalt gebricht; daß Ordnung und Ruhe im Innern nicht hinreichend gesichert sind, da ein Bundesgericht bei Zerwürfnissen mangelt. Zürich hat den entschiedenen Willen, die Bundesrevision zu bewerkstelligen, indem es dadurch nur eine Pflicht erfüllt, die ihm seine Verfassung auferlegt; denn diese von 40,000 Bürgern aus freiem Willen angenommene Verfassung spricht es aus, daß Zürich auf kräftigere Vereinbarung der Kantone hinwirken soll." Die meisten übrigen Kantone sprachen im Sinne Zürichs für eine Revision der Verfassung; selbst diejenigen, welche entgegen waren, nahmen ihre Gründe nur von der bewegten Zeit her; der einzige, der sogar in der Schwäche der Bundesverfassung eine Garantie für die Schweiz sah, war Chambrier, der Abgeordnete Neuenburgs. In der folgenden Sitzung stimmten für die Einleitung der Bundesrevision Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Genf, Waadt, Thurgau, Graubünden, Basel, Freiburg, Bern, Luzern und Appenzell-Außerrhoden. In eine Revision wollten nicht eintreten Uri, Unterwalden, Zug, Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden. Die Gesandten von Glarus, Tessin und Wallis bezogen sich lediglich auf ihre abweisenden Abstimmungen. An der Wahl der Commission für die Bun-

desrevision nahmen 16 Stände Theil; gewählt wurden Eduard Pfyffer von Luzern, Hirzel von Zürich, Tavel von Bern, Zgraggen von Uri, Heer von Glarus, Sidler von Zug, Schaller von Freiburg, Munzinger von Solothurn, Baumgartner von St. Gallen, Planta von Graubünden, Meyenburg von Schaffhausen, Tanner von Aarau, Rossi von Genf, Monnard von Waadt und Chambrier von Neuenburg, für den das Loos gegen Eder von Thurgau entschied. Als Uri der Revision fremd bleiben wollte, wurde an die Stelle seines Gesandten Mörikofer von Thurgau gewählt. Diese Männer wurden mit der Bearbeitung eines Entwurfs einer neuen Bundesverfassung und der Art und Weise ihrer Sanktion durch das Volk beauftragt.

Nächst der Bundesrevision und den allgemeinen Wehranstalten, welchen stets eine große Sorgfalt gewidmet wurde, beschäftigte sich die Tagsatzung am meisten mit den Wirren im Kanton Basel. Nachdem alle Mittel zur Herbeiführung einer Vereinigung der getrennten Kantonstheile auf den natürlichen Grundlagen einer von Allen anerkannten, die Rechtsgleichheit garantirenden Verfassung erschöpft, und sowohl von der trotzig auf ihrem vermeintlichen Rechte beharrenden Stadt, als von der Landschaft, die durch den lang andauernden Widerstand gegen die Stadt Basel in ihrem Vorsatz erstarkte, vereitelt waren, faßte die Tagsatzung den Beschluß, die öffentliche Verwaltung des Kantons in zwei besondere Gemeinwesen zu trennen. Zu der einen Abtheilung sollte Basel mit den ihm treu gebliebenen 11 Gemeinden, zu der andern die 46 Gemeinden der Landschaft gehören, welchen der Große Rath von Basel selbst durch den Trennungsbeschluß vom 22. Februar die Verwaltung entzogen hatte. In 12 andern Gemeinden, die noch zweifelhaft waren, sollte abgestimmt werden, ob sie bei der Stadt Basel bleiben oder zur Landschaft übertreten wollten, welche bereits eine Verfassung entworfen und beschworen, ihre Behörden eingesetzt und ihre Verwaltung organisirt hatte. Sieben derselben verbanden sich mit Liestal und fünf entschieden mit schwacher Majorität für die Stadt. Dann sollte unter einem eidgenössischen Schiedsgerichte eine billige Ausscheidung und Vertheilung des Staatseigenthums statt finden, und beide Kantonstheile sollen in der Tagsatzung durch eine halbe Stimme vertreten werden. Gegen die Beschlüsse der Tagsatzung verwahrte sich

die Stadt Basel, und Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, schon lange im Interesse der Basler Faktion, gaben eine förmliche Protestation zu Protokoll. Aber mit fünfzehn Stimmen wurde über alle diese Protestationen zur Tagesordnung geschritten und den eidgenössischen Kommissarien im Kanton Basel befohlen, die Beschlüsse ohne weiters zu vollziehen und nöthigenfalls von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen. Die Entscheidung der Angelegenheiten des Kantons Schwyz wurde wieder auf die nächste Tagsatzung verschoben, doch der Status quo anerkannt und beiden Theilen der Landfriede geboten. Am 9. September, in der 56sten Sitzung, beendigte die Tagsatzung ihre ordentlichen Verhandlungen und gieng auseinander. Noch vor ihrer Auflösung protestirten Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg gegen das Garantiekonkordat der sieben Kantone, die aber klar nachwiesen, daß in demselben nichts enthalten sei, was die Rechte des Bundes verletze. Die Resultate der Tagsatzung befriedigten keinen Theil; offenbar gebrach es an Energie auf der einen und an gutem Willen auf der andern Seite; die Urkantone äußerten sich stets bitter und feindselig gegen die neuen Verfassungen, und ergriffen jede Gelegenheit, um ihrem Grolle Luft zu machen, wie bei der Berathung über die Eidesformel für die eidgenössischen Offiziere, wo endlich Tavel, dem Gesandten Berns, die Geduld brach, und er erklärte, Bern sei des Hohns müde; Uri solle nicht glauben, daß Bern von ihm Stabilität seiner Verfassung erwarte, aber das fordere Bern, daß ihm Uri nicht zumuthe, erklärte Feinde seiner neuen Verfassung im eidgenössischen Generalstabe zu wissen, und das glaube Bern, daß seine Stimme in militärischen Dingen noch so viel gelten sollte, als die von Uri, welches dazu ungefähr so viel Kreuzer bezahle, als Bern Kronenthaler, und neben 5824 Bernern 236 Mann in's Feld schicke.

Pag. 314. **Ordentliche Tagsatzung im Jahr 1833.**

Die ordentliche Tagsatzung versammelte sich am 1. Juli wieder in Zürich, während die dissentirenden Stände in Schwyz zusammentraten. In dem sogenannten eidgenössischen Gruße wurde besonders von Zürich und Luzern eindringlich zur Ein-

tracht ermahnt; letzteres vorzüglich sprach durch Schultheiß Pfyffer in versöhnendem Sinne: „Während ich von Eintracht und den daraus hervorgehenden Vortheilen spreche," so schloß er, „blicke ich mit Schmerz und Wehmuth auf die Lücken, auf die leeren Plätze unter uns. Wo sind Luzerns älteste Bundesgenossen? Befangen von Irrbegriffen, halten sie sich in einem so wichtigen, entscheidenden Momente fern von uns. Lasset uns ihr Benehmen bedauern, aber ihnen nicht grollen. Der Geist ihrer Väter wird nicht ganz von ihnen gewichen sein, und freudig werden sie bald wieder zu uns zurückkehren. Bis dann seien stets ihnen ihre Plätze und unsere Herzen offen. In Tells und Stauffachers Söhnen werden wir immer liebe Freunde und Bundesgenossen erkennen." Bern dagegen meinte, es sei dringender, zu handeln, und zwar in dem Sinne, daß die legitime Tagsatzung den Sarnern gegenüber zeige, daß sie auch etwas verwirklichen könne. Bern strebe vorwärts; für seine freisinnige Verfassung gebe das Berner-Volk Gut und Blut; wenn nicht bald eine Bundesverfassung zum Abschluß komme, so werde Bern sich an die Stimme des Volkes anschließen und mit demselben auf andere Weise zu einem Abschluß über eine neue Bundesverfassung zu kommen trachten.

Während in Zürich von der Tagsatzung über das Wehrwesen, neue Vermittelungsversuche und andere laufende Geschäfte verhandelt wurde, verwarf das Volk des Kantons Luzern, von der Geistlichkeit und den Radikalen gehetzt, am 7. Juli die neue Bundesverfassung. Sogleich zeigte sich großer Jubel unter den Aristokraten und Römlingen; der „Waldstätter-Bote" forderte ungescheut das Volk zur Rebellion gegen seine Regierung auf, und manche Zeichen verkündigten, daß der Sarner-Bund offene Reaktion gegen die neue Ordnung der Dinge beabsichtige. Diese begann im Kanton Schwyz. Daß ein allgemeiner Plan zu Grunde lag, mag kaum bezweifelt werden; obgleich die Sarner-Verbindung nach mißlungener That alle Leitung und Theilnahme standhaft läugnete. Küßnacht, am Fuße des Rigi, wo Tells Pfeil an Landvogt Geßler Rache nahm, wurde zum ersten Schauplatz erkoren. Die Gemeinde hielt zu den äußern Bezirken; Anhänger des alten Landes erregten Unruhen, wurden aber von der Gegenpartei überwältigt. Darauf, am 30. Juli, erschienen zwei Abgeordnete von Arth und boten ihre

Vermittlung an, mit der Erklärung, daß, wenn sie nicht angenommen würde, Truppen von Schwyz einrücken sollten. Die Behörde wies sie ab und berichtete eilig nach Luzern, welches den Schultheiß Amrhyn abordnete und seine Grenzen deckte. Altschwyz hatte unterdessen seine ganze Truppenmacht in Arth anderthalb Stunden von Küßnacht zusammengezogen, daselbst seine Häuptlinge versammelt, um unter der Anführung des eidgenössischen Obersten Abyberg einen Angriff auf Küßnacht zu machen. Alle Gemeinden des innern Landes waren eingeladen, so wie das Sturmgeläute rufe, sich in Marsch zu setzen und nach Arth zu kommen. In der Nacht vom 30. auf den 31. Juli ertönten von 12 Uhr bis Morgens 4 Uhr abwechselnd die Sturmglocken, widerhallte von Berghöhen und aus Thalgründen furchtbar der Alpenruf; Haufen von bewaffneten Bauern sammelten sich mit den wenigen regulären Milizen, die zwei Kanonen und vier Pulverwagen mit sich führten, in Arth. Männer mit alten Flinten, Mistgabeln, Spießen, Morgensternen und Sensen, ja selbst nur mit Stöcken bewaffnet, erschienen, und boten bei den nächtlichen Schatten ein groteskschauerliches Bild der alten Landstürme. Abyberg und die Häupter wandelten freundlich unter den Gruppen umher, boten Jedem traulichen Händedruck und begeisterten durch Worte und italienischen Wein. Am Morgen des 31. war Küßnacht von etwa 600 Mann besetzt; die Bürger leisteten keinen Widerstand; Schultheiß Amrhyn protestirte im Namen der Tagsatzung, erhielt aber von Abyberg die Antwort, daß er diese nicht anerkenne. Sofort bot Luzern, das zunächst der Gefahr ausgesetzt war, seinen ersten Bundesauszug, 1600 Mann, auf, und berichtete nach Zürich. Die Häupter des Sarner-Bundes, welche, von den Berichten der Römlinge verführt, auf den Beistand der Luzerner Bauern gerechnet, sahen sich bald bitter getäuscht. Bei der Nachricht von dem schmählichen Landfriedensbruch ergriff das ganze Volk im Kanton Luzern ein allgemeiner Unwille, und jeder war zum Schutze der neuen Verfassung und Regierung bereit. Als die Nachricht von diesen Vorfällen nach Zürich kam, erhob sich auch die Tagsatzung zu männlichem, raschem Handeln, in dem Sinne, wie es die Volksstimme laut verlangte. Der erste Auszug der meisten größern Kantone wurde aufgeboten und 10,000 Mann unter trefflichen Führern,

denen zwei ausgezeichnete Männer, Nagel aus Appenzell und Schaller aus Freiburg, als Kommissarien der obersten Bundesbehörde beigegeben wurden, zur Besetzung des Kantons Schwyz abgeordnet. Die Truppen folgten schnell und freudig dem Rufe ihrer Regierungen und waren vom besten Geiste beseelt. Die Tagsatzung erließ eine Proklamation an das schweizerische Volk, worin sie die Vorfälle und ihren Entschluß in energischer Sprache kund machte und vorzüglich die Wehrmänner an ihre Pflicht mahnte. Die auf den 5. August ausgeschriebene Vermittlungskonferenz wurde aufgehoben. Schon am 4. August rückten die eidgenössischen Truppen ohne allen Widerstand in den Kanton Schwyz ein; am 8. wehten ihre Fahnen im Hauptort; die von Uri und Unterwalden gehoffte Hilfe war ausgeblieben. Noch ehe die Vereitelung der Plane des Fleckens Schwyz durch die Energie der Tagsatzung bekannt war, versuchte auch Basel durch plötzlichen bewaffneten Ueberfall die Landschaft zu unterwerfen. Daß der Plan von Basel mit Schwyz gemeinschaftlich verabredet war, möchte aus einem Schreiben des Bürgermeisters Frey von Basel an Hauptmann Iselin erhellen, worin er sagt: „Oberst Abyberg hat Küßnacht ohne Schwertstreich besetzt und behauptet dasselbe. Luzern wird sich nicht mehr einmischen.“ Die Stadt hatte schon seit längerer Zeit die Landschaft herauszufordern versucht; als ihr Bemühen fruchtlos war, diente als Vorwand zum Ausfall eine vorgebliche Besetzung des von der Tagsatzung gegen seinen Willen der Stadt Basel zugetheilten Dorfes Diepflingen, durch Bewaffnete der Landschaft. Am 3. August Morgens um 3 Uhr wurde in Basel Generalmarsch geschlagen; um 6 Uhr zogen die Baseler unter der Anführung des eidgenössischen Artillerieobersten Vischer, eines Mannes von Bildung und humanem Charakter, der an diesem Tage den langjährigen Ruf weiser Mäßigung, großer Kenntniß im Kriegswesen und seine militärische Ehre der herrschenden Faktion Basels zum Opfer brachte, gegen 1600 Mann stark, mit 10 Kanonen und 2 Haubitzen aus. Eine Abtheilung von 400 Mann mit 4 Kanonen unter dem Befehle des Obersten Weitnauer rückte auf dem linken Birsufer gegen Mönchenstein, um die Verbindung der obern Landestheile mit den untern jenseits der Birs und des Schauenburger Gebirgs gelegenen Ortschaften abzuschneiden. Als aber dieses Korps tapfern Widerstand fand,

hielt es sich in der Entfernung und zog sich am Abend zurück. Das Hauptkorps mit sechs Kanonen und zwei Haubitzen rückte auf das rechte Birsufer und über die Ebene nach Muttenz. Als es nach anderthalbstündigem Kampfe die Anhöhe hinter Muttenz, wo sich die Landschaftlichen, etwa 120 Mann stark, aufgestellt hatten, nicht gewinnen konnte, zog es sich nach dem Dorfe Pratteln; hier wurden drei wehrlose Bürger muthwillig erschossen, Kinder und Weiber mißhandelt und eilf Häuser und mehrere mit Vorrath angefüllte Scheunen in Brand gesteckt. Das Geheul der Gemißhandelten und die aufsteigenden Flammen erfüllten die Landleute mit Rachegefühl. Ueberall stießen die Baseler auf den muthigsten Widerstand; es war ihnen trotz aller Anstrengung und einer Tapferkeit, die einer bessern Sache würdig gewesen wäre, nicht möglich, weder die Höhen zu gewinnen, noch die Vertheidigungslinie von Oehrli, einer waldigen Anhöhe, bis zur Ergolz, in deren Thale Liestal liegt, zu durchbrechen. Vorzüglich das grobe Geschütz der Landschaftlichen war gut bedient und richtete großen Schaden an. Nach mehrstündigem Gefechte traten die Baseler den Rückzug an, der bald in die allgemeinste Flucht ausartete und ihnen zum Verderben gereichte; denn von allen Seiten umgab und drängte sie der Sieger, der ihnen auf dem Fuße folgte und sogar ihren Rückzug gänzlich abzuschneiden suchte. Der Verlust dieses Tages war für die Stadt bedeutend; über 300 Mann waren gefallen oder schwer verwundet; darunter August Wieland, Artilleriemajor, der Kavalleriechef Landerer, Hauptmann Wettstein, Schützenmeister Sarrasin, Hindenlang, Bischof, Burkhardt, wohlhabende und angesehene Bürger und Familienväter. Pardon wurde von den erbitterten Landleuten nicht gegeben, und selbst Gefangene, jedoch meist solche, welche in frühern Zügen gefangen und auf Ehrenwort entlassen worden, nie wieder die Waffen gegen die Landschaft zu tragen, niedergemacht. Diese Niederlage versetzte die Stadt in große Trauer und Niedergeschlagenheit, auf der Landschaft dagegen herrschte allgemeiner, sich selbst in wilden Ausbrüchen der Freude kundgebender Jubel. Gleich am folgenden Tage erschienen Abgeordnete der meisten Gemeinden, welche bis dahin zur Stadt Basel gehört hatten, verlangten Anschluß an die Landschaft und lieferten Waffen und

Munition aus, mit denen sie versehen worden waren, um Liestal und die Landschaftlichen im Rücken anzugreifen.

Als die Nachricht von dem Landfriedensbruch der Stadt Basel nach Zürich kam, wurde die militärische Besetzung des ganzen Kantons durch 10,000 Mann ebenfalls angeordnet und zwei eidgenössische Kommissarien abgeschickt, welche, da sie nicht hinlängliche Energie entwickelten, noch durch einen dritten verstärkt wurden. Am 7. August erschienen die Bevollmächtigten Rußlands, Oestreichs, Preußens, Sardiniens und Baierns in Zürich und hatten eine Konferenz mit dem Bundespräsidenten Heß; ihr Zweck war, die Maaßregeln gegen Basel zu mildern und sich über den Beistand, welchen Polen den Landschaftlichen geleistet haben sollten, zu beschweren. Die „Baseler Zeitung" hatte die Lüge verbreitet, daß 200 Polen an dem Kampfe für die Landleute Theil genommen, da doch nicht mehr als sechs, die sich seit längerer Zeit in Liestal aufgehalten, in ihren Reihen gefochten. Die Antwort des Präsidenten war bestimmt und ablehnend. Am nämlichen Tage erschien auch von den Abgeordneten des Sarner-Bundes, welche sich nach der militärischen Besetzung des Kantons Schwyz nach Beggenried zurückgezogen hatten, eine Erklärung, in welcher sie noch die Behauptung wagten, die Ausfälle aus Schwyz und Basel seien ohne ihr Wissen geschehen, dann sich gegen das Verfahren der Tagsatzung verwahrten und an die Zukunft appellirten. Am 10. August wurde auch Basel ohne Widerstand, der ihm bei der Stimmung der Truppen nur verderblich hätte werden können, von vier Bataillons, einer Kompagnie Dragoner und Artillerie besetzt, denen bald noch andere Truppen folgten. Am 12. August sprach die Tagsatzung die Aufhebung der Sarner-Verbindung aus, und forderte alle bisher in der Tagsatzung nicht repräsentirten Stände unter Verantwortlichkeit auf, sich im Schooße derselben vertreten zu lassen. Die Vernichtung des Sarnerbundes war eine von allen Seiten laut geforderte Genugthuung; zahlreiche Petitionen aus den Kantonen Bern, Luzern, Aargau, Zürich und Thurgau, der Mehrzahl nach von politischen Vereinen ausgegangen, von welchen einige der Tagsatzung gegenüber selbst eine anmaßende und drohende Stellung nahmen, aber durch Uebertreibungen sich lächerlich machten und dadurch an Einfluß und Ansehen verloren, verlangten nicht nur Auflösung

des Sarnerbundes, sondern auch Totaltrennung der Stadt von der Landschaft Basel, vollen Schadenersatz von Seite dieser Stadt und strenge Bestrafung Derjenigen, die sich des Hochverraths gegen das Vaterland schuldig gemacht. Die Totaltrennung im Kanton wurde am 17. August ausgesprochen und bestimmt, daß die Theilung des ganzen Staatsguts durch ein eidgenössisches Schiedsgericht vollzogen werde, welches sich alsbald mit dieser schwierigen Aufgabe beschäftigte. Nach ihrem vollkommenen Siege kehrte die Tagsatzung ganz zu ihrer gewohnten Mäßigung und Langsamkeit zurück, jedoch gegen die Ansicht und den Willen der Mehrzahl des Volkes in den freisinnigern Kantonen, namentlich Berns, das die entschiedensten und kräftigsten Maaßregeln verlangte; nur als Neuenburg zögerte, seine Bundespflicht zu erfüllen und Gesandte nach Zürich abzusenden, befahl sie, daß auch dieser Kanton, wenn bis zu einer bestimmten kurzen Frist kein Gesandter in der Tagsatzung seinen Sitz einnehme, mit 10 000 Mann besetzt werden sollte. Schon regte sich unter den Aristokraten die Hoffnung, die Schweiz dadurch in eine Verwicklung mit einer fremden Macht gebracht zu sehen, schon gab die freisinnige Partei dem Gedanken Raum, daß die Zeit gekommen sei, wo die eidgenössische Sache auch in diesem Kanton den Sieg davon tragen würde; aber beide täuschten sich; Neuenburg, als es Ernst sah und sich Truppen an seinen Grenzen sammelten, eilte, seine Gesandten nach Zürich zu schicken und alle Beschlüsse der Tagsatzung anzuerkennen. Eine Untersuchung gegen die am meisten bei dem Landfriedensbruche betheiligten Männer wurde nicht eingeleitet; nur die eidgenössischen Obersten Abyberg und Vischer, welche ihren dem Bunde geleisteten Militär-Eid gebrochen, wurden der eidgenössischen Militärwürde für verlustig erklärt. Im Kanton Schwyz vereinigten sich die getrennten Theile unter einer gemeinsamen Verfassung, welche die vollkommene Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger ausspricht. Sobald die Ruhe hergestellt war und Basel für die Bezahlung der Kriegskosten Garantie geleistet und einen Theil seines groben Geschützes, seiner übrigen Armatur und Munition an die Landschaft ausgeliefert hatte, wurden die zahlreichen Truppen, welche sich durch musterhafte Mannszucht und einen guten Geist beinahe durchgehends ausgezeichnet hatten, mit Dank für ihre geleisteten Dienste ent-

lassen. Die Tagsatzung, nachdem sie die Frage über Zahlung der Kriegskosten von Basel und Schwyz erledigt, lös'te sich in der 58sten Sitzung, am 16. Oktober, auf, nachdem sie noch zuvor eine Proklamation an das Schweizervolk erlassen. Die Revision des Bundesvertrags wurde bis zur nächsten Tagsatzung verschoben. Gegenwärtig beschäftigt diese und eine neue Organisation der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweizer die Regierungen und das Volk gleich stark. Ein Bundesvertrag, welcher dem Volk der ganzen Schweiz gleiche Freiheit und Rechtsgleichheit sichere, durch den alles entfernt werde, was bis dahin die Kantone einander entfremdete, ohne deren Individualität zu vernichten, das ist der Wunsch und das Streben aller rechtlichen, gebildeten und freisinnigen Eidgenossen. Nur über die Art und Weise, ob durch die Tagsatzung oder einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath dieses Ziel zu erstreben sei, waltet noch ein Kampf der Meinungen, welchen die nächste Zukunft schlichten wird. Diese wird auch enthüllen, ob die schweizerische Nation in den Reihen der europäischen Staaten ihren natürlichen Standpunkt erkennen und würdig zu behaupten wissen wird.

Bd. VIII

433414

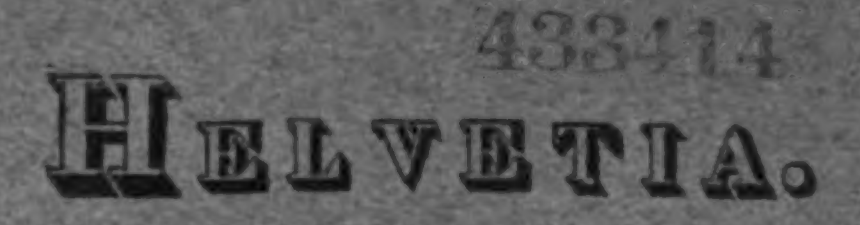

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jahrgang 1833.

Erstes Heft.

Sag an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?
Haller.

Aarau,
Druck und Verlag von J. J. Christen.

Digitized by Google

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. Geschichte: Abhandlungen, Denkschriften, Urkunden u. s. w., besonders aus der neuern und neuesten Geschichte der Schweiz; aus ihrer Religions-, Regierungs-, Kriegs-, Bürger-, Bildungs- und Sittengeschichte; Lebensbeschreibung verdienstvoller Eidgenossen, Mittheilungen aus dem Briefwechsel derselben u. s. w.

II. Landeskunde: Beiträge zur Geographie, Topographie und Statistik der Schweiz; Nachrichten von kirchlichen, wissenschaftlichen, polizeilichen, mildthätigen Einrichtungen und Anstalten u. s. w.

III. Jahres-Chronik: Beiträge zur vaterländischen Tagsgeschichte; nämlich: Abhandlungen, Aktenstücke, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen in allen zweiundzwanzig Kantonen, Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den Großen Räthen u. s. w.

IV. Literatur und Kunst: Kurze Anzeigen und Würdigungen der in der Schweiz erscheinenden oder von Eidgenossen herausgegebenen Schriften, so wie Nachrichten und Auszüge von solchen im Auslande erschienenen Schriften, welche die Schweiz betreffen.

Digitized by Google

Von der Helvetia erscheinen jährlich vier Hefte, jedes von zehn Bogen, und sie machen zusammen einen Band aus, zu welchem mit dem letzten Hefte ein eigenes Titelblatt und ein vollständiges Register nachgeliefert wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs oder eines Bandes dieser Zeitschrift ist sechs Schweizerfranken. Alle schweizerischen Postämter und Buchhandlungen sind ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen. Beiträge, welche dem angeführten Plane dieser Zeitschrift entsprechen, werden vom Herausgeber der Helvetia mit Dank angenommen und, unter strenger Beobachtung aller Pflichten gegen den Einsender, bekannt gemacht werden.

Beschmutzte oder aufgeschnittene Exemplare können nicht mehr zurückgesandt werden.

Mit dem Jahrgang 1832 hat eine neue Folge der Helvetia begonnen und sind somit von diesem Jahrgang an alle folgende, so wie die frühern Jahrgänge 1827 bis 1830 jedes für sich als besonderes Ganzes zu betrachten. Um jedoch den verehrlichen Abonnenten der neuen Folge die Anschaffung der frühern Jahrgänge zu erleichtern, habe ich die vier Jahrgänge 1827 bis und mit 1830 der Helvetia von 24 Fr. auf 16 Fr. herabgesetzt, den einzelnen dieser Jahrgänge aber von 6 Fr. auf 45 Btz.; zu welchem Preis solche von mir selbst oder von jeder andern Buchhandlung bezogen werden können.

Zu dem im Jahrgang 1830 enthaltenen „Bauernkrieg“ habe ich die Porträts von Steiner, Leuenberg, Emmenegger und Schybi lithographiren lassen, was den Besitzern der Helvetia willkommen seyn dürfte. Der Preis für alle vier Porträts ist 8 Batzen.

Aarau, im April 1832.

J. J. Christen.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

SEP 2 1918

form 410

Digitized by Google